Geschichte

der

katholischen Kirche

im

neunzehnten Jahrhundert.

Von

Dr. Heinrich Brück,
weiland Bischof von Mainz.

Vierter Band.

Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland. IV, 2.

Münster i. W.
Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung.
1908.

Geschichte
der
katholischen Kirche in Deutschland
im
neunzehnten Jahrhundert.

Von

Dr. Heinrich Brück,
weiland Bischof von Mainz.

Vierter Band.

Vom Vaticanischen Concil bis zur Gegenwart.

Zweite Abtheilung.

Ende des Culturkampfs in Preußen. Die Culturkampfbewegung in den anderen deutschen Staaten. Die innerkirchliche Entwickelung in Deutschland seit 1870.

Herausgegeben und fortgesetzt von

Dr. J. B. Kißling.

Münster i. W.

Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung.

1908.

Imprimatur.

Monasterii, die 11. Septembris 1908.

F. de Hartmann,
Vic. Eppi Genlis.

Nr. 7335.

Vorrede.

Als erstes Heft des vorliegenden Bandes konnten im Sommer 1905 zwanzig Druckbogen der Oeffentlichkeit übergeben werden; gleichzeitig wurde die Sonderausgabe aus den beiden Schlußbänden des Brück'schen Werkes mit Bd. II der ‚Culturkampfbewegung in Deutschland seit 1871' abgeschlossen und versandt. Im Vorwort des letztgenannten Bandes machte ich über meinen Antheil an demselben folgende Mittheilungen:

‚Am 2. November 1903 übersandte Bischof Brück dem jetzigen Verleger des Werkes ein druckfertiges Manuscript, welches die Erzählung des Culturkampfes in Preußen zu Ende führte. In anderthalb Jahren, so äußerte er damals einem Besucher gegenüber, hoffe er das ganze Werk vollendet zu haben. Gott hatte anders beschlossen; schon am 5. desselben Monats setzte ein plötzlicher Tod der literarischen Thätigkeit des Nestors unter den Geschichtschreibern im katholischen Deutschland ein Ende.

Mit der Aufgabe betraut, den so jäh abgerissenen Faden wieder aufzunehmen, hielt ich es für selbstverständlich, daß meine Fortsetzung sich möglichst genau in der Bahn, die mein hochverehrter Lehrer vorgezeichnet hatte, bewegen müsse. Deshalb nahm ich an dem von dem Heimgegangenen fertiggestellten Manuscripte keine wesentlichen Aenderungen vor, mochte auch, namentlich gegen Schluß hin, die Darstellung als skizzenhaft erscheinen. Ich lernte ja selber beim Weiterarbeiten bald einsehen, daß aus naheliegenden Gründen die Geschichtserzählung um so summarischer werden muß, je mehr sie sich der Gegenwart nähert. Ebenso bald wurde mir bewußt, als wie außerordentlich enge die Grenzen sich darstellen, welche der geschichtlichen Betrachtung einer uns zeitlich noch so nahestehenden Epoche gezogen sind.

Der schriftliche Nachlaß des hochseligen Bischofs erwies sich als überaus dürftig. Zusammenhängende Aufzeichnungen fanden sich nur für die beiden ersten österreichischen confessionellen Gesetze, wie für einen Theil des Kampfes um die Volksschule vor. Aber es mußte hier noch vieles überarbeitet und nachgetragen werden. Die übrigen vorhandenen Notizen hätten wohl trotz ihrer lakonischen Kürze dem hochwürdigsten Autor selber die entsprechenden Dienste geleistet; mir haben sie keinen Nutzen gebracht. Somit ist es eine große Reihe von Kapiteln, für welche lediglich ich die Verantwortung zu tragen habe.‘

Anderweitige Verpflichtungen des Herausgebers sowie die Neubearbeitung der Bände III und IV, 1 verzögerten das Erscheinen der letzten Abschnitte, welche die theologischen und philosophischen Studien sowie die innerkirchliche Entwicklung während der letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts darzustellen hatten, um beträchtliche Zeit. In den literargeschichtlichen Partieen wurde vor allem eine Würdigung der verstorbenen Autoren und ihrer wichtigeren Werke versucht. Aus Gründen der Vollständigkeit schien es geboten, auch die vor 1900 erschienenen Schriften noch lebender Gelehrten in die Darstellung einzubeziehen.

Herr Oberlehrer Emil Seipel in Alzey hatte die große Güte, auch für diesen Band ein sorgfältiges Register anzufertigen.

Mainz, am Feste Mariä Himmelfahrt 1908.

Dr. J. B. Kißling.

Inhalts-Verzeichniß.

Sechster Abschnitt.
Allmähliche Milderung der preußischen Culturkampfgesetze.

Seite

Fünfunddreißigstes Kapitel. Anbahnung freundlicher Beziehungen zwischen Rom und Berlin. Papst Leo XIII. Sein Schreiben an Kaiser Wilhelm I. und dessen Antwort. Das Attentat Hödel's auf den Kaiser. Socialistenvorlage im Reichstage. Ablehnung derselben. Das Attentat Nobiling's. Auflösung des Reichstags. Neuwahlen. Annahme des Socialistengesetzes. Schreiben Leo's XIII., Antwort des Kronprinzen. Friedensbestrebungen. Die Besprechung Bismarck's mit Masella in Kissingen. Anträge des Centrums. Die volkswirthschaftliche Politik des Reichskanzlers. Seine Stellung zum Centrum. Rücktritt Falk's. Puttkamer Cultusminister. Verhandlungen zwischen dem päpstlichen Stuhle und der preußischen Regierung. Die Wiener Conferenzen. Notenwechsel. Beschluß des Staatsministeriums vom 17. März 1880. Antwort des Cardinalstaatssecretärs. Pläne Bismarck's. Note vom 5. Mai. Die kirchlichen Verhältnisse in Preußen 1

Sechsunddreißigstes Kapitel. Eröffnung des Landtags. Die erste Novelle. Ihr Inhalt. Beurtheilung derselben durch die preußischen Bischöfe. Erklärung des hl. Stuhles bezüglich der Stellung des Centrums. Generaldebatte über die Vorlage im Abgeordnetenhause. Specialdebatte. Vereinbarung zwischen der Regierung und einzelnen Fractionen des Hauses. Dritte Lesung und Annahme der veränderten Vorlage. Debatten im Herrenhause. Ihre Annahme. Kgl. Sanction. Das s. g. Juligesetz. Seine Bedeutung. Cardinal Jakobini Staatssecretär. Das Kölner Dombaufest. Eröffnung des neuen Landtags. Anträge auf Freigebung der hl. Messe und der Spendung der hl. Sacramente. Aufhebung des Sperrgesetzes. Ablehnung dieser Anträge 27

Siebenunddreißigstes Kapitel. Aufstellung von Capitelsvicaren in Osnabrück und Paderborn. Wiederbesetzung der Bisthümer Trier und Fulda. Weihbischof Gleich Capitelsvicar in Breslau. Goßler Cultusminister. Wiederanknüpfung der diplomatischen Be-

Seite

ziehungen zwischen Rom und Berlin. Schlözer. Interpellation Virchow's im Reichstag. Verhandlungen wegen Aufhebung des Expatriirungsgesetzes. Benehmen des Bundesraths. Debatten im Landtag über die Gehaltsposition des preußischen Gesandten beim Vatican. Die zweite kirchenpolitische Novelle. Verhandlungen hierüber im Landtage. Das Ultimogesetz. Besetzung der Bisthümer Osnabrück, Paderborn und Breslau. Bedeutung des neuen Friedensgesetzes. Der Breslauer Conflict. Eröffnung des neuen Landtags. Correspondenz zwischen Papst Leo XIII. und Kaiser Wilhelm. Notenwechsel zwischen dem apostol. Stuhl und der preuß. Regierung 56

Achtunddreißigstes Kapitel. Verhandlungen über die von Windthorst beantragte Freistellung des Messelesens und der Sacramentespendung im Abgeordnetenhause. Ablehnung des Antrags. Neuer Gesetzentwurf der Regierung. Debatten im Abgeordneten- und Herrenhause. Annahme des Entwurfs, Sanction des Königs. Das Mainaugesetz. Rundschreiben des Cultusministers über Ausführung dieses Gesetzes. Die Frage wegen Dispens der Geistlichen vom Culturexamen. Entscheidung des hl. Stuhles. Correspondenz der Bischöfe mit dem Papste wegen der Anzeigepflicht . 77

Neununddreißigstes Kapitel. ‚Begnadigung' der Bischöfe von Limburg und Münster. Vergebliche Bemühungen, die Rückkehr der Erzbischöfe Melchers und Ledochowski in ihre Erzdiöcesen zu erwirken. Die Katholikenversammlung in Cöln. Antrag P. Reichensperger's im Landtag auf Wiederherstellung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung. Ablehnung desselben. Beschwerden des Centrums bei Berathung des Cultusetats. Debatten über den Antrag Windthorst's betr. Aufhebung des Sperrgesetzes und organische Revision der Maigesetze. Antrag Windthorst's im Reichstag auf Aufhebung des Expatriirungsgesetzes. Annahme desselben. Widerspruch des Bundesrathes. Erneuerter Antrag. Wiederholte Annahme. Ablehnung durch den Bundesrath. Die kirchenpolitischen Zustände am Schlusse des Jahres 1884 92

Vierzigstes Kapitel. Anfrage Windthorst's über den Stand der Verhandlungen mit Rom. Sein Antrag auf gänzliche Aufhebung des Sperrgesetzes und Freigebung des Messelesens und der Sacramentenspendung. Der Paderborner Erlaß. Hirtenschreiben der in Fulda versammelten Bischöfe. Die Katholikenversammlung in Münster. Die Karolinenfrage. Resignation der Erzbischöfe Melchers und Ledochowski. Wiederbesetzung der Erzdiöcesen Köln und Gnesen und Posen 106

Einundvierzigstes Kapitel. Schreiben Leo's XIII. an die Bischöfe Preußens und deren Antwort. Vorlage der neuen Novelle

Seite

im Herrenhause. Beurtheilung derselben. Verhandlungen in der Commission. Notenwechsel zwischen Rom und Berlin wegen der Anzeigepflicht. Päpstliche Noten vom 26. März und 4. April. Erste Lesung der Vorlage im Herrenhause. Verbesserungsanträge und Rede des Bischofs Kopp. Rede Bismarck's. Zweite und dritte Lesung. Annahme der Vorlage. Weitere Verhandlungen über die Anzeigepflicht. Note Jakobini's vom 25. April. Die Vorlage im Abgeordnetenhause. Generaldebatte. Erklärung Windthorst's. Rede Bismarck's. Zweite und dritte Berathung. Annahme und Sanction des Gesetzes. Sein Inhalt. Correspondenz der Bischöfe mit dem hl. Stuhle 119

Zweiundvierzigstes Kapitel. Verhandlungen zwischen Berlin und Rom. Die Fuldaer Convictssache. Die Septennatsfrage. Der neue Gesetzentwurf. Gutachten Windthorst's. Debatten im Herrenhause. Die Amendements des Bischofs Dr. Kopp. Ihre Begründung. Rede Bismarck's. Specialdebatte. Annahme des Gesetzes. Erklärung des Bischofs Kopp. Das staatliche Einspruchsrecht und die Ordensfrage. Berichte der preußischen Bischöfe nach Rom. Monsignore Galimberti in Berlin. Schreiben Leo's XIII. an den Erzbischof von Köln. Die Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhause. Generaldebatte. Erklärung des Centrums. Rede Bismarck's. Specialdebatte. Der Ordensparagraph. Dritte Lesung. Annahme und königliche Sanction des Gesetzes. Inhalt desselben. Päpstliche Allocution vom 23. Mai 1887. Befreiung der katholischen Theologen vom activen Militärdienste. Aufhebung des Expatriirungsgesetzes. Gesetz über die Vertheilung der Sperrgelder. Wiederholte Aufhebung des Jesuiten-Verbannungs-Gesetzes durch den Reichstag. Widerspruch des Bundesraths. Der ‚Toleranzantrag' des Centrums. Schlußbetrachtung 142

Siebenter Abschnitt.

Die kirchenpolitischen Kämpfe in Oesterreich seit 1870.

Dreiundvierzigstes Kapitel. Die kirchenpolitische Lage in Oesterreich 1870. Kündigung des Concordates in Folge der Beschlüsse des Vaticanums. Bischofsconferenz in Wien (Mai 1872). Die neuen confessionellen Gesetzesvorlagen. Inhalt derselben. Der Motivenbericht der Vorlagen. Aufnahme der Gesetzentwürfe in der Oeffentlichkeit. Beginn der Debatten über das erste Gesetz im Abgeordnetenhause. Die Vorlage dort angenommen. Bischofsversammlung im März 1874. Denkschrift derselben. Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Versammlung. Breve Pius' IX.

Seite

Die Verhandlungen im Herrenhause. Das erste Kirchengesetz angenommen 187

Vierundvierzigstes Kapitel. Die practischen Folgen des österreichischen ersten confessionellen Gesetzes. Ein Kirchenconflict verhütet. Gesetz betr. Beiträge zum Religionsfonde (zweites confessionelles Gesetz). Character des Religionsfondes. Verhandlungen über die Vorlage. Kritik des Gesetzes. Ausführung desselben. Gesetz betr. Anerkennung religiöser Genossenschaften (drittes confessionelles Gesetz). Stellung der Katholiken zu demselben. Wirkung für die Altkatholiken. Das ‚Klostergesetz‘ (viertes confessionelles Gesetz). Verhandlungen im Abgeordneten- und Herrenhause. Annahme der Vorlage. Erklärung der Bischöfe gegen dieselbe. Die Vorlage nicht sanctionirt. Das Congruagesetz 1885. Rückblick 205

Achter Abschnitt.

Die Culturkampfbewegung in Bayern und anderen Bundesstaaten.

Fünfundvierzigstes Kapitel. Die kirchenpolitischen Kämpfe in Bayern seit 1870. Die Frage der Placetirung des Unfehlbarkeitsdogmas. Unterstützung der altkatholischen Bewegung durch Minister v. Lutz. Die Herz'sche Interpellation. Rede Jörg's über den Standpunkt des Ministers. Maßregeln gegen die religiösen Orden. Die kgl. Entschließung vom 8. April 1852 aufgehoben. Weitere Maßregeln des Cultusministers in der Altkatholikenfrage. Das ergebnißlose Mißtrauensvotum der Patriotenpartei 1875. Die Landtagswahlen dieses Jahres. Der Oggersheimer Zwischenfall. Zwei Bischofsernennungen. Die bayerische Patriotenpartei . . 217

Sechsundvierzigstes Kapitel. Der ‚lautlose‘ Culturkampf in Bayern. Opposition der Patriotenpartei gegen den Cultusminister v. Lutz. Fruchtlosigkeit dieser Opposition. Der Kampf um die Tegernseer Erklärung. Rückzug des Cultusministers. Kirchenpolitische Bedeutung des Thronwechsels 1886. Die Bischofsversammlung zu Freising 1888 und die Denkschrift derselben. Beantwortung der letzteren durch den Cultusminister. Die Katholikentage zu Neustadt und München 1889. Anträge der Centrumspartei betr. das Placet, die Altkatholiken und die Rückkehr der Redemptoristen. Schicksal der Anträge in der Abgeordnetenkammer und im Reichsrathe. Die Altkatholikenfrage gelöst. Minister v. Lutz † 231

Siebenundvierzigstes Kapitel. Neubildung des badischen Cabinets 1868. Staatsminister Jolly. Der Conflict bezüglich der Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles. Willkürliche Behand-

Seite

lung der Candidatenliste des erzbischöflichen Domcapitels durch Jolly. Der in der Folge entstandene literarische Kampf. Intriguen des Ministers in Freiburg. Die Anfrage der vier Freiburger Domherren in Rom. Beurtheilung derselben durch Bischof v. Ketteler und Dr. Moufang. Erzbisthumsverweser Lothar Kübel. Neue Verhandlungen betreffs der Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles 1873/74. Dieselben scheitern durch Schuld Jolly's. Wahl Dr. J. B. Orbins zum Erzbischof 1882 246

Achtundvierzigstes Kapitel. Die Parteien im badischen Landtag 1870/71. Die nationalliberale Majorität. Das Civilehe- und das Stiftungsgesetz. Des Staatsministers Jolly Stellung zum Altkatholicismus. Die Eckhard'sche Interpellation zu Gunsten des letzteren. Die altkatholische Bewegung in Konstanz. Die Anerkennung des Dr. Reinkens als altkath. ‚Bischof'. Das badische Altkatholikengesetz 1874. Ausführung dieses Gesetzes . . . 254

Neunundvierzigstes Kapitel. Der badische Examensstreit. Die Vorbildung der Geistlichen nach dem Kirchengesetze von 1860. Jolly's Verordnung betreffs des Staatsexamens der Geistlichen vom 6. Sept. 1867. Beginn des Conflictes. Die Ausgleichsverhandlungen von 1872 gescheitert. Neue Examensverordnung vom 2. Nov. 1872. Verschärfung des Conflictes durch die Culturkampfgesetzgebung von 1874. Das Examensgesetz vom 19. Febr. 1874 und die Strafgesetze gegen Geistliche. Die strafgerichtliche Verfolgung der Neupriester von 1874. Das Pfarrdotationsgesetz (1876). Der Ministerwechsel dieses Jahres. Die Friedensbestrebungen Stössers. Die Gesetzesvorlage des Ministers abgelehnt; die Forderungen Lamey's. Die Aufhebung des Dispensverbotes durch Bischof Kübel. Das neue Examensgesetz angenommen. Weitere Milderung der Culturkampfgesetze 1888 267

Fünfzigstes Kapitel. Der Culturkampf im Großherzogthum Hessen. Vorboten des Kampfes. Die fünf kirchenpolitischen Vorlagen von 1874. Die Debatten in der zweiten und der ersten Kammer. Die wichtigsten Momente der hessischen Culturkampfgesetzgebung. Bischof von Ketteler's Stellungnahme zu derselben. Character des Kirchenconflictes in Hessen. Bischof v. Ketteler †. Dr. Moufang Capitularvicar. Die Wiederbesetzung des bischöfl. Stuhles durch die Regierung verhindert. Kirchliche Nothlage 1875—85. Dr. P. L. Haffner, Bischof von Mainz 1886. Abrüstung des hessischen Culturkampfes 283

Einundfünfzigstes Kapitel. Die kirchenpolitische Entwicklung in den Reichslanden Elsaß-Lothringen seit 1870. Bedrückungen der Katholiken unter dem Oberpräsidenten v. Möller. Die ‚Aera Manteuffel'. Jetzige befriedigende Lage der Katholiken. Die Kirchen-

Seite

gesetze des Königreichs Sachsen 1876. In Württemberg ein Culturkampf vermieden. Bischof v. Hefele. Die Interpellation v. Gemmingen. Die Frage der Zulassung von Männerorden in Württemberg. Die Lage im Großherzogthum Oldenburg . . . 296

Neunter Abschnitt.

Der Kampf um die Schule.

Zweiundfünfzigstes Kapitel. Der Schulkampf in Preußen. Rücktritt des Ministers v. Mühler 1872; Dr. Falk sein Nachfolger. Das Schulaufsichtsgesetz 1872, dessen Wirkungen. Stellung des Episcopates zu dem Gesetze. Verdrängung des Clerus von der Schulaufsicht. Vertreibung der Lehrorden aus der Schule. Die Lehrererziehung. Bestrebungen auf Simultanisirung der preußischen Volksschule. Der Standpunkt des Ministers v. Puttkamer in der Frage. Conflicte hinsichtlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes; die missio canonica. Die Schulgesetzentwürfe v. Goßlers und des Grafen Zedlitz-Trützschler. Die Früchte der österreichischen Neuschule. Die Schulgesetz-Novelle 1882. Die kgl. bayerische Verordnung von 1873 hinsichtlich der Volksschule. Schritte des Episcopates gegen dieselbe. Die kgl. Entschließung vom 26. Aug. 1883. Die badische Schulgesetz-Novelle 1876. Aufhebung von klösterlichen Lehrinstituten. Das hessische Schulgesetz 1874. Schulzustände in Württemberg und Sachsen 305

Dreiundfünfzigstes Kapitel. Die Kirche und der höhere Unterricht, zunächst in Preußen. Zustände an den preußischen Gymnasien um 1850. Die Thätigkeit Ludwig Wiese's. Gymnasium und Culturkampf. Früchte des modernen Gymnasiums, Kritik des letzteren. Die Confessionalität der höheren Schulen und der Culturkampf. Thätigkeit des Prof. Gneist. Die Entwickelung nach Beilegung des Culturkampfs. Die Frage bezüglich der Religionshandbücher. Das Gymnasialwesen in Bayern, Baden, Hessen, Oesterreich. Die ‚Inferiorität‘ der Katholiken auf dem Gebiete des höheren Bildungswesens 321

Vierundfünfzigstes Kapitel. Die Kirche und die Universitäten 1870—1900. Das Professorenthum und der Culturkampf. Die Errichtung einer freien katholischen Universität in Deutschland gescheitert. Wilhelm Lossen über diese Frage. Die Minderheit der katholischen Docenten an den preußischen Hochschulen, Ursachen dieser Erscheinung. Die ‚confessionellen Lehrstühle‘ für Geschichte und Philosophie. Religiöse Zustände an den bayerischen Hochschulen. Die katholischen Studentencorporationen in Deutschland. Die Universitäten in Oesterreich. Hetze gegen die theologische Facultät in Innsbruck. Reform der theologischen Studien,

Seite

Stellungnahme der österreichischen Regierung. Der Plan einer freien katholischen Universität zu Salzburg. Katholische gelehrte Gesellschaften: Die Görresgesellschaft, die Leogesellschaft . . . 330

Zehnter Abschnitt.

Die theologischen und philosophischen Studien seit 1870.

Fünfundfünfzigstes Kapitel. Ungünstige Vorbedingungen für den Betrieb der theologischen und philosophischen Studien; dennoch bedeutsame Blüte. Das Kirchenlexicon in neuer Auflage. Die exegetischen Studien. Der Cursus scripturae sacrae der deutschen Jesuiten. Werke über biblische Einleitung. Biblische Hilfswissenschaften. Commentare zu den einzelnen Büchern des alten und des neuen Testaments 345

Sechsundfünfzigstes Kapitel. Die patrologischen Studien. Allgemeine Bemerkungen. F. X. Funk. Patrologische Lehrbücher. Die ‚Bibliothek der Kirchenväter'. Monographieen aus dem Gebiete der Patrologie. Die christliche Archäologie. F. X. Kraus, A. de Waal, Wilpert u. A. Schriftsteller über Geschichte der christlichen Kunst. Bock, Münzenberger, Beissel, Reichensperger, Friedrich Schneider u. A. Die Frage bezüglich der Berechtigung der Renaissance in der kirchlichen Kunst 359

Siebenundfünfzigstes Kapitel. Die kirchengeschichtlichen Studien. Oeffnung des vaticanischen Archives durch Papst Leo XIII. Cardinal Hergenröther, die Patres Ehrle und Denifle. Geschichte der Päpste; L. Pastor. Geschichte der Kirchenspaltung. Janssen. Weitere Literatur zur Geschichte des 16. Jahrhunderts und zur neueren Kirchengeschichte. P. Schneemann, Bischof Brück u. A. Bedeutende Monographieen aus dem Gebiete der Kirchengeschichte. Die Pflege der Diöcesan- und der Ordensgeschichte 374

Achtundfünfzigstes Kapitel. Die apologetischen Studien. Die Apologie des Christenthums von Schanz. Lehrbücher von Gutberlet u. A. Hermann Schell, seine Werke und Irrthümer, seine Reformbroschüren. Die Apologie von P. Albert Weiß. Specialuntersuchungen zur Apologetik. Conversionsliteratur. Geschichte der Apologetik, Dr. Karl Werner. Die Dogmengeschichte. Dogmengeschichtliche Monographieen. Dogmengeschichte des Mittelalters, der Thomismus. Die speculative Dogmatik, Oswald, Scheeben, Heinrich. Weitere Lehrbücher, Monographieen 395

Neunundfünfzigstes Kapitel. Die Moraltheologie. Bischof Linsenmann und andere Moraltheologen. Monographieen zu diesem Fache. Das Kirchenrecht. Lehrbücher dieses Faches von

Seite

Vering, Heiner u. A. Werke über Literatur und Quellen des Kirchenrechtes. Friedrich Maaßen u. A. Die Pastoraltheologie, Lehrbücher derselben. Liturgik, Hymnologie, Katechetik, Pädagogik, Homiletik. Theologische Zeitschriften 411

Sechzigstes Kapitel. Die philosophischen Studien. Die Bedeutung der Encyclica Aeterni Patris Leo's XIII. Mächtiger Aufschwung der thomistischen Studien. Schneid und Stöckl in Eichstätt. Bischof Haffner, Tilmann Pesch S. J. Philosophia Lacensis. Constantin Gutberlet. Beiträge zur Geschichte der Philosophie, zur Religionsphilosophie. Edmund Hardy. Katholische Naturforscher 424

Elfter Abschnitt.

Das innerkirchliche Leben.

Einundsechzigstes Kapitel. Das katholische Vereinswesen. Neue religiöse Vereine und Bruderschaften. Die charitativen Vereine, der Charitas-Verband. Charitas-Statistik. Katholische Standes- und Berufsvereine. Die Arbeitervereine u. A. Der Volksverein für das katholische Deutschland. Weitere Standesvereine. Journalistenvereinigungen. Die katholische Presse. Die wichtigeren Tageszeitungen in Deutschland und Oesterreich. Zeitungscorrespondenzen und Zeitschriften. Die christliche Kunst, Uebelstände in deren Pflege. Die Gesellschaft für christliche Kunst. Die Beuroner Schule. Die Cäcilienvereine 434

Zweiundsechzigstes Kapitel. Aufschwung des Interesses in Deutschland für die äußeren Missionen. Die Missions-Sammelvereine. Der deutsche Verein vom hl. Lande Die Höhe des Missionsalmosens der Katholiken im Deutschen Reiche. Das Missionsinteresse in Oesterreich, Sammelvereine, Missionszeitschriften. Deutsche Missionsgenossenschaften, Neugründungen. Die Missionsthätigkeit der älteren Orden und Congregationen. Der St. Josephs- und der Raphaelsverein. Weitere Entwicklung des Bonifatiusvereins 460

Dreiundsechzigstes Kapitel. Das Ordenswesen der katholischen Kirche in Deutschland seit dem Culturkampf. Allgemeiner Ueberblick, zunächst über das Ordenswesen in Preußen in den Jahren 1873, 1886. Die durch den Culturkampf erlittenen Verluste. Die rechtliche Lage nach dem ‚Friedensgesetze'. Statistisches über den gegenwärtigen Stand des Ordenswesens in Preußen. Uebersicht über das Ordenswesen in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, in den Reichslanden, in Sachsen und Oesterreich. Die Geschicke einzelner klösterlicher Genossenschaften in unserer Periode. Die Benedittiner, Cisterrienser u. s. w. Die weiblichen Congregationen . 470

Seite

Vierundsechzigstes Kapitel. Das religiöse Leben. Steigerung der Religiosität unter dem katholischen Volke infolge des Culturkampfes. Verluste der Kirche in unserer Periode, besonders in den Großstädten. Schwierigkeiten, die sich der Seelsorge entgegenstellten. Die Zunahme der gemischten Ehen. Uebertritte zum Protestantismus. Rückgang der Conversionen. Die Trierer Wallfahrt 1891. Die Aachenfahrt. Die Treue der Katholiken gegen den hl. Stuhl. Papstfeste, römische Wallfahrten. Die Volksmissionen. Die Haltung des Clerus während des Culturkampfes. Die Priesterexercitien und Diöcesansynoden. Schluß . . . 480

Sechster Abschnitt.

Allmähliche Milderung der Culturkampfgesetze.

Fünfunddreißigstes Kapitel.

Anbahnung freundlicher Beziehungen zwischen Rom und Berlin. Papst Leo XIII. Sein Schreiben an Kaiser Wilhelm I. und dessen Antwort. Das Attentat Hödels auf den Kaiser. Socialistenvorlage im Reichstage. Ablehnung derselben. Das Attentat Nobilings. Auflösung des Reichstags. Neuwahlen. Annahme des Socialistengesetzes. Schreiben Leos XIII., Antwort des Kronprinzen. Friedensbestrebungen. Die Besprechung Bismarcks mit Masella in Kissingen. Anträge des Centrums. Die volkswirthschaftliche Politik des Reichskanzlers. Seine Stellung zum Centrum. Rücktritt Falks. Puttkamer Cultusminister. Verhandlungen zwischen dem päpstlichen Stuhle und der preußischen Regierung. Die Wiener Conferenzen. Notenwechsel. Beschluß des Staatsministeriums vom 17. März 1880. Antwort des Cardinalstaatssecretärs. Pläne Bismarcks. Note vom 5. Mai. Die kirchlichen Verhältnisse in Preußen.

Wenn auch nach dem ersten Lustrum des Culturkampfes die Sprache der liberalen Wortführer im Landtage und in der Presse immer noch sehr zuversichtlich klang, so konnte es doch keinem aufmerksamen Beobachter verborgen bleiben, daß die bestehenden kirchen-politischen Zustände unhaltbar seien, und darum eine Umkehr zu den richtigen Principien nothwendig eintreten müsse. Die Beendigung des unheilvollen Culturkampfes war ein unabweisbares Bedürfniß. Schon seit Jahren hatten einsichtsvolle Männer ihre Bedenken gegen die von der preußischen Regierung inscenirte Verfolgung der Kirche schriftlich und mündlich ausgesprochen, und auch jetzt, nachdem das Uebel den Höhegrad erreicht hatte, wurden den preußischen Staatsmännern Vorschläge unterbreitet, wie das friedliche Verhältniß zwischen Kirche und Staat wieder hergestellt und den traurigen Folgen des Culturkampfes auf kirchlichem und staatlichem Gebiete ein Ende gemacht werden könne[1].

[1] Vgl. Schulte, Culturkampf, S. 549 ff.

Auch der Reichskanzler, Fürst Bismarck, konnte sich dieser Wahrnehmung nicht verschließen. Sein staatsmännischer Blick erkannte nur zu gut, daß die Regierung in andere Bahnen einlenken müsse, wenn sie der täglich sich steigernden Verwirrung eine Grenze setzen wolle. Diese Umkehr, so gebieterisch sich ihre Nothwendigkeit auch geltend machte, war aber nicht ohne große Schwierigkeiten zu bewerkstelligen. Die verschiedenen pseudo-liberalen Parteien, die bisher in erster Linie die katholische Kirche verfolgt und den Reichskanzler zu seinem verhängnißvollen Schritte gedrängt hatten, waren gegen jede friedliche Verständigung, und ‚die im Kampfe betheiligt gewesenen Ministerialräthe‘ [1], sowie die culturkämpferischen Beamten leisteten ebenfalls ‚Widerstand‘, den zu brechen keine leichte Sache war. Auch bei dem Kaiser Wilhelm, auf den die ‚höchste evangelische Geistlichkeit‘ großen Einfluß ausübte, ‚fanden‘ nach der Versicherung Bismarcks [2], dessen ‚erste Versuche zur Anbahnung des kirchlichen Friedens keinen Anklang‘.

Noch mehr als durch diese Hindernisse wurde die friedliche Verständigung durch das Verhalten des Reichskanzlers erschwert. Er war wohl bereit, den Culturkampf einzustellen, aber nur unter der Bedingung, daß ihm von Seiten der kirchlichen Oberen freiwillig gewährt werde, was er im Kampfe vergebens zu erlangen gesucht hatte: die Unterordnung der Kirche unter die Staatsgewalt.

Noch bei Lebzeiten Pius' IX. soll Bismarck mit dem apostolischen Stuhle Fühlung gesucht und sich dabei des bayerischen Gesandten als Dolmetschers bedient haben. Ob wirklich Verhandlungen angeknüpft wurden, entzieht sich unserer Kenntniß, da nichts davon in die Oeffentlichkeit gedrungen ist. Wenn es aber wirklich der Fall gewesen sein sollte, verliefen dieselben ohne irgend ein Ergebniß.

Am 7. Februar 1878 wurde Papst Pius IX. aus diesem Leben abgerufen und hatte den Cardinal Joachim Pecci, Leo XIII., zum Nachfolger. Seine Wahl war rasch und ohne Störung erfolgt. Auch der preußische Hof hatte dem in der Papstwahl-

[1] Bismarck, Gedanken rc. II, 133; Pastor, A. Reichensperger II. 184.
[2] A. a. O. S. 133.

depesche Bismarcks[1] 1872 ausgesprochenen Plane entsagt. Die liberal-regierungsfreundliche Presse, welche den verstorbenen Papst als einen Störenfried verschrie und ihm die Hauptschuld des Culturkampfes aufbürdete, pries seinen Nachfolger als friedliebenden Papst, mit dem leichter eine Verständigung zu erzielen sei. Dieses Urtheil entsprach jedoch durchaus nicht der Wirklichkeit. Leo XIII. hielt an den nämlichen Grundsätzen fest wie sein erhabener Vorgänger, auch Pius IX. hatte mehr als einmal die Hand zum Frieden dargeboten, allein die preußischen Staatslenker hatten dieselbe beharrlich zurückgewiesen.

Schon am Tage seiner Wahl richtete Leo XIII. ein Schreiben an Kaiser Wilhelm, worin er ihm seine Erhebung auf den apostolischen Stuhl anzeigte und sein ‚Bedauern‘ darüber aussprach, ‚die Beziehungen, welche in früherer Zeit zwischen dem hl. Stuhle und der Krone Preußens bestanden, nicht mehr vorzufinden‘. Der Papst wendet sich an die ‚Hochherzigkeit‘ des Kaisers, damit den Katholiken seines Reiches ‚der Friede und die Ruhe des Gewissens wieder gegeben werde‘.

Die Antwort[2] des Kaisers ist vom 24. März datirt. Sie ist der Form nach anscheinend freundlich und entgegenkommend, enthält aber indirect eine schwere Anklage gegen die preußischen Bischöfe und die ihnen untergeordnete Geistlichkeit, indem der Concipient des Schreibens bei Anerkennung des Gehorsams des katholischen Volkes gegen die Obrigkeit der ‚Hoffnung‘ Ausdruck gibt, daß der Papst ‚geneigt sein werde, mit dem mächtigen Einfluß, welchen die Verfassung der Kirche ihm auf alle Diener derselben gewähre, dahin zu wirken, daß auch diejenigen unter den letzteren, welche es bisher unterließen, nunmehr, dem Beispiel der ihrer geistlichen Pflege befohlenen Bevölkerung folgend, den Gesetzen des Landes, in dem sie wohnen, sich fügten‘[3].

Was mit diesen Worten vom Papste gefordert wurde, ist klar. Er sollte die Bischöfe zur Unterwerfung der Maigesetze

[1] Siehe Brück Bd. 4. 1. Abthlg. S. 105 ff.
[2] Abgedruckt in Siegfried, Actenstücke S. 353.
[3] Siegfried 353 f.

nöthigen. Ein solches Verlangen konnte aber Leo XIII., abgesehen davon, daß die Begründung derselben nicht stichhaltig war, indem das katholische Volk ebenso wie die Geistlichkeit den Maigesetzen den Gehorsam verweigerte, unmöglich erfüllen, so lange dieselben Bestimmungen enthielten, die mit dem Glauben und mit der Verfassung der katholischen Kirche im Widerspruch standen. Hierauf wies auch Papst Leo XIII. in seinem Antwortschreiben [1] an den Kaiser vom 16. April hin und verlangte die nothwendigen Abänderungen der bisherigen kirchen-politischen Gesetze.

Noch ehe die Antwort auf dieses Schreiben erfolgt war, hatten die beiden Attentate auf das Leben des Kaisers Wilhelm stattgefunden, die jeden Unbefangenen den Abgrund sittlicher Verkommenheit erkennen ließen, in welchen die ungläubig-liberale Aera die Menschheit zu stürzen drohte.

Das erste Attentat fand am 11. Mai 1878 statt. Der Kaiser machte gerade eine Spazierfahrt unter den Linden, als der Klempnergeselle Hödel plötzlich zwei Schüsse aus einem Revolver auf ihn abfeuerte. Glücklicherweise verfehlte die Kugel ihr Ziel. Dieses Verbrechen erregte das größte Aufsehen. Die Presse verurtheilte es einstimmig. Auch über die tiefste und eigentliche Ursache solcher beklagenswerthen Erscheinungen war man nicht im Zweifel. Der Kaiser selbst sprach sich hierüber sehr deutlich aus, als er die zur Gratulationscour im Schlosse erschienenen Minister aufforderte, dafür zu sorgen, ‚daß die Religion dem Volke nicht verloren gehe‘.

Durch diese Worte des Kaisers fühlte sich nicht ohne Grund der Cultusminister Falk getroffen. Er faßte dieselben als ein Mißtrauensvotum gegen sich auf und reichte sein Entlassungsgesuch ein, das jedoch unter den obwaltenden Verhältnissen nicht angenommen wurde. Doch war seine Stellung sehr erschüttert

[1] Der Wortlaut dieses Schreibens wurde nicht veröffentlicht.

und sein Ausscheiden aus dem Ministerium nur eine Frage der Zeit.

Von welchen Beweggründen Hödel bei seiner Frevelthat geleitet wurde, ist nie ganz klar gestellt worden. Der Reichskanzler beschuldigte die Socialdemokraten der eigentlichen Urheberschaft an dem Verbrechen, und der von ihm geleitete Bundesrath ließ dem Reichstag einen Gesetzentwurf zugehen, durch welchen das socialdemokratische Preß- und Vereinswesen der discretionären Willkür des Reichskanzlers unterworfen wurde.

Die Begründung dieses Ausnahmegesetzes durch den Präsidenten des Reichskanzleramtes, den ehemaligen churhessischen Minister Hofmann, ist in mehrfacher Beziehung beachtenswerth. ‚Der geistige Kampf gegen die Socialdemokratie sei allerdings in erster Linie Sache der Kirche. Denn die allertiefste Schädigung der Socialdemokratie liege nicht auf wirthschaftlichem Gebiete, sondern darin, daß sie dem Arbeiter gerade das raube, was das menschliche Leben erst menschenwürdig mache, die Religion. Und das gelte nicht blos vom Arbeiter, sondern auch vom reichsten Manne, denn auch sein Leben erhalte den rechten Inhalt erst durch die Religion. Dabei sei allerdings nicht an eine einzelne Confession oder Religionsgemeinschaft zu denken. Wie agitire aber die Socialdemokratie gegen die Kirche! Hätten doch neuerdings selbst Frauen in öffentlichen Versammlungen gegen dieselbe geeifert!‘

Die Vorlage wurde am 25. Mai mit 251 gegen 57 Stimmen abgelehnt. Das Centrum stimmte geschlossen gegen dieselbe, einestheils, weil es jedem Ausnahmegesetz[1] abhold war, und anderntheils, weil durch dieses Gesetz auch der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden konnte, so lange auf den Kathedern und in den höheren wie in den niederen Lehranstalten die Religion ungestraft verhöhnt und der Atheismus und Materialismus gepredigt werden dürfe, während die Kirche in Fesseln geschlagen und ihres segensreichen Einflusses auf die Menschheit mehr oder weniger beraubt war. Die Ablehnung der Vorlage hatte noch

[1] Erklärung Windthorsts. (Stenogr. Bericht S. 2065).

an demselben Tage den Schluß der Session des Reichstages zur Folge.

Nur wenige Tage später, am 2. Juni, unternahm Dr. Nobiling ein zweites Attentat auf den Kaiser; Wilhelm I. wurde am Handgelenk verwundet. Ob der Verbrecher aus eigener Initiative handelte oder das Werkzeug eines Complottes war, konnte gerichtlich nicht festgestellt werden, da Nobiling nach vollbrachter That sich selbst tödtlich verwundete, so daß seine Vernehmung unmöglich war. Die nächste Wirkung dieses Attentates war die Auflösung des Reichstages[1] und die Anordnung neuer Wahlen. Bismarck hoffte, durch die unter dem frischen Eindruck der beiden Attentate vorgenommenen Wahlen eine Majorität für das Socialistengesetz im Reichstage zu erhalten. Wirklich gestaltete sich das Wahlergebniß so, daß die liberalen Parteien viele Sitze an die Conservativen und Freiconservativen verloren[2]. Das Centrum war siegreich aus dem Wahlkampfe hervorgegangen. Es zählte jetzt 93 Mitglieder und 10 Hospitanten. Dem neuen Reichstage wurde das etwas abgeänderte Socialistengesetz vorgelegt und mit einer Majorität von ungefähr 70 Stimmen auf drei Jahre angenommen. Ein Theil der Nationalliberalen votirte für das Gesetz. Das Centrum stimmte aus den schon angeführten Gründen auch jetzt wieder einheitlich dagegen[3].

Mittlerweile war auch am 11. Juni das vom Kronprinzen unterzeichnete Antwortschreiben[1] auf das päpstliche Schreiben vom 16. April erschienen. Es ist eines der wichtigsten Schriftstücke, die zwischem dem Berliner Hof und dem römischen Stuhl gewechselt wurden. Der preußische Kronprinz erklärte darin, wenn es auch nicht in seiner und ‚vielleicht‘ auch nicht in der Macht des Papstes stehe, ‚jetzt einen Principienstreit zu schlichten, der seit einem Jahrtausend in der Geschichte Deutschlands sich mehr als in der anderer Länder fühlbar gemacht habe, so sei er doch

[1] Bismarck, Gedanken ꝛc. II., 186.

[2] Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrath IV., 30 ff.

[3] Pastor, A. Reichensperger II, 172.

[1] Siegfried, S. 354 f.

gern bereit, die Schwierigkeiten, welche sich aus diesem von den Vorfahren überkommenen Conflicte für beide Theile ergäben, in dem Geiste der Liebe zum Frieden und der Versöhnlichkeit zu behandeln'; er ‚werde die Hoffnung nicht aufgeben, daß da, wo eine grundsätzliche Verständigung nicht erreichbar sei, doch versöhnliche Gesinnung beider Theile auch für Preußen den Weg zum Frieden eröffnen werde, der anderen Staaten niemals verschlossen war'.

Nach dem richtigen Urtheile Windthorsts war der Kronprinz der Meinung, ‚es müßte ein Vertrag zwischen diesen beiden Autoritäten zu Stande kommen und eine Verständigung stattfinden, bei der die Principienfrage, wer schließlich die Grenzen zwischen Staat und Kirche zu bestimmen hätte, wenn keine Verständigung stattfinde, auf sich beruhen bleibe'.

Hätte Fürst Bismarck, der jenes Schreiben mit unterzeichnet hatte, nach dieser Intention gehandelt, dann wäre zweifelsohne der Friede viel schneller zu Stande gekommen.

In den ersten Tagen des Monats Juni 1878 hatten hochgestellte Persönlichkeiten in München an den dortigen päpstlichen Nuntius, den späteren Cardinal Masella, das Ersuchen gestellt, nach Berlin zu reisen, da Fürst Bismarck Geneigtheit zeigte, die Hand zum Frieden zu bieten. Der Nuntius konnte unter den obwaltenden Umständen hierauf nicht eingehen. Ebensowenig war er in der Lage, einer im Auftrage des Reichskanzlers an ihn gerichteten officiellen Einladung zu einer Conferenz nach Berlin nachzukommen. Dagegen nahm er einen andern Vorschlag Bismarcks an und begab sich mit Zustimmung des Papstes Ende Juli nach Kissingen, wo er mehrere vertrauliche Besprechungen mit dem Reichskanzler hatte. Dieselben führten zwar zu keinem Resultate, sind aber insofern nicht ohne Bedeutung, als sie den in den höheren Kreisen geschehenen Umschwung bezeugen. Wollte man bisher die kirchlichen Angelegenheiten ohne den Papst ordnen, so erachtete man es jetzt für nothwendig, die Vermittelung des Papstes anzurufen, um die in Folge des Culturkampfes eingerissene chaotische Verwirrung zu beseitigen.

Das Bestreben des Reichskanzlers bei seinen verschiedenen Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle lief darauf hinaus, die wenigstens indirecte Anerkennung der Maigesetze durch das Oberhaupt der Kirche zu erlangen, und mit dessen Hilfe das Centrum seiner Politik dienstbar zu machen oder auseinander zu sprengen. Aber weder das eine noch das andere gelang ihm.

Schon die Besprechungen[1] mit Masella konnten dem Reichskanzler die Ueberzeugung beibringen, daß der von ihm eingeschlagene Weg nicht zum Ziele führen könne. Um so mehr war er bemüht, das falsche Princip der Maigesetze aufrecht zu halten, und wollte nur in Dingen von untergeordneter Bedeutung nachgeben. Dieser Stimmung seines Chefs gab Falk einen Ausdruck im Landtage mit den Worten: ‚Der Besitz der kirchenpolitischen Gesetze sei eine unabweisbare Nothwendigkeit für die Regierung, und sie werde daran festhalten auch gegen die Strömung'.

Mittlerweile wurden die Maigesetze mit großer Härte in Ausführung gebracht, und die von der Regierung inspirirten Zeitungen setzten ihre Angriffe auf das Centrum fort, dessen ‚unversöhnliche Haltung' die Herstellung des Friedens hindere. Allein die vielfach exorbitanten Strafen konnten den Muth der Katholiken nicht brechen, und die gegen das Centrum geschleuderten Verleumdungen veranlaßten sie zu einem noch festeren Anschlusse an dasselbe.

Papst Leo XIII. war aufrichtig bestrebt, das gute Verhältniß zwischen Kirche und Staat in Preußen wieder herzustellen und einen wahren, auf Grundlage der Gerechtigkeit und Billigkeit erbauten Frieden herbeizuführen. Dies erhellt besonders aus seinem Schreiben an den Cardinalstaatssecretär Nina, den Nachfolger des leider so schnell verstorbenen Cardinals Franchi, vom 27. August 1878, dessen Hauptpassus hier folgen soll. ‚Es ist Ihnen wohl bekannt, Herr Cardinal, daß Wir, um diesem Antriebe Unseres Herzens Folge zu leisten, Uns auch an den mächtigen Kaiser der edlen deutschen Nation, welche wegen der

[1] Sie betrafen Wiederherstellung der Gesandtschaft beim Vatican und die Anzeigepflicht.

den Katholiken geschaffenen schwierigen Lage ganz besonders Unsere Fürsorge erheischte, gewendet haben. Dieses Wort, einzig und allein von dem Wunsche eingegeben, Deutschland den religiösen Frieden wieder gegeben zu sehen, fand eine günstige Aufnahme von Seiten des erhabenen Kaisers und hatte das erfreuliche Ergebniß, daß es zu freundschaftlichen Unterhandlungen führte, bei denen es nicht Unsere Absicht war, zu einem einfachen Waffenstillstand zu gelangen, welcher den Weg zu neuen Conflicten offen ließe, sondern nach Entfernung der Hindernisse einen wahren, soliden und dauerhaften Frieden zu schließen. Die Wichtigkeit dieses Zieles, das von der hohen Weisheit jener, welche die Geschicke jenes Reiches in ihren Händen haben, richtig erwogen wurde, wird dieselben, wie Wir vertrauen, dahin führen, Uns die Freundeshand zu reichen, um es zu erlangen. Die Kirche würde ohne Zweifel glücklich sein, bei jener edlen Nation den Frieden wiederhergestellt zu sehen, aber auch das Reich würde darüber nicht weniger glücklich sein und würde, nachdem die Gewissen beruhigt sind, in den Söhnen der katholischen Kirche wie ehedem seine treuesten und hochherzigsten Unterthanen finden.' In ähnlicher Weise äußerte sich der Papst in seinem Antwortschreiben an den Erzbischof Melchers von Cöln, der ihm die Glückwünsche des preußischen Episcopates zum Weihnachtsfeste dargebracht hatte.

Diese Kundgebung des Papstes, der einen ‚dauerhaften Frieden unter Wahrung der Rechte der Kirche' erstrebte, fand auch Anerkennung in der regierungsfreundlichen Presse; allein dem wirklichen Abschlusse des Friedens gingen noch viele und gewaltige Stürme voraus.

Am 3. Dezember 1878 stellte Windthorst den Antrag auf Wiederherstellung der aufgehobenen Verfassungsparagraphen 15, 16 und 18, und am 7. desselben Monats auf Sistirung des Ordensgesetzes, d. h. Erhaltung der wenigen noch bestehenden Ordensgenossenschaften, deren Mitglieder sich mit Erziehung der Jugend befassen. Der letztere Antrag kam in der Sitzung vom 11. Dezember zur Verhandlung. Die Begründung desselben hatte Windthorst dem Abgeordneten Bachem übertragen, der in ruhiger

und objectiver Weise[1] die Ungerechtigkeit dieses Gesetzes und zugleich seine schlimmen Folgen darlegte. ‚Das Gesetz involvire nicht allein eine Verkennung der katholischen Institutionen, sondern auch eine drückende Härte gegen lebendige Personen', welche ‚existenzlos ins Ausland getrieben würden'. Außerdem ‚habe derselbe eine ‚weder von der königlichen Staatsregierung noch von diesem hohen Hause vorhergesehene materielle Schädigung zahlreicher katholischer Gemeinden und damit des ganzen Landes zur Folge', wie nun im einzelnen begründet wurde. Die Verluste berechneten sich auf ‚1384300 Mark', wobei die Verluste der Diöcesen Osnabrück, Paderborn, Münster und Trier nicht miteinbegriffen seien. Bei der Discussion ergriff Cultusminister Falk zuerst das Wort. Seine an Ausfällen und Verdächtigungen gegen das Centrum reiche Rede gipfelt in dem Satze, der Antrag sei ‚ungerechtfertigt', da ein Bedürfniß nicht vorhanden sei, außerdem ‚sei er nach verschiedenen Gesichtspunkten hin ein Antrag schwerer Ungerechtigkeit'. Die Annahme desselben würde nur eine Belohnung für die Opposition sein und würde zuletzt dahin drängen, ‚die bereits entfernten Ordensleute wieder zurück zu berufen und die aufgelösten Niederlassungen wiederherzustellen'. Der Antrag des Centrums stehe in innigster Verbindung mit dessen Antrag auf Wiederherstellung der Verfassungsparagraphen. Die Regierung wolle den Frieden. Derselbe könne aber nur auf ‚dem Boden der Maigesetze' geschlossen werden. Eine Revision dieser Gesetze sei erst möglich, wenn die nothwendigen Garantien für den Frieden gegeben seien.

In Erwiderung auf diese Rede des Cultusministers, der am wenigsten berechtigt war, den Frieden zu predigen, wies Windthorst besonders darauf hin, daß die Erklärung Falks jede Hoffnung auf Frieden ausschlösse, da ein solcher ‚auf Grund der Maigesetze, wie sie jetzt lägen, absolut unmöglich sei'. Das Centrum und die mit ihm verbundenen Katholiken würden etwaigen Abmachungen zwischen dem hl. Stuhle und der preußischen

[1] Stenogr. Bericht S. 277.

Regierung sich ‚unbedingt unterwerfen, selbst dann, wenn sie in dem einen oder andern Punkte glauben könnten, es wären der Concessionen an den Staat des lieben Friedens willen zu viele gemacht‘. ‚In politischen Fragen‘ dagegen würde das Centrum ‚nach wie vor nach Maßgabe seiner innersten, festesten Ueberzeugung verfahren‘.

Nach dieser Erklärung, die mehr für das Gesammtministerium, dessen Echo nur Falk war, berechnet war, ging Windthorst auf den eigentlichen Gegenstand des Antrags über, dessen Berechtigung er im einzelnen nachwies. Das Ordensgesetz sei noch härter als das Socialistengesetz, da doch die armen Ordensfrauen ‚nichts Staatsgefährliches geplant‘, vielmehr ‚einer Königin ein Asyl geboten, als die heute angeblich ‚staatserhaltenden Elemente‘ an der Revolution theilnahmen oder im besten Falle zu Hause waren‘. ‚Wir hätten das Recht‘, fuhr er fort, ‚die Aufhebung obigen Gesetzes zu verlangen wegen des allgemeinen Rechtes aller Staatsbürger, vereint zu leben und zu wirken, und auf Grund der Verfassung, welche gestattet, nach abgelegter Prüfung Unterricht zu ertheilen; aber wir kommen heute nicht fordernd, sondern bittend.‘

Aber diese Bitte wurde nicht gewährt. Es erfolgte der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, welcher auch, nachdem der Staatskatholik Haucke für und Windthorst gegen denselben gesprochen hatte, von der Majorität angenommen wurde.

Dasselbe Schicksal hatte der Antrag des Centrums auf Wiederherstellung der Verfassungsparagraphen, der am 29. Januar 1879 zur Discussion gestellt wurde. Zur Begründung des Antrags nahm Peter Reichensperger das Wort. In meisterhafter Rede führte er den Nachweis, daß der Friede nur durch Wiederherstellung der Verfassung oder durch Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle herbeigeführt werden könne; zugleich unterzog er die Rede des Cultusministers Falk vom 11. Dezember 1878 einer eingehenden, scharfen Kritik.

Der Cultusminister hüllte sich in tiefes Schweigen, und auch aus den Reihen der Liberalen wurde kein Versuch einer Widerlegung dieser glänzenden Rede gemacht. Um eine weitere Erörterung von Seiten des Centrums unmöglich zu machen, stellten

die liberalen Fractionen den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Ihr Sprecher, der Abgeordnete Gneist, versuchte den Beweis zu führen, daß die Maigesetze sich nützlich für den Staat erwiesen und die Wiederherstellung fraglicher Verfassungsparagraphen ein Unglück sei; außerdem könnten durch Annahme des Antrags die Verhandlungen der Regierung mit Rom gestört werden. Diese und ähnliche Phrasen und Sophismen wurden von Windthorst in längerer Rede nach Gebühr berücksichtigt und widerlegt; allein die culturkämpferische Majorität votirte für Uebergang zur Tagesordnung, weil, wie der Abgeordnete Virchow sich ausdrückte, diese drei Paragraphen ‚von der Freiheit der Kirche handelten, diese aber in ihrem (der Fortschrittspartei) Katechismus nicht stehe‘.

War das Centrum der entschiedenste Gegner des Reichskanzlers in dessen kirchenpolitischen Bestrebungen, so fand dagegen auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete eine Annäherung statt. Die liberalen, von der Regierung begünstigten Ideen von Freizügigkeit, Gewerbefreiheit und Freihandel, die auch in den Gesetzen einen Ausdruck gefunden hatten, schädigten die Interessen des einheimischen Bürger- und Bauernstandes zu Gunsten des internationalen Großhandels und bedrohten die Existenz zahlloser Familien. Dieser wirthschaftliche Verfall nöthigte die preußische Regierung ihrer seit dem Abschlusse des französischen Handelsvertrags befolgten und vom Centrum seit einer Reihe von Jahren energisch bekämpften Handelspolitik zu entsagen und in andere Bahnen einzulenken. Diesem Umschwung in den Regierungskreisen gab die Thronrede bei Eröffnung des Reichstags am 12. Februar 1879 Ausdruck [1]. Der Kaiser erklärte: ‚Ich halte es für meine Pflicht, dahin zu wirken, daß wenigstens der deutsche Markt der nationalen Production insoweit erhalten werde, als dies mit unseren Gesammtinteressen verträglich ist, und daß demgemäß unsere Zollgesetzgebung den bewährten Grundsätzen wiederum näher trete, auf welchen die gedeihliche Wirksamkeit des Zollvereins fast ein halbes Jahrhundert beruht hat, und welche in unserer Handelspolitik seit dem Jahre 1865 in wesentlichen Theilen ver-

[1] Bismarck, Polit. Reden. VII. 357 f.

lassen worden sind. Ich vermag nicht zu erkennen, daß thatsächliche Erfolge dieser Wendung unserer Zollpolitik zur Seite gestanden haben.' Die Centrumsfraction befand sich seit langer Zeit zum erstenmale in principieller Uebereinstimmung mit dem Reichskanzler. Die Conservativen und Freiconservativen theilten den Standpunkt des Centrums. Nur die Liberalen hörten die Thronrede mit Mißfallen an.

Die Annahme der Schutzzölle durch das Centrum, die Conservativen und Freiconservativen gegen die Liberalen veranlaßten Forckenbeck am 20. Mai zur Niederlegung des Präsidiums. Seine Stelle erhielt der conservative Abgeordnete von Seydewitz, ein Gegner des Culturkampfes. Auch der Vicepräsident v. Stauffenberg trat von seinem Amte zurück, worauf am 24. Mai der Vorsitzende der Centrumsfraction, Freiherr v. Franckenstein, zum Vicepräsidenten des Reichstags gewählt wurde. Damit war man an einem Wendepunkt angekommen. Insbesondere war der Bann, welcher bisher auf dem Centrum wegen seiner angeblichen Reichsfeindlichkeit geruht hatte, mit der Herrschaft der Liberalen gebrochen[1].

Auch das Verhältniß der Einzelstaaten zum Reich bedurfte einer Klärung, namentlich galt es, den föderativen Character des Reiches gegenüber den Einheitsbestrebungen der Liberalen festzustellen. Die Verhandlungen im Reichstage gaben hiezu Gelegenheit. Die großen Ausgaben hatten die Steuerkraft der einzelnen Bundesstaaten übermäßig angestrengt, und das Deficit steigerte sich von Jahr zu Jahr. Eine Erhöhung der Matricularbeiträge war nicht möglich, und eine Vermehrung der indirecten Steuern zu Gunsten des Reiches schien geboten. Der Führer der Nationalliberalen, v. Bennigsen, wollte einer Erhöhung der Finanzzölle unter gewissen Bedingungen zustimmen; im Centrum erhoben sich aber gewichtige Stimmen gegen eine solche Erhöhung, die Widerspruch im Lande hervorrufen würden. Die Hoffnung der Liberalen, daß die im Centrum zu Tage getretene Meinungsverschiedenheit in dieser Sache eine Spaltung unter seinen Mitgliedern hervor-

[1] Pastor a. a. O. II, 175.

rufen werde, schlug glücklicherweise fehl. Die Fraction einigte sich in der Annahme des Antrags v. Franckensteins, daß ‚derjenige Betrag der Zölle und Tabaksteuer, welcher die jährliche Summe von 130 Millionen Mark übersteige, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerungszahl, mit welcher sie zu den Matricularbeiträgen herangezogen würden, zu überweisen sei‘. Auf diese Weise war der Höhe der Einnahmen aus indirecten Steuern für das Reich eine Grenze gesteckt und zugleich der föderative Character des Reiches und damit die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten gewahrt. Dieser Antrag erhielt auch die Gutheißung Bismarcks. Die nationale Partei war hierüber äußerst erbittert und ihre Preßorgane fielen schonungslos über den Reichskanzler her. Sein Bruch mit dieser Partei war wenigstens für den Augenblick vollständig.

Dieser Umschwung blieb insofern nicht ohne Einfluß auf die kirchenpolitischen Fragen, als der Reichskanzler jetzt mehr Rücksicht auf das Centrum nehmen mußte. Sehr viel war damit allerdings nicht gewonnen. Das Zusammengehen des Centrums mit den Conservativen war nicht ohne Schwierigkeit, und außerdem stand noch der erbittertste Feind der katholischen Kirche an der Spitze des Cultusministeriums, wenn auch seine Stellung bereits sehr erschüttert war.

Mit dem Rücktritte Falks, 9. Juli, der vornehmlich durch die orthodox protestantische Partei [1] am königlichen Hofe herbeigeführt wurde, aber auch mit der veränderten Stellung des Reichskanzlers zu den liberalen Parteien zusammenhing, eröffneten sich für die katholische Kirche in Preußen günstigere Aussichten zur Herstellung des Friedens oder wenigstens zur endlichen Herbeiführung eines modus vivendi. Der Nachfolger Falks, Herr v. Puttkamer, hielt zwar im Princip an den Maigesetzen fest, ließ aber in ihrer Ausführung manche Milderungen eintreten

[1] ‚Er (Falk) fand, daß seine Stellung unhaltbar geworden war gegenüber der neuorganisirten protestantischen Kirche.‘ (Worte Virchows in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. Februar 1882. Stenogr. Bericht Bd. I, S. 169.)

und hatte bei all seinen Vorurtheilen gegen die katholische Kirche doch eine viel höhere Meinung von derselben als sein Vorgänger.

Man durfte übrigens den Veränderungen im Cultusministerium keine zu große Bedeutung beimessen, da auch jetzt Bismarck der eigentliche Dirigent blieb, in dessen Händen alle Fäden zusammenliefen, und von dem die Entscheidung in letzter Instanz abhing. Doch war in so fern eine Aenderung eingetreten, als der neue Cultusminister der katholischen Kirche weniger feindselig gegenüberstand als der verbissene Culturkämpfer Falk; mit diesem schied auch sein ihm gleichgesinnter Unterstaatssecretär Sydow aus dem Amte.

Eine treffende Bezeichnung der Situation ist die dem Reichskanzler zugeschriebene Aeußerung, daß ‚in kirchenpolitischen Dingen derselbe Faden, wenn auch in einer anderen Nummer, fortgesponnen werde‘ [1]. Das Centrum begrüßte wohl die eingetretene Veränderung, gab sich aber keinen sanguinischen Hoffnungen hin, sondern bewahrte ein ‚gesundes Mißtrauen‘ und sah den kommenden Ereignissen ruhig und kühl entgegen. Ihm stand das katholische Volk treu zur Seite. Ein herrliches Zeugniß hierfür lieferte die glänzende Katholikenversammlung in Aachen im September 1879, die zugleich die beste Widerlegung der von den liberalen Preßorganen verbreiteten Nachricht von einer im Schooße des Centrums ausgebrochenen Spaltung war. Noch gründlicher wurden die Illusionen der Liberalen durch die Wahlen zum preußischen Landtage zerstört, die im Oktober stattfanden. Einmüthig trat die katholische Volkspartei an die Wahlurne und erfocht einen glänzenden Sieg, während die unter sich gespaltenen liberalen Parteien eine Niederlage erlitten. Am 7. Oktober erlebte der Pseudoliberalismus sein Sedan; das Centrum gewann neue Sitze. Es zählte jetzt 94 Mitglieder und zwei Hospitanten. Freiherr v. Heereman wurde zum Vicepräsidenten gewählt.

Die Verhandlungen zwischen dem hl. Stuhle und der preußischen Regierung waren inzwischen wieder aufgegriffen worden.

[1] Er stellte dieselbe in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Mai 1888 in Abrede. (Stenogr. Bericht S. 1900.)

Im September 1879 fanden in Gastein einige Conferenzen zwischen dem Pronuntius in Wien, Cardinal Jakobini, und dem Fürsten Bismarck statt. Sie blieben zwar ebenso erfolglos wie die Kissinger Besprechungen, hatten aber den Vortheil, daß hier ein Gedankenaustausch über die Gegenstände stattfand, die bei den Verhandlungen in Wien zur Sprache kommen sollten.

Dieselben wurden im November eröffnet. Der päpstliche Stuhl war durch den Pronuntius Jakobini, das Berliner Cabinet durch den Geheimen Rath Dr. Hübler vertreten. Sie drehten sich hauptsächlich um zwei Punkte, die s. g. Anzeigepflicht und das Centrum. Wie schon hervorgehoben wurde, concentrirte sich das ganze Streben Bismarcks darin, das Zugeständniß der Anzeigepflicht und damit die thatsächliche Anerkennung der Maigesetze vom Papste zu erlangen und durch dessen Mithilfe das Centrum seiner Politik dienstbar zu machen. Es bedurfte indessen keines besondern Scharfblickes um zu erkennen, daß der hl. Stuhl auf solche Forderungen nicht eingehen konnte. Unter diesen Verhältnissen war eine friedliche Verständigung fast aussichtslos. Am Weihnachtsfeste begab sich Dr. Hübler nach Berlin, um dort Bericht zu erstatten und neue Instructionen zu holen, kehrte aber nicht mehr nach Wien zurück. Die Verhandlungen waren damit nicht gerade abgebrochen, aber ins Stocken gerathen.

Am 5. Februar 1880 kam der Cultusetat zur Berathung. Wie früher, so gab auch jetzt Windthorst den Beschwerden ‚des katholischen Volkes' über die seit Jahren systematisch betriebene Verfolgung der Kirche ‚einen klaren und prägnanten Ausdruck'. Unter anderm wies er darauf hin, daß der Kampf gegen die Kirche ‚mit einer Heftigkeit und mit Mitteln geführt werde, für die schwerlich in der Geschichte ein Analogon aufzufinden sei'. ‚Wohl vernehme man aus dem Saale des Cultusministeriums wieder den Pulsschlag christlicher Gesinnung', wenn auch ‚sehr leise, mit Furcht draußen zu sehr vernommen zu werden'; aber ‚es lägen noch schwer um das Gebäude des Cultusministeriums die Nebel der Tradition, sowohl der Person als der Grundsätze'.

,Allerdings habe sich die Person des Cultusministers und des Unterstaatssecretärs geändert, der übrige Generalstab aber sei geblieben.' Noch schlimmer sei die Tradition der Grundsätze in Kirchen- und Schulangelegenheiten, mit denen völlig gebrochen werden müsse, wenn wirklich ,dem Volke seine Religion erhalten werden solle'. An die Verhandlungen des Berliner Cabinets mit Rom, von denen übrigens officiell gar nichts bekannt sei, anknüpfend, wiederholte der Redner die schon bei früheren Gelegenheiten im Landtag abgegebene Erklärung des Centrums: ,Was von Seiten des heiligen Stuhles abgemacht wird, ist für uns unbedingt Gesetz.'

Die an Windthorsts Rede sich anschließenden Erörterungen sind in verschiedener Beziehung von Interesse. Der neue Cultusminister v. Puttkamer, der zum ersten Male den Etat seines Ministeriums vertrat, schlug im Gegensatze zu seinem Vorgänger im Cultusministerium einen versöhnlicheren Ton an. Er erkannte an, daß ,die katholische Kirche eine verehrungs- und achtungswürdige Institution sei', leugnete auch nicht die schlimmen Folgen des Culturkampfes und erklärte, daß von der Regierung bereits Schritte gethan worden seien, um einen Ausgleich mit der katholischen Kirche herbeizuführen. Aber ein solcher Ausgleich könne nur auf dem Boden der preußischen Landesgesetzgebung stattfinden. Er müsse ,bei aller Schonung und aller Rücksicht auf die kirchlichen Interessen und Bedürfnisse doch zum unverrückbaren Endziel die Rechte und Interessen der preußischen Monarchie haben'.

Diese Worte beweisen deutlich, daß Herr v. Puttkamer ,mit den Grundsätzen' der Aera Falk nicht ,völlig brechen' wollte. Nicht minder unangenehm berührte es, daß der Redner die alten Anklagen von Uebergriffen der Kirche in die Sphäre des Staates und ,von Bestrebungen, welche direct oder indirect, wissentlich oder nicht wissentlich darauf gerichtet seien, in die wichtigsten Gebiete auch des Staatslebens eine auswärtige Macht an die Stelle unserer geordneten Staatsgewalten zu setzen', in seine Rede einfließen ließ.

Das Centrum konnte zu dieser auf einer totalen Verkennung des Thatbestandes beruhenden Aeußerung des Ministers nicht

schweigen. Sein Führer Windthorst dankte zwar dem Minister für die ‚wohlwollende Weise', mit der er sich über die fragliche Angelegenheit ausgesprochen, ‚die man lange, lange Zeit aus dem Schooße der Regierung zu hören nicht mehr gewohnt sei', stellte aber zugleich auch dessen unrichtige Behauptungen richtig. Freiherr v. Schorlemer aber erklärte Herrn v. Puttkamer, daß ‚die Sache sich gerade umgekehrt verhalte', daß nicht die Kirche sich Eingriffe in das Gebiet des Staates erlaubt habe, sondern ‚staatlicherseits Uebergriffe stattgefunden hätten auf alle Gebiete des kirchlichen Lebens, auf das Gebiet der Freiheit der Kirche, der Disciplin der Kirche und sogar auf das Gebiet des Glaubens'. Gerade ‚um diese Uebergriffe zu machen, sei es nothwendig gewesen, die drei bekannten Verfassungsartikel aufzuheben', deren Wiederherstellung die Katholiken verlangten.

Die Abgeordneten v. Hammerstein, Strosser, Stöcker u. a. sprachen sich für die Beilegung des Culturkampfes aus, da dessen verheerende Wirkungen für Katholiken und Protestanten unleugbar seien. Der ehemalige Cultusminister und jetzige Abgeordnete Falk machte den mißglückten Versuch, den Culturkampf zu vertheidigen und namentlich die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zurückzuweisen; er betonte zugleich die Rücksicht und Milde, mit welcher er als Minister die Gesetze in Ausführung gebracht habe. Eine Kritik dieser Rede erscheint überflüssig; die ganze Amtsführung Falks widerlegt am besten seine Behauptungen.

Um die Verhandlungen mit der preußischen Regierung wieder in Fluß zu bringen und ein Einverständniß mit derselben auf der Basis der Gerechtigkeit und Billigkeit herbei zu führen, erklärte Papst Leo XIII. am 24. Februar 1880 in einem Schreiben[1] an den (vertriebenen) Erzbischof Melchers von Köln, ‚er werde, um das Einvernehmen zwischen der kirchlichen und staatlichen Gewalt zu beschleunigen, dulden, daß der preußischen Staats-

[1] Siegfried, S. 382 ff.

regierung vor der canonischen Institution die Namen jener Priester angezeigt würden, welche die Bischöfe der Diöcesen zu Theilnehmern ihrer Sorgen in der Ausübung der Seelsorge wählten' [1]. Das betreffende päpstliche Breve wurde der preußischen Regierung officiell mitgetheilt.

Auf dieses Anerbieten des hl. Stuhles antwortete Fürst Bismarck in einem Schreiben an den Botschafter in Wien, Fürsten Reuß, der die wieder aufgegriffenen Verhandlungen mit dem Pronuntius Jakobini führte, daß ‚er sich ein bestimmtes Urtheil vorbehalten müsse, bis sich der Umfang des angekündigten Nachgebens übersehen, namentlich erkennen lasse, ob unter den sacerdotes, welche die Ordinarii Dioecesium berufen, auch die Succursalpriester und die Kapläne verstanden seien, und von welchen Gegenleistungen des Staates das Zugeständniß abhängig gemacht werde'. Von diesem Schreiben gab der Botschafter dem Pronuntius Jakobini Kenntniß.

Der Pronuntius erstattete nun Bericht nach Rom und empfing am 23. März eine Depesche des Cardinalstaatssecretärs Nina, welche die Erklärung enthielt, der hl. Vater würde die in Aussicht gestellte Instruction an die Bischöfe nur unter der Voraussetzung erlassen, daß die Anzeige sich nur auf die ‚immovibeln Pfarrer', aber nicht auf die Pfarrverwalter und Kapläne erstrecke, daß die staatliche Genehmigung (Agrément) in ‚den früher angegebenen Grenzen' sich bewege, und ‚im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Bischöfen und dem Staate dem Oberhaupte der Kirche die letzte Entscheidung zustehe'. Der hl. Vater knüpfte aber dieses Zugeständniß an die Bedingung, daß die preußische Regierung die abgesetzten Bischöfe in ihre Aemter wieder einsetze, Amnestie für den der Strafe verfallenen Clerus und die Niederschlagung der schwebenden Processe verfügen,

[1] Die Stelle lautet im Original: Nos hujus concordiae maturandae causa passuros ut Borussico gubernio ante canonicam institutionem nomina exhibeantur sacerdotum illorum, quos Ordinarii Dioecesium ad gerendam animarum curam in partem suae sollicitudinis vocant.

ferner eine organische Revision der Maigesetze ‚in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche‘, namentlich ‚die freie Ausübung des hl. Ministeriums, wie die Erziehung des Clerus und den religiösen Unterricht der Jugend‘ zusichern werde.

Noch ehe der Inhalt dieser Depesche zur Kenntniß der preußischen Regierung gekommen war, hatte das Staatsministerium bereits am 17. März folgenden Beschluß gefaßt: ‚Die königlich preußische Staatsregierung erblickt in dem päpstlichen Breve vom 24. Februar 1880 um so bereitwilliger ein neues Zeichen der friedlichen Gesinnung, von welcher der heilige Stuhl beseelt ist, als diese Gesinnung damit zum ersten Male einen auch nach außen hin erkennbaren Ausdruck gefunden hat.

Indeß kann die königliche Regierung jener Kundgebung, so lange Zweifel über die Congruenz mit den bezüglichen staatsgesetzlichen Vorschriften bestehen, sowie in Anbetracht des in ihr zu Tage tretenden Mangels an einer bestimmten, die Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht sichernden Anordnung vorerst nur einen theoretischen Werth beimessen.

Demgemäß hofft sie zunächst erwarten zu dürfen, daß der erneuten Erklärung über die versöhnlichen Absichten Sr. Heiligkeit auch praktische Folge gegeben wird. Sobald die königliche Regierung den sichtlichen und in Thatsachen ausgedrückten Beweis hierfür in Händen hat, wird sie sich bemühen, von der Landesvertretung Vollmachten zu gewinnen, welche ihr bei Anwendung und Handhabung der einschlagenden Gesetzgebung freiere Hand gewähren und damit die Möglichkeit bieten, solche Vorschriften und Anordnungen, welche von der Römischen Kirche als Härten empfunden werden, zu mildern oder zu beseitigen und so ein dem Verhalten der katholischen Geistlichkeit entsprechendes Entgegenkommen auch staatsseitig zu bethätigen‘.

Dieser Beschluß des Staatsministeriums, durch welchen nach Windthorst ‚alle Hoffnungen‘ auf Beendigung des unseligen Culturkampfes ‚zu Grabe getragen wurden‘,[1] enthält deutlich die Pläne der preußischen Staatsmänner. Die Bischöfe sollen zuerst ‚die

[1] Stenogr. Bericht S. 2062.

gesetzliche Anzeigepflicht' erfüllen, d. h. sich den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 unterwerfen, und erst dann will die Regierung sich die discretionären Vollmachten zu einer milderen Ausführung der Maigesetze von der Landesvertretung ertheilen lassen. Die Culturkampfgesetze sollen also bestehen bleiben und nur ihre strengere oder mildere Ausführung dem Ermessen und der Willkür der bestehenden Regierung überlassen werden.

Auf diesen Vorschlag, welcher den Clerus geradezu der ,Willkür' der jedesmaligen Regierung überliefert hätte[1], konnte selbstverständlich der päpstliche Stuhl nicht eingehen, und Jakobini konnte dem preußischen Botschafter nicht verhehlen, daß ,dieser Schritt der königlichen Regierung einen ungünstigen Eindruck im Vatican hervorbringen werde'. Seine Befürchtung bestätigte die Depesche des Cardinalstaatssecretärs, deren Inhalt er am 15. April dem Fürsten von Reuß mittheilte. Der hl. Stuhl konnte sich mit den preußischen Zusagen durchaus nicht zufrieden geben; so war die Furcht, es könne ein Abbruch der Unterhandlungen eintreten, nicht unbegründet. ,Der Moment war ein höchst kritischer und bedenklicher'. Der hl. Stuhl verlangte mit Recht eine Ordnung der kirchenpolitischen Verhältnisse auf gesetzlicher Basis; die preußische Regierung dagegen wollte Alles in die Hände einer mit discretionären Vollmachten ausgestatteten Staatsgewalt legen. Auf einer solchen Grundlage war ein dauernder Friede nicht herbeizuführen. Hierauf machte Jakobini den Botschafter aufmerksam und hob noch besonders hervor, ,Rom könne die von Preußen geforderten Schritte des Entgegenkommens nicht thun, wenn die Königliche Regierung nicht zum Wenigsten die Aussicht eröffnete, daß der jetzt projectirte Zustand, discretionäre Vollmacht sowohl, wie die Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen zwischen Preußen und der Curie, zum Ziel haben sollte, zu einer legalen Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche zu kommen, wie solches auf dem Wege einer Revision der Gesetze bereits angestrebt worden sei'. ,Wenn ich dem hl. Vater sagen könnte', fährt der Pronuntius fort, ,der neue, von der

[1] Worte des Pronuntius.

königlichen Regierung betretene Weg werde eine solche Revision anbahnen und erleichtern, wenn ich ihm in Aussicht stellen könnte, daß die bei dem heiligen Stuhle zu beglaubigende preußische Gesandtschaft die Aufgabe haben werde, die Wiener Besprechungen über die Modification der Maigesetze fortzuführen und zu einem Abschluß zu bringen, so würde eine solche Erklärung vielleicht den heiligen Vater in die Lage setzen, die Gläubigen zu beruhigen.' Man sei in Rom weit davon entfernt, den Abschluß eines Concordates zu verlangen, habe auch schon darauf verzichtet, den Schluß der Verhandlungen durch einen Notenaustausch zu constatiren, man werde sich damit begnügen, daß, wenn eine Einigung erfolgt sein werde, seitens der königlichen Regierung die Vorschläge für eine Abänderung der Maigesetze dem preußischen Landtage vorgelegt würden.

Anstatt diesen so sehr berechtigten Wünschen nachzukommen, richtete Fürst Bismarck am 20. April 1880 eine Note an den Botschafter. Er wendet sich darin zuerst gegen ‚die römischen Prälaten, die durch ihre mangelhafte Einsicht in die preußischen Verhältnisse stets verleitet werden, übertriebene Erwartungen zu hegen und ihre Ziele zu hoch zu stecken', und von der Regierung verlangen, ‚daß sie ihre Waffen im Wege der Gesetzgebung vernichten solle', während der Papst dafür nur ‚eine unbestimmte theoretische Andeutung ohne rechtsverbindliche Verpflichtung, daß er ein unvollkommen definirtes Anzeigesystem werde dulden können, in Aussicht stelle'. Aber auch ‚diese Aussicht werde der Regierung durch die Haltung der Centrumspartei im preußischen Landtage und im Reichstage, in der wir eine praktische Erläuterung, eine Interpretation der päpstlichen Instructionen erblickten, genommen'.

Hierauf ergeht sich der Verfasser der Note in den heftigsten Angriffen gegen das Centrum, das wohl vor einem Jahre ‚in der Zollfrage' der Regierung ‚seine Unterstützung geliehen', jetzt aber sowohl im Landtage wie im Reichstage ‚und gerade in Existenzfragen wie Militäretat, Socialistengesetz, Steuervorlagen', ‚wie ein Mann der Regierung gegenüberstehe und jede reichsfeindliche Bestrebung unter seinen Schutz nehme'. ‚Wenn man nun sage, daß diese Fraction irregeleitet werde durch einige Führer,

welche vom Kampfe leben und bei dem Frieden fürchten, überflüssig zu werden, so sei ihm das nicht glaublich angesichts der Thatsache, daß so viel Geistliche, hohe und niedere, unmittelbare Mitglieder dieser regierungsfeindlichen Fraction seien, und daß deren Politik, den Socialisten Beistand zu leisten, von den Mitgliedern des reichsten und vornehmsten Adels unterstützt werde; hier sei kein anderes Motiv denkbar, als die Einwirkung der Beichtväter auf Männer und noch mehr auf Frauen. Ein Wort von dem Papste oder von den Bischöfen, auch nur der discretesten Abmahnung, würde diesem unnatürlichen Bunde des katholischen Adels und der Priester mit den Socialisten ein Ende machen. So lange statt dessen die Regierung in den Basen ihrer Existenz durch die römisch-katholische Fraction bekämpft werde, sei eine Nachgiebigkeit für die erstere ganz unmöglich'.

Nach einigen weiteren unwürdigen Ausfällen auf ‚die Agitation' der katholischen Partei, auf die ‚Wühlereien der Geistlichen', und auf die ‚klerikale Presse', die in der Feindschaft gegen ‚die Regierung des Königs mehr geleistet habe, als die socialistische und in der Wahl der Mittel ebensowenig scrupulös gewesen sei, wie diese', kommt Bismarck wieder auf die Hauptfrage zurück und äußert sein Bedauern über ‚den Verfall der Seelsorge', welcher aber nur daher rühre, ‚weil die Priester aus polititischen, den Laien schwer verständlichen Motiven die Seelsorge verweigerten'.

Wie aus diesen Mittheilungen ersichtlich ist, lief das ganze Bestreben Bismarcks darauf hinaus, dem Papste die Schuld beizumessen, daß die katholische Kirche in einer so traurigen Lage in Preußen sich befinde, das Benehmen der Regierung, insbesondere den Erlaß der Maigesetze, als einen Act politischer Nothwehr zu rechtfertigen und die s. g. klerikale Partei, namentlich das Centrum, als den eigentlichen Störenfried zu brandmarken. Um den hl. Stuhl gefügig zu machen, ließ er auch Drohungen einfließen. Beachtenswerth ist der folgende Satz: ‚Wenn die heutige Hierarchie ihr Ziel und ihre Ansprüche sehr viel höher schraubt und lieber den Gläubigen die Wohlthaten der Kirche versagt, als daß sie sich den weltlichen Gesetzen fügt, so werden Kirche und Staat die Folgen tragen müssen, welche Gott und die Geschichte darüber

verhängen', und die weitere Aeußerung: ‚Ich habe die Rückkehr zu der Gesetzgebung von vor 1840 im Princip für annehmbar erklärt, die Rückkehr zu dem von 1840 bis 1870 erwachsenen Zustand aber stets mit großer Bestimmtheit abgelehnt bei den drei oder vier Gelegenheiten, wo dieselbe von uns verlangt wurde'.

Wie der Botschafter in Wien, wurden auch der Botschafter in Paris und der Gesandte in München beauftragt, den dortigen Nuntien Erklärungen im Sinne der Note vom 20. April abzugeben, um hierdurch auf den Vatican im Sinne des Reichskanzlers einzuwirken. Der apostolische Stuhl ließ sich aber weder durch scheinbar freundliches Entgegenkommen gewinnen, noch durch Vorwürfe und Drohungen einschüchtern, und das katholische Volk hielt unbeirrt am Centrum fest, wohl wissend, daß nicht die ‚Hierarchie', sondern die von Pseudoliberalismus geleitete preußische Regierung diesen Kampf zwischen Staat und Kirche entzündet, dessen verheerende Wirkungen auch seinen Urhebern nicht geringe Befürchtungen einflößten.

Es war dem Fürsten Bismarck alles daran gelegen, das Centrum seiner Politik dienstbar zu machen oder dessen Auflösung herbeizuführen, und sein Grimm steigerte sich in dem Momente, als er die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen erkannte. Dies gibt auf das deutlichste eine Note vom 5. Mai 1880 an den Fürsten von Reuß zu erkennen, die zugleich ein Zeugniß von der Erfolglosigkeit der Bestrebungen, durch die Nuntien von Paris und München im Sinne Bismarcks auf den hl. Stuhl einzuwirken, ablegt. Die Note ist vom Fürsten v. Hohenlohe unterzeichnet. Sie enthält die schmachvollsten Verleumdungen des Centrums; dieses wird beschuldigt, 1871 ‚den Conflict angefangen zu haben und fortzusetzen', ‚mit den negirenden und destructiven Elementen zusammen zu wirken', und ‚mit den socialistischen und fortschrittlichen Republikanern[1] im monarchistischen Deutschland zusammen zu gehen'. ‚Die Hoffnung des Reichskanzlers auf einen günstigen

[1] Siehe die vortreffliche Kritik dieser Beschuldigungen von P. Reichensperger in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. Mai 1880. (Stenographischer Bericht S. 2094 ff.)

Erfolg der Unterhandlungen', heißt es weiter, ‚sei durch das Verhalten des Centrums geschwunden'; denn ‚die Erklärung, daß der römische Stuhl keinen Einfluß auf das Centrum besitze, findet bei der Regierung nicht Glauben'. Das Centrum sollte also einfach ‚Heeresfolge' leisten und der Papst hiezu hilfreiche Hand bieten. Dies ist deutlich in dem Satze ausgesprochen: Wenn ‚der Papst wirklich keinen Einfluß auf das Centrum habe, was helfe der weltlichen Regierung dann eine Verständigung, die ihn zufrieden stellte'?

Wie aus den angeführten Documenten deutlich zu ersehen ist, erstrebte Bismarck vollkommene Beherrschung des Clerus und des Centrums. Dieses Bestreben des Kanzlers ist charakteristisch für alle von ihm ausgegangenen Schriftstücke; allein es bedurfte nur eines gesunden Urtheils, um zu erkennen, daß ein solches Beginnen ohne Erfolg sein müsse, da weder die katholische Geistlichkeit noch das Centrum dem Reichskanzler sich geradezu ausliefern wollten und auch durch den Papst nicht dazu gezwungen werden konnten.

Die kirchlichen Verhältnisse gestalteten sich inzwischen noch trostloser. Die Zahl der verwaisten Pfarreien wurde täglich größer, und die Nothwendigkeit, Abhilfe zu schaffen, trat immer gebieterischer an die Regierung heran. Sie entschloß sich daher, durch die Noth gezwungen, dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen wenigstens den schreiendsten Bedürfnissen der Seelsorge Rechnung getragen werden sollte. Von diesem Schritte benachrichtigte Fürst Bismarck den Botschafter in Wien mittels Schreiben vom 14. Mai, in welchem er die alten Anklagen gegen das Centrum, das ‚jede reichsfeindliche Bestrebung unter seinen Schutz nehme', erneuerte und die Fortsetzung ‚der Verhandlungen mit der Curie' von der Entscheidung des Landtags über die ihm zugegangene Gesetzesvorlage abhängig machte. ‚Es wird sich dann meines Erachtens', heißt es am Schlusse der Note, ‚hauptsächlich darum handeln, daß im Wege der Begnadigung und der Benutzung der von dem Landtage zu erlangenden freieren Bewegung auf dem Boden der Gesetze die Ausübung der bischöflichen Functionen möglich gemacht wird; sei es durch die früheren

Inhaber, sei es durch neue, vorausgesetzt, daß die einen wie die anderen die Anzeigepflicht erfüllen'.

Dasselbe Datum wie obige Note trägt die officielle Antwort des Cardinalstaatssecretärs auf den Ministerialbeschluß vom 17. März. Leider wurde dieses Actenstück nicht veröffentlicht. Nur die Depesche Bismarcks an den Botschafter vom 21. Mai theilt einige Auszüge aus demselben mit. Die Note ist in einem ernsten Tone gehalten. Cardinal Nina erklärt: ‚Wenn die preußische Regierung der katholischen Kirche keinen anderen Vortheil zugestehen wolle, als den, der in discretionären Gewalten liege, so müsse die in dem Breve vom 24. Februar ausgesprochene und gegenüber dem Fürsten wiederholte Ankündigung als non-avenue betrachtet werden'. Sollten aber die Verhandlungen auch in der Zukunft resultatlos bleiben, so sehe sich der Papst genöthigt, den Ausgang derselben den Katholiken zur Kenntniß zu bringen [1].

In der berührten Note an den Botschafter ‚beklagt' Fürst Bismarck ‚die durch die Depesche des Cardinalstaatssecretärs vom 14. Mai übermittelten Entschließungen Sr. Heiligkeit,' die er ‚nur aus zu hoch gespannten Zielen oder aus einem Mißverstehen der Situation erklären könne'. Die preußische Regierung habe gethan, was in ihrer Macht stehe, um dem hl. Stuhl entgegen zu kommen. ‚Sie sei nicht in der Lage, in der Praxis ein weiteres Entgegenkommen zu üben, noch weniger die Abschaffung eines Gesetzes ohne den Landtag zu versprechen, selbst wenn sie dieselbe wollte; zu dem einen, wie zu dem anderen sei die Zustimmung der gesetzgebenden Factoren erforderlich.' Sie werde übrigens ihre ‚Absichten in der Gesetzgebung zu verwirklichen suchen, ohne von der Curie eine Gegenconcession zu erhalten oder zu erwarten, lediglich im Interesse der katholischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs. Wenn diese Bestrebungen der Königlichen Regierung durch den Widerstand der päpstlichen Partei im Landtage zu Falle gebracht würden, oder wenn die Geistlichkeit von der ihr zu gewährenden Möglichkeit, die Seelsorge zu üben,

[1] De faire connaître aux catholiques l'issue des negociations.

keinen Gebrauch machen sollte, so könnte sie das nicht ändern, wisse sich aber auch für die Folgen nicht verantwortlich'.

Auf die Erklärung des Cardinalstaatssecretärs, daß der Papst eventuell sich genöthigt sehe, den Ausgang der Verhandlungen durch einen öffentlichen Act zur Kenntniß des katholischen Volkes zu bringen, erwiderte Bismarck, daß die preußische Regierung in diesem Falle ,auch nicht mehr in der Lage sei, die bisher von ihr beobachtete Zurückhaltung fortzusetzen, da der Ausgang der Verhandlungen nur durch Veröffentlichung des ganzen Verlaufs und aller Phasen derselben verständlich werden könne'. Dies war übrigens eine leere Drohung, an deren Verwirklichung der Reichskanzler am wenigsten dachte. Denn die Veröffentlichung der diplomatischen Noten [1] und der geführten Verhandlungen hätten den deutlichsten Beweis dafür erbracht, durch wessen Schuld eine Verständigung nicht zu Stande kam.

Sechsunddreißigstes Kapitel.

Eröffnung des Landtags. Die erste Novelle. Ihr Inhalt. Beurtheilung derselben durch die preußischen Bischöfe. Erklärung des hl. Stuhles bezüglich der Stellung des Centrums. Generaldebatte über die Vorlage im Abgeordnetenhause. Specialdebatte. Vereinbarung zwischen der Regierung und einzelnen Fractionen des Hauses. Dritte Lesung und Annahme der veränderten Vorlage. Debatten im Herrenhause. Annahme der Vorlage. Kgl. Sanction. Das s. g. Juligesetz. Seine Bedeutung. Cardinal Jakobini Staatssecretär. Das Kölner Dombaufest. Eröffnung des neuen Landtags. Anträge auf Freigebung der hl. Messe und der Spendung der hl. Sacramente. Aufhebung des Sperrgesetzes. Ablehnung dieser Anträge.

Am 20. Mai 1880 fand die Eröffnung des Landtags statt; noch an demselben Tage wurde ihm der neue kirchenpolitische Gesetzentwurf [2] zur Beschlußfassung übergeben. Er besteht aus 10 Artikeln folgenden Inhaltes. Der erste Artikel verleiht dem

[1] Ein Theil der mitgetheilten Noten sind in den der 18. Commission zur Vorberathung eines Gesetzentwurfs, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze (N. 287 der Drucksachen) zugestellten Actenstücke entweder ganz oder theilweise abgedruckt. Sie werden auch von Siegfried, a. a. O. S. 394 ff. mitgetheilt.

[2] Siegfried, Actenstücke rc. S. 384 ff.

Staatsministerium die Vollmacht, von den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung der Geistlichen zu dispensiren und auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen zu gestatten. Die Berufung von kirchlichen Entscheidungen an den königlichen Gerichtshof für geistliche Angelegenheiten soll nach Art. 2 nur dem Oberpräsidenten zustehen, der dieselbe vor Verkündigung des Urtheils zurücknehmen kann. Statt auf Entlassung der Kirchendiener aus dem Amte soll der königliche Gerichtshof ‚fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes erkennen', womit übrigens ebenfalls der Verlust des Amtseinkommens verbunden ist (Art. 3). Nach Art. 4 kann einem staatlich abgesetzten Bischof ‚vom König die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diöcese ertheilt werden'. Der folgende Artikel legt die Dispensation von dem für die Bisthumsverweser vorgeschriebenen Eide in die Hände des Staatsministeriums, und Art. 7 verfügt, daß die commissarische Vermögensverwaltung erledigter geistlicher Stellen ‚nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums stattfinden' und auch durch dasselbe wieder aufgehoben werden kann. Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann für ganze Diöcesen durch das Staatsministerium und für einzelne Empfangsberechtigte durch den Cultusminister ‚widerruflich' angeordnet werden (Art. 8). ‚Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen' der Maigesetze ‚findet nur auf Antrag des Oberpräsidenten statt. Die Zurücknahme des Antrags ist zuläßig' (Art. 9). Der zehnte Artikel gibt den Ministern des Innern und des Cultus die Ermächtigung, die Errichtung weiblicher Genossenschaften für Krankenpflege zu genehmigen, und widerruflich zu gestatten, daß die bestehenden Genossenschaften dieser Art ‚auch die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit übernehmen.' ‚Neuerrichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staates und können durch königliche Verordnung aufgehoben werden.' ‚Der Krankenpflege' wird auch ‚die Pflege von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt.' Der

letzte Artikel verfügt, daß der Vorsitz im Kirchenvorstande durch königliche Verordnung anderweitig geordnet werden kann.

Die Regierungsvorlage bekundete allerdings die in den höheren Kreisen eingetretene kleine Wendung zum Bessern. Die Staatsregierung erkannte wenigstens indirect an, daß ein weiteres Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Weg unheilvoll werden und ihre durch die socialistischen Umtriebe ohnedies schon sehr erschwerte Stellung noch schwieriger machen müsse. Sie konnte die Beschwerden von acht Millionen Katholiken nicht länger mehr ignoriren. Aber sie war nicht gewillt, ihr bisher verfolgtes System ganz aufzugeben. Sie hielt vielmehr fest an den Maigesetzen und wollte den Katholiken nur einige kleine Erleichterungen gewähren. Ein sprechendes Zeugniß hierfür liefert der neue Gesetzentwurf, welcher die verderblichsten Bestimmungen der Maigesetze ganz unberührt läßt und selbst die wenigen, der katholischen Kirche günstigen Artikel wieder in Frage stellt, indem er der Staatsregierung durch die ihr eingeräumten ausgedehnten discretionären Vollmachten eine zweischneidige Waffe[1] in die Hand gab, von der sie nach Belieben Gebrauch machen konnte.

Eine treffliche Kritik dieses Gesetzentwurfs enthält die Eingabe der in Aachen versammelten preußischen Bischöfe an Papst Leo XIII., welche Erzbischof Melchers von Köln persönlich überreichte. Die kirchlichen Oberhirten bitten hierin ‚einstimmig‘ den hl. Vater, in keiner Weise zur Ausführung der Vorlage, falls dieselbe vom Landtag angenommen würde, mitzuwirken und namentlich der Staatsregierung das Einspruchsrecht nicht einzuräumen. Wenn dies geschähe, würde die katholische Kirche durch Besetzung der vacanten Beneficien wohl für den Augenblick etwas erleichtert, ihre Lage aber für die Zukunft sich nicht verbessern, sondern vielmehr sich sehr verschlechtern, indem sie ganz und gar in Abhängigkeit von einem ihr meistens feindseligen Beamtenthum gerathe. Hierdurch würde die Kirche aufs neue gefesselt, jede Hoffnung auf eine bessere Zukunft abgeschnitten und dem katholischen Volke, das im Vereine mit dem Klerus jetzt bereits sieben Jahre den Kampf

[1] Aeußerung Windthorsts. (Stenogr. Bericht S. 2066).

für die Rechte der Kirche und des apostolischen Stuhles mit einer wahrhaft bewundernswerthen Standhaftigkeit geführt und so viele Opfer gebracht habe, großes Aergerniß gegeben, wenn dieser Kampf ein solches Ende nehmen würde. Es sei viel besser, ,den gegenwärtigen Zustand der Verfolgung und Bedrückung noch fernerhin zu erdulden, als durch den von der Regierung vorgeschlagenen Modus für den gegenwärtigen Augenblick aus einer sehr schweren Noth befreit, dafür aber einer unerträglichen und ewigen Knechtschaft unterworfen zu werden' [1].

Sobald die Kunde, die preußische Regierung beabsichtige einen auf dem Princip der discretionären Gewalt beruhenden Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen, in die Oeffentlichkeit gedrungen war, trat an das Centrum und an die Vertreter der katholischen Presse das Problem, welche Stellung sie der zu erwartenden Vorlage gegenüber einzunehmen hätten. Die hier in Betracht kommenden Fragen waren aber nicht so leicht zu entscheiden, und es erschien darum gerathen, das Urtheil des hl. Stuhles hierüber einzuholen. Der Abgeordnete Dr. Majunke, Chefredacteur der Germania, begab sich deshalb nach Rom; daselbst kam die ganze Angelegenheit in einer dreistündigen Conferenz, zu welcher auch Cardinal Franzelin [2] beigezogen wurde, zur ausführlichen Erörterung. Das Resultat der Berathungen ist in einem von Cardinal Franzelin aufgezeichneten Schriftstücke [3] enthalten, das sich zugleich über die Stellung des Centrums zum hl. Stuhle verbreitet. Es hat folgenden Wortlaut:

,Der Papst erklärte:

a. In rein politischen Fragen ist das Centrum gänzlich frei und unabhängig vom hl. Stuhle;

b. In kirchenpolitischer Beziehung muß das Centrum beständig verlangen, daß die kirchenfeindlichen Gesetze abgeschafft oder im Einverständniß mit dem hl. Stuhle abgeändert werden; es muß erklären, daß die Katholiken

[1] Actenstücke der Fuldaer Bischofsconferenzen. Als Manuscript gedruckt S. 146 f.

[2] J. Franzelin S. J., früher Professor der Dogmatik am römischen Colleg († 1886).

[3] Siehe Majunke, Gesch. d. Culturkampfes S. 662 ff.

des Landes nicht ruhen werden, bis sie zu diesem Rechtsstandpunkte kommen. Das sind die Rechte der Kirche und die Grundsätze der Gewissensfreiheit für die Katholiken aller Länder.

c. Bezüglich der erwarteten Vorlage ist zu bemerken:

1. Wenn die Vorlage so gefaßt ist, daß sie keinen anderen Sinn hat, als die discretionäre Gewalt der Regierung zu sichern, um nach ihrem Sinne die Maigesetze anzuwenden oder nicht anzuwenden, so ist es unerlaubt, dem ohne Clausel beizustimmen.

2. Wenn aber der Gesetzentwurf so gefaßt wäre, daß man ihm die Erklärung geben kann, — welche vom Centrum ausdrücklich gegeben werden müßte —, daß der Regierung einfach die Befugniß zugestanden wird, die Gesetze nicht anzuwenden, so wäre es allerdings erlaubt, in diesem Sinne dafür zu stimmen.

3. Ob das Centrum thatsächlich dafür stimmen soll, hängt davon ab, ob ein wirklicher Nutzen für die Kirche in Preußen oder ob die Verhinderung eines größeren kirchlichen Uebels dadurch erzielt werden kann.

4. Wenn in dem Gesetzentwurf direct oder indirect Concessionen von Seiten der Kirche gefordert werden sollten, damit die Nichtanwendung der Maigesetze statthaben könne, so kann dem nicht zugestimmt werden, weil solche Concessionen einzig vom hl. Stuhle abhängig sind.

5. Auf Grund des Princips der discretionären Gewalt wird der hl. Stuhl sich niemals auf Verhandlungen zum Zwecke der Revision der Maigesetze einlassen. Dadurch würde die ganze Basis, welche der heilige Stuhl für die Verhandlungen festgesetzt hat, verändert werden. Auch die in dem Schreiben an den Erzbischof Melchers in Aussicht gestellte Concession der Anzeigepflicht könnte erst verwirklicht werden, nachdem die preußische Regierung von dem Princip der discretionären Gewalt abgegangen und die Gesetzgebung in einer zu tolerirenden Weise geändert wäre.'

Mit dieser Erklärung des Oberhauptes der Kirche war den Katholiken eine Directive gegeben.

Die am 28. Mai 1880 eröffnete Generaldebatte[1] war in mehrfacher Hinsicht interessant. Die Mitglieder des Abgeordneten=

---

[1] Stenogr. Bericht. S. 2066.

hauses gruppirten sich folgendermaßen. Für den Entwurf waren die Conservativen und Freiconservativen nebst einem Theile der Nationalliberalen; gegen denselben die Nationalliberalen, der Fortschritt und das Centrum. Die Beweggründe der Gegner waren von einander grundverschieden. Das Centrum sah sich genöthigt, gegen den Entwurf zu stimmen, weil derselbe auf den falschen Principien der Maigesetze beruhte, die, wie Windthorst bemerkte, die katholische Kirche ganz der Willkür des Staatsministeriums überlieferte, und, weit entfernt den ersehnten Frieden zu bringen, ihre Lage nur noch mehr verschlimmern würde. Die Liberalen waren Gegner des Entwurfs, weil sie die Herrschaft der Maigesetze aufrecht erhalten wollten. Diese Gesinnungen traten bei den Verhandlungen deutlich zu Tage.

Zuerst ergriff der Cultusminister v. Puttkamer das Wort, um in längerer Rede die Annahme der Vorlage zu empfehlen. Nach ihm sprach sein Vorgänger, Exminister Falk, in seiner bekannten Art gegen den Gesetzentwurf. Er richtete an die königliche Regierung die Bitte, sie möchte doch nicht durch Nachgiebigkeit ihre Autorität herabwürdigen. Indessen fand er nur bei den eingefleischten Culturkämpfern Beifall, während besonnene Liberale die Kampfesrede Falks entschieden mißbilligten. Von Seiten der Conservativen trat der Freiherr von Hammerstein für die von der Regierung eingebrachte Vorlage ein, indem er sehr nachdrücklich betonte: ‚Kirchliche und politische Gründe allerernstester Art erfordern eine Beendigung des Culturkampfes, und der Weg, den die Vorlage einschlägt, ist zur Zeit der einzig mögliche‘.

Windthorst erklärte dem Antrage des Vorredners nicht zustimmen zu können, da er das Wesen des Kampfes und seine eigentliche Bedeutung nicht völlig zutreffend aufgefaßt habe. ‚Das Verhältniß zwischen der Kirche und dem Staate könne nur in gegenseitigem Einverständnisse geordnet und festgestellt‘ und der Friede nur durch die Wiederherstellung des status quo ante[1] herbeigeführt werden. Durch die Annahme des Ge-

[1] Des früheren Zustandes.

setzentwurfs ,würde die Lage und der Zustand der katholischen Kirche viel schlimmer, als er jetzt unter den Maigesetzen sei'. Zum Beweise hierfür wies der Redner besonders auf die der Regierung eingeräumte discretionäre Gewalt hin, durch welche es ,von dem willkürlichen Ermessen eines einzelnen Mannes' abhängig gemacht werde, ,ob man Gottesdienst hat oder nicht, ob man die Sakramente findet oder nicht, ob die religiöse Erziehung des Clerus und der Jugend überhaupt stattfinden soll oder nicht, ob der Bischof existiren soll oder nicht'. ,Keine einzige Concession dieses Gesetzes werde definitiv gemacht'; überall sei ,das verhängnißvolle „kann", durch das alles in das Ermessen des Ministers gelegt werde'[1]. ,Ohne Abänderungen erheblicher Art' sei darum die Vorlage für die Katholiken unannehmbar.

Am folgenden Tage sprach zuerst der freiconservative Freiherr v. Zedlitz und Neukirch im Namen seiner Fraction für die Vorlage. Er bestätigte im Grunde nur das Urtheil Windthorsts, indem er zu Gunsten des Entwurfs besonders geltend machte, daß ,durch das Gesetz nur für gewisse Eventualitäten gewisse Erleichterungen in Aussicht gestellt würden', und ,daß die Staatsregierung die Vollmacht erbitte, nicht um von ihr unmittelbaren Gebrauch zu machen, sondern erst dann, sobald und in so weit entgegenkommende Schritte von Seiten der Curie, von Seiten des Clerus würden eingetreten sein'. Allerdings könne seine Fraction dem Entwurf nicht unbedingt zustimmen. Einige Artikel z. B. die Art. 4 und 9 bedürften einer Abänderung; aber der Cultusminister habe ja bereits erklärt, ,daß er einer Amendirung dieser beiden Paragraphen nicht entgegentreten würde,' und daß die Zurückberufung der Bischöfe an die Voraussetzung der Unterordnung unter die Gesetze, insbesondere an die Anerkennung der Anzeigepflicht geknüpft werden solle'. ,Die Vorlage stehe auf dem Boden des bisherigen Kirchenrechts', d. h. der Maigesetze; ,sie sei die einzige Möglichkeit, um mit Erfolg auf einen Waffenstillstand hinzuwirken und beeinträchtige nicht die Souveränität des Gesetzes'.

[1] Der Redner erläutert seine Behauptung durch Hinweis auf das Sperrgesetz. (Stenogr. Bericht S. 2067).

Hierauf trat der Cultusminister nochmals für die Vorlage ein. Auf die von Falk und anderen Culturkämpfern zur Rechtfertigung der Bedrückungen der katholischen Kirche vorgebrachte Behauptung von ‚einer Nothwehr gegen die furchtbare Macht der römischen Hierarchie' erwiderte der Abgeordnete v. Stablewski, daß ‚diese Sprache im Lande nicht mehr verfange', und ebensowenig der Vorwurf der Regierung, ‚daß der Clerus aus politischen Gründen die Seelsorge verweigere, Eindruck machen werde', da ‚Bischöfe und Priester gerade wegen Erfüllung der Pflichten der Seelsorge in das Gefängniß und in die Verbannung gegangen seien'. Wohl aber könne man vom Staate dies behaupten, da der Cultusminister selbst den Ausdruck gebraucht habe, ‚daß je nach der politischen Lage die Wohlthaten der Seelsorge dem Volke zu Theil werden sollten'. Auch die in den Depeschen vom 20. April als Grund zur Fortsetzung des Culturkampfes angeführte ‚Reichsfeindlichkeit der Polen' unterzog der Redner einer näheren Besprechung, um die gänzliche Unwahrheit dieser Behauptung darzulegen, und die von der Regierung gegen die Polen verübten Frevel noch einmal kurz hervorzuheben.

Graf Limburg-Stirum ‚vermißt' wohl ‚in den Ausführungen' Falks, die der Vorredner eingehend gewürdigt, ‚jede Spur einer staatsmännischen Ader', erhebt aber auch gegen das Centrum die ungegründetsten Beschuldigungen und verirrt sich sogar zu der Behauptung, der Reichskanzler ‚habe den großen kirchenpolitischen Kampf aufnehmen müssen, der ihm aufgedrängt worden sei'. Der Abgeordnete Virchow gab seiner Feindseligkeit gegen die katholische Kirche wieder einen Ausdruck, hob aber in seiner verworrenen Rede wenigstens hervor, daß weniger der Nothstand der Katholiken, als vielmehr politische Erwägungen den Reichskanzler leiteten, und ‚die ganze Frage auf das Centrum zugespitzt sei', welches durch den Papst der Politik Bismarcks dienstbar gemacht werden solle. Eigenthümlich klingt es, wenn der alte Culturkämpfer der Regierung die verlangte discretionäre Gewalt verweigert, weil er die constitutionellen Rechte dem Lande erhalten wolle [1], da er doch

[1] Stenogr. Bericht S. 2096.

‚drei fundamentale Verfassungsartikel‘ zu Gunsten der Maigesetze ‚über Bord geworfen‘. Die Rede des Abgeordneten Stöcker ist, abgesehen von einigen, schon des öfteren widerlegten Behauptungen, z. B. das Vaticanum sei Ursache des Culturkampfes, Rom trachte nach der Weltherrschaft u. s. w., in einem versöhnlichen Geiste gehalten. Er will die Wiederherstellung des guten Einvernehmens zwischen Kirche und Staat, welche der Regierungsentwurf wenigstens anbahne, wenn er auch eine ‚definitive Regelung‘ noch nicht herbeiführe.

Der Aufforderung an das Centrum, dem Entwurf die Zustimmung zu geben, konnte nicht willfahrt werden. Die Gründe hiefür führte P. Reichensperger im einzelnen an. Die Vorlage, sagt er u. a., überliefere die katholische Kirche ‚dem Ermessen der Staatsregierung und gebe die heiligsten Interessen des Volkes dem guten oder übeln Willen der wechselnden Ministerien anheim.‘ Die discretionäre Gewalt weise ‚dem Staatsministerium resp. dem Cultusminister eine Stellung ein, die ‚über das Cäsarische Axiom, wonach der Imperator legibus solutus [1] war, noch weit hinaus gehe‘. Die katholische Kirche sei in Preußen nicht als eine ‚unfreie Dienstmagd‘ aufgenommen worden, sondern ‚als eine unter gesichertem Rechtszustande stehende freie Corporation‘, deren ‚Recht und Selbstständigkeit durch Staatsverträge und durch feierliches Königswort garantirt worden sei‘. Der Redner kritisirte auch einzelne Bestimmungen der Vorlage und zeigte, daß dieselbe die mit dem Dogma der Kirche im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Maigesetze, wie hinsichtlich der Erziehung des Clerus, des kirchlichen Gerichtshofes, der Ausschließung der obersten Jurisdictionsgewalt des Papstes für Deutschland, sowie auch das einen ‚Wort- und Treubruch‘ involvirende Sperrgesetz stehen lasse und nur durch Dispensation einige Erleichterungen gewähren wolle. Der Abgeordnete Gneist verleugnete in seiner mit ‚zahlreichen Sophismen durchzogenen‘ Rede den echten Culturkämpfer nicht, obschon er ‚den Plan nicht mißbilligte, durch Beseitigung einiger der schwersten Uebelstände, welche die Katholiken drückten, eine versöhnlichere, ruhigere Stimmung herbeizuführen‘.

[1] Frei von den Gesetzen.

Die Vorlage wurde einer Commission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung übergeben. Diese nahm eine so gründliche Veränderung des Entwurfs vor, daß nur ein in jeder Hinsicht verschlechterter Torso übrig blieb. Die Majorität fügte dem verstümmelten Art. 1 noch die Anzeigepflicht bei, und dadurch wurde dessen Annahme dem Centrum unmöglich gemacht.

Art. 2, 4 (der s. g. Bischofsparagraph), 7 und 11 kamen ganz in Wegfall. Die im 8. Artikel dispensativ festgesetzte Wiederaufnahme der Staatsleistungen wurde nur für ‚den Umfang eines Sprengels' zugestanden. Der folgende Artikel erhielt die Fassung: ‚Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegt das Spenden der Sacramente und das Lesen der Messe seitens gesetzmäßig angestellter Geistlichen nicht.' Die Artikel 3, 6 und 10 (betr. Genossenschaften für Krankenpflege) wurden unverändert beibehalten. Ganz neu ist der letzte Artikel (12) des Inhalts: ‚Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Art. 3 und 10, treten mit dem 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit.'

Der Commissionsbericht kam am 14. Juni zur Verhandlung. Die Debatten erstreckten sich auf die einzelnen Artikel; manche Redner aber verbreiteten sich über die ganze Vorlage. Einzelne Abgeordnete schlugen einen Ton an, der an die Tage des heftigsten Culturkampfes erinnert. Vorzüglich kam die Feindseligkeit gegen die katholische Kirche bei den Verhandlungen über den ‚Bischofs'-paragraphen zum Ausdruck. Manche Redner ergossen sich in den heftigsten Invectiven gegen die abgesetzten Bischöfe. Der Abgeordnete v. Bennigsen scheute sich nicht, dem Erzbischof Melchers von Köln Eidbruch vorzuwerfen und dessen etwaige Rückkehr ‚als eine schwere Niederlage in der Stellung des Staates gegen die Kirche' und als ‚einen Sieg der ultramontanen Partei' zu bezeichnen. Diese Rückkehr werde ‚nicht blos in den evangelischen Kreisen am Rhein', sondern auch in allen den katholischen Kreisen, ‚welche im Kampfe der römischen Curie mit der preußischen Staatsregierung bis dahin treu zur preußischen Staatsregierung gestanden hätten', den schlimmsten Eindruck machen. Gneist zog sogar die Person des

Monarchen in die Debatte, indem er die Rückkehr der Bischöfe als ‚einen Sieg über den Archihäretikus, den deutschen Protestantismus, den protestantischen Kaiser‘, und ‚als einen Glanzstern unter den römischen Siegen, der alle früheren verdunkle,‘ hinstellte. In ähnlicher Weise äußerte sich der freiconservative Abgeordnete Freiherr v. Zedlitz und Neukirch, der ebenfalls ‚von einer mächtigen und tiefen Erregung in den protestantischen und conservativen Kreisen‘ redete und dem Erzbischof Ledochowski einen ‚fortwährenden Bruch‘ seines dem König geschworenen Eides vorwarf. Virchow meinte, es könne überhaupt ‚ein eigentlicher, definitiver, sicherer Friede mit der katholischen Kirche an sich nicht gemacht werden.‘ Solche Reden schlossen, wie Windthorst mit Recht bemerkte, ‚jede versöhnliche Absicht aus‘.

Einen wohlthuenden Gegensatz zu diesen Haß und Feindseligkeit athmenden Herzensergüssen bildete die Rede des Cultusministers, die übrigens durchaus nicht frei von irrigen Anschauungen war. Er trat insbesondere den Invectiven und Befürchtungen v. Bennigsens entgegen. Am vollständigsten wurden die Angriffe auf die katholische Kirche und ihre Bischöfe von Windthorst zurückgeschlagen, der zugleich die ganze Frage und namentlich die Controverse über das Begnadigungsrecht der Krone und dessen Folgen in lichtvoller Weise erörterte. Das Resultat der Schlußabstimmung war die Annahme des Artikels mit dem Zusatz der Freiconservativen bezüglich der Anzeigepflicht. Es stimmten 252 Abgeordnete für und 150 Abgeordnete gegen den Artikel. Auch das Centrum stimmte dafür, aber nur in der Absicht, denselben in die dritte Lesung zu bringen und hier vielleicht die anstößige Clausel von der Anzeigepflicht zum Falle zu bringen.

Eine sehr interessante Discussion rief der neunte Artikel der Vorlage hervor. Er bestimmte, daß Zuwiderhandlungen gegen die Maigesetze nur auf Antrag des Oberpräsidenten gerichtlich verfolgt werden könnten. Die Commission hatte auf Antrag Hammersteins dem Artikel die bereits[1] angeführte Fassung gegeben. Windthorst beantragte die Worte ‚seitens gesetzmäßig angestellter

[1] Seite 36.

Geistlichen' zu streichen. Die Freiconservativen wollten die Straflosigkeit nur ‚auf das Spenden der Sterbesacramente' durch ‚gesetzmäßig angestellte Geistliche' eingeschränkt haben. Die Conservativen schlugen vor, an die Stelle der Regierungsvorlage zu setzen: ‚Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 1. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen. — Die mit der Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amtes als gesetzmäßig angestellte Geistliche'.

Ueber diesen Artikel und die verschiedenen Abänderungsanträge wurde eine erregte Debatte geführt. Obschon die Strafbestimmungen gegen das Messelesen und die Spendung der Sacramente ‚von allen Parteien des Landes als ein Unrecht anerkannt worden seien', hob der Abgeordnete v. Stablewski in seiner Rede hervor, wolle man sie dennoch aufrecht erhalten, weil sie ‚ein Mittel zur Unterwerfung der Kirche sein sollen', und man scheue sich nicht, ‚das höchste Gut des Menschen, seine Gewissensfreiheit, die freie Religionsübung zu beschränken', den Sterbenden den Empfang der hl. Sacramente unmöglich zu machen, Geistliche zu verfolgen, die ein Kind tauften, Priester vom Altare ins Gefängniß zu reißen und ‚mit Revolvern in der Hand in die Häuser einzudringen', um dort verborgene Priester zu verhaften. Der Redner wies besonders auf die Verheerungen hin, welche die Maigesetze in der Provinz Posen angerichtet hätten, und erklärte dieselben nicht allein als eine Verletzung der Gewissensfreiheit, sondern auch als ‚eclatanten Vertragsbruch' der durch königliche Worte besiegelten Verheißungen. Solchen Verheerungen auf rein kirchlichem Gebiete könne durch Annahme des von Windthorst gestellten Antrags einigermaßen eine Grenze gesetzt werden.

Dazu wollte aber die Rechte sich nicht verstehen. Der Abgeordnete v. Hammerstein erklärte wohl die Bestrafung rein geistlicher Handlungen, wie Messelesen und Spendung der hl. Sa-

cramente, für ein Unrecht, durch das sich der Staat in Widerspruch zu dem Gewissen seiner Unterthanen setze; er erkannte auch das Verlangen einer Abänderung der bezüglichen Bestimmungen der Maigesetze für vollkommen berechtigt an, zog aber nicht die Consequenzen aus diesen Prämissen, indem er, anstatt für den Antrag Windthorsts einzutreten, nur den gesetzmäßig angestellten Geistlichen diese Befugniß zugestehen wollte; damit war im Grunde nicht viel gewonnen. Hierauf wies auch Windthorst, der nach Hammerstein das Wort nahm, hin und vertheidigte noch einmal mit Berücksichtigung der conservativen und liberalen Gegner, insbesondere Virchows und Gneists, sehr eingehend seinen Antrag, wobei er auch die verschiedenen gegen die Kirche erhobenen Anklagen auf Staatsfeindlichkeit behandelte. Leider gelang es ihm nicht, die Majorität des Landtags eines besseren zu belehren. Nicht einmal seiner Bitte, die Freigebung der Sacramentenspendung und der Feier der hl. Messe ‚nicht als Recht, sondern als Gnade' zu gewähren, wurde entsprochen. Der Cultusminister sprach sich ebenfalls entschieden gegen den Antrag Windthorsts aus; durch dessen Annahme werde ‚das Thor für eine vollständige Umgehung, für eine vollständige Beseitigung der wesentlichsten Bestimmungen der kirchenpolitischen Gesetzgebung geöffnet'. Graf Wintzingerode forderte sogar in seiner an falschen Behauptungen und Ausfällen gegen die Katholiken reichen Rede das Centrum auf, ‚das Entgegenkommen, das ihm dargebracht werde, anzuerkennen und die Vorlage anzunehmen, die ‚eine Verbesserung der Maigesetze' sei. Die richtige Antwort hierauf gab Schorlemer, der auch die Rede des Cultusministers einer Kritik unterzog. Er constatirte besonders, daß dasjenige, ‚was Freidenkern, Freigemeindlern, was Türken, Juden, Mennoniten, Altkatholiken, Deutschkatholiken, ja was sogar den Samoanern, wenn sie nach Preußen kommen, freistehe, uns nicht mehr gestattet sei'.

Zugleich wies er auch auf die Inconsequenz hin, daß man ‚staatlicherseits anerkenne, das Spenden der hl. Sacramente und das Lesen der hl. Messe sei nicht bedenklich', und dennoch wolle man das Verbot nicht aufheben. Die Annahme des Antrags

[1] Stenogr. Bericht S. 2304.

Hammersteins bringe keine wesentliche Verbesserung, da die Zahl der Geistlichen täglich geringer würde. und die noch übrigen ‚gesetzmäßig angestellten‘ Priester durch die so sehr vermehrten Arbeiten sich nach und nach aufreiben müßten. Ein solches Verfahren der Regierung beraube die Katholiken der Möglichkeit, ihre religiösen Pflichten zu erfüllen, und könne nur die Folge haben, daß in den ihrer Seelsorger beraubten Gemeinden ‚eine Verbitterung und ein Grad von Verwilderung Platz greife, der das Allergefährlichste für den Staat und die Gesellschaft sei.‘ Der Abgeordnete Gneist verwahrte sich, ‚Urheber der Maigesetze zu sein‘. Er sei ‚nur Taufzeuge‘ gewesen. Uebrigens sprach er sich, wie nicht anders zu erwarten war, gegen den Antrag Windthorsts aus und warnte besonders vor jeder Concession, die zur Umgehung der Maigesetze benutzt werden könnte. Der Antrag Windthorsts wurde abgelehnt und der Artikel in der von den Conservativen vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Mit diesem Artikel hängt auch der Antrag des Abgeordneten Brüel innig zusammen. Derselbe war gegen die Bestrafung wegen Verweigerung der Absolution im Beichtstuhle gerichtet. Das Verfahren der Gerichte war in mehrfacher Beziehung unberechtigt. Sie faßten diese Verweigerung als ein Straf- und Zuchtmittel auf, welchen Character sie auch nicht im entferntesten an sich trägt; außerdem konnte der angeklagte Geistliche nicht gehört werden, weil das Beichtsiegel ihm den Mund schloß. Hierauf lenkte auch der Antragsteller die Aufmerksamkeit des Hauses. Der Regierungscommissar, Ministerialdirector Lucanus gab zu, daß in dieser Sache ‚einzelne Entscheidungen der Gerichte ergangen seien, die zu Bedenken Anlaß geben könnten‘; die Fälle seien aber ‚ganz vereinzelte.‘ Es sei darum ‚ein dringendes Bedürfniß‘, Remedur eintreten zu lassen, ‚nicht vorhanden‘. Sollte wirklich in Zukunft noch einmal ‚solch ein Fall vorkommen, so hoffe die Regierung, daß es ihr gelingen werde, denselben auszugleichen, ohne daß es zu einer richterlichen Entscheidung komme‘. Die kurze aber vortreffliche Kritik, die Windthorst an der an Irrthümern und Inconsequenzen reichen Rede des Regierungscommissars übte, wurde von der Majorität, die auch nicht den Versuch einer Widerlegung

machte, angehört, der Antrag Brüels aber nach dem Wunsche der Regierung abgelehnt.

Auch die Debatten über den zehnten Artikel der Vorlage, die weiblichen Genossenschaften für Krankenpflege betreffend, sind beachtenswerth. Die Abgeordneten A. Reichensperger, v. Heereman, v. Schorlemer-Alst verbreiteten sich mit großer Klarheit über Wesen, Einrichtungen und Nutzen dieser Genossenschaften, deren segensvoller Wirksamkeit auch der Cultusminister und der Abgeordnete Stöcker die Anerkennung nicht versagten; allein die vom Centrum beantragte Befreiung derselben von der unwürdigen und lästigen Ueberwachung von Seiten der Polizei und andern Beschränkungen stieß auf großen Widerstand. Während die protestantischen Diaconissen ganz unbehelligt blieben, wurden die katholischen Krankenpflegeorden, wie Schorlemer bei dieser Gelegenheit hervorhob, einer Aufsicht durch die Polizei unterworfen, ‚mit der nicht einmal die Vagabunden, welche das Land durchziehen, bedroht werden‘. Die Art und Weise, wie man diese opferwilligen Genossenschaften behandele, ‚müsse einem die Schamröthe ins Gesicht treiben‘. Sie sei ‚schlimmer wie einstens die Dragonaden in Frankreich‘ [1].

Der elfte Artikel, welcher dem Pfarrer den Vorsitz im Kirchenvorstande wieder ermöglichte, wurde von der Regierung den Liberalen und Freiconservativen zum Opfer gebracht und der neu beigefügte zwölfte Artikel von ihr angenommen.

Inzwischen war zwischen dem Ministerpräsidenten und einzelnen Gruppen des Abgeordnetenhauses eine Vereinbarung erfolgt, durch die ‚eine vollständige Frontveränderung eintrat‘. ‚Das Corps von Rauchhaupt und das Corps von Bennigsen hatten sich vereinigt‘, und ‚die Freiconservativen waren pflichtgemäß eingeschwenkt.‘ Die Regierung und die Conservativen gaben den ‚Bischofs‘paragraphen, ‚den Kern der ganzen Gesetzgebung,‘ der Partei Bennigsens preis und acceptirten den ersten Artikel mit der Clausel der Freiconservativen von der Anzeigepflicht und dem Ver-

[1] Stenogr. Bericht S. 2329 ff.

bote des Besuches ausländischer theologischer Lehranstalten; dafür nahm Bennigsen den neunten Artikel in der Fassung der Conservativen an und versprach auch, für die Annahme des veränderten ersten Artikels einzutreten. Der Cultusminister scheint bei diesen Verhandlungen ziemlich bei Seite geschoben worden zu sein.

Die dritte Lesung fand am 26. Juni 1880 statt. Die Generaldebatte gab dem Abgeordneten Freiherrn v. Schorlemer Gelegenheit, den Inhalt und die Tendenz des Gesetzentwurfs noch einmal ausführlich darzulegen und dessen Ablehnung zu begründen. Er führte besonders an, daß dieser Entwurf ganz auf der Grundlage der Maigesetzgebung beruhe und hauptsächlich den Zweck verfolge, den Papst und die Vertreter der katholischen Bevölkerung der Politik des jeweiligen Ministeriums dienstbar zu machen[1]. Letzteres erkannte auch der Abgeordnete Miquel an, sprach aber doch für die Annahme des Entwurfs, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen, und wünschte auch ein Entgegenkommen von Seiten des Centrums. Dies war jedoch für das Centrum schlechterdings unmöglich, wie Dr. Lieber in längerer Rede im einzelnen nachwies. Zugleich nahm dieser Veranlassung, die Vorwürfe von Eynerns, der durch Mittheilung einiger aus dem Zusammenhange gerissener Stellen aus einer Schrift[2] des Jesuiten Perrone eine neue confessionelle Hetze in Scene setzen wollte, als durchaus unbegründet nachzuweisen. Hiedurch erregte er aber den Unwillen des Cultusministers, wie dieser alsbald in seiner ab irato gehaltenen Rede kundgab. Bemerkenswerth sind seine Worte, die Regierung habe in der Vorlage die Hand zum Frieden geboten. Wenn das Centrum dieselbe ‚zurückstoße‘, so ‚falle die Verantwortung auf es zurück‘. Auf diese und ähnliche Aeußerungen aus dem Lager der Conservativen, deren Sprecher Rauchhaupt ‚die einzelnen Bestimmungen‘ der Vorlage als ‚Wohlthaten‘ bezeichnet, die von

[1] Er sagt u. a.: ‚An uns tritt die Wahl: Wollen wir römisch-katholische Christen bleiben oder preußisch-katholische Christen werden? Das letztere würden wir, wenn wir den Maigesetzen uns unterwürfen — und das können wir nimmer. Wir wollen römisch-katholische Christen bleiben.‘

[2] Sie führt den Titel Del Protestantismo e della Chiesa cattolica. Catechismo del P. Giov. Perrone. Padova 1878.

conservativer und zum Theil von liberaler Seite dem Centrum angeboten würden, antwortete Windthorst ausführlich. Insbesondere führte er den Nachweis, ‚daß die s. g. Concessionen im Grunde ohne Bedeutung und außerdem noch an Bedingungen geknüpft seien, welche nicht erfüllt werden könnten. Nur eine freundliche Verständigung mit der höchsten Kirchengewalt und dann auf Grund dieser materiellen Verständigung eine organische Revision der Maigesetzgebung sei der Weg, der den Frieden herbeiführe'. Der Cultusminister v. Puttkamer ‚widerstand' aus begreiflichen Gründen der ‚ihm sehr nahe gelegten Versuchung, in die mediatorische Discussion der Vorlage einzutreten'. Der Abgeordnete Virchow hielt eine lange Rede, die aber außer einer Strafpredigt gegen Miquel und einigen unfreundlichen Bemerkungen über Rauchhaupt nichts der Erwähnung werthes enthält.

Bei der Specialdebatte über den ersten Artikel der Vorlage hielten die Abgeordneten Rickert und von Sybel noch einmal culturkämpferische Reden, die übrigens auf den Gang der Verhandlungen ohne Einfluß waren. Der erste Artikel wurde mit 198 gegen 197 Stimmen abgelehnt. Artikel 2 fiel weg, und Artikel 3 wurde als erster Artikel des Gesetzes angenommen. Ueber Artikel 4, den ‚Bischofs'paragraphen, entspann sich eine Discussion, an der vornehmlich P. Reichensperger sich betheiligte. Der Artikel wurde abgelehnt, die Artikel 5 (2), 6 (3), 8 (4), 9 (5), 10 (6) und 12 (7) angenommen. Hierauf erfolgte die Abstimmung über das ganze Gesetz, das mit einer Majorität von vier Stimmen[1] zur Annahme gelangte. Von den Nationalliberalen hatten 49 mit Ja und 45 mit Nein gestimmt.

Am 3. Juli kam der veränderte Entwurf im Herrenhause zur Berathung. Die Commission empfahl Annahme, für die auch der Cultusminister eintrat. Die Debatten verliefen im ganzen ruhig. Nur Dr. Dove und Graf Udo von Stolberg konnten sich nicht versagen, ihrer Abneigung gegen die katholische Kirche freien

[1] 206 gegen 202 Stimmen.

Lauf zu lassen. Ersterer hielt eine Rede voll des ‚bittersten Hasses‘ gegen den ‚Romanismus‘, vor dem der Staat sowohl seiner eigenen Erhaltung als seines ‚evangelischen Volkes‘ wegen sich hüten müsse. Der Redner ergoß sich in den heftigsten Schmähungen gegen den Papst, beschuldigte die Bischöfe der Schilderhebung gegen die Kirchenhoheit des Staates im Jahre 1848, verleumdete die Jesuiten, denen er den Krieg von 1870 zur Last legte u. s. w. Materiell enthält seine Rede nichts neues. Sie gewinnt nur dadurch einiges Interesse, daß sie uns die Gesinnungen eines Mannes offenbart, den die preußische Regierung zum ‚Mitglied des kirchlichen Gerichtshofs‘ aufgestellt hat. In demselben Ideenkreise bewegte sich Graf Udo von Stolberg. Er redete von ‚dem alten Streit zwischen Kaiser und Papst‘, der ‚mit dem Auferstehen des deutschen Kaiserthums ebenfalls neu entbrannt sei‘, von der Gefahr, daß ‚unser theueres Vaterland unter den römischen Pantoffel käme‘, daß die Krone Preußens ‚sich beugen müsse vor der Tiara und das freiheitsliebende Volk der Denker gezwungen würde zum sacrificio dell' intelletto‘ [1]. Wenn die ‚Curie nicht einlenke und den Widerstand fortsetze, sei es das wünschenswertheste, Friede zu schließen mit dem deutschen Volke gegen den Papst‘ [2]. Eine grenzenlose Furcht äußerte der Graf vor den Jesuiten, die er nebst ihren Schülern für immer aus Deutschland verbannt haben wollte.

Einen wohlthuenden Contrast zu solchen Ausbrüchen fanatischen Hasses bildeten die Reden des Fürsten Radziwill und des Grafen von Brühl, welche die Invectiven der Vorredner kurz und würdig zurückwiesen und den ablehnenden Standpunkt der Katholiken der neuen Vorlage gegenüber begründeten. Der protestantische Graf zur Lippe wies in seiner Rede besonders darauf hin, daß die Regierung durch die Maigesetze die Bulle de salute animarum [3] im Wege der Gesetzgebung aus der Welt zu schaffen versucht, aber, wie allgemein anerkannt werde, Verhältnisse herbeigeführt habe, die unhaltbar seien. Eine Abhilfe sei nothwendig. Bis jetzt habe

[1] ‚Opfer des Verstandes.‘

[2] Stenogr. Bericht 353.

[3] Siehe **Brück**, Bd. 2 S. 72 ff. 244 ff.

die Regierung ihr falsches System noch festgehalten. Sie stehe noch auf dem Boden der Maigesetze.

Diese ebenso wahren als ernsten Worte riefen eine Entgegnung von Seiten des Cultusministers hervor, welche aber die Behauptungen des Grafen theilweise bestätigen mußte. Zum Schlusse sprach Freiherr v. Landsberg-Velen. Auf die Versicherung Puttkamers, ‚es habe bei der Maigesetzgebung nirgend in der Absicht gelegen, der katholischen Bevölkerung zu nahe zu treten‘, erwiderte er, daß nicht nur katholische, sondern auch protestantische Mitglieder des Herrenhauses darauf hingewiesen hätten, die Maigesetze würden die Katholiken in ihrer religiösen Ueberzeugung, in ihrem Gewissen auf das empfindlichste beeinträchtigen und schädigen‘. Hätte man ihrer Stimme Gehör geschenkt, ‚dann hätten wir die unglücklichen Maigesetze nicht erhalten, und es wäre vieles Elend erspart worden‘. Wenn Graf Stolberg wünsche, ‚daß der Friede mit der katholischen Bevölkerung gegen den Papst gemacht werde‘, so antworte er darauf, ‚daß es einen solchen Frieden nicht gebe, da es keine Katholiken ohne Papst gebe‘. Die Katholiken können zur Herstellung des Friedens nur ‚unter der Bedingung‘ mitwirken, daß ‚es ihnen gestattet würde, als römisch-katholische Christen zu leben‘ und sich nicht ‚jenen Grundsätzen zu unterwerfen, wie sie Herr Professor Dove, dessen Rede einen ‚erbitterten Haß‘ gegen ‚katholische Anschauungen‘ athme, auseinandergesetzt habe‘. Der Redner gibt eine Uebersicht über die Genesis der Maigesetze, die Verhandlungen in Wien und die Ursache ihres Abbruchs; er beleuchtet auch mit großer Klarheit die Bestimmungen der Vorlage, insbesondere die discretionäre Gewalt und ihre Folgen, verbreitet sich über den conservativ-liberalen Compromiß, welchem ‚der Kern und Mittelpunkt‘ der Vorlage, der ‚Bischofs‘paragraph geopfert worden sei, und betont mit Nachdruck, daß, wenn der Friede nicht zu Stande komme, die Ursache nicht im Centrum und in der katholischen Bevölkerung, sondern anderswo zu suchen sei.

Wie vorauszusehen war, nahm die Majorität des Hauses in der Specialdiscussion die einzelnen Artikel der Vorlage in der Abänderung des Abgeordnetenhauses an und lehnte die gestellten

Amendements ab. Schließlich wurde das ganze Gesetz mit großer Majorität angenommen und schon am 14. Juli vom König, der damals auf der Insel Mainau im Bodensee verweilte, unterzeichnet.

Das s. g. Juligesetz war trotz seiner großen Mängel immerhin von Bedeutung für die Katholiken. Die Regierung erkannte durch den vorgelegten ‚Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze' die Unhaltbarkeit der Maigesetze an, und auch in den Debatten im Abgeordneten- und Herrenhause sprach sich mehr oder weniger diese Ueberzeugung aus. Alle Parteien waren hierin einig. Nur einzelne Culturkämpfer wie v. Bennigsen, der Exminister Falk, Gneist u. a. hielten mit äußerster Zähigkeit an den Bedrückungsgesetzen fest. Von Interesse ist die Äußerung eines der heftigsten Culturkämpfer, des Abgeordneten v. Sybel, welcher gelegentlich der Niederlegung seines Mandates zum großen Verdrusse der Liberalen die Maigesetzgebung als eine verfehlte und erfolglose bezeichnete[1].

Nicht minder werthvoll für die katholische Sache war, daß es Bismarck nicht gelang, die Mitglieder des Centrums unter sich uneinig zu machen oder in eine falsche Stellung zum apostolischen Stuhl zu bringen. Die Fractionsgenossen, wenn auch verschiedener Ansicht über einzelne Punkte der Vorlage, stimmten geschlossen gegen den durch den liberal-conservativen Compromiß bedeutend verschlechterten Regierungsentwurf. Der hl. Stuhl billigte dieses Verfahren, und das katholische Volk war mit dem Verhalten seiner Vertreter einverstanden.

Durch die Verhandlungen über den Gesetzentwurf wurde auch deutlich constatirt, daß es der Regierung überhaupt nicht Ernst war, der Noth der Katholiken abzuhelfen und einen dauerhaften Frieden anzubahnen. Das Centrum hatte hiezu wiederholt die Hand geboten, und es konnte der Regierung nicht schwer fallen, in beiden Häusern des Landtags eine Majorität für einen Entwurf zu erhalten, der den berechtigten Forderungen der Katholiken

[1] Siehe Stenogr. Bericht der Verhandlungen vom 8. Januar bis 23. Februar 1881 S. 1321.

einigermaßen entgegen gekommen wäre; allein Bismarck wollte die religiöse Frage zu politischen Zwecken benutzen. Hieran scheiterten alle Versuche einer Verständigung.

Für die liberale Partei war die Abstimmung über die Regierungsvorlage insofern verhängnißvoll, als sich der unter ihren Mitgliedern schon bestehende Riß noch mehr erweiterte.

Wenn auch die in dem Gesetzentwurf beanspruchte discretionäre Gewalt des Staatsministeriums glücklicherweise größtentheils abgelehnt wurde, so war doch auch in dem neuen Gesetze der Willkür der Regierung noch ein großer Spielraum gelassen, indem ihr wichtige Vollmachten eingeräumt wurden, von denen sie nach Belieben Gebrauch machen konnte.

Obschon das neue ‚Friedensgesetz‘ den nur zu sehr berechtigten Forderungen der Katholiken keineswegs Genüge leistete, so ermöglichte es doch den ‚gesetzmäßig angestellten Geistlichen‘ in den verwaisten Pfarreien zuweilen das hl. Meßopfer zu feiern und die hl. Sacramente zu spenden. Dies geschah auch, und Cultusminister v. Puttkamer ‚erkannte bereitwillig und freudigst an, daß die katholische Pfarrgeistlichkeit mit musterhafter Hingebung sich die Ausführung dieses Artikels angelegen sein lasse‘ [1]. Im Grunde war damit jedoch nicht viel gewonnen. Die erwähnte Befugniß blieb auf die gesetzmäßig angestellte Geistlichkeit beschränkt, während allen übrigen Geistlichen, also allen nach dem Jahre 1873 geweihten Priestern, die Ausübung kirchlicher Functionen in Preußen untersagt blieb. Die Zahl der erledigten Pfarreien wurde täglich größer und die Reihen des Clerus lichteten sich immer mehr. Es gab Gegenden, wo im Umkreise von vielen Meilen kein Geistlicher angestellt war.

Die abgebrochenen Verhandlungen zwischen dem hl. Stuhle und dem Berliner Cabinet waren bis jetzt noch nicht wieder angeknüpft worden. Auf die Anfrage Windthorsts in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Dezember 1880, ‚ob es in der Absicht der königlichen Staatsregierung liege, die abgebrochenen Verhandlungen mit der römischen Curie wieder aufzunehmen, und

[1] Sitzung vom 19. Dez. 1880. Stenogr. Bericht S. 585.

ob in dieser Richtung bereits Schritte geschehen seien, sowie eventuell, wann sie beabsichtigt würden'[1], erwiderte v. Puttkamer, ,daß die Staatsregierung nach den gemachten Erfahrungen es mit ihrer Würde, mit der Würde der preußischen Monarchie und mit der Güte und Gerechtigkeit (!) der von ihr vertretenen Sache für nothwendig verknüpft halte, einstweilen eine ruhige zuwartende Haltung einzunehmen'.

Am 28. Oktober 1880 wurde der neue Landtag eröffnet. Unterdessen hatte ein Wechsel im päpstlichen Staatssecretariat stattgefunden. Cardinal Nina erhielt die schon öfters erbetene Entlassung als Staatssecretär und hatte den Pronuntius in Wien, Cardinal Jacobini, der bisher die Verhandlungen mit dem preußischen Botschafter, Fürsten v. Reuß, geführt hatte, zum Nachfolger. Dieser Wechsel ließ eine Wiederanknüpfung der Unterhandlungen wenigstens für die Zukunft erhoffen.

Kurz vor dem Zusammentritt des Landtags hatte ein Ereigniß stattgefunden, das die Erregung der Culturkämpfer steigerte. Am 15. Oktober wurde das Fest zur Vollendung des Kölner Domes gefeiert, an dem Kaiser Wilhelm und die Kaiserin Augusta, umgeben von vielen fürstlichen Personen und hohen Würdenträgern und Abgeordneten des Reichs- und Landtags, sich betheiligten. Die Erwartung der Katholiken, daß der ,abgesetzte' Erzbischof Dr. Melchers seiner Heerde zurückgegeben werde, wurde leider nicht erfüllt. Die Katholiken der Rheinlande beschlossen darum auf einer zahlreich besuchten Versammlung am 26. Sept., dem Dombaufeste gegenüber eine ,würdige Zurückhaltung' zu beobachten, die sie auch in einer Eingabe an den Kaiser begründeten[2].

Diese Zurückhaltung der Katholiken kam den Culturkämpfern höchst ungelegen. Noch mehr aber wurde ihr Mißfallen durch die Rede[3] gesteigert, mit welcher Domdecan und Weihbischof

[1] Stenogr. Bericht S. 583.

[2] Pastor, A. Reichensperger II, 267.

[3] Sie begann mit den Worten: Das Metropolitan-Domcapitel hat die Ehre, Ew. Kaiserl. Königl. Majestät am heutigen Tage in seinem Gotteshause, in Abwesenheit unseres Erzbischofs allerunterthänigst wie ehrbietigst zu begrüßen u. s. w.

Dr. Baudri den Kaiser am Portal des Domes begrüßte. Die Hoffnung der Culturkämpfer, dem Dombaufest einen ‚anti-ultramontanen‘ Character aufprägen zu können, ging nicht in Erfüllung, vielmehr trat das grade Gegentheil ein. Die liberale Presse sprach ihren Grimm hierüber durch gehässige Artikel über ‚ultramontane Demonstrationen‘ aus.

Bei der Berathung des Cultusetats, am 9. Dezember 1880, lenkte Windthorst aufs Neue die Aufmerksamkeit des Hauses auf den Nothstand der katholischen Kirche in Preußen, wo die meisten Bisthümer verwaist, gegen tausend Pfarreien erledigt seien, wo auf die Geistlichen, die den Sterbenden die hl. Sacramente brächten, förmlich ‚Jagd gemacht und hiezu ganze Compagnien aufgeboten würden‘. Zugleich kündigte er ‚schon jetzt an, daß er ein Gesetz beantragen werde, wodurch die Spendung der Sacramente und die Feier der hl. Messe für straffrei erklärt werde‘ [1]. Der Cultusminister äußerte, ein solcher Antrag enthalte eine virtuelle Außerkraftsetzung des Fundamentalprincips der preußischen Maigesetzgebung‘, nämlich der Anzeigepflicht; darauf könne der Staat sich nicht einlassen, ‚wenn er sich nicht selbst aufgeben wolle‘.

Obschon diese Erklärung dem Centrumsführer jede Hoffnung eines Entgegenkommens von Seiten der Regierung nahm, brachte er doch den angekündigten Antrag ein. Derselbe kam am 26. Januar 1881 zur Verhandlung. Windthorst führte zur Begründung seines Antrags unter anderm auch an, daß derselbe weder eine ‚Aufhebung‘ noch eine ‚Aenderung‘ der Maigesetze bezwecke, sondern nur ‚eine durch die Noth gebotene temporäre‘ Abhilfe verlange, welche ‚das System der Maigesetzgebung vollständig unberührt‘ lasse. Die Bestrafung des Lesens der hl. Messe und der Spendung der hl. Sacramente heiße die heiligsten Handlungen der katholischen Kirche zu ‚einem Verbrechen stempeln‘, was ‚der Gewissensfreiheit, dem Naturrecht und dem allgemeinen Staatsrecht Deutschlands‘ und auch Preußens widerstreite. Wenn der Cultusminister entgegne, durch einen solchen Antrag werde ‚das Princip der Maigesetzgebung zerstört‘, so werde hiedurch nur deutlich an

[1] Stenogr. Bericht S. 583.

den Tag gelegt, ‚daß die ganze Maigesetzgebung auf einem unmoralischen Princip beruhe‘ [1].

Die sich an diesen Antrag anschließende Discussion ergab wieder sehr deutlich, wie wenig die Regierung und die Majorität des Hauses geneigt waren, den berechtigten Forderungen der Katholiken entgegen zu kommen. Herr v. Puttkamer antwortete ablehnend und machte den freilich vergeblichen Versuch, die Argumente Windthorsts zu entkräften und namentlich den von diesem geschilderten Nothstand in Abrede zu stellen. Doch war seine Rede im ganzen ruhig und maßvoll. Die Rede Bennigsens war mehr dazu angethan, ‚die Leidenschaften gegen die Katholiken zu erregen‘ als die Gründe Windthorsts zu widerlegen. Er entwarf ein Schreckbild von den schlimmen Folgen, welche die Annahme des Antrags nach sich ziehe; als besonders gefährlich erschien es ihm, daß Geistliche, bei denen die Anzeigepflicht nicht erfüllt sei, oder die durch Urtheil des königlichen Kirchengerichtshofs ‚abgesetzt‘ worden seien, Messe lesen oder die Firmung spenden könnten. Der Staat müsse gegen solche Versuche sich vorsehen. Ihm sei der Kampf, dessen ‚eigentliche Wurzel die Feindschaft gegen die Errichtung eines evangelischen Kaiserthums‘ sei, aufgenöthigt worden, und jede Nachgiebigkeit gegen das Centrum in dieser Sache sei ‚die erste Etappe auf dem Wege zum vollständigen Sieg der Kirche über den Staat‘. Die Regierung müsse auf ihrer Stellung um so mehr beharren, als ihre Gegner schwach geworden seien, und ‚in einem oder zwei Jahren‘ die römische Curie trotz ‚ihrer erbitterten Feindschaft gegen das evangelische Kaiserthum‘ die Hand zum Frieden bieten müsse. Diese unwürdigen Herzensergüsse wurden leider von der rechten und linken Seite des Hauses beklatscht. Sie erhielten aber die gebührende Abfertigung durch Freiherrn v. Schorlemer, der die Behauptungen des Culturkämpfers als eine ‚historische Unwahrheit‘ nachwies, und mit Bezug auf die Rede des Cultusministers es als einen so wesentlichen und so empfindlichen Uebel-

[1] ‚Wenn es wahr ist, daß dieser Antrag das Wesen und den Kern der Maigesetze umstößt, dann habe ich doch wenigstens zu constatiren, daß man in Preußen im 19. Jahrhundert Gesetze gegeben hat, welche die Spendung der Sacramente und die Feier der hl. Messe mit Strafe bedrohen.‘

stand für die Katholiken bezeichnete, ‚daß ein protestantischer Minister, eine protestantische Regierung, protestantische oder auch altkatholische Behörden, eine protestantische Mehrheit der Volksvertretung darüber entscheiden, was für die Katholiken Seelsorgebedürfniß, Glaube, Recht und freie Ausübung der Religion ist. Das sei der ungerechteste Zustand, in dem sich eine Minorität in einem Lande überhaupt befinden könne.‘ ‚Die Freiheit des Glaubens, des religiösen Bekenntnisses und der Religionsübung‘ sei ‚durch Art. 12 der Verfassung gewährleistet‘. ‚Diese Freiheit gelte für alle anderen, nur für die acht Millionen Katholiken gelte sie nicht mehr‘. ‚Die Spendung der hl. Sacramente ist ein rein religiöser Act; wer also diese religiöse Handlung verbietet oder unmöglich macht oder beschränkt, der stellt sich auf den Standpunkt des alten heidnischen Roms, dieses omnipotenten Staatsgottes, und stellt sich auf den Standpunkt der Schreckensherrschaft der Männer der Revolution von 1789‘.

Die Rede des liberalen Abgeordneten v. Helldorf enthielt wohl manches irrige, konnte aber von dem Abgeordnete v. Stablewski als ‚der erste warme Ausdruck einer wahren, edeln, freien Gesinnung, der die Gewissenstyrannei zuwider ist‘, begrüßt werden. Auch der conservative Abgeordnete Holtz gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Regierung ‚auf dem Boden der Thatsachen den Frieden suchen werde, der auf dem Boden des Princips nun einmal nicht zu erlangen sei‘, um so mehr als ‚die öffentliche Meinung des Landes diesen Frieden und die Beseitigung des Culturkampfes fordere.‘ Nachdem noch v. Stablewski mit beredten Worten für den Antrag gesprochen und dabei auch das grausame Verfahren der Polizei in der Provinz Posen näher durch einige haarsträubende Beispiele beleuchtet hatte, ergriff Virchow das Wort, um mit einigen unbestimmten und unfaßbaren ‚nebelhaften Aussprüchen‘ von ‚Subjectivismus‘, ‚Gemeindekirche‘ und einigen gehässigen Ausfällen auf ‚die Curie‘, welche ‚die Verträge nicht halte‘, und auf ‚die Unbotmäßigkeit des katholischen Clerus‘ gegen den Antrag aufzutreten. Zum Schlusse verbreitete sich noch einmal der Antragsteller Windthorst über die ganze Angelegenheit mit

Berücksichtigung der Behauptungen und Ansichten der einzelnen Redner.

Die Abstimmung ergab die Ablehnung des Antrages. Auch die von den Conservativen vorgeschlagene, ‚mattherzige‘ motivirte Tagesordnung [1] erhielt nicht die Majorität.

Schon am folgenden Tage fand die zweite Berathung des Antrags statt. Obwohl Gegner des Antrags, erkannte der Abgeordnete v. Hammerstein die Nothwendigkeit an, den Culturkampf zu beendigen, um so mehr als ‚beide Theile empfindlich geschädigt, die Kirche zerrüttet, das Volk sittlich und religiös verwildert und der Staat in seiner gedeihlichen Entwickelung gehemmt werde‘. Der Redner zog eine interessante Parallele zwischen den Liberalen der früheren und der jetzigen Zeit. Früher sei der Liberalismus für ‚die Unabhängigkeit der Kirche der Gewissensfreiheit wegen‘ eingetreten; heute fürchte derselbe ‚die geistige Macht einer unabhängigen Kirche und verlange ihre Abhängigkeit zu ihrer Entchristlichung.‘ Hierauf hielt August Reichensperger eine von der katholischen Presse sehr belobte Rede, in welcher er besonders auf die absurden Behauptungen und grundlosen Verdächtigungen von Bennigsens vom 26. Januar antwortete. Nachdem er geendigt hatte, erhob sich letzterer, um eine Brandrede zu halten, ‚die alle früheren Culturkampfsreden weit übertraf‘ und ‚ganz auf dem Boden eines illiberalen Protestantenvereinlers stand.‘ Sie war auch ‚in ihrem wesentlichen Inhalte nicht an die Adresse des Abgeordnetenhauses‘, sondern ‚wesentlich an die Wähler gerichtet‘ und verfolgte den Zweck, ‚die protestantischen Vorurtheile gegen die Katholiken aufzuregen bis zum Siedpunkte‘ [2]. Er wiederholte die bereits am 26. Januar aufgestellte Behauptung von der Feindschaft Roms gegen das ‚evangelische Kaiserthum‘ und führte zum Beweise hiefür die im Jahre 1701 von Papst Clemens XI. erhobene Protestation gegen ‚die Errichtung der Königswürde in

[1] Pastor, II, 192.

[2] Die unter Anführungszeichen stehenden Worte sind der Rede Windthorsts entnommen. (Stenogr. Bericht S. 1326.)

Preußen an [1]. Eine principielle Verständigung mit der Curie sei nicht möglich; ebensowenig könne der Abschluß eines Concordates zum Frieden führen; denn ein Concordat sei nach der Erklärung der Päpste eine Zulassung seitens der Päpste. ‚Ein Concordat ist in den Augen der römischen Curie noch nie ein für den Papst verbindlicher Vertrag gewesen'. Wenn aber ‚der Staat und die gesetzgebenden Körper nur noch ein oder einige Jahre festblieben, so sei es möglich, aber nur dann, zu einem erträglichen Friedensstande zu kommen'. Auf diesen ‚Appell an die confessionellen Leidenschaften' erwiderte Windthorst, daß ‚der Culturkampf vom Schlachtfelde von Königgrätz datire'. Dies sei ‚die Entscheidungsschlacht zwischen Katholicismus und Protestantismus' gewesen. ‚Nachdem man Oesterreich und damit die Majorität der Katholiken in Deutschland gebrochen hatte, habe man kein Bedenken getragen, die Maske abzuwerfen und gegen die Katholiken Front zu machen, um, was man durch das Schwert nicht konnte, durch das Gesetz zu versuchen.' ‚Da liegt der Anfang des Culturkampfes'. Als das deutsche Reich construirt worden, habe man den Katholiken die ‚für ihre kirchlichen und religiösen Interessen nöthigen Garantien abgeschlagen', da ‚man sich stark genug fühlte, ohne alle Widerrede die kleine Minorität zu unterdrücken' [2]. ‚Zu denen, welche diese Garantien

[1] ‚Hier liegt nicht etwa', sagt er wörtlich, ‚ein einzelner, politischer Act der Curie vor, sondern mit Berufung auf die canones, also auf das kanonische Recht, ist von dem Papste eine Einmischung in die deutschen politischen Verhältnisse versucht worden durch Schritte beim Kaiser und anderen Fürsten, nicht etwa bloß ein Protest gegen die Errichtung der Königswürde in Preußen, sondern es ist versucht, diesem Königthum entgegenzutreten in seinen Anfängen, allerdings wie sich herausstellte, in der ganz richtigen Erkenntniß, daß die neue Stellung des preußischen Königthums, die darin liegende höhere Würde der preußischen Macht, ein vermehrtes erhebliches Hinderniß sein würde für alle Versuche, im Norden von Deutschland die evangelische Kirche auszurotten und den katholischen Glauben als den allein geltenden wieder herzustellen'.

[2] ‚Aber', sagt der Redner, ‚man hat sich getäuscht und sieht jetzt, daß es nicht möglich ist, sie zu unterdrücken, und ich sage Ihnen, wir werden lieber zu Grunde gehen, als uns diese Stellung gefallen lassen.'

verweigerten, gehöre auch Herr v. Bennigsen.‘ Hierauf widerlegte Windthorst die in des letzteren Rede vorgebrachten Verunglimpfungen und Verleumdungen der Katholiken und vorab des hl. Stuhles und empfahl seinen Antrag nochmals mit den beherzigenswerthen Worten: ‚Er soll dazu dienen, die Zustände zu verbessern für den hoffentlich nicht zu langen Zwischenraum, an dessen Ende der Friede steht, der endliche und dauernde. Der Friede wird aber nicht so kommen, wie Herr v. Bennigsen denkt, daß man ihn nur nach völliger Erschöpfung dictiren könne; nein, einen solchen Frieden, wie Herr v. Bennigsen ihn dictiren würde, werden wir, ich wiederhole das ihm zum dritten Male, nicht acceptiren, wir werden lieber untergehen. Aber den Frieden erwarte ich, den eine verständige Regierung wünschen muß, eine Regierung, von der ich annehmen sollte, daß sie die Zeichen der Zeit versteht. Wenn sie die Zeichen der Zeit nicht versteht, dann wird sie allerdings die Folgen zu tragen haben und die Verantwortung für diese Folgen‘ [1]. Nachdem noch Stöcker unter Anerkennung der Nothlage der Katholiken die Ablehnung des Antrags, aber die Herstellung eines modus vivendi durch ein Gesetz befürwortet hatte, erfolgte die Abstimmung, deren Ergebniß die Verwerfung des Antrags Windthorsts mit 254 gegen 115 Stimmen war.

Obschon die Centrumsfraction bei dem Verhalten der übrigen Parteien sich keinen großen Hoffnungen hingeben konnte, brachte sie doch den Antrag auf gänzliche Aufhebung des Sperrgesetzes im Landtage ein. Verhandelt wurde hierüber am 15. Februar 1881. Zur Begründung des Antrags nahm Windthorst das Wort. Er machte besonders auf die Ungerechtigkeit und Härte des Sperrgesetzes aufmerksam; durch dasselbe würden die Staatsleistungen nicht ‚einzelnen Geistlichen, die gegen die Gesetze etwas unternommen hätten‘, sondern allen Geistlichen ohne Ausnahme entzogen, und zwar auch solche Leistungen, die ‚auf onerosen Titeln und zweiseitigen Verträgen‘ beruhten; nur denjenigen würden sie wieder ver-

[1] Stenogr. Bericht S. 1331.

abfolgt, welche ‚die Erklärung gäben, die Maigesetze befolgen zu wollen.‘ Dies sei ein ‚Versuch der Bestechung, der Corruption in der besten Form Rechtens‘, der ‚directe Versuch zur Aufwiegelung in der Kirche‘. Es sei zwar im Gesetze vom 14. Juli 1880 bestimmt worden, daß die Regierung ‚für einzelne Sprengel das Sperrgesetz aufheben könne; aber es sei in keinem einzigen Falle von dieser Befugniß Gebrauch gemacht worden‘.

In der Generaldiscussion sprach nur Peter Reichensperger, der den Auseinandersetzungen Windthorsts nur wenig beizufügen hatte. Hierauf wurden die Debatten geschlossen. Windthorst, dem als Antragsteller das Schlußwort zufiel, trat dieses an Freiherrn v. Schorlemer ab. Dessen Rede enthält eine scharfe Kritik des Sperrgesetzes, das ‚auf die schlechtesten Seiten des Menschen speculire, nämlich darauf, daß ihm seine Ueberzeugung, sein Glaube, sein Gewissen für Geld feil sei‘. Die Regierung habe durch dieses Gesetz nur das Beispiel des berüchtigten Thomas Cromwell nachgeahmt, welcher König Heinrich VIII. den Rath gegeben, ‚die Geister in den Magensäcken einzufangen‘; sie stehe ganz auf dem Boden Voltaires, der auch zur Beraubung der katholischen Kirche gerathen habe. Die liberale Partei im Abgeordnetenhause habe 1874 dem Versuche eines Sperrgesetzes Widerstand geleistet; aber bereits im ‚folgenden Jahre sei man auf der abschüssigen Bahn schon so weit heruntergerutscht, daß man das Sperrgesetz angenommen‘. Uebrigens habe der Staat durch dieses Kampfgesetz nichts gewonnen, sondern im Gegentheil, auf Seiten des katholischen Volkes und des katholischen Clerus sei alle Ehre und aller Ruhm aus diesem Gesetze. Der katholische Clerus habe die Probe bestanden, er habe Entbehrungen, Entsagungen und Opfer auf sich genommen.

In der zweiten Berathung nahm Niemand das Wort. Der Antrag wurde schließlich abgelehnt.

Siebenunddreißigstes Kapitel.

Aufstellung von Capitelsvicaren in Osnabrück und Paderborn. Wiederbesetzung der Bisthümer Trier und Fulda. Weihbischof Gleich Capitelsvicar in Breslau. Goßler Cultusminister. Wiederanknüpfung der diplomatischen Beziehungen zwischen Rom und Berlin. Schlözer. Interpellation Virchows im Reichstag. Verhandlungen wegen Aufhebung des Expatriirungsgesetzes. Benehmen des Bundesraths. Debatten im Landtag über die Gehaltsposition des preußischen Gesandten beim Vatican. Die zweite kirchenpolitische Novelle. Verhandlungen hierüber im Landtage. Das Ultimogesetz. Besetzung der Bisthümer Osnabrück, Paderborn und Breslau. Bedeutung des neuen Friedensgesetzes. Der Breslauer Conflict. Eröffnung des neuen Landtags. Correspondenz zwischen Papst Leo XIII. und Kaiser Wilhelm. Notenwechsel zwischen dem apostol. Stuhl und der preuß. Regierung.

In seiner Erwiderung auf eine Interpellation Windthorsts hatte der Cultusminister v. Puttkamer als leitenden Grundsatz der preußischen Regierung ausgesprochen, daß ‚die wesentlichen Umrisse für die Regulirung des zwischen dem Staate und der Kirche streitigen Gebietes für Preußen unwiderruflich durch die Gesetzgebung von 1873—1875 gegeben seien‘.

Mit diesen Worten hat Herr v. Puttkamer das Programm der Regierung präcisirt, das diese sowohl in ihren Verhandlungen mit dem hl. Stuhle als auch in der Gesetzgebung durchzuführen bemüht war: Festhalten am Princip der Maigesetze und strengere oder mildere Ausführung derselben je nach den bestehenden Verhältnissen.

Wenn die Verwirrung auf kirchlichem Gebiete nicht einen noch höheren Grad erreichen sollte, mußte die Regierung bedacht sein, zur Herstellung einer geordneten Verwaltung wenigstens in jenen Diöcesen, die durch den Tod ihrer Oberhirten erledigt waren, mitzuwirken. Sie machte darum Gebrauch von der ihr im Juligesetze ertheilten Vollmacht, vom Eide der Bisthumsverweser zu dispensiren, und ermöglichte auf diese Weise die Wahl von Capitularvicaren für Paderborn und Osnabrück. Hier wurde Domcapitular Höting, dort Domherr Drobe mit päpstlicher Genehmigung gewählt. Der Cultusminister erließ den Gewählten den maigesetzlichen Eid und gab ihnen die Vermögensverwaltung zurück. Den gesperrten Geistlichen wurde jetzt ihr Gehalt wieder verabfolgt.

Anders gestaltete sich die Sache in Trier. Das Domcapitel hatte Domdecan di Lorenzi zum Bisthumsverweser gewählt, die Staatsregierung erklärte aber, daß sie nicht in der Lage sei,

diesem die Leistung des vorgeschriebenen Eides zu erlassen. Damit war die Nichtanerkennung des Capitularvicars ausgesprochen, da dieser selbstverständlich den Eid nicht leisten konnte. Doch sollte die seit 1875 verwaiste Diöcese in diesem anarchischen Zustande nicht länger verbleiben. Die preußische Regierung trat wegen Besetzung des Bisthums mit dem päpstlichen Stuhle in Unterhandlungen, deren Ergebniß die Ernennung des Straßburger Dompfarrers, Michael Felix Korum, zum Bischof von Trier war. Am 14. August 1881 erhielt der neue Bischof in Rom die Consecration, die Inthronisation im Dom zu Trier fand am 25. Sept. statt. Am 15. Nov. wurde nach vorausgegangenen Verhandlungen Generalvicar Georg Kopp von Hildesheim von Leo XIII. zum Bischof von Fulda ernannt. Zugleich erfolgte die Erneuerung des dortigen Domcapitels, das nur noch ein Mitglied zählte. Bei den Bischöfen wurde die Ablegung des ohnehin nur durch eine Verordnung vorgeschriebenen Bischofseides [1] erlassen. Nach dem Tode des Fürstbischofs Förster († 20. Okt.) wählte das Domcapitel am 26. Okt. 1881 den Weihbischof Gleich zum Capitularvicar von Breslau; die Regierung anerkannte ihn ohne Eidesleistung. Wie in Paderborn und Osnabrück wurden auch für die Diöcesen Trier, Fulda und Breslau die staatliche Verwaltung des Diöcesanvermögens und das Sperrgesetz aufgehoben; in den übrigen Bisthümern dagegen blieb beides in Kraft.

Mit der ‚Epoche Korum' schien den Katholiken in Preußen endlich ein Hoffnungsstern aufzugehen. Allerdings waren dem neuen Bischofe durch die Maigesetze die Hände gebunden. Er war ein Episcopus in vinculis [2], wie Windthorst sich ausdrückte. Aber es war doch ein weiterer Schritt zur Verständigung zwischen der preußischen Regierung und dem hl. Stuhl geschehen, und die Katholiken durften erwarten, daß die Staatsgewalt die Hand bieten werde, um einem Zustande ein Ende zu machen, der sich für Kirche und Staat als höchst unheilvoll erwiesen hatte. Die officiöse Presse nahm eine freundlichere Haltung der katho-

[1] Siehe Brück, Bd. 4, 1 S. 262.
[2] ‚Ein Bischof in Banden.'

lischen Kirche gegenüber an, während die liberalen Blätter Befürchtungen Raum gaben, als wolle die Regierung ihr bisher verfolgtes System aufgeben.

Inzwischen war eine Veränderung im Cultusministerium eingetreten. Der Minister des Innern Graf Eulenburg schied in Folge eines Zerwürfnisses mit dem Reichskanzler aus dem Ministerium aus und hatte am 17. Juni 1881 Puttkamer zum Nachfolger. Zum Cultusminister wurde der bisherige Unterstaatssecretär im Cultusministerium v. Goßler ernannt. Ein Systemwechsel trat mit dieser Ernennung nicht ein.

Ein erfreuliches Ereigniß war die Wiederanknüpfung der seit Jahren abgebrochenen diplomatischen Beziehungen zwischen Preußen und dem apostolischen Stuhl. Wegen Regelung verschiedener Fragen, u. a. wegen der Besetzung der Bisthümer Trier und Fulda, fand sich die preußische Regierung veranlaßt, in Verhandlungen mit der päpstlichen Curie zu treten. Als Unterhändler fungirte der damalige Gesandte des deutschen Reichs in Washington, Kurt v. Schlözer, der, mit den Verhältnissen in Rom bekannt, besonders geeignet schien, die Interessen Preußens am päpstlichen Hofe zu vertreten. Die Gewandtheit, mit welcher Schlözer sich der ihm ertheilten Aufträge entledigte, bestimmte den Fürsten v. Bismarck, ihn für die Stelle eines Gesandten der Krone Preußens beim Vatican in Aussicht zu nehmen.

Die Kunde von diesem Plan erfüllte die Culturkämpfer mit Besorgniß; Virchow interpellirte hierüber den Reichskanzler in der Sitzung des Reichstags vom 30. November 1881. Obschon die Sache gar nicht vor den Reichstag gehörte, beantwortete doch Bismarck die an ihn gerichtete Interpellation[1]. Bedeutungsvoll ist besonders seine Erklärung, er rechne ‚die Institution der katholischen Kirche in Deutschland mit sammt der päpstlichen Spitze, die zu ihr gehöre, für eine einheimische Institution der deutschen Bundesstaaten, resp. des deutschen Reiches', und ‚hoffe, daß ein für beide Theile annehmbarer modus vivendi durch eine directe Vertretung bei Rom möglich und nützlich sei'. Durch diese Er-

[1] Stenogr. Bericht S. 102 ff. Bismarck, Polit. Reden. Bd. 9, S. 262 ff.

klärung hat der Reichskanzler das Grundprincip der Maigesetze, daß das Oberhaupt der katholischen Kirche eine auswärtige Macht[1] und ihm darum kein Einfluß auf die deutsche Kirche einzuräumen sei, feierlich aufgegeben. Die weitere Discussion, an welcher außer dem Reichskanzler und Virchow noch Windthorst, August Reichensperger, Hänel u. a. sich betheiligten, kann hier übergangen werden, da die eigentliche Verhandlung über die Gesandtschaft beim Vatican im preußischen Landtag geführt wurde.

Das ‚exorbitanteste und grausamste‘ Gesetz, in welchem ‚der Fanatismus des Culturkampfes culminirt‘, war das Internirungs- und Expatriirungsgesetz vom 4. Mai 1874. Dessen Aufhebung bildete den Gegenstand der Verhandlungen im Reichstag am 11. und 12. Januar 1882[2]. Der Antrag hiezu war von Windthorst gestellt worden, der auch ruhig und eingehend die Gründe für die Beseitigung dieses Ausnahmegesetzes entwickelte und alle Freunde der ‚wahren Freiheit‘ aufforderte, die Vorlage anzunehmen, die selbst ‚für diejenigen annehmbar sei, welche die Maigesetze à outrance zu vertreten für zweckmäßig hielten‘, da dieselbe ‚in das Ganze der Maigesetzgebung nicht störend eingreife‘.

Aus den an Windthorst's Rede sich anschließenden Debatten sei nur einiges kurz hervorgehoben. Der Abgeordnete v. Kleist-Retzow, obschon ein Gegner des Culturkampfes, sprach sich aus Opportunitätsrücksichten gegen die Vorlage aus und wollte sogar das Expatriirungsgesetz als eine ‚würdige Ruine‘ der Feindschaft gegen die Kirche bestehen lassen. Der Exminister Hobrecht ergriff nun das Wort, um im Namen seiner Freunde die Vorlage abzulehnen, da die ‚Annahme des Antrags eine principielle Verurtheilung der ganzen bisherigen preußischen Kirchenpolitik enthalte‘. Sehr entschieden traten Schorlemer-Alst und Jazdzewski für den Antrag Windthorst's ein. Ebenso auch Virchow. Die Rede des letzteren verdient um so mehr unsere Beachtung, weil er offen aus-

[1] Siehe Brück, Bd. 4, S. 181 ff.
[2] Stenogr. Bericht. Bd. 2. S. 831 ff.

sprach, daß ‚die Regierung den Culturkampf gemacht habe‘, und ‚Herr Falk erst berufen worden sei, nachdem Fürst Bismarck sich bereits entschlossen hatte, den Kampf aufzunehmen.‘ Dieser Kampf ‚sei damals inaugurirt worden nicht blos unter der ausdrücklichen Erklärung, daß Se. Majestät der Kaiser in vollem Maaße seine Zustimmung ertheilt habe, sondern Se. Majestät habe auch in verschiedenen Thronreden sich darüber ausgesprochen‘. ‚Nichts destoweniger wolle jetzt Niemand diese Auctoritäten in den Vordergrund stellen.‘ Die Liberalen seien dem Reichskanzler in diesem Kampfe gefolgt, aber getäuscht und durch das Benehmen der Regierung in eine ‚Lage‘ gebracht worden, ‚die allmählich dahin führe, daß alles Odium dieser Gesetzgebung auf die liberalen Parteien falle, die Regierung aber sich schließlich aus der Schlinge ziehe‘. Das war deutlich gesprochen. Der Staatsminister v. Bötticher, der hierauf zu Wort kam, reagirte nicht auf diese Rede und verblieb dem Antrag gegenüber in ‚Reserve‘, da er nicht wisse, wie die Bundesregierungen, ‚ja nicht einmal, wie die preußische Regierung hierüber dächten‘. Die Rede des Abgeordneten v. Kardorff war im Grunde eine Vertheidigung der Vorlage; trotzdem sprach er sich für eine motivirte Tagesordnung aus, weil der Antrag ‚jetzt inopportun‘ sei. Diese Inconsequenz geißelte Rechtsanwalt Payer von Stuttgart, der mit seinen politischen Freunden ‚ohne Umschweife und ohne Vorbehalt‘ für den Antrag Windthorsts eintrat.

Die Berathung wurde am 12. Januar fortgesetzt. Zuerst sprach Hänel. Der Culturkämpfer verleugnete auch jetzt seine Farbe nicht und sprach gegen den Antrag. Seine Worte, daß es früher ‚als nothwendig, correct und patriotisch‘ gegolten habe, ein Culturkämpfer zu sein, jetzt aber ‚es Niemand gewesen sein wolle‘, und selbst die damaligen Culturkampfredner nun das Geständniß ablegten, ‚im Stillen doch immer gesagt zu haben: Mit dem Culturkampf ist es nichts‘, erregten große Heiterkeit. Der Socialdemokrat Liebknecht und der Conservative v. Hammerstein sprachen für die Vorlage. Letzterer betonte wieder die Nothwendigkeit der Revision der Maigesetze und erklärte, daß die conservativen Gegner des Antrags sich bei ihrer Abstimmung lediglich von Opportunitätsgründen leiten ließen.

Die Angriffe Richters auf den Reichskanzler versuchte Staatsminister v. Bötticher zurückzuschlagen; dies gelang ihm jedoch nicht vollständig. Der conservative Abgeordnete Marcard sprach für, der Secessionist Schröder (Wittenberg) gegen den Antrag, den Freiherr v. Langwerth wiederum befürwortete. Zuletzt nahm Windthorst noch einmal das Wort.

Das Haus trat sogleich in die zweite Berathung ein. Es lagen drei Anträge auf eine motivirte Tagesordnung vor, von Freiherrn v. Ow (Freudenstadt), von Kleist-Retzow und Genossen und von Rickert (Danzig) und Genossen. Die Discussion war kurz. Bemerkenswerth ist die Rede des ehemaligen Präsidenten des Reichstags, Freiherrn v. Forckenbeck, der die Nothwendigkeit einer Revision der Maigesetze betonte, sich entschieden gegen die discretionären Vollmachten aussprach und die Berechtigung des Antrags anerkannte, aber erst dann für dessen Annahme votiren wollte, wann das Resultat der Verhandlungen des preußischen Landtags, dessen Eröffnung bevorstehe, vorliege, — eine Inconsequenz, auf welche sowohl Richter als Windthorst in seinem Schlußwort hinwiesen. Das Ergebniß der Abstimmung war Ablehnung der motivirten Tagesordnung und Annahme des Antrags mit 233 gegen 115 Stimmen.

Wie zu befürchten war, trat der Bundesrath dem Beschlusse des Reichstags nicht bei. Das Gesetz blieb also vorläufig noch in Kraft. Trotzdem waren aber die Verhandlungen im Reichstage nicht ohne Bedeutung. Die meisten Redner sprachen sich in einer mehr oder minder scharfen Weise gegen die Maigesetze aus, erkannten die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Abänderung derselben an und richteten dadurch indirect die Aufforderung an die Vertreter der Staatsregierungen, in andere Bahnen einzulenken, wenn sie den von Allen ersehnten Frieden herbeiführen wollten. Das deutsche Volk hatte in seinen Vertretern das Verwerfungsurtheil über den Culturkampf ausgesprochen.

Am 14. Januar 1882 wurde der Landtag eröffnet. Die vom Minister v. Puttkamer verlesene Thronrede kündigte die

Wiederanknüpfung der diplomatischen Beziehungen zum hl. Stuhle und die Vorlage eines neuen Kirchengesetzes an. Letzteres war schon um deßwillen nothwendig, weil die im Gesetz vom 14. Juli 1880 der Regierung ertheilten discretionären Vollmachten erloschen waren. Der Gesetzentwurf wurde am 17. Januar dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses zugestellt.

Die Gehaltsposition für die Gesandtschaft beim Vatican kam am 7. März zur Verhandlung. Die Regierung verlangte die Summe von 90000 Mark. Gegen die Bewilligung der Petition sprachen Weber aus Erfurt von Seiten der Nationalliberalen und Virchow, der ‚in der Gesandtschaft beim Vatican einen Canossagang des Reichskanzlers und eine Kränkung des in liberaler Entwickelung begriffenen Königreichs Italien sah, während Graf Limburg-Styrum, der freiconservative Abgeordnete Stengel und besonders Windthorst die Bewilligung befürworteten. Der Centrumsführer wies noch besonders darauf hin, daß die Errichtung einer Gesandtschaft beim apostolischen Stuhl mehr im Interesse der preußischen Regierung als der Katholiken läge. Die Forderung wurde gegen die Stimmen der liberalen Parteien bewilligt. Die Herren v. Bennigsen und Hobrecht hatten sich vor der Abstimmung entfernt.

Der soeben erwähnte kirchenpolitische Gesetzentwurf besteht aus 5 Artikeln. Der erste Artikel bestimmt, die Art. 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1880, (die seit 1. Januar 1882 erloschen waren), treten wieder in Kraft. Der zweite Artikel enthält den ‚Bischofs‘-paragraphen, und Art. 3 verleiht dem Staatsministerium discretionäre Gewalt, vom Culturexamen zu dispensiren und ‚ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen‘ zu gestatten. Beide Artikel waren 1880 vom Landtag abgelehnt worden. Der vierte Artikel schreibt die Anzeigepflicht und zwar ganz in der Fassung Falks vor, und der fünfte Artikel ‚ermächtigt das Staatsministerium für bestimmte Bezirke‘ die ‚Hülfeleistung im geistlichen Amte‘ ‚widerruflich‘ zu gestatten, wenn der betreffende Geistliche ‚die gesetzlichen Erfordernisse zur

Ausübung geistlicher Amtshandlungen erfüllt habe oder von denselben dispensirt sei'.

Wenn auch in der Regierungsvorlage ein kleiner Fortschritt zum Bessern nicht zu verkennen ist, so enthielt dieselbe doch Bestimmungen, welche, wie Artikel 4, das Centrum gar nicht oder, wie Artikel 5, nicht in der Fassung des Entwurfs annehmen konnte. Auch der dritte Artikel war für dasselbe unannehmbar; denn er bot nur den Vortheil, daß die seit dem Erlaß der Maigesetze geweihten und bisher außerhalb Preußens functionirenden Geistlichen als Kapläne in besetzten Pfarreien wirken und auch bei Erledigung dieser Pfarreien ihre Verrichtungen fortsetzen konnten; dagegen erwuchs den verwaisten Pfarreien kein Vortheil, und außerdem hing die Ertheilung der Dispensen und die Erlaubniß zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen ganz von der Willkür der Staatsbehörde ab.

Die Vorlage befriedigte eigentlich keine Partei. Der Hauptgegenstand des Anstoßes war die durch den Entwurf der Regierung wieder eingeräumte discretionäre Gewalt, in deren Verwerfung alle Fractionen mit Ausnahme der Conservativen einig waren. Aber auch letztere wollten sie durch Feststellung eines Termins beschränkt haben. Auch die Motivirung derselben durch die angebliche Reichsfeindschaft der Polen und vorab des polnischen Clerus erregte gerechten Anstoß und gab dem von Richter ausgesprochenen Verdacht Nahrung, daß Fürst Bismarck mittels der discretionären Gewalt sich ‚gefügige Abgeordnete aus katholischen Bezirken' verschaffen wollte [1]. Andererseits brach sich bei allen Parteien die Nothwendigkeit einer Revision der Maigesetze immer mehr Bahn. Man ging nur in der Frage auseinander, wie diese Revision herbeizuführen sei.

Die Verhandlungen im Abgeordnetenhause [2] vom 7. und 8. Februar zeigten der Regierung nur zu deutlich, daß sie auf eine Annahme der Vorlage in dieser Fassung nicht rechnen könne.

[1] Stenogr. Bericht 1882. I. S. 184.
[2] Stenogr. Bericht 1882. I. S. 138 ff.

Die Nationalliberalen und Secessionisten waren gegen den ‚Bischofs‘-paragraphen und das Centrum gegen den Artikel von der Anzeigepflicht. Sollte ein Gesetz zu Stande kommen, dann mußten wesentliche Veränderungen der Vorlage eintreten. Dieselben konnten aber nur durch ein Zusammengehen der Conservativen mit dem Centrum herbeigeführt werden. Ein solches wurde ermöglicht. Wie das Gesetz vom 14. Juli 1880 das Ergebniß eines Compromisses zwischen den Liberalen mit den Conservativen war, so war das Gesetz vom 31. Mai 1882 die Frucht einer Vereinbarung der Conservativen mit dem Centrum.

Der Versuch des Cultusministers v. Goßler, die Vorlage zu begründen, mißglückte. Seine Darstellung der bisherigen Entwicklung des Culturkampfes war unrichtig und mangelhaft, seine Berufung auf die Gesetzgebung in Oesterreich und Württemberg unberechtigt, da die Verhältnisse in beiden Ländern ganz anders lagen. Die Wiederholung der in den Motiven vorgebrachten unbegründeten Beschuldigungen gegen den Clerus in Westpreußen und Posen konnte eher Widerspruch gegen die Vorlage als Zustimmung hervorrufen. Seine Erklärung, daß ‚die preußische Staatsregierung‘ glaube, ‚an der einseitigen staatlichen Gesetzgebung festhalten zu sollen‘, dabei aber ‚auf die Interessen ihrer katholischen Mitbürger Rücksicht nehmen wolle‘, war auch nicht besonders Vertrauen erregend. Ebensowenig vermochte er ‚das Schreckgespenst‘ der ‚discretionären Vollmachten‘ durch die Versicherung zu beseitigen, ‚die Regierung werde die Vollmachten als ein Pfund betrachten, mit dem sie im Interesse des Friedens Wucher treiben könne‘.

Mit überzeugenden Gründen führte Freiherr v. Schorlemer-Alst, der übrigens die Friedensanklänge in der Rede des Cultusministers anerkannte, den Nachweis, daß bisher wohl einige Milderungen der Maigesetze eingetreten seien, die Lage der Katholiken aber sich nicht wesentlich gebessert habe. Als den eigentlichen ‚Kern, um den sich die ganze Frage drehe‘, bezeichnet er die Frage, ob ‚discretionäre Gewalt oder nicht‘. Dieselbe mochte nach seinem Ermessen im Jahre 1880 eine ‚relative Berechtigung‘ gehabt haben, jetzt könne man aber nicht dafür stimmen. Auf

die einzelnen Artikel der Vorlage eingehend, gab er eine kurze Kritik derselben und wies zugleich die wider den polnischen Clerus und die polnische Bevölkerung vorgebrachten gehässigen Beschuldigungen energisch zurück. Graf von Wintzigerode brachte der Regierung die weitgehendsten Zugeständnisse der Freiconservativen bezüglich der discretionären Gewalt entgegen und schwärmte für ‚nationale Bildung' der katholischen Geistlichen, weil ohne dieselbe ‚die uns Deutschen gestellten Culturaufgaben nicht erfüllt werden könnten'. Er wünschte einen Frieden ‚unter Wahrung des Kerns des Inhalts der Maigesetze' [1].

Eine glänzende Apologie der so schmachvoll verleumdeten Polen enthält die Rede des Abgeordneten v. Stablewski, der zugleich auch die Tendenz der Regierung bei ihrer Polenpolitik schonungslos aufdeckte. Es handele sich um nichts geringeres als um einen Zerstörungskrieg gegen die polnische Sprache und Nationalität, zu welchem die Kirche die Waffen liefern solle; denn ‚die Regierung habe bei ihrer Vorlage lediglich die Erziehung eines allen ihren Wünschen, also auch bei den Wahlen gefügigen Clerus' im Auge. ‚Die Decoration der Motive mit „der Abwehr gegen die Polen" würde übrigens die deutschen Katholiken nicht beirren'; denn ‚sie würden doch nicht so naiv sein, zu glauben, daß diese Regierungsvorlage blos gegen die Polen gerichtet sei.' Als ‚Etappe zum Frieden' begrüßte v. Holtz die Vorlage, da die Aufhebung der Maigesetze ‚unmöglich' und nur ‚ein frommer Wunsch sei', dessen Verwirklichung zu den Dingen der Unmöglichkeit gehöre. Windthorst sprach sein Bedauern darüber aus, daß ‚man ganz ohne Noth die an sich so schwierige Sache nun noch mit der polnischen Frage verquickt habe'. Dies mache ‚den Eindruck, als ob man neue Schwierigkeiten schaffen, nicht die alten beseitigen wolle'. Wenn die Regierung sich der Hoffnung hingebe, daß die deutschen Katholiken ihre polnischen Glaubensgenossen, ‚die so mannhaft mit uns gestritten und noch mehr gelitten haben als wir', in diesem Kampfe verlassen würden, so täusche sie sich, nicht minder aber auch, wenn sie hoffe, ‚in den Gefahren der Gegenwart bestehen zu

[1] A. a. O. S. 152 f.

können, wenn sie nur Priester habe, die nach ihrer Schnur regiert werden. ‚In den gegenwärtigen Kämpfen bedarf es überall der Männer, der selbstbewußten Männer, der Männer voll Muth, Entschlossenheit und Opferwilligkeit, und die werden nicht erzogen unter dem Damoklesschwert discretionärer Gewalten und der Willkür eines einzelnen Machthabers‘. Windthorst schloß mit der Versicherung, daß das Centrum zur Herstellung eines Friedens mitwirken werde, aber eines Friedens ‚auf festen, soliden Grundlagen, und nicht so, daß der Zustand sich morgen oder übermorgen anders gestaltet, je nachdem morgen oder übermorgen ein anderer Minister im Amte sei‘. Graf Limburg-Stirum wollte nicht in Abrede stellen, daß die Maigesetze einer Revision bedürfen, und erblickte in der Vorlage, besonders im ‚Bischofs‘paragraphen, einen weiteren Schritt zum Frieden.

Am folgenden Tage wurden die Berathungen fortgesetzt. Der bekannte Culturkämpfer Virchow erkannte zwar die Härte der Maigesetzgebung und die Nothwendigkeit einer Milderung derselben an, stand aber auch jetzt noch ganz auf dem Standpunkt Falks. Seine Aeußerungen, die katholische Kirche sei ‚eine fremdartige Erscheinung‘ mit ‚einem infallibelen italienischen Papste‘, der in ‚unseren inneren Angelegenheiten nichts zu sagen habe‘, sowie seine Behauptung, die Kirchen seien überhaupt überflüssig, und es sei für die Zukunft besser bestellt, ‚wenn wir die Kirchen los seien, und nur die Gemeinden für sich existirten‘, beweisen nur, daß der Redner gar keinen Begriff von der Kirche, von ihrer göttlichen Stiftung und ihrer Aufgabe hatte. Der conservative Abgeordnete v. Meyer (Arnswalde) sprach sich für die Vorlage, aber mit Modificationen aus und überließ es seinem Freunde Strosser, die falschen Behauptungen Virchows zu widerlegen. Ehe aber derselbe zum Wort kam, hielt Gneist eine culturkämpferische Rede für die Maigesetze; diese seien für Deutschland eine Nothwendigkeit gewesen, weil hier ‚sich zwei alte Kirchen mit dem Vollgefühle ihrer historischen Alleinberechtigung und Ausschließlichkeit gegenüberstünden‘. Die Liberalen, behauptete er, hätten niemals Zwangsgesetze gegen die Kirche unterstützt, vielmehr alles gethan, um diese Gesetze zu mildern. Diese und ähnliche Expectorationen

hinderten ihn aber nicht, gegen den ‚Bischofs‘paragraphen zu stimmen. Sehr energisch trat nun Strosser gegen die Ausführungen der beiden Koryphäen des Liberalismus auf, deren Reden er in scharfer Weise kritisirte. Bezüglich der Vorlage sprach er sich gegen die discretionäre Gewalt aus und verlangte eine organische Revision der Maigesetze, weil nur auf diese Weise ein dauerhafter Friede hergestellt werden könne. Der Abgeordnete Richter polemisirte besonders gegen die Politik Bismarcks, der ‚die katholische Geistlichkeit zu Geiseln für das Wohlverhalten des Centrums machen wolle‘, und verbreitete sich über die einzelnen Bestimmungen der Vorlage. Seine Rede machte im ganzen einen guten Eindruck. Der Abgeordnete v. Liebermann versicherte die Regierung der treuen Heeresfolge. Der Pole Kantak vertheidigte mit Geschick seine Landsleute gegen die wider dieselben geschleuderten Vorwürfe, während der Cultusminister in seiner Rede noch einmal auf die sogenannte national-polnische Bewegung zurückkam, deren letztes Ziel die Wiederherstellung des polnischen Königreichs sei; dagegen müsse die preußische Regierung sich schützen. Den Schluß der Debatten bildete die Rede Windthorsts, der seiner Freude über den Gang der Verhandlungen Ausdruck gab, weil dieselben den Beweis geliefert hätten, ‚daß überall im Hause, wenigstens bei so vielen Fractionen, als nöthig gewesen wäre, eine stattliche Majorität herbeizuführen, eine Revision der Maigesetze verlangt werde, und daß deshalb nur auf Grund einer Revision der Friede herzustellen sei. Wenn die Regierung trotzdem, trotz dieser Geneigtheit, die sich hier manifestire und noch deutlicher im deutschen Reichstage manifestirt habe, mit verschränkten Armen stehen bleibe, so constatire er hiermit vor Europa, daß die preußische Regierung keinen Frieden machen wolle‘. Die Vorlage wurde einer Commission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Die Berathungen der Commission hatten kein greifbares Resultat. Die Vorlage erlitt in der ersten und zweiten Lesung verschiedene Abänderungen, ‚erhielt aber in keiner Form die Majorität‘, weshalb die einzelnen Artikel der Regierungsvorlage zur

Discussion gestellt werden mußten. Im Einzelnen hatte Rauchhaupt Verbesserungsvorschläge eingebracht, die sich inhaltlich mit den von der Majorität der Commission angenommenen amendirten Artikeln der Vorlage deckten.

Am 30. März fand die zweite Lesung[1] der Vorlage im Abgeordnetenhause statt. Sie begann mit Artikel 1: discretionäre Gewalt. Die nationalliberalen Culturkämpfer v. Cuny und Götting bekämpften die Vorlage. Ersterer eiferte besonders gegen den ‚Bischofs'paragraphen, der für die Nationalliberalen das ganze Gesetz unannehmbar mache; letzterer begründete die ablehnende Stellung seiner Partei; sie wollten nicht mitwirken, die Maigesetzgebung ‚hier und da immer mehr zu durchlöchern', um so mehr, ‚da man nicht wissen könne, wohin die königliche Regierung steuere'. Der Cultusminister v. Puttkamer habe 1880 erklärt, ‚daß irgend etwas wesentliches an den Maigesetzen vom preußischen Staate nicht aufgegeben werde', während sein Nachfolger v. Goßler ‚das wesentlichste der Maigesetze, die nationale und akademische Vorbildung der Geistlichen aufgebe'. Der Dritte im Bunde, v. Eynern, erklärte, ‚daß das geistliche Amt ein Ausfluß der staatlichen Auctorität wie jedes andere Amt sei', und wärmte nun die alte Fabel von dem geweihten Degen des Feldmarschalls Daun neu auf. Dabei ertheilte er zugleich der Regierung wie den Conservativen und dem Centrum eine derbe Lection. Würdig reiht sich den Genannten der freiconservative Freiherr von Zedlitz an, der sich ebenfalls in Ausfällen gegen Conservative und Centrum, noch mehr aber gegen Fortschritt und Secessionisten, — gegen letztere wegen ihres Abfalles von den Grundsätzen Falks, erging und mit der wenig wirkungsvollen Phrase schloß: ‚Nach Canossa gehen wir nicht.' Trotz dieser Polemik wurde der Artikel, dessen Vertheidigung in ruhiger Weise und mit Berücksichtigung der gegnerischen Argumente Rauchhaupt, v. Hammerstein und Windthorst führten, von der Majorität angenommen.

Die Artikel 2 und 3 riefen keine langen Debatten hervor. Es hatten sich die einzelnen Fractionen hierüber schon ausführlich

[1] Stenogr. Bericht 1882. II., 1305 ff.

verbreitet. Die Abstimmung war eine namentliche. Für Artikel 2 votirten 212 gegen 169[1], und für Artikel 3 gestaltete sich das Zahlenverhältniß 228 gegen 142. Der von Rauchhaupt eingebrachte Artikel 3a ‚Abschaffung der Staatspfarrer' wurde ohne Debatte angenommen. Die Artikel 4 und 5 der Regierungsvorlage fanden keine Majorität. Für Artikel 4 stimmten die Nationalliberalen und Freiconservativen und für Artikel 5 stimmten nur die drei Minister, die dem Abgeordnetenhause angehörten.

Die verschiedenen Reden gelegentlich der dritten Lesung am 31. März bieten keine wesentlich neuen Momente. Die Annahme des ganzen Gesetzentwurfs erfolgte mit 228 gegen 130 Stimmen.

Die Commission des Herrenhauses entschied sich in ihrer Majorität für die Vorlage, welche der Berichterstatter, Graf zur Lippe, ‚mit Annahme von zwei Modificationen' der Zustimmung des Hauses empfahl. Diese Modificationen betrafen die Verlängerung der discretionären Vollmacht bis zum 1. April 1884 und eine Aenderung des Artikels 3, von welcher noch die Rede sein wird. Am 1. Mai 1882 begann die Discussion über den Commissionsbericht.

Die meisten Redner in der Generaldebatte sprachen für die unveränderte Annahme der Vorlage und verurtheilten in mehr oder minder scharfer Weise den Culturkampf, von dem nur ‚diejenigen Elemente Vortheil zu ziehen verstanden, denen das positive Christenthum unbequem, ja verhaßt ist'. Eine Ausnahme machten nur Justizrath Adams aus Koblenz, der seinem Unmuth über die Veränderung der Vorlage im Abgeordnetenhause Ausdruck gab, aber doch dieselbe ‚als einen Schritt zum Frieden mit Freuden begrüßte', und Professor Dr. Dove, dessen Rede nach dem Urtheil von Kleist-Retzow ‚an die tiefste Verirrung, in welche die preußische Gesetzgebung jemals gerathen ist, und an die schwersten Schäden, welche das preußische Volk durch diese Gesetzgebung

[1] Die drei dem Abgeordnetenhause angehörenden Minister, Puttkamer, Maybach und Bitter, stimmten mit der Minorität.

erlitten hat, lebendig erinnerte'. In der That hatte es den Anschein, als ob der Redner alle politischen und religiösen Leidenschaften gegen die Vorlage aufbieten wolle, um so sie zum Falle zu bringen. Durch den ,Compromiß der Conservativen mit dem Centrum' würden ,Steine' aus der Maigesetzgebung ,herausgeschlagen', unter deren Trümmern aber ,die unveräußerlichen Hoheitsrechte' des Königs begraben'. Die Rückkehr der Bischöfe, welche die vom König ,sanctionirten preußischen Gesetze in amtlichen Actenstücken, in Hirtenbriefen u. s. w. mit den Zuständen der Christenverfolgung unter Nero und Diocletian verglichen hätten', wäre ein Triumph über ,die preußische Staatsgewalt', und wenn es dem Führer des Centrums nachginge, wären die Protestanten ,auf dem besten Wege, als Evangelische bereits in die Stellung einer blos noch geduldeten Religionsgesellschaft zurückgedrängt zu werden'. Solche und ähnliche Aeußerungen des fanatischen Culturkämpfers, der auch die ,Caplanspresse' als Schlagwort ins Treffen einführte, erregten aber glücklicherweise nur Mißfallen und Widerspruch.

An Abneigung gegen die katholische Kirche wetteiferte mit Dove dessen College, Professor Dr. Beseler, der bei der Specialdebatte zum Worte kam. Die Debatte verlief im ganzen ruhig und gemessen; nur Beseler konnte sich nicht versagen, bei der Verhandlung über den ,Bischofs'paragraphen die Worte des Entwurfs, daß ein ,begnadigter Bischof' in ,seine Diöcese' zurückkehren dürfe, als eine ,Unterwerfung' der Staatsgewalt unter die Kirche' [1] zu brandmarken. ,Das stolze Staatsschiff Preußen', rief er emphatisch aus, ,streicht seine Flagge vor dem Vatican'. Den Conservativen aber wollte er in Erinnerung bringen, daß einst ,die deutsche Ritterschaft die treuesten und bewährtesten Streiter gegen Rom stellte', und empfahl ihnen ,die Annahme seines Antrags, die Worte ,seine Diöcese' zu streichen, da ,es die Ehre Preußens gelte'.

Aber weder diese Rede noch diejenige Adams' vermochten die Ablehnung des betreffenden Artikels oder die Streichung obiger Worte zu bewirken. Die Majorität des Herrenhauses nahm den Artikel mit 84 gegen 36 und am 2. Mai den ganzen Gesetzent-

[1] Stenogr. Bericht. S. 192 ff.

wurf mit den beiden Abänderungen nach kurzen Debatten in namentlicher Abstimmung mit 87 gegen 32 Stimmen an.

Die Majorität des Abgeordnetenhauses trat am 4. Mai dem Beschlusse des Herrenhauses bei. Die Sanction des Königs erfolgte erst am 31. Mai — Ultimogesetz. Eine Ausführungsverordnung des Cultusministers vom 29. Juni hat vornehmlich die Regelung der Frage wegen des s. g. Culturexamens auf Grund des Ultimogesetzes zum Gegenstand. Eine practische Bedeutung erlangte diese Verordnung nicht.

Während im Landtage die Verhandlungen über die neue kirchenpolitische Vorlage geführt wurden, erfolgte die Besetzung der Bisthümer Osnabrück, Paderborn und Breslau. Am 10. Februar wurde der bisherige Bisthumsverweser Höting vom Papste zum Bischof von Osnabrück ernannt. In derselben Weise erfolgte die Wiederbesetzung des Bisthums Paderborn. Das Domcapitel hatte der Regierung eine Candidatenliste eingereicht, legte aber, nachdem es die Unmöglichkeit, sein Wahlrecht auszuüben, erkannt hatte, dasselbe in die Hände des Papstes, der in Uebereinstimmung mit dem Berliner Cabinet am 30. März der verwaisten Diöcese in dem Domherrn und Bisthumsverweser Drobe ein neues Oberhaupt gab. Mit der Führung des Informativprocesses wurde der Auditor der Münchener Nuntiatur, Monsignore Tarnassi, beauftragt. Am 22. März traf das Ernennungsbreve für den Propst von St. Hedwig, Robert Herzog, zum Fürstbischof von Breslau in Berlin ein. Die preußische Staatsregierung hatte dem Domcapitel eine freie canonische Wahl geradezu unmöglich gemacht; eine bloße Scheinwahl vorzunehmen, konnten die Domherren mit ihrer Ehre und ihrem Gewissen nicht vereinbaren. Sie verzichteten deshalb für diesen Fall auf das ihnen zustehende Recht der Bischofswahl. Der hl. Vater nahm den Verzicht an und ernannte den von der Regierung gewünschten Candidaten. Diese hoffte in Bischof Herzog einen gefügigen Mann zu erhalten. Sie sollte aber bald erkennen, daß sie sich getäuscht hatte [1].

[1] Vgl. Rede Bismarcks im Herrenhause am 23. März 1887. (Stenogr. Bericht S. 115).

Das s. g. zweite Friedensgesetz war in so fern von Bedeutung, als den verbannten Bischöfen nun die Rückkehr in ihre Diöcesen wenigstens in Aussicht gestellt und eine Hilfsseelsorge ermöglicht wurde; noch mehr aber, weil sowohl im Abgeordneten- wie im Herrenhause der Culturkampf wieder als durchaus verfehlt bezeichnet ward. Für den Augenblick war indeß für die katholische Kirche in Preußen nicht viel gewonnen. Die jungen Geistlichen konnten keinen Gebrauch von dem dritten Artikel machen; denn der hl. Stuhl gab nicht die Erlaubniß zur Einholung der Dispensen, weil die Hilfsseelsorge nicht ganz frei gegeben war, und die verbannten Bischöfe blieben von ihren Diöcesen getrennt, weil das Staatsministerium, resp. Bismarck, von den Bestimmungen des Artikel 2 keinen Gebrauch machte.

Um einen Druck auf den apostolischen Stuhl auszuüben, erschien kurz vor der zweiten Berathung des Ultimogesetzes ein hochofficiöser Artikel der ‚Politischen Correspondenz‘ [1], der eine verschärfte Fortsetzung des Culturkampfes in Aussicht stellt, falls Rom den Forderungen Preußens nicht nachgeben würde. Es heißt darin u. a., der Reichskanzler ‚wisse, daß er die Kräfte des Geistes und des Willens übrig habe und die Mittel dazu besitze, den Culturkampf, wenn die Curie es nicht anders wolle, in einem wirksameren Stile wieder aufzunehmen‘, und man müsse im Vatican wissen, daß man das Größte auf das Spiel setze, wenn man das deutsche Reich in den heutigen Weltumständen zur Wiederaufnahme des Kampfes zwinge‘. Diese Drohung verfehlte ihren Zweck vollständig; denn weder der hl. Stuhl noch das Centrum ließen sich dadurch einschüchtern und zu Concessionen verleiten, welche für die Kirche unheilvoll werden mußten.

Der Conflict der Staatsregierung mit Fürstbischof Herzog von Breslau wegen der ‚Staatspastoren‘ soll hier nur kurz erwähnt werden. Ein Erlaß des kirchlichen Oberhirten an die in seiner Diöcese eingedrungenen Staatspfarrer mit der Aufforderung, ‚ihr usurpirtes Amt sofort nieder zu legen und sich jeder Amtshandlung und geistlichen Functionen zu enthalten‘, rief eine tief

[1] Schulteß, a. a. O. Jahrg. 1882, S. 74 f.

gehende Erregung in den Regierungskreisen hervor; diese Stimmung wurde durch das Proclama vom August 1882 über die gemischten Ehen im Delegaturbezirk[1] noch gesteigert. Nach dem Geständniß des Cultusministers v. Goßler im Abgeordnetenhause[2] hatte die Regierung sogar in ‚ernste Erwägung' gezogen, ‚ob hier nicht irgendwie regressiv vorzugehen wäre.' Es verbreitete sich selbst das Gerücht, die Regierung denke an die Verhaftung des Fürstbischofs.[3] Ob dieses Gerücht auf Wahrheit beruht, muß dahin gestellt bleiben. Jedenfalls hat sich die Regierung eines Bessern besonnen.

Die Vorbereitungen für die Wahlen zum Landtag wurden inzwischen mit Eifer betrieben. Das Centrum blieb seiner Devise, Aufhebung aller die Freiheit der Kirche beschränkenden Gesetze, treu und stellte in seinem Wahlaufrufe als unabweisbare Forderung Wiederherstellung der aufgehobenen Verfassungsparagraphen oder organische Revision der Maigesetze auf, da nur auf diese Weise ein wahrer Friede herbeigeführt werden könnte. Das katholische Volk stand ihm treu zur Seite. Die Fraction des Centrums im neuen Abgeordnetenhause zählte einhundert Mitglieder. Dazu kamen noch die Polen mit achtzehn Stimmen.

Die Eröffnung des Landtages fand am 14. November 1882 statt. Eine Stelle der Thronrede führte zu einer Correspondenz[4] zwischen Papst Leo XIII. und Kaiser Wilhelm I. Der Kaiser gedachte darin ‚der Wiederanknüpfung des diplomatischen Verkehrs mit der römischen Curie' und sprach dabei die Hoffnung aus, ‚daß die versöhnliche Gesinnung' seiner Regierung ‚einen günstigen Einfluß auf die Gestaltung der kirchenpolitischen Verhältnisse üben werde'. Der Papst dankte ihm hierfür (3. Dez.) und sprach seine Bereitwilligkeit aus ‚friedliche und freundschaft-

---

[1] Siehe das Kap. über die gemischten Ehen.

[2] Am 22. Februar 1883. (Stenogr. Bericht S. 831.)

[3] Schulteß, a. a. O. S. 156.

[4] Die Schreiben theilt Hüsgen, Chronik der Gegenwart 1883. S. 200 ff. 191 ff.

liche Beziehungen anzuknüpfen', verlangt aber ‚im Interesse des Friedens', daß die Maigesetzgebung ‚wenigstens in den für das Bestehen und Leben der katholischen Religion wesentlichsten Punkten in endgiltiger Weise gemildert und berichtigt werde', da nur auf diese Weise ‚ein wahrer und dauerhafter' Friede zu Stande kommen könne. Auf dieses Schreiben antwortete Kaiser Wilhelm I. am 22. Dezember. Er verlangt das Zugeständniß der Anzeigepflicht von Seiten des Papstes und macht dafür seinerseits die Zusage, ‚solche Gesetze, die im Zustande des Kampfes zum Schutze streitiger Rechte des Staates erforderlich gewesen seien, einer wiederholten Erwägung im Landtage unterziehen zu lassen'. Diese Forderung war für das Oberhaupt der katholischen Kirche unerfüllbar. Der Kaiser forderte die Gewährung der Anzeigepflicht, während er nur eventuelle Revision der Kampfgesetze, die nach Herstellung des Friedens ohnedies ihre Bedeutung verloren, aber nicht Abänderung der organisatorischen Gesetze vom 11., 12., 13. und 14. Mai 1873 versprach.

Um den Abschluß einer friedlichen Uebereinkunft nicht zu gefährden, ließ der hl. Vater am 19. Januar 1883 dem preußischen Gesandten v. Schlözer eine Note[1] zustellen, in welcher er das bereits in seinem Briefe an Erzbischof Melchers von Köln[2] gemachte Anerbieten wiederholt und erklärt, ‚daß den Bischöfen die geeigneten Instructionen zur Anzeige der neuen Titulare aller jetzt vacanten Pfarreien an die Regierung ertheilt werden sollten, sobald dieselbe mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften jene Maßregeln ergreifen werde, welche ausreichen, um die freie Ausübung der kirchlichen Jurisdiction, sowie die Freiheit der Erziehung und Instruction des Clerus wirksam zu gewährleisten'. Das Zugeständniß der Anzeige war vorläufig nur für die vacanten Pfarreien gemacht. Der hl. Stuhl war aber bereit, ‚unter Formen, die durch gemeinschaftliches Übereinkommen zu bestimmen seien', die ‚ständige' Anzeige ‚für die Zukunft' zu gewähren, ‚sobald nur die Revision der Gesetze abgeschlossen sein werde'.

[1] Hüsgen, a. a. O. Majunke, S. 516 f. Köln. Volksztg. N. 53, Bl. 3.
[2] Siehe S. 18 f.

Mit dem Inhalte dieser Note ganz übereinstimmend ist das Antwortschreiben[1] des Papstes auf den kaiserlichen Brief vom 22. Dezember 1882. Es ist vom 30. Januar 1883 datirt. Vornehmlich hebt der hl. Vater hervor, daß die Erziehung und Ausbildung des Clerus und die freie ‚Ausübung des kirchlichen Hirtenamtes und des Priesteramtes‘ eine ‚Lebensbedingung für die katholische Kirche sei.‘ Ob dieses Schreiben von Kaiser Wilhelm beantwortet wurde, ist unbekannt.

Der an die Correspondenz zwischen Papst und Kaiser sich anschließende Notenwechsel drehte sich hauptsächlich um die Anzeigepflicht. Leider ist derselbe nur unvollständig zur öffentlichen Kenntniß gekommen. Eine eingehende Darstellung erscheint übrigens nicht nöthig und würde nur zu Wiederholungen führen. Die preußische Regierung forderte die Gewährung der Anzeige, ohne vorherige Revision der Maigesetze, der hl. Stuhl dagegen verlangte seinerseits gleichzeitiges Vorgehen, organische Revision der Maigesetze, nicht blos der Kampfgesetze, und Regulirung der Anzeigepflicht durch gegenseitiges Uebereinkommen. Dies entsprach den Grundsätzen des Rechtes und der Gerechtigkeit, während das Verlangen der preußischen Regierung nur zu sehr geeignet war, dem begründeten Zweifel Raum zu geben, ‚ob es möglich sein werde, die Revision der Maigesetze zu einem guten Ziele zu führen, sobald einmal die Anzeigepflicht erlangt worden sei‘.

Von Wichtigkeit in dieser Beziehung ist die Note Schlözers vom 5. Mai[2]. Sie enthält die Antwort auf die Note des Cardinalstaatssecretärs Jakobini vom 7. April[3]. Die preußische Regierung hatte nämlich der Curie den Wunsch geäußert, ihren Standpunkt bezüglich der in der Note vom 19. Januar enthaltenen beiden Punkte, ‚Erziehung des Clerus‘, und kirchliche Jurisdiction, näher zu präcisiren. Der Cardinalstaatssecretär erfüllte dieses Verlangen in der berührten Note vom 7. April. In seiner Antwortsnote fordert Schlözer wieder mit besonderm Nachdruck

[1] Hüsgen S. 201 f. Die beiden Schreiben des Papstes theilt die Germania N. 43, Bl. 1 im Original mit.

[2] Hüsgen, S. 219 ff.

[3] Sie wurde nicht veröffentlicht.

das Zugeständniß der Anzeigepflicht von Seiten des apostolischen Stuhles und läßt dabei die Drohung durchschimmern, daß, im Falle es zu keiner friedlichen Verständigung komme, ‚der Staat schließlich genöthigt sein werde, seine Beziehungen zur römischen Kirche dauernd im alleinigen Wege seiner Gesetzgebung zu regeln' und ‚die Wahrung seiner Auctorität und des confessionellen Friedens durch die regressive Wirkung seiner Gesetze zu erstreben.' Doch scheint sich der Gesandte mit Recht von solchen Reprehensivmaßregeln keine besondern Erfolge zu versprechen; deshalb lenkt er sogleich ein und erklärt, falls die Anzeige zugestanden würde, die Bereitwilligkeit der Regierung ‚die Zuständigkeit des Gerichtshofs auf dem Gebiete der Anzeige zu beseitigen', die Anzeige auf Pfarrer, Pfarrverweser und ‚die wichtigen höheren Kirchenämter (Generalvicare u. s. w.) zu beschränken, die nicht beneficirten Hilfsgeistlichen aber davon auszunehmen.' Auf diese Weise wäre die Möglichkeit für die Geistlichkeit geschaffen, da, wo jetzt Seelsorger mangeln, ohne Mitwirkung der Regierung Abhilfe zu treffen und insbesondere das ungehinderte Messelesen und Spenden der Sacramente für Fälle zu sichern', wenn nur diese nicht ‚beneficirten' Hilfsgeistlichen ‚den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen für die Vornahme kirchlicher Handlungen entsprächen'. Auch wäre es dann ‚der Regierung möglich, über den Artikel 5 der Vorlage vom Januar 1882 hinauszugehen und ‚auf ein Widerspruchsrecht zu verzichten und ihrem Gesetzentwurf eine für die ganze Monarchie bestimmte Fassung zu geben, ohne die Districte auszunehmen, in welchen die polnische Sprache herrsche'. Von einer organischen Revision der Maigesetze verlautet dagegen in dieser Note kein Wort.

Achtunddreißigstes Kapitel.

Verhandlungen über die von Windthorst beantragte Freistellung des Messelesens und der Sacramentespendung im Abgeordnetenhause. Ablehnung des Antrags. Neuer Gesetzentwurf der Regierung. Debatten im Abgeordneten- und Herrenhause. Annahme des Entwurfs, Sanction des Königs. Das Mainaugesetz. Rundschreiben des Cultusministers über Ausführung dieses Gesetzes. Die Frage wegen Dispens der Geistlichen vom Culturexamen. Entscheidung des hl. Stuhles. Correspondenz der Bischöfe mit dem Papste wegen der Anzeigepflicht.

Während des Notenaustausches zwischen dem hl. Stuhle und der preußischen Regierung hatte das Centrum bei Berathung des Cultusbudgets im Abgeordnetenhause die Beschwerden der Katholiken im einzelnen von neuem namhaft gemacht und Abhilfe verlangt. Es handelte sich hauptsächlich um die Ausführung des Ultimogesetzes [1], welche durch die Schuld der Regierung immer noch verzögert wurde, um die Rückberufung der Erzbischöfe von Köln und Gnesen-Posen, um den kirchlichen Gerichtshof, den August Reichensperger ganz richtig als ‚Culturkampfskammer' bezeichnete, um die Staatspfarrer, die unerfreulichen Zustände an den Universitäten, die Schulverhältnisse u. s. w. Die Erwiderungen des Cultusministers v. Goßler, besonders seine Angriffe auf den Fürstbischof Herzog von Breslau und gegen Windthorst, riefen Entgegnungen von Seiten des Centrums, insbesondere von Peter Reichensperger hervor, der geradezu erklärte, ‚er habe seit langen Jahren keine feindlicheren Culturkampfreden mehr gehört'.

Der von Windthorst am 17. Januar 1883 gestellte Antrag auf Straffreiheit des Messelesens und der Spendung der hl. Sacramente wurde am 25. April im Abgeordnetenhause verhandelt. Freiherr v. Schorlemer-Alst wies in seiner trefflichen Begründung des Antrags auf die Ungerechtigkeit hin, daß ‚der Unglaube, die Gottes- und Christusleugnung frei gelehrt werden könne', daß ‚der Türke, der Japanese, der Chinese, ja selbst der Samoaner laut Vertrag in Preußen Cultusfreiheit genießen, aber den acht Millionen eingeborener Katholiken dieselbe verschränkt sei'. Er geißelte hierauf mit scharfen Worten das Verfahren der Regierung, die durch den Culturkampf nur ‚Ruinen' geschaffen, das religiöse

[1] Siehe Seite 71.

Leben zerstört, die Treue gegen die Obrigkeit erschüttert und nur der ‚revolutionären Partei‘ Vorschub geleistet habe. Unvermögend die schlagenden Gründe des Vorredners zu widerlegen, verschanzte sich der Cultusminister hinter die Verhandlungen zwischen Rom und dem Berliner Cabinet, die mit Annahme des von Windthorst eingebrachten Antrags gegenstandslos würden. Seine Behauptung, ‚das Maigesetz vom 11. Mai 1873 stelle das Spenden der Sacramente als solches‘ nicht ‚unter Strafe‘, sondern nur ‚die Ausführungen von Amtshandlungen, welche entgegen gewissen Vorschriften vorgenommen werden‘, konnte nur Lachen im Centrum hervorrufen. Wie Herr von Goßler trat auch, wie nicht anders zu erwarten war, Hänel gegen den Antrag auf, obschon er die Nothwendigkeit ‚einer Revision der Maigesetze und zwar von einer ganzen Reihe nicht unwesentlicher Punkte‘ vollkommen anerkannte.

Consequenter war der jüdische Abgeordnete Dr. Stern. Seine Rede enthält eine vernichtende Kritik des Culturkampfes, mit welchem man ‚in ein Gebiet eingegriffen habe, das jeder weltlichen Gesetzgebung entzogen sein müsse‘. Der Culturkampf habe abgehaust, und die geträumte Nationalkirche habe sich in Nebel aufgelöst, der ‚Culturkampfsmai habe schnell abgeblüht‘. Auch die Conservativen geständen jetzt: ‚es ist zu viel gewesen; wir müssen zurück‘; und selbst ‚die Nationalliberalen, die doch die eigentlichen Träger der Falk'schen Politik gewesen seien, gäben heute privatim und öffentlich zu: wir sind geneigt, in eine Revision einzutreten; es war doch zu weit gegangen, es geht nicht.‘ Der Redner erklärte, dem Antrag ‚ganz und bedingungslos zuzustimmen‘ [1]. Seine Aufforderung an die Culturkämpfer, das ihren

[1] Stenogr. Bericht. S. 1589 ff. Dr. Stern sagt u. a.: ‚Gibt es denn wirklich an der Hand der Maigesetze heute noch eine freie Ausübung der Religion für die Katholiken? Nein! Unter freier Religionsausübung verstehe ich, daß sich der Katholik zum Geistlichen nehmen kann, wen er will. Ich kann mir keine freie öffentliche Religionsübung denken, wenn der Staat sich die Macht nimmt, zu bestimmen, wie der betreffende Geistliche, den ich mir nehmen will, vorgebildet, wie er sonst beschaffen sein soll. Meine Herren,

,katholischen Mitbürgern' zugefügte ,Unrecht wieder gut zu machen', fand nicht die gewünschte Zustimmung. Der freiconservative Abgeordnete v. Zedlitz begründete die ,ablehnende Haltung' seiner Partei mit dem ,lebhaften Wunsche, zu einem Frieden zu gelangen, welcher zugleich Kirche und Staat befriedigen könne'. Allerdings eine mehr als sonderbare Argumentation.

Ein scharfes Urtheil über den Culturkampf, ,dessen Vater Niemand gewesen sein wolle,' fällte der deutsch-conservative Abgeordnete Marcard (Tecklenburg), der dem Antrage Windthorsts ,aus vollem Herzen beistimmte', während der nationalliberale Herr von Eynern und ,seine politischen Freunde sich nicht berufen fühlten, den Antrag auf eine organische Revision der Maigesetze zu unterstützen', ,vielmehr die Verantwortlichkeit für eine zu ergreifende Initiative in der Gesetzgebung und für die Wahl des dafür geeigneten Zeitpunktes vollständig der königlichen Regierung überlassen'. Nachdem noch Richter einige Vorwürfe gegen Bismarck vorgebracht, constatirte Windthorst in der Schlußrede seine Befriedigung über den Verlauf der ersten Lesung seines Antrags; denn ,aus allen Reden und Anträgen habe sich deutlich und klar herausgestellt, daß hier im Hause ein Einverständniß darüber herrsche, die Dinge können so, ,wie sie jetzt liegen, nicht bleiben'. ,Mit Rücksicht auf den friedlichen Gang der Debatten' sah der Redner von weiteren Erörterungen ab. Nur dem Cultusminister bemerkte er, daß derselbe den Antrag nicht richtig aufgefaßt habe. Derselbe wolle ,nicht etwas Definitives schaffen', sondern nur ein erträgliches Provisorium herstellen, das in dem Augenblicke aufhören werde, in dem ,eine gründliche Revision der

ich verlange in der That für die Katholiken nichts weiter, als was wir in Preußen als Juden haben, was auch die kleine Zahl freier Gemeinden hat. Warum wollen Sie denn nicht die Millionen Katholiken eben so behandeln? In den altpreußischen Provinzen fragt niemand, wo ein Rabbiner studirt, ob er ein Examen gemacht und ob er mal irgendwo ein staatsgefährliches Wort gesprochen hat; hier in Berlin bei der freien Gemeinde hat sich auch noch kein Mensch erkundigt, ob die Geistlichen irgend ein Examen gemacht haben, oder welche Universität sie besucht haben.'

Maigesetze erzielt sei'. Die Aeußerung des Cultusministers: ,Wenn man den Antrag annehme, dann ständen sich Regierung und Curie mit leeren Händen gegenüber,' beweise deutlich, worauf das Ziel der preußischen Regierung gerichtet sei: ,Man wolle diesen Zwang gegen unser Gewissen und gegen unsere Religionsübung aufrecht erhalten, um von der Curie Concessionen zu erzwingen.' Der von den Conservativen und von Richter gestellte Antrag auf eine Commissionsberathung sei nur eine ,dilatorische Maßregel', durch welche der Sache die Spitze abgebrochen werde. Der Redner schloß ,mit der dringenden Bitte', seinem Antrag beizustimmen und dadurch der ,Gewissensnoth' und der ,Gewissensbedrängniß' der Katholiken ein Ende zu machen.

Das Abgeordnetenhaus lehnte hierauf den Antrag auf eine Commissionsberathung ab und trat sogleich in die zweite Lesung ein.

Eröffnet wurde dieselbe durch Freiherrn von Hammerstein. ,Obschon' dem Antrage Windthorsts ,nahe stehend', sprach er dennoch ,gegen denselben' und empfahl die Annahme der von Althaus und Genossen eingebrachten Resolution des Inhalts, die königliche Staatsregierung wolle, ,sobald es die mit der Curie schwebenden Verhandlungen angezeigt erscheinen lassen', dem Landtag einen Gesetzentwurf über ,die organische Revision' der Maigesetze vorlegen, inzwischen aber ,in Erwägung ziehen', ob nicht ,vorweg Vorsorge zu treffen sei, daß diejenigen Bestimmungen beseitigt würden, in Folge deren Geistliche wegen Spendens der Sacramente und Messelesens in Strafe gezogen werden.'

Sehr warm trat v. Stablewski für den Antrag ein und wies besonders auf die ,unermeßliche Härte der Strafbestimmungen' gegen Spendung der Sacramente u. s. w. hin'. ,Unter den 555 Pfarreien der Erzdiöcese Gnesen-Posen seien 165 Pfarreien mit 270 000 Seelen ohne Pfarrer, darunter 131 Pfarreien mit 165 000 Seelen, die keine Geistlichen hätten.' Die Sterbenden müßten des Trostes der Religion entbehren. In der Pfarrei Wloscejewki hätten ,nachweislich in den letzten Jahren 186 Menschen vergeblich in der Todesstunde nach den Sacramenten

gerufen'[1]. In manchen Gegenden, z. B. Fraunstadt, sei meilenweit kein katholischer Priester zu finden. Auf diese Weise könne die ,socialistische Propaganda' nur gefördert werden. Die Abstimmung ergab Ablehnung des von Windthorst gestellten Antrags mit 229 gegen 133 und Annahme der conservativen Resolution mit 299 gegen 154 Stimmen.

Wenn auch die nur zu sehr berechtigten Forderungen der Katholiken kein Gehör gefunden hatten, so waren doch die Verhandlungen in so fern von Nutzen, als die preußische Regierung die Kundgebungen des Abgeordnetenhauses für eine organische Revision der Maigesetzgebung auf die Dauer nicht ignoriren konnte. Sie hatte die Majorität im Landtage für diese Revision, und es fiel jeder Vorwand weg, sich derselben noch länger zu entziehen. Die Verhandlungen mit dem apostolischen Stuhle hätten zweifelsohne zum Frieden geführt, wenn es dem leitenden Staatsmanne wirklich Ernst damit gewesen wäre. Aber Bismarck verfolgte andere Pläne: Er wollte mit Hilfe der Curie das Centrum seiner Politik dienstbar machen oder dasselbe auseinander sprengen. Weder das eine noch das andere gelang ihm. Der hl. Stuhl ging auf sein Verlangen nicht ein, und das Centrum wahrte seine Selbstständigkeit. Die traurigen Zustände dauerten fort. Täglich konnte man in den Zeitungen lesen, daß in den verschiedenen Theilen der Monarchie Priester wegen Aushilfe in der Seelsorge, Messelesens, Spendung der hl. Sacramente an Kranke und Sterbende von den Gerichten verurtheilt wurden[2]. Auch die Angriffe auf die ,römische Curie', das Centrum u. s. w., wurden in der officiösen Presse eifrigst fortgesetzt, obschon die großen Nachtheile des

[1] ,Dem scheußlichsten Verbrecher, ruft der Redner aus, welchen man auf das Schaffot führt, dem Mörder, entzieht man in der Todesstunde nicht die Tröstungen seiner Religion, man gibt ihm einen Priester, der ihn zum Tode vorbereitet und ihn in der letzten Stunde tröstet. Katholische treue Unterthanen Sr. Majestät, von denen viele die Brust auf dem Schlachtfelde bloßgestellt haben, müssen in der einsamen Kammer auf dem Todesbette vergeblich nach dem Priester und dem Troste und dem Heile ihrer Religion rufen'.

[2] Beispiele bei Hüsgen, Chronik (1883) S. 218, 219, 244

Culturkampfes auch für den Staat nicht in Abrede gestellt werden konnten [1].

Noch ehe der hl. Stuhl eine Antwort auf die Note des preußischen Gesandten vom 5. Mai gegeben hatte, ließ die Regierung am 5. Juni 1883 dem Landtag einen Gesetzentwurf überreichen, in welchen die in jener Note berührten Punkte aufgenommen waren. Der Entwurf besteht aus 6 Artikeln. Er hebt die Anzeigepflicht ‚für Seelsorgeämter, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen‘, und ‚für Anordnung einer Stellvertretung oder Hilfeleistung‘ auf, läßt dieselbe dagegen für Pfarrverweser und für Succursalpfarrer bestehen (Art. 1 und 2). Die Zuständigkeit des kirchlichen Gerichtshofs ‚zur Entscheidung auf Berufungen bei Uebertragung eines geistlichen Amtes, Anstellung als Lehrer oder zur Wahrung der kirchlichen Disciplin in kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, und Ausübung von bischöflichen Rechten oder Verrichtungen in erledigten katholischen Bisthümern‘ wird aufgehoben (Art. 3), und ‚die Vorschrift des Art. 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 wegen Straffreiheit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen‘ auf ‚alle geistlichen Aemter und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht‘, ausgedehnt (Art. 5). Dagegen erneuert der Entwurf wieder den vom Abgeordnetenhause schon wiederholt verworfenen Artikel von der Anzeigepflicht (Art. 4) der Falk'schen Kampfesära.

Die Veröffentlichung dieses Entwurfs, dessen Veranlassung und Inhalt in der Presse eine verschiedene Beurtheilung erfuhr [2], veranlaßte den apostolischen Stuhl in einer Note vom 21. Juni [3] seinem Erstaunen Ausdruck zu geben, daß die Regierung trotz der angeknüpften Verhandlungen wieder einseitig vorgegangen sei, und zugleich die in früheren Noten in Betreff der Anzeigepflicht gemachten Zusicherungen zu wiederholen. Diese Note kam der Regierung sehr ungelegen, und manche officiöse Organe gaben ihre

[1] Hüsgen, a. a. O. S. 225.

[2] Siehe Hüsgen, S. 230 ff.

[3] Sie wurde nicht veröffentlicht.

Mißstimmung in einer Weise kund, die selbst liberalen Blättern mißfiel [1].

Die Vorlage der Regierung kam am 11. Juni zur Berathung [2]. Die Generaldiscussion war im ganzen ruhig und gemessen. Peter Reichensperger erkannte an, daß der Entwurf ‚einen Anfang, aber nur einen sehr schwachen Anfang versuche, um wenigstens die äußersten Nothstände zu beseitigen,‘ daß aber ‚diese Besserung in der That vorzugsweise auf Schein beruhe und nur theilweise Realität habe‘. Den Beweis hierfür erbrachte er in längerer Rede, in welcher er auch auf das für einzelne Diöcesen, insbesondere noch für die große Erzdiöcese Köln bestehende Sperrgesetz und die Verwaisung dieser und anderer Diöcesen hinwies; in diesen Bisthümern könne von eintretenden Milderungen kein Gebrauch gemacht werden, ‚weil keine bischöfliche Obrigkeit da sei, die überhaupt nur Hilfsgeistliche aussenden könne‘. Sehr scharf kritisirte der Redner die Maigesetze, die aus der katholischen Kirche nur eine ‚Polizeianstalt‘ machen wollten, und in denen ‚alle Giftblüthen des Kirchenfeindenthums‘ zusammengestellt seien. Wenn nicht ‚Wandel geschaffen würde‘, sei das Schlimmste zu befürchten. Er appellire nicht an ‚das Wohlwollen‘, sondern an den Gerechtigkeitssinn sämmtlicher Parteien des Hauses, die Vorlage so zu gestalten, daß ‚wenigstens ein wahres Nothseelsorgegesetz‘ zu Stande komme.

Die Vermuthung des Redners, daß die ‚freiconservative Partei‘ die gerechten Forderungen der Katholiken nicht unterstützen würde, bestätigte Freiherr von Zedlitz, dessen Rede nur eine Verherrlichung des Culturkampfes ist. Für ‚ihn und seine Freunde ist die Aufrechterhaltung des Artikel 4 die conditio sine qua

[1] Hüsgen, S. 241 ff. Sehr heftig äußerte sich die Nordd. Allg. Ztg. Sie spottet über die ‚veralteten diplomatischen Kniffe‘ des apostolischen Stuhles u. s. w. Hierauf antwortete selbst die Köln. Zeitung, daß ‚die Curie mit ihrer Diplomatie den ausgesprochenen Sieg über den größten Diplomaten unserer Zeit erfochten habe,‘ was ‚sich durch erzwungene Spötteleien nicht wegleugnen lasse‘.

[2] Stenogr. Bericht. S. 2044 ff. In derselben Sitzung verkündete der Präsident, daß der Führer der Nationalliberalen, v. Bennigsen, sein Mandat als Abgeordneter niedergelegt habe.

non; denn es wird ‚damit jene Grundsäule des bestehenden staatlichen Kirchenrechts fundamentirt, welche auf den Anforderungen der nationalen Bildung für diejenigen Geistlichen beruhen soll, die in Preußen ein geistliches Amt bekleiden wollen‘.

Noch nicht zufrieden mit dem Absetzungsparagraphen, wünschte v. Zedlitz noch einen besondern Strafcodex für jene Geistlichen, die sich ‚in Ausübung ihres Amtes friedstörende Thaten zu Schulden kommen ließen‘, oder solche Geistliche, die in ‚völlig katholischen Gegenden vortrefflich geeignet wären, ein Seelsorgeamt wahrzunehmen‘, aber ‚in einer gemischt confessionellen oder sprachlich gemischten Bevölkerung nicht am Platze seien.‘ Nach diesem Antrag konnte ein Geistlicher, der etwa von Eingehung einer gemischten Ehe u. s. w. abrieth, oder die Unterscheidungslehren in seinem Unterrichte betonte, als Störenfried ‚mit Entfernung vom Amte‘ bestraft, oder in katholische Gegenden versetzt werden.

Windthorst beantragte eine Commissionsberathung. Seine Rede hatte hauptsächlich Orientirung über die Sachlage zum Zwecke. Insbesondere mißbilligte er das einseitige Vorgehen der Regierung. Was diese Vorlage, durch welche nach dem Geständniß des Freiherrn v. Zedlitz ‚an keinem Punkte der principielle Rahmen der bestehenden Maigesetzgebung durchbrochen werde‘, bezwecken solle, ob eine ‚definitive‘ Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, oder ‚ob diese Bestimmungen nur der Anfang sein sollten für fernere Revisionen‘, oder ‚ob die Regierung glaube, mit dieser Vorlage den Beschluß des Abgeordnetenhauses, eine organische Revision der Maigesetze herbeizuführen, erfüllt zu haben, — über das alles ergebe die Vorlage und deren Begründung nichts‘, und auch ‚die officiösen Stimmen, sonst so geschwätzig, hätten bisher ebenfalls ein absolutes Schweigen bewahrt‘. Wie sich aber die Sache auch verhalten möge, so viel sei gewiß, daß die Vorlage ‚nicht das Product eines nach großem Stile arbeitenden Staatsmanns, sondern nichts anderes sei als das Product geheimräthlicher maigesetzlicher Tüftelei‘. Durch eine Annahme ‚ohne Amendation würde von der ganzen Maigesetzgebung nichts Erhebliches beseitigt‘. ‚Wir werden uns niemals, niemals beruhigen und niemals den Kampf aufgeben‘, heißt es zum Schlusse, ‚ohne daß eine

gründliche, volle organische Revision der Maigesetze stattgefunden hat'.

Graf Limburg-Stirum erklärte im Namen der ,conservativen Partei', daß ,es gut sein werde, das Gesetz, wie es hier ist, anzunehmen' und ,keine anderen Materien der Berathung zu unterziehen'. ,Später würde es vielleicht nöthig sein, die Maigesetze nach andern Richtungen noch zu modificiren'; für ,den Augenblick' aber ,müsse es bei dem Rahmen dieses Gesetzes sein Bewenden haben' und dasselbe ,als Ganzes, wie es vorliege, zu Stande kommen'. Nach diesem Vorschlage sollte also das Einspruchsrecht in der Falk'schen Fassung beibehalten werden. Der fortschrittliche Abgeordnete Richter kritisirte das Benehmen der Regierung im Culturkampf und entwickelte zugleich sein eignes kirchenpolitisches Programm. Er will einseitige Gesetzgebung ohne Verhandlungen mit der Curie. Das ,Einspruchsrecht' des Staates ,soll nur für die staatlichen, nicht für die kirchlichen Beziehungen der Geistlichen beibehalten werden', so daß ,das Unterlassen der Anzeigepflicht nicht unter Strafe gestellt werde', sondern nur den ,Verlust der Privilegien und anderer Zuwendungen vom Staate' zur Folge habe. Die Behauptung des Cultusministers, der nach E. Richter zum Worte kam, ,daß es in allen Staaten keine Gesetzgebung gäbe, die so bescheiden in ihren Ansprüchen sei, wie die gegenwärtige preußische Vorlage', erregte ,Heiterkeit'.

Am folgenden Tage wurde die erste Lesung zu Ende geführt. Nach Würdigung einiger Ausführungen der früheren Redner, insbesondere des Freiherrn v. Zedlitz und seiner ,Reprehensivmaßregeln', ging Windthorst auf den ,kirchlichen Gerichtshof' ein, der ,gerade in dem allerschlimmsten Theil seiner Wirksamkeit fortbestehen soll', und bedeutete den Nationalliberalen, ,daß sie die deutsche Nation nicht tiefer, nicht gründlicher schädigen könnten, als durch die hartnäckige Verfolgung des Culturkampfes'.

Die Culturkämpfer ließen sich jedoch nicht belehren. Beweise hiefür sind die Reden Virchows und namentlich Gneist's, der sich trotz seines wiederholten Fiaskos wieder zum Lobredner der Maigesetzgebung aufwarf. Ihnen erwiderte der Abgeordnete Majunke. Die Vorlage wurde einer Commission von 21 Mit-

gliedern überwiesen; dieselbe unterzog in zweimaliger Lesung die Vorlage einer gründlichen Durchberathung und amendirte sie so, daß auch das Centrum seine Zustimmung geben konnte. Der erste und zweite Artikel des Regierungsentwurfes wurden in Einen Artikel zusammengefaßt. Der dritte Artikel erhielt den Zusatz ‚die beiden letzten Absätze des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.' Artikel 4 kam in Wegfall. Artikel 5 blieb unverändert (als Artikel 3). Der folgende Artikel bestimmte: ‚Die Strafbestimmungen im Gesetz vom 20. Mai 1874 finden nicht Anwendung auf die Vornahme einzelner Weihehandlungen, welche von staatlich anerkannten Bischöfen in erledigten Diöcesen vollzogen werden'. Artikel 6 der Vorlage blieb (als Artikel 5) unverändert.

Die zweite Lesung fand am 22. Juni statt. Sie erstreckte sich auf die einzelnen Artikel der Vorlage. Entschiedene Gegner derselben waren die Nationalliberalen, welche sich als ‚unverbesserliche Culturkämpfer' erwiesen. Ihr Vertreter, v. Cuny, verlangte ‚gänzlichen Abbruch' der Verhandlungen mit Rom, ‚da der Staat zuständig sei, im Wege einseitiger Gesetzgebung die Grenzen zwischen Staat und Kirche zu ziehen,' und weil ‚die diplomatischen Verhandlungen der preußischen Staatsregierung mit der Curie von jeher für den preußischen Staat verhängnißvoll gewesen seien'. Diese und andere irrige Behauptungen erfuhren eine gründliche Zurückweisung durch Peter Reichensperger, der auch dem ‚eigentlichen Culturkampfsführer' Gneist den Nachweis lieferte, daß ‚die Falk'sche Gesetzgebung' nicht ‚den Frieden unter den Confessionen', sondern das grade Gegentheil bewirkt habe.

Die Debatten boten wesentlich nichts neues. Für die Commissionsvorlage sprach v. Rauchhaupt im Namen der Conservativen, gegen dieselbe besonders Freiherr v. Zedlitz, dessen ‚Anschauungen auf nichts anderes hinausgingen, als die katholische Kirche einfach unter das Joch der Maigesetze zu beugen'. Virchow griff in die Discussion ein, um seinen Antrag zu empfehlen. Ueber Artikel 1 wurde namentlich abgestimmt. Die Annahme desselben erfolgte mit 245 gegen 87 Stimmen. Ebenso nahm die Majorität die Artikel 3, 5 und 6 der Commission an, lehnte

dagegen den Artikel 4 der Regierungsvorlage, für welchen sich besonders v. Zedlitz ereiferte, ab.

Die Generaldiscussion in der dritten Lesung am 25. Juni hatte theilweise einen animirten Character. Insbesondere that sich Justizrath Götting aus Hildesheim durch seine gehässigen Ausfälle auf den katholischen Clerus, den apostolischen Stuhl, das Centrum, die Jesuiten u. s. w. hervor. Seine Behauptung, die ungenügende wissenschaftliche, der ‚christlichen Moral geradezu widersprechende' und den ‚confessionellen Frieden' störende Erziehung der Candidaten der Theologie sei Ursache des Culturkampfes gewesen, wurde von dem protestantischen Hof- und Domprediger Stöcker trefflich zurück gewiesen. Mit dem hannoveranischen Justizrathe wetteiferte v. Eynern in Verleumdungen und Beschimpfungen der Kirche. Seine Rede rief aber theils Unwillen, theils Heiterkeit hervor. Auch die Regierung entging nicht dem Tadel der beiden Abgeordneten. Ihre Vorwürfe widerlegte der Cultusminister.

Sehr entschieden sprach Windthorst, welcher die heutige Discussion als ‚einen Extract aller Culturkampfverhandlungen' und die Nationalliberalen als ‚die declarirtesten Feinde der katholischen Kirche' bezeichnete, die ‚heute alles Gift zusammen getragen hätten, um wo möglich mit diesem Gift die Schlußverhandlungen über dieses Gesetz zu verderben'.

Eine Specialdiscussion fand nicht statt. Der Commissionsantrag wurde mit 224 gegen 107 Stimmen angenommen.

Am 2. Juli wurde das vom Abgeordnetenhause votirte Gesetz im Herrenhause[1] berathen. Unter Darlegung der Vorgeschichte und des Inhaltes der Vorlage beantragte Justizrath Adams als Referent der Commission deren Annahme in der Fassung des Abgeordnetenhauses. Ihm pflichtete Graf v. Brühl bei, der die Vorlage nebst weiteren Verhandlungen zwischen Rom und Berlin als Mittel zur Herstellung des Friedens begrüßte, wenn vorerst

[1] Stenogr. Bericht S. 339 ff.

auch keineswegs alle Hoffnungen der Katholiken erfüllt würden. Die Bitte des Grafen, ‚alle Angriffe zu vermeiden, die eine Erbitterung in die Debatten bringen könnten,‘ fand leider keine Berücksichtigung von Seiten des Dr. Beseler, dessen Rede einen traurigen Beweis liefert, wie sehr die Leidenschaft das Urtheil der gesunden Vernunft trübt. ‚Das Hauptbedenken gegen die Vorlage liege für ihn darin, daß ein Recht der Staatsregierung, welches einen wesentlichen Kern der maigesetzlichen Bestimmungen bilde, der katholischen Kirche gegenüber in den wichtigsten Beziehungen ohne eine Gegenleistung aufgegeben werde.‘ Um Eindruck auf die Gemüther zu machen, entwarf der Redner in düsteren Farben ein Bild der Zukunft und prophezeite einen Kampf zwischen Kirche und Staat, gegen welchen der Culturkampf als ein milder Vorläufer sich darstelle‘. In diesem Kampfe würde es sich um die Frage handeln, ‚ob der König von Preußen noch Souverain in seinem Lande sein solle‘; denn ‚früher oder später würde sich der Widerstand organisiren‘, und ‚die bethörten Alliirten des Centrums‘ müßten dann mitkämpfen [1].

Nachdem Freiherr von Mirbach unter Zurückweisung der falschen Behauptungen und gehässigen Angriffe Beselers auf die Conservativen für die Annahme der Vorlage gesprochen, polemisirte der Gesinnungsgenosse Beselers, Professor Dr. Dove, gegen die Beschränkung der Anzeigepflicht auf die inamovibeln Geistlichen und die Bestimmungen bezüglich der Befugnisse des kirchlichen Gerichtshofs, namentlich ‚gegen die fortdauernden Verhandlungen mit der Curie und deren Einfluß auf die preußische Gesetzgebung‘. Die Folge ‚dieser endlos und fruchtlos dauernden diplomatischen Verhandlungen‘ sei ‚Schwächung der Staatsgewalt‘, und eine Gefährdung ‚der wirklichen Parität unter den Confessionen gegenüber der vordringenden römischen Kirchen-

[1] ‚Das Vaterland von Martin Luther, wird nicht einer neuen Reaction unterliegen; aber, meine Herren, wenn der Streit ausbricht, dann haben wir, die Staatsgesinnten, ihn zu führen, nachdem unsere Waffen zerbrochen sind. Wir müssen uns neue Waffen schmieden, und, meine Herren, der Kampf wird geführt unter dem traurigen Eindruck der Erinnerung, daß auf 1837 das Jahr 1841 und auf 1873 das Jahr 1883 folgte‘.

gewalt'. Er sei deshalb als ‚Preuße' und als ‚Protestant' nicht im Stande, für die Vorlage zu stimmen.

Es ist unbegreiflich, wie ein Gelehrter und dazu noch ein Jurist solche Aeußerungen und Behauptungen aufstellen konnte, die weder vom Standpunkte der Geschichte noch des Rechtes sich irgendwie rechtfertigen lassen.

Die einzelnen gegen die Vorlage von Beseler und Dove vorgebrachten Einwände wurden vom Cultusminister v. Goßler und dem Referenten Adams noch einmal beleuchtet und widerlegt, worauf Schluß der Generaldebatte erfolgte.

In der Specialdebatte traten nur zwei Redner auf, nämlich Prinz Radziwill für und Bürgermeister Struckmann gegen die Vorlage; diese wurde mit 70 gegen 16 Stimmen angenommen. Am 11. Juli unterzeichnete der Kaiser in Schloß Mainau das genehmigte Kirchengesetz — Mainaugesetz. Einige Tage später, am 14. Juli, richtete v. Goßler ein Rundschreiben [1] an die Bischöfe bezüglich der Ausführung des Gesetzes. Der Episcopat erwiderte nach einer vom Nuntius in München mitgetheilten päpstlichen Anweisung, daß ‚der Inhalt' des ministeriellen Schreibens ‚principielle Punkte und Verhandlungen mit dem hl. Stuhle berühre und die Frage darum dem hl. Vater zur Entscheidung vorgelegt sei' [2].

Der apostolische Stuhl hatte seit Beginn des unseligen Culturkampfes alle Phasen desselben mit gespanntester Aufmerksamkeit verfolgt, die Geistlichkeit und das gläubige Volk ermuntert und getröstet und den Bischöfen Preußens die bestimmtesten Weisungen für ihr Verhalten ertheilt. Vornehmlich wies der Papst die kirchlichen Oberhirten an, nicht einzeln, sondern nur gemeinschaftlich zu handeln und bei allen wichtigen Sachen zuerst die Ent-

[1] Abgedruckt bei Hüsgen a. a. O. S. 244 ff. Vering, Archiv für K. R. Bd. 50, S. 337 f.

[2] Siehe Actenstücke betreff. die Fuldaer Bischofs-Conferenzen 1867—1880 S. 150 ff.

scheidung des hl. Stuhles einzuholen, bevor sie einen Beschluß faßten. Dieser Aufforderung kamen die Bischöfe getreu nach.

Nach Erlaß des Gesetzes vom 11. Juli 1883 trat besonders die Frage wegen der Dispens der Geistlichen von dem s. g. Culturexamen in den Vordergrund. Das Gesetz hatte die Hilfsseelsorge frei gegeben. Es konnten nun in den vacanten Pfarreien Geistliche mit der Verrichtung der kirchlichen Functionen betraut und auf diese Weise wenigstens eine Nothseelsorge eingeführt werden. Die Ausführung des in Frage stehenden Gesetzesparagraphen bot jedoch große Schwierigkeiten. Die Geistlichen, um welche es sich hier handelte, hatten der maigesetzlichen Vorschrift über die Vorbildung des Clerus nicht genügt. Sie bedurften deshalb der Dispens vom s. g. Culturexamen, deren Ertheilung nach dem Gesetz vom 11. Juli dem Cultusminister zustand. Herr von Goßler hatte in seinem Schreiben vom 14. Juli das Anerbieten gemacht, mit den Bischöfen über die Modalitäten der Dispensertheilung in Verhandlungen zu treten; allein die Oberhirten konnten auf seinen Vorschlag nicht eingehen, bevor einige mit der Einholung der Dispensen in innigem Zusammenhang stehende Fragen ihre Lösung gefunden hatten. Sie faßten daher auf einer Conferenz in Mainz[1] den Beschluß, die Sache dem hl. Stuhl zur Entscheidung vorzulegen.

In ihrem deßfallsigen Schreiben[2] vom 1. August 1883 führen die unterzeichneten Bischöfe die Vortheile und Nachtheile der Einholung von Dispensen beim Cultusminister kurz an. Wenn man auf das Anerbieten der Regierung eingehe, werde die Möglichkeit geboten, an vielen Orten wenigstens eine Nothseelsorge einzurichten, und auch ein eventuell noch feindseligeres Vorgehen des Staates verhütet. Anderntheils aber sei zu befürchten, daß durch Annahme dieser kleinen Begünstigungen der Culturkampf nur in die Länge gezogen werde, indem die Einrichtung einer Nothseelsorge das katholische Volk für den Augenblick befriedige, und der von ihm auf die Regierung zu Gunsten einer gründlichen Revision der Maigesetze ausgeübte Druck etwas nachlasse. Nach dieser

[1] Am 1. August 1883.
[2] Actenstücke S. 151 f.

Darlegung stellen es die Bischöfe dem Urtheil des hl. Vaters anheim, eine generelle Dispens für alle jene Geistlichen, denen die maigesetzlichen Requisiten fehlten, von der preußischen Staatsregierung zu erwirken, oder zu bestimmen, ‚ob und unter welchen Bedingungen‘ eine solche Dispens von den einzelnen Bischöfen beim Cultusminister nachgesucht werden könne.

Nach gründlicher Erwägung der Sachlage gestattete der Papst, der auch ein Gutachten [1] von Bischof Krementz von Ermland hatte einfordern lassen, ‚unter Wahrung der Rechte der Kirche‘ die Einholung der Dispensen für die nach den Maigesetzen nicht anstellbaren Geistlichen beim Cultusminister, aber ‚nur für dieses eine Mal und nur für die Vergangenheit,‘ bestimmte aber, daß nicht die einzelnen Bischöfe, sondern der Bischof von Culm, v. der Marwitz, als Senior des preußischen Episcopates, diese Dispensen gemeinschaftlich für alle (also auch für die gesperrten) Diöcesen verlangen solle und die einzelnen Bischöfe demselben das Verzeichniß der zu dispensirenden Geistlichen ihrer Diöcesen einzusenden hätten. So geschah es auch.

Ein anderer, noch wichtigerer Punkt, welchen die Bischöfe in ihrem Schreiben berührten, war die Anzeigepflicht. Sie hatten sich schon in ihrem bereits erwähnten Schreiben [2] vom Mai 1880 hierüber ausgesprochen und kamen auch in ihrem Schreiben im August 1883 [3] hierauf zurück. Sie wiederholen in demselben theilweise die schon im Mai 1880 geltend gemachten Bedenken gegen die Gestattung des Einspruchsrechtes an die preußische Regierung und heben nachdrücklichst hervor, daß durch diese Concession die bischöfliche Gewalt, die Beneficien zu besetzen, der Willkür von meistens akatholischen, oft ungläubigen und der Secte der Freimaurer angehörigen Beamten unterworfen werde, und nur zu häufig die tüchtigsten, der Kirche treu ergebenen Geistlichen zurückgewiesen, die weniger kirchlich gesinnten dagegen befördert würden. Auf diese Weise werde aber der nicht von den edelsten Beweg-

[1] A. a. O. S. 152 ff.
[2] A. a. O. S. 146 f.
[3] Actenstücke S. 148 f.

gründen geleitete Theil des Clerus veranlaßt, sich allzu sehr um die Gunst der Regierungsbeamten zu bemühen zu größtem Schaden dnr Kirche und des geistlichen Standes.

Um solche Uebel von der Kirche abzuwenden oder wenigstens zu verringern, bitten die Bischöfe den Papst, die Anzeigepflicht erst nach vollständiger organischer Revision der Maigesetze und nach Ausmerzung aller die kirchliche Freiheit verletzenden Bestimmungen, aber nur für die definitive Besetzung von Pfarreien zu gestatten und zwar in der Weise, daß die Zurückweisung eines Geistlichen nur auf Grund von Thatsachen erfolgen dürfe, welche die ‚Vermuthung rechtfertigen, daß derselbe den öffentlichen Frieden im Sinne des deutschen Strafgesetzes stören würde,' die Untersuchung, ob diese Thatsachen begründet und wichtig genug seien, habe der Oberpräsident mit dem Bischof zu führen. Unterdessen soll die Pfarrei provisorisch verwaltet werden.

Neununddreißigstes Kapitel.

‚Begnadigung' der Bischöfe von Limburg und Münster. Vergebliche Bemühungen, die Rückkehr der Erzbischöfe Melchers und Ledochowski in ihre Erzdiöcesen zu erwirken. Die Katholikenversammlung in Cöln. Antrag P. Reichenspergers im Landtag auf Wiederherstellung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung. Ablehnung derselben. Beschwerden des Centrums bei Berathung des Cultusetats. Debatten über den Antrag Windthorsts betr. Aufhebung des Sperrgesetzes und organische Revision der Maigesetze. Antrag Windthorsts im Reichstag auf Aufhebung des Expatriirungsgesetzes. Annahme desselben. Widerspruch des Bundesrathes. Erneuerter Antrag. Wiederholte Annahme. Ablehnung durch den Bundesrath. Die kirchenpolitischen Zustände am Schlusse des Jahres 1884.

Die preußische Regierung hatte bisher von dem ‚Bischofs'-paragraphen des Gesetzes vom 31. Mai 1881 noch keinen Gebrauch gemacht. Erst am 7. Dezember 1883 wurde der schwergeprüfte Bischof Peter Joseph Blum von Limburg und am 21. Januar 1884 Bischof Bernhard Brinkmann von Münster ‚begnadigt.' Beide Oberhirten hielten den Einzug in ihre Diöcesen unter dem Jubel der katholischen Bevölkerung. Mit ihrer Rückkehr war die Aufhebung des Sperrgesetzes verbunden. Die letztere erfolgte auch für die Diöcesen Ermeland, Culm und Hildesheim, deren Bischöfe staatlich nicht abgesetzt waren [1].

[1] Mit Wirkung vom 1. Okt. 1883.

Mit der Rückberufung der Bischöfe von Limburg und Münster waren die Bisthümer Preußens wieder besetzt. Nur die Erzdiöcesen Köln und Gnesen und Posen blieben ihrer Oberhirten beraubt. Alle Bemühungen, deren Rückkehr aus der Verbannung zu bewirken, hatten sich fruchtlos erwiesen. Eine Immediateingabe der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen der Kölner Erzdiöcese an Kaiser Wilhelm blieb erfolglos. Der Cultusminister erklärte den Petenten, daß ‚er nicht in der Lage sei', ‚das Gesuch zu befürworten', und zwar ‚seien es grade die Petitionen gewesen, die ihn hiezu veranlaßt hätten' [1]. Auch bezügliche Anträge im Landtag fanden keine Berücksichtigung. Am 18. Januar 1884 gab Herr v. Goßler die Erklärung ab, daß die Rückkehr der beiden Erzbischöfe ‚nicht im Interesse des Staates' liege und auch ‚nicht dazu dienen würde, dem Frieden förderlich zu sein' [2]. Er fügte noch bei, daß ‚von den gegenwärtigen Staatsministern kein einziger eine Begnadigungsordre in Ansehung der beiden Erzbischöfe unterschreiben', sondern eher ‚seinen Sitz' aufgeben werde [3]. Am 31. Januar protestirte der Abgeordnete Biesenbach gegen die Erklärung Goßlers und forderte ihn auf, ‚Gründe' für seine Behauptung anzuführen. Der Redner, wie auch A. Reichensperger und Schorlemer-Alst, verlangten energisch die Rückkehr des Erzbischofs von Köln. Der Cultusminister erwiderte, ‚die Auffassung der Staatsregierung, daß die Rückkehr (der beiden Erzbischöfe)

[1] Provinzial-Correspondenz vom 19. Juli 1882. Vgl. Stenogr. Bericht des Abgeordnetenhauses vom 31. Januar 1884, S. 1095.

[2] Stenogr. Bericht S. 804.

[3] Hiezu bemerkt v. Schorlemer-Alst: ‚Wenn ein Paul Bert als Minister oder Herr Barra in Belgien in dieser Weise sich aussprechen, so ist das der korrekte constitutionelle Standpunkt dieser Herren; seitens des Herrn Ministers v. Goßler ausgesprochen und im Namen seiner Herren Collegen, hat er mich frappirt, denn ich muß sagen, wenn die Minister einer solchen Eventualität gegenüber mit ihrem Abgang drohen, so verstehe ich nicht den conservativen und monarchischen Standpunkt, den die Herren einnehmen. Und ich muß fragen: gegen wen ist denn diese Drohung gerichtet? Ich will das hier nicht weiter untersuchen, aber das glaube ich sagen zu dürfen, daß den Katholiken in den Diöcesen Posen und Köln gegenüber kaum jemals, auch unter dem Ministerium Falk nicht, eine solche Härte gezeigt worden ist, wie sie sich in diesen Sätzen ausgedrückt hat.'

den Frieden nicht fördern würde, sei eine Thatsache und ein Grund' — eine Erklärung, die nicht nur gegen ,das constitutionelle und ständische Leben' verstieß, sondern auch deutlich offenbarte, daß die Regierung keine Gründe für ihr Verhalten den beiden Erzbischöfen gegenüber hatte [1].

Einen glänzenden Verlauf nahm die am Ostermontag, 14. April 1884, im großen Gürzenich=Saale zu Köln abgehaltene rheinische Katholikenversammlung [2]. Die Staatsanwaltschaft hatte zwar die Zeitungen, welche den Aufruf brachten, confisciren lassen, ,weil in demselben die entstellte Thatsache behauptet werde, daß der Erzbischof von Köln mit unberechtigter Gewalt der Freiheit beraubt und daß den Katholiken des Rheinlandes alles genommen sei', sie konnte aber durch diese Maßregel nicht verhindern, daß die katholischen Männer von allen Seiten herbeieilten, um gegen die Bedrückungen der Kirche feierlich zu protestiren.

Die Versammlung im Gürzenich bot ein großartiges Bild. Den Vorsitz führte Freiherr von Loë; die Zahl der Theilnehmer belief sich auf ungefähr 5000 Männer. Selbstverständlich bildete den Hauptgegenstand der Reden der unselige Culturkampf, dessen Ursachen und Verheerungen auf den verschiedenen Gebieten die einzelnen Redner mit großer Entschiedenheit betonten und daran die Forderungen der Katholiken, einem solchen verderblichen Zustande ein Ende zu machen, anschlossen. Die Versammelten stimmten mit Begeisterung zu und nahmen die von der Delegirten=Versammlung aufgestellten Resolutionen an. Sie gaben ,ihrer Treue, Liebe und Verehrung für ihren von Gott gesetzten rechtmäßigen Obern, Erzbischof Paulus, aufs neue feierlichen Ausdruck', ,erneuerten den Protest gegen eine Kirchenpolitik, welche nach mehr als zehnjährigen bitteren Erfahrungen noch immer nicht zur entschiedenen Umkehr von den Wegen des Culturkampfes sich entschließen könne, vielmehr der tiefen Erbitterung des katholischen Volkes durch Halbheiten begegne und dabei der einen Diöcese versage, was sie der andern gewähre. Als thatsächliche Beweise hiefür werden angeführt: Die beiden Erzbischöfe seien noch immer

[1] Stenogr. Bericht S. 1099.
[2] Köln. Volkszztg. Nr. 104, Bl. 1. Germania Nr. 87, Bl. 1.

‚abgesetzt', weit über 1000 Pfarreien, in der Erzdiöcese Köln allein 300, seien verwaist'. Noch immer bestehe die ‚Sperre' für Gnesen und Posen, ‚die Priesterseminare seien geschlossen, und nach wie vor bleibe den Bischöfen die freie Erziehung der Geistlichen nach kirchlichen Grundsätzen versagt'. Der ‚Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten bestehe noch fort', und das ‚Priester-Ausweisungsgesetz' sei trotz der Aufforderung des Reichstags ‚noch immer nicht abgeschafft'. Endlich seien fast sämmtliche Orden und ordensähnliche Congregationen unterdrückt, und ‚die barmherzigen Schwestern stünden unter einer für sie und alle Katholiken tief verletzenden Beaufsichtigung'.

Die Versammlung sprach auch ‚den Mitgliedern der Centrumsfraction im Reichstag und Landtag', ‚welche mit unerschütterlichem Muth und voll Hingabe an die hl. Sache der katholischen Kirche im Kampfe ausharren, wärmsten Dank und freudige Anerkennung aus', ‚gelobte' ihrerseits ‚auszuhalten in dem heiligen Kampfe für den Glauben und die Freiheit der Kirche' und forderte die preußischen Katholiken auf, nicht zu ruhen, bevor jene kirchenpolitischen Zustände wiederhergestellt seien, welche ‚ein feierliches Königswort bei Besitzergreifung der Rheinlande den rheinischen Katholiken verhieß' und ‚die im Culturkampfe verstümmelte Verfassung verbürgte'.

Die wieder angebahnten freundlichen Beziehungen zwischen Berlin und Rom erhielten gegen Ende des Jahres 1883 einen neuen Ausdruck. Im November war der Kronprinz und nachmalige Kaiser Friedrich nach Madrid gereist, um den Besuch des Königs Alphonso XIII. in Berlin zu erwidern. Auf der Rückreise stattete er mit Zustimmung des Kaisers und des Reichskanzlers[1] dem Papste einen Besuch ab. Leo XIII. empfing seinen Gast am 27. Dezember mit allen königlichen Ehren und hatte eine längere Unterredung mit demselben. Ueber deren Gegenstand brachten die Tagesblätter verschiedene Berichte, von welchen jedoch

[1] Wiermann, Gesch. des Culturkampfs. S. 301.

keiner Anspruch auf volle Glaubwürdigkeit machen kann[1]. Auf den Gang der Verhandlungen hat dieselbe wohl eben so wenig Einfluß ausgeübt, wie der durch jenen Besuch veranlaßte Briefwechsel zwischen Papst und Kaiser, der mehr ein Austausch von Höflichkeiten war. Doch war immerhin der Besuch des Kronprinzen im Vatican nicht ohne Bedeutung für die Ordnung der kirchenpolitischen Verhältnisse, wenn auch dem Abschluß des Friedens noch heftige Kämpfe vorausgehen mußten.

Gestützt auf das ‚durch ein königliches Wort besiegelte Recht' der Katholiken Preußens, ‚verfassungsmäßig frei zu sein auf dem hochwichtigen kirchenpolitischen Gebiete', stellte P. Reichensperger den Antrag ‚auf Wiederherstellung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, damit die Katholiken nicht mehr ‚wie seit 10 Jahren durch kirchenfeindliche Gesetze in der Ausübung ihrer Religions- und Cultusfreiheit aufs schwerste bedrückt und gradezu unterdrückt würden'.

Am 18. Januar 1884 kam der Antrag zur Verhandlung im Abgeordnetenhause[2]. Die Begründung desselben war meisterhaft, verfehlte aber ihren Zweck nicht allein bei den Liberalen, von denen kaum etwas anderes zu erwarten war, sondern auch bei den Conservativen. Freiherr v. Hammerstein wollte sogar nicht glauben, ‚daß der Antrag ernst gemeint sei', und daß das Centrum ‚wirklich wünsche, der Gesetzentwurf möge nun auch wirklich Gesetz werden'. Ihm erwiderte ruhig und sachgemäß Schorlemer-Alst, der einen kurzen Ueberblick über die Maigesetze gab und ihre verderbliche Tendenz darlegte, die einfach ‚eine Verstaatlichung der Kirche' sei. Die Hoffnungen, welche die Regierung und die Liberalen damals an die Aufhebung der Verfassungsparagraphen geknüpft hätten, hätte sich nicht erfüllt, vielmehr sei das Gegentheil eingetreten, was officiöse Organe jetzt selbst zugestehen müßten. Es sei darum eine Rückkehr ‚zu dem verfassungs-

[1] Hüsgen, Chronik &c. 1883, S. 269 f.

[2] Stenogr. Bericht. S. 783 ff.

mäßigen Zustande' nöthig, der ‚eine Aera ungetrübten Friedens getragen und sanctionirt habe'. Der Abgeordnete Richter erklärte sich für eine ‚Commissionsberathung' und polemisirte zugleich gegen ‚die discretionären Vollmachten', welche, wenn sie ‚noch weiter ausgebaut würden', zu ‚einer politischen Unselbstständigkeit der Katholiken' führen müßten. Die Rede des Cultusministers war nach ‚Ton' und ‚Inhalt' so beschaffen, daß man nach dem Urtheil Windthorsts ‚an dem Beginne einer neuen Kampfesära' zu stehen schien. Er ersuchte das Haus, ‚dem Antrage nicht beizustimmen,' mit der Erklärung, ‚die Staatsregierung werde, wenn wider Erwarten dieser Antrag Annahme im Landtage finden sollte, die Sanction eines bezüglichen Gesetzentwurfs nicht empfehlen'.

Der Antrag auf eine Commissionsberathung wurde abgelehnt; darauf trat das Haus in die zweite Lesung ein. Die vielfach erregte Discussion bewegte sich in den gewohnten Gleisen. Nur die Rede des Culturkämpfers Hänel soll hier nicht unerwähnt bleiben. Er erklärte geradezu, daß er nicht nur ‚die Verantwortlichkeit für die Entstehung der Maigesetze trage', sondern daß er auch ‚dem jetzigen einseitigen Rückzuge' und ‚peniblen Bußgange' der Staatsregierung sich ‚mit Hand und Fuß' widersetzt habe. Durch ihr Benehmen sei ‚der eigentliche, characteristische Kernpunkt des Systems der Maigesetze (Erziehung und Anstellung der Geistlichen) definitiv beseitigt' und deren ‚Lebensbedingung untergraben worden;' eine Bemerkung hiezu ist überflüssig. Eine von den Conservativen eingebrachte motivirte Tagesordnung wurde von der Majorität abgelehnt. Dasselbe Loos hatte der Antrag Reichenspergers. Für denselben stimmten Centrum und Polen.

Das Centrum ließ sich weder durch das schroffe Auftreten des Herrn v. Goßler, noch durch die bei einigen Rednern zu Tage getretene Animosität einschüchtern, sondern brachte schon am 29. Januar bei Berathung des Cultusetats [1] seine gerechten Klagen wieder vor. Bei dieser Gelegenheit kamen auch die schon er=

[1] Stenogr. Bericht. S. 1027 ff.

wähnten traurigen Verhältnisse der beiden Erzdiöcesen zur Sprache; der Cultusminister ließ sich zu Verunglimpfungen der Polen und des Erzbischofs v. Ledochowski hinreißen; seine Beschuldigungen erfuhren durch die Abgeordneten Jazdzewski und Schorlemer=Alst eine sachliche Widerlegung. Von den übrigen Rednern seien noch die beiden Abgeordneten, der Grund= und Fabrikbesitzer Rumpff und der an Bennigsens Stelle gewählte Pastor Pfaff, genannt. Ersterer ereiferte sich unter dem Lachen des Centrums gegen die Uebergriffe ‚eines römischen Bischofs in unveräußerliche Rechte des preußischen Staates‘ und sprach zugleich die Hoffnung aus, ‚daß die preußische Staatsregierung es nie dulden werde, ja es nie wagen werde zu dulden, daß ein solcher römischer Bischof wieder eingesetzt werde‘ [1]. Pastor Pfaff erregte ebenfalls Heiterkeit durch seine Behauptung, daß ‚die Centrumspartei allein vom Culturkampf lebe‘ und ohne denselben ‚in sich zusammenfalle‘, worauf Freiherr v. Schorlemer=Alst treffend antwortete, der geehrte Redner möge demnach nur dahin wirken, daß der Culturkampf aufgehoben werde. Am 30. Januar sprachen Bachem und Schorlemer=Alst gegen den kirchlichen Gerichtshof, der nur deshalb errichtet worden sei, damit man einen Gerichtshof habe, ‚der die Bischöfe absetzte, die man abgesetzt haben wollte‘ [2]. Auch Windthorst griff in die Debatte, an welcher sich auch der Cultusminister betheiligte, ein. Er nannte den Gerichtshof ‚eine Abnormität, wie sie nirgends vorkomme‘. Seine Bestimmung sei, ‚Gewaltmaßregeln in die Form von gerichtlichen Urtheilen zu kleiden‘. Der Abgeordnete v. Stablewski, von Freiherrn v. Schorlemer=Alst unterstützt, lenkte die Aufmerksamkeit des Hauses auf die Staatspfarrer und schilderte die wahrhaft ‚scheußlichen‘ Zustände in den von ihnen occupirten Pfarreien, ‚deren Revenuen sie verzehrten‘, während die katholische Bevölkerung dieselben meide und verabscheue.

Der von Windthorst am 22. Januar 1884 eingebrachte Antrag auf Aufhebung des Sperrgesetzes wurde am 5. März [3] zur Discussion gestellt. Es handelte sich lediglich um die Erz=

---

[1] Er meinte den Erzbischof Ledochowski.

[2] Stenogr. Bericht. S. 1059.

[3] Stenogr. Bericht. S. 1745 ff.

diöcesen Köln und Gnesen und Posen, da für die übrigen Bisthümer die Sperre bereits aufgehoben war. Der Antragsteller hob in seiner Begründung besonders hervor, daß durch Aufhebung des Sperrgesetzes ‚die Maigesetze gar nicht tangirt würden, sondern nur ein unwürdiges Mittel zu ihrer Durchführung beseitigt werde'. Leider sprach Hammerstein im Namen eines Theiles der Conservativen gegen den Antrag, dessen Annahme in diesem Augenblicke ein Mißtrauensvotum gegen die Staatsregierung sei. Um so erfreulicher war das Eintreten des Abgeordneten v. Gerlach von der conservativen Fraction, der in gehaltvoller Rede die Stellung der verschiedenen Parteien des Hauses zu den Maigesetzen und den Standpunkt der Regierung charakterisirte, die innere Ungerechtigkeit und Erfolglosigkeit des Sperrgesetzes nachwies und mit der Aufforderung schloß, dem Antrag Windthorsts ‚einfach und pure zuzustimmen.' Aber dazu wollten sich trotz der kräftigen Worte v. Schorlemers weder die Conservativen noch die Regierung verstehen. Von den Nationalliberalen war ohnedies nichts zu erwarten. Der Cultusminister erklärte einfach, daß die Staatsregierung sich ‚durch keine Einflüsse innerhalb und außerhalb des Hauses bewegen lasse, einen andern Weg einzuschlagen als den, den sie im Interesse des Vaterlandes für den richtigen halte'. Sie verhalte sich dem Antrage gegenüber ablehnend, werde es auch ablehnen, in Discussionen einzutreten, die nur Leidenschaften erregen und fördern könnten.' Darauf erwiderte Windthorst mit Recht, daß die Regierung verpflichtet sei, die Volksvertretung zu respectiren, und daß sie sich über deren Beschwerden und Wünsche nicht einfach hinaussetzen dürfe.

In der hieran unmittelbar sich anschließenden zweiten Berathung widerlegte A. Reichensperger noch einige falsche Ausführungen der Gegner des Antrags, welchen auch Jazdzewski warm befürwortete. Die namentliche Abstimmung ergab dessen Ablehnung mit 209 gegen 152 Stimmen.

Am 27. März meldete der Staatsanzeiger, daß die Leistung der Staatsbeiträge für die Erzdiöcese Köln wieder aufgenommen worden sei, nur noch die Erzdiöcesen Gnesen und Posen waren hiervon ausgeschlossen. Auf eine Interpellation des Abgeordneten

Jazdzewski, am 31. März, ob ‚die Regierung gesonnen sei, eine gleiche Anordnung‘ für die Erzdiöcesen zu treffen und, ‚wenn nicht, was für Gründe vorlägen, ihre diesbezügliche ablehnende Handlung zu rechtfertigen‘, antwortete der Cultusminister, ‚die königliche Regierung sei nicht gesonnen, die Wiederaufnahme der Staatsleistungen für die beiden Erzdiöcesen anzuordnen‘, und ‚lehne es ab, die Gründe für ihre bezügliche Entschließung darzulegen‘. Eine solche schroffe Antwort konnte nur tiefe Erbitterung hervorrufen, welcher Stablewski, Schorlemer-Alst, Windthorst Ausdruck gaben. Namentlich hoben sie die Ungerechtigkeit und Unklugheit sowie die Consequenzen dieser Rede hervor, die aus ‚autokratischem Uebermuthe‘ hervorgegangen, ‚nach Form und Inhalt‘, wie ‚nach dem Ton, in welchem sie vorgetragen wurde, tief verletzend war.‘

Mit Berufung auf die am 23. April 1883 vom Abgeordnetenhause angenommene Resolution hatte Windthorst seinen Antrag auf eine organische Revision der Maigesetze erneuert; mit demselben beschäftigte sich das Haus der Abgeordneten am 17. Mai. Der Antrag fand aber leider nicht die nothwendige Unterstützung. Der Sprecher der Nationalliberalen, v. Eynern, überließ der Regierung ‚die Initiative und die Wahl des Zeitpunktes‘ für eine solche Revision, und die Conservativen, welche die Resolution eingebracht hatten, hielten den jetzigen Zeitpunkt hiezu nicht für geeignet. Auch der Cultusminister verhielt sich dem Antrage gegenüber ablehnend. Seine Rede war übrigens ruhig und maßvoll. Er erklärte, die Regierung halte an dem Programm fest, das sie in ihrer Note vom 5. Mai 1883 und in den Erklärungen im Abgeordnetenhause zum Ausdruck gebracht habe. Die gründlichen Erörterungen Schorlemers und Moslers sowie die treffliche Schlußrede Windthorsts fanden keine Würdigung. Der Antrag wurde mit 168 gegen 116 Stimmen abgelehnt. Am 19. Mai wurde der Landtag geschlossen.

Am 6. März 1884 war der Reichstag eröffnet worden; am 11. und 12. Juni wurde der Antrag Windthorsts, die Auf-

hebung des Expatriirungsgesetzes betreffend, discutirt[1]. Bereits im Januar 1882 hatte Windthorst denselben Antrag eingebracht, der auch von der Majorität angenommen, vom Bundesrath aber abgelehnt wurde, ohne daß irgend ein Grund hiefür angegeben ward. Der Antragsteller hatte deshalb am 13. Dezember die Reichsregierung interpellirt; allein Staatssecretär v. Bötticher verweigerte jede Mittheilung, da weder der Reichskanzler noch der Bundesrath hiezu verpflichtet sei. Nach 2 Jahren wiederholte und begründete Windthorst seinen Antrag aufs Neue. Wie früher, so erwiesen sich auch jetzt die Nationalliberalen als echte Culturkämpfer. Der Exminister Hobrecht trat sogar als Vertheidiger des Expatriirungsgesetzes auf, dessen ‚Bestimmungen er auch heute noch für durchaus weise und zweckmäßig ansehen müsse'; denn ‚er kenne kein milderes, kein humaneres Mittel, als den Geistlichen aus dem Bezirke zu entfernen, in dem seine Thätigkeit für friedenstörend und aufreizend gehalten werde'. ‚Dieses Mittel halte er für das mildeste und humanste sowohl für den Staat als für die Kirche, als für den Geistlichen selbst, als auch für die Gemeinde.' So konnte freilich nach der richtigen Bemerkung Jazdzewskis nur ein Mann sprechen, der ‚kein Gefühl hatte für die Leiden, welche die katholische Kirche und der katholische Clerus gerade durch dieses Gesetz erdulden müßten'. Sehr warm empfahlen dagegen die Conservativen den Antrag. Der Abgeordnete v. Minnigerode nannte das Expatriirungsgesetz ein lediglisches Kampfgesetz, das abgeschafft werden müsse', und sprach die Hoffnung aus, ‚daß auch der Bundesrath diesmal dem Votum einer so bedeutenden Majorität sich nicht verschließen werde'. Sein Fractionsgenosse, Freiherr Langwerth v. Simmern, richtete die Bitte an das Haus, dem Antrag Windthorsts einmüthig zuzustimmen. Im Gegensatze zu Hobrecht bezeichnete Richter das Expatriirungsgesetz ‚in vieler Beziehung noch viel schlimmer als das Socialistengesetz', indem es ‚Polizeimaßregeln der schärfsten Art gegen solche kehre, die keinesfalls aus verächtlicher Gesinnung gegen die Staatsgesetze sich vergangen hätten'. Er ‚protestirte' im Namen ‚aller Liberalen im Lande'

[1] Stenogr. Bericht. Bd. II, S. 662 ff.

‚gegen die Auffassung' des Exministers, ‚daß solche Ausweisungen human und weise seien'. ‚Das sei selbst auf der Höhe des kirchenpolitischen Kampfes im Jahre 1874 Niemanden eingefallen', sondern ‚erst dem Nationalliberalismus von heute nach dem Heidelberger Programm'. Sehr scharf kritisirte der Redner das Verhalten der Nationalliberalen und besonders der Regierung, die darum sich in Schweigen hülle, weil sie ‚keine sachlichen Gründe habe' ‚für sie sei die ganze Kirchenpolitik nichts anderes als die dienende Magd für ihre allgemeine Politik'.

Nach der Schlußrede Windthorsts ging der Reichstag sogleich zur zweiten Lesung der Vorlage über; die Debatte endigte nach einigen Ausfällen des nationalliberalen Abgeordneten Blum auf ‚die ultramontane Partei,' welche den Kampf ‚gegen die Grundlagen des Staates' führe, mit der Annahme des Antrags. Die Zahl der Votanten betrug 257, von denen 217 für und 40 gegen die Aufhebung des gehässigen Ausnahmegesetzes stimmten. Noch günstiger war die Abstimmung bei der dritten Lesung am 25. Juni. Sie betrug 248 für und nur 34 Stimmen gegen den Antrag Windthorsts.

Der Bundesrath ließ sich durch diese Kundgebung des Reichstags nicht umstimmen, sondern verweigerte am 17. November dem Beschlusse seine Zustimmung. Windthorst erneuerte deshalb am 20. November seinen Antrag. Die Verhandlung fand am 3. December statt [1]. Die Debatten gewannen vornehmlich dadurch besonderes Interesse, weil der Reichskanzler in dieselben eingriff. Nach der kurzen Eröffnungsrede Windthorsts nahm Fürst Bismarck das Wort [2], um in einer längeren Rede nicht sowohl das Expatriirungsgesetz eingehend zu erörtern und zu vertheidigen, als vielmehr den Grund anzugeben, weshalb die ‚preußische Regierung' dem Beschlusse des Reichstags nicht beitreten werde. Er lautet: ‚Wir können nicht wissen, ob wir dieses Gesetz nicht noch einmal brauchen, und jedenfalls umsonst wollen wir es nicht weggeben und darauf verzichten.' Der erste Theil dieser Aeußerung bezieht

[1] Stenogr. Bericht 1884/85 Bd. I, S. 155 ff.

[2] A. a. O. S. 165 ff. Siehe auch die politischen Reden des Fürsten Bismarck, Bd. X, S. 280 ff.

sich auf die angeblichen polnischen Tendenzen der Geistlichkeit in den Provinzen Posen und Westpreußen, der zweite auf die Verhandlungen der Regierung mit Rom.

Bisher habe nur die Regierung Concessionen gemacht, ohne irgend welche Gegenconcessionen zu erhalten. ‚Weitere Concessionen würden ihr das Spiel nur verderben‘. Die Regierung ‚sei jetzt in der Lage, ruhig abzuwarten, ob endlich eine Spur von Gegenconcessionen in Rom geboten werde‘. Bevor dies geschehen, ‚werde mit seinem Willen keine Hand breit nachgegeben werden‘.

Auf die Rede des Reichskanzlers, der auch die üblichen Beschuldigungen gegen die Polen, die ehemalige katholische Abtheilung im Cultusministerium, gegen das Centrum, ‚dessen Schwerpunkt außerhalb Deutschlands gelegen sei‘, wieder vorbrachte, erwiderte Windthorst, daß es sich in dem Expatriirungsgesetz gar nicht ‚um politische Actionen, sondern um rein kirchliche Handlungen, wie Messelesen und Spendung der Sacramente handele‘. ‚Wenn in Polen bedrohliche Zustände vorhanden seien oder in Aussicht ständen,‘ wofür aber nicht der geringste Beweis erbracht sei, dann möge man nach dem bürgerlichen Gesetze einschreiten; man dürfe aber ‚den Leuten nicht das Allerheiligste verkümmern, worauf jeder Mensch ein Recht habe‘. Dies ‚hieße die heiligsten Interessen der Religion und des religiösen Gefühles verletzen und mißbrauchen zu Staatszwecken‘. Wenn der Reichskanzler behaupte, es seien vom römischen Stuhle keine Concessionen gemacht worden, so wolle er nur darauf hinweisen, daß die Besetzung der bischöflichen Stühle und ‚die Auswahl‘ der Personen eine Concession der ‚allerbedeutendsten Art‘ gewesen sei. Auch die übrigen Ausführungen des Reichskanzlers unterzog Windthorst einer Kritik und stellte mit Bezug auf den Culturkampf die Frage: ‚Was in der Welt hat die Regierung genöthigt, den guten, großen Frieden, der in Preußen und in Deutschland herrschte, zu zerstören, und den Zustand herbei zu führen, den sie jetzt vor sich sieht?‘

Auf die Rede Windthorsts, dessen Hauptzweck bei Einbringung seines Antrags war, den Reichskanzler zu einer Erklärung zu veranlassen, replicirte derselbe, indem er sich bemühte, die Argumente des Vorredners zu entkräften. Etwas neues bietet seine Rede

nicht. Der Abgeordnete v. Gräve vertheidigte die polnische Geistlichkeit gegen den Vorwurf politischer Agitationen und beklagte die Feindseligkeit der Regierung gegen die Polen. Hierauf machte v. Helldorf-Bebra, durch die Rede Bismarcks stark beeinflußt, den Versuch, seine ablehnende Stellung gegen den Antrag zu rechtfertigen, während Schorlemer-Alst für denselben kräftig eintrat. Auch Stöcker entschied sich, ‚trotz der bedeutungsvollen Rede des Herrn Reichskanzlers‘ für den Antrag, dessen Annahme Richter (Hagen) im Namen der Fortschrittspartei verbürgte. Windthorst ‚constatirte‘ in der Schlußrede ‚mit großer Befriedigung, daß von keinem Redner und von keiner Partei des Hauses die Aufrechthaltung des Expatriirungsgesetzes befürwortet worden sei‘. Hierauf erfolgte die zweite ganz kurze Berathung und die Abstimmung, deren Ergebniß Annahme des Antrags mit 217 gegen 93 Stimmen war. Am 28. Januar 1885 wurde der Antrag in dritter Lesung ohne weitere Debatte definitiv vom Reichstag angenommen, vom Bundesrath aber, wie nach der Erklärung Bismarcks vorauszusehen war, wieder abgelehnt.

Ein sehr richtiges Urtheil über die Lage der katholischen Kirche in Preußen am Schlusse des Jahres 1884 enthält der Moniteur de Rome, dessen Worte hier folgen sollen[1]. ‚Trotz der imposanten Beschlüsse des Reichstags‘, schreibt das genannte Blatt, ‚hält die Regierung das Ausweisungsgesetz aufrecht, diese besonders gehässige und drakonische Maßregel. Wir wissen, daß nach einander drei Gesetze die Lage gebessert haben. Allein auf das System der discretionären Gewalt gestützt, haben sie ein beruhigendes Provisorium geschaffen, das morgen durch einen neuen Ausbruch von Feindseligkeiten ein Ende finden kann. Wir erkennen gern die gemachten Fortschritte an, in der Voraussetzung freilich, daß man aufhöre, sie hinzustellen als Zugeständnisse und Garantieen, welche für die Freiheit der Kirche genügen könnten. Außer Posen und Köln haben alle Bischofsstühle Hirten erhalten. Das sind jedoch Bischöfe in vinculis (in Fesseln) nach dem Ausspruche Windthorsts. Die discretionären Gewalten schweben über

[1] Majunke, Der Culturkampf, S. 526 f. In ähnlicher Weise äußerte sich Bischof Brinkmann von Münster.

ihnen wie ein Damoklesschwert. Sie haben keine Seminarien, keine bischöfliche Jurisdiction. Die Ausübung ihrer unveräußerlichen Rechte hängt von dem guten Willen der Regierung ab. Tag für Tag können die Geistlichen und Laien an den kirchlichen Gerichtshof appelliren gegen die Entscheidungen und Acte des Bischofs. Heute frei, werden sie morgen vielleicht verbannt sein. Das sind nicht Bischöfe, sondern Missionäre, welche allen Ueberraschungen und allen Verfolgungen ausgesetzt sind. Die Erziehungshäuser sind geschlossen. Seminarien sind nicht da, eine regelmäßige Ergänzung der Geistlichen findet nicht statt. Die jungen Priesteramtscandidaten sehen sich genöthigt, in andere Provinzen zu gehen, um sich auf ihr Amt vorzubereiten. Die Kirche hat kein Anrecht mehr auf die Vorbildung und Erziehung des Clerus. Die Seelsorge befindet sich in den precärsten Verhältnissen. Unter Aufrechthaltung der Gesetze, welche die Ernennung und die Jurisdiction der Geistlichen und ihre Beziehungen zum Bischof regeln, hat man auf Grund der discretionären Vollmachten gestattet, daß die jungen Priester als Vicare oder als Hülfsseelsorger in ihr Vaterland zurückkehren. Die klaffendsten Lücken in der Seelsorge sind so ausgefüllt worden, allein die Functionirung des kirchlichen Lebens in den Gemeinden bleibt unregelmäßig, in einer Anzahl von Gemeinden ist sie noch nicht vorhanden. Morgen können diese jungen Priester aus ihrem Heim und aus ihren Gemeinden vertrieben werden. Sie hängen absolut ab von der Discretion der Regierung. Das ist nicht Alles: man hat einen wichtigen Unterschied zwischen diesen jungen Priestern gemacht: diejenigen, welche in Rom und Innsbruck studirt und deutsche Universitäten nicht besucht haben, wurden ausgeschlossen und abgewiesen. Die Haltung der Regierung in der Frage des Ausweisungsgesetzes beweist, daß sie alle Gesetze aufrecht erhalten und keines vorläufig aufheben will. So kann ein Geistlicher, der gegen die Maigesetze einen Verstoß begeht, unmittelbar ausgewiesen werden. Man sagt, man thue das nicht, und werde es nicht mehr thun. Wer gibt uns die Garantie, daß unter einem neuen Ministerium oder in einer ernsten Verwicklung nicht wieder zu diesen Waffen gegriffen werden wird, wenn man sie zur Hand hat?

Vierzigstes Kapitel.

Anfrage Windthorsts über den Stand der Verhandlungen mit Rom. Sein Antrag auf gänzliche Aufhebung des Sperrgesetzes und Freigebung des Messelesens und der Sacramentenspendung. Der Paderborner Erlaß. Hirtenschreiben der in Fulda versammelten Bischöfe. Die Katholikenversammlung in Münster. Die Karolinenfrage. Resignation der Erzbischöfe Melchers und Ledochowski. Wiederbesetzung der Erzdiöcesen Köln und Gnesen und Posen.

Wie der Leser aus der bisherigen Darstellung des Culturkampfes ersieht, war man vom Abschlusse eines wahren, soliden und dauerhaften Friedens noch weit entfernt. Die preußische Regierung hatte wohl in einigen unwesentlichen Punkten nachgegeben; aber der eigentliche Kern der kirchlichen Gesetzgebung war unberührt geblieben. Die Maigesetze waren trotz aller Protestationen der Katholiken und ungeachtet aller Bemühungen des Centrums im Landtage noch in voller Kraft und konnten jeden Augenblick gegen die katholische Kirche in Anwendung gebracht werden, wie es auch in nicht wenigen Fällen geschah.

Durch diese unhaltbaren kirchenpolitischen Zustände veranlaßt, richtete Windthorst am 23. Februar 1885 bei der Debatte über den Cultusetat an den Cultusminister die Frage [1], wie es mit den Verhandlungen mit Rom stehe, und ob die Staatsregierung die Absicht habe, noch in dieser Session Anträge wegen Revision der Maigesetze vorzulegen. Als Herr v. Goßler hierauf keine Antwort gab, erhob sich v. Schorlemer-Alst, um in kräftiger Weise über dieses Benehmen Beschwerde zu führen. Er erklärte zugleich der Staatsregierung, daß es ihr durch die in den Novellen von 1880—1885 angewandten ‚Palliativmittel‘ nicht gelingen werde, ‚den Culturkampf zu versumpfen‘. Die Katholiken hätten das Recht, in der freien Ausübung ihrer Religion nicht behindert zu werden, da sie keine ‚Parias‘ in Preußen seien. Nach einer Auseinandersetzung mit dem Abgeordneten v. Jazdzewski wegen der zur Beschönigung des Culturkampfs von der Regierung immer wieder vorgebrachten ‚polnischen Umtriebe‘ zählte der Cultusminister mit Bezug auf die Beschwerden Windthorsts die Milderungen auf, die unter ihm der katholischen Kirche gewährt worden seien, und erkannte auch die Nothwendigkeit der von allen Parteien ge-

[1] Hüsgen 1885, S. 52 f.

wünschten Revision der Maigesetze an, erklärte sich aber im Augenblicke außer Stand, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen, da die Regierung ‚einer zu unklaren Parteistellung sich gegenüber sehe‘ und durch eine Vorlage nicht ‚eine neue Beunruhigung ins Land hinein werfen wolle‘. Auch der kirchliche Gerichtshof, die Staatspfarrer, der ‚altkatholische‘ Bischof, die Seminarien, der Religionsunterricht in den höheren und niederen Schulen u. s. w. kamen bei dieser Gelegenheit zur Sprache, und manches ernste Wort wurde zu diesen Punkten gesprochen.

Unterdessen hatte Windthorst zwei Anträge dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses überreicht. Sie betreffen gänzliche Aufhebung des Sperrgesetzes, also auch für die Erzdiöcesen Gnesen und Posen und Freigebung der Spendung der Sacramente und des Celebrirens der hl. Messe.

Am 22. April wurde der erste Antrag berathen. Die Stellung der Parteien zu diesem Antrag war dieselbe wie bei den Verhandlungen am 22. Januar 1884. Wenn die Regierung mit Hilfe der Conservativen diesen Antrag auch jetzt wieder zum Falle brachte, so mußte sie doch sehr bittere Wahrheiten hören. Windthorst forderte entschieden die Aufhebung des fraglichen Gesetzes, das nur ‚eine Gewaltthat in Form eines Gesetzes‘ sei und ‚der äußerste Act der Feindseligkeit, der überhaupt einem Gegner gegenüber vorgenommen werden könne‘; v. Schorlemer-Alst nannte es ‚das widerwärtigste von allen Culturkampfgesetzen‘, das dem Grundsatze eines Ministers König Heinrichs VIII. von England huldige, ‚daß man die Geister in Magensäcke einfangen könnte‘. Jazdzewski führte Beschwerde über die ungerechte Behandlung der Polen durch die Regierung, welche für die übrigen Diöcesen das Sperrgesetz außer Kraft gesetzt, nur Gnesen und Posen ausgenommen habe. Sehr scharf äußerte sich Biesenbach. Er bezeichnet das Sperrgesetz als ‚das dunkelste Blatt im preußischen Gesetzescodex‘, ‚dessen Zweck eine Massencorruption und dessen einziger Hebel der Hunger sei‘, und das deshalb keine lex justa et ho-

nesta, sondern eine lex injusta et inhonesta sei. Windthorst erklärte in seiner Schlußrede noch einmal das Verfahren der Regierung in den Erzdiöcesen Gnesen und Posen für ein doppeltes Unrecht, da die Sperre für die andern Diöcesen bereits aufgehoben sei. In der Specialdebatte nahm nur Richter das Wort. Die Abstimmung ergab Ablehnung des Antrags mit 182 gegen 120 Stimmen.

Unmittelbar an diese Verhandlungen schlossen sich die Debatten über den Antrag auf Freigebung der Spendung der Sacramente und des Messelesens. Der Antragsteller wies mit beredten Worten auf die Inconsequenz der Regierung hin, welche bei den Verhandlungen über den Congo-Staat in Afrika das Princip der Gewissensfreiheit vertreten habe, während sie ihren eignen Unterthanen die Gewissensfreiheit verweigere, die heiligsten Handlungen der katholischen Kirche unter Strafe stelle und dadurch Excesse heraufbeschwöre, die sie durch drakonische Gesetze zu unterdrücken suche. Trotz der trefflichen Begründung des Antrags traten die Conservativen nicht für denselben ein, und ihr Sprecher, Freiherr v. Hammerstein, beantragte dessen Ueberweisung an eine Commission zur Prüfung, ob und in wie weit ein Bedürfniß, dem Antrag zuzustimmen, vorhanden sei. Der Cultusminister bat um Ablehnung des Antrags. Die Regierung habe schon im Gesetze vom 11. Juli 1883 den Katholiken Erleichterungen gewährt; ihr ferneres Verhalten hänge vom Entgegenkommen des Papstes ab. Dieser Aufforderung leistete die Majorität Folge. Nachdem der Abgeordnete Porsch in der Specialdebatte noch einmal zu Gunsten des Antrags gesprochen, erfolgte in namentlicher Abstimmung dessen Zurückweisung mit 169 gegen 127 Stimmen.

Am 23. April brachte das Centrum den Antrag auf eine organische Revision der Maigesetze wieder ein, doch kam derselbe in dieser Session nicht mehr zur Verhandlung, da am 9. Mai der Schluß des Landtags erfolgte.

Großes Aufsehen erregte der ‚Paderborner Erlaß‘ vom 17. Februar 1885. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 hatte das s. g. Culturexamen für die Candidaten der Theologie vorgeschrieben, durch das Gesetz vom 31. Mai 1882 aber jene Candidaten von der Ablegung dieser Prüfung befreit, welche ‚durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führten, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt‘, sowie ‚ein dreijähriges Studium auf einer deutschen Universität‘ oder ‚einem in Preußen bestehenden kirchlichen Seminar, hinsichtlich dessen die Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums durch das Studium in diesem Seminar erfüllt seien, zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiß gehört hätten.‘

Die Candidaten der Theologie konnten damals von dieser Dispens keinen Gebrauch machen, weil der hl. Stuhl deren Einholung untersagte. Erst nachdem durch die Novelle vom 11. Juli 1883 die Hilfsseelsorge freigegeben war, ertheilte der Papst die Erlaubniß zur Nachsuchung der hiermit im Zusammenhange stehenden Dispens, aber nur für ein Mal und nur für die Vergangenheit, eine definitive Regelung der Sache sich vorbehaltend.

Noch ehe dieselbe erfolgt war, hatte das Generalvicariat zu Paderborn am 17. Februar 1885 folgenden Erlaß an die Geistlichkeit gerichtet: ‚Die Herren Pfarrer und Hilfsseelsorger veranlassen wir hierdurch, diejenigen aus ihren resp. Pfarren gebürtigen Jünglinge, welche beabsichtigen, sich dem Priesterstande zu widmen, und in den theologischen Studien schon begriffen sind oder dieselben nach Ablegung des Abiturienten-Examens mit nächstem Semester beginnen werden, daran zu erinnern, daß sie, bis die hiesige bischöfliche philosophisch-theologische Lehranstalt wieder eröffnet werden kann, — was, wie wir hoffen, in nicht allzu ferner Zeit der Fall sein möchte — vor ihrem Eintritt in das Priesterseminar während sechs Semestern auf deutschen Universitäten, denen die Akademie zu Münster und das Lyceum zu Eichstätt darin gleichstehen, die erforderlichen philosophischen und theologischen Vorlesungen mit Fleiß gehört haben müssen: daß dieselben während

der beiden ersten Semester, welche vorzugsweise den philosophischen Studien zu widmen sind, auch die eine oder die andere theologische Vorlesung, sowie Vorlesungen aus dem Gebiete der Geschichte und deutschen Literatur zu hören haben. Damit der Fleiß im Besuch der Vorlesungen später constatirt werden kann, haben sich die Studiosen am Schlusse jeden Semesters von den betreffenden Docenten außer dem gewöhnlichen Testate noch ein besonderes Zeugniß über den Fleiß im Besuch der Vorlesungen zu erbitten. Die Herren Pfarrer und Hilfsseelsorger wollen Vorstehendes den Betreffenden nicht bloß für dieses Mal, sondern auch künftig jedes Jahr und sonst, so oft sich die Gelegenheit darbietet, bekannt machen, auch sich der jungen Aspiranten des Priesterthums nach Kräften mit Rath und That liebevoll annehmen und möglichst dazu beitragen, daß, zumal in dieser schweren Zeit, durchaus würdige und tüchtige Arbeiter für den Weinberg des Herrn gewonnen werden' [1].

Obschon dieser Erlaß einen ganz vertraulichen Character hatte, gelangte er doch am 15. Juni 1885 in die Oeffentlichkeit und wurde alsbald Gegenstand heftiger Discussion in den Zeitungen [2]. Die Culturkämpfer triumphirten; denn sie erblickten in dem Actenstück eine Anerkennung der Maigesetze. Ihre Preßorgane sprachen dies unumwunden aus. Auch conservative Blätter, wie die Kreuzzeitung u. a., erhofften eine Versumpfung des Culturkampfs und einen ‚Frieden'. Die katholischen Tagesblätter aber konnten sich dem Bedenken nicht entschlagen, daß der Paderborner Erlaß wenigstens eine factische Anerkennung der Maigesetze enthalte, und dadurch die bisherigen Bemühungen des apostolischen Stuhles, des preußischen Episcopates und des Centrums durchkreuzt und vereitelt würden.

Das Ausschreiben des Paderborner Generalvicariats bot allerdings Grund zu großen Bedenken. Wenn dasselbe auch nur eine provisorische Maßregel war, so griff es doch wenigstens indirect

---

[1] Siehe Majunke, der Culturkampf, S. 528.

[2] Vgl. Hüsgen 1885, S. 218 ff.

der endgiltigen päpstlichen Entscheidung vor. Es war ohne Einverständniß mit den übrigen preußischen Bischöfen und ohne Wissen und Zustimmung des apostolischen Stuhles erlassen worden und konnte auch seinem Inhalte nach so gedeutet werden, als ob die bischöfliche Behörde bezüglich des s. g. Culturexamens der Regierung factisch jene Zugeständnisse gemacht habe, welche Papst und Bischöfe bisher so entschieden abgelehnt hatten. Die Katholiken konnten deshalb jenen Erlaß nicht mit gleichgiltigen Augen ansehen, sondern mußten gegen denselben Stellung nehmen.

Um die aufgeregten Gemüther zu beruhigen, erließ das Generalvicariat am 1. Juli eine Erklärung, daß der ‚vertrauliche‘ Erlaß vom 17. Februar nur eine ‚provisorische Maßregel‘ sei, deren man ‚nicht entbehren zu können‘ geglaubt habe. ‚Mit dem Eintritt in das Seminar erhielten nämlich die Theologiestudirenden der Diöcese Paderborn den stiftungsmäßigen Anspruch, auf Kosten des hiesigen Clerikalseminars unterhalten und später unter Uebernahme auf den Seminartitel geweiht zu werden‘. Dieser Titel schließe aber die weitere Verpflichtung ein, dem so geweihten Geistlichen ‚bis zu seiner Anstellung einen standesgemäßen Unterhalt zu gewähren‘. Nach der bestehenden Gesetzgebung könnten aber Geistliche, welche die im Erlasse vom 17. Februar ‚aufgestellten Forderungen nicht erfüllt hätten, eine Anstellung in einem öffentlichen Amte nicht erhalten‘ und ‚fielen also eventuell dem Seminarfonds zur Last‘. Der Erlaß habe den Zweck gehabt, ‚die Theologie-Studirenden darauf hinzuweisen, daß sie in den Genuß der von dem Clerikalseminar zu gewährenden Wohlthaten nur eintreten könnten, so fern sie die Aussicht böten, in der Diöcese als Seelsorger verwendet zu werden‘. Jeder andere Zweck habe der bischöflichen Behörde fern gelegen. ‚Am allerwenigsten habe man das Studium der künftigen Priester in den Rahmen der maigesetzlich umschriebenen Forderungen einengen wollen‘. Eine solche Deutung müßte das Generalvicariat als ‚eine seinen Intentionen widersprechende bezeichnen‘.

Wenn aber auch solche Intentionen dem Generalvicariate ganz fern lagen, so steht doch die Thatsache fest, daß es sich durch obigen Erlaß factisch einverstanden erklärt hatte, daß die Theo-

logen, welche die von Seiten des Staates gestellten Bedingungen nicht erfüllt hatten, in das Clerikalseminar nicht aufgenommen und auch nicht geweiht werden sollten. Die Erklärung des Generalvicariats erreichte darum ihren Zweck nicht, und die Aufregung dauerte fort.

Sobald Papst Leo XIII. von den Vorfällen in Paderborn Kunde erhalten hatte, ließ er dem Bischof Drobe durch den Cardinalstaatssecretär Jakobini die Weisung zugehen, den Erlaß vom 17. Februar zurückzuziehen, was auch sogleich geschah. Ein Ausschreiben an die Decane vom 18. Juli theilte der Geistlichkeit mit, daß der fragliche Erlaß aufgehoben sei.

Auf der Bischofsconferenz in Fulda am 5. und 6. August kam diese Angelegenheit noch einmal zur Sprache. Die versammelten Oberhirten Preußens beschlossen: ‚Es ist den Theologie-Studirenden nicht gestattet, die in § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorgeschriebene wissenschaftliche Staatsprüfung abzulegen oder die Dispens von derselben nachzusuchen‘. Ebenso ist nicht gestattet, daß die Theologie-Studirenden in Anlehnung an den Art. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 von den Docenten der Philosophie, Geschichte und deutschen Literaturgeschichte ein Zeugniß sich darüber erbitten, daß sie diese Vorlesungen mit Fleiß gehört hätten. Auch die Vorlage solcher Zeugnisse an den Oberpräsidenten oder ‚ein von der zuständigen staatlichen Stelle auszufertigendes Attest, „daß sie von der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung (dem s. g. Culturexamen) befreit seien“, zu erbitten oder entgegen zu nehmen‘, wurde den Theologie-Studirenden untersagt. Die Bischöfe verpflichteten sich zugleich, ‚Niemanden, der dieser Vorschrift zuwiderhandle, die hl. Weihen zu ertheilen oder ihm ein kirchliches Officium oder Beneficium zu conferiren‘. Damit war dieser Zwischenfall erledigt. Die Polemik in der Presse dauerte aber noch fort[1].

[1] Actenstücke betreffend die Fuldaer Bischofs-Conferenzen, S. 28 f.

Auf derselben Versammlung in Fulda erließen die Bischöfe ein gemeinsames Hirtenschreiben [1], in welchem sie dem katholischen Volke ihre Anerkennung und ihren Dank für die Treue aussprechen, mit welcher dasselbe in den bisherigen Bedrängnissen der Kirche seinen Oberhirten zur Seite gestanden hatte. Sie beklagen es tief, daß die Verbannung der Ordensleute und der in Folge der Maigesetze eingetretene Priestermangel eine den Bedürfnissen entsprechende Seelsorge unmöglich mache, und empfehlen den Eltern insbesondere Sorge für die religiöse Erziehung der Jugend, welche jetzt so großen Gefahren ausgesetzt sei.

Der Mahnruf der Oberhirten: ‚Stehet fest und haltet treu aus in ungeschwächter Eintracht und wechselseitigem Gebete', fand bei den Katholiken bereitwilliges Gehör. Davon legte die Katholiken-Versammlung in Münster ein herrliches Zeugniß ab. Ihre Wirkung war eine gewaltige und nachhaltige. Das mußten selbst die Gegner der katholischen Kirche zugestehen, und die in manchen höheren Kreisen gehegte Hoffnung auf eine Versumpfung des Culturkampfs erwies sich als eitel. Auch die preußischen Staatsmänner konnten sich der Nothwendigkeit nicht entziehen, den gerechten Forderungen der Katholiken Rechnung zu tragen, wenn sie sich auch nur höchst ungern zur Nachgiebigkeit entschließen wollten.

Die Generalversammlung der Katholiken in Münster [2] bildet einen beachtenswerthen Gegensatz zu der um dieselbe Zeit in Eisenach abgehaltenen Hauptversammlung des Gustav Adolph-Vereins. Während in Münster alle Redner zwar mit Entschiedenheit die der katholischen Kirche entrissenen Rechte reclamirten und die Versammelten durch Annahme der Resolutionen ihnen beitraten, aber ‚sämmtliche Redner mit großem Tact sich von Angriffen auf Andersgläubige fern gehalten haben' [3], war in Eisenach das Gegentheil der Fall. Anstatt ihre Vereinsangelegenheiten zu besprechen, überboten sich sämmtliche Redner in den unwürdigsten Schmähungen und Verunglimpfungen der katholischen Kirche, riefen

[1] A. a. O. S. 163 f.

[2] May, Gesch. der Generalversammlungen 2c., S. 298 ff.

[3] Hüsgen, a. a. O., S. 240.

den ‚mächtigen Lutherzorn‘ über diejenigen ‚evangelischen Christen‘ herab, ‚die da glauben, mit Rom noch pactiren zu sollen‘, man sprach unter lebhaftem Bravo der Anwesenden geradezu aus: ‚Das schönste Fest des Protestantismus ist Roms Sedan‘ [1].

Aehnliche Kundgebungen eines antikatholischen Fanatismus rief noch ein anderes Ereigniß hervor, bei welchem es sich nur um eine rein politische Angelegenheit handelte.

Zwischen Spanien und Deutschland war ein Conflict wegen der im stillen Ocean liegenden Karolinen-Inseln entstanden [2]. Die spanische Regierung nahm die Oberherrschaft über diese Inselgruppe in Anspruch, factisch aber war dieselbe herrenlos. Als nun das deutsche Reich der spanischen Regierung die Absicht kundgab, die Karolinen zu besetzen, um die dort errichteten deutschen Handelsniederlassungen unter seinen Schutz zu nehmen, antwortete das Cabinet von Madrid durch eine energische Protestnote. Die Nachricht von diesen Vorgängen erregte eine große Entrüstung in Spanien, die durch die Besetzung der Insel Yab durch deutsche Truppen (24. August 1885) noch gesteigert wurde. Der Ausbruch eines Krieges zwischen Deutschland und Spanien schien nicht ausgeschlossen. Glücklicher Weise aber fand noch im letzten Augenblicke eine friedliche Verständigung statt. Die spanische Regierung ging auf den Vorschlag Deutschlands ein, die strittige Sache einer befreundeten Macht zur Entscheidung vorzulegen, und der Reichskanzler stellte nun mit Zustimmung Spaniens an Papst Leo XIII. das Ersuchen, das Amt eines Schiedsrichters anzunehmen. Der Papst willigte ein und ließ nach längerer und sorgfältiger Untersuchung am 22. October beiden Cabinetten seinen Vermittelungsvorschlag unterbreiten; dieser fand in Berlin und Madrid Annahme. Am 17. Dezember wurde das Protocoll unterzeichnet.

Obschon Papst Leo XIII. als Souverän und nicht als Oberhaupt der katholischen Kirche als Vermittler angerufen wurde, und seine Entscheidung mehr zu Gunsten Deutschlands ausgefallen

[1] Hüsgen, a. a. O., S. 241.

[2] Siehe hierüber Hüsgen, a. a. O., S. 165 ff.

war, konnten doch verschiedene protestantische Tagesblätter es sich nicht versagen, ihrem Unmuthe über die Wahl des Papstes als Schiedsrichter in verschiedener Weise Ausdruck zu geben. Sie erklärten dies als einen Rückfall ins Mittelalter, betonten, daß ‚seit den Tagen Luthers niemals eine protestantische Macht sich dem Schiedsgerichte des Papstes unterworfen habe‘. Gegen Bismarck erhoben sie den Vorwurf der Inconsequenz, da er ‚den Culturkampf als einen Kampf zwischen Imperium und Sacerdotium, zwischen Kaiser und Papst bezeichnet habe, und jetzt solle der deutsche Kaiser, der als König von Preußen zugleich Summus Episcopus [1] sei, in einer rein politischen Angelegenheit das Schiedsgericht des Papstes anrufen und sich demselben unterwerfen‘. Die Leiter dieser Bewegung ‚bereiteten ‚sogar eine Eingabe in diesem Sinne ans Abgeordnetenhaus vor‘. Diese Federpolemik gegen den ‚Papismus‘ blieb nicht ohne Erwiderung katholischerseits.

Wenn auch die Beziehungen der deutschen Regierung zum apostolischen Stuhle in Folge der Beilegung des Karolinenstreites durch Papst Leo XIII. sehr gebessert wurden, so durfte man sich doch bezüglich definitiver Ordnung der kirchenpolitischen Verhältnisse keinen zu großen Hoffnungen hingeben. Die Regierung verhielt sich in dieser Beziehung sehr zurückhaltend. Der Reichskanzler ertheilte den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu nicht einmal die Erlaubniß, in den Colonieen als Missionäre zu wirken, und antwortete auf eine vom Centrum in der Sitzung vom 28. November 1885 im Reichstage eingebrachte Interpellation, daß er in den Colonien dieselben Gesetze befolgen müsse, wie im Inlande [2].

Wie schon berichtet wurde, hatte die preußische Staatsregierung den verbannten Bischöfen die Rückkehr und die Uebernahme ihrer Diöcesen gestattet. Nur die beiden Erzbischöfe von Köln und Gnesen und Posen waren von dieser Wohlthat ausgeschlossen. Sie mußten noch immer das Brod der Verbannung essen, und alle bisherigen Versuche, ihre Rückberufung

[1] Der oberste Bischof.

[2] Stenogr. Bericht, S. 101 ff. Hüsgen, 1885, S. 187 ff.

zu erwirken, waren erfolglos geblieben. Dieses Benehmen der Regierung war um so auffallender, als die beiden Kirchenfürsten gerade auf ministerielles Ersuchen mit Umgehung der Domcapitel den genannten Erzdiöcesen als Oberhirten vorgesetzt worden waren und in der ersten Zeit mit der Staatsgewalt in gutem Einvernehmen gestanden hatten. Als der unselige Culturkampf entbrannte, setzten sich die beiden Erzbischöfe freilich zur Wehr; allein das thaten auch ihre Mitbischöfe. Es lag deshalb kein Grund vor, mit ersteren eine Ausnahme zu machen.

Wohl hatten der Reichskanzler und seine Preßorgane den Erzbischof Ledochowski antipreußischer, polonisirender Bestrebungen wiederholt angeklagt [1]; allein der Beweis hiefür ist nicht erbracht worden. Der Erzbischof verfolgte so wenig regierungsfeindliche Pläne, daß er sich sogar die Abneigung eines Theiles seiner Diöcesanen wegen seiner allzufreundlichen Stellung der Regierung gegenüber zugezogen hatte. Nur zur Germanisirung, resp. Protestantisirung der Provinz Posen, wie sie später in der noch zu erwähnenden Polenvorlage beabsichtigt wurde, konnte und wollte er nicht die Hand bieten. Gegen Erzbischof Melchers von Köln konnte aber noch nicht einmal irgend ein Scheingrund vorgebracht werden. Die beiden Kirchenobern waren ohne besondere Veranlassung von ihrer Seite ein Gegenstand des Hasses in den höchsten Regionen geworden, dem sie zum Opfer fallen sollten.

Um den Abschluß des Friedens nicht zu gefährden oder aufzuhalten, waren die beiden Erzbischöfe bereit, auf ihre Stellen Verzicht zu leisten. Aber erst nach wiederholten Bitten entschloß sich Papst Leo XIII., ihre Resignation anzunehmen und mit der preußischen Regierung wegen Wiederbesetzung der Erzdiöcesen in Unterhandlungen zu treten, da man angesichts der Verhältnisse von einer Wahl der resp. Domcapitel absehen mußte. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge. Erst um die Mitte des Jahres 1885 fand eine Verständigung bezüglich des Erzbisthums Köln statt. Der Papst erhob Erzbischof Melchers zur Cardinalswürde und gab ihm mit Zustimmung der Regierung einen Nach-

---

[1] Vgl. Hüsgen, a. a. O., S. 212 f.

folger in der Person des Bischofs Krementz von Ermland. Es war allerdings sehr auffallend, daß Preußen einen Prälaten auf den vornehmsten und wichtigsten Stuhl des Königsreichs beförderte, der das erste Opfer des Culturkampfs war und nicht minder entschieden wie seine Mitbischöfe gegen die Maigesetze Front gemacht hatte [1].

Mittels Schreiben ‚aus seinem Exil‘ gab Erzbischof Melchers seinen Erzdiöcesanen von der ‚Entschließung des hl. Vaters‘ Kenntniß. Zugleich empfahl er ihnen seinen Amtsnachfolger als ‚einen schon bewährten Bischof, der es in vollem Maße verdiene, daß alle Erzdiöcesanen ihn als den von Gott bestellten Oberhirten mit zuversichtlichem Vertrauen, mit Verehrung und Liebe aufnähmen und seinen Lehren, Ermahnungen und Anordnungen Folgsamkeit erwiesen‘ [2]. Am 27. Juli erfolgte die Aufnahme Melchers' [3] in das Cardinalscollegium und am 30. Juli fand die Präconisation des Erzbischofs Krementz statt. Von Clerus und Volk sympathisch begrüßt, hielt der neue Erzbischof am 15. Dezember seinen Einzug in die alte Metropole. An demselben Tage wurde Generalvicar und Domherr Andreas Thiel [4] zum Bischof von Ermland gewählt.

Längere Verhandlungen erforderte die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in den Erzdiöcesen Gnesen und Posen. Der hl. Vater hatte dem preußischen Gesandten in Rom, v. Schlözer, in einer Audienz (5. Juni) seine Bereitwilligkeit erklärt, unter Annahme der Resignation des Cardinals Ledochowski den beiden Erzdiöcesen einen neuen Oberhirten zu geben, verlangte aber zuerst die Lösung der principiellen Hauptfragen bezüglich der Erziehung des Clerus und der Anzeigepflicht, damit den Bischöfen eine ordnungsmäßige und

---

[1] Siehe Brück, Culturkampfbewegung Bd. 1. S. 95 ff.

[2] Germania 1885, N. 147, Bl. 1.

[3] Die Katholiken der Erzdiöcese bewiesen dem scheidenden Kirchenfürsten ihre Ehrerbietung und Dankbarkeit durch Adressen aus allen Decanaten und eine Ehrengabe von 100 000 Francs, die auf seinen Wunsch für kirchliche und Wohlthätigkeitszwecke verwendet wurde.

[4] Hüsgen, a. a. O., S. 246.

ersprießliche Regierung ihrer Diöcesen ermöglicht werde [1]. Dieselben Forderungen stellte einige Tage später der Cardinalstaatssecretär in einer Note an Schlözer, dem er zugleich erklärte, daß er vom hl. Vater bevollmächtigt sei, wegen Aufstellung eines neuen Oberhirten für die beiden Erzdiöcesen mit der Regierung in Unterhandlung zu treten. Die angeknüpften Besprechungen führten jedoch nicht zum Ziele. Die drei vom hl. Stuhl in Vorschlag gebrachten Candidaten, Weihbischof Cybichowski, Prinz Edmund Radziwill und Domherr Liskowski, wurden von Schlözer zurückgewiesen, da die Regierung keinen Erzbischof polnischer Nationalität wollte. Der von Berlin in Vorschlag gebrachte Dompropst Wanjura von Culm wurde vom hl. Stuhl abgelehnt, worüber die ministeriellen Blätter großen Lärm schlugen. Die Verhandlungen geriethen ins Stocken und schienen erfolglos zu bleiben [2].

Erst gegen Ende des Jahres 1885 kam eine Vereinigung über die Personalfrage zu Stande. Auf seiner Reise nach Köln hatte Erzbischof Krementz eine Unterredung mit dem Cultusminister von Goßler in Berlin, bei welcher auch die Posener Angelegenheit zur Sprache kam. Der Erzbischof schlug Propst Dinder von Königsberg zum Oberhirten der beiden Erzdiöcesen vor, damit war die Regierung einverstanden. Propst Dinder war ein Deutscher von Geburt, aber der polnischen Sprache vollkommen mächtig. Seine Treue gegen die katholische Kirche hatte während des Culturkampfes die Feuerprobe herrlich bestanden. Die Erhebung eines solchen Mannes auf den erzbischöflichen Stuhl war unter den bestehenden äußerst schwierigen Verhältnissen das beste Mittel, den beiden Erzdiöcesen wieder eine geregelte Verwaltung zu ermöglichen. Der hl. Stuhl gab seine Zustimmung. Am 2. Februar 1886 richtete Papst Leo XIII. ein Breve an die beiden Domcapitel, in welchem er ihnen mittheilt, daß er die Resignation Ledochowskis angenommen und Propst Dinder zu seinem Nachfolger ernannt habe. Fürstbischof Herzog ertheilte ihm am

[1] Siehe Hüsgen, a. a. O., S. 179.
[2] Hüsgen, a. a. O., S. 212.

30. Mai 1886 im Dom zu Breslau die bischöfliche Weihe[1]. Die feierliche Inthronisation fand am 8. Juni in Posen statt. Clerus und Volk mit Ausnahme der extrem nationalistischen Partei kamen dem neuen Oberhirten mit Ehrfurcht und Vertrauen entgegen.

Als Nachfolger des hochverdienten Bischofs Peter Joseph Blum von Limburg († 30. Dez. 1884) wählte das Domcapitel am 19. Februar 1885 den Domherrn Roos, nach dessen Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Freiburg (2. Juni 1886) Papst Leo XIII. den Domdecan Dr. Karl Klein zum Bischof von Limburg ernannte. An Stelle des am 29. März 1886 verstorbenen Bischofs von Culm, Joh. von der Marwitz, wurde Bisthumsverweser Redner am 16. November durch päpstliches Breve ernannt. Nun hatten alle Bisthümer Preußens wieder Oberhirten; die Aussichten auf baldige Herstellung eines wahren, dauernden Friedens waren aber dadurch nicht viel günstiger geworden.

Einundvierzigstes Kapitel.

Schreiben Leo's XIII. an die Bischöfe Preußens und deren Antwort. Vorlage der neuen Novelle im Herrenhause. Beurtheilung derselben. Verhandlungen in der Commission. Notenwechsel zwischen Rom und Berlin wegen der Anzeigepflicht. Päpstliche Note vom 26. März und 4. April. Erste Lesung der Vorlage im Herrenhause. Verbesserungsanträge und Rede des Bischofs Kopp. Rede Bismarcks. Zweite und dritte Lesung. Annahme der Vorlage. Weitere Verhandlungen über die Anzeigepflicht. Note Jakobini's vom 25. April. Die Vorlage im Abgeordnetenhause. Generaldebatte. Erklärung Windthorsts. Rede Bismarcks. Zweite und dritte Berathung. Annahme und Sanction des Gesetzes. Sein Inhalt. Correspondenz der Bischöfe mit dem hl. Stuhle.

Das Jahr 1885 ging seinem Ende entgegen, ohne daß eine wesentliche Verbesserung der Lage der katholischen Kirche in Preußen eingetreten wäre. Wohl hatten sich die Beziehungen der Staatsregierung zum apostolischen Stuhle freundlicher gestaltet, und mit der Besetzung aller bischöflichen Stühle war die Aufhebung des unwürdigen Sperrgesetzes auch für Gnesen und Posen erfolgt. Trotzdem durfte man sich keinen sanguinischen Hoffnungen hingeben. Die Maigesetze bestanden in ihren wesentlichen Bestimmungen immer noch zu Recht. Die Verhandlungen zwischen Berlin und

[1] Siehe Germania 1886 N. 124, Bl. 1.

Rom wurden zwar fortgesetzt; allein sie lieferten kein greifbares Resultat. Die Regierung verlangte mit Ungestüm die Anzeigepflicht, bot aber dem hl. Stuhl für ein so weit gehendes Zugeständniß kein Aequivalent. Eine Revision der Maigesetze und Ausmerzung der für die Katholiken unannehmbaren Bestimmungen erfolgte trotz der Versicherungen der Regierung immer noch nicht. So war die Lage der Dinge beim Beginn des neuen Jahres.

Um den Abschluß des Friedens zwischen Staat und Kirche zu beschleunigen, erließ Papst Leo XIII. am 6. Januar 1886 ein Schreiben [1] an die kirchlichen Oberhirten in Preußen; in diesem spendet er den Katholiken Deutschlands für ihr treues Festhalten an der hl. Kirche und ihr standhaftes Eintreten für deren Rechte das gebührende Lob und weist zugleich auf die Hauptpunkte hin, bezüglich deren eine gründliche Abänderung der Maigesetze geboten sei. Er erklärt hierbei, daß er bereit sei, den Wünschen der Staatslenker so weit entgegen zu kommen, als es sein Gewissen erlaube, wie er auch schon durch Wort und That kundgegeben habe; dagegen ‚stehe ihm nicht das Recht zu, gegen das, was göttlicher Einsetzung und Satzung sei, zu verstoßen‘. Insbesondere verlangt der hl. Vater, daß ‚aus den Staatsgesetzen dasjenige ausgeschieden werde, was der Ausübung der katholischen Religion in jenen Punkten entgegen stehe, die den Gläubigen die heiligsten und wichtigsten seien, und ebenso dasjenige, was den Bischöfen die ihnen zustehende Freiheit behindere, ihre Diöcesen nach den göttlich festgesetzten Normen zu regieren und die Jugend in den geistlichen Seminarien nach den Vorschriften der canonischen Satzungen zu erziehen‘.

Hierauf führt der Papst des näheren aus, wie die Errichtung kirchlicher Lehranstalten zur Ausbildung der Theologen eine uralte kirchliche Einrichtung sei, an welcher der hl. Stuhl stets festgehalten habe. Auch bei den Verhandlungen mit Preußen habe Papst Pius VII. dafür Sorge getragen, daß ‚das Recht der Bischöfe in der Leitung dieser Anstalten mit Ausschluß jeder anderen Gewalt ungeschmälert anerkannt und erhalten werde‘, wie aus der

[1] Germania 1886, N. 14, Bl. 1. Köln. Volksztg. N. 16, Bl. 3.

Bulle De salute animarum vom 18. Juli 1821 zu ersehen sei[1]. Wie aber die Ausbildung der künftigen Geistlichen Recht der Bischöfe sei, ‚so müsse es ihnen auch zustehen, nach ihrem Urtheil die Auswahl unter den Priestern zu treffen und diese mit den verschiedenen Kirchenämtern zu betrauen; keine Fesseln sollen der friedlichen Ausübung ihres Hirtenamtes hinderlich sein‘.

Am Schlusse seines herrlichen Schreibens hebt der Papst noch hervor, daß die Beseitigung des Culturkampfes im Interesse der bürgerlichen Ordnung und der Wohlfahrt des Staates liege, dem jetzt von Seiten der Socialisten und der Geheimbünde so große Gefahren drohen; diese aber könnten nur durch ein Zusammenwirken von Kirche und Staat leichter abgewendet werden.

Das Antwortschreiben[2] der Bischöfe Preußens ist vom Februar datirt. Sie erkennen darin die Sorgfalt des hl. Vaters für die Katholiken Preußens dankend an, beklagen die Störung des Friedens zwischen Kirche und Staat durch die Maigesetze und äußern namentlich ihre Besorgniß für die Jugend, die jetzt vielfach eines gründlichen religiösen Unterrichtes und einer wahrhaft religiösen Erziehung ermangele, und sowie nicht minder für die Arbeiterkreise, die in gegenwärtiger Zeit ganz besonders den Verführungen der Socialdemokratie ausgesetzt seien.

Um so trostvoller sei für sie das päpstliche Schreiben gewesen, in welchem mit so klaren Worten die Art und Weise dargelegt werde, wie ein wahrer Friede zwischen Kirche und Staat herbeigeführt, die Wunden, welche der Culturkampf geschlagen habe, wieder geheilt werden könnten.

Im Anschlusse an das Schreiben des hl. Vaters betonen die kirchlichen Oberhirten die Anerkennung der vollen Freiheit der Bischöfe, ihre Diöcesen zu regieren und ihren Clerus zu erziehen, als nothwendige Voraussetzung einer friedlichen Verständigung zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt und versichern den hl. Vater ihres unverbrüchlichen Gehorsams mit dem Versprechen, keine Mühe und Arbeit zu scheuen, um seinen Wünschen zu entsprechen.

[1] Siehe Brück, Bd. 2, 2. A. S. 71 ff.

[2] Germania N. 58 Bl. 1. Köln. Volksztg. N. 70, Bl. 1.

Während diese Correspondenz statthatte, brachte die Regierung eine neue kirchenpolitische Vorlage am 15. Februar 1886 im Landtag ein. Abweichend von der bisherigen Gewohnheit wurde dieselbe zuerst dem Herrenhaus vorgelegt. Kurz vorher war Bischof Kopp von Fulda durch königliches Vertrauen in dasselbe berufen worden. Er sollte die Vermittelung zwischen der Staatsgewalt und dem apostolischen Stuhl übernehmen.

Die Regierungsvorlage[1] umfaßt 14 Artikel. Sie verfügt Abschaffung des Culturexamens (1), gestattet ‚Errichtung von Gymnasialconvicten seitens der kirchlichen Oberen‘ und von Convicten an den Universitäten und staatlich anerkannten bischöflichen Lehranstalten (2), unterstellt diese wie die Priesterseminarien unter Aufhebung der entgegenstehenden maigesetzlichen Anordnungen ‚den allgemein gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Aufsicht in betreff der Unterrichts- und Erziehungsanstalten‘ (3), anerkennt wieder die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt in Deutschland durch den Papst (4), beschränkt die Nothwendigkeit eines ‚vorausgehenden, geordneten, processualischen Verfahrens‘ bei ‚Entfernung vom Amte‘ nur auf den Fall, daß mit derselben der Verlust oder die Verminderung des Einkommens des betreffenden Geistlichen verbunden ist (5), hebt den ‚königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten‘ auf, — an dessen Stelle soll aber in gewissen Fällen das Kammergericht (13) oder das Staatsministerium (12) treten — vermindert die Möglichkeit der Berufung von den Entscheidungen der Kirchenbehörde an den Staat und beschränkt deren Wirkung nur auf das ‚bürgerliche Rechtsgebiet‘ (7—11).

Eine genauere Betrachtung der Regierungsvorlage wird unschwer erkennen lassen, daß dieselbe der katholischen Kirche wohl einige Erleichterungen gewährt und auch an die Stelle der früheren discretionären Gewalt positive Bestimmungen treten läßt, in der Hauptsache aber die Maigesetzgebung aufrecht erhält.

In den Motiven erklärt die Regierung, es sei ihre Absicht, durch diese Novelle ‚den geistlichen Obern die gewünschte Freiheit in Erziehung des Clerus und Handhabung der Disciplin zu gewähren,

[1] Germania N. 37, Bl. 1; 38 Bl. 1. Köln. Volksztg. N. 47, Bl. 1.

so weit ‚dies mit den Interessen des Staates verträglich sei‘, und fügt noch bei, ‚es sei seit zwei Jahren ihre Absicht gewesen, den katholischen Unterthanen des Königs in dieser Weise entgegen zu kommen, sie sei aber daran verhindert worden durch den Umstand, daß das Zusammentreten der parlamentarischen Körperschaften in den letzten Jahren jedesmal von Vorgängen begleitet war, welche dem Eindruck Vorschub geleistet haben würden, als ob sich durch Angriffe, Drohungen und harte Worte ein Druck auf die Regierung Seiner Majestät üben lasse, in Folge dessen sie zu Entschließungen bewogen werden könnte, welche sie freiwillig nicht gefaßt haben würde. Sie hat daher den gegenwärtigen Zeitpunkt, wo ein Anlaß zu einer solchen Befürchtung nicht vorliegt, bereitwillig benutzt, um ihre Vorschläge nicht länger zurückzuhalten‘.

Die katholischen Mitglieder des Landtags konnten dem Gesetzentwurf in der Fassung, wie er vorlag, ihre Zustimmung nicht geben. Dies zeigte sich bei den Commissionsberathungen im Herrenhause, an welchen auch Bischof Kopp theilnahm [1]. Um die Vorlage für die Katholiken annehmbar zu machen, brachte der Bischof einige Abänderungen in Vorschlag, die jedoch von der Commission abgelehnt wurden. Dagegen fanden einige von andern Mitgliedern der Commission gestellten Verbesserungsanträge und Zusätze Annahme. Diese Zusätze betreffen die Erlassung des Eides der Bisthumsverweser, die Erklärung, daß ‚die Versagung der kirchlichen Gnadenmittel‘ nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 falle, die Ausdehnung der Bestimmung des Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 auf die Uebernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern u. s. w., die Uebertragung des Vorsitzes im Kirchenvorstande an den Pfarrer mit Ausnahme von Culm und Posen, wo die Regelung im Wege königlicher Verordnung erfolgen soll, sowie die Freigebung ‚des Lesens stiller Messen und Spendung der Sterbesacramente in Nothfällen‘.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Verhalten der Commission von der Regierung beeinflußt wurde, sie wollte durch die

[1] Bezeichnend ist, daß kein Centrumsmitglied in die Commission gewählt wurde.

Ablehnung der Kopp'schen Anträge einen Druck auf den hl. Stuhl zu Gunsten der von ihr beanspruchten Anzeigepflicht ausüben. Bischof Kopp enthielt sich bei der Schlußabstimmung des Votums.

Am 27. März stand der Bericht der Commission nebst den von Bischof Kopp von neuem vorgebrachten Abänderungsanträgen auf der Tagesordnung des Herrenhauses, das auf Antrag des Prinzen v. Schönaich-Carolath Bericht und Abänderungs-Anträge an die Commission zurückverwies. Die wiederholte Berathung am 30. März hatte dasselbe Resultat wie die frühere. Die Anträge Kopps wurden wieder abgelehnt.

Von der Lage der Dinge in Kenntniß gesetzt, ließ Papst Leo XIII. durch seinen Cardinalstaatssecretär Jakobini mittels Note vom 26. März 1886 dem Berliner Cabinet erklären, ‚daß unmittelbar, nachdem der gegenwärtige Gesetzesvorschlag mit den bekannten Veränderungen angenommen und verkündet sei, die Bischöfe angewiesen werden würden, der preußischen Regierung die Namen derjenigen Geistlichen anzuzeigen, welche bestimmt seien, als Pfarrer die Seelsorge in den gegenwärtig vacanten Pfarreien auszuüben'; und ferner, ‚daß die Anzeige auch auf die Zukunft, wo man hoffentlich den religiösen Frieden erlangt haben würde, ausgedehnt werden könne. Was sodann das Einspruchsrecht angehe, so beabsichtige der hl. Stuhl, der Regierung freies Feld zu lassen, der Diöcesanbehörde gegenüber ihre Beweggründe für Ausschließung des vorgeschlagenen Individuums geltend zu machen, sobald sie eine definitive Einsetzung in das betreffende Amt mit der öffentlichen Ordnung unverträglich halte wegen einer der Regierung bekannten und bestätigten ernsten Thatsache'. Dieses Zugeständniß befriedigte jedoch die Regierung und die von ihr beeinflußte Majorität des Herrenhauses noch nicht. Der preußische Gesandte beim Vatican, v. Schlözer, wurde zur Berichterstattung nach Berlin berufen und richtete von hier auf Anordnung Bismarcks eine telegraphische Note an Jakobini, worin er meldet,

‚daß der gegenwärtige Gesetzesvorschlag mit den Amendements schwerlich die parlamentarische Mehrheit zu seinen Gunsten erlangen würde, wenn der hl. Stuhl nicht zustimmte, die ständige Anzeige schon jetzt zu gestatten‘.

‚Von dem Ernste dieser peinlichen Lage durchdrungen‘, brachte der Papst ein neues Opfer. Am 4. April erließ der Cardinal=staatssecretär eine Note an den preußischen Geschäftsträger, Grafen v. Monts; in dieser wird, ‚um die beiderseitigen Schwierigkeiten zu vermindern, der preußischen Regierung vorgeschlagen, die gegen=wärtige Gesetzesvorlage dadurch zu ergänzen, daß sie die Revision auch der früheren, in dieser Vorlage nicht erwähnten Bestim=mungen hinzufüge, so daß man der vollständigen Herstellung des religiösen Friedens sicher sein könne‘. ‚Wenn jedoch‘, heißt es weiter, ‚unter den jetzigen Umständen die volle und unmittelbare Revision der Gesetze in dem dargelegten Sinne nicht ausgeführt werden könnte, so ist der unterzeichnete Cardinal=Staatssecretär ermächtigt, zur Kenntniß zu bringen, daß, sobald der hl. Stuhl officiell die Versicherung erhalten haben wird, daß man in nächster Zukunft eine solche Revision unternehmen wird, der heilige Vater alsbald die ständige Anzeige gewährt in dem Sinne der Antwort, welche bereits in der Note vom 26. März auf die von der Preußischen Gesandtschaft in ihrem Schreiben von demselben Tage gestellte dritte Frage ertheilt wurde‘.

Von dem Inhalte der päpstlichen Note vom 26. März machte der Cultusminister von Goßler der auf den 5. April telegraphisch zusammenberufenen Commission des Herrenhauses Mittheilung. Nicht ohne Interesse ist die von ihm hieran geknüpfte Bemerkung, ‚die Staatsregierung werde erst dann über die Annehmbarkeit der gedachten (Kopp’schen) Anträge sich schlüssig zu machen berufen sein, wenn sich auf Grund der Verhandlungen beider Häuser über=sehen ließe, welche Rückwirkung auf unsere innere politische Lage und auf die Stellung der Mehrheit der beiden Häuser des Landtages zur königlichen Regierung die von dem Staatsministerium Sr. Majestät dem König anzurathenden Entschließungen üben werden‘.

Nachdem auf diese Weise eine Verständigung zwischen Rom und der preußischen Staatsregierung bezüglich der Anzeigepflicht erzielt worden war, durfte man die Annahme des Gesetzentwurfs mit den von Bischof Kopp im Plenum wieder eingebrachten Verbesserungen vom Herrenhause mit Sicherheit erwarten. Doch erfolgte dieselbe nicht ohne Widerspruch.

Vor Eröffnung der Generaldebatte[1] erhielt der Referent der Commission, Justizrath Adams, das Wort. Seine Rede ist nicht ganz frei von unrichtigen Ansichten, befürwortet aber die Annahme der Vorlage mit den Anträgen des Bischofs Kopp. Als erster Redner der Generaldiscussion verbreitete sich letzterer über die Nachtheile des Culturkampfes besonders auf dem politischen Gebiete und über die Bemühungen der Staatsregierung, ‚einen Ausweg aus dem Labyrinth von Irrungen und Mißgriffen‘ zu finden. Diese Bemühungen hätten aber ‚nicht zum gewünschten Ziele‘ geführt, weil ‚der Staat an dem irrigen Grundsatze festgehalten habe, kirchliche Angelegenheiten einseitig zu regeln, ohne sich mit der Kirche selbst ins Benehmen zu setzen‘. Diesen ‚falschen Weg‘ habe wohl die Staatsregierung jetzt aufgegeben; allein mit dem von ihr dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfe könne man noch nicht ‚zu dem erwünschten Ziele gelangen‘. ‚Wenn nur die Regierungsvorlage Gesetzeskraft erhielte, so würden wir von dem Ziele noch weit entfernt sein‘. Die Aufhebung des Culturexamens sei nur die Beseitigung ‚einer ganz unhaltbaren Ruine‘; ‚aber alle andern Anstellungsbedingungen blieben unberührt bestehen‘. Die Errichtung von Gymnasialconvicten u. s. w. seien an Bedingungen geknüpft, die um so mehr ‚uns bedenklich machen müßten‘, als in ‚der Fassung der allgemeinen Staatsaufsicht ohne bestimmte Grenzen‘ die Keime zu neuen Conflicten gelegt würden. Der königliche ‚Gerichtshof werde zwar durch Art. 6 beseitigt; allein wenn die folgenden Artikel sofort ‚etwas anderes in Aussicht nähmen, welches an Stelle desselben gesetzt werden soll, so werde nur der Name geändert, die Sache bleibe, wie sie ist‘. Auf diese wenigen Punkte beschränke sich das Revisionswerk des Entwurfs der Regierung.

[1] Stenogr. Bericht S. 174 ff.

Alle anderen Punkte der Maigesetze, welche die Bischöfe in Ausübung ihres Amtes ‚hemmten und hinderten‘ und ‚jeden Tag neue Conflicte und neue Differenzen herbeiführen könnten‘, sollen ‚unberührt bleiben‘. Dieser Mißstand sei der Commission nicht verborgen geblieben; allein auch ihr sei es durch ihre anerkennenswerthen Verbesserungsvorschläge nicht gelungen, ‚einen vollständigen friedlichen Abschluß zu sichern‘, weil sie ‚sich nicht über die Verkennung kirchlicher Rechte und unveräußerlicher Freiheit habe erheben können‘. Aus diesem Grunde habe er sich genöthigt gesehen, dem Entwurf einige weitere Verbesserungsvorschläge beizufügen, um deren Annahme er bitte. Wenn auch immerhin ‚noch einige Sachen‘ übrig blieben, so könnten dieselben ‚im friedlichen Verlaufe sich sehr leicht ordnen lassen‘.

Bischof Kopp wies in seiner Rede auch darauf hin, daß es sich nicht um ‚Concessionen‘ an die katholische Kirche, sondern um ‚Restitutionen‘, um die Zurückgabe ‚desjenigen, was ihr mit Unrecht entzogen worden sei‘, handele, während der Staat ‚wirklich Concessionen von Seiten der Kirche erhalte‘. Wie wenig jedoch die kirchenfeindliche Partei im Herrenhause sich eines bessern belehren ließ, konnte man aus der Rede Beselers entnehmen. Sie beginnt mit einem Vorwurf gegen die Staatsregierung, weil sie ‚in der Vorlage das Staatsinteresse nicht voll gewahrt habe‘. Der Staat solle ‚die ihm zukommenden Hoheitsrechte, die jura majestatica circa sacra‘, wohl ‚vorsichtig und milde ausüben‘; aber ‚er dürfe die berechtigten Machtmittel, die ihm Gott in die Hände gegeben habe, nicht aus der Hand lassen, damit für den Fall eines Conflictes sein Arsenal sich nicht leer erweise‘. Aber weder die Regierungsvorlage, noch die Commissionsbeschlüsse beruhten auf dieser Anschauung. ‚Die Aufhebung des Verbotes der Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt durch ausländische Behörden‘ verletze ‚das Princip, daß der Deutsche nur von Deutschen in kirchlichen Disciplinarsachen Recht nehmen solle‘. Die durch den Gesetzentwurf beseitigte ‚Berufung von Amtswegen könne zur Wahrung der Staatsautorität absolut nothwendig werden‘. Auch die Aufhebung des kirchlichen Gerichtshofs sei ein Mißgriff, da man hiefür ‚keinen richtigen Ersatz‘ habe. Noch mehr ereifert er sich gegen

die von der Commission der Vorlage beigefügten Zusatzartikel. Schon daß die Verweigerung der kirchlichen Gnadenmittel nicht mehr unter Strafe gestellt wurde, findet er sehr bedenklich. Noch mehr aber mißfällt ihm der Antrag bezüglich der ‚krankenpflegenden Orden‘, in welchem er ‚den ersten schüchternen Versuch sieht, den Orden und Congregationen wieder freie practica in Preußen zu verschaffen.‘ Am ‚allerbedenklichsten‘ aber hielt er den Zusatzartikel, daß der Pfarrer ‚den Vorsitz im Kirchenvorstande von Amtswegen führen solle.‘ Zuletzt berührte der Redner noch kurz die Anträge des Bischofs Kopp und verbreitete sich dann über die Verhandlungen wegen der Anzeigepflicht in einer Weise, die ganz geeignet war, Mißtrauen und Verwirrung der Geister hervorzurufen, und zum Schlusse erklärte er, daß er ‚gegen die Gesetzesvorlage in jeder Gestalt mit oder ohne die Kopp'schen Anträge stimmen werde‘.

Nicht so schroff wie Beseler, der geradezu aussprach, ‚zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Staate Preußen könne ein wirklicher, dauernder, sicherer Friede nicht hergestellt werden‘, trat Miquel gegen die Vorlage auf. Seine Rede ist um so gefährlicher, weil sie anscheinend ein gewisses Wohlwollen gegen die Katholiken zur Schau trägt. Er verkennt nicht die Nothwendigkeit einer Revision der Maigesetze, will aber dieselbe erst dann eintreten lassen, wenn der Papst die Anzeigepflicht ‚voll und ohne Vorbehalt‘ für immer und nicht blos für die im Augenblicke vacanten 1200 Pfarreien zugestehen werde, und nur unter der Bedingung, daß ‚die unveräußerlichen Rechte des Staates‘ gewahrt würden. Aus diesen Gründen wünschte Miquel ebenfalls Ablehnung der Vorlage und Annahme der von Beseler u. A. beantragten Resolution [1], wodurch nach dem Urtheile des Justizraths Adams ‚die Sache ad calendas Graecas vertagt würde‘.

[1] Sie lautet: ‚Das Herrenhaus wolle beschließen: der königlichen Staatsregierung seine fortdauernde Bereitwilligkeit zu erklären, bei einer abschließenden Revision der kirchlichen Gesetzgebung, soweit die unveräußerlichen Rechte des Staats dieselbe zulassen, behufs Herbeiführung eines friedlichen Verhältnisses zu der römisch-katholischen Kirche mitzuwirken, und die Staatsregierung zu ersuchen, unter dieser Voraussetzung und zu diesem Zwecke einen anderweitigen Gesetzentwurf vorzulegen.‘

Die richtige Antwort auf die Vorschläge Miquels gab Graf zur Lippe mit den Worten: ‚Was wir heute zur Herstellung des Friedenszustandes thun können, wollen wir bald thun und uns nicht auf spätere ungewisse Zeiten vertrösten lassen.‘ ‚Wenn die Vorlage abgelehnt würde, könne die Curie mit dem preußischen Staate nicht weiter verhandeln, weil die Verhandlungen aussichtslos erscheinen würden.‘ Der einzige Weg, die Friedensliebe zu bethätigen, sei nach den vielen Verhandlungen derjenige, ‚daß wir die Anträge der Commission und des Herrn Dr. Kopp annehmen.‘ In diesem Sinne sprach auch v. Kleist-Retzow für die amendirte Vorlage unter Zurückweisung der Einwände Beselers[1].

Die Rede Bismarcks, der auch in die Debatten eingriff, hat einen mehr diplomatischen Character. Sie befürwortet die Annahme der Vorlage, sichert aber zugleich der Staatsregierung freie Action. Der Ministerpräsident hebt ausdrücklich hervor, daß er nur als Mitglied des Herrenhauses ohne jedes ‚Präjudiz für das Staatsministerium spreche‘. Er erklärt sogar, daß er ‚noch nicht wisse, was er als Minister thue‘. Auf die Sache selbst näher eingehend, hält er den unversöhnlichen Culturkämpfern, welche in den Maigesetzen ‚eine Art von Palladium des preußischen Staates‘ erblickten, ‚an das unter keinen Umständen gerührt werden dürfe‘, entgegen, daß diese Gesetze nur ‚eine bedauerliche Nothwendigkeit (!)‘ gewesen wären und um so mehr einer Revision bedürften, als sie ‚Bestimmungen‘ enthielten, die für den Staat ‚werthlos‘ seien. Nach seinem persönlichen Urtheile halte er z. B. ‚für minderwerthig‘ die Bestimmungen, ‚die sich auf die Erziehung und Anstellung der Geistlichen‘ beziehen, sowie die Berufung an die weltliche Gewalt, die ‚wie ein Degenstich ins Wasser spurlos vorübergehe‘ und ‚mit einem Ordnungsruf in einer erregten parlamentarischen Debatte‘ große Aehnlichkeit habe. ‚Das Bestreben von Seiten unserer Bureaukratie in Concurrenz zu treten mit den kirchlichen Vorgesetzten bis zum Papste hinauf, das sei das proton pseudos der ganzen Maigesetzgebung.‘ Eine Abänderung derselben sei unabweisbar. Es frage sich nur, auf welchem Wege

[1] Siehe Seite 127 f.

dieses Ziel erreicht werden solle. ‚Es seien zwei Wege möglich gewesen' — ‚in der einfachen gewöhnlichen Gesetzgebung, dann in der vorgängigen Verhandlung mit der römischen Curie'. Die Staatsregierung habe letzteren gewählt, weil Papst Leo XIII. ‚ein weiser, gemäßigter, friedliebender Herr' und ‚deutschfreundlicher als das Centrum sei'. ‚Von seiner Weisheit und Friedensliebe erwarte er mehr Erfolg für den inneren Frieden Deutschlands wie von den Verhandlungen im Reichstag'; ‚auch wolle er der Centrumspartei, so wie sie jetzt zusammengesetzt sei, nicht gegenübertreten, ohne den katholischen Preußen die Gewißheit vorher zu geben, daß er im Einverständnisse mit dem Papste, der höchsten Autorität ihres Bekenntnisses, sei'. ‚Zur Vervollständigung der Erklärung der Regierung habe er nur noch hinzuzufügen, daß die Revision der Maigesetze, von welcher die letzte römische Note die Gewährung der vollen Anzeigepflicht abhängig mache, von der Regierung seiner Ueberzeugung nach ohne Schwierigkeit werde zugesagt werden können [1].'

Hätte Fürst Bismarck immer nach den in dieser Rede ausgesprochenen Ansichten und Grundsätzen gehandelt, dann wäre Deutschland vom Culturkampf mit seinen verderblichen Folgen verschont geblieben.

Bei der Berathung der einzelnen Artikel der Vorlage trat bei manchen Rednern eine große Abneigung gegen die katholische Kirche zu Tage. Das Aergste hierin leistete der Kieler Professor Forchhammer. Nach ihm sind ‚die Maigesetze' nur eine ‚Verwirklichung der Erklärung' des Kaisers Wilhelm, daß die ‚Vermehrung des Reiches' nicht durch ‚kriegerische Eroberungen', sondern ‚durch Eroberung im Reich des Geistes stattfinden solle'; denn sie enthielten ja gar nichts anderes als ‚den Weg zur Vermehrung des Reiches im Interesse des Geistes'. Die Katholiken seien aber ‚diesen Anforderungen nicht entgegen gekommen, weil die Religion dies ihnen verbiete'. ‚Dies sei aber nicht die Wahrheit', da ‚der Glaube' in den Maigesetzen ‚ganz unberührt (!!) bleibe'; der

[1] Es folgen nun unmotivirte Ausfälle auf das Centrum, die Polen und die Fortschrittspartei.

eigentliche Grund ihres Widerspruchs liege vielmehr darin, weil nicht ‚Wissen‘, wie bei den Protestanten, sondern ‚Unwissenheit der ungebildeten Klassen ihre Macht sei‘. ‚Die protestantische Bildung sei die geistige Bildung Deutschlands‘, welche den Katholiken in den Maigesetzen ‚angeboten‘, aber von ihnen nicht angenommen worden sei. Diese ‚schädigten aber Deutschland, wenn sie sich von der allgemeinen Bildung ausschlössen‘. Darum solle man nach seiner Meinung ‚an den Maigesetzen festhalten‘; denn in ihnen ‚war eine wundervolle Vorbereitung zum Kriege, der uns den Frieden gesichert hätte‘. ‚Man habe aber diese Waffen verlassen, die schöne Rüstung geändert, einzelnes davongenommen, einzelnes hingeworfen.‘ Die Folge davon sei, daß wir jetzt vor der Nothwendigkeit stehen, ‚mit Unterwerfung Frieden zu schließen.‘ ‚Sein Gewissen, die aus dem Protestantismus hervorgegangene höhere Bildung Deutschlands, lege ihm daher die Verpflichtung auf, gegen die Vorlagen zu stimmen‘.

Man sollte es kaum für möglich hatten, daß ein Mann der Wissenschaft solche Absurditäten im Kreise gebildeter Männer vorbringen konnte. Die Rede liefert wieder einen neuen Beweis, daß die Leidenschaft das Auge des Geistes trübt. Dies gilt auch von der Rede des Professors Dove, der sich als Sachwalter der ‚evangelischen Kirche‘ aufspielt, die nach seiner Ansicht ungünstiger wie die katholische Kirche behandelt werde. Sein Antrag läuft darauf hinaus, die Mitglieder des Herrenhauses zu bewegen, die schon erwähnte Resolution anzunehmen, damit ‚dem Staatsrath, in dem auch die evangelische Kirche vertreten sei, Gelegenheit gegeben werde, über das gesammte Revisionswerk sich auszusprechen‘. ‚Soviel Parität‘ müsse man doch ‚den Evangelischen zugestehen‘. Dieser Appell verfehlte jedoch seine Wirkung. Freiherr v. Manteuffel gab die richtige Aufklärung über die ‚bleichsüchtige Resolution‘, für welche freilich Miquel wieder eintrat, ohne jedoch durch seine Rede verhindern zu können, daß nach der Erklärung des Dr. Franke über die Entstehung und den Zweck der Resolution einige Mitglieder des Hauses, welche die Resolution unterzeichnet hatten, ihre Unterschriften zurücknahmen.

Die Rede des Oberbürgermeisters Struckmann von Hildes-

heim, der einen sehr erregten Ton anschlug, enthält außer einigen heftigen Ausfällen nichts von Bedeutung. Die Bitte Dove's, ,den Begriff der „krankenpflegenden Orden“ nicht etwa so weit auszudehnen, daß sie uns schließlich auch noch die Kategorie der ,krankenpflegenden' Jesuiten brächten, und seine Denunciation, daß in ,Koblenz Andachtsübungen von Jesuiten geleitet worden seien', was ,dem Reichsgesetz widerstreite', sollen hier nur angeführt werden. Solche und ähnliche Redensarten verbissener Culturkämpfer riefen aber nur Spott und Widerspruch hervor. Für die Annahme der Vorlage mit den Verbesserungen des Bischofs Kopp traten besonders v. Kleist-Retzow, Freiherr v. Manteuffel und Graf zur Lippe entschieden ein.

Die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Anträgen des Bischofs Kopp erfolgte ,mit großer Majorität'[1]. Ueber zwei dieser Anträge hatte eine namentliche Abstimmung stattgefunden, deren Resultat Annahme derselben mit 123 gegen 46, resp. 116 gegen 49 Stimmen war.

Der vom Herrenhaus angenommene Gesetzentwurf wurde am 4. Mai im Abgeordnetenhaus zur Berathung gestellt.

Die Debatten im Herrenhause erweckten bei der Regierung die Befürchtung, daß der Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause auf großem Widerspruch stoßen würde. Um denselben zu paralysiren und wenn möglich die Nationalliberalen für die Vorlage zu gewinnen, namentlich aber um dem Einwand, der hl. Stuhl zeige kein Entgegenkommen, kräftig zu begegnen, gab die preußische Regierung mittels telegraphischer Note vom 23. April dem hl. Stuhl das in der Note Jakobini's vom 4. April verlangte officielle Versprechen, daß sie bereit sei, zu einer weiteren Revision der Maigesetze zu schreiten, worauf der Cardinalstaatssecretär in einer Note vom 25. April im Namen des Papstes zurück äußerte, ,es sei seine Absicht, daß die Anzeige für die gegenwärtig erledigten Pfarreien schon von jetzt ab beginne und ohne Ver-

[1] Worte des Präsidenten.

zögerung erfolge'. Diese Entscheidung wurde am 26. April den Bischöfen zur Kenntniß gebracht.

Schon die Eröffnung der General-Debatte[1] durch Gneist konnte die Regierung überzeugen, daß sie auf die Zustimmung der Nationalliberalen nicht rechnen könne. Er führt mehrere Gründe gegen die Vorlage an, besonders ‚die beabsichtigte Beseitigung der Mitwirkung des Staates bei der Vorbildung der Geistlichen', ‚den Verzicht auf unentbehrliche Majestätsrechte des Staates', und auf ‚sein Schutzrecht', ‚die Streichung des kirchlichen Gerichtshofs'. Er beklagt ‚die unglückliche Situation, in welche unsere Anzeigepflicht gekommen ist', indem die Maigesetze mit der Anzeigepflicht das Einspruchsrecht des Staates gegen die Anstellung der Geistlichen in Verbindung gebracht hatten', und zwar ‚nicht als eine Zumuthung an die Kirche, sondern als wichtige Concession an die Kirche'. Schließlich verlangt er ‚Berathung in einer Commission von 21 Mitgliedern, um die Vorlage wo möglich zum Falle zu bringen oder die Sache hinauszuschieben.

Obschon die Rede des Culturkämpfers ‚ein solches Maaß von Unrichtigkeiten enthielt, daß es in der That lohnend gewesen wäre, sie vor der ganzen Welt nochmals klar zu stellen', begnügt sich Windthorst im ‚Auftrage seiner Fractionsgenossen und zwar aller derselben' die Erklärung abzugeben, daß sie ‚die Vorlage, wie sie aus dem Herrenhause an das Abgeordnetenhaus gekommen sei und hier zur Berathung stehe, einfach acceptirten, und dabei zu bemerken, daß das Centrum nur im Falle, daß es ‚besonders provocirt' werde, in eine ‚weitere Discussion' eintrete. Eine ähnliche Erklärung verlas auch Jazdzewski im Namen der Polen. Nur gegen die Ausnahmebestimmungen der Art. 2 und 14 machte er einen Vorbehalt. Hierauf gab Rauchhaupt im Namen der Conservativen die ‚Erklärung' ab, daß dieselben, ‚für die Beschlüsse des Herrenhauses geschlossen stimmen und die vorgeschlagene ‚Commissionsberathung' ablehnen würden'. Gegenüber der Behauptung Gneists, daß die Maigesetze im Interesse des Friedens unter den verschiedenen Confessionen gegeben worden seien, be-

[1] Stenogr. Bericht S. 1886 ff.

merkt der Redner, daß ‚die Bestimmungen der Maigesetzgebung, deren Vater Herr Gneist doch wesentlich gewesen sei, den Frieden erst gestört und die confessionelle Spaltung vorzugsweise geschärft hätten‘. Der bekannte Culturkämpfer v. Cuny versicherte ‚wiederholt‘, daß ‚er kein Vertrauen zur Curie habe‘; er bemäkelte besonders die Note Jakobini's vom 25. April und endigte mit der Erklärung, ‚die Nationalliberalen würden geschlossen gegen das Gesetz stimmen‘. Die Ausfälle des Redners gegen die ‚Curie‘ veranlaßten Bismarck, sich noch einmal über die in Rede stehende Frage auszusprechen und bei dieser Gelegenheit den Culturkampf aufs neue zu verurtheilen. ‚Jeder Friedensschluß‘, sagte er unter anderem, ‚bleibt ein modus vivendi, d. h. ein Versuch, mit einander in Frieden zu leben‘. . . . ‚Ich mache‘, fährt er fort, ‚diesen Versuch in dem von Sr. Majestät dem König getheilten und angeregten Vertrauen nicht nur zu Sr. Heiligkeit dem Papst, sondern auch zu unsern katholischen Landsleuten, daß sie ehrlich die Hand dazu bieten werden, auf dem Raume, welchen wir frei machen von dem Schutt, den die Maigesetze darauf gelassen haben, — denn Trümmer sind sie ja nur noch —, den Friedenstempel mit uns zu errichten, und die Friedenseiche mit uns ehrlich pflanzen, begießen und pflegen wollen. Ich meinerseits werde aufrichtig die Hand dazu bieten.‘ Wenn dies nicht zum Ziele führe, so würden diejenigen, welche das Heil des Staates und seine Sicherheit nur im fortgesetzten und erneuten Kampfe finden, sobald sie eine parlamentarische Mehrheit dazu aufbringen können, ja toto die in der Lage sein, eine ganz neue Auflage von Kirchengesetzen, Kampfgesetzen und Maigesetzen zu machen; dann aber hoffe er, daß sie etwas politischer und weniger juristisch ausfallen, wie die vorigen, die nur ein pretium affectionis hätten; denn einen wirklichen Werth könne er demjenigen, was die Regierung aufgebe (die Maigesetze), von seinem Standpunkte als Vertreter der preußischen Regierung nicht beilegen‘.

Der freiconservative Abgeordnete v. Zedlitz und Neukirch hielt eine lange mit Friedensbetheuerungen gespickte Rede, schloß aber endlich mit den Worten, daß, wenn auch nicht die ganze Fraction, doch wenigstens er selbst gegen das Gesetz stimmen werde, da man nicht

wisse, ob es zum Frieden führe. Die Rede des nationalliberalen Abgeordneten Seyffardt rief nur Heiterkeit im Centrum und eine kurze Erwiderung Bismarcks hervor.

Der Führer der Freisinnigen, E. Richter, sprach für die Vorlage und wies zugleich die seiner Fraction vom Reichskanzler gemachten Vorwürfe zurück, worauf letzterer in erregter Weise antwortete. Am folgenden Tage setzte Rickert die Polemik gegen Bismarck fort. Er sprach sich gegen das Gesetz aus, weil durch die Vorlage kein definitiver Friede geschaffen, sondern nur ‚der Keim für zukünftige Zwistigkeiten‘ gelegt werde. Im Gegensatze zu ihm und zu der freisinnigen Partei trat Stöcker für die Vorlage ein, in welcher er ‚ein Stück des großen Systemwechsels seit dem Jahre 1879‘ erkennt. Von dem Abgeordneten v. Eynern, der zuerst den Conservativen den Text las und hierauf ‚zur Fortschrittspartei überging‘, um derselben ein langes Sündenregister vorzuhalten, war nichts anderes zu erwarten als eine Bekämpfung der Vorlage; er erhob zugleich einen Protest gegen die Regierung, die nach seiner Ansicht die Katholiken begünstige, während sie die Protestanten zurücksetze. Die richtige Antwort auf solche heftige und zugleich sehr ungeschickte Angriffe gab v. Hammerstein, der den Nachweis lieferte, daß v. Eynern und seine Partei nicht, wie sie vorgaben, ‚die evangelischen Interessen‘, sondern nur das ‚protestantenvereinliche Bewußtsein‘, den ‚flachen Rationalismus‘ vertraten, dessen Ausbreitung und Herrschaft sie durch den Culturkampf erzielen wollten.

Der Antrag auf Ueberweisung der Vorlage an eine Commission wurde abgelehnt und die zweite Berathung auf den 7. Mai festgesetzt. Die Discussion[1] verlief im ganzen ruhig. Von Seiten der Nationalliberalen führte Gneist das Wort. Seine theilweise gehässigen Angriffe auf einzelne Artikel des Gesetzentwurfs fanden keine Beachtung und wurden außerdem vom Grafen Limburg-Stirum widerlegt. Die Anträge der Polen, die ungerechten Bestimmungen der Art. 2 und 15, betreffend die Seminarien in Gnesen und Posen und Culm sowie den Vorsitz im Kirchenvor-

[1] Stenogr. Bericht S. 1901.

stande, zu streichen, wurden nach einer etwas animirten Debatte abgelehnt.

Das Ergebniß der Sitzung war die Annahme des Gesetzes in der Fassung des Herrenhauses.

Die dritte Lesung fand am 13. Mai statt. Die Generaldebatte eröffnete Gneist, der den ‚ablehnenden Standpunkt' der Nationalliberalen aufs neue zu begründen suchte und dabei seine alten abgeschmackten Behauptungen von der ‚Angriffspolitik der römischen Kirche', der gegenüber ‚der preußische Staat auf die Vertheidigung angewiesen sei' u. s. w., wiederholte. Seine Rede verfehlte übrigens des Eindrucks auf die Abgeordneten und erfuhr eine vortreffliche Kritik durch den protestantischen Centrumshospitanten Brüel. Der ‚protestantenvereinliche' Pastor Lubrecht, nach seinem Geständnisse ‚ein Neuling auf dem parlamentarischen Boden', hält sich ‚als Vertreter der evangelisch-protestantischen Kirche' verpflichtet, zu erklären, daß ‚er in den steten Zugeständnissen, die von Seiten des Staates der katholischen Kirche gemacht würden, eine große Gefahr für die evangelische Kirche sehe', vor welcher zu warnen er nicht umhin könne. Ebensowenig Beachtung wie er fand Virchow, der besonders für die Trennung der Kirche vom Staate eintrat.

Hierauf erfolgte die Annahme der einzelnen Artikel ohne Debatten und unmittelbar darauf des ganzen Gesetzes in namentlicher Abstimmung mit 259 gegen 109 Stimmen von 368 Votanten. Vierzehn Polen enthielten sich der Abstimmung. Die königliche Bestätigung trägt das Datum vom 21. Mai 1886.

Das Gesetz vom 21. Mai 1886 besteht aus 15 Artikeln und enthält folgende Bestimmungen: ‚Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht erforderlich' (Art. 1). ‚Das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung geeigneten kirchlichen Semi-

narien, welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, zurückgelegt werden', aber ‚nur von denjenigen Studierenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist'. ‚Hiervon kann jedoch der Minister der geistlichen Angelegenheiten Ausnahmen gestatten' (Art. 2). ‚Die kirchlichen Oberen sind befugt, Convicte für Zöglinge, welche Gymnasien, Universitäten und kirchliche Seminarien, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums erfüllt sind, besuchen, zu errichten und zu unterhalten.' Die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, sind nebst Statuten und Hausordnungsvorschriften dem Cultusminister einzureichen (Art. 3). Ebenso dürfen ‚die kirchlichen Obern die zur theologisch-practischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Priesterseminare) unter denselben Bedingungen wieder eröffnen' (Art. 4). Die maigesetzliche Bestimmung, daß ‚die kirchliche Disciplinargewalt nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden dürfe' (Art. 6), sowie ‚der königl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten' (Art. 9) und die Berufung an den Staat ‚werden aufgehoben' (Art. 10). ‚Der Entfernung aus dem Amte' muß nur im Falle, daß ‚der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens' damit verbunden ist, ein processualisches Verfahren vorausgehen (Art. 7). ‚Die Vorschriften wegen der Staatsaufsicht der Demeritenhäuser werden aufgehoben.' Es sollen aber ‚die Statuten und Hausordnung' und ‚die Namen der Leiter' dem Cultusminister eingesandt werden und ebenso ‚die Namen der Demeriten, ihre Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung'. Letzteres soll ‚am Schlusse jedes Jahres geschehen' (Art. 8). Der Eid für die Bisthumsverweser kommt in Wegfall (Art. 11). Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 fällt die Versagung der kirchlichen Gnadenmittel nicht (Art. 14). Die Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 hinsichtlich der Ordensniederlassungen werden ausgedehnt auf die Uebernahme, Leitung und Besorgung verschiedener Wohlthätigkeitsanstalten, die im einzelnen angeführt sind (Art. 13). Die Pfarrer und Pfarrverweser haben den Vorsitz im Kirchenvorstande, falls derselbe nicht bereits vor dem Jahre 1875 ‚einem weltlichen Mitgliede zustand'. Für Gnesen und Posen

und das Bisthum Culm ‚erfolgt die Regelung im Wege königlicher Verordnung‘ (Art. 14). ‚Das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesacramente unterliegt nicht den maigesetzlichen Strafbestimmungen.‘

Die Frage über die Anzeigepflicht führte noch während der Verhandlungen im Landtag zu einer Correspondenz zwischen dem apostolischen Stuhl und den Bischöfen Preußens. Durch Schreiben vom 26. und 28. April theilte der Nuntius in München, di Pietro, den Bischöfen mit, der hl. Vater habe aus ‚wichtigen Ursachen gestattet‘, die Namen der Candidaten für die vacanten Pfarreien der Regierung anzuzeigen, und forderte dieselben auf, es ‚sogleich‘ und ‚ohne Verzug‘ zu thun. Die Ausführung dieser Anordnung war jedoch mit Schwierigkeiten verknüpft. Der Cardinalstaatssecretär Nina hatte in einer Note vom 23. März 1880 erklärt, daß die Regierung ihre Gründe gegen einzelne Geistliche geltend machen könne, dem Bischof aber das Recht der Prüfung zustehe, und im Falle eine friedliche Verständigung nicht herbeigeführt werden könne, die Entscheidung des hl. Stuhles einzuholen sei. Diese Erklärung, mit welcher auch die Note des Cardinalstaatssecretärs Jakobini vom 26. März 1886 wesentlich übereinstimmte, stand im Widerspruch mit der vom Bischof Kopp am 13. April im Herrenhause gegebenen Interpretation des päpstlichen Indultes, nach welcher die definitive Besetzung einer Pfarrei von der Zustimmung der Regierung abhängig gemacht und letzterer somit ein absolutes Veto zugestanden wird. Die Bischöfe erblickten hierin mit Recht eine große Gefahr für die Kirche, denn auf diese Weise wurde die letzte Entscheidung bei Besetzung von Pfarreien in die Hände des Staates gelegt, was sehr leicht zur Folge haben konnte, daß grade die tüchtigsten Geistlichen, die in ihrer pastorellen Amtsführung und bei andern Gelegenheiten für die Rechte der Kirche eingetreten waren, von der Regierung zurückgewiesen, dafür weniger geeignete, aber in Gunst der Regierung stehende Persönlichkeiten befördert würden. Die hiedurch für die Kirche entstehende Gefahr war nicht gering; denn es konnten unter diesen Umständen manche Geistliche verleitet werden, sich das Wohl-

gefallen der Regierung durch Vernachlässigung ihrer Pflichten zu erkaufen. Die Sache war um so bedenklicher, weil das Gesetz, nach welchem die vacanten Pfarreien innerhalb Jahresfrist besetzt werden mußten, noch nicht aufgehoben war.

Am 6. Mai 1886 richtete deshalb Erzbischof Krementz im Namen sämmtlicher Bischöfe Preußens mit Ausnahme des Bischofs Kopp ein Schreiben an den apostolischen Stuhl, in welchem er die Verhältnisse klar darlegt, auf die Gefahren, die ein absolutes Veto der Regierung im Gefolge habe, hinweist und um eine nähere Erklärung über die Tragweite der in Rede stehenden Anzeigepflicht bittet. Er spricht dabei in Uebereinstimmung mit seinen Amtsbrüdern den Wunsch aus, daß die Anzeige nur für ‚wirkliche Pfarreien' zugestanden werde, und die Regierung nur solche Geistliche recusiren dürfe, deren Anstellung mit der ‚öffentlichen Ordnung' in Wahrheit unvereinbar sei, wofür die Staatsbehörde den Beweis erbringen müsse; ferner, daß der Bischof bis zur Ordnung der Angelegenheit einen Verwalter für die vacante Pfarrei ‚frei' ernennen dürfe, und daß, falls die Regierung auf ihrem Widerspruche beharre, und eine friedliche Verständigung nicht eintrete, der Bischof nicht genöthigt werde, der Staatsbehörde nachzugeben, sondern die Entscheidung dem Metropoliten oder einem Nachbarbischofe zu überlassen sei, da man den hl. Stuhl nicht in allen Fällen direct angehen könne. Vielleicht dürfte sich auch der in der Diöcese Rottenburg bestehende Gebrauch empfehlen, nach welchem der Bischof nicht den Namen des Candidaten für eine einzelne Pfarrei kundgebe, sondern ein Verzeichniß der Candidaten für mehrere Pfarreien einreiche, von welchen die Regierung wegen wichtiger und von ihr bewiesener Gründe die ihr mißfälligen Namen streichen könne, worauf der Bischof aus den unbeanstandeten Candidaten die Pfarrer für die einzelnen vacanten Stellen auswähle.

In dem angeführten Schreiben bitten die Bischöfe auch um eine Entscheidung bezüglich der Candidaten der Theologie, die in Innsbruck oder auf andern auswärtigen Studienanstalten ihre philosophisch-theologische Ausbildung erhalten haben und deshalb von der Regierung von der Dispens und damit von einer An-

stellung in Preußen ausgeschlossen wurden, und hinsichtlich der Anzeige der s. g. Succursalpfarrer auf der linken Rheinseite.

Am 21. Mai beantwortete Cardinal Jakobini die Anfragen der Bischöfe. Der hl. Stuhl entschied, daß die Anzeigepflicht sich nur auf wirkliche Pfarrer erstrecke, daß die Regierung nur wegen öffentlicher mit Thatsachen belegter Gründe die Exclusion ertheilen könne, für deren Berechtigung sie den Beweis zu führen habe, und daß in strittigen Fällen einstweilen Pfarrverwalter durch den Bischof ernannt werden sollten. Bezüglich des Hauptpunktes wurde den Bischöfen angerathen, um des Friedens willen keine der Regierung mit Recht mißliebigen Candidaten für einzelne Stellen namhaft zu machen, und die Hoffnung ausgesprochen, daß auch die Staatsgewalt das ihr zugestandene Recht nicht mißbrauchen, sondern die Hand zu einer friedlichen Verständigung bieten werde. Sollten trotzdem in Zukunft Streitigkeiten entstehen, so sei an den apostolischen Stuhl zu recurriren. Den Bischöfen wurde freigestellt, entweder die Candidaten für jede einzelne Pfarrei zu nennen oder den Modus der Diöcese Rottenburg zu befolgen. Bezüglich der Anzeige der Succursalpfarrer wurde ihnen eine besondere Weisung in Aussicht gestellt und erklärt, daß in dem gegenwärtigen Zugeständnisse dieselben nicht mit einbegriffen seien.

Am 12. Juni 1886 setzte der Nuntius in München die preußischen Bischöfe in Kenntniß, daß der Papst die nur für die gegenwärtig vacanten Pfarreien der Regierung concedirte Anzeigepflicht auch für die künftig vacant werdenden Stellen eingeräumt habe.

Unterdessen hatten die Bischöfe die Verzeichnisse der Pfarrcandidaten für die vacanten Pfarreien nach dem Rottenburger Modus den Oberpräsidenten zustellen lassen. Die Regierung begnügte sich aber mit dieser allgemeinen Angabe nicht, sondern verlangte, daß ihr die Candidaten für jede einzelne Pfarrei mitgetheilt würden. Erzbischof Krementz wandte sich deshalb am 12. Juni nach Rom und erhielt am 16. Juni den Bescheid, diese Forderung zu erfüllen, da wichtige Gründe riethen, in diesem Augenblicke sich der Staatsgewalt nicht zu widersetzen, und auch die Hoffnung vorhanden sei, daß die ganze Angelegenheit in Zukunft freundschaftlich und friedlich geordnet werde.

Unter demselben Datum theilte Cardinal Jakobini dem Erzbischof mit, daß die Regierung den Theologen, welche an einer nicht deutschen Lehranstalt ihre Studien absolvirt hätten, die gesetzliche Dispens ertheilen wolle, und forderte die Bischöfe auf, diese Dispens nachzusuchen.

Auf eine Mittheilung des Erzbischofs Krementz, daß die Bischöfe Preußens am 10. August zu einer Conferenz in Fulda zusammentreten würden, richtete Cardinal Jakobini am 26. Juli ein Schreiben an den Erzbischof. In demselben ermahnt er im Namen des Papstes die Bischöfe, in Auslegung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai einmüthig und entgegenkommend zu verfahren und dasselbe baldmöglichst in Ausführung zu bringen, im Falle sich aber Schwierigkeiten ergäben, an den hl. Stuhl zu berichten. Zugleich verlangt der Cardinal mit Beziehung auf das Versprechen des preußischen Cabinets, eine weitere Revision resp. Aufhebung der Maigesetze eintreten zu lassen, daß die Mitglieder der Conferenz in Fulda die einzelnen Punkte, bezüglich deren eine solche Revision oder Aufhebung erwünscht sei, besprechen und dem heiligen Vater namhaft machen sollten.

Diesem Auftrage entsprechend, unterzogen die in Fulda versammelten 17 Bischöfe die in Rede stehenden Punkte einer ernsten und eingehenden Berathung, deren Resultat sie mittels Schreiben vom 12. August dem hl. Vater mittheilten. Sie sprachen darin zuerst ihren Dank für die väterliche Fürsorge des Papstes für die Kirche in Preußen aus, gaben aber zugleich der Befürchtung Raum, daß die der Regierung gemachten Zugeständnisse bezüglich der Anstellung der Pfarrer der Kirche zum Nachtheil gereichen könnten. Die Erfahrung in Preußen und in andern Staaten lasse nur zu sehr befürchten, daß die Regierung allmählig das Recht in Anspruch nehmen werde, die besten Geistlichen zu recusiren, wodurch die Autorität der Bischöfe in der Regierung ihrer Diöcesen vermindert und den Geistlichen, welche leicht veranlaßt werden könnten, sich zu sehr um die Gunst der Regierung zu bemühen, eine Makel aufgedrückt werde. ‚Auch würde das katholische Volk, das seit so vielen Jahren die schwersten Leiden für die Freiheit der Kirche erduldet habe, nur mit sehr großer Erbitterung er=

tragen, daß die Priester mehr von der Willkür der Regierung, als von der Autorität der Bischöfe abhängig würden.

In demselben Schreiben führen die Bischöfe auch die Bestimmungen der Maigesetze an, bezüglich deren eine Revision geboten sei. Sie erwähnen besonders die Ausbildung und Anstellung des Clerus, speciell verlangen sie genaue Bestimmung über die Anzeigepflicht, ferner die Errichtung resp. Wiedereröffnung der philosophisch-theologischen Lehranstalten in allen Seminarien, auch in Gnesen und Posen, sowie in Culm, ebenso die freie Handhabung der kirchlichen Disciplin durch die Kirchenobern, die freie Wahl der Capitelsvicare und Abschaffung des ihnen vorgeschriebenen Eides, die Aufhebung des Verbannungsgesetzes und des Ordensgesetzes. Vornehmlich solle der hl. Stuhl darauf bestehen, daß den religiösen Genossenschaften die Erlaubniß ertheilt werde, ihre Wirksamkeit ungehindert auszuüben, und daß ‚die Frauencongregationen fernerhin nicht mehr von der Erziehung der Jugend ausgeschlossen würden'. Endlich berühren die Bischöfe noch kurz die Gesetze über das Kirchenvermögen und dessen Verwaltung, worüber sie einen besondern Bericht an den hl. Stuhl erstatten wollten, was auch am 27. November 1886 geschah.

Zweiundvierzigstes Kapitel.

Verhandlungen zwischen Berlin und Rom. Die Fuldaer Convictssache. Die Septennatsfrage. Der neue Gesetzentwurf. Gutachten Windthorst's. Debatten im Herrenhause. Die Amendements des Bischofs Dr. Kopp. Ihre Begründung. Rede Bismarcks. Specialdebatte. Annahme des Gesetzes. Erklärung des Bischofs Kopp. Das staatliche Einspruchsrecht und die Ordensfrage. Berichte der preußischen Bischöfe nach Rom. Monsignore Galimberti in Berlin. Schreiben Leo's XIII. an den Erzbischof von Köln. Die Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhause. Generaldebatte. Erklärung des Centrums. Rede Bismarcks. Specialdebatte. Der Ordensparagraph. Dritte Lesung. Annahme und königliche Sanction des Gesetzes. Inhalt desselben. Päpstliche Allocution vom 23. Mai 1887. Befreiung der katholischen Theologen vom activen Militärdienste. Aufhebung des Expatriirungsgesetzes. Gesetz über die Vertheilung der Sperrgelder. Wiederholte Aufhebung des Jesuiten-Verbannungs-Gesetzes durch den Reichstag. Widerspruch des Bundesraths. Der ‚Toleranzantrag' des Centrums. Schlußbetrachtung.

Wie schon erwähnt wurde [1], hatte die preußische Regierung mittels Note vom 23. April 1886 dem hl. Stuhl das officielle

[1] Seite 132.

Versprechen einer weiteren Revision der Maigesetze gegeben, und bald nach Erlaß des Gesetzes vom 21. Mai 1886 begannen die Verhandlungen über die in Frage stehenden Punkte. Noch bevor dieselben zu Ende geführt waren, hatte die Regierung einige Verordnungen erlassen, durch welche den Katholiken verschiedene kleine Erleichterungen gewährt wurden. Ein Ministerialrescript vom 27. Januar 1887 räumte den zur Zeit in Preußen bestehenden Orden und Congregationen die Befugniß ein, neue Mitglieder ohne vorgängige Einholung der Genehmigung in die Orden und Congregationen bezw. in die einzelnen Niederlassungen aufzunehmen, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufes und ‚mit folgenden Maßgaben': daß ‚Personen, welche die Reichsangehörigkeit nicht besitzen, in die einzelnen inländischen Niederlassungen nicht dürften aufgenommen werden', und ‚Minderjährigen' nur ‚mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten' der Eintritt gewährt werden dürfe. Außerdem ‚behielt sich die Regierung vor, für einzelne Orden und Congregationen, sowie für einzelne Niederlassungen anderweitige Anordnungen zu treffen, insbesondere auch die Zahl zu bestimmen, welche bei neuen Aufnahmen nicht überschritten werden dürfe'. Die Bestimmungen bezüglich der ‚ministeriellen Genehmigung zur Errichtung neuer Niederlassungen' blieben dagegen bestehen. Am 13. Februar erfolgte sodann auf Verlangen Roms die Wiederherstellung des früheren Bischofseides unter Aufhebung der königlichen Verordnung vom 6. December 1873, welche übrigens nie eine practische Bedeutung hatte. Auch bot die Regierung hilfreiche Hand zur Entfernung der ‚Staatspfarrer' [1], die jedoch in einzelnen Fällen mit beträchtlichen Opfern für die Kirchenfonds verbunden war. Auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai wurden auch die theologischen Lehranstalten, die bischöflichen Convicte und die Priesterseminarien von den betreffenden Bischöfen wieder eröffnet. Nur die Erzdiöcesen Gnesen und Posen und das Bisthum Culm blieben von dieser Wohlthat ausgeschlossen.

[1] Siehe Bd. IV, Abthlg. 1, S. 331, 384.

Kurze Zeit vor der Berathung der letzten Novelle im Landtage wurde dem bisherigen einmüthigen Zusammenwirken der Katholiken in Verbindung mit dem Episcopat und im innigsten Anschluß an den hl. Stuhl eine nicht geringe Gefahr bereitet durch die ‚Fuldaer Convictssache‘ und die ‚Septennatsfrage‘.

Die bestehenden geistlichen Convicte waren dem Gesetz vom 11. Mai 1873 zum Opfer gefallen [1], und erst die Novelle vom 21. Mai 1886 ermöglichte den Bischöfen die Wiedereröffnung der geschlossenen und die Errichtung neuer Convicte.

Noch bevor diese Novelle erschienen war, hatte Bischof Dr. Kopp von Fulda am 1. April 1882 an Stelle des aufgehobenen geistlichen Convictes ein Gymnasialconvict in Fulda eröffnet, in welches auch Knaben aufgenommen wurden, die sich dem geistlichen Stande nicht widmeten. Aehnliche Gymnasialconvicte bestanden schon vor den Maigesetzen in Montabaur, Hadamar, Hildesheim, Osnabrück u. s. w. Die Anstalten unterstanden der allgemeinen Staatsaufsicht. Die Maigesetze fanden dagegen keine Anwendung auf dieselben. Sie blieben deshalb auch nach Erlaß des Gesetzes vom Mai 1873 unbeanstandet von Seiten der Regierung [2].

Ehe Bischof Kopp das Gymnasialconvict in Fulda errichtete, theilte er nach seiner Erklärung vom 11. November 1886 [3] sein Vorhaben der ‚zuständigen Stelle‘ mit, welche ihm ‚die Versicherung gab, daß die Maigesetze auf diese Anstalt keine Anwendung finden könnten‘. Erst nachdem er diese Versicherung erhalten, rief er das Convict ins Leben. Es war keineswegs das Ergebniß eines ‚Separatabkommens zwischen Bischof und Regierung‘, sondern eine Privatanstalt. Am 10. April 1883 richtete aber die Provinzial-Schulcommission in Kassel an den Gymnasialdirector Göbel in Fulda ein Schreiben, durch welches das Convict ‚ohne Willen und Antrag‘ des Bischofs nachträglich staatlich anerkannt und in dasselbe Verhältniß zum Staate gestellt wurde, ‚wie es für die Con-

[1] Siehe Brück, Bd. IV. Abthlg. 1. S. 245 f.

[2] Nähere Mittheilungen über die Fuldaer Convictssache enthalten die Germania und die Köln. Volksztg. Jahrg. 1886, 1887.

[3] Germania N. 260, Bl. 2.

victe Montabaur u. s. w. bestand'. Mit der staatlichen Aufsicht wurde Director Göbel als ‚ständiger Commissar' betraut. Hievon wurde auch der Bischof von Fulda in Kenntniß gesetzt, worauf dieser sich nach Rom wandte und unter Mittheilung des Schreibens der Provinzial-Schulcommission ‚um Weisung bat'. Auch Bischof Drobe von Paderborn hatte die Convicte in Paderborn und Heiligenstadt wieder eröffnet. Sie waren ebenfalls der Staatsaufsicht unterstellt wie die Anstalt in Fulda. Die übrigen Bischöfe Preußens ahmten dieses Beispiel nicht nach. Ihre Convicte blieben geschlossen.

Die Frage, ob und welche Gründe die Bischöfe von Paderborn und Fulda für ihr Verhalten hatten, kann hier füglich unerörtert bleiben. Auf jeden Fall steht sicher, daß die beiden hohen Kirchenfürsten durch die Eröffnung der genannten Gymnasial-Convicte auf keine Weise eine Präjudiz zugunsten der Maigesetzgebung schaffen wollten. Eine gewisse Parteipresse aber griff die späteren Vorgänge in Fulda begierig auf, um dieselben gegen den bevorstehenden Friedensschluß zwischen Staat und Kirche auszunützen.

Einige Monate nach dem Erscheinen der kirchen-politischen Novelle, am 9. September, schrieb Gymnasialdirector Göbel dem Inspector des Convicts, Freiherrn v. Schorlemer, daß Schulrath Dr. Lahmeyer von Kassel bei ihm vorsprechen werde, ‚um die neuen Convictsräume in Augenschein zu nehmen'[1]. Freiherr v. Schorlemer erwiderte, er sei außer Stand, dem Verlangen des Schulrathes zu willfahren, und berief sich dabei auf eine Instruction des Bischofs, ‚keine maigesetzliche Revision zu dulden und keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten, insbesondere die religiöse Erziehung, zuzulassen'. Dr. Göbel theilte nun dem Inspector das Schreiben der Provinzial-Schulcommission vom 11. April 1883 mit, von dessen Existenz jener bisher keine Kenntniß gehabt hatte. Dies führte zu einer Correspondenz zwischen Dr. Göbel und von Schorlemer, deren Resultat war, daß der angekündigte Besuch unterblieb.

Während dieser Vorgänge war Bischof Kopp von Fulda ab-

[1] Germania N. 269, Bl. 2.

wesend und kehrte erst am 19. September dorthin zurück. Auf die Kunde von dem Vorgefallenen wandte er sich sogleich an Erzbischof Krementz von Köln, um in Anwendung des Artikels 3 der Novelle vom 21. Mai ein gemeinsames Vorgehen der preußischen Bischöfe bezüglich der bestehenden und der noch zu errichtenden Convicte herbeizuführen.

Freiherr v. Schorlemer glaubte unter den obwaltenden Verhältnissen das Amt eines Inspectors nicht länger bekleiden zu können. Er bat deshalb um seine Entlassung, die ihm auch sogleich gewährt wurde.

Die ‚Fuldaer Convictssache‘ drang alsbald in die Oeffentlichkeit. Gegen Ende Oktober erschien im ‚Düsseldorfer Volksblatt‘ ein kleiner Artikel [1], in welchem als Grund der Amtsniederlegung Schorlemers ‚die weitgehenden Zugeständnisse‘ angegeben sind, ‚welche dem Einfluß und der Aufsicht der staatlichen Behörden in Bezug auf die genannte Anstalt (das Fuldaer Convict) eingeräumt seien‘. Hieran knüpfte sich eine sehr erregte, leidenschaftliche Federpolemik. Insbesondere suchten die mittelparteilichen Culturkämpfer aus der Sache Vortheil zu ziehen. Ihre Organe in der Presse wiederholten täglich in der einen oder andern Weise, daß Bischof Kopp das Verhalten des Centrums mißbillige, sich abfällig über Windthorst und andere Centrumsführer ausgesprochen habe, daß das gute Einvernehmen zwischen Staat und Kirche wiederhergestellt und der Culturkampf beendigt sei. Solche und ähnliche Behauptungen verfehlten nicht ganz ihre Wirkung. Die Gegner des Bischofs gingen bald noch weiter. Sie beschuldigten ihn namentlich, einen Druck auf den apostolischen Stuhl zur Gewährung der Anzeigepflicht ausgeübt und denselben bei den Verhandlungen zwischen Rom und der preußischen Regierung über die Ordensniederlassungen zu verhängnißvollen Zugeständnissen gedrängt zu haben [2]. Auch die Niederlage des Centrums bei der Ersatzwahl in dem ihm bisher unbestritten zugehörigen Wahlkreise

[1] Der Artikel ist abgedruckt Germania N. 251, Bl. 1.

[2] Die Niederrheinische Volkszeitung brachte eine Berliner Correspondenz, welche diese Anklagen enthielt. Der Artikel ist abgedruckt Germania, N. 258, Bl. 2.

Hünfeld-Gersfeld[1] wurde wenigstens indirect ihm zur Last gelegt. Diesem Treiben gegenüber wies Bischof Kopp in einer Erklärung vom 11. November die Unrichtigkeiten der wider ihn erhobenen Beschuldigungen bezüglich des Fuldaer Convicts und seiner angeblichen Parteinahme für die Regierung in der Ordensfrage[2] kurz nach, ohne mit Recht auf die übrigen ‚unwürdigen Auslassungen' gegen ihn näher einzugehen.

Mit dieser Erklärung war die Ruhe nicht hergestellt; vielmehr gewann der Kampf noch eine größere Ausdehnung. Auch die katholische Presse wurde in denselben hineingezogen. Einzelne Blätter ergriffen für, andere gegen den Bischof Partei. Die Culturkämpfer frohlockten. Glücklicherweise ging der Sturm vorüber, ohne daß die katholische Sache nachhaltigen Schaden erlitten hätte. Die Hoffnung der Kirchenfeinde, eine Spaltung unter den Katholiken hervorzurufen, das Centrum zu sprengen oder in der öffentlichen Meinung zu discreditiren, oder Uneinigkeit unter den Bischöfen herbeizuführen, erwies sich als eitel. Dagegen zeigte die ‚Fuldaer Convictssache' aufs neue, wie vortheilhaft ein gemeinschaftliches, einmüthiges Verfahren des Episcopates in so wichtigen und verwickelten Dingen ist, was auch der hl. Stuhl in seinen verschiedenen Rescripten an die Bischöfe Preußens immer betont und eingeschärft hat.

Am 4. Dezember 1886 erließ Cardinalstaatssecretär Jakobini ein kurzes Schreiben,[3] an Bischof Kopp, worin er die ‚jüngst' gegen den kirchlichen Obern ‚ausgestreuten Erdichtungen beklagt' und ‚insbesondere' die Behauptung, daß er an den kirchenpoliti-

[1] Bei der Ersatzwahl für das verstorbene Centrumsmitglied Rübsam. Der Centrumscandidat Wankel erhielt nur 64, Landrath Krekeler (conservativ) dagegen 97 Stimmen.

[2] ‚Mir ist', erklärt der Bischof, ‚absolut unbekannt, ob und welche Zugeständnisse hinsichtlich der Rückkehr der Orden die Staatsregierung dem hl. Vater machen will — oder gemacht hat. Ich bin bis jetzt daher noch gar nicht in der Lage gewesen, diese angeblichen Zugeständnisse zu befürworten, eben so wenig wie ich im Stande bin, in Rom für etwas zu wirken, was ich selbst nicht kenne'.

[3] Germania 1887 N. 13 u. 14.

schen Verhandlungen zwischen Rom und Berlin ‚Theil gehabt oder noch hätte, als ‚in der That gänzlich unwahr' bezeichnet. Die Veröffentlichung dieses Schreibens (18. Januar 1887) rief eine neue Controverse hervor, deren Gegenstand mehr in das Gebiet der Grammatik gehört.

Noch gefährlicher für die Einigkeit unter den Katholiken wurden die Streitigkeiten über das Septennat, d. h. die Bewilligung der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und deren Kosten auf die Dauer von sieben Jahren.

Bereits zweimal hatte der Reichstag das Septennat bewilligt. Das zweite Septennat ging erst mit dem 31. März 1888 zu Ende. Die Reichsregierung brachte aber schon im November 1886 eine neue Septennats-Vorlage ein, durch welche die Präsenzstärke erhöht werden sollte. Die Ansichten im Reichstage gingen auseinander. Die Conservativen, Freiconservativen und Nationalliberalen traten für das Septennat ein; das Centrum aber sprach sich im Vereine mit den übrigen Fractionen gegen dasselbe aus. Um diesen Widerstand zu brechen, rief der Reichskanzler die Intervention des hl. Stuhles an. Der preußische Gesandte v. Schlözer gab bei der Weihnachtsgratulation dem Verlangen Bismarcks Ausdruck und fand auch diesmal Entgegenkommen. Am 3. Januar 1887 richtete der Cardinalstaatssecretär Jakobini eine vertrauliche Note[1] an den Nuntius in München, di Pietro, worin ‚im Hinblicke auf die nahe bevorstehende Revision der Kirchengesetze' der Wunsch des hl. Vaters ausgesprochen wird, ‚daß das Centrum die Vorlage des militärischen Septennates in jeder demselben möglichen Weise begünstige'; dadurch würde es ‚sich dem hl. Vater sehr angenehm erweisen' und auch der ‚Sache der Katholiken gute Dienste leisten'.

Papst Leo XIII. wurde bei seiner Entschließung vornehmlich durch die Erwägung geleitet, daß das Centrum durch ‚Unterstützung des Septennates' ‚der Gefahr eines nahen Krieges' vorbeugen und dadurch ‚um das Vaterland, um die Humanität und um Europa sich sehr verdient mache' und auch die preußische Regierung, welche ‚auf die Annahme dieses Gesetzes den größten

[1] Die versch. Schreiben stehen in Vering, Archiv für K.R. Bd. 58, 123 ff.

Werth lege, den Katholiken wie auch dem hl. Stuhle geneigter mache', ‚während man im entgegengesetzten Falle nicht verfehlen würde, ein feindseliges Verhalten des Centrums als unpatriotisch zu betrachten, und eine Auflösung des Reichstages auch dem Centrum nicht unerhebliche Verlegenheiten und Unsicherheiten bereiten würde'.

Von dem Inhalte dieser Note gab der Nuntius dem Vorsitzenden der Centrumsfraction, Freiherrn zu Franckenstein, Vicepräsident des Reichstags, Kenntniß, ohne den Wortlaut des Actenstückes mitzutheilen. Freiherr zu Franckenstein conferirte nun mit Windthorst und den übrigen Führern des Centrums und machte auch den Fractionsmitgliedern, die in der Militärcommission saßen, nicht aber der gesammten Fraction Mittheilung von dem Wunsche des Papstes.

Die Führer des Centrums glaubten diesen Wunsch nicht erfüllen zu können, ohne ihre ‚Existenz' oder wenigstens ihre Selbstständigkeit in politischen Fragen zu gefährden, und sprachen sich gegen das Septennat aus, dessen Verwerfung auch in der Fractionssitzung vom 10. Januar beschlossen wurde. Am 11. Januar fand die zweite Lesung der Vorlage statt. Das Centrum konnte nicht für dieselbe stimmen, war aber bereit, die geforderte erhöhte Präsenzstärke, ‚jeden Mann und jeden Groschen', aber nur auf drei Jahre (Triennats-Antrag) zu bewilligen. Die Reichsregierung gab sich damit nicht zufrieden, und am 13. Januar erfolgte die Auflösung des Reichstags.

Wenige Tage später, am 16. Jan., richtete Freiherr v. Franckenstein ein Schreiben an den Nuntius di Pietro, in welchem er die Haltung des Centrums in der Septennatsfrage rechtfertigt und sich zugleich über die Stellung der Partei zum apostolischen Stuhle in rein politischen Fragen verbreitet: ‚Ich brauche nicht zu sagen', heißt es u. a., ‚daß das Centrum immer glücklich war, den Weisungen des hl. Stuhles nachzukommen, wenn es sich um kirchliche Gesetze handelte. Ich habe mir aber schon im Jahre 1880 erlaubt, aufmerksam darauf zu machen, daß es für das Centrum absolut unmöglich ist, bei nichtkirchlichen Gesetzen gegebenen Directiven Folge zu leisten'.

‚Nach meiner Ansicht würde es ein Unglück für das Centrum und eine reiche Quelle von Unannehmlichkeiten für den hl. Stuhl sein, wenn das Centrum in Fragen, welche die Rechte der Kirche nicht berühren, sich Instructionen von dem hl. Stuhle erbitten würde.‘ Mit dieser Darlegung der Verhältnisse verband Freiherr v. Franckenstein noch die Anfrage, ‚ob der hl. Stuhl glaube, daß die Existenz des Centrums im Reichstage nicht mehr nothwendig sei; in diesem Falle würde er, zugleich mit der Mehrzahl seiner Collegen, kein neues Mandat mehr annehmen‘.

Der Nuntius sandte dieses Schreiben am 19. Januar nach Rom, und schon am 21. desselben Monats antwortete Cardinal Jakobini auf die darin enthaltenen Fragen. Der hl. Vater anerkennt die Verdienste, welche ‚das Centrum und seine Führer sich in der Vertheidigung der katholischen Sache erworben haben‘, und spricht sich über die Nothwendigkeit der Fortdauer desselben mit folgenden Worten aus: ‚Die Aufgabe der Katholiken, die religiösen Interessen zu schützen, könne keineswegs als erschöpft angesehen werden, indem in ihr eine bedingte und zeitweilige, aber auch daneben eine absolute und dauernde Seite erkannt werden müsse. Auf die vollständige Abschaffung der Kampfesgesetze hinzuwirken, die richtige Auslegung der neuen Gesetze zu vertheidigen und ihre Ausführung zu überwachen — das alles fordert jederzeit die Thätigkeit der Katholiken im Reichstage‘.

Außerdem müsse man bedenken, daß in einer Nation, die in religiöser Hinsicht gemischt ist, und in welcher der Protestantismus als Staatsreligion angesehen wird, Gelegenheiten zu religiösen Reibereien entstehen können, bei welchen die Katholiken berufen wären, ihre Rechte auf gesetzlichem Wege zu vertheidigen oder auch ihren Einfluß geltend zu machen, um ihre eigene Lage zu verbessern.

Auch darf man nicht unterlassen, hervorzuheben, daß eine katholische parlamentarische Vertretung, indem sie sich für die unerträgliche Lage interessirt, die dem Oberhaupte der Kirche bereitet worden ist, günstige Gelegenheiten benützen könnte, um die Wünsche ihrer katholischen Landsleute zu Gunsten des hl. Vaters auszudrücken und zur Geltung zu bringen.

Dem Centrum, als politische Partei betrachtet, ist immer volle Freiheit der Action belassen worden; als solche könnte es aber nicht direct (unmittelbar) die Interessen der Kirche vertreten.'

Der Cardinalstaatssekretär unterließ auch nicht, in seinem Schreiben noch einmal die Gründe anzuführen, welche den hl. Vater bewogen hätten, dem Centrum seine Wünsche bezüglich des Septennates kund zu geben. ‚Wenn in der Angelegenheit des Septennates', lauten seine Worte, ‚der hl. Vater geglaubt hat, dem Centrum seinen Wunsch in dieser Hinsicht kund geben zu sollen, so ist das dem Umstande zuzuschreiben, daß Beziehungen religiöser und moralischer Ordnung mit jener Angelegenheit verknüpft sind. Vor allem gab es triftige Gründe zu glauben, daß die endliche Revision der Maigesetze einen starken Impuls und umfassende Verwirklichung von der Regierung erhalten haben würde, wenn dieselbe durch die Haltung des Centrums bei dessen Abstimmung für das Septennatsgesetz befriedigt worden wäre'.

In zweiter Linie hätte die Mitwirkung des hl. Stuhles zur Erhaltung des Friedens vermittelst des Centrums nothwendig die Berliner Regierung gegen ihn verpflichten und daher wohlwollender gegen das Centrum und nachgiebiger gegen die Katholiken stimmen müssen.

Endlich hat der hl. Stuhl bei der Ertheilung des Rathes hinsichtlich des Septennates geglaubt, daß sich ihm eine neue Gelegenheit geboten habe, um sich dem deutschen Kaiser und dem Fürsten Bismarck gefällig zu erweisen. Uebrigens kann der hl. Stuhl auch unter dem Gesichtspunkte der eigenen Interessen, welche mit den Interessen der Katholiken identisch sind, sich keine Gelegenheit entgehen lassen, durch welche er das mächtige deutsche Reich für eine Verbesserung seiner Lage in Zukunft geneigt machen könnte.

Die vorstehenden Reflexionen, welche die religiösen und moralischen Beziehungen des Gesetzes über das Septennat vom Standpunkte des hl. Stuhles zusammenfassen, hatten den hl. Vater bestimmt, seinen Wunsch dem Centrum zu erkennen zu geben'.

Die Neuwahlen für den Reichstag fanden am 21. Februar statt. Der Wahlkampf wurde mit großer Heftigkeit geführt. Die Regierung und die mit ihr verbündeten Parteien ließen kein

Mittel unbenützt, um eine Cartellmajorität für das Septennat zu gewinnen. Die in ihrem Dienste stehenden Preßorgane flossen über von den gehässigsten Verdächtigungen und Verläumdungen des Centrums und der freisinnigen Fractionen, verbreiteten die abenteuerlichsten Kriegsgerüchte und schilderten in den schwärzesten Farben die Gefahren, welche der Wohlfahrt, ja selbst dem Bestande des Reiches drohten, und welchen nur durch eine erhöhte Präsenzstärke des Heeres vorgebeugt werden könne.

Vorzüglich wurden die Schreiben des Cardinalstaatssecretärs gegen das Centrum ausgebeutet. Mitten im Wahlkampfe brachte die Wiener Politische Correspondenz am 4. Februar den Wortlaut der Note Jakobini's vom 21. Januar[1], welche von den conservativen und nationalliberalen Blättern emsig verbreitet und im Sinne der Reichsregierung ausgelegt wurden. Diesem unwürdigen Treiben gegenüber rechtfertigte Windthorst auf einer Versammlung der Centrumspartei in Köln am 8. Februar in einer meisterhaften Rede[2] den Standpunkt des Centrums in der Septennatsfrage und hob mit Hinweis auf den Wortlaut der Note namentlich hervor, daß der Papst ‚in seinem Erlasse' die Verdienste des Centrums ‚um die Vertheidigung der Rechte der Kirche', die Nothwendigkeit des Fortbestandes der Fraction und ihre Selbstständigkeit ‚in Fragen weltlicher Natur' anerkannt habe. Der Eindruck, welchen diese Rede bei der katholischen Bevölkerung hervorrief, war ein gewaltiger. Die Septennatspartei blieb nicht unthätig, sie richtete ihre Hauptangriffe auf das Centrum, das sie auf jede Weise zu discreditiren suchte. Am 9. Februar veröffentlichte die ‚Allgemeine Zeitung' in München die Note vom 3. Januar, welche wieder gegen das Centrum verwerthet wurde. Solche und ähnliche unwürdige Machinationen verfehlten nicht ganz ihre Wirkung. Auch trug die anfangs von katholischen Blättern ausgegebene Parole, nur Gegner des Septennats zu wählen, zur Vermehrung der Verwirrung bei.

---

[1] Schon in einer Reichstagssitzung im Januar 1887 hatte Bismarck eine Andeutung von der bevorstehenden Publication gegeben. (Stenogr. Bericht S. 796.)

[2] Abgedruckt in Vering, Archiv &c. Bd. 58, S. 130 ff.

Der Hochdruck, der auf die Wähler ausgeübt wurde, blieb nicht erfolglos. Die Septennatspartei ging aus dem Wahlkampfe siegreich hervor. Namentlich erlitten die Deutsch-Freisinnigen eine große Niederlage. Sie verloren 35 Mandate, welche den Conservativen und Nationalliberalen zufielen. Auch die Welfen, die Verbündeten des Centrums, sanken von 11 auf 3 Mitglieder herab. Nur das Centrum erschien in alter Stärke wieder, verblieb aber jetzt der Mittelpartei gegenüber in der Minderheit. Die Militärseptennats-Vorlage wurde am 9. März angenommen. Das Centrum stimmte auch jetzt mit Ausnahme von 7 Mitgliedern gegen dieselbe.

Am 21. Februar ließ die preußische Regierung die bereits in der Thronrede zur Eröffnung des Landtags am 15. Januar angekündigte kirchenpolitische Novelle dem Herrenhause zustellen.

Der Gesetzentwurf gestattet den Bischöfen von Osnabrück und Limburg, theologische Lehranstalten zur Ausbildung des Klerus zu errichten, und hebt die Beschränkung, daß nur Diöcesanangehörige diese Anstalten besuchen dürften, auf (Art. 1.). Das Gesetz vom 11. März 1873 wird dahin abgeändert, daß der Einspruch zulässig sei, ‚wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei‘. ‚Ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter soll fortan nicht mehr stattfinden.‘ ‚Gerichtliche Entscheidungen gegen Geistliche haben nicht von Rechtswegen die Erledigung der Stelle zur Folge‘ (Art. 2). Die ‚Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Mittheilung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen an den Oberpräsidenten‘ wird aufgehoben (Art. 3); ebenso das Gesetz vom 31. Mai 1875 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel mit Ausnahme des § 1 (Art. 4). ‚Von den durch das Gesetz vom 31. Mai 1875 ausgeschlossenen Orden und ordensähnlichen Congregationen können durch Beschluß des Staatsministeriums diejenigen wieder zugelassen werden, welche sich der Aushilfe in der Seelsorge oder der Uebung der christ-

lichen Nächstenliebe widmen, oder deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.' Auf dieselben ‚finden in Beziehung auf die Errichtung der einzelnen Niederlassungen, sowie auf die sonstigen Verhältnisse dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Congregationen gelten'. Auch sind die Minister des Innern und des Cultus ‚ermächtigt, den bestehenden sowie den wieder zuzulassenden Orden und Congregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten'. (Art. 5.)

Wenn auch diese Vorlage, an welche die preußische Regierung die ‚zuversichtliche Hoffnung' knüpft, ‚daß der vorliegende Gesetzentwurf sich als geeignet erweisen wird, die Ziele, welche bei seiner Aufstellung leitend gewesen sind, zu verwirklichen', einen weiteren Fortschritt zum Bessern bekundete, so blieben doch sehr viele berechtigte Forderungen der Katholiken noch unerfüllt. Dies konnte dem aufmerksamen Beobachter nicht verborgen bleiben; von verschiedener Seite wurde Windthorst um sein Urtheil über den neuen Gesetzentwurf gebeten. Der Centrumsführer willfahrte der an ihn ergangenen Aufforderung und verfaßte ein Gutachten[1] über den Entwurf, das durch die Presse veröffentlicht wurde. Dieses Gutachten erregte großes Aufsehen und erfuhr eine verschiedene Beurtheilung; die trefflichen Bemerkungen seines Verfassers zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes trugen aber zur Klarstellung der Sache vieles bei und blieben auch nicht ohne Einfluß auf den weiteren Gang der Verhandlungen.

Um den Gesetzentwurf für die Katholiken annehmbar zu machen, hatte Bischof Dr. Kopp in der Commission verschiedene Verbesserungsanträge und Zusatzartikel eingebracht, die aber von der Majorität meistens abgelehnt wurden. Dagegen gelang es, in der Plenarversammlung einem Theile seiner Amendements die Zustimmung des Hauses zu verschaffen.

Die Generaldebatte[2] nahm am 23. März 1887 ihren An-

[1] Es ist abgedruckt in Vering, Archiv 2c. Bd. 58, S. 147 ff. Germania 1887 Nr. 59, Bl. 1. Köln. Volksztg Nr. 71, Bl. 1.

[2] Stenogr. Bericht. Herrenhaus S. 105 ff., 132 ff, 142 ff.

fang. Eröffnet wurde dieselbe mit einem einleitenden Vortrag des Berichterstatters der Commission, Justizrat Adams, worauf Bischof Kopp in einer nach Form und Inhalt vortrefflichen Rede seine Verbesserungsanträge begründete. Er begrüßte die Vorlage als das Product ‚einer Verständigung zwischen der kgl. Regierung und dem heiligen Stuhle‘ und erkennt dankbar an, daß dieselbe ‚werthvolle und anerkennenswerthe Zugeständnisse enthalte‘, fügt indes zugleich bei, daß ‚einige Wünsche und Erwartungen‘ der Katholiken ‚durch die Regierungsvorlage nicht erfüllt seien‘, aber seine desfallsigen Verbesserungsanträge in der Commission ‚in wesentlichen Punkten‘ keine Zustimmung gefunden hätten, weshalb er sich an ‚die staatsmännische Weisheit und das bewährte Wohlwollen‘ des Hauses wende, ‚um auch mit diesen einzelnen Punkten das Gesetz zu vervollständigen‘. Um etwaige Schwierigkeiten zu beseitigen, habe er in seinen Amendements ‚nicht materielle Erweiterungen angestrebt‘, sondern ‚nur einzelne redactionelle Vorschläge gemacht‘.

Die einzelnen Amendements betrafen das staatliche Einspruchsrecht, das ‚fortan nur für dauernde Uebertragung eines Pfarramtes‘ gelten sollte, und die Einspruchsgründe, welche nicht von ‚der rechtmäßigen Erfüllung eines bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechts oder der Erfüllung einer kirchlichen Amtspflicht hergenommen werden dürften‘. Ein anderes Desiderium des Bischofs war die völlige Freigebung des ‚Messelesens und der Spendung aller Sacramente‘. Endlich verlangte er einen Zusatz zum Ordensgesetz, daß auch die weiblichen Lehrorden wieder zugelassen würden.

Diese Verbesserungsvorschläge begründete der bischöfliche Antragsteller in eingehender und überzeugender Weise an den einzelnen Artikeln. Mit besonderer Ausführlichkeit verbreitet er sich über das Ordensgesetz und hebt namentlich die kirchliche und sociale Bedeutung der religiösen Orden und Congregationen hervor; zugleich weist er die Berechtigung der Forderung der Katholiken, Klöster zu besitzen, nach und vertheidigt die Ordensgenossenschaften gegen die ‚moderne Auffassung‘ und die verschiedenen Einwände, Vorurtheile und Beschuldigungen, insbesondere gegen die Beschuldigung der Proselytenmacherei.

Im Gegensatze zum Bischof von Fulda war Dr. Beseler eifrigst bemüht, die Vorlage zum Falle zu bringen. Aber außer Stande, die Gründe des Vorredners zu widerlegen, zieht er es vor, die politischen und religiösen Leidenschaften gegen den Entwurf aufzustacheln. Er macht der Staatsregierung den Vorwurf, in demselben ‚Hoheitsrechte, zum Theil wesentliche Hoheitsrechte aufzugeben, die Substanz der Staatsgewalt zu verringern, das Staatsfideicommiß zu verschlechtern, um einzelne Freundschaftsbezeigungen und Dienste von der Curie dagegen einzutauschen'. Auch ‚bemäkelt' er die einzelnen Artikel. Gegen die theologischen Lehranstalten in den bischöflichen Seminarien macht er u. a. geltend, daß dadurch ‚eine außerhalb des Staatsbereichs liegende Bildungsanstalt der katholisch-theologischen Facultät, also einer Staatseinrichtung, gegenüber begünstigt werde.' Sehr gehässig sind seine Bemerkungen über die Anzeigepflicht und die Mittheilung kirchlicher Disciplinarentscheidungen an den Oberpräsidenten. Er erschöpft sich förmlich in seinen Angriffen auf die Orden, gegen die er alle protestantischen Vorurtheile ins Feld führt. Er wiederholt in seiner Philippica sogar die schändlichsten Verleumdungen und Verdächtigungen gegen dieselben, um daraus den Schluß zu ziehen, daß ‚der Ordensparagraph in der protestantischen Welt eine große Erregung hervorrufen werde'.

Eine vortreffliche Abfertigung ließ dem kirchenfeindlichen Professor, der weder von der Entstehungsgeschichte noch von dem Wesen des kirchlichen Ordenslebens den richtigen Begriff hatte, Fürst Bismarck angedeihen. Seine Rede bietet großes Interesse. Zuerst präcisirt er seine ‚Stellung zur Sache', die weder eine ‚confessionelle, noch eine vom Parteistandpunkte influenzirte, noch eine juristische', sondern ‚eine rein politische' sei. Von diesem Standpunkte aus müsse die ganze Angelegenheit beurtheilt werden. Hierauf berührt er die einzelnen Punkte, welche Beseler vornehmlich zur Zielscheibe seiner Angriffe gemacht hatte. Bezüglich der Orden erwidert er, daß die Gesetzgebung keine Rücksicht nehmen könne auf die vom Vorredner geltend gemachte ‚Abneigung' der Protestanten gegen die Orden und auf den ‚unangenehmen Eindruck', den die Zulassung der ihnen ‚verhaßten' Genossenschaften in ge-

wissen Kreisen machen könne, sondern daß ‚es vielmehr darauf ankomme, ob unsere katholischen Landsleute glauben, ohne ein gewisses Quantum von Ordensgeistlichen und principielle Zulassung derselben mit uns in Frieden leben zu können oder nicht'. Die Frage sei eine rein katholische, welche die Protestanten eigentlich gar nicht berühre. Zu seiner Polemik gegen die Orden hatte Beseler auch deren Abhängigkeit von einem ausländischen Obern angeführt. Treffend erwidert der Reichskanzler: ‚Nun, das kann ja unter Umständen unbequem sein, aber meiner Ueberzeugung nach ist die Abhängigkeit unserer Reichsgenossen von inländischen Oberen viel beklagenswerther, und es gibt eine Menge von Fractionen und politischen Richtungen, die ich gerne dafür hingeben würde, um dafür einen ausländischen Orden einzutauschen, und bei denen das System des unbedingten Cadavergehorsams und des sacrificium intellectus viel ausgebildeter ist, wie bei den Klosterorden. Die progagandische Tendenz, die der Herr Vorredner von den religiösen Orden befürchtet, wird von den inländischen Orden mit parlamentarischen Obern, von den parlamentarischen Fractionsorden, mit sehr viel größeren, mit anderen Mitteln betrieben, und allein aus dem Grunde müßte man viel schärfer in das Vereinsrecht eingreifen, und namentlich bei den Fractionen mit inländischen und ausländischen Obern, — sehr viele von den Fractionen haben auch ausländische Obern.' Die Bedenken Beselers gegen die Strafgewalt der Bischöfe gegen den niederen Klerus weist er mit den Worten ab: ‚Ob ein katholischer Geistlicher strenger oder gelinder behandelt wird, ist für den Staat vollkommen gleichgültig; der Geistliche weiß, was ihm bevorsteht, und muß sich, wenn es zu hart ist, selbst anklagen, der Staat kann nicht einmal in dem viel näher zu Tage liegenden Verhältniß zwischen Lehrern und Kindern eingreifen, da wird auch oft das Züchtigungsrecht überschritten, dagegen läßt sich nicht schützen; — wer die Disciplin der katholischen Geistlichen nicht erträglich findet, der soll nicht Geistlicher werden.' Auch die von Beseler so sehr bemängelte Seminarbildung der Geistlichen findet an ihm einen Vertheidiger. Er gesteht ganz offen, daß ‚er den Gedanken, der der Maigesetzgebung zum Theil zum Grunde lag, durch die Priestererziehung

nun auf das künftige Verhalten der Priester zu den Laien und ihre Toleranz gegen Andersgläubige im Wege der Erziehung und Vorbildung einwirken zu wollen, für verfehlt halte', und erklärt gradezu: ‚Ein Seminar bei einem friedliebenden, wohlwollenden, deutsch gesinnten Bischof ist mir lieber, als das Studium auf der Universität, wo niemand eigentlich für die Erziehung verantwortlich ist, bei allen Einflüssen, die sich uncontrollirt an den Studenten herannachen.' Sehr beachtenswerth ist das Geständniß Bismarcks bezüglich der Anzeigepflicht: ‚Ich habe von Anfang an', lauten seine Worte, ‚nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die Anzeigepflicht dem Staate die Bürgschaft gewährt, die man davon erwartet, und es deshalb der Mühe werth sei, mit Schärfe und Hartnäckigkeit für ihre größere oder geringere Ausdehnung zu kämpfen.' Nach ‚seiner Privatmeinung' würde er sagen: ‚Ich frage nach der ganzen Anzeigepflicht nicht.' Auch seine Versicherung, daß der Staat durch die neuen Gesetzesvorlagen seine Hoheitsrechte nicht aufgebe, verdient Beachtung.

Sehr unangenehm berühren in der Rede Bismarcks die Ausfälle gegen das Centrum, deren Unbegründetheit schon wiederholt nachgewiesen wurde. Er erhebt sogar gegen diese Partei den Vorwurf, aus einer ‚rein confessionellen' eine ‚antistaatliche Partei' geworden zu sein. Das eine ist so unrichtig wie das andere.

Nach einem kurzen historischen Rückblick auf die Entwicklung der Dinge seit dem Jahre 1870 erklärt schließlich der Redner, daß das gute Einvernehmen zwischen Papst und Kaiser für den Frieden der Welt, namentlich für die erfolgreiche Bekämpfung der subversiven Tendenzen auf dem Gebiete des Staates und der Kirche absolut nothwendig sei, weshalb er ‚gegenüber den Wünschen des heutigen, friedliebenden, weisen und mit hoher politischer Einsicht begabten Papstes nachgiebiger gewesen sei, als er voraussehen konnte, daß vielen seiner politischen Freunde lieb sein würde'. Seine weiteren Ausführungen enthalten wohl manches Anerkennenswerthe, aber auch vieles Unrichtige, namentlich in Bezug auf die Stellung des Centrums und seines verdienstvollen Führers der Regierung gegenüber. Auch seine Angriffe auf den deutschen

Episcopat, ‚gegen dessen Einwirkungen‘ die preußische Regierung ‚die Hilfe des Papstes in Rom‘ gebraucht habe, sind ebensowenig begründet als die Gegenüberstellung des ‚kriegerischen‘ Papstes Pius IX. und seines ‚friedliebenden‘ Nachfolgers Leo XIII.

Diese Rede des Reichskanzlers, welche mit den klarsten und deutlichsten Worten den von ihm selbst heraufbeschworenen unseligen Culturkampf als unbegründet und verderblich verurtheilte und die Nothwendigkeit einer friedlichen Verständigung mit der katholischen Kirche für das Wohl des Staates feierlich anerkannte, machte tiefen Eindruck nicht nur im Herrenhause, sondern in ganz Deutschland; allein die hieran geknüpfte Hoffnung, daß die Männer, die ihm in Bekämpfung der Kirche gefolgt waren, auch nun seine Friedensbestrebungen nach Kräften unterstützen würden, ging nur theilweise in Erfüllung. Beweise hiefür liefern die Reden des Oberbürgermeisters Struckmann von Hildesheim, des Grafen v. Zieten-Schwerin und namentlich des Professors Dr. Dove. Am heftigsten widersprach letzterer der Vorlage, durch deren Annahme der Friede doch nicht herbeigeführt werde. Der Staat gebe vielmehr seine Rechte unnütz preis, verletze die ‚protestantischen Gefühle‘ und schädige die ‚Evangelischen‘, die ‚ja durch die ganze geschichtliche Stellung ihrer Kirche seit der Reformation auf die Anlehnung an die Staatsgewalt angewiesen seien‘; dagegen werde der Staat ‚der Papstgewalt gegenüber durch sein allzu weites Entgegenkommen schwach‘ und entwaffne sich gleichsam. Dieser ‚Entwaffnung‘ könne er ‚nicht zustimmen.‘

Glücklicherweise verfehlten die Reden dieser Herren die von ihnen beabsichtigten Wirkungen und riefen sogar Opposition von Seiten protestantischer Herrenhausmitglieder, wie des Grafen v. Mirbach, Kleist-Retzows, des Freiherrn v. Manteuffel hervor. Auch Miquel vertheidigte die Vorlage unter Hinweis auf die Thatsache, daß die Maigesetze ihren Zweck nicht erreicht hätten,[1]

[1] ‚Es muß doch jeder Unbefangene zugeben, mag es mit seinen subjectiven Wünschen übereinstimmen oder nicht, daß die Maigesetze ihren Zweck nicht erreicht haben, daß das offenbarste Interesse des Preußischen Staats, des Deutschen Reichs wie der Kirche dahin geht, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen. Es sind doch nur noch Wenige, die behaupten, daß an diesem

und die Herstellung des Friedens ein unabweisbares Bedürfniß sei. Dieser Friede könne aber nur ‚durch einen Vergleich zwischen Staat und Kirche herbeigeführt werden‘. Der Gesetzentwurf sei ‚ein Abschluß des Revisionswerkes‘ und ‚eine Wohlthat für unser Vaterland‘.

Von Seiten der katholischen Mitglieder des Herrenhauses traten besonders Graf v. Brühl und Freiherr v. Landsberg, die schon seit Jahren die Rechte der Kirche mit Geschick und Ausdauer in diesem Hause vertreten hatten, für die Vorlage mit den Amendements des Bischofs Kopp ein und wiesen zugleich die Vorwürfe einzelner Redner gegen das Centrum und besonders gegen Windthorst mit Entschiedenheit zurück.

Nach Schluß der Generaldebatte trat das Haus sogleich in die Specialdebatte ein. Die Annahme des ersten, dritten und vierten Artikels erfolgte ohne weitere Discussion. Längere Debatten verursachten der zweite und fünfte Artikel.

Der Antrag des Bischofs Kopp, das staatliche Einspruchsrecht auf ‚die dauernde Uebertragung eines Pfarramts‘ zu beschränken, wurde unter Voraussetzung, daß die s. g. Succursalpfarrer wirkliche Pfarrer seien, angenommen, sein Antrag bezüglich der staatlichen Einsprachsgründe aber abgelehnt, obschon der Cultusminister denselben nicht als ‚unannehmbar für die Staatsregierung‘ erklärte [1]). Ebensowenig gelang es dem Bischof, die völlige Freigebung des Messelesens und der Sacramentenspendung zu erlangen. Dagegen erhielten seine beiden Amendements, Zulassung der weiblichen Lehrorden und Rückgabe des confiscierten Vermögens an die betreffenden religiösen Genossenschaften, die Majorität des Hauses. Auch sein Zusatz-Antrag, das Gesetz über die Verwal-

Mißerfolge der Inhalt der Gesetze keine Schuld trage, sondern die Art ihrer Handhabung. Aber selbst diejenigen, welche alle Schuld auf die Art der Handhabung, auf den Mangel an Consequenz und Energie bei der Staatsregierung schieben, müssen uns zugestehen, daß sie mit den einmal vorhandenen Thatsachen zu rechnen haben.‘ (Stenogr. Bericht S. 137).

[1] Stenogr. Bericht S. 150.

tung erledigter Bisthümer aufzugeben, wurde wenigstens theilweise acceptirt. Der Bischof hatte diesen Antrag bereits in der Commission gestellt, diese aber beschloß nur die Aufhebung der Strafbestimmungen (§ 4—19). In dieser Fassung wurde dann der Artikel auch im Plenum angenommen.

Die Annahme des ganzen Gesetzes erfolgte mit großer Majorität. Die Lage des Bischofs Kopp war eine schwierige. Einige seiner Verbesserungsanträge waren in das Gesetz aufgenommen, andere dagegen, und zwar wichtige, waren abgelehnt worden. Vor die Alternative gestellt, durch Annahme des Gesetzes das Friedenswerk seinerseits zu befördern, oder durch Verwerfung dasselbe aufs äußerste zu gefährden, entschloß sich der hohe Kirchenobere, bei der Schlußabstimmung für das Gesetz zu votiren, fügte aber seiner Abstimmung folgende Erklärung bei:

‚Es fällt außerordentlich schwer für mich, einen Entschluß zu fassen, und ich bitte einen Augenblick, mich anzuhören. Wenn ich für das Gesetz stimme, so setze ich mich in einen Gegensatz zu dem katholischen Volke, welches sich in manchen Punkten, wie ich Ihnen auseinandergesetzt habe, großen Besorgnissen hingibt; ich setze mich auch in einen Gegensatz zu meinen Collegen, welche glauben, in manchen Punkten nicht die Interessen einer gedeihlichen Diöcesanverwaltung befriedigt zu sehen; aber, meine Herren, — und das ist für mich die wichtigste Erwägung —, wenn ich gegen das Gesetz stimme, so setze ich mich in Gegensatz zu der Friedensarbeit, welche zwischen Kirche und Staat angebahnt ist, und ich kann mir die Gefahr nicht verhehlen, daß ich vielleicht dieselbe dann vereitele, und diese Verantwortung kann ich nicht übernehmen. Ich habe dabei die Hoffnung, daß, wenn das Gesetz an das andere Haus kommt, dort noch den Wünschen der Katholiken entsprochen werden kann, und, um dieses zu ermöglichen, mit dieser Hoffnung und nach dieser Erklärung werde ich für das Gesetz stimmen, und ich gebe diese Erklärung auch ab in Uebereinstimmung mit mehreren katholischen Mitgliedern des Hauses[1].‘

[1] Stenogr. Bericht S. 164.

Mit der Annahme der Gesetzesnovelle durch das Herrenhaus war die Sache noch nicht zu Ende geführt; sie mußte nun der Entscheidung des Abgeordnetenhauses unterbreitet werden. Wie dieselbe ausfallen werde, war sehr zweifelhaft. Die eigentlichen Culturkämpfer waren jeder Erleichterung der Katholiken abgeneigt; aber auch von einem Theile der conservativen Protestanten war Widerspruch gegen die Novelle zu befürchten; ein solcher trat denn auch bei den Verhandlungen wirklich zu Tage. Auch das Centrum und die Polen waren mit manchen Bestimmungen des vom Herrenhause verabschiedeten Gesetzes nicht einverstanden, obschon sie das Entgegenkommen der Regierung nicht in Abrede stellten. Ein kritischer Moment war eingetreten. Die Verwerfung des Gesetzes konnte den Abschluß einer Verständigung in unabsehbare Ferne rücken, die Annahme desselben aber sehr nachtheilige Folgen für die Kirche haben. Eine ruhige, leidenschaftslose Prüfung der Gründe für und gegen war mehr denn je nothwendig. Dafür boten die Osterferien des Landtags Zeit und Gelegenheit.

Die vom Herrenhause angenommene Novelle enthält besonders zwei Artikel, welche das Wohl der Kirche sehr gefährdeten. Sie betreffen das staatliche Einspruchsrecht bei Besetzung kirchlicher Beneficien und die Ordensniederlassungen in Preußen. Schon Windthorst hatte in seinem Gutachten vom 2. März 1887 nachgewiesen, daß der Artikel über das staatliche Einspruchsrecht nur eine Wiederholung der im Gesetze vom 11. Mai 1873 enthaltenen Bestimmung sei, welche in den Novellen von 1880 und 1882 von der Regierung wieder in Vorschlag gebracht, aber selbst von der culturkämpferischen Majorität des Abgeordnetenhauses zurückgewiesen worden sei. Er hatte zugleich mit besonderem Nachdrucke hervorgehoben, daß diese Bestimmung über die vom apostolischen Stuhle der preußischen Regierung am 26. März 1886 gemachten Concessionen weit hinausgehe; denn dort heiße es, daß die Regierung der Diöcesanbehörde gegenüber ihre Beweggründe zur Ausschließung der vorgeschlagenen Persönlichkeiten geltend machen könne, sobald sie deren definitive Einsetzung in das betreffende Amt für unverträglich mit der öffentlichen Ordnung halte wegen einer der Regierung bekannten und erwiesenen ern=

sten Thatsache; nach der Gesetzesnovelle aber nehme die Regierung das Recht in Anspruch, ‚Jeden zurückzuweisen, den sie für die betreffende Stelle als nicht geeignet erachte‘. Außerdem lege der Staat sich noch das Recht bei, ‚ausschließlich und endgültig über die Geltung seines Einspruchs, über die Richtigkeit der dafür angeführten Gründe und über die Wahrheit der vorgebrachten Thatsachen zu entscheiden‘.

Auch den Artikel über die religiösen Orden unterzieht der verdienstvolle Centrumsführer einer scharfen, aber durchaus begründeten Kritik. Sie richtet sich besonders auf zwei Punkte von ‚entscheidender Wichtigkeit‘, nämlich auf die Ausschließung der männlichen und weiblichen Lehrorden, sowie auf das auch für die zugelassenen religiösen Genossenschaften geltende Verbot, ‚nebenher dem Unterrichte der Jugend sich zu widmen‘. Ganz verderblich sei ferner ‚die völlige Abhängigkeit der zugelassenen Orden von der Regierung‘, indem ‚der Minister nach der Vorlage es ganz und gar in der Hand habe, einem bestimmten Orden den Eintritt in's Land zu versagen, nach Gefallen eine klösterliche Niederlassung an diesem oder jenem Orte zu verbieten‘, und die ‚einmal ertheilte Erlaubniß zur Errichtung einer klösterlichen Niederlassung ohne Angabe des Grundes jederzeit zu widerrufen‘ u. s. w., so daß die so ‚verrufene und verhaßte discretionäre Gewalt hier in einem Umfange Geltung haben solle, wie sonst in keinem andern kirchenpolitischen Gesetze‘. ‚Auch mangelte es noch an einer Bestimmung über die Rückgabe des inzwischen vom Staate verwalteten Vermögens der Klöster.‘

Die Gedanken, welche Windthorst in seinem Gutachten niedergelegt hat, kehren in den Berichten des Erzbischofs Krementz von Köln an Papst Leo XIII. wieder.

Schon am 19. März hatte der Erzbischof in Uebereinstimmung mit den Bischöfen von Trier und Münster dem hl. Vater seine schweren Bedenken gegen die Gesetzesnovelle, besonders gegen das von der Regierung beanspruchte Einspruchsrecht und die Bestimmungen über die Ordensniederlassungen in Preußen, ausgesprochen und die Erklärung beigefügt, daß der vorliegende Ge-

setzentwurf ohne wesentliche Verbesserungen für die katholischen Abgeordneten unannehmbar sei.

Von dem Verlangen beseelt, alle Bischöfe der Monarchie zu einer gemeinschaftlichen Eingabe an den Papst zu bewegen, richtete Erzbischof Krementz am 29. März ein Circular an den preußischen Episcopat, in welchem er auf die Mängel der kirchenpolitischen Novelle, besonders auf die vage und unbestimmte Formulirung des Einspruchsrechtes, die Strafbarkeit der Celebration der hl. Messe und der Spendung der hl. Sacramente und das Erforderniß der ministeriellen Genehmigung jeder einzelnen Ordensniederlassung hinweist und daran die Aufforderung knüpft, gemeinschaftlich dem hl. Vater zu erklären, daß ohne wesentliche Verbesserung der Vorlage, insbesondere ohne Annahme der ‚sämmtlichen Amendements‘ des Bischofs von Fulda ‚das Gesetz unannehmbar sei‘. Die Bischöfe waren mit diesem Vorschlage einverstanden.

Im Namen der preußischen Oberhirten wandte sich nun Erzbischof Krementz in einem zweiten Schreiben vom 3. April an den Papst. Er erkennt gern die kleinen Erleichterungen, welche die Novelle der Kirche gewährt, dankend an, weist aber zugleich auch auf die Gefahren hin, die derselben durch eine unbedingte Annahme drohten. Nach einer kurzen Erwähnung der staatlichen Eingriffe in die Rechte der Kirche bezüglich der Schule, des Kirchenvermögens, der Niederlassung religiöser Genossenschaften, geht er auf den eigentlichen ‚Kernpunkt‘, auf das staatliche Einspruchsrecht über. Hinsichtlich desselben wiederholt er noch einmal die in seinem Schreiben vom 19. März angeführten Gründe, die er nun noch weiter ausführt. Vornehmlich aber betont er den unermeßlichen Nachtheil, welcher der Kirche erwachse, wenn es der preußischen Regierung gelänge, durch ungebührliche Ausdehnung des Einspruchsrechtes die pflichttreuen und eifrigen Geistlichen einzuschüchtern und sie abzuhalten in Ausübung ihrer politischen Rechte bei Wahlen. Auch bei anderen Gelegenheiten die Interessen der Kirche zu vertreten, bei gemischten Ehen, Verweigerung des Begräbnisses u. s. w. die Grundsätze der Kirche in Anwendung zu bringen oder der kirchenfeindlichen Presse und der protestantischen Propaganda kräftig entgegen zu treten werde dem Klerus erschwert. Ein solcher Zustand sei

nicht nur sehr gefährlich für die Kirche, sondern auch entwürdigend für den Klerus, der ganz unter die Botmäßigkeit der Regierung ‚vom Oberpräsidentrn an bis zum Polizeidiener‘ gestellt werde. Auch müsse dies zuletzt zu einer Depravation der Geistlichen führen, indem manche Geistliche, um die Gunst der Landesbehörden nicht zu verlieren, und in der Hoffnung, ‚höhere Stellen‘ zu erlangen, in Wahrung der Rechte der Kirche ‚bezüglich der Schulen, der gemischten Ehen‘ u. s. w. sich säumig und unthätig erweisen würden, was die schlimmsten Folgen nach sich ziehen müsse.

Der Erzbischof schließt sein Schreiben mit der Bitte, der hl. Vater möge bei der Regierung erwirken, daß ‚wenigstens die vom Bischof von Fulda beantragte Einschränkung des Einspruchsrechtes und andere von ihm gestellte Verbesserungsanträge dem Hause der Abgeordneten wieder zur Annahme vorgelegt würden, und, falls dies nicht geschehe, zu erklären, daß durch die Vorlage das Versprechen der Regierung nicht erfüllt werde. Dies sei die Ansicht fast aller Bischöfe Preußens; denn es scheine besser, ‚den Frieden noch zu erwarten, als im Verlangen nach Frieden eine wenig ehrenhafte, um nicht zu sagen geradezu verhängnißvolle Niederlage zu erleiden nach so vielen und so großen Arbeiten‘. Die Furcht, daß durch eventuelle Verwerfung der Vorlage die Hoffnung auf Wiederherstellung des Friedens schwinde, sei unbegründet; denn bei den für die Zukunft drohenden Gefahren könne die Regierung die gerechten Forderungen der Katholiken, die selbst nach dem Zeugnisse ihrer Gegner in den Tagen der Empörung dem Landesfürsten Treue und Gehorsam erwiesen hätten, nicht auf die Dauer unbeachtet lassen.

Welchen Einfluß die Sendung des Monsignore und späteren Cardinals Galimberti, der am 22. März in Berlin eintraf, um dem Kaiser die Glückwünsche des Papstes zu seinem neunzigsten Geburtstage zu überbringen, auf den Gang der Verhandlungen hatte, läßt sich mit Sicherheit nicht angeben. Ohne Zweifel hat der Legat des Papstes mit den tonangebenden Kreisen der Regierung und vorab mit dem Reichskanzler und auch

mit Bischof Kopp und den Führern des Centrums die kirchen-politischen Angelegenheiten bei seiner Anwesenheit in Berlin besprochen; allein das Ergebniß dieser Besprechungen entzieht sich unserer Kenntniß. Die verschiedenen Zeitungsberichte, besonders der liberalen Presse, beruhen nicht auf Wahrheit und geben nur den Erwartungen, die man in gewissen Kreisen an die Sendung Galimbertis knüpfte, Ausdruck [1].

Nachdem der hl. Vater die an ihn gerichteten Schreiben der Bischöfe und die ihm von anderen Seiten geäußerten Wünsche und Bitten einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und auch ‚die Ansicht einiger Cardinäle eingeholt' hatte, erwiderte er am 7. April dem Erzbischof von Köln, daß die kath. Abgeordneten dem Gesetzentwurfe des Herrenhauses ihre Zustimmung geben sollten.

‚Wenn auch', heißt es in dem allegirten Schreiben, ‚noch nicht alles erreicht sei, was die Katholiken zu erreichen mit Recht wünschen, so seien doch die der Freiheit der Kirche entgegenstehenden Gesetze durch die neueren Gesetze gemildert und ihnen wichtige Erleichterungen zu Theil geworden'. Wohl seien damit die berechtigten Wünsche der katholischen Bevölkerung Preußens noch nicht vollkommen erfüllt, aber ‚der apostolische Stuhl werde stets alle Vorsorge und Umsicht verwenden, daß ein solcher Stand der Dinge, der noch nicht der beste sei, noch weiter und umfassender verbessert werde'; andererseits aber entspreche es ‚den Regeln der practischen Klugheit, ein gegenwärtiges und sicheres Gut der zweifelhaften und unsicheren Erwartung eines größeren Gutes vorzuziehen. Denn wie auch die Zukunft den Gang der deutschen Angelegenheiten gestalten mag, gewiß sind es große und der Kirche ersprießliche Dinge: daß Bischöfe mit ihrer geheiligten Gewalt der Geistlichkeit und dem Volke vorstehen; daß das katholische Volk die Vorschriften des Glaubens und der Sitten von

[1] Um dieselbe Zeit ließ Bismarck verschiedene Actenstücke aus dem Jahre 1870 veröffentlichen, in der Absicht, das Centrum als den eigentlichen Störenfried zu brandmarken. Siehe Germania 1887, N. 71 Bl. 1. Köln. Volksztg. N. 86, Bl. 2.

seinem Hirten empfangen kann, daß die zukünftigen Diener des Heiligthums in Seminarien heilig zur Hoffnung des Priesterthums erzogen werden: daß die Mitglieder einiger geistlichen Orden öffentlich und vor den Augen des Volkes nach jeder Zierde der evangelischen Tugenden streben können'.

Auf den Hauptpunkt des erzbischöflichen Schreibens, die Gefahren des staatlichen Einspruchsrechtes, übergehend, spricht der Papst die Hoffnung aus, daß die Geistlichkeit, die während des Culturkampfes so viele Beweise ihrer Treue gegen die Kirche gegeben habe, auch jetzt ‚an der Heiligkeit ihres Amtes festhalte' und keine unwürdigen Concessionen an die weltliche Gewalt mache; von ‚den jungen Geistlichen aber dürfe man mit Recht hoffen, daß sie dereinst eben jene Tugendbeispiele erneuern würden'. Uebrigens habe er bereits in seinem Schreiben an den damaligen Erzbischof von Köln, Cardinal Melchers, vom 24. Februar 1880[1] und noch im vorigen Jahre[2] erklärt, daß er ‚in diesem Punkte unter Umständen die Forderungen Preußens nicht ablehnen wollte'; es sei nun, da ‚die Abänderung und Verbesserung der betreffenden Gesetze begonnen hätte, billig gewesen, sein Versprechen zu erfüllen', um so mehr, da ‚dies die einzige Bedingung sei, welche er schließlich nicht zurückgewiesen habe'. Auch schwebten bezüglich der Ausübung des Einspruchsrechtes Verhandlungen zwischen der Krone Preußens und dem apostolischen Stuhle, der sich ‚bemühen werde, eine gütliche Vereinbarung herbeizuführen, wie die Sache gedeutet und welche Norm befolgt werden müsse, wenn ein Mal der Bischof etwas Anderes wolle, als der Ober-Präsident erstrebe', wobei ‚der Vorschlag des Bischofs von Fulda in Bezug auf die Befugniß und die Begründung des zu erhebenden Einspruchs im wesentlichen berücksichtigt werden würde'.

‚Da nun besonders mit Rücksicht auf die vom Herrenhause angenommenen Anträge des Bischofs von Fulda das beschlossene Gesetz den Zugang zu dem so lange und mühsam angestrebten Frieden eröffne, so halte er es für angezeigt, daß die Katholiken

[1] Siehe S. 18.
[2] Siehe S. 124 f.

einem solchen Entwurf, mit welchem der andere gesetzgebende Körper sich zu befassen haben wird, zuzustimmen nicht verweigern.'

Das Schreiben schließt mit der Aufforderung an die Bischöfe, ,durch ihre Ermahnung und Autorität nach Möglichkeit zu bewirken, daß alle Katholiken eures Landes volles Vertrauen auf den Apostolischen Stuhl setzen und bei dessen Entschließungen sich beruhigen: denn er wird pflichtmäßig die katholische Sache in Preußen stets mit derselben Wachsamkeit und demselben Geiste der Liebe schützen'.

Von dieser Entscheidung des hl. Vaters wurde auch den Führern des Centrums Mittheilung gemacht. Es fiel den Männern, welche bisher die Sache der Kirche mit so großer Hingebung und Ausdauer verfochten hatten und nun dem erwünschten Ziele immer näher gerückt waren, nicht leicht, die Waffen niederzulegen und sich mit den geringen und unbestimmten Zugeständnissen des Staates zufrieden zu geben; allein sie unterwarfen sich bereitwillig dem Urtheile des Oberhauptes der Kirche und beschränkten sich darauf, eine Erklärung in diesem Sinne im Abgeordnetenhause abzugeben, ohne in die Debatten weiter einzugreifen.

Am 21. April fand die Generaldiscussion [1] über den Gesetzentwurf statt. Sie nahm zwei Tage in Anspruch. Gegen die Vorlage traten besonders die Nationalliberalen auf, deren Sprecher, der bekannte Culturkämpfer Gneist, die Discussion eröffnete. Er wiederholte in seiner Rede nur das, was er ,bei Erlaß der Maigesetze bis zum Ueberdruß' [2] vorgebracht hatte, und war hauptsächlich bemüht, unter dem Scheine eines gewissen Wohlwollens gegen die Katholiken, den Beweis zu erbringen, daß nur letztere aus der vorliegenden Novelle Vortheil zögen, der Staat dagegen seine Grundsätze aufgebe, und auch die Rechte der protestantischen Bevölkerung verletzt würden. Der Staat könne nicht darauf verzichten, sich um die Vorbildung der Geistlichen ,zu kümmern' und

[1] Stenogr. Bericht über die Verhandlungen im Abgeordnetenhause, Bd. 2, S. 385 ff.

[2] Stenogr. Bericht S. 790.

‚einen gewissen Antheil bei Besetzung der wichtigeren kirchlichen Aemter‘ zu beanspruchen, weil, ‚wenn die Geistlichkeit in Anstellung, Entlassung, in Disciplin und im ganzen Strafsystem ausschließlich und ohne Rücksicht auf die Ansprüche und die Interessen des Staates ihre Stellung nimmt, die Geistlichkeit gezwungen wird, in ihrer ganzen Lebensthätigkeit nur dem Interesse Roms zu dienen mit Beiseitesetzung der Rücksicht auf die Interessen und Rechte der eigenen Nation‘. Auch die Anstellung der Pfarrverweser ohne Mitwirkung des Staates und die vollständige Freigebung des ‚Messelesens‘ involvire einen Verzicht auf die staatlichen Rechte. Insbesondere aber könne ‚Preußen nie verzichten auf erhebliche Beschränkungen der Klöster, Orden und Congregationen‘, sowohl wegen ‚der Massenbildung‘, als ‚wegen der Anhäufung des Besitzes zur todten Hand‘. Die ‚schrankenlose Entwickelung des Ordenswesens‘ führe auch zu andern Inconvenienzen. Die ‚Orden für Erziehung und Unterricht‘ kämen ‚in einen unlösbaren Widerstreit mit dem einheitlichen Unterrichtssystem einer Nation, in der sich Kirche und Gegenkirche kämpfend gegenüber stünden‘, und ‚die Orden für Seelsorge durchkreuzten sich unabänderlich mit dem ordentlichen Berufe der Ortspfarrer‘. Den Protestanten ‚aber erschienen jene Massenbildungen — eingeschoben mitten in protestantische Bevölkerungen — als eine Massenorganisation zum Kampfe gegen Andersgläubige‘ u. s. w. Schließlich ‚könne der protestantische Staat, und der preußische am allerwenigsten, nicht verzichten auf jenes souveräne Aufsichtsrecht, auf das Recht zu verbieten, zu versagen, zu bestätigen, wo das Wohl des Staates in Frage stehe‘. Der Führer des Centrums, Windthorst, verzichtete, dem ‚intellectuellen Urheber‘ des Culturkampfes die verdiente Zurechtweisung angedeihen zu lassen, und beschränkte sich darauf, die von der Fraction vereinbarte Erklärung folgenden Inhaltes vorzulesen: ‚Von Seiten des heiligen Stuhles, dessen Competenz in Fragen des Kirchenregiments zweifellos feststeht, ist zu erkennen gegeben worden, daß die vom Herrenhause angenommene kirchenpolitische Vorlage mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse tolerirt werden könne, daß ferner diese Vorlage den Zugang zu dem so lange und mühsam angestrebten Frieden er-

öffne, daß endlich, was insbesondere die Frage des Einspruchs betrifft, zwischen dem heiligen Stuhl und der preußischen Regierung augenblicklich weitere Verhandlungen stattfinden, und der heilige Vater dabei sich bemühen werde, eine friedliche Vereinbarung darüber zu erzielen, wie das Einspruchsrecht auszulegen sei und welche Regel gelten solle, wenn zwischen dem Bischof und dem Oberpräsidenten Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Bezüglich der erwähnten Verhandlungen wird auf die beiderseitigen Noten verwiesen und ausdrücklich bemerkt, daß letztere im Wesentlichen die Auffassung des Bischofs von Fulda über das Recht des Einspruchs und die Gründe desselben enthalten. Von diesen Erwägungen geleitet, hat der heilige Vater uns aufgefordert, für die Annahme der kirchenpolitischen Vorlage, so wie sie nach den Beschlüssen des Herrenhauses sich gestaltet hat, einzutreten.

Den Hoffnungen des heiligen Vaters uns anschließend und getreu jenem Standpunkt, den wir während des ganzen kirchenpolitischen Kampfes unausgesetzt betont haben, werden wir dieser Aufforderung Folge leisten.

Falls wider Erwarten die von dem Herrenhause angenommene Fassung der Vorlage in irgend einem Punkte zu Ungunsten der kirchlichen Freiheit verändert werden sollte, so würden wir uns genöthigt sehen, gegen das Ganze zu stimmen.‘

Der freisinnige Abgeordnete Richter bezeichnet ‚die verschiedenen Aufhebungen, Befreiungen und Erleichterungen, die in der Vorlage vorgeschlagen werden‘, für annehmbar, erklärt aber dieselbe unannehmbar für ihn wegen des Artikels über das staatliche Einspruchsrecht, weil dasselbe in seiner neuer Formulation ‚mehr eine allgemein politische als eine kirchenpolitische Bedeutung habe‘ und ‚dazu beitragen müsse, Servilismus und Streberthum in diejenigen Kreise zu tragen, die ihnen bisher fernstanden‘.

Da der Redner die Anrufung des Papstes in der Septennatsfrage herbeizog und dieselbe als ‚einen Versuch‘ der Regierung bezeichnete, ‚die kirchenpolitische Autorität nutzbar zu machen für ein politisches Interesse von lediglich weltlicher Natur‘, wodurch ‚einem Ausländer‘ die Macht eingeräumt worden, ‚sich in

unsere inneren deutschen Fragen zu mischen', erhob sich Bismarck zu einer erregten Entgegnung, bei welcher auch einige Seitenhiebe auf das Centrum fielen.

Eingehend vertheidigte der Reichskanzler die Vorlage, deren Verwerfung nach seinem Urtheile ‚die Frucht einer langjährigen Arbeit der Regierung, die in diesem jetzt mit der Curie gewonnenen Compromiß ihre Krönung gefunden habe, zerstöre'. Seine Rede ist von hohem Interesse. Er gibt zu, daß es manchen Männern ‚schwer' fallen möge, ‚den gewohnten und liebgewonnenen Beschäftigungen des Culturkampfes zu entsagen', fügt aber bei, daß die Regierung sich hievon nicht dürfe leiten lassen, sondern sich ‚nur fragen müsse, was ist für unseren inneren Frieden und für den gesammten Staat nützlich', und demnach ihr Verhalten einzurichten habe. Die Einwände Gneists gegen die Vorlage, besonders die von ihm geschilderten Gefahren für den Staat und den Protestantismus, widerlegte er kurz und bündig durch den Hinweis, ‚daß wir vor dem Jahre 1871 unter Zuständen gelebt haben, bei denen die kath. Kirche mindestens alle diejenigen Rechte hatte, die ihr heute (durch die Vorlage) gewährt werden sollen, ohne daß wir Evangelischen glaubten, dadurch zu kurz zu kommen'.

Auch verbreitet sich Bismarck wieder über die Entstehung des Culturkampfes, für welche er im Widerspruch mit den offenkundigsten Thatsachen das Centrum verantwortlich macht. Hierauf widerlegt er noch ‚die Befürchtungen Gneists, daß die protestantische Kirche von der jetzigen Vorlage etwas zu befürchten habe,' und schließt mit folgenden beachtenswerthen Worten:

‚Wenn mich meine Freunde bei dem Zustandebringen, bei dem Abschluß dieses langen mühsamen Werkes wirklich im Stiche lassen sollten — was ich nicht hoffe —, so wird es mir auch unmöglich sein, an einem Staatswesen, das mir solche Erfahrungen bietet, ferner mitzuwirken; ich würde mich aus dem preußischen Staatswesen vollständig herausziehen müssen und nur noch meine Erfahrungen im auswärtigen Dienste dem Kaiser zur Verfügung stellen, d. h. im Reichsdienst. Ich würde dazu genöthigt sein, nicht aus Verstimmung, sondern im Interesse meines

eigenen politischen Ansehens und meiner politischen Ehre. In Deutschland ist es ja möglich, daß die besten Freunde unter Umständen wegen einer persönlichen Meinungsverschiedenheit gegen einander stimmen, außerhalb Deutschlands aber wird mir das Niemand glauben, wenn die mir zunächststehenden Freunde gegen die Vorlage stimmen, die ich mit dem Papste verabredet, die ich im Herrenhause vertreten habe, daß das gegen meine heimliche Billigung geschehen ist. Deshalb sage ich: meine politische Ehre ist dafür engagirt; ich kann an einem Staatswesen nicht länger theilnehmen, welches mich in dieser Richtung compromittirt, schon deshalb, weil auf dem Vertrauen meiner politischen Rechtlichkeit und Zuverläßigkeit ein wesentlicher Theil des Einflusses beruht, den ich in Europa übe. Wir können schweren Prüfungen entgegengehen in auswärtigen Kämpfen und in inneren Kämpfen gegenüber Umsturzparteien verschiedener Kategorien. Mein Bedürfniß ist gewesen, ehe wir diesen Prüfungen ausgesetzt werden, alle inneren Streitigkeiten von uns abzuthun, die in der That entbehrlich für uns sind. Und für entbehrlich halte ich den Kirchenstreit, wenn er hiermit beigelegt werden kann, weßhalb ich die Annahme der Vorlage empfehle [1].'

Wie der gewiegte Publicist Jörg ganz richtig bemerkt [2], ist das Auftreten Bismarcks eine ‚in der parlamentarischen Geschichte einzig dastehende Erscheinung'. Für die katholische Kirche hat dasselbe eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Die Worte des Reichskanzlers enthalten ein herrliches Zeugniß für ihre unüberwindliche Kraft. Der Urheber des Culturkampfes, der seine ganze Macht und seinen ganzen Einfluß eingesetzt hatte, der katholischen Kirche in Deutschland den Lebensnerv zu zerschneiden, legt in seiner Rede öffentlich Zeugniß ab, daß alle seine Bemühungen, dieses Ziel zu erreichen, erfolglos waren, und daß ein Verlassen der bisher eingeschlagenen Bahnen eine unabweisbare Forderung sei, wenn man das Wohl des Vaterlandes nicht den größten Gefahren aussetzen wolle.

---

[1] Stenogr. Bericht S. 801.

[2] Hist.-pol. Blätter, Bd. 99, S. 701 ff., S. 711.

Nach einigen Ausfällen auf Bismarck, der mit dem Papste Unterhandlungen angeknüpft habe, anstatt die kirchl. Verhältnisse auf dem Wege der Gesetzgebung einseitig zu ordnen, bringt Virchow seine Bedenken gegen die Novelle vor. Sie beziehen sich auf das Einspruchsrecht, insbesondere die noch schwebenden Verhandlungen wegen einer Formulirung desselben, auf ‚Artikel 4, welcher die Paragraphen 2—6 des Gesetzes über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel [1] aufhebe', und auf die Orden, die nur eine ‚nothwendige Einrichtung zur Propaganda', nicht aber ‚eine nothwendige Einrichtung der katholischen Kirche' seien.

Die Beschuldigungen Virchows, der auch jetzt wieder seine schon erwähnten [2] verschrobenen Ideen vorbrachte, veranlaßten den Reichskanzler zu einer eingehenden Erwiderung, die er mit den Worten schloß: ‚Am allerwenigsten ist aber dieses Ziel', nämlich die Herstellung des Friedens, ‚dadurch zu erreichen, daß man ausschließlich mit den Staatsgesetzen decretirt, womit der Katholicismus resp. die anderen Bekenntnisse für ihre dogmatischen und confessionellen Aufgaben zufrieden zu sein haben.' ‚Ich wenigstens muß dem Versuch, unsere katholischen Landsleute gegen ihren Willen dauernd zu vergewaltigen, meine Mitwirkung versagen.'

Die Abgeordneten Graf v. Schwerin-Putzow und v. Gerlach sprachen für die Vorlage, traten aber zugleich für den früher schon durch v. Hammerstein gestellten Antrag einer größeren Selbstständigkeit der ‚evangelischen Kirche' ein.

Dieser Antrag, welcher mit der in Verhandlung stehenden Vorlage in keinem Zusammenhang stand, bildete den Hauptgegenstand der Generaldebatte am folgenden Tage. Die Discussion führte zu einer Auseinandersetzung zwischen v. Hammerstein und dem Fürsten Bismarck, welche hier nicht weiter berührt werden soll. Der protestantische Prediger Pfaff gab in seiner Rede gegen die Vorlage nur seiner Abneigung gegen die ‚römische Hierarchie', der ‚man Rechte überantworten wolle, die für unsere

---

[1] Bd. IV., 1, S. 211.
[2] Bd. IV., 1, S. 201 f.

evangelische Kirche gefährlich werden könnten', Ausdruck; der Hospitant des Centrums, der Welfe Brüel, trat wohl für die Vorlage ein, ließ sich aber in seiner Rede zu Aeußerungen verleiten, die theils incorrect, theils verletzend für Papst Leo XIII. waren. Der Abgeordnete Stöcker hielt eine katholikenfeindliche Rede gegen die Vorlage, deren Spitze gegen die Orden gerichtet war. Nach ihm gab der Pole Jazdzewski im Namen seiner Fraction eine dem Inhalte nach mit der Erklärung des Centrums übereinstimmende Erklärung ab, worauf die Generaldiscussion geschlossen wurde.

Die Specialdiscussion fand am 25. April statt. Sie war kurz. Die Artikel 1, 2, 3, 4 und 6 wurden ohne Debatten angenommen; nur Stöckers Artikel 5, über die Orden, rief eine Discussion hervor. Für die Wiederzulassung der Orden in Preußen traten die beiden protestantischen Abgeordneten v. Meyer (Arnswalde) und Freiherr v. d. Recke entschieden ein; Virchow dagegen hielt eine längere Rede gegen die Orden, deren Pointe ist, ‚daß die Orden als das eigentlich streitbare Rüstzeug der Kirche dienten' und ‚wesentlich dazu bestimmt seien, die andern Confessionen anzugreifen', für welche Behauptung er ebensowenig den Beweis erbringen konnte, als der freisinnige Abgeordnete v. Dziembowski für seine Befürchtung, ‚durch die Wiederzulassung der Orden in Posen' würde ‚der polnischen Agitation ein weites Feld eingeräumt', was der Abgeordnete Wehr (Deutsch-Crone) ebenfalls ohne den geringsten Nachweis auch auf Westpreußen ausdehnte, wo ‚die Mönche versucht hätten, die Deutschen zu polonisiren und zwar nicht ohne Glück'. Solche und ähnliche Ausfälle verdienen im Grunde keine Berücksichtigung. Sie sind aber in so fern von Bedeutung, als sie uns einen lehrreichen Blick in die Herzen der Gegner der Orden gewähren und zugleich die ganze Armseligkeit der Sache offenbaren, welche dieselben vertraten. Auch liefern diese Verhandlungen, namentlich die Rede Bismarcks, wieder einen neuen Beweis, wie sehr das Bedürfniß einer Verständigung mit Rom und damit die Wiederherstellung des Friedens ‚im Gesammtinteresse des Staates' sich in den Regierungskreisen geltend machten.

Die namentliche Abstimmung über den Ordens-Artikel ergab dessen Annahme mit 230 gegen 117 Stimmen.

Die dritte Lesung am 27. April, deren Hauptgegenstand wieder die religiösen Genossenschaften waren, konnte an dem gewonnenen Resultate nichts mehr ändern. In der Generaldiscussion erklärte der freiconservative Abgeordnete Stengel, daß er und ein großer Theil seiner Fractionsgenossen die Vorlage wegen der Bestimmungen über die Orden nicht annehmen könnten, aber aus Rücksicht auf den Ministerpräsidenten sich ‚bei der Schlußabstimmung der Abstimmung enthalten würden‘. Freiherr v. Minnigerode gab dieselbe Erklärung im Namen eines Theiles der Conservativen ab. Auch die Beschuldigungen Cremers gegen das Centrum, welches er für die zuweilen ungehörige Sprache der kath. Presse gegen das Verhalten des apost. Stuhles verantwortlich machte, erwiderte Freiherr v. Schorlemer-Alst, diese Rede sei ‚nicht geeignet, daß darauf nur ein Wort von Seiten des Centrums erwidert würde‘.

Eine Specialdiscussion fand nicht statt. Das ganze Gesetz wurde mit 243 gegen 100 Stimmen angenommen und bereits am 29. April vom König bestätigt.

Die Art. 1, 3 und 4 des Entwurfs wurden in der Novelle mit kleinen redactionellen Veränderungen beibehalten. Art. 2 erlitt insofern eine Abänderung, als das Einspruchsrecht des Staates auf ‚dauernde Uebertragung eines Pfarramtes‘ beschränkt und bestimmt wurde, daß ‚die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, anzugeben seien‘. Ein Zusatzparagraph verfügt die Freigebung der Feier der hl. Messe und der Spendung der Sacramente, aber nur für den Weltclerus und die Mitglieder jener Orden und Congregationen, die in Preußen zugelassen sind. Der Artikel über die Orden gestattet auch die Zulassung der weiblichen Lehrorden und Congregationen und verfügt die Zurückgabe des confiscirten Ordensvermögens an ‚die betreffenden wiederkehrenden Niederlassungen‘. Durch einen weiteren Artikel werden die §§ 4—19 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter Bisthümer aufgehoben.

Wie aus einem Schreiben Leos XIII. an Erzbischof Krementz vom 9. Juni zu ersehen ist, gab die preußische Regierung dem apostolischen Stuhl das schriftliche Versprechen, das ihr zugesprochene Einspruchsrecht so auszuüben, wie es der Bischof von Fulda verlangt habe, nämlich, daß kein Pfarramtscandidat wegen Ausübung seiner priesterlichen Amtspflichten oder der bürgerlichen bezw. politischen Rechte zurückgewiesen werden könne[1].

Mit der fünften Novelle war nach den Worten des Papstes ‚eine langwierige und mühevolle Arbeit beendigt'. Freilich ‚blieben noch eine Anzahl Punkte übrig', die einer Erledigung bedurften; aber es war doch jetzt wieder ein freundliches Verhältniß zwischen der weltlichen und geistlichen Macht in Preußen hergestellt und der katholischen Kirche eine freiere Entfaltung ihrer Wirksamkeit ermöglicht. Der hl. Vater sprach seine Freude über diesen Umschwung der Dinge in der Allocution[2] vom 23. Mai 1887 aus, in welcher er auch den Bischöfen Preußens und ‚den Katholiken im Parlamente', ‚den standhaftesten Vertretern der besten Sache, aus deren nachdrücklicher Beharrlichkeit und Eintracht die Kirche nicht geringe Vortheile gezogen habe und noch gleiche Vortheile für die Zukunft erhoffe', die wohlverdiente Anerkennung zollte.

Die Befreiung der kath. Kirche von den Fesseln, welche die Maigesetze ihr angelegt hatten, rief bei ihren Gegnern heftigen Widerspruch hervor, in welchen auch conservative Blätter einstimmten. An der Spitze der Opponenten stand der ‚Evangelische Bund', in Verbindung mit dem Gustav Adolphs- und dem Protestantenvereine, deren gehässige und verleumderische Angriffe auf die katholische Kirche, ihre Geistlichkeit, die religiösen Orden und Congregationen u. s. w. bei vielen Protestanten Mißbilligung hervorriefen.

[1] Durch Rescript des Cultusministers wurde dem Pfarrer gestattet, neugewählte Kirchenvorstände beim Gottesdienste in ihr Amt einzuführen. Bischof Kopp hatte diesen Antrag gestellt; er wurde aber vom Landtag abgelehnt.

[2] Germania N. 119, Bl. 1 (lateinischer Text und deutsche Uebersetzung). Köln. Volksztg. N. 145, Bl. 2.

Auch katholische Blätter gaben ihre Mißstimmung über die Wendung der Dinge in einer vielfach ungehörigen Weise kund. Es ist dies um so mehr zu beklagen, als auf diese Weise nur zu leicht Uneinigkeit und Unzufriedenheit unter den Katholiken hervorgerufen werden konnte. Doch verstummte nach und nach die Opposition, die keinen oder nur geringen Einfluß auf den Gang der Ereignisse ausübte.

Die folgenden Jahre brachten der katholischen Kirche Preußens noch einige weitere Erleichterungen. Das Reichsgesetz vom 8. Februar 1890 verfügt, ‚daß in „Friedenszeiten“ „römisch-katholischen“ Theologen während ihrer Studienzeit „bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt“ und nach Empfang des Subdiaconats vom activen Militärdienst befreit und „der Reserve überwiesen werden“ sollen[1]. Am 6. Mai 1890 erfolgte die Aufhebung des Internirungs- resp. Verbannungsgesetzes, welche der Reichstag schon 1882 und 1884 beschlossen, der Bundesrath aber abgelehnt hatte. Nach längern Verhandlungen im Landtag, bei welchen es an heftigen Ausfällen gegen die katholische Kirche von Seiten der Culturkämpfer, besonders v. Cunys und v. Eynerns nicht fehlte, wurde durch das Gesetz vom 24. Juni 1891 eine Regelung bezüglich der ‚Sperrgelder‘ vereinbart. Das Gesetz von 1893 überträgt im ‚Geltungsbereich des rheinischen Rechts‘ den ‚Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinden‘ dem Pfarrer resp. Pfarrverwalter und in den ‚Filial-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden‘ dem für dieselben ‚ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen‘.

Die vom Reichstage am 1. Dezember 1893 beschlossene Aufhebung des Jesuiten-Verbannungsgesetzes scheiterte einstweilen an dem Widerspruche des Bundesrathes. Auf den Beschluß vom 16. April 1894 antwortete der Bundesrath am 9. Juli ablehnend. Doch wurde den Redemptoristen und den Vätern vom hl. Geiste die Rückkehr nach Deutschland wieder gestattet.[2] Dieser Act der Gerechtigkeit rief große Erbitterung im Lager der Kirchenfeinde her-

[1] Rinteln, Die kirchenpolitischen Gesetze Preußens ꝛc. S. 14.
[2] Siehe Bd. IV., 1, S. 94.

vor, die in giftigen Zeitungsartikeln, Veranstaltung von Protestversammlungen ihren Wiederhall fand. Unbeirrt um diese Kundgebungen fanatischen Hasses wiederholte das Centrum seinen Antrag auf Zurücknahme dieses ungerechten und drückenden Ausnahmegesetzes, und die Majorität des Reichstages stimmte am 20. Februar 1895 zu.[1] Der Bundesrath verhielt sich schweigend. Auf eine Interpellation des Abgeordneten Grafen v. Hompesch am 17. Juni 1896 erwiderte der Reichskanzler Fürst v. Hohenlohe[2], daß der Bundesrath der Aufhebung des Gesetzes nicht zustimmen könne, aber ‚eine weitere Prüfung‘ darüber anstellen wolle, ‚ob noch die eine oder die andere Genossenschaft, welche bisher den Wirkungen des Jesuitengesetzes unterstellt gewesen sei, von denselben ausgenommen werden könne‘. Zugleich sprach der Reichskanzler seine Bereitwilligkeit aus, ‚auf eine beschleunigte Beschlußfassung des Bundesrathes hinzuwirken[3]‘. Es erfolgte aber von Seiten des Bundesrathes weder eine Antwort an den Reichstag, der am 3. April 1897 die Aufhebung des Verbannungsgesetzes abermals beschlossen hatte, noch eine Milderung dieses Gesetzes: ein Benehmen, das der Abgeordnete Dr. Lieber in der Sitzung des Reichstags vom 25. Januar 1899 mit Recht als ‚eine Rücksichtslosigkeit wider den andern Factor der Gesetzgebung, die jeder Kritik wie aller Beschreibung spottet‘, bezeichnete[4]. An demselben Tage begann die Verhandlung über den vom Centrum erneuerten Antrag auf Aufhebung des Verbannungsgesetzes[5]. Es waren, wie schon am 2. April 1897, zwei Anträge gestellt worden. Der Antrag des Centrums verlangte Aufhebung des ganzen Gesetzes; der zweite vom Grafen Limburg-Stirum (und † Rickert)[6] einge-

[1] Stenogr. Bericht S. 999.

[2] Am 20. März 1890 nahm Bismarck seine Entlassung. Sein Nachfolger wurde Caprivi. Nach dessen Rücktritt übernahm Fürst Chlodwig von Hohenlohe das Amt eines Reichskanzlers.

[3] Stenogr. Bericht S. 2147 ff.

[4] Stenogr. Bericht S. 430.

[5] Stenogr. Bericht S. 421 ff.

[6] Rickert hatte diesen Antrag schon 1893 eingebracht, die Majorität des Reichstags aber denselben abgelehnt.

brachte Antrag forderte nur Aufhebung des § 2 des Gesetzes. Beide Anträge wurden nach kurzen Debatten in der dritten Lesung am 1. Februar [1] von der Majorität [2] angenommen. Die Discussion verlief im ganzen ruhig. Nur die Abgeordneten Dr. Hieber und Dr. Stockmann machten, wie der socialdemokratische Abgeordnete Blos hervorhebt, ‚den Versuch, eine Culturkampfsdebatte zu eröffnen‘, mußten aber erfahren, ‚daß man an diesen Dingen hier keinen Geschmack mehr findet‘. Auf die Erklärung des Grafen Roon, ‚seine evangelisch-lutherische Ueberzeugung zwinge ihn dazu‘, gegen die Aufhebung des Ausnahmegesetzes zu stimmen, erwiderte der protestantische Graf v. Bernstorff, daß der Kampf wider die Gegner der ‚evangelisch-lutherischen‘ Kirche ‚nicht mit Polizeimaßregeln und mit äußerlichen Gesetzen geführt werden könne‘, und daß die ‚allgemeine Gerechtigkeit fordere, daß auch den Jesuiten ihr Recht im deutschen Reiche werde‘.

Der Bundesrath hüllte sich auch jetzt wieder in tiefes Schweigen. Nach Verlauf von drei Jahren, am 28. Januar 1902, richtete das Centrum wieder eine Interpellation an die Reichsregierung [3]. Sie wurde vom Abgeordneten Dr. Spahn begründet. Der Redner hob namentlich die großen Verdienste der Mitglieder des Jesuitenordens für die Wissenschaft, die Pflege des religiösen Sinnes, die Socialpolitik u. s. w. hervor und wies auf die Ungerechtigkeit des Gesetzes vom 4. Juli 1872 hin; er sprach die Hoffnung aus, ‚daß der Bundesrath zu dem Reichstagsbeschluß vom 1. Februar 1899 Stellung nehmen werde, damit über das Schicksal dieses Beschlusses Klarheit werde‘. Der Stellvertreter

---

[1] Das Datum 1. Februar ist nach der Erklärung Dr. Spahns nicht ganz genau. (Stenogr. Bericht und Sitzung vom 3. Febr. 1903, S. 7638.)

[2] Das Centrum hatte schon 1897 für diese (gleichlautenden) Anträge Rickerts und des Grafen Limburg-Stirum gestimmt, um, wie Dr. Lieber in der Sitzung vom 2. April 1897 erklärte, „den hohen Bundesrath einmal vor die Frage zu stellen, ob er nicht wenigstens dieses Mindestmaß von Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit gewähren wolle“. (Stenogr. Bericht S. 5477.)

[3] Stenogr. Bericht S. 421 ff.

des Reichskanzlers, Graf von Posadowsky-Wehner, erwiederte hierauf, ‚es sei zu erwarten, daß sich die verbündeten Regierungen noch im Laufe der gegenwärtigen Session zur schwebenden Frage schlüssig machen würden und daß der Beschluß der verbündeten Regierungen dem Reichstag demnächst in der bisher üblichen Form mitgetheilt werde‘ [1].

Diese Erwartung ging aber nicht in Erfüllung. Der angekündigte Beschluß des Bundesrathes traf nicht ein. Das Centrum wiederholte deshalb seine Interpellation am 3. Febr. 1903. Auf dieselbe gab der Reichskanzler v. Bülow folgende Antwort: ‚Was nun, meine Herren, die Anträge des Herrn Abgeordneten Grafen v. Hompesch und Genossen und Grafen zu Limburg-Stirum und Genossen angeht, so habe ich das Nachstehende zu sagen. Die Zulassung von Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu dürfte aus den Gründen, welche den Erlaß des Gesetzes vom 4. Juli 1872 herbeigeführt haben, die Zustimmung der verbündeten Regierungen nicht finden. Dagegen bin ich der Ansicht, daß die confessionellen Verhältnisse innerhalb des deutschen Reiches es nicht länger nothwendig erscheinen lassen, einzelne deutsche Staatsangehörige deshalb, weil sie dem Orden Jesu angehören, unter die Bestimmungen eines Ausnahmegesetzes zu stellen oder dem Reiche gegenüber ausländischen Angehörigen dieses Ordens eine besondere Ausweisungsbefugniß zu belassen. Ich glaube vielmehr, daß die allgemeinen Reichs- und Staatsgesetze genügen werden, um den kirchlichen Frieden zwischen den beiden christlichen Bekenntnissen zu sichern. In diesem Sinne werde ich, soweit ich Einfluß auf die Instruction der preußischen Stimmen im Bundesrath habe, zu den vorliegenden Initiativanträgen des Reichstags Stellung nehmen.‘ [2]

Kaum war diese Antwort des Reichskanzlers in die Oeffentlichkeit gedrungen, als auch schon die Agitationen gegen Aufhebung des Verbannungsgesetzes wieder begannen. Leider betheiligten sich an diesem wüsten Getriebe auch protestantische Kirchen-

[1] A. a. O., S. 3693.

[2] Stenogr. Bericht S. 7640.

behörden, Oberconsistorien u. s. w., welche durch Vorstellungen, Petitionen und in anderer Weise die Fürsten und ihre Regierungen gegen die Beschlüsse des Reichstags einzunehmen suchten.

Um die akatholische Bevölkerung aufzuhetzen, veranstalteten der ‚Evangelische Bund‘ und andere Vereine dieser Art Volksversammlungen, deren Redner sich in den gehässigsten Verleumdungen der katholischen Ordensgenossenschaften förmlich erschöpften, und die kirchenfeindliche Presse führte eine Sprache, die an die Zeiten des heftigsten Culturkampfes nur zu sehr erinnert. Dessen ungeachtet erfolgte am 3. März 1904 die Publication eines Reichsgesetzes, welches den § 2 des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, aufhob.

Am 23. November 1900 brachte das Centrum den Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Freiheit der Religionsübung, im Reichstage ein. Er besteht aus zwei Theilen, ‚Religionsfreiheit der Reichsangehörigen — und Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaften‘. Der Zweck dieses Antrages war, eine volle Gleichberechtigung der im deutschen Reiche anerkannten Religionsgenossenschaften und eine freie Ausübung ihres Cultus zu ermöglichen.

Dieser s. g. Toleranzantrag[1] des Centrums erlitt eine verschiedene Beurtheilung. Die Katholiken, besonders die katholische Bevölkerung in der norddeutschen Diaspora, erhoffte von dessen Annahme Befreiung von den intoleranten und lästigen Bevormundungsgesetzen, die wie ein drückender Alp auf ihnen lasteten. Auch in protestantischen Kreisen wurde die Berechtigung dieses Antrages anerkannt, die selbst der Reichskanzler v. Bülow nicht ganz in Abrede stellte. Um so heftiger war der Widerspruch von Seiten des ‚Evangelischen Bundes‘ und seiner Gesinnungsgenossen,

---

[1] Siehe Heiner, Archiv für Kirchenrecht, Bd. 82, zweites Quartal-Heft. Dasselbe enthält den Antrag, die erste Lesung und die Verhandlungen in der Commission nebst dem modificirten Commissionsantrag. Außerdem werden die verschiedenen Gesetze und Verordnungen der deutschen Einzelstaaten über diese Materie mitgetheilt. Die Stenogramme der 2. u. 3. Lesung sind abgedruckt in Bd. 84, Heft 3.

der sich vielfach in höchst unwürdiger Weise in Wort und Schrift kundgab.

Die erste Lesung[1] des vom Centrum eingebrachten Initiativantrags fand am 5. Dezember statt. Bei Eröffnung der Generaldebatte ergriff der Reichskanzler das Wort, um ‚im Namen der verbündeten Fürsten‘ die Incompetenz des Reichstags in dieser Sache auszusprechen, weil der Antrag des Centrums ‚die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der Bundesstaaten auf einem Gebiete beschränken wolle, das sie der Zuständigkeit ihrer Landesgesetzgebung vorbehalten müßten‘.

Ungeachtet dieser Behauptung des Bundesraths von ‚der Nichtzuständigkeit der Reichsgesetzgebung‘, deren Unbegründetheit der Abgeordnete Dr. Lieber mit Berufung auf das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869, das Jesuiten- und Expatriirungsgesetz[2] nachwies, trat der Reichstag in die Berathung des Antrages ein. Die Generaldebatte wurde im Gegensatze zu den früheren Culturkampfsdebatten ohne Animosität geführt. Die kath. Abgeordneten, besonders Dr. Pichler[3], beleuchteten unter Anführung unleugbarer Thatsachen die wahrhaft unerträglichen Quälereien der Katholiken im Königreich Sachsen, in Braunschweig, Mecklenburg und in anderen kleineren Fürstenthümern in Norddeutschland, ohne daß man sie des Irrthums oder der Uebertreibung überführen konnte[4]. Das Ergebniß der Discussion war die Ueberweisung des Antrags an eine Commission von 28 Mitgliedern.

Am 10. Mai 1901 erstattete die Commission Bericht über den ersten Theil[5] des vom Centrum eingebrachten Entwurfs, der

---

[1] Stenogr. Bericht S. 301 ff.

[2] Stenogr. Bericht S. 303. Heiner a. a. O., S. 11. Das Gesetz vom 3. Juli 1869 erklärt für ganz Deutschland die Ausübung bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte für unabhängig vom religiösen Bekenntniß.

[3] Domcapitular in Passau.

[4] Die Erwiederungen der sächsischen, braunschweigischen und mecklenburgischen Bevollmächtigten im Bundesrath waren sehr schwach.

[5] Der zweite Theil wurde für diese Session zurückgezogen. Der erste Theil umfaßt: Volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses, öffentliche und

in einer etwas veränderten Fassung dem Reichstag zur Annahme empfohlen wurde. Diese erfolgte auch nach einer eingehenden Specialdebatte[1], deren Einzelheiten hier übergangen werden können, am 5. Mai 1902.

Die Generaldiscussion der dritten Lesung[2] am 5. Juni 1902 und die sich hieran anschließende Specialdiscussion bieten nichts wesentlich neues. Die Annahme des Antrages in der Fassung der Commission erfolgte in namentlicher Abstimmung mit 163 gegen 60 Stimmen[3]. Eine Antwort von Seiten des Bundesrathes steht bis zur Stunde noch aus.

Die katholische Kirche im Königreiche Preußen hat während der langen Jahre der Verfolgung der Welt ein großartiges Schauspiel geboten. Dem materialistischen Zeitalter wurde die siegreiche Macht der Ideen in wirkungsvollster Weise vor Augen geführt. Für die Idee der kirchlichen Freiheit brachten vor allem die Bischöfe die schwersten Opfer. Lieber erduldeten sie Schmähung, Kerker und Verbannung, als daß sie auch nur um Haaresbreite von ihrer Ueberzeugung abgewichen wären. Die Kämpfe und Leiden des preußischen Episcopates, wie sie im Verlauf unserer Geschichtserzählung dargestellt wurden, können füglich mit dem Bekennerthum eines hl. Athanasius, eines hl. Basilius verglichen werden.

Den Bischöfen zur Seite kämpfte treu und standhaft der Klerus; nur verschwindend wenige Miethlinge, ‚Staatspfarrer‘, hatten sich gefunden. Was die katholischen Seelsorger in jenen Jahren mit nie versagendem, oft heroischem Opfermuthe, unter

häusliche Religionsübung, unbeschadet der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten; Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder. Austritt aus einer Religionsgemeinschaft und dessen Wirkungen.

[1] Stenogr. Bericht S. 3736 ff. (29. Januar 1902), S. 5203 ff. (1. Mai), S. 5277 ff. (3. Mai), S. 5308 ff. (5. Mai). Dem Art. 1 wurde noch ein Amendement beigefügt. (Stenogr. Bericht S. 5228.)

[2] Stenogr. Bericht S. 5428 ff.

[3] Die Zahl der Abstimmenden betrug 226. Drei Mitglieder enthielten sich der Abstimmung.

Hintansetzung aller zeitlichen Rücksichten für das Heil der Seelen gewirkt haben, wird unvergessen bleiben. Das christliche Volk aber bewies seinen geistlichen Führern eine opferwillige Hingabe und begeisterte Verehrung. In vielen lauen Herzen ward der Glaube zu neuer Gluth angefacht, die Kenntniß der Religion vertieft, der Muth zum Bekenntniß geweckt. Die Katholiken Preußens standen zusammen in imposanter Geschlossenheit.

Die Art, wie durch das Centrum die politische Vertretung des katholischen Volkes geübt wurde, errang auch bei den Gegnern Bewunderung. Es ist nicht überflüssig zu betonen, daß das Centrum, wie es nicht als kirchlich-religiöse Partei, sondern als eine politische Fraction christlich-conservativer Richtung gegründet worden war, eine solche stets verblieb, daß es der Einigung der deutschen Stämme durchaus nicht als ‚Reichsfeind‘ entgegenstand. Das vorliegende Werk hat das gesegnete Wirken der Fraction für die katholischen Interessen im Reichstage wie in den beiden Häusern der preußischen Volksvertretung geschildert, von mancher großartigen und begeisterten Rede zu Gunsten der kirchlichen Gerechtsame berichtet. Leider fehlt noch immer eine Geschichte des Centrums; so ist es nicht möglich, zu würdigen, wie die Einzelnen aus der großen Schaar der Abgeordneten durch Kleinarbeit innerhalb der Fraction, durch selbstlose Unterordnung unter die Führer sich verdient gemacht haben.

Ein hochbedeutender Führer wurde der Partei nur allzufrüh entrissen in Hermann von Mallinckrodt († 26. Mai 1874). Seine geistige Bedeutung hat selbst Bismarck anerkannt mit dem Worte: ‚Bisher war den anderen Parteien das Centrum stets um die Länge Mallinckrodts voraus.‘ Der tiefgläubige, juristisch und theologisch wohlgeschulte Mann war ein Redner von überlegener Gewalt. Mallinckrodt hatte vorzugsweise im Abgeordnetenhause im Vordertreffen des kirchenpolitischen Kampfes gestanden. Dieselbe Aufgabe löste im Reichstage in glänzendster Weise der ihm congeniale Dr. Ludwig Windthorst, der ehemalige hannöversche Staatsminister. Der schlagfertige Debatter von hervorragender Geistesschärfe war ein geborener Parlamentarier und Parteiführer und durch seine eifrige Theilnahme an den Katholikentagen

der populärste aller Centrumsredner. Ein unvergeßliches Verdienst gerade dieses Führers ist es, daß er die Verwirklichung des socialen Programmes der Centrumspartei, das in seinen Grundlagen auf den von dem hochherzigen Bischof v. Ketteler vertretenen Grundsätzen beruht, so thatkräftig gefördert hat. Gegenüber der unerhörten Behauptung Bismarcks, daß Windthorst[1] ein politischer latitudinarian und religiös Ungläubiger gewesen sei, genügt der Hinweis darauf, daß die ‚kleine Excellenz' im ganzen Leben ein practischer Christ war, der in seltener Uneigennützigkeit seiner Ueberzeugung zuliebe große Opfer gebracht hat, daß er keine andere Politik gekannt hat, als die consequente Wahrung des Rechtsstandpunktes († 14. März 1891).

Vornehm durch Geburt und Gesinnung, echt ritterlich in ihrem Kampfe für ‚Wahrheit, Freiheit und Recht' waren die Parlamentarier Georg Arbogast Freiherr von und zu Franckenstein († 22. Januar 1891), Clemens Freiherr von Heereman († 23. März 1903) und Burghard Freiherr von Schorlemer-Alst († 17. März 1895). Bis in ein hohes Alter hinein dienten der katholischen Sache die unermüdlichen Gebrüder August und Peter Reichensperger, jener ein Mann von vielseitiger Geistesbildung und Thätigkeit, dieser ein erfahrener, charactervoller Parlamentsredner. Peter Reichensperger starb am letzten Tage des Jahres 1892, sein Bruder überlebte ihn noch um einige Jahre († 16. Juli 1895).

Nachdem wir im Vorstehenden einen Ueberblick über die Kräfte zu geben versucht haben, welche katholischerseits in den ungeheuren Kampf gestellt werden konnten, erübrigte noch ein Wort über die Folgen dieses welthistorischen Streites. Allein erst die Forschung späterer Zeit wird ermessen und angeben können, wie schwer der Schlag war, der das geistige, politische und sociale Leben unseres Volkes durch diesen Kampf getroffen hat, wie schmerzlich die Wunden waren, die dem Staate, der katholischen Gesammtheit, dem zeitlichen und ewigen Wohle der Familien und

---

[1] Gedanken und Erinnerungen, Bd. II, 310; latitudinarian = Politiker von unbestimmter Richtung.

der Einzelnen in diesen Jahren geschlagen wurden. Der Culturkampf ist zum großen Theil dafür verantwortlich, daß die confessionellen Gegensätze aufs neue in das öffentliche Leben hineingetragen wurden und eine Entwicklung eingeleitet ward, die jeden, der sein Vaterland liebt, mit großer Besorgniß erfüllen muß. Wahrlich, derjenige war nicht der Mann einer großen inneren Politik, der zur Verschärfung dieser Gegensätze soviel beigetragen hat in dem Zeitpunkte, wo der Unglaube und der Umsturz die Fundamente des Staatswesens zu unterwühlen schon so eifrig bestrebt waren.

Siebenter Abschnitt.

Die kirchenpolitischen Kämpfe in Oesterreich seit 1870.

Dreiundvierzigstes Kapitel.

Die kirchenpolitische Lage in Oesterreich 1870. Kündigung des Concordates in Folge der Beschlüsse des Vaticanums. Bischofsconferenz in Wien (Mai 1872). Die neuen confessionellen Gesetzesvorlagen. Inhalt derselben. Der Motivenbericht der Vorlagen. Aufnahme der Gesetzentwürfe in der Oeffentlichkeit. Beginn der Debatten über das erste Gesetz im Abgeordnetenhause. Die Vorlage dort angenommen. Bischofsversammlung im März 1874. Denkschrift derselben. Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Versammlung. Breve Pius' IX. Die Verhandlungen im Herrenhause. Das erste Kirchengesetz angenommen.

An anderer Stelle[1] ist dargestellt worden, in wie hohem Grade dem österreichischen Liberalismus die durch das Concordat vom J. 1855 geschaffene Regulierung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat mißliebig war, wie es den gewissenlosen Machinationen dieser Partei gelungen war, daß durch einseitig staatliche Gesetzgebung (25. Mai 1868) Concordatsbestimmungen von tiefgreifender Wichtigkeit außer Kraft gesetzt wurden. Mit dieser principiellen Preisgabe waren die Kirchenfeinde nicht zufrieden, sie forderten die förmliche Aufhebung des Concordates.

Der Reichskanzler Graf Beust hatte während des ökumenischen Concils im Vatican in sich den Beruf gefühlt, ‚die Hoheitsrechte des Staates gegenüber den Ansprüchen der katholischen Hierarchie wachsam und energisch zu vertreten‘[2]; als die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes von dem Concile erklärt worden

[1] Brück, Gesch. d. kath. Kirche im 19. Jahrh., Bd. III², S. 214 ff. und Culturkampfsbewegung, Bd. I, S. 11 f.

[2] Depesche nach Berlin (17. Febr. 1870). Staatsarchiv Bd. 19, N. 4161.

war, erblickte die Regierung hierin eine willkommene Gelegenheit zur Erfüllung liberaler Wünsche. Am 18. Juli 1870 war die Definition des Dogmas erfolgt, eine Woche später hielt Cultusminister v. Stremayr vor Kaiser Franz Joseph I. einen Vortrag [1], welcher in der Fiction gipfelte: durch das vaticanische Decret sei der Papst ein anderer geworden, ‚an Stelle der alten, historischen, limitirten Kirchengewalt sei eine neue, unbeschränkte und unbeschränkbare getreten'. Somit sei — durch diese Veränderung des Compaciscenten — die Vereinbarung vom 18. Aug. 1855 thatsächlich und zwar vom hl. Stuhle selbst durch Proclamierung des neuen Dogmas aufgehoben, und der ‚Staatsgewalt erübrige nichts weiter mehr, als diese ohnehin bereits eingetretene Folge auszusprechen'. Nach derselben Argumentation hätte freilich der hl. Stuhl schon 1861, als der katholische Staat Oesterreich zu existiren aufhörte und in der Person des Kaisers als eines nunmehr constitutionellen Monarchen eine Aenderung eingetreten war, den Vertrag kündigen können, der Kaiser auch nicht mehr die aus dem Concordate hergeleiteten Rechte beanspruchen dürfen [2].

Am 30. Juli 1870 erhielt der Cultusminister ein kaiserliches Handschreiben, das ihn beauftragte. ‚diejenigen Gesetzesvorlagen für den Reichsrath vorzubereiten, welche sich als nothwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften des Patentes [3] vom 5. Nov. 1855 zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern [4].' Unter dem gleichen Datum empfing der österreichische Geschäftsträger in Rom den Auftrag, dem hl. Stuhle zu erklären, daß durch die Beschlüsse des Concils ‚das Concordat in sich verfallen sei, und die k. k. Regierung es als abgeschafft betrachte' [5].

---

[1] S. A. für KR., Bd. 24, S. 274 ff.

[2] V. a. a. O., S 284; Hist.-pol. Bl., Bd. 73, S. 547.

[3] Durch dasselbe war das Concordat publicirt worden.

[4] Gautzsch, Confess. Gesetze, S. 20.

[5] A. f. KR., Bd. 24, S. 284 ff.

Gegen Ende des Jahres 1870 richtete Cardinal Schwarzenberg an die Bischöfe Cisleithaniens ein Circular, in welchem er hervorhob, wie nothwendig es für die Bischöfe sei, über die zu erwartenden Staatskirchengesetze sich zu verständigen; er schlug zu diesem Zwecke eine Versammlung des Episcopates in Wien vor. Cardinal Rauscher billigte den Vorschlag und lud die Bischöfe zu einer Besprechung in die Kaiserstadt ein. Die Zusammenkunft sollte im Oktober 1871 stattfinden, verzögerte sich aber zum Leidwesen einzelner Oberhirten bis Ende April 1872. Am 2. Mai unterzeichneten die versammelten 21 Kirchenfürsten eine an den Cultusminister gerichtete Denkschrift[1]; sie unterzogen in derselben die confessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 einer scharfen Kritik und legten gegen die einseitige Aufhebung des Concordates Verwahrung ein. ‚Die bürgerliche Gesellschaft', so führten sie aus, ‚bedarf der Gewissenstreue, und die Gewissenstreue kann nur in der wirksamen Anerkennung Gottes und seines ewigen Gesetzes eine feste Stütze finden. Das freundliche Zusammenwirken zwischen der Kirchengewalt und den Lenkern des Staates ist daher für die Kirche, doch nicht minder für die bürgerliche Gesellschaft reich an Segen, und Vereinbarungen, durch welche dieses Zusammenwirken gesichert wird, haben einen ganz besonderen Anspruch, die Heiligkeit des Vertragsrechtes für sich anzurufen: denn sie sind für alle Güter des Menschen, für die vergänglichen und die unvergänglichen, von hoher Bedeutung. Wir haben dies schon oft und nachdrücklich betont; wir heben es auch jetzt hervor. Sollte unser Wort eines augenblicklichen Erfolges entbehren, so bleibt es doch für andere Zeiten hinterlegt: denn es vertritt einen der Grundsätze, zu welchen die europäische Gesellschaft, so wahr sie noch eine Zukunft hat, zurückkehren wird; es fragt sich nur: nach welchen Stürmen? nach welchen Zerstörungen?' Die Denkschrift wurde am 13. Mai durch Cardinal Rauscher dem Kaiser und dem Ministerium überreicht; eine Antwort von Seiten der Regierung erfolgte nicht.

---

[1] A. f. KR., Bd. 32, S. 164 ff.

Mit der Ausarbeitung der neuen confessionellen Gesetzesvorlagen war der Schwiegersohn des ehemaligen ‚Bürgerministers‘ Giskra, Dr. Lehmaier, beauftragt worden. Ehe noch dieser mit der ihm zugedachten Aufgabe zu Ende gekommen war, hatte der Reichskanzler Graf Beust in dem Grafen Andrassy einen Nachfolger erhalten (November 1871). Erst am 21. Januar 1874 wurden dem Abgeordnetenhause die Vorlagen vorgelegt, begleitet von einem ausführlichen Motivenbericht [1]. Auf Befehl des Kaisers waren die Vorlagen zuvor dem Wiener Weihbischof Dr. Kutschker zur Begutachtung übergeben worden. Nach Cardinal Rauschers Zeugniß hat der gelehrte Prälat ‚durch seine aufopfernde Thätigkeit sehr viel Unheil verhindert‘. ‚Er hat alles, was zu mißbilligen war, ohne Rückhalt mißbilligt. Dadurch hat er bewirkt, daß die schlimmsten Gesetzesbestimmungen ausgestrichen wurden. Es dahin zu bringen, daß die Darlegung der Grundsätze umgestaltet würde, war er nicht im Stande.‘ [2] Der erste Gesetzentwurf will neue Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche treffen; er enthält als Einleitungsartikel die Erklärung, daß das Patent vom 5. Nov. 1855 (das Concordat) ‚seinem vollen Inhalt nach aufgehoben‘ sei. Aus den ferneren Bestimmungen dieses Entwurfes sei noch das Folgende hervorgehoben: Zur Erlangung von geistlichen Aemtern und Pfründen wird von Staatswegen erfordert: Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten, sowie die in den Staatsgesetzen vorgeschriebene, besondere Befähigung. Hinsichtlich der Besetzung geistlicher Stellen wird bestimmt: In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation hat der Bischof die für das erle-

[1] Ausführliche Analysen der Gesetzesvorlagen und des Motivenberichtes s. Schulteß, 1874, S. 271 ff.; Fehr, Allg. Gesch. des 19. Jahrh., Th. 4, S. 4306 ff.; f. das 1., 3. und 4. Gesetz vergl. besonders das cit. Werk von Gautsch, Die confessionellen Gesetze, welches auch die Motive nebst den ursprünglichen Bestimmungen der Vorlagen bietet.

[2] Wolfsgruber, Cardinal Rauscher, S. 211 f.; vergl. A. f. KR., Bd. 31, S. 470 f.

digte Kirchenamt ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen. Wenn von dieser innerhalb 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben wird, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen nichts im Wege. Gegen die Einwendung der Landesbehörde steht die Berufung an den Cultusminister offen. Wird derselben nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung nicht stattfinden. Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe verbrecherischer oder sonst strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, und wird die von der Regierung verlangte Entfernung seitens der kirchlichen Behörden nicht vollzogen, so ist das Amt oder die Pfründe als erledigt anzusehen, und es haben die Staatsbehörden für Besorgung der staatlichen Functionen, welche mit dem Amte des Seelsorgers verbunden sind, das Nöthige vorzukehren. Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlasse zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Findet die Regierung, daß einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselbe zu untersagen. Von der kirchlichen Amtsgewalt darf niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um an der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder an der Befolgung der Gesetze zu hindern. Bezüglich der Einrichtung der theologischen Facultäten sowie hinsichtlich der Patronate bleibt spätere gesetzliche Regelung vorgesehen. Die staatliche Cultusverwaltung ist befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und der kirchlichen Anstalten zu überwachen. Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hierdurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche, soweit die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist, Abhilfe zu schaffen hat.

Die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften will die zweite Vorlage regeln. Zur Errichtung einer kirchlichen Genossenschaft (eines Ordens, einer Congregation und dergl.) oder zu einer neuen Ansiedelung einer solchen oder eines ihrer Convente ist die staatliche Genehmigung erforderlich. Die Gesuche um Ertheilung dieser Genehmigung hat der Diöcesan-

bischof unter Anschluß der Statuten dem Landeschef und dieser dem Cultusminister vorzulegen. Die Genehmigung wird nicht ertheilt, wenn der Zweck der Congregation der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten oder staatswirthschaftlichen Rücksichten widerstreitet. Die Staatsverwaltung kann von bereits bestehenden kirchlichen Corporationen nachträglich die Statuten und die sonstigen Satzungen verlangen. Die Aufhebung kirchlicher Corporationen tritt ein, wenn sich Mitglieder der Corporation solcher Handlungen schuldig machen, welche die öffentliche Ruhe und den Frieden der Familien stören oder bedrohen, oder wenn wiederholt Corporationsvorstände verbrecherischer oder solcher Handlungen schuldig erkannt wurden, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen oder sonst zu allgemeinem Aergernisse gereichen. Wenn ein Mitglied einer kirchlichen Corporation vor der politischen Behörde förmlich erklärt, der Corporation nicht länger angehören zu wollen, so ist dasselbe staatlicherseits als aus der Corporation ausgetreten zu betrachten. Die Corporationsvorstände haben alljährlich der Staatsbehörde Verzeichnisse sämmtlicher Corporationsmitglieder zu überreichen und die im Verlaufe des Jahres stattgefundenen Veränderungen, sowie die vorgekommenen Disciplinarstrafen anzugeben. Stiftungen, Schenkungen und Legate zu Gunsten kirchlicher Corporationen bedürfen in gewissen Fällen der staatlichen Genehmigung, namentlich wenn der zugewendete Vermögensantheil den Betrag von 3000 Gulden übersteigt. Ergibt sich der Verdacht gesetzwidriger Vorgänge im Innern einer kirchlichen Corporation, so kann eine Visitation derselben durch die politische Behörde vorgenommen werden. Zu einer Niederlassung auswärtiger kirchlicher Corporationen, sowie zur Erwerbung von inländischem Grundbesitz durch solche Corporationen ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

Der 3. und 4. Gesetzentwurf betreffen ‚Beiträge des Pfründenvermögens zum Religionsfond behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus' und ‚die gesetzliche Anerkennung von Religionsgenossenschaften'. Ein näheres Eingehen auf die Bestimmungen dieser beiden Vorlagen erscheint hier nicht geboten.

Dagegen verdient der Motivenbericht einige Aufmerksamkeit. Nach Art. 15 der österreichischen Verfassung vom 21. Dez. 1867 verwaltet die Kirche ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Nachdem aber das Concordat von der österreichischen Regierung war gekündigt worden, und consequenter Weise die von der Kirche dem Staate zugestandene Mitherrschaft hätte wegfallen müssen, war es eine Verletzung der Verfassung, wenn der Staat auf gesetzgeberischem Wege in die inneren Angelegenheiten der Kirche eingreifen wollte. Das erkannte auch die Regierung an, indem sie dem ersten Gesetzentwurf die Aufgabe zuwies, ‚die äußeren Verhältnisse‘ der Kirche zu regeln. Daß es aber im Grunde um innere kirchliche Verhältnisse sich handelte, gesteht der Motivenbericht offen zu. Schon durch die Gesetze vom 25. Mai 1868 war, so lautet das werthvolle Zugeständniß, ‚das staatliche Bereich von jedem kirchlichen Einflusse befreit und die Geltung des Patentes auf rein kirchliche Angelegenheiten beschränkt‘ [1]. ‚Es konnte jetzt nicht mehr von kirchlichem Einflusse auf staatliche Angelegenheiten die Rede sein, sondern nur umgekehrt Art und Maaß des staatlichen Einflusses auf kirchliche Belange in Frage kommen.‘

So sehen sich denn die Motive genöthigt, den Vorwurf eines Verfassungsbruches zu entkräften durch die Behauptung, daß wohl die Kirche ihre inneren Angelegenheiten selbstständig verwalten dürfe, aber ‚die Abscheidung der inneren und äußeren Angelegenheiten nur dem Staate zustehe‘, und daher ‚formell innere und äußere Angelegenheit das sei, was der Staat hiefür erklärt‘ [2]. Es folge dies mit absoluter Nothwendigkeit aus der ausschließlichen Souveränität des Staates. ‚Die heutige politische Auffassung erkennt im Staate keine andere Souveränität an, als die des Staates, sie zählt auch die Kirche nur zu den Lebenskreisen der Individuen, und sie erkennt ihr daher wie allen diesen zwar Freiheit und Selbstbestimmung auf dem besonderen eigenen Gebiete, aber keine vom Staate unabhängige Macht zu. Der An-

[1] Gautzsch, a. a. O., S. 17.
[2] A. a. O., S. 23 ff.

schauung, daß die Kirche auf ihrem Gebiete ebenso souverän sei, wie der Staat auf dem seinigen, kann übrigens heute weniger als je beigepflichtet werden, da sich die übergreifenden Tendenzen und bedenklichen Consequenzen dieser Anschauung eben in den Beschlüssen des letzten vaticanischen Concils deutlich enthüllt haben.' Damit ist der Standpunkt der liberalen Regierung genugsam gekennzeichnet. — Am 26. Januar 1874 wurde die confessionelle Vorlage im Abgeordnetenhause einer Commission von 24 Mitgliedern überwiesen.

Die öffentliche Meinung beschäftigte sich aufs Lebhafteste mit den neuen Gesetzesvorlagen. Die jüdisch-liberale Presse zollte reichlichen Beifall und erhielt auch aus dem Auslande Succurs, so von den preußischen Hofcanonisten Friedberg und F. v. Schulte. Die katholisch-conservative Publicistik setzte mit kräftiger Kritik der Entwürfe ein. Bei der sonst einmüthig ablehnenden Haltung der katholischen Presse erregte das dissentirende Gebahren des Wiener ‚Volksfreundes' berechtigtes Befremden [1]. ‚Für seine Diöcesanen' verfaßte Bischof Zwerger von Seckau [2] eine populäre Abhandlung über den kirchenfeindlichen Geist der Gesetzesvorlagen'; eine bündige, treffende Kritik bot die ‚Adresse und Promemoria an Se. k. k. apostolische Majestät, aus Anlaß der confessionellen Gesetzes-Vorlagen überreicht vom katholisch-politischen Verein für das Königreich Böhmen'. [3] Wie der letztgenannte, so wirkten auch die für die anderen Kronländer — mit Ausnahme Galiziens — gleichartig organisirten Vereine viel Gutes zur Aufklärung des katholischen Volkes über die drohende Gefahr. Doch war es unmöglich, daß die kirchlich-politischen Anschauungen des katholischen Volkes Oesterreichs im Reichsrathe zur gebührenden und wirksamen Vertretung hätten kommen können; das Hinderniß lag in der von

[1] Hist.-pol. Bl., Bd. 73, S. 605 ff.

[2] Zwerger, J. B., Die confessionellen Gesetzentwürfe. Graz 1874.

[3] Verfaßt von den Professoren Borovy und Bauer in Prag; ebendaselbst 1874. Zu weit ging im Ganzen — trotz trefflicher Einzelheiten — ein Anonymus in der Schrift: Ein Wort über die confessionelle Gesetzvorlage in Oesterreich. Mainz 1874. Vergl. Die preußischen und österreichischen Maigesetze. Amberg 1875.

Schmerling aufgebrachten ,und durch das Ministerium Auersperg noch verschlimmerten Wahlordnung, durch welche die Städte und Märkte mit ihrer in politischer und kirchlicher Beziehung corrumpirten Bevölkerung in ungerechter Weise bevorzugt worden sind.'[1]

So standen im Frühjahr 1874 in ganz Oesterreich die kirchenpolitischen Fragen im Vordergrund des öffentlichen Interesses; von den Abgründen der Corruption und des entsetzlichen wirthschaftlichen Niederganges, welche die liberale Aera im Kaiserstaate hervorgerufen und der ,große Krach' von 1873 in erschreckender Deutlichkeit gezeigt hatte, waren die Blicke weggewendet. Das liberale Ministerium konnte triumphiren: ihm war der Akt der Selbsthilfe gelungen, ,das mehrfach schon mit Erfolg gebrauchte Kunststück, um die Aufmerksamkeit des Volkes von verschiedenen Uebelständen abzulenken'[2].

Im Abgeordnetenhause begann am 5. März die Generaldebatte[3] über die Gesetzesvorlagen. Der Redner der Rechtspartei, Graf Hohenwart, bekämpfte in wirksamer Argumentation die erste Vorlage nebst ihrer Motivirung. Man wolle liberalerseits der Kirche ,Freiheit und Selbstständigkeit auf ihrem eigenen Gebiete' zugestehen, aber zugleich dem Staate das unbedingte Recht vindiciren, dieses eigene Gebiet der Kirche lediglich nach eigenem Ermessen und nach seiner stets wechselnden Convenienz zu begrenzen; dadurch könne die Kirche ,ungeachtet aller ihr nominell zuerkannten Freiheit in die äußerste Abhängigkeit vom Staate gerathen'. Diese Gefahr werde keineswegs dadurch abgewendet, daß die Regierung der Ausübung ihres vermeintlichen Rechtes im Motivenberichte selbst bestimmte materielle Schranken setze; denn ,eine Schranke, welche der zu Beschränkende sich selbst nach eigenem Ermessen setzen kann, ist eben keine Schranke'. Ein solcher Grundsatz führe nothwendig dahin, daß die katholische Kirche bei jedem Wechsel der Regierung oder der Parlamentsmajorität ihre ganze Verfassung, alle ihre Einrichtungen, ja theilweise selbst ihre Lehre einer Modificirung nach den möglicherweise veränderten Tendenzen

---

[1] Hist.-pol. Bl., Bd. 73, S. 609 f.

[2] A. a O., S. 538.

[3] Stenogr. Bericht der 8. Session des Abgeordnetenhauses, S. 834 ff.

dieser staatlichen Factoren unterziehen müsse. Der Redner erkennt darin einen unlösbaren Widerspruch, daß man die katholische Kirche ‚als die größte und wichtigste Gesellschaft im Staate' erkläre, aber daraus folgere, gerade deshalb müsse sie mit den wenigsten Rechten sich begnügen und gegenüber den anderen Confessionen ein privilegium odiosum tragen. Im Weiteren wies Graf Hohenwart nach, daß die Vorlage mit Art. 15 der Verfassung unvereinbar sei, indem sie ‚die katholische Kirche in ihrer grundgesetzlich gewährleisteten Selbstständigkeit durch Specialgesetze zu beschränken suche'. Der allezeit schlagfertige tirolische Abgeordnete Dr. Greuter bezeichnete die Vorlage ‚als ein Kriegsmanifest nicht etwa blos gegen die katholische Hierarchie', sondern als eine Kriegserklärung gegen die Kirche überhaupt, und wandte sich besonders gegen die in dem Commissionsberichte enthaltenen Verunglimpfungen der Kirche. ‚Wir sind in Zukunft nicht gewillt, es ruhig und geduldig hinzunehmen, wenn man unserer Kirche solche Vorwürfe im offenen Parlamente macht, um dann auf Grund solcher Anklagen ihr das gottgegebene Diadem der Freiheit von der Stirne herabzureißen.' Er schloß seine Rede mit der Erklärung: ‚Die Tiroler werden nie und nimmer ein solches Gesetz anerkennen; von dem Tage an, wo es gegeben wird, wird unsere passive Opposition beginnen.' Freiherr von Giovanelli wies nach, daß die auch jetzt wieder im Parteiinteresse vorgebrachte Behauptung, Pius IX. habe den im Jahre 1848 gegen Oesterreich ausziehenden italienischen Freischaaren den Segen gespendet, nach dem authentischen Zeugnisse des Erzherzogs Johann und des Generals Schönhals als Lüge gebrandmarkt werden müsse.

Ueber das Gebahren der liberalen Redner mußte selbst ein Organ von dem ‚freien' Standpunkt der Wiener Wochenschrift ‚Reform' ein vernichtendes Urtheil abgeben[1]: ‚Es ist sehr charakteristisch, daß die meisten liberalen Redner sich nicht auf das vorliegende Thema, nämlich auf die gesetzliche Regelung der äußeren Verhältnisse der Kirche zum Staate beschränkten, sondern die Ge-

[1] Redigirt von Franz Schuselka. Siehe Fehr, a. a. O., 4, S. 4318 f. Hist.-pol. Bl., Bd. 73, S. 611 f.

legenheit benutzten, um gegen das innere Wesen der Kirche, gegen die Lehren, Gebote und Gebräuche, gegen die Religion selbst anzukämpfen, und zwar nicht blos gegen die katholische Religion, sondern auch gegen die evangelische, griechische, mosaische, überhaupt gegen jede positive Religion. Jeder dieser liberalen Redner glaubte die Gelegenheit benützen zu müssen, um seine natur-philosophische, materialistische Bildung und Aufklärung zu offenbaren, und die Gesinnungsgenossen dieser Redner im Saale und auf den Galerien gaben durch frenetischen Beifall zu erkennen, daß sie sich ebenfalls auf dieser Höhe des Nihilismus, eigentlich des Animalismus, befinden. Man muß diesen österreichischen Liberalen den Vorzug zuerkennen, daß sie ihre preußischen Gesinnungsgenossen weit hinter sich zurückgelassen haben. Im preußischen und preußisch-deutschen Parlamente wurde und wird die Religion als solche doch immer mit einem gewissen Respekt, wenigstens mit anständiger Schonung behandelt; unsere vorgeschrittenen Liberalen aber setzen ein besonderes Heldenthum darin, jeder Religion gegenüber den ausgelassensten, frechsten Cynismus zu offenbaren; und wenn sie dabei des Scheines wegen doch noch einige religiösen Phrasen gebrauchen, so haben diese keinen anderen Sinn, als den, welcher am Ende des philosophischen Jahrhunderts zu jener Religion geführt hat, für welche die wahnwitzig gewordenen Franzosen eine Straßendirne als Göttin der Vernunft feierlich durch die Straßen von Paris getragen und auf einen Altar gestellt haben. Die blutige Sündfluth ist bekanntlich nicht ausgeblieben.'

Eine so herbe Kritik war durch Redner wie Dr. Dittes geradezu herausgefordert worden. Dieser ‚Pädagog' entblödete sich nicht, sein Glaubensbekenntniß mit folgenden Worten zu verkünden: ‚Ich muß doch den Vertretern der äußersten Kirchlichkeit mein Bekenntniß dahin ausdrücken, daß ich in der Geschichte aller Zeiten und aller Völker keinen größeren, schamloseren und unheilvolleren Schwindel gesehen habe, als den Glaubens- und Kirchenschwindel.' Eine Culturkampfsrede hielt gegen Schluß der Debatten noch der Cultusminister v. Stremayr. Er behauptete, ‚der Regierung liege nichts ferner, als ein Eingriff in die geheiligte Domäne der Religion und des Gewissens, ihr liege nichts ferner, als die

Beirrung der Thätigkeit der Apostel jenes Friedens, welchen die Welt nicht gibt. Aber keine ihrer Aufgaben und ihrer Pflichten bewußte Regierung kann es sich gefallen lassen, daß die Religion zu staatsgefährlichen Umtrieben mißbraucht werde. . . . Die Regierung kann es nicht gestatten, daß aus den Dienern Gottes Mandatare der staatsrechtlichen Opposition werden. Und dieses führt mich doch auf die Characteristik jener Opposition, welche die Gesetzesvorlage zumeist in diesem hohen Hause gefunden hat. Trotz der großen Zahl von Katholiken, denen gewiß das Wohl der katholischen Kirche und ihre Gewissenspflicht warm am Herzen liegt, finde ich die Opposition gegen diese Gesetzesvorlage nur in den Reihen jener Partei, welche die staatsrechtlichen Principien der gegenwärtigen Verfassung vielleicht perhorrescirt, jedenfalls dieselbe gelegenheitlich aus den Angeln zu heben bemüht ist'. Ein Beweis für diese Beschuldigung wurde von dem Minister nicht erbracht.

Das Resultat der Abstimmungen ließ sich voraussehen. Die Abgeordneten beschlossen mit 224 gegen 71 Stimmen in die Specialdebatte einzutreten. Die katholischen Abgeordneten verließen hierauf den Saal. Nur die ruthenischen Geistlichen, geleitet von Pfarrer Naumowicz, nahmen an den ferneren Verhandlungen Antheil. Die Vorlage wurde in Einzelbestimmungen noch verschärft und am 16. März 1874 vom Abgeordnetenhaus nach vollzogener Annahme dem Herrenhause übermittelt.

Ein einmüthiges Vorgehen der österreichischen Bischöfe war jetzt mehr denn je geboten. Schon hatten sich verschiedene Oberhirten an Cardinal Rauscher gewandt, damit dieser Kirchenfürst eine Bischofsconferenz nach Wien berufe. Allein der Cardinal glaubte, erst dann sei der rechte Zeitpunkt gekommen, wenn über das Schicksal der Vorlage im Parlamente ein Urtheil gebildet werden könne. Dementsprechend lud er den Episcopat auf den 12. März 1874 nach Wien ein[1]. Es erschienen 32 stimmberechtigte Theilnehmer. In der Versammlung wurde ein vom 7. März

[1] Wolfsgruber, a. a. O., S. 212 ff.

datirtes Breve Pius' IX. [1] verlesen; in dem Schriftstücke verurtheilte der Papst die in der Gesetzesvorlage beanspruchte Staatshoheit in kirchlichen Dingen, protestirte gegen die einseitige Aufhebung des Concordates wie gegen die neuen Verletzungen der kirchlichen Rechte bezüglich der Seelsorge, des Jugendunterrichtes, der Erziehung des Klerus, der religiösen Orden, des Kirchenvermögens. An Kaiser Franz Joseph hatte der hl. Vater ein wohl ähnlich gehaltenes Schreiben gerichtet, das jedoch nicht in die Oeffentlichkeit gelangte.

Am 20. März unterzeichneten die versammelten Prälaten eine ‚Erklärung über die dem Reichsrathe vorgelegten die Kirche betreffenden Gesetzentwürfe' [2]. Es war nicht die Absicht des Episcopates, in alle Einzelheiten der Vorlagen einzugehen, man hatte hauptsächlich ‚die Wahrung der leitenden Grundsätze' im Auge. Deswegen wendet sich die Erklärung insbesondere gegen den Geist, aus welchem die neue Kirchengesetzgebung geboren war. ‚Die Lehre von der Staatsgewalt als der obersten, welcher jede andere untergeordnet sei, ist aus der Feindschaft gegen das Christenthum als eine ihrer würdige Tochter hervorgegangen. Sie ward aber nicht ersonnen, um den Glanz des Thrones zu erhöhen, sondern um einer Weltauffassung, die ihr Siegesfest über den Trümmern des Thrones wie des Altares feiern will, den Staatsbürger mit Leib und Seele dienstbar zu machen . . . Da es sich so und nicht anders verhält, würden die österreichischen Bischöfe ihrer Sendung ungetreu werden, wenn sie der Behauptung, die Souveränität, d. h. die oberste Gewalt des Staates erstrecke sich auch auf die Kirche des Staatsgebietes, nicht mit voller Entschiedenheit entgegenträten . . . Das Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche stellt zwar nirgends die Behauptung auf, daß dem Staate auch auf dem Gebiete der Kirche die oberste Gewalt gebühre; es enthält aber mehrfache Bestimmungen, welche nur vom Standpunkte dieser Ansicht aus sich als folgerichtig erweisen.' Von besonderer Wichtigkeit ist der Schlußpassus des Schriftstückes:

---

[1] Arch. f. KR., Bd. 31, S. 472 ff.

[2] Arch. f. KR., Bd. 32, S. 175 ff.

'Die Unterzeichneten hoffen klar gemacht zu haben, daß es ihnen unmöglich sei, dem Staate in einem anderen als seinem eigenen Bereiche die oberste Gewalt zuzuerkennen. Wir wiederholen aber, daß wir die auf einen heiligen Vertrag gegründete Forderung der Gerechtigkeit nicht als erloschen ansehen, und in der Hoffnung, daß die Wahrheit sich Raum machen werde, sind wir bereit, den Anforderungen, welche die Staatsgewalt in dem Gesetzentwurfe über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche an uns stellt, in so weit zu entsprechen, als sie mit dem Concordate der Sache nach im Einklange stehen. Einer Zumuthung, deren Erfüllung das Heil der Kirche gefährden würde, dürfen und werden wir uns niemals fügen.'

Die Einzelheiten dieser Bischofsversammlung sind der Oeffentlichkeit bislang nicht bekannt geworden. Indessen dürfte die Darstellung der Verhandlungen, welche wir einem Berichterstatter der 'Historisch-politischen Blätter' [1] verdanken, der Beachtung durchaus würdig sein. Nach diesem Berichte hat sich 'in der bischöflichen Versammlung eine Doppelströmung geltend gemacht. Von der einen Seite war die Ansicht vertreten, daß endlich die Zeit gekommen sei und zwar ohne alles Verschulden des Episcopates, wo alle ferneren menschlichen Rücksichten vom Uebel, und nur mehr die Parole auszugeben wäre 'klar Schiff zum Gefecht'. Man hätte sich daher auf eine kurze und desto präcisere Erklärung zu beschränken, dahin gehend, daß die Bischöfe, ohne ihrem Priestereide untreu zu werden, zur Ausführung dieser neuen Gesetze nicht mitwirken könnten. Manche der hochwürdigsten Herrn mögen dabei im Stillen noch einen Hoffnungsschimmer festgehalten haben, daß ein so ehrliches non possumus das Rad in seinem Laufe, mit anderen Worten, voreilige Beschlüsse der Vertretungskörper und die Sanction der Krone aufhalten würde. Von der andern Seite wurde noch immer, sei es aus Gründen der Ueberzeugung oder der Aengstlichkeit, als eine Pflicht der Mäßigung hingestellt, man möge der Regierung gegenüber bis an die Grenze des Möglichen und Erlaubten gehen, um ein Zusammenprallen der Gegen-

[1] Bd. 73, S. 722 f.

sätze mit allen seinen mißlichen Folgen zu vermeiden. Nach dem Wortlaut und der Stilisirung der bischöflichen Erklärung scheint die letztere Richtung die Oberhand gewonnen und die erstere des lieben Friedens wegen sich dieser Anschauung untergeordnet zu haben'. Die Denkschrift wurde am 20. März dem Ministerium überreicht. Am Tage vorher, 19. März, hatte in Wien eine Versammlung aus Delegirten der Katholiken aller Kronländer, unter ihnen zahlreiche Glieder des Adels, stattgefunden, um gegen die projectirten Bedrückungen der katholischen Kirche zu protestiren.

Die drei österreichischen Cardinäle, welche der Bischofsconferenz angewohnt hatten, übersandten unterm 26. März im Namen ihrer Mitbischöfe die Denkschrift auch dem hl. Stuhle[1]. Sie erhielten in einem vom 29. April 1874 datirten Breve Pius' IX. herzliche Worte der Anerkennung für ihren Eifer in der Vertheidigung der kirchlichen Rechte[2].

Wie die Behandlung der Gesetzesvorlage durch die liberale Majorität im Herrenhause[3], die durch den zweimaligen Pairsschub des Grafen Beust zustandegekommen war, sich gestalten werde, konnte nicht lange zweifelhaft bleiben. Die Generaldebatte wurde am 10. April 1874 eröffnet. Die Bischöfe, welche Mitglieder des Herrenhauses waren, hatten sich beinahe vollzählig eingefunden. Auch mehrere hervorragende Mitglieder der staatsrechtlichen Opposition, die seit der Berathung der Verfassungsgesetze von 1867 den Sitzungen ostentativ ferngeblieben waren, nahmen ihre Sitze wieder ein. Die Majorität des Herrenhaus-Ausschusses hatte die Annahme des Kirchengesetzes in allen wesentlichen Punkten beantragt, die Minderheit hatte einen motivirten Antrag auf Ablehnung der Vorlage und Uebergang zur Tagesordnung gestellt. Diesem Antrag hatten sich die der Commission angehörenden drei Bischöfe nicht angeschlossen, wohl weil sie die Erklärung der Minorität zu milde fanden.

---

[1] Das Begleitschreiben ist abgedruckt im A. f. KR., Bd. 32, S. 194 f.

[2] A. a. O., S. 196.

[3] Stenogr. Bericht der 8. Session des Herrenhauses, S. 147 ff.

Graf Falkenhayn, Berichterstatter der Minderheit, beleuchtete vortrefflich die Tendenz der neuen Gesetze; aus deren Paragraphen ließen sich allenthalben gar leicht die Begriffe ‚Staatstheologie, Staatspriester, Staatsbischöfe, Staatskirche und Staatsreligion‘ herauslesen. Den kirchlichen Obern werde durch dieselben der Einfluß auf den Klerus entzogen, und dieser der staatlichen Cultusverwaltung unterstellt. Cardinal Rauscher führte den Nachweis, daß der von der Regierung aufgestellte Grundsatz, sie allein habe zu bestimmen, was zu den inneren und den äußeren Angelegenheiten der Kirche gehöre, der letzteren gegenüber eine schwere Rechtsverletzung bedeute. Durch dieses Princip werde alles, was die Staatsgewalt wider Glauben und Gewissen zu vollbringen vermöge, für die Ausübung eines unbestreitbaren Rechtes erklärt; ‚dann verwandeln sich die Märtyrer in Aufrührer und ihre Peiniger in Diener der Gerechtigkeit‘. Den Grundcharacter des vorliegenden Gesetzes bezeichnete Cardinal Tarnoczy als unkatholisch, auf eine Nationalkirche lossteuernd und mit der Verfassung im Widerspruch stehend. Durch dasselbe würden der Kirche selbst jene Freiheiten und Rechte gesperrt, welche die österreichischen Grundrechte eingeräumt und garantirt hätten. Die Annahme des Gesetzes würde keineswegs, wie behauptet werde, die ‚endliche Wiederkehr langersehnter Ruhe und Friedigung im Innern‘ bewirken. Im Gegentheil, das Bekanntwerden der Entwürfe habe in weiten katholischen Kreisen eine Beunruhigung und eine Aufregung verbreitet, ‚deren Wellen nicht so bald sich legen und ebnen dürften‘.

Sehr entschieden sprach Cardinal Schwarzenberg gegen das vorgelegte Gesetz, welches ‚die kirchlichen Behörden zu Unterbehörden und die Staatsbehörden zu Oberbehörden‘ mache, die ‚Staatskirche auf recht sicherem Wege anbahne‘ und den Klerus demoralisire; denn einem Geistlichen, welcher seine Zukunft nicht ganz aufgeben wolle, bliebe nichts anderes übrig, als den wechselnden Meinungen, den wechselnden Ministerien zu huldigen, zu hofiren. Fürstbischof Gasser von Brixen wies die Verwerflichkeit der Vorlage vom politischen wie vom kirchlichen Standpunkte aus nach. Der Art. 14 der Grundrechte garantire allen Unterthanen die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Dieses Recht aber werde für

die Katholiken illusorisch, wenn die Staatsgewalt sich die Befugniß beilege, ‚die Grenze zwischen dem Gebiete der Kirche und dem des Staates allein nach ihrem Ermessen und ohne alle Rücksicht und Rücksprache mit der Kirche zu ziehen. Auch in kirchlicher Beziehung sei das Gesetz zu verurtheilen, weil ihm schismatische Tendenzen zu Grunde lägen, sowohl in seinem Ursprunge, weil es geplant sei ‚ohne alles Benehmen mit dem apostolischen Stuhle‘, als in seinen einzelnen Bestimmungen, weil durch dasselbe die kirchliche Amtsthätigkeit in den wichtigsten Zweigen ihre letzte Entscheidung nicht beim Bischof, nicht bei dem Metropoliten, nicht bei dem Papste, sondern — beim Cultusminister finde.

Fürst Czartoryski constatirte eine Unredlichkeit der Regierung; diese verurtheile in den ‚Motiven‘ den Josephinismus, inaugurire ihn aber wiederum in dem Gesetzentwurfe. Im Weiteren vertrat der Redner den Standpunkt der ‚freien Kirche im freien Staate‘. Er empfahl die Verhältnisse in Nordamerika als nachahmenswerth, geißelte zugleich aber auch die liberale Heuchelei, welche diese Trennung ‚seit Jahr und Tag in allen möglichen Tonarten, in Wort und Schrift‘ befürwortet habe, nun aber einem Gesetze zustimme, welches ‚anstatt Kirche und Staat zu trennen, Staat und Kirche noch mehr als je bisher verquicke und verstricke‘. Gestützt auf das Urtheil eines Fachmannes, bezeichnete Fürst Windisch-Grätz die Gesetzesvorlage als eine ‚juristische Ungeheuerlichkeit‘. Als geistvoller Redner und scharf blickender Staatsmann bewährte sich Graf Leo Thun. Er erörterte eingehend die Idee des christlichen Staates in ihrem Wesen und ihrer historischen Entwicklung. Diese Idee nun solle nunmehr der ‚modernen Staatsidee‘ geopfert werden, weil es eine einflußreiche politische Partei des Unglaubens so verlange. Consequenterweise müsse die Regierung sich auch die Frage vorlegen, wie denn ‚die äußeren Rechtsverhältnisse‘ der Bekenner des Unglaubens zu regeln seien.

All’ den trefflichen Argumenten der katholischen Redner gegenüber befand sich die liberale Mehrheit in arger Verlegenheit. Auch der eifrigste Parteigänger wird nicht behaupten können, daß die oratorischen Leistungen liberalerseits über das Niveau der im Abgeordnetenhause gehaltenen Culturkampfreden sich nennenswerth

erhoben hätten. Sicher war das nicht der Fall bei den Ausführungen des Grafen Anton Auersperg, der in der Litteraturgeschichte unter dem Namen Anastasius Grün bekannt ist. Er bezeichnete die Einsprache der Bischöfe gegen die Vorlage als ‚eine Invasion auf ein vom Staate occupirtes Terrain; die ‚hochwürdigen Kirchenfürsten‘ handelten weniger ‚aus innerem Willensdrange als einem äußeren Gebote folgend‘; die Laien in ihrem Gefolge seien Männer, ‚welche mit dem Mantel der Religion ganz andere Zwecke verfolgten, oder solche, ‚denen vielleicht das richtige Verständniß der Zeit oder der Muth zum Entschlusse und zur That gebreche oder vielleicht beides‘. Durch seine Allocution vom 22. Juni 1868 habe sich der Papst ‚einen Eingriff in die österreichische Gesetzgebung erlaubt‘, und diese ‚Uebergriffe‘ hätten am Zustandekommen der Vorlage wesentlich mitgearbeitet. Zwar wehe durch die Gesetzentwürfe ‚ein polizeilicher Hauch‘; ‚allein wenn man mit staatspolizeilicher Hilfe in früherer Zeit eine privilegirte Ausnahmestellung erklommen, so muß man es sich doch auch gefallen lassen, mit polizeilicher Ehrenescorte in die normale Stellung zurückgeleitet zu werden‘. Der Historiker v. Arneth wurde nicht müde zu versichern, daß er ‚auch Katholik‘ sei, und empfahl unter Hinweis auf bekannte Hofbischöfe der josephinischen Zeit und das gute Beispiel, das Fürst Kaunitz, wenn er je in der Lage der Herrenhausmitglieder gewesen wäre, bei der Abstimmung gegeben hätte, die Annahme der Vorlage. Der Cultusminister v. Stremayr trat zwar mit einiger Behutsamkeit auf, konnte es aber nicht unterlassen, den anwesenden Bischöfen zu erklären, daß im Falle eines Widerstandes ihrerseits gegen das angenommene Gesetz es ‚eine unabweisliche Pflicht der Regierung sein werde, diesen Widerstand nicht zu dulden und diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche ohne Verletzung der Rechte der Kirche die unveräußerlichen Rechte des Staates zu wahren bestimmt sind‘.

Bei der am 13. April erfolgten namentlichen Abstimmung fiel der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung mit 43 gegen 77 Stimmen; damit war die Vorlage im Princip angenommen.

Vierundvierzigstes Kapitel.

Die practischen Folgen des österreichischen ersten confessionellen Gesetzes. Ein Kirchenconflict verhütet. Gesetz betr. Beiträge zum Religionsfonde (zweites confessionelles Gesetz). Character des Religionsfondes. Verhandlungen über die Vorlage. Kritik des Gesetzes. Ausführung desselben. Gesetz betr. Anerkennung religiöser Genossenschaften (drittes confessionelles Gesetz). Stellung der Katholiken zu demselben. Wirkung für die Altkatholiken. Das ‚Klostergesetz' (viertes confessionelles Gesetz). Verhandlungen im Abgeordneten- und Herrenhause. Annahme der Vorlage. Erklärung der Bischöfe gegen dieselbe. Die Vorlage nicht sanctionirt. Das Congruagesetz 1885. Rückblick.

Gegen das dem ersten confessionellen Gesetze zu Grunde liegende Princip der Staatsomnipotenz hatten die Bischöfe Oesterreichs einmüthig Protest erhoben. Welche practischen Folgen aber sollten sich aus diesem Proteste ergeben? Es fehlte nicht an Stimmen aus Volk und Klerus, welche forderten, daß der principiellen Verwahrung nunmehr auf jede erlaubte Weise auch practische Wirkung verliehen werden müsse, wenn daraus auch, wie in Preußen, ein vollständiger Bruch mit der Regierung hervorgehen, ein offener, heißer Culturkampf entstehen werde. Der Durchführung des Gesetzes sollte ein passiver Widerstand entgegengestellt werden. Auch einzelne Bischöfe waren dieser Ansicht [1].

Die Majorität des Episcopates aber, geführt von Cardinal Rauscher, vertrat die Anschauung, daß mit Rücksicht auf die für Oesterreich eigenthümlichen schwierigen Verhältnisse die Kirche in dem Kaiserstaate unter entschiedener Zurückweisung der staatskirchlichen Principien der Regierung mit dieser ein Einvernehmen pflegen und einen modus vivendi suchen müsse, und vorerst, solange es grundsätzlich möglich erscheine, jeder Widerstand, der zu Verwicklungen führen müsse, zu vermeiden sei [2].

Alle Bischöfe betrachteten das Concordat nach wie vor als kirchliches Gesetz und als zu Recht bestehend. Deshalb wollten sie den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai insoweit nachleben, als diese inhaltlich mit dem Concordate sich deckten. Bezüglich der vom Gesetze geforderten Anzeige der Candidaten für ein geistliches Amt, welche im preußischen Kirchenconflicte so be-

---

[1] z. B. Bischof Zwerger von Seckau, s. v. Der, S. 278 ff.

[2] Wolfsgruber, Cardinal Rauscher, S. 216 ff.

deutungsvoll war, hatte das Concordat der Regierung keine Zugeständnisse gemacht. Dagegen waren die Bischöfe durch ein päpstliches Schreiben vom 5. November 1855 angewiesen worden, sich bei Ernennung der Pfarrer und Beneficiaten zu vergewissern, ob die Regierung gegen den Candidaten in politischer Beziehung etwas einzuwenden habe [1]. Diesem Auftrage des hl. Stuhles entsprechend sah sich der Episcopat in der Lage, jener Forderung des Gesetzes zu entsprechen und dem Kaiserstaate einen großen Kirchenconflict zu ersparen.

Man hat wiederholt Vergleiche zwischen diesem Vorgehen der österreichischen Bischöfe und dem Verfahren ihrer Amtsbrüder in Preußen angestellt. Damit ein solcher Vergleich gerecht sei, ist auf den soeben dargelegten Punkt zu achten, ferner auch darauf, daß das österreichische Gesetz einem Geistlichen, dessen Entfernung von der Regierung gefordert wird, nicht die geistlichen Verrichtungen verbietet, sondern nur die ihm vom Staate anvertrauten Functionen entzieht. Die österreichische Gesetzgebung kennt auch nicht die preußischen Staatsgerichtshöfe zur Maßregelung und Absetzung von Bischöfen und Priestern; sie läßt ferner die Heranbildung der Geistlichen unberührt [2].

Nach Erledigung des ersten Gesetzentwurfes wurde im Abgeordnetenhause über die Vorlage ‚betreffend die Beiträge zum Religionsfonde behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus‘ verhandelt. Auch diese Vorlage trug einen culturkämpferischen Character; handelte es sich doch nach dem Urtheil des Abgeordneten di Pauli gegenüber der Kirche um ‚eine Vermögensconfiscation‘ und für die Regierung um die ‚Bildung eines Dispositions-

[1] Brück, Bd. III², S. 49.

[2] Vergl. Hist.-pol. Bl., 76, 231 f.; Meindl, Bisch. Rudigier, II, 199 ff.; v. Oer, Bisch. Zwerger, S. 278 ff.; Vering, Kirchenrecht³, S. 137 f.; besonders ‚Die preußischen und österreichischen Maigesetze in Bezug auf Glauben und Gewissen‘, Amberg 1875.

tionsfond', durch welchen es dem Staate ermöglicht werde, die Unabhängigkeit des katholischen Klerus auch vom Standpunkte der Nahrungssorgen aus anzugreifen und die Bureaukratie in recht wirksamer Weise anzubahnen.

Der Religionsfond war von Kaiser Joseph II. aus den Gütern der aufgehobenen Klöster gestiftet worden und hatte die Bestimmung, neugegründete kirchliche Stellen zu dotiren und ältere zu gering dotirte Seelsorgestellen aufzubessern. Um die Einkünfte dieses Fonds zu vermehren, hatte Joseph II. manchen Inhabern kirchlicher Pfründen und klösterlichen Genossenschaften die jährliche Entrichtung bestimmter Beiträge an den Fond auferlegt. Derselbe wurde als Kirchengut anerkannt, aber vom Staate verwaltet; der letztere traf auch über die Verwendung der Erträgnisse seine Verfügungen. Der Episcopat erhob keine Einsprache und machte auch nicht den Versuch, den Fond in kirchliche Verwaltung überzuleiten. Durch das Concordat wurde das Eigenthumsrecht der Kirche am Religionsfonde anerkannt, ihr auch die Mitwirkung bei Verwaltung und Verwendung zugesichert. Behielt in der Folge die Regierung den Fond auch factisch in ihren Händen, so war die Gefahr eines Mißbrauchs, so lange gute Beziehungen zwischen Kirche und Staat bestanden, doch ziemlich ausgeschlossen. Anders lag der Fall, nachdem der kirchenfeindliche Liberalismus zur Herrschaft gekommen war.

Die Erhöhung der Congrua einer sehr großen Anzahl von Pfründen war bei der allgemeinen Vertheuerung der Lebensführung und der eingetretenen Entwerthung des Geldes eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit. Die Regierung mußte die geeigneten Maßregeln treffen, diesem Nothstande abzuhelfen. Wiederholt waren Petitionen um Vermehrung der Einkünfte zu dürftig dotirter Stellen beim Reichsrathe eingelaufen. Die Revenuen des Religionsfonds erwiesen sich — zum Theil auch in Folge mangelhafter Verwaltung durch den Staat — als nicht mehr ausreichend, alle Bedürfnisse zu bestreiten, und die zweimal von der Regierung gewährte Subvention von 500 000 fl. zeigte sich als zu gering. Es mußten neue Quellen ausfindig gemacht werden. Das rechte Mittel wäre die Ausschreibung einer Kirchensteuer für die Katholiken

gewesen. Die Regierung aber zog es vor, dem Religionsfonde durch Beiträge aus den reicheren Pfründen aufzuhelfen, und legte deshalb den beiden Häusern einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vor.

Durch dieses Gesetz sollte den Inhabern kirchlicher Pfründen und den religiösen Communitäten eine nach dem ‚Gesammtvermögen der Pfründe oder der Communität‘ — nicht also mit gebührender Berücksichtigung der Erträgnisse und der auf dem Kirchengute haftenden Lasten — zu bemessende und je nach der Größe des Vermögens zu steigernde Steuer auferlegt werden. Diese soll für je 10 Jahre normirt und ‚in vierteljährigen Anticipativraten‘ an die betreffende Landeshauptkasse entrichtet werden. Von dieser Steuer befreit soll nur ‚der von der Cultusverwaltung nach Einvernehmen mit den Bischöfen festzusetzende Betrag zum standesmäßigen Unterkommen der geistlichen Personen‘ und ‚bei regulären Communitäten, deren statutenmäßiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, auch jenes Einkommen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet werde‘. Auch ‚das Einkommen, das eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke‘, für welche sonst der Religionsfond eintreten müßte, ‚oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichts verwendet, die von der Regierung als nothwendig erklärt werden‘, soll ‚freigelassen werden‘. Man ersieht, wieviel auch hier wiederum dem freien Ermessen des Staates anheimgestellt war.

Am 16. März 1874 begannen im Abgeordnetenhause die Berathungen über diese Vorlage.[1] Die herrschende Partei war ihres Sieges so sehr gewiß, daß sie es für überflüssig hielt, einen Redner zur Empfehlung des Entwurfes zu entsenden. Die Gegner der Vorlage, darunter besonders Graf Hohenwart, wiesen darauf hin, wie verderblich das Gesetz namentlich für die klösterlichen Genossenschaften werden müsse. Doch alle von der Opposition vorgetragenen Gründe machten auf die liberale Majorität keinen Eindruck; nur 34 Stimmen wurden gegen das Eintreten in die Specialdebatte abgegeben. Am 20. März wurde der theil=

[1] Stenogr. Bericht, S. 1159 ff.

weise noch verschärfte Entwurf in dritter Lesung vom Abgeordnetenhause angenommen. [1]

Man hat dieses zweite confessionelle Gesetz nicht ohne Grund ein Crispinus-Gesetz genannt. Der Staat nahm aus dem Vermögen der Kirche, um gewisse kirchliche Stellen aufzubessern, und betrachtete dieses Verfahren als eine Wohlthat seinerseits, für die der Empfänger sich erkenntlich zeigen müsse. Bei dem großen Einfluß, den das Gesetz bei Vertheilung der Subventionen an die einzelnen Beneficiaten den staatlichen Behörden einräumte, war nicht so sehr die gutachtliche Aeußerung des Bischofs als vielmehr die regierungsfreundliche Haltung des Petenten das Entscheidende bei Zubilligung einer Zulage. Was dies in jener Zeit innerer Zerklüftung und gewaltiger Principienkämpfe bedeutete, leuchtet von selber ein. Aus diesem Grunde trugen auch die Bischöfe Bedenken, bei Ausführung des Gesetzes mitzuwirken, und aus vielen Diöcesen liefen keine Gesuche von Geistlichen um Erhöhung der Congrua ein.

Die Bischöfe bemühten sich in der Folge, um der Nothlage des Seelsorgeklerus abzuhelfen, billige Bedingungen zur Erlangung der gesetzlichen Zuschüsse zu erzielen. [2] Im Jahre 1877 erklärte die Regierung, daß sie bei Austheilung der Subvention nur auf die allzu geringe Dotation der Pfründen und nicht mehr auf die politische Würdigkeit der Bewerber Rücksicht nehmen werde. Der hl. Vater als oberster Verwalter des Kirchenvermögens gestattete die Annahme der Zuschüsse; es bedurfte einer Dispens, weil die Staatsgewalt nicht berechtigt war, kirchliches Eigenthum nach ihrem Gutdünken zu vertheilen.

Bezüglich des dritten Gesetzentwurfes, betreffend die staatliche Anerkennung religiöser Genossenschaften, wurden von keiner Seite

[1] Die Annahme durch das Herrenhaus erfolgte am 24. April 1874. Das Gesetz ist abgedruckt bei Gautzsch, a. a. O., S. 151 ff.

[2] Meindl, a. a. O, II, 181 ff.; Zobl, Fürstbischof Vincenz Gasser, S. 547 ff.

des Abgeordnetenhauses nennenswerthe Schwierigkeiten erhoben. Der katholische Abgeordnete Lienbacher präcisirte (16. April 1874) den Standpunkt seiner Partei:[1] Die Religion und die Religiosität beruhten hauptsächlich auf zwei Momenten, auf der Erkenntniß Gottes und der Liebe zu Gott und dem Nächsten. Erkennen und Lieben aber seien nicht Gegenstände, die einen Zwang vertrügen, hier sei Freiheit Grundbedingung. ‚Das ist der Hauptgrund, warum man für die Freiheit anderer Confessionen, wenn sie den staatlichen Bedingungen entsprechen, sich entscheiden muß, und wir Katholiken, die wir für die Freiheit unserer Kirche kämpfen, gönnen diese auch anderen Confessionsgenossenschaften. Hiezu kommen noch Klugheitsmomente, welche mich bestimmen, daß ich mich für das Gesetz ausspreche.‘

‚Eine Confessionsgenossenschaft, welche den Bedingungen, die der Staat stellt, entspricht, erscheint mir, — wenn ihre religiösen Anschauungen noch so sehr den meinigen widersprechen, nie so gefährlich, als es die Masse von Staatsbürgern ist, welche sich confessionslos erklären, und welche sich leider aus den untersten Schichten der Bevölkerung am meisten rekrutiren. Ich glaube, es wird diesem großen Uebelstande, der zu einer socialen Katastrophe heranwachsen müßte, dadurch mehr gesteuert, wenn man es der Regierung erleichtert, jenen Religionsgenossenschaften, welche die staatlichen Bedingungen erfüllen, die Anerkennung zu gewähren.‘

Nach beendigter Generaldebate trat das Haus am 17. April in die Specialdebatte ein und erledigte an diesem Tage das Gesetz in zweiter und dritter Lesung; am 6. Mai erfolgte (ohne Debatte) die Annahme durch das Herrenhaus, am 20. desselben Monats die Sanction durch den Kaiser.[2]

In Gemäßheit dieses Gesetzes wurde am 18. Oktober 1877 durch Ministerialverordnung die ‚Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft‘ ausgesprochen, nachdem am 17. März 1875 ein besonderes, ‚Altkatholikengesetz‘ durch das Abgeordnetenhaus

[1] Stenogr. Bericht, S. 1839 ff.

[2] Das Gesetz mit den Motiven s. bei Gautsch, a. a. O., S. 207 ff.

angenommen, durch das Herrenhaus aber abgelehnt worden war (17. Januar 1876).[1]

Einen letzten schweren Schlag gegen die Kirche und ihre Freiheit suchte die liberale Parlamentsmehrheit zu führen durch Annahme des vierten confessionellen, des s. g. Klostergesetzes.[2] Die Berathung desselben stand vom 25.—29. April 1874 auf der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses.[3] In der Generaldebatte sprach der Abgeordnete Rainer in wirkungsvoller Weise gegen die Vorlage. Dieselbe widerspreche in hohem Grade der Freiheit überhaupt, insbesondere aber der Gewissensfreiheit und der Gerechtigkeit. ‚Wenn ich die Freiheit verlange, von einem höheren Hauche durchdrungen, auf Vieles Verzicht zu leisten, so sehe ich mich alsbald gehemmt und von Gesetzen umstrickt. Heißt das die Gewissensfreiheit nicht hemmen? Durch die Regierungsvorlage will man nach meiner Auffassung den Keim des Ordenslebens zerstören. Man will eine ganze Klasse von Menschen hindern, einen Akt des Glaubens zu vollziehen, den man Gelübde nennt.‘ ‚Es steht dem Reichen frei, mit seinem Vermögen zu schalten und zu walten, es hat der Lebemann die Freiheit des Vergnügens, . . . der Philosoph, der Gelehrte sind frei. Es gibt auch eine Freiheit für die abscheulichste Corruption der Sitten; warum soll es keine Freiheit geben für die edelste aller Freiheiten, die nichts bezweckt, als ein Leben der Entsagung, des Opfers, der Wohlthätigkeit für die Mitmenschen?‘

Den Standpunkt des vulgären, allen höheren Verständnisses baren Liberalismus vertrat der rabiate Gemeindeschreiber Fux aus Mähren. ‚Wenn ich mich offen über den Werth des Mönchthums aussprechen soll, so sage ich: In einer Zeit, wo die Arbeit mehr als je die schönste Zierde des Staatsbürgers bedeutet, in einer solchen Zeit erscheint mir der Kameeltreiber, der in der

[1] Vergl. den Erlaß des Cardinals Rauscher vom 7. April 1875, die sog. Altkatholiken betreffend, im Archiv f. KR., 34, 185 ff.

[2] Eine Kritik des Gesetzes s. Archiv f. KR., 32, 197 ff.

[3] Stenogr. Bericht, S. 1977 ff.

Wüste der Sahara die Glühhitze und den Samum erträgt, und der Schiffsjunge und der Matrose, der das Meer durchfurcht, und der Ackerbauer, der im Schweiße seines Angesichts der Natur nachhilft, damit sie producire für das Wohl seiner Mitmenschen, höher als ein Mönch, der allenfalls sein Brevier betet und seinen Rosenkranz hinmurmelt ... und das Nönnchen, das alleweil mit seiner himmlischen Hochzeit sich beschäftigt.' ‚Das Sprüchlein „Müßiggang ist aller Laster Anfang" mag aus der aufmerksamen Betrachtung des Klosterwesens entsprungen sein.' Diesen unwürdigen Tiraden gegenüber trat Dr. Oelz mit beredten Worten für die so schmählich angegriffenen Klöster ein und bekämpfte entschieden die Vorlage dieses ‚Ausnahmegesetzes zum Zwecke einer polizeilichen Maßregelung der klösterlichen Genossenschaften'.

In den Specialdebatten gelangte eine Reihe von Amendements gehässigster Art zur Annahme. So blind wütheten die österreichischen Culturkämpfer, daß sie die Erklärung Stremayrs, diese Zusatzanträge machten das Gesetz für die Regierung unannehmbar, nicht beachteten, vielmehr den ordensfeindlichen Charakter der Vorlage durch weitere Bestimmungen noch verstärkten.

Erst am 14. Januar 1876 begannen im Herrenhause die Berathungen über diese letzte der confessionellen Vorlagen.[1] Abt Liebsch beantragte, über das Klostergesetz zur Tagesordnung überzugehen; dieser Antrag wurde mit 45 gegen 30 Stimmen abgelehnt. Im Namen seiner bischöflichen Mitbrüder wandte sich Cardinal Schwarzenberg, Erzbischof von Prag, gegen den Entwurf. In längerer Ausführung legte er dar, wie die klösterlichen Institute in ihrem innersten Wesen auf den von Christus selbst gegebenen evangelischen Räthen zu christlicher Vollkommenheit fußen. Von solchem Standpunkte aus betrachtet seien die Klöster als wesentlich zur Kirche gehörig und nicht als menschliche Erfindungen anzusehen. Sie seien kirchliche Anstalten, die in innigster Beziehung zur christlichen Sittenlehre stünden. Das ‚Klostergesetz' regele nicht, wie es sage, bloße äußere Rechtsverhältnisse der Orden, es greife mit seinen Bestimmungen in das innerste Wesen

[1] Stenogr. Bericht (Herrenhaus), S. 660 ff.

dieser kirchlichen Institutionen selbst und daher in unveräußerliche Rechte der Kirche ein. Es erschwere möglichst die Errichtung von Klöstern, fördere aber Austritte aus den Orden und die Aufhebung von Niederlassungen, schädige die Subsistenzmittel der letzteren. ‚Die Kirche verlangt ja keine bevorzugte Stellung. Die Kirche will nichts als . . . gleiches Recht für Alle. Dieses Gesetz aber ist ein Ausnahmegesetz. Ich muß daher im Namen der Bischöfe erklären, daß wir dasselbe nicht annehmen können. In eine Emendation können wir uns nicht einlassen. Man verwandele das große Uebel in ein kleineres, es bleibt doch ein Uebel, und dazu können wir die Hände nicht bieten.‘

Graf Leo Thun wies darauf hin, daß durch den Gesetzentwurf alle Bedingungen eines fruchtbaren Ordenslebens und seiner natürlichen Entwicklung in hohem Grade gefährdet seien. ‚Diese Bedingungen sind die innere Ordnung, d. i. die Geltung der Ordensregeln und die Achtung vor denselben und vermöge dessen eine strenge Disciplin, sodann ein materieller Besitz, der die Bedürfnisse des Klosters und seiner Wirksamkeit deckt, und endlich die Rechtssicherheit seiner Existenz und seiner naturgemäßen Fortentwicklung.‘ In allen diesen Beziehungen müsse nothwendig das Gesetz das Ordenswesen aufs Tiefste erschüttern; der Entwurf legitimire ja förmlich den Bruch der klösterlichen Gelübde.

Dieselben Ideen, die er früher in seinen Dichtungen ‚Schutt‘ und ‚Der Pfaffe vom Kahlenberg‘ vertreten, sprach jetzt auch Graf Anton Auersperg (Anastasius Grün) zugunsten der Vorlage aus. Er redete von den unglücklichen Mönchen, die ihren Beruf verfehlt haben und deshalb Selbstmord begehen. Die ‚klösterlichen Festungen‘ sollen genau inspicirt werden, es muß geprüft werden, ob die österreichische Fahne nicht etwa bloß auf den Außenwerken weht, ob auch im Innern die österreichische Ordnung der Dinge herrscht, ob die Besatzung nicht etwa eine feindliche sei, auswärtigen Commandos folge, durch einen jesuitischen Generalstab in Rom dirigirt werde. ‚Nicht das Christenthum, wie man uns imputiren will, sehen wir als feindliche Macht an, wohl aber die katholische Kirche, insofern man sie identificiren will mit der römischen Hierarchie, mit dem neuerdings unfehlbaren Papste mit

seinem Syllabus, seinen Allocutionen und allen seinen Anneren. Wenn nun das gegenwärtige Gesetz an die Clausur des Klosters klopft, so thut es dies im Dienste der Freiheit, es sucht nicht die Freiheit der Klosterbewohner zu beschränken (!), nicht den Frieden des Klosters zu stören, nicht die beschauliche Andacht und die Bußübungen ihrer Mitglieder zu behindern . . . Wenn dieses Gesetz nur einen einzigen Klostergenossen, der seinen Beruf als verfehlt erkannt hat, dem bürgerlichen Leben wiedergibt, so will ich den Tag, da es erlassen wurde, preisen. Es mag dies nicht übereinstimmen mit den evangelischen Räthen, dagegen stimmt es überein mit den ewigen Gesetzen der Weltmoral.'

Die Majorität des Herrenhauses beschloß Annahme der modificirten Vorlage, die nunmehr an das Abgeordnetenhaus zurückging.

Um die den Klöstern drohende Gefahr abzuwenden, berieth sich der Episcopat in einer Versammlung, die vom 12. Januar 1876 ab zu Wien stattfand. Das Resultat der Verhandlungen war die Beschlußfassung über eine gegen das Klostergesetz gerichtete Erklärung, welcher 30 Erzbischöfe und Bischöfe und drei Capitelsvicare beitraten. Dieses Aktenstück [1] enthält eine begeisterte Vertheidigung der Orden und vertritt nachdrucksvoll das Recht der Kirche, die rechtlichen Verhältnisse der Ordensleute zu regeln, wie auch die Kirche berufen sei, das Wesen und die Berufspflichten des Ordensstandes zu normiren. Nachdem die Kirchenfürsten das geplante Gesetz scharf kritisirt haben, schließen sie die Erklärung mit den Worten: ,Die unterzeichneten Bischöfe geben sich der sicheren Hoffnung hin, ein Gesetz solchen Inhalts und von so verderblicher Wirkung werde nicht zu Stande kommen. Sollten sie jedoch in dieser vertrauensvollen Erwartung sich getäuscht finden, so müßten sie pflichtgemäß gegen ein Gesetz Verwahrung einlegen, welches eine den Lehren Jesu Christi entsprechende, von der Kirche gebilligte und zum Heile der Seelen gereichende Form des christlichen Lebens zu schädigen geeignet ist, ein Gesetz, welches die Gleichberechtigung und persönliche Freiheit des Staatsbürgers, die

[1] Rolfus Sickinger, III, 263 ff.; Archiv f. KR., 35, 350 ff.

Würde der Religion, die Ehre der katholischen Kirche und der Mitglieder des Ordensstandes in gleichem Maße verletzt. Und insbesondere müßten sie gegen die Unterstellung protestiren, als ob die katholische Kirche jemals einen religiösen Orden gestatten oder billigen könnte, dessen Beruf und Wirksamkeit mißtrauische, verdächtigende Maßregeln, welche in dem vorliegenden Gesetzentwurfe zum Ausdruck kommen, verdienen würde.'

Es war wohl eine Folge dieser bischöflichen Erklärung, daß der Ministerrath vom 18. Februar 1876 beschloß, vorerst das Klostergesetz dem Kaiser nicht zur Sanction vorzulegen. So blieb denn Oesterreich die Schmach eines solchen Ausnahmegesetzes erspart.

In der Folgezeit standen in Oesterreich zwei Punkte im Vordergrunde des kirchenpolitischen Interesses: die Schulfrage und die sog. Congruafrage. Ueber die erstere wird der Anlage unseres Werkes entsprechend an anderer Stelle zu berichten sein. Bei letzterer Frage handelte es sich um die Dotation des vielfach noch immer nothleidenden Klerus. Das zweite confessionelle Gesetz hatte keine günstigen Wirkungen erzielen können. Es bewirkte einerseits, ‚daß der kirchliche Pfründner nur als Verwalter des Staates erschien, der sich allenfalls den mit vielen Beschwerden aus dem Pfründebesitz erarbeiteten kärglichen Lebensbedarf rückbehalten darf, das andere Pfründeneinkommen aber, welches er in der eingehendsten Weise nachweisen muß . . ., unter sehr rigorosen Strafbestimmungen an den Staat abzuliefern hat'.[1] Die Hilfe andererseits, die den zu dürftig dotirten Stellen gewährt wurde, war bei weitem nicht ausreichend, obschon das Finanzgesetz vom 29. Dez. 1876 einen Betrag von 600 000 Gulden zur Unterstützung katholischer Seelsorger bewilligte. Endlich brachte die Regierung bei dem Abgeordnetenhause eine neue ‚Congruavorlage' ein; in den Motiven betonte sie die ‚der katholischen Kirche gewährte Eigenschaft einer großen öffentlichen Corporation, an deren Bestand und geregelter Thätigkeit der Staat das allergrößte

[1] v. Oer, Bischof Zwerger, S. 292.

Interesse hat, sodaß letzterem die unentbehrlichen materiellen Bedürfnisse dieser Corporation und ihrer Diener nicht gleichgiltig sein können.' Beide Seiten des Abgeordnetenhauses empfahlen Annahme der Vorlage (10. Februar 1885). Vor der Berathung im Herrenhause (24. März 1885) gab Erzbischof Ganglbauer[1] von Wien im Namen seiner Mitbischöfe eine Erklärung ab, in welcher ein Protest gegen die in der Vorlage enthaltenen Verletzungen der kirchlichen Gerechtsame ausgesprochen war, aber auch die Bereitwilligkeit des Episcopates, an den Verhandlungen theilzunehmen, in der Hoffnung, daß eine definitive Regelung des Dotationswesens auf kirchlich correcter Grundlage bald vereinbart werde. Auch dieses Gesetz wurde den billigen Ansprüchen der Kirche nicht gerecht.[2]

Alle geschilderten Bemühungen katholischerseits haben nichts an der Thatsache zu ändern vermocht, daß die Kirche im Kaiserstaat durch die liberale Gesetzgebung auf ein Mindestmaß von Bewegungsfreiheit beschränkt ist. Noch viele andere Momente vermehren die Schwierigkeiten der kirchlichen Lage in Oesterreich. ‚Wir österreichischen Katholiken', so schreibt ein vorzüglicher Kenner[3] der Verhältnisse, ‚haben in den weiten Kreisen der Halbintelligenz, des in den Banden einer käuflichen Judenpresse schmachtenden Bürgerthums, sowie des indifferenten, sittenlosen, lebenslustigen Bevölkerungstheiles überhaupt unsere Gegner. Die im öffentlichen Leben den Ausschlag gebenden Kreise empfangen von der Kirche keinen Impuls; die übrigen sind in einigen Ländern nicht disciplinirt genug, um bei Wahlen eine katholische Vertretung zu Stande zu bringen.' Indessen ist es der ‚christlich-socialen' Partei gelungen, einige bemerkenswerthe Erfolge zu erzielen. Ueber die durch die jüngste Entwicklung geschaffenen innerkirchlichen Schwierigkeiten zu berichten, ist die Zeit noch nicht gekommen.

[1] Archiv f. KR. 54, 147 f.

[2] Das Gesetz mit den Motiven ist abgedruckt bei Burckhard, Oesterr. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen. 2. Abth. 3. Aufl. (Wien 1895.) S. 225 ff.

[3] Prälat Scheicher in Linzer Quartalschrift, Bd. 38, S. 934 f.

Achter Abschnitt.

Die Culturkampfbewegung in Bayern und anderen Bundesstaaten.

Fünfundvierzigstes Kapitel.

Die kirchenpolitischen Kämpfe in Bayern seit 1870. Die Frage der Placetirung des Unfehlbarkeitsdogmas. Unterstützung der altkatholischen Bewegung durch Minister v. Lutz. Die Herz'sche Interpellation. Rede Jörgs über den Standpunkt des Ministers. Maßregeln gegen die religiösen Orden. Die kgl. Entschließung vom 8. April 1852 aufgehoben. Weitere Maßregeln des Cultusministers in der Altkatholikenfrage. Das ergebnißlose Mißtrauensvotum der Patriotenpartei 1875. Die Landtagswahlen dieses Jahres. Der Oggersheimer Zwischenfall. Zwei Bischofsernennungen. Die bayerische Patriotenpartei.

Kaum hatte das vaticanische Concil das Dogma von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes verkündet, so beschäftigte sich auch schon der bayerische Ministerrath mit der Frage, wie die Regierung sich diesem Dogma gegenüber verhalten solle. ‚Der Ministerpräsident Graf Bray, der sich zwei Gutachten, davon eines von Zöpfl in Heidelberg, hatte ausstellen lassen, und der Cultusminister von Lutz stritten sich durch Eingaben beim König darum, ob der Staat sich um ein Dogma kümmern dürfe.‘ [1] Vom Grafen Bray, einem überzeugungstreuen Katholiken, war eine correcte Stellungnahme zu erwarten. Des jungen Königs damalige Stimmung spiegelt sich in seinen Zuschriften an den Stiftspropst von Döllinger, in welchen er zu dessen ‚entschiedener Haltung in der Unfehlbarkeitsfrage‘ seine Zustimmung ausspricht. ‚Ermüden Sie nicht in diesem so ernsten und folgenschweren Kampfe und mögen Sie stets von dem Bewußtsein getragen werden, daß Millionen (!) vertrauensvoll zu Ihnen als Vorkämpfer und Hort

[1] Friedrich, J. v. Döllinger, III, 611.

der Wahrheit emporschauen und der sicheren Hoffnung sich hingeben, es werde Ihnen und Ihren unerschrockenen Mitstreitern gelingen, die jesuitischen Umtriebe zu Schanden zu machen und dadurch den Sieg des Lichtes über die menschliche Bosheit und Finsterniß zu erringen.‘ [1]

Von dieser Seite aus also hatte Cultusminister v. Lutz, dessen Bestrebungen schon oben [2] gekennzeichnet wurden, nichts zu fürchten. So verbot er denn auch schon am 9. August 1870 den Bischöfen ‚auf des Königs allerhöchsten Befehl‘, ohne Einholung des königlichen Placet die vaticanischen Decrete in ihren Diöcesen zu verkünden. [3] Nur der Erzbischof von Bamberg, Michael v. Deinlein, bemühte sich um Erlangung des Placet, — wie zu erwarten war, vergebens. [4] Die übrigen Kirchenfürsten Bayerns verkündigten ohne Rücksicht auf die Verordnung vom 9. August die Concilsbeschlüsse; ihnen schloß sich auch (25. April 1871) Erzbischof Deinlein an. In einer Eingabe [5] vom 15. Mai 1871 erhoben die Bischöfe Einspruch gegen die genannte Verordnung sowohl wie gegen das Placet überhaupt. Dieses Schreiben ließ die Regierung vorerst unbeantwortet. Dasselbe Loos hatte eine Immediateingabe des Erzbischofs Scherr von München, mit welcher zusammen der Oberhirt seinen Hirtenbrief gegen die ‚Museumsadresse‘, die bekannte altkatholische Kundgebung, beim Könige eingereicht hatte. [6]

Die wenigen bayerischen Priester, welche sich dem Altkatholicismus zugewandt hatten, erfreuten sich des Schutzes der Regierung. Obschon dem Kirchenbann verfallen, wurden sie im Besitze des Pfarreinkommens geschützt, so der Geistliche Gallus Hosemann zu Tuntenhausen, der Pfarrer Renftle zu Mering, der Curat Anton Bernard zu Kiefersfelden. [7] Der Magistrat von München

[1] v. Schulte, Der Altkatholicismus, S. 336 ff.

[2] S. oben Bd. IV, 1, S. 89 ff.

[3] Aktenstücke des Ordinariats zu München, Nr. 43.

[4] Ebendaselbst Nr. 44.

[5] A. a. O., Nr. 45.

[6] A. a. O., Nr. 28. 29.

[7] v. Schulte, Der Altkatholicismus, S. 346 ff.

überwies die Nikolaikirche auf dem Gasteige dem Gebrauche der Altkatholiken; die Regierung schwieg. Im Mai 1871 wurde der Religionslehrer Dr. Hermann Streber seiner Stelle enthoben, weil er in seinem Unterrichte die Schüler über die Infallibilität des Papstes belehrt hatte. In der gleichen Weise wurde später Dr. Philipp Hergenröther in Würzburg gemaßregelt.[1]

Bei diesen Vorgängen war es dem Grafen Bray unmöglich, im Amte zu bleiben; am 17. Juni 1871 forderte er seine Entlassung. In dem neugebildeten Ministerium (21. August) erhielt Graf Hegnenberg-Dux, ein Gegner der s. g. ‚kirchlichen Uebergriffe', den Vorsitz, v. Lutz blieb Cultusminister. Auch die Richtung der übrigen Minister war derart, daß Lutz erklären konnte, ‚es sei nun unter den sämmtlichen Mitgliedern der Staatsregierung volle Uebereinstimmung geschaffen bezüglich der Haltung, welche gegenüber den neuesten Vorgängen in der katholischen Kirche einzunehmen ist'.

Welcher Art das Programm des Ministeriums Hegnenberg war, erhellt aus dem Gutachten,[2] welches v. Lutz schon im Mai 1871 bei dem Gesammtministerium in Sachen der Infallibilität des Papstes eingereicht hatte. Dieses weitschweifige Schriftstück enthält in seinem ersten Theile den Versuch eines Beweises dafür, ‚daß die gegen das Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes gerichtete Bewegung nicht allein eine sehr erklärliche, sondern auch eine wohlberechtigte' sei; ‚es dürfe Niemand Wunder nehmen, wenn zur Theilnahme an derselben gerade diejenigen am meisten sich veranlaßt sehen, welche es bisher mit der katholischen Religion am Aufrichtigsten gehalten haben (!).' Der Referent empfiehlt der Regierung als erste der zu treffenden Maßregeln ‚die Anwendung aller in ihrer Macht stehenden Mittel dagegen, daß das Dogma weitere Verbreitung finde und seine Wirksamkeit entfalte'. ‚Zu diesen Mitteln zählt vor allem die Ablehnung jeder Mitwirkung zum Vollzuge kirchlicher Anordnungen, welche

[1] Aktenstücke des Ordinariats zu München, Nr. 97–114. In Speyer ließ die Regierung Untersuchungen darüber anstellen, ob die Religionslehrer die Infallibilität lehrten. S. Archiv f. KR., Bd. 26, S. XXX ff.

[2] Das Gutachten ist abgedruckt im Arch. f. KR., Bd. 39, S. 90–129.

mit dem neuen Dogma im Zusammenhang stehen, auch wenn nach dem so oft maßgebenden Staatsrechte die Regierung dazu verpflichtet wäre, der geistlichen Regierung den weltlichen Arm zu leihen.'

,Dahin gehört ferner, daß die Regierung insoweit, als es in ihrer Macht steht, dem neuen Dogma jede Einwirkung auf bürgerliche Verhältnisse verweigert; soweit immer die Befugnisse der Administrativgewalt reichen, wird sie denjenigen, der des Dogma halber aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen worden ist, auch fortan als Katholiken zu behandeln haben. Sollten wirklich Fälle einer Verweigerung der Trauung vorkommen, weil einer der Verlobten dem Dogma sich zu unterwerfen Bedenken hat, so wird es nöthig sein, darauf Bedacht zu nehmen, daß das bürgerliche Eherecht durch die geeigneten gesetzgeberischen Reformen unabhängig gestellt werde.'

,Es gehört ferner dahin eine entsprechende Bedachtnahme auf den Unterricht der Jugend, insbesondere an den höheren Bildungs-Anstalten; dahin gehört endlich, soweit dies die Regierung ohne Dazwischenkunft der Gesetzgebungsfactoren zu thun vermag, eine Revision ihrer Beziehungen zur Kirche, der ihr gemachten Zusicherungen und eine Rückkehr zu dem strengen Rechte, soweit hievon durch ertheilte Zusicherung etwa abgewichen worden ist.'

So war denn Herr v. Lutz, wie sein Programm zeigt, auf die Rathschläge des Ritters v. Schulte [1] bereitwillig eingegangen; er besaß noch andere Rathgeber aus dem altkatholischen Lager. [2] Ueberhaupt haben in Bayern die Männer dieser Partei, nach dem Urtheile des Bischofs v. Ketteler, [3] ,um ihren Willen und ihre Ansichten in der Kirche durchzusetzen, alles aufgeboten, alle Mittel in Bewegung gesetzt, damit Papst und Bischöfe in allen einflußreichen Kreisen verdächtigt würden. Alle Intriguen sind dabei

[1] Joh. Friedr. Ritter v. Schulte, Denkschrift über das Verhältniß des Staates zu den Sätzen der päpstlichen Constitution vom 18. Juli 1870, gewidmet den Regierungen Deutschlands und Oesterreichs. Prag 1871. Vgl. Katholik. 1871, II, S. 352 ff.

[2] Michael, Döllinger [2], S. 178 f.

[3] Pfülf, Bisch. v. Ketteler, III, 165.

mit einer vollendeten Kunstfertigkeit zur Anwendung gekommen. Wohl selten haben Menschen so an ihren eigenen Glaubensgenossen gehandelt ... Die Geschichte dieser Partei wird einst einen der schwärzesten Abschnitte der neueren Kirchengeschichte bilden'.

Nachdem das Ministerium über die Stellungnahme in der Kirchenpolitik einheitliche Grundsätze gewonnen hatte, erfolgte unterm 27. August 1871 die noch ausstehende Antwort auf die bischöflichen Eingaben.[1] In einem an den Erzbischof von München gerichteten Schreiben[2] erhob Minister Lutz gegen die Kirchenfürsten Bayerns den Vorwurf, daß sie ‚der offenbaren Verletzung der Staatsverfassung' sich schuldig gemacht hätten, als sie die ‚staatsgefährlichen' vaticanischen Beschlüsse ohne königliches Placet verkündigten. Erzbischof Scherr nebst den Bischöfen von Regensburg und Eichstätt wie auch der Capitularvicar von Speyer widerlegten in ihren Antwortschreiben die Beweisführung und die Anklagen des Ministers.[3]

Dieser suchte bald auch in der Kammer sein kirchenpolitisches Programm darzulegen. Am 5. Oktober richtete, wohl auf ministerielle Anregung hin, der fortschrittliche Abgeordnete Herz folgende Anfragen[4] an das Ministerium: 1. Ist die Staatsregierung gewillt, allen katholischen Staatsangehörigen geistlichen und weltlichen Standes, welche die staatsgefährliche Lehre von der Unfehlbarkeit nicht anerkennen, den vollen Schutz des Staates gegen den Mißbrauch geistlicher Gewalt zu gewähren und sie in allen ihren wohlerworbenen Rechten und Stellungen zu schützen? 2. Ist insbesondere die Staatsregierung entschlossen, die Eltern gegen die das Gewissen vergewaltigenden Lehren der römischen Kirche zu schützen und ihnen das religiöse Erziehungsrecht in voller Freiheit einzuräumen, ferner den innerhalb der katholischen Kirche auf Grund des alten katholischen Bekenntnisses sich bildenden Gemein-

---

[1] Siehe oben S. 218.

[2] Aktenstücke des Ordinariats zu München, Nr. 124.

[3] Ebendaselbst Nr. 125, 126, 127.

[4] Stenogr. Bericht, 1871/72, Bd. I, S. 61 ff. Die bezüglichen Aktenstücke wie die Rede des Ministers s. auch in: Die ministerielle Antwort auf die Herz'sche Interpellation. Regensburg 1872.

den und deren Geistlichen die der katholischen Kirche nach den dermaligen Gesetzen und Verordnungen zustehenden Rechte einzuräumen? 3. Ist die Staatsregierung überhaupt gewillt, die zur Begründung des Friedens und der Freiheit auf religiösem Gebiete unabweisbare Trennung von Staat und Kirche zu verwirklichen, indem sie zu neuen Gesetzen die Hand bietet, welche, unter Wahrung der unveräußerlichen Rechte des Staates, die das religiöse Leben der Bürger bedrückenden Bestimmungen des Concordates, der Verordnung vom 8. April 1852 und andere beseitigen und die in der Verfassung gewährleistete Forderung der Glaubens- und Gewissensfreiheit endlich vollständig erfüllen?

Im Namen von 76 katholischen Deputirten verlas der Abgeordnete Sedelmayer am 11. Oktober einen Protest gegen diese Interpellation, insbesondere gegen die Motivirung derselben, weil in dieser eine Reihe von tief verletzenden Angriffen gegen die Kirche und ihr Oberhaupt, zumal auch gegen den Episcopat Bayerns enthalten sei.

Der Cultusminister beantwortete die Interpellation ‚im Namen und Auftrag des Gesammtministeriums' in einer beinahe dreistündigen Rede (14. Oktober 1871), unter einem großen Aufwand von Gelehrsamkeit, die freilich aus trüben Quellen geschöpft war. Nach seiner Darlegung hat die Kirche durch die Constitution vom 18. Juli 1870 ihren Lehrbegriff geändert, ihre nunmehrige Lehre bedeutet für den bayerischen Staat eine ‚imminente Gefahr'. Deshalb hat sich die Regierung entschlossen, ihr Verhältniß zur katholischen Kirche einer Revision zu unterziehen, eventuell das Concordat aufzuheben. Demgemäß ist das Ministerium bereit, im Wesentlichen auf die in der Herz'schen Interpellation ausgesprochenen Wünsche einzugehen.

Mochte die Rede des Cultusministers auch eine keineswegs hoch zu werthende Leistung sein, so erregte sie doch begreiflicher Weise bei allen Parteien ungeheueres Aufsehen. Die bayerische Regierung bekannte sich in derselben feierlich und vor dem ganzen Lande zu dem Standpunkt, den ihre einzelnen bisherigen Maßregeln nur hatten errathen lassen; daß sie bei den ausgesprochenen Grundsätzen auszuharren ernst entschlossen war, zeigte sie dadurch,

daß sofort die Kammer vertagt und die Möglichkeit zu weiteren Erörterungen abgeschnitten wurde. Der Kampf für und gegen die ministerielle Rede mußte deshalb zunächst auf dem Boden der Presse ausgefochten werden.[1] Die gewonnene Muße benutzte Minister v. Lutz, um im deutschen Reichstage für sein Schooßkind, den Kanzelparagraphen, in der bekannten Weise einzutreten. Für das Zustandekommen des nicht minder gehässigen Jesuitengesetzes war der bayerische Justizminister Fäustle bemüht. — In der Allocution vom 27. Oktober 1871 protestirte Papst Pius IX. gegen das Vorgehen des bayerischen Ministeriums.[2]

Den Bischöfen bot sich keine Aussicht, daß die Regierung ihnen in ihrem Vorgehen gegen abtrünnige Geistliche Unterstützung leihen werde. Deshalb sah sich der Bischof von Augsburg, in dessen Diöcese das Treiben des Pfarrers Renftle zu Mering großes Aergerniß erregte, genöthigt, an die Kammer das Ersuchen zu stellen, ‚ihm zur Wiederherstellung des Rechtes der Kirche in der Pfarrei Mering die geeignete Mitwirkung angedeihen zu lassen'. Durch die Schuld einiger katholischer Abgeordneten fand die Beschwerde des Bischofs nicht die nothwendige Majorität und ward abgelehnt. Trotzdem bedeutete der Tag der Debatten für Minister v. Lutz eine schwere Niederlage; denn die katholischen Abgeordneten Jörg, Ruland, Barth u. a. zogen ihn zur Rechenschaft wegen seiner Beantwortung der Herz'schen Interpellation und der in derselben ausgesprochenen Grundsätze. Durch dieselben, so führte der Abgeordnete Jörg[3] aus, habe die Regierung ‚den unparteiischen und objectiven Standpunkt des positiven Rechtes' verlassen, und dies in einer so tief in das Gewissen aller Katholiken Bayerns eingreifenden Frage. ‚Wenn die königliche Staatsregierung ohne Vorurtheil, ohne Voreingenommenheit an die Frage

[1] Aus der reichen Literatur sei außer der oben citirten Schrift (S. 221 Nr. 4) notirt: Huhn, Ad., Eine Ministerantwort im Lichte der Wahrheit. Freiburg 1871. Katholik, 1871, II, S. 584 ff.

[2] Katholik, 1871, II, S. 624 ff.

[3] Die Rede ist abgedruckt in Hist.-pol. Bl., Bd. 69, S. 222 ff. Vergl. (v. Hauck), Der Conflict zwischen Staat und Kirche in Bayern. Regensburg 1872.

von der Definition des 18. Juli betreffend die Cathedral-Entscheidungen des Oberhauptes der katholischen Kirche gegangen wäre', so hätte sie sich sagen müssen, ,es könne unmöglich gegenüber einer Glaubenslehre einer anerkannten, nach ihrer Verfassung von der Staatsgewalt anerkannten Kirche . . . die Forderung der Placetirung erhoben werden: die Forderung der Placetirung mit der zum voraus ausgesprochenen Absicht, das Placet unter allen Umständen zu verweigern'. Gegenüber dem Dogma der immaculata conceptio habe die Regierung eine ganz andere Praxis eingehalten. Aber man werde einwenden: hier handelt es sich um ein Dogma, das auf das politische Gebiet, in die bürgerliche Ordnung übergreifen kann. ,Nun gut', so begegnet Jörg diesem Einwand, ,mögen alle Cabinette der civilisirten Welt diese Meinung haben; aber überall sonst, selbst in diesem Punkte Preußen nicht ausgenommen, ist man doch so gerecht und so klug gewesen, abwarten zu wollen, ob der Verdacht und bis der Verdacht sich bestätige.' In überlegener Weise kritisirte nun der Redner die von Lutz beigebrachten Beweisgründe für die ,Staatsgefährlichkeit' des Dogmas; zum Schlusse beleuchtete er noch kurz die Maßregeln, welche v. Lutz in Aussicht gestellt hatte.

Uebrigens zeigte sich in einigen Kammerverhandlungen des Jahres 1872 auch ein versöhnlicher Zug,[1] so in der Frage der Aufbesserung zu gering dotirter Geistlichen beider Confessionen, wie auch in dem Kammerbeschluß: es möchten Lehrstühle der Philosophie und Kirchengeschichte an den Universitäten zu München und Würzburg mit solchen Professoren besetzt werden, die es den Bischöfen möglich machten, die Candidaten der Theologie Universitäten besuchen zu lassen. In der Folge wurde Prof. Silbernagl mit der Abhaltung kirchengeschichtlicher Vorlesungen an Döllingers Stelle betraut.

Die Erwartung, daß der Tod des Grafen Hegnenberg († 2. Juni 1872) eine wesentliche Umbildung des Ministeriums im Gefolge haben werde, bestätigte sich nicht. Das Ministerium v. Pfretzschner, in welchem Lutz sein Amt weiter bekleidete, folgte

[1] Fehr, Th. 5, S. 3896.

ganz den Spuren des Vorgängers. Das zeigte sich in den verschiedensten Maßregeln der Regierung; sie suchte die Schulaufsicht immer mehr der Kirche zu entziehen, verbot das Studium im Collegium Germanicum, beförderte die Bildung von Simultanschulen, gefährdete durch die Verordnung vom 18. April 1873 die bischöflichen Convicte und Seminarien.

Am 6. September 1872 wurde das Jesuitengesetz in Bayern verkündigt; das Haus der Gesellschaft Jesu zu Regensburg mußte in der Folge geräumt werden. Als P. Fugger-Glött als bayerischer Standesherr gegen seine Ausweisung bei der Kammer Protest erhob, wurde diesem Einspruch keine Folge gegeben. Auch die Redemptoristen, die Hüter des Heiligthums von Altötting, fielen diesem Gesetze zum Opfer. ‚Dieses Alles‘, so klagten die bayerischen Bischöfe im Oktober 1873 in einer Eingabe [1] an König Ludwig, ‚geschieht, ohne daß eine Schuld der so hart Gestraften nachgewiesen oder denselben Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben wird . . . ohne Rücksicht darauf, daß die Härte dieser Maßnahmen nicht blos die von denselben unmittelbar Betroffenen drückt, sondern am schwersten das gut katholische Volk Bayerns trifft.‘

Noch über andere schwere Bedrückungen mußten die Oberhirten in dem gleichen Schriftstücke Klage führen: ‚Dieselben Unheil verkündenden Vorbereitungen, welche der Auflösung der Häuser der Redemptoristen vorausgingen, finden nun auch in Hinsicht auf die übrigen Orden und religiösen Gesellschaften bis herab zu den s. g. marianischen Congregationen statt und drohen die Kirche Bayerns wohl in noch empfindlicherer Weise zu schädigen, als es in der Unglücksperiode der Säcularisation der Fall war. Bereits sind von der Regierung die eingehendsten Anfragen durch die Polizeibehörden an alle Klöster und religiösen Institute Bayerns, die bisher nur zum Segen des Vaterlandes gewirkt haben, ergangen, und sämmtliche Orden und Congregationen mußten ihre Regeln und Statuten abliefern, um sich der Untersuchung über „Staatsgefährlichkeit“ oder „Verwandtschaft mit dem Jesuitenorden“ unterziehen zu lassen. Bei der bisher beliebten Weise, die

[1] Archiv f. KR., 31, 172 ff.

Entscheidung über diese Verwandtschaft zu fällen, ist kein Orden, keine Congregation, kein Kloster in Deutschland mehr sicher, und ganz natürlicher Weise herrscht deshalb die größte Beängstigung und Aufregung nicht blos im Innern aller Klöster, deren Mitglieder, männliche wie weibliche, nicht wissen, ob sie nicht morgen aus ihrer stillen, ruhigen Heimath ohne ein Vermögen, ohne sicheren Unterhalt und ohne Hoffnung auf Versorgung verstoßen werden, vielleicht nichts anderes mit sich nehmend, als ein hinfälliges Alter oder einen in Krankheit dahinsiechenden Leib, sondern auch in Städten und Dörfern, deren Bewohner mit Grund und Recht befürchten, daß auch sie bald von ihren verehrten Seelsorgern und ihre Kinder von den geliebten Lehrerinnen werden Abschied nehmen müssen.'

Den einzelnen Unterzeichnern der bischöflichen Adresse wurde durch die betreffenden Regierungspräsidenten eröffnet, daß die Annahme der Bischöfe bezüglich des Zweckes der stattgefundenen Erhebungen über die Regeln und Statuten der Orden und Congregationen eine ‚irrthümliche' gewesen sei. Welches Ziel denn der Regierung bei diesen polizeilichen Maßnahmen vorschwebte, ist bislang nicht bekannt; aber der Gedanke liegt nahe, daß auch in Bayern eine Zeit lang ein nach dem Beispiel Preußens geartetes Vorgehen gegen die Orden geplant wurde.[1]

Hatte die bayerische Regierung bisher sich darauf beschränkt, das Concordat von 1817 in wichtigen Bestimmungen unausgeführt zu lassen, so erfolgte jetzt durch den Cultusminister ein Versuch, diesen völkerrechtlichen Vertrag auf dem Verordnungswege einfachhin unwirksam zu machen. Der Ministerialerlaß[2] vom 20. November 1873 nahm die in der Entschließung vom 8. April 1852 der Kirche gemachten Zugeständnisse zurück und bestimmte, es sollten in allen Geschäftsgegenständen kirchlicher und kirchenpolitischer Natur die bestehenden Grundgesetze des Staates (das sog. Religionsedikt) die Norm geben. Viele Jahre vergingen, bis endlich der Episcopat bezüglich dieser schweren Rechtskränkung vorstellig wurde.

[1] S. oben Bd. IV, 1, S. 407 ff.

[2] Archiv f. KR., 31, 177 ff.

Gegenüber den Altkatholiken blieb das Ministerium in seiner ersten Stellungnahme; die excommunicirten Geistlichen hielten ungehindert sacrilegischen Gottesdienst, der jansenistische Erzbischof Loos von Utrecht fand keine Schwierigkeiten, als er trotz des Protestes der Bischöfe in Bayern eine ‚apostolische Reise‘ machte. Sehr unzufrieden aber wurden die Altkatholiken, als Minister Lutz (9. April 1874) es ablehnte, den Professor Reinkens nach dem Vorgange von Preußen, Baden und Hessen als ‚Bischof‘ anzuerkennen. Er stützte sich hierbei auf das Urtheil einer eigens ernannten juristischen Commission, die unter Berufung auf die ‚kirchenstaatsrechtliche Gesetzgebung‘ Bayerns die Anerkennung eines altkatholischen Bischofs als unstatthaft erklärte. Nach wie vor behandelte die Regierung die neuen Sectirer als Mitglieder der katholischen Kirche. Erfolglos wiesen die Bischöfe in einer (unbeantwortet gebliebenen) Immediatvorstellung den König auf die schwere Bedrückung der Kirche hin, die darin liege, ‚daß man ihr solche als Mitglieder aufnöthige, welche sich von ihrem Grundprincipe, ihrer Verfassung, ihrer Einheit und ihrem Gehorsam losgesagt haben‘.[1] —

Nach alledem war es leicht begreiflich, daß im Juni 1875 die katholische Patriotenpartei es versuchte, durch ein Mißtrauensvotum die Stellung des Cultusministers zu erschüttern. Kaum war dieser Beschluß in der Fractionssitzung gefaßt worden, so wurde er auch schon durch ein Parteimitglied dem Minister hinterbracht. So war dieser wohl vorbereitet, als der Abgeordnete Freitag in der Sitzung vom 26. Juni 1875 bei der Berathung über Etatspositionen, die von Lutz gefordert wurden, eine von der Kammermehrheit unterzeichnete Erklärung verlas: ‚Wenn wir bei der nunmehr zur Berathung gestellten Proposition der königlichen Staatsregierung, sowie bei mehreren anderen Forderungen derselben unsere Zustimmung nicht geben werden, so bewegen uns hierzu nicht nur Zweifel an der Dringlichkeit der betreffenden Ausgaben, sondern vor allem der Umstand, daß der königliche Staatsminister Dr. von Lutz unser Vertrauen nicht be-

[1] Archiv f. KR., 35, 134 ff.

sitzt und nicht besitzen kann, nachdem er durch seine ganze Haltung bewiesen hat, daß er seine maßgebende Stellung in einem solidarischen Staatsministerium nur im Geiste einer uns und der großen Mehrheit des Volkes feindlichen Parteiregierung benützt hat und benützen will.' In seiner Erwiderungsrede nahm v. Lutz den ihm angebotenen Kampf an mit den Worten: ,Schießen Sie her, so schieße ich hin.' Die folgenden Abstimmungen aber ergaben einen solchen Mangel an Parteidisciplin, daß der Vorstoß gegen den Minister als vollständig mißglückt bezeichnet werden mußte.

Trotz der von der Regierung geübten ,Wahlkreisgeometrie'[1] hatten die Neuwahlen vom Sommer 1875 zur Folge, daß eine, wenn auch geringe, patriotische Mehrheit in die Kammer einzog. Dieselbe beschloß sofort nach Beginn der Tagung eine Adresse an den König zu richten und darin dem Ministerium ein Mißtrauensvotum zu ertheilen. Die Minister baten denn auch König Ludwig II. um ihre Entlassung. Dieses Gesuch wurde abschlägig beschieden, da der König keinen Grund finden zu können erklärte, eine Aenderung in seinem Ministerium eintreten zu lassen. Dementsprechend lehnte der Monarch auch die Annahme der Kammeradresse ab, — gegen alle constitutionellen Sitten. Der in seiner Stellung neugefestigte Cultusminister wurde alsbald in eine Preßfehde mit dem Bischof von Regensburg, Ignatius von Senestrey, verwickelt, dem er in der Kammer Mißbrauch seiner geistlichen Gewalt durch eine Instruction hinsichtlich der Wahlen vorgeworfen hatte. Der Bischof wies nach, daß diese Behauptungen völlig unbegründet waren.

Noch peinlicheres Aufsehen erregte die Art, in welcher Lutz im Oktober 1875 gegen den Bischof von Mainz, Freiherrn von Ketteler, vorging. Dieser Kirchenfürst war anläßlich der ,Säcularfeier' der Wallfahrtskirche zu Oggersheim (Pfalz) zu einer Predigt eingeladen worden. Die Kreisregierung zu Speyer aber bemerkte in einem Rescript, daß Bischof von Ketteler als Ausländer (!) ohne vorhergehende Erlaubniß des Königs nicht werde predigen

[1] Schreiber, Gesch. Bayerns, II, 729 ff.

dürfen. Der Bischof erfuhr hievon erst, als er schon am Festorte angelangt war, und ersuchte auf telegraphischem Wege den Cultusminister um die fragliche Genehmigung. Der Minister verwies ihn an den König; auf die an Ludwig II. gerichtete Bitte aber traf keine Antwort ein. Die Zeit drängte; da der Mainzer Bischof inzwischen über die juristische Unhaltbarkeit des Speyerer Rescriptes sich orientirt hatte, und Bischof von Haneberg das Schweigen des Königs in dem Sinne auslegte, ‚daß es sich von selbst verstehe, man möge hinsichtlich der Festpredigt eines benachbarten Bischofs keine Umstände machen', bestieg Ketteler zur festgesetzten Stunde die Kanzel.

Die beiden Bischöfe wurden sofort von der liberalen Presse als ‚Rebellen' bezeichnet und erhielten vom bayerischen Cultusminister in demselben Sinne gehaltene Zuschriften. In ihren Antwortschreiben, die zugleich auch in der katholischen Presse veröffentlicht wurden, führten sie siegreich ihre Rechtfertigung. [1]

Als ungeeigneten Berather der Krone erwies sich Minister v. Lutz auch durch die zwei Bischofsernennungen, [2] die durch den Tod der Bischöfe Haneberg von Speyer und Reißmann von Würzburg nothwendig geworden waren. Der Minister unterließ es, vertraulich beim hl. Stuhle anzufragen, welche Aufnahme seine Candidaten dort zu erwarten hätten. Vielleicht erhoffte er einen politischen Nutzen, wenn die Curie einen dem Könige besonders genehmen Candidaten ablehnen würde. Die Ernennung des Stiftsdechanten Enzler von St. Cajetan für den Speyerer Bischofsstuhl wurde vom katholischen Volke sehr kühl aufgenommen; der Ernannte verzichtete auf Wunsch des hl. Vaters auf die ihm zugedachte Würde. Der Carmelitenpater Ambrosius Käs, welcher für Würzburg ernannt war, konnte von seinem Ordensgenerale nicht die Erlaubniß erhalten, die Ernennung anzunehmen. Nach langer Verwaisung erhielt endlich die Diöcese Speyer in Joseph Georg v. Ehrler und das Bisthum Würzburg in Franz Joseph von Stein im Jahre 1878 wiederum einen Oberhirten.

---

[1] Pfülf, Bisch. v. Ketteler, III, 268 ff.

[2] Rolfus-Sickinger, III, 371.

Wie wenig erfolgreich auch die patriotische Partei die kirchenpolitischen Kämpfe geführt hatte, so war es dennoch als ein Unglück zu bezeichnen, daß eine Neubildung katholischerseits versucht wurde, Dr. Sigls ‚katholische Volkspartei‘. Diese übrigens sehr kleine Fraction fand beim hl. Stuhle Widerspruch, besonders ‚wegen der Persönlichkeiten im Comité‘.

Auch anderen Kreisen erschien die Vertretung des katholischen Volkes im bayerischen Landtage als reformbedürftig. Eine Broschüre des Dr. theol. Alois Rittler[1] erwartete alles Heil von einem Aufhören der „gemäßigten" Richtung innerhalb der Patriotenpartei. ‚Principiell repräsentirt die gemäßigte Richtung die Halbheit, die Unklarheit, die Verschwommenheit, die Begriffsverwirrung, theilweise auch die Incorrectheit und den Irrthum. Tactisch aber bildet sie das Hinderniß jeder entscheidenden Action.‘ ‚Hätte die bayerisch-patriotische Partei, im Hinblick auf den in allen Ländern ausgebrochenen Principienkampf und unter Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse insbesondere, schon in den Jahren 1869 und 1870 offen die katholische Fahne entrollt, die Dinge würden heute viel günstiger stehen.‘ Dem gegenüber betonte Dr. Ed. Jörg,[2] daß die Bildung einer rein „katholischen" Partei unthunlich sei, wie auch das Centrum im deutschen Reichstage nicht eine confessionelle Partei sein wolle. Im Uebrigen habe die sog. gemäßigte Richtung keineswegs immer die Oberhand behalten; ‚vielmehr stellt sich die Gesammtaction der Mehrheit als eine Reihe von Compromissen dar, und in mancher Einzelfrage, namentlich des Budgets, wäre die Entscheidung vielleicht etwas anders ausgefallen, wenn Dr. Rittler selbst nicht mit dabei gewesen oder wenn er an der Spitze einer von der Gesammtzahl der Kammermehrheit ausgeschiedenen „äußersten Rechten" gestanden wäre.‘

Von geringer Einsicht in die Zeit- und Weltlage zeugte das Reformproject für die patriotische Partei, welches in der

---

[1] Alois Rittler, Wo stehen wir? Ein Beitrag zur Würdigung der Lage in Bayern. Würzburg 1876.

[2] Hist.-pol. Bl., Bd. 78, 883 ff.

Flugschrift[1] eines Anonymus gleichfalls im Sommer 1876 erschien.

Sechsundvierzigstes Kapitel.

Der ‚lautlose Culturkampf‘ in Bayern. Opposition der Patriotenpartei gegen den Cultusminister v. Lutz. Fruchtlosigkeit dieser Opposition. Der Kampf um die Tegernseer Erklärung. Rückzug des Cultusministers. Kirchenpolitische Bedeutung des Thronwechsels 1886. Die Bischofsversammlung zu Freising 1888 und die Denkschrift derselben. Beantwortung der letzteren durch den Cultusminister. Die Katholikentage zu Neustadt und München 1889. Anträge der Centrumspartei betr. das Placet, die Altkatholiken und die Rückkehr der Redemptoristen. Schicksal der Anträge in der Abgeordnetenkammer und im Reichsrathe. Die Altkatholikenfrage gelöst. Minister v. Lutz †.

Die kirchenpolitischen Verhältnisse im Königreiche Bayern nahmen in der Folgezeit eine eigenartige Entwicklung. Wir sahen, wie die Regierung bis dahin eine starke Neigung zu einem förmlichen Culturkampfe gezeigt hatte; als aber die Mißerfolge der preußischen Staatsmänner im Kirchenconflicte offenbar zu werden begannen, wurde man auch an der Isar vorsichtiger. Die frühere Tendenz jedoch blieb unleugbar fortbestehen, aber jetzt wirkte sie im Allgemeinen mehr im Stillen. Und dieser ‚lautlose Kampf‘ erwies sich nach der Bemerkung eines guten Beobachters als ‚gefährlicher und seiner corrumpirenden Wirkungen wegen als bedauerlicher denn ein offener Krieg‘.[2]

Die Regierung hatte Sorge getragen, daß für die erste Kammer eine liberale Mehrheit gesichert wurde, indem sie eine entsprechende Anzahl von Männern dieser Richtung in den Reichsrath berief. Dem Abgeordnetenhause gegenüber aber hatte das liberale Ministerium — nach dem Rücktritte Pfretzschners erhielt im März 1880 Lutz den Vorsitz in demselben — eine schwierige Stellung, weil dort die patriotische Mehrheit sich zu behaupten wußte, ja selbst 1881 eine bedeutende Verstärkung erfuhr. Die Consequenzen, die sich aus dem Constitutionalismus gegen das Bleiben eines solchen Ministeriums hätten ergeben müssen, wurden von demselben nicht gezogen. Alle Bemühungen der Kammer-

[1] Das Ganze — Sammeln. Signalruf an die bayerischen Patrioten von einem Reservisten. Würzburg 1876. Vgl. dagegen Frank, Streiflichter auf die letztverflossene Session des bayerischen Landtags. Würzb. 1876.

[2] Edm. Jörg, in Histor.-pol. Bl., Bd. 83, S. 464.

mehrheit, auf die Regierung bei den Etat-Berathungen in diesem Sinne einzuwirken, blieben ergebnißlos. Gegen die Mißtrauensvoten der Majorität wußte das Ministerium sich immer wieder von dem Monarchen Vertrauenserklärungen zu erwirken, — auch dann noch, als der Geisteszustand des unglücklichen Königs seinen Räthen kein Geheimniß mehr sein konnte. Indessen machten diese Kundgebungen des Landtages die Regierung allmälig behutsamer. Ihr System bestand schließlich in einem fortwährenden Laviren, in dem Bestreben, der Opposition möglichst wenige Angriffspunkte zu geben, ihr auch manche Zugeständnisse zu machen. Bei dem innerhalb der Patriotenpartei fortbestehenden Gegensatze zwischen ‚Gemäßigten' und ‚Extremen' mußten bezüglich der einem solchen Systeme gegenüber zu befolgenden Tactik mannigfache Meinungsverschiedenheiten entstehen, die denn auch — mitunter in höchst unerfreulicher Weise — in der katholischen Presse zum Ausdruck kamen.

Die Opposition der Patrioten richtete sich vor allem gegen den Cultusminister, der soviele Schwierigkeiten in der kirchlichen Lage Bayerns selber geschaffen hatte. Es verging keine Debatte über den Cultusetat, ohne daß gegen die Stellung des Ministers ein heftiger Kampf geführt worden wäre. Aus den Kammerverhandlungen solcher Art sei hier nur das Wichtigste angedeutet.

Im Januar 1880 gab Dr. Rittler einen Rückblick über die nunmehr zehnjährige Wirksamkeit des Herrn v. Lutz in einer Rede voll bitterer Ironie. Lutz habe in dieser Zeit mehr Triumphe gefeiert als der Fürst Bismarck; selbst bezüglich der katholischen Kirche im Königreiche habe er eine dominirende Stellung erlangt, den Bischöfen durch die bekannte Verordnung vom 20. Nov. 1873 den ganzen Besitzstand genommen. Das Concordat sei ohne Wirkung, und die auf die Ausführung desselben sich beziehende Tegernseer Erklärung des Königs Max Joseph I. habe er ‚eine räthselhafte Phrase' [1] genannt. Unter seinem System sei die Kirche thatsächlich rechtlos und zur ‚degradirten Landeskirche' geworden. Er habe in die Reihen des Klerus den Gegen-

[1] In der Sitzung vom 4. Februar 1878.

satz zwischen ‚den Ruhigen‘ und ‚den Agitatoren‘ hineingetragen.[1] Ministerpräsident v. Lutz lehnte es ab, auf die Vorwürfe des Redners einzugehen. Er habe nur erstrebt, daß die Verfassung und Gesetzgebung als maßgebend für die Kirche betrachtet werde.

Als während der Landtagssession 1881/82 das Ministerium wiederum heftig befehdet wurde, übersandte der König dem Ministerpräsidenten v. Lutz ein Handschreiben, in welchem er die Schwierigkeiten bedauert, welche diesem und seinen Kollegen bereitet würden. Der Monarch spricht ‚die bestimmte Erwartung‘ aus, daß die Minister ‚auch fernerhin fest ausharren und mit aller Kraft für die Rechte der Regierung eintreten werden‘. ‚Was insbesondere das Verhältniß der Kirche zum Staat betrifft, so habe ich der Kirche stets und aus innigster Ueberzeugung meinen vollen Schutz gewährt und werde nie aufhören, den religiösen Sinn meines Volkes, in welchem ich die Grundlage der Ordnung erkenne, zu schirmen. Es ist mein Wille, daß den religiösen Bedürfnissen des Landes die sorgsamste Pflege und Beachtung zu Theil werde. Ich will aber eben so sehr, daß meine Regierung jetzt und in Zukunft allen Bestrebungen entgegentritt, welche darauf abzielen, die unzweifelhaften und nothwendigen Rechte des Staates zurückzudrängen, und welche Staat und Kirche in eine unheilvolle, feindselige Stellung bringen würden.‘

Der Hauptgegenstand der kirchenpolitischen Kämpfe in dieser Session war die Tegernseer Erklärung. Die Abgeordneten Daller, Kopp, Rittler u. a. hatten beantragt, daß an den König die Bitte gerichtet werde: bei Auslegung und Anwendung der II. Verfassungsbeilage solle die Tegernseer Erklärung Max Josephs I. der Staatsregierung als Richtschnur dienen. In den Motiven wiesen die Antragsteller darauf hin, daß diese Erklärung den Widerspruch, der zwischen dem Concordate und der II. Verfassungsbeilage bestand, gelöst und den Katholiken den Eid auf die Verfassung ermöglicht habe. Die Ministerialverordnung vom 20. No-

---

[1] Vergl. Rittler, Triumphe eines modernen Staatsmannes. Jubiläumsgabe auf den Tisch Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers v. Lutz. München 1880.

vember aber habe alle bezüglich der Ausführung des Concordates gemachten königlichen Verfügungen zurückgenommen; durch Cultusminister v. Lutz sei der Tegernseer Erklärung jegliche Bedeutung abgesprochen worden. Deshalb erweise sich der Antrag als Gebot der Notwendigkeit. ‚Denn ist das Wort weiland Sr. Majestät des Königs Max Joseph I. nur eine räthselhafte Phrase, ein gleichgiltiger oder gar ungiltiger Act, dann steht für die katholische Kirche in Bayern ihre Existenzberechtigung selbst in Frage, und wird den Katholiken jenes vom Geber der Verfassung gelegte Fundament, auf dem allein sie den Eid auf die Verfassung leisten können, unter den Füßen weggezogen.‘

Am 7. März 1882 äußerte sich v. Lutz zu diesem Antrag.[1] Ueber einzelne Bestimmungen der Verfassungsbeilage, besonders das Placet, könne man verschiedener Meinung sein; aber sie existire einmal als verfassungsmäßige Einrichtung und müsse gehandhabt werden. Max Joseph I. habe durch die Tegernseer Erklärung das Verfassungsrecht weder ändern wollen noch können. Der Minister machte sodann den Patrioten eine Reihe von immerhin werthvollen Zugeständnissen bezüglich des höheren und niederen Unterrichtes; aber die Verordnung von 1852 wiederherzustellen war er nicht bereit, weil diese gegen den Geist der Verfassung gerichtet gewesen sei. Dagegen wolle die Regierung in einigen Punkten auf jene Verordnung wiederum zurückgreifen, nicht durch neue Erlasse zwar, sondern durch Verwaltung in diesem Sinne. — Der Kammermehrheit genügten diese Erklärungen nicht, sie beschloß, in ihrer Opposition zu beharren. Der Antrag Kopp wurde zwar im Abgeordnetenhause mit 80 gegen 71 Stimmen angenommen, scheiterte jedoch an der Abstimmung der ersten Kammer.

Einzelne Mitglieder der Patriotenpartei sprachen die Erwartung aus, daß der Cultusminister nunmehr eine vollständig conservative Richtung einschlagen werde. Diese Hoffnung erfüllte sich nicht. Entgegen den klaren Bestimmungen der Verfassung durfte ‚Bischof‘ Reinkens, ohne von der Regierung behelligt zu

[1] Stenogr. Bericht 1881/82, II, 372 ff.

werden, in Bayern Firm- und Visitationsreisen vornehmen, und v. Lutz gab sich ängstlich Mühe, das Mißfallen der Liberalen von sich abzuwenden und die der Rechten gegenüber bewiesene Nachgiebigkeit durch die Erklärung zu entschuldigen, daß er an weitere Zugeständnisse nicht gedacht habe und nicht denke.

So lagen die Verhältnisse, als durch die tragischen Ereignisse von Neuschwanstein und Schloß Berg im Juni 1886 Prinz Luitpold Verweser des Königreiches Bayern wurde. Die patriotische Landtagsmehrheit war übel berathen, als sie in jenen schweren Tagen einen neuen Sturm gegen das Ministerium versuchte. Man hätte erkennen müssen, ‚zu irgend welchen Demonstrationen sei die traurige Lage jetzt nicht angethan,‘ [1] und ‚in der Stille der Landestrauer nach Hause‘ gehen sollen. So war denn auch der Ausgang jener Action ein unerwarteter. Der Prinzregent beantwortete das ministerielle Entlassungsgesuch mit einer Vertrauenskundgebung, in welcher besonders der folgende Passus großes Aufsehen erregte: ‚Ich empfinde es mit ganz besonderer Freude, daß zu öfteren Malen von der höchsten katholischen kirchlichen Autorität die vollkommene Befriedigung über die Lage der katholischen Kirche in Bayern ausgesprochen worden ist.‘

Sei es nun, daß der hl. Stuhl über bayerische Verhältnisse mangelhaft unterrichtet war, [2] oder daß ein Mißverständniß des bayerischen Gesandten am Vatican den Anlaß zu dieser Aeußerung des Regenten gegeben hatte, auf keinen Fall durfte eine Richtigstellung derselben unterbleiben. So erließ denn Papst Leo XIII. eine Encyclica [3] an den Episcopat Bayerns unterm 22. December 1887. In diesem Actenstücke spricht der Papst zunächst den Wunsch aus, daß alle Behinderungen der kirchlichen Freiheit in

---

[1] Edm. Jörg, in Hist.-pol. Bl., Bd. 98, S. 255.

[2] Nach Schreiber, Gesch. Bayerns II, 788, war der hl. Stuhl durch die Nuntiatur in München falsch berichtet. ‚Nach dem Verluste des Kirchenstaates war der Papst aus Mangel an finanziellen Mitteln gezwungen, bei Ernennung der Nuntien deren Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen, welche ihnen die Uebernahme eines mit hohen Kosten verbundenen Kirchenamtes ermöglichten.‘

[3] Archiv f. KR., Bd. 59, S. 358 ff.

dem Königreiche behoben würden. Im Einzelnen richtet er an die Bischöfe seine Wünsche bezüglich der Bildung des Klerus, des Studiums der christlichen Philosophie, des exemplarischen Lebenswandels der Geistlichen. Sodann verbreitet sich der hl. Vater ausführlich über die Schulfrage und die der Religion vonseiten der Freimaurer drohenden Gefahren. Er ermuntert die Katholiken zu thatkräftiger Verteidigung der kirchlichen Rechte und erwartet schließlich von der Religiosität und Klugheit des Regenten, daß dieser die Verfügungen der Könige Max I. und Max II. hinsichtlich der Ausführung des Concordates wieder herstelle.

Auf einer Conferenz zu Freising beschlossen die Bischöfe, der päpstlichen Anregung folgend, ein vom 14. Juni 1888 datirtes Memorandum [1] über die kirchlichen Verhältnisse bei dem Regenten einzureichen. Die bischöfliche Denkschrift richtet an die Krone vor allem die Bitte, ‚das große Werk des Friedens, welches König Maximilian I. mit der Erklärung von Tegernsee begonnen, und König Maximilian II. durch die in den Jahren 1852 und 1854 erflossenen Anordnungen und Erläuterungen fortgesetzt hat, derart wieder aufzunehmen, daß bezüglich der unleugbaren Widersprüche, welche zwischen dem Concordate und der II. Verfassungsbeilage bestehen, ein dauernder friedlicher Ausgleich endlich zu Stande komme‘.

Im Einzelnen führen die Oberhirten Beschwerde wegen der Handhabung des placetum regium und wegen des Verbotes, Ausländer zu Missionspredigten oder außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten einzuladen; auch die staatliche Auffassung der sog. Altkatholikenfrage habe die Bischöfe schmerzlich berührt. Die weiteren Klagen betreffen den vielfach irreligiösen Geist an den Universitäten, das Verbot des Theologiestudiums im deutschen Colleg zu Rom, die ungenügende Rücksichtnahme auf die Bischöfe bei Besetzung von Theologieprofessuren und Religionslehrerstellen. Detailirte Wünsche werden von den Oberhirten ausgesprochen hinsichtlich der Lehrerbildungsanstalten und der Volksschulen. Die Denkschrift schließt mit der Bitte, die Regierung möge die ge-

---

[1] Archiv f. KR., Bd. 62, S. 125 ff.

eigneten Schritte thun, ‚daß die der Reichsgesetzgebung angehörenden Ausnahmegesetze gegen katholische Priester und Ordensleute beseitigt, die Redemptoristen nach Bayern zurückberufen würden, daß ferner die Härten des Reichsmilitärgesetzes bezüglich des Waffendienstes der Priesteramts-Candidaten beseitigt würden‘.

Am 28. März 1889 beantwortete[1] Minister v. Lutz das bischöfliche Memorandum, indem er namentlich bezüglich des theologischen, Gymnasial- und Volksschulunterrichtes einige Zugeständnisse machte. Dagegen behauptete der Minister, die hinsichtlich der Ausführung des Concordates ausgesprochenen Wünsche seien ‚gegen die Kirchenhoheitsrechte des Landesherrn, sowie gegen die auf der Gleichberechtigung der Confessionen basirende interconfessionelle Gesetzgebung gerichtet. Das Placet sei ein Ausfluß des oberstoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes des Staates und erstrecke sich ‚auch auf die rein geistlichen Gegenstände der Glaubens- und Sittenlehre‘. In der Altkatholikenfrage habe die Regierung lediglich verfassungsmäßig gehandelt; ‚die Staatsregierung hat jede auf den Vollzug der Concilsdecrete vom 18. Juli 1870 abzielende Handlung unterlassen, da für jene Decrete das königliche Placet nicht ertheilt ist,‘ und ‚demnach es einfach (!) abgelehnt, zum Vollzuge der erwähnten Concilsdecrete der Kirche den staatlichen Schutz bereit zu stellen und mit Gewalt gegen jene vorzugehen, welche sich denselben nicht unterwerfen zu können glaubten‘. Zahlreiche andere Wünsche der Bischöfe überging das Schreiben einfach mit Stillschweigen.

Diese ministerielle Antwort trug dem Freiherrn v. Lutz ein gnädiges Handschreiben[2] des Prinzregenten ein, in welchem dem Minister ‚für die treue Bedachtnahme auf die Rechte der Krone‘, sowie für die ‚unbeschadet dieser Rechte den Wünschen der Bischöfe entgegengebrachte conciliante Gesinnung‘ die vollste Anerkennung ausgesprochen wurde. Der hl. Vater aber fand,[3] daß das Antwortschreiben der Regierung keineswegs seinen Wünschen entspreche,

[1] Archiv f. KR. Bd. 62, S. 141 ff.

[2] A. a. O., S. 152.

[3] Breve Papst Leo's XIII. an den Erzb. von München vom 29. April 1889. A. a. O., S. 152 ff.

ja, es fände sich in dem Actenstücke Manches, ‚was sich mit der katholischen Lehre nicht vereinigen lasse'. Der Papst versprach sich jedoch eine Besserung der kirchlichen Lage von einem treuen Zusammenstehen von Bischöfen und Volk.

Der Unwille des Volkes über die unbefriedigenden Erklärungen der Regierung kam in den beiden bayerischen Katholikenversammlungen zu Neustadt (Pfalz) und München im Sommer 1889 zu einem bedeutungsvollen Ausdruck.[1] Das glaubenstreue Volk protestierte zu vielen Tausenden gegen eine weitere Bevormundung der Kirche durch den Staat. Es waren Volksversammlungen im eigentlichen Sinne; ‚außer dem katholischen Adel waren die Honoratioren spärlich, die hohe Bourgeoisie gar nicht und die Beamtenschaft verschwindend vertreten'. Die Versammelten forderten die Vertreter der bayerischen Katholiken im Landtage auf, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, damit der Kirche die ihr gebührende freie Stellung zurückerobert werde.

In der Folge brachte die patriotische, nunmehr bayerische Centrums-Partei am 19. Oktober 1889 durch die Abgeordneten Geiger, Daller und v. Hauck drei Anträge ein mit folgendem Inhalte:

Es sei an die Krone die Bitte zu richten:

1. auszusprechen, daß das placetum regium im Sinne des §. 58 der II. Verfassungsbeilage auf die Glaubens- und Sittenlehre sich nicht erstrecke;

2. den altkatholischen Centralverein als eine von der katholischen Kirche verschiedene Religionsgesellschaft zu behandeln;

3. im Bundesrathe dahin zu wirken, daß die Ausdehnung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betreffend, auf die Congregation der Redemptoristen zurückgenommen werde.

Ueber die beiden ersten Anträge berieth das Abgeordnetenhaus in den Tagen vom 6.—8. November 1889.[2] Der Ober-

---

[1] Vergl. Hist.-pol. Bl., Bd. 104, S. 624 ff.

[2] Stenogr. Bericht 1889/90, Bd. IV, S. 150 ff. Auszüge aus den Verhandlungen bieten Archiv f. KR., Bd. 64, S. 426 ff. und Verus, Der Cul-

landesgerichtsrath Geiger führte zur Begründung des Antrages wegen Aufhebung des Placets den Nachweis, daß selbst auf dem Boden der II. Verfassungsbeilage die Ausdehnung des placetum auf Glaubens- und Sittenlehren der Kirche ungerechtfertigt sei. Man wolle weder eine Aenderung der Verfassung, noch eine authentische Interpretation, man verwahre sich nur gegen eine so einseitige Interpretation, wie sie in der ministeriellen Entschließung vom 20. Nov. 1873 vertreten sei. Das Band zwischen der Kirche und den Altkatholiken, — diesen gegenüber habe Lutz keineswegs verfassungsmäßig gehandelt, — sei vollständig zerschnitten; diese Trennung müsse nun auch staatlicherseits anerkannt werden.

In seiner Erwiderung hielt Minister v. Lutz an seiner Auffassung des Placets fest, das nur durch Aenderung der Verfassung aufgehoben werden könne, und dieser Weg sei nicht gangbar. Er bleibe dem von ihm geleisteten Verfassungseide treu, koste es, was es wolle. In der Altkatholikenfrage jedoch schlug sich der Minister eine Brücke zum Rückzuge, indem er zugestand, es sei Sache der geistlichen Obrigkeit, zu entscheiden, ob jemand der Kirche angehöre oder nicht. ‚Wohlan, möge die geistliche Behörde die Frage einmal ganz genau untersuchen, wie es damit steht, möge sie darüber das in ihrer Zuständigkeit liegende Urtheil fällen, dann werden wir sehen, was unseres Amtes ist.‘ In dem weiteren Verlaufe der Debatten sprachen Oberstaatsanwalt v. Hauck, Dr. Rittler, Dr. Orterer, Dr. Daller u. a. für, Freiherr v. Lerchenfeld, Minister v. Riedel und Freiherr v. Schauß gegen die Anträge. Der Cultusminister ergriff während der Berathung noch einmal das Wort und äußerte, daß die Regierungen die vaticanischen Decrete als staatsgefährlich erklärt hätten und auf diesem Standpunkte noch stünden.

In seinem Schlußworte bedauerte Dr. Daller, daß die beiden großen Parteien des Hauses sich nie verstünden, sobald es sich um katholische Dinge handele. ‚Der wahre Friede besteht darin, daß die gegenseitige Ueberzeugung gegenseitig geschont wird . . .

---

turkampf in Bayern und dessen Bedeutung für die katholische Kirche Deutschlands. Berlin 1890, S. 40 ff.

Deswegen, weil es uns ernst ist, muß die Fraction der Rechten eine Erklärung abgeben, die fortan die Richtschnur unseres Handelns sein muß, wenn wir nicht ein anderes Entgegenkommen haben. Diese Erklärung lautet:[1] Meine politischen Freunde und ich sehen uns nach der in der Plenarsitzung vom 6. und 8. des Monats auf unseren Antrag vom 19. Oktober 1889 abgegebenen Erklärung des Cultusministers genöthigt, unsererseits zu erklären, daß wir den von unserer Seite geleisteten Eid als in der durch die ministerielle Interpretation der Verfassungs-Urkunde versuchten Ausdehnung geschworen nicht anerkennen.[1] Des Ferneren erklären wir, daß wir gegenüber der in den genannten Plenarsitzungen neuerdings bekundeten Stellungnahme des Cultusministers eine dementsprechende Haltung bei der Berathung des Cultusbudgets einnehmen werden.'

Der Centrumsantrag wurde hierauf mit 81 gegen 78 Stimmen angenommen. Die liberale Presse wüthete in der Folge förmlich gegen die katholischen Abgeordneten, die ‚Eidbeschneider' und ‚Meineidigen', denen ihr Mandat sofort entzogen werden müsse.

Am 13. November 1889 begründete Freiherr v. Soden in der Kammer den Antrag betreffs Rückkehr der Redemptoristen: er halte es für eine Pflicht der Klugheit und Gerechtigkeit, eine Bestimmung zu beseitigen, die aus der ganz falschen Voraussetzung der Verwandtschaft zwischen Redemptoristen und Jesuiten sich herleite. Die Regierung möge beim Bundesrathe die geeigneten Schritte thun, damit die Wiederzulassung der s. Z. vom König Ludwig I. berufenen Ordensleute angebahnt werde.

Darauf verlas Ministerpräsident Freiherr von Lutz eine Erklärung, in welcher er die ‚wohlwollende Stellung' betonte, welche er ‚alle Zeit' gegenüber der in Frage stehenden Congregation eingenommen habe. Dem Antrage könne wohl auf dem kürzesten Wege dadurch entsprochen werden, daß Bayern die Wiederzu-

[1] Der Staatsrechtslehrer Seydel gab über diese Erklärung das Gutachten ab, daß dieselbe nur eine erlaubte Rechtsanschauung zum Ausdruck bringe. Archiv f. KR., Bd. 64, S. 429.

lassung der Redemptoristen beim Bundesrathe — es handele sich ja um die Ausführung eines Reichsgesetzes — beantrage. Indessen werde die Rückkehr nur dann zugestanden werden können, ‚wenn dargethan wird, daß die Redemptoristen schon im Jahre 1873 mit den Jesuiten nicht verwandt gewesen sind, daß und warum also der aus den hier vorliegenden Thatsachen gezogene Schluß ein irriger gewesen ist, oder daß die Redemptoristen in Hinblick auf die neuerdings vorgebrachten Thatsachen nicht mehr mit den Jesuiten verwandt sind. Dies zu erhärten, wird wohl nothwendig sein, wenn Aussicht auf Erfolg bestehen soll, und dahin werden sich unsere Bemühungen richten‘ [1]. Die Abstimmung ergab die Annahme des Antrages Geiger mit 81 gegen 74 Stimmen.

Entsprechend ihrer durch Dr. Daller abgegebenen Erklärung nahm die parlamentarische Rechte am Cultusetat Streichungen im Gesammtbetrage von 3 500 000 Mark vor. Diese Maßregel zwang den Minister zum Nachgeben.

Für die Reichsrathskammer hatte Dr. von Neumayr, ehemals Präsident des obersten Landgerichtes, das Referat über die Placet- und Altkatholikenfrage, Graf Drechsel-Rauffstetten das über die Redemptoristenfrage übernommen. Neumayr [2] erklärte den Antrag hinsichtlich des Placets als formell unzulässig, da es sich um eine authentische Erklärung der Verfassung handele; auch aus einer materiellen Würdigung des Antrages ergebe sich die Nothwendigkeit seiner Ablehnung, denn das Placet sei in der Verfassung begründet. In der Altkatholikenfrage stellte sich Neumayr ganz auf den Standpunkt des Ministerpräsidenten. Graf Drechsel befürwortete die Annahme des Antrages auf Wiederzulassung der Redemptoristen; aber es sollten nur die aus Bayern stammenden Ordensgeistlichen zurückkehren dürfen, und ihre Thätigkeit solle auf Aushilfe in der Seelsorge beschränkt sein.

[1] Der Minister fragte bei Döllinger an, ‚ob sich Namhaftes und Defensibles zu Gunsten einer Nichtverwandtschaft der Redemptoristen mit den Jesuiten sagen lasse‘; Döllinger erwiderte bejahend. Friedrich, J. v. Döllinger, Bd. III, 677 ff.

[2] Stenogr. Bericht (Reichsrath) 1889/90, Bd. III, 314 ff.

Am 10. und 11. Februar 1890 verhandelte der Reichsrath über die beiden Anträge. In der Placetfrage stimmte das Haus im Sinne des Ausschußantrages ablehnend, nur Fürst Löwenstein stimmte für den Antrag des Centrums. In der Altkatholikenfrage beantragte Prinz Ludwig (der künftige König von Bayern) Uebergang zur Tagesordnung unter Anfügung des Wunsches, ‚daß es der königlichen Staatsregierung gelingen möge, im Einverständnisse mit den kirchlichen Behörden eine endgültige Regelung der Altkatholikenfrage herbeizuführen‘. Diesem Antrage, den der hohe Redner trefflich begründet hatte, wurde von der Majorität des Reichsrathes entsprochen. Die Debatten über den Antrag hinsichtlich der Redemptoristen verliefen im Allgemeinen ruhig, der Beschluß der Abgeordnetenkammer gelangte zur Annahme.[1]

In der Folge ließ sich der Cultusminister von dem Capitelsvicare der Erzdiöcese München-Freising, Dr. M. v. Rampf, über die Stellung der Altkatholiken zur kirchlichen Lehre Bericht erstatten. Der Bericht[2] wies darauf hin, daß die Secte durch Nichtannahme der vaticanischen Decrete sowohl, wie durch Leugnung der Dogmen des Ehren- und Jurisdictionsprimates des römischen Papstes und der unbefleckten Empfängniß der Gottesmutter sich des Vergehens der formalen Häresie schuldig gemacht habe. Demnach hätten die Altkatholiken, auch abgesehen vom Vaticanum, ihre Ausschließung aus der Kirche längst verwirkt.

Im Anschluß an diesen ‚autoritativen Ausspruch‘ theilte das Cultusministerium dem Capitelsvicare am 15. März 1890 mit, daß bisher bekanntlich die wegen Nichtannahme des Unfehlbarkeitsdogmas geschehene Ausschließung der Altkatholiken aus der katholischen Kirche von der Regierung als unwirksam erachtet worden sei; denn verfassungsmäßig dürfe die Staatsregierung die vaticanischen Beschlüsse nicht vollziehen, so lange für dieselben das königliche Placet nicht ertheilt sei. Sobald nun aber ‚vom zu-

[1] Ueber die reichsgesetzliche Wiederzulassung der Redemptoristen (1894), s. o. S. 177.

[2] Die Actenstücke über die Altkatholiken in Bayern s. Archiv f. KR., Bd. 64, S. 442 ff.; Das Staatsarchiv, hrsg. von Hans Delbrück, Bd. 52 (Leipzig 1892).

ständigen kirchlichen Richter festgestellt und ausgesprochen ist, daß die Altkatholiken nicht blos mit Rücksicht auf das Vaticanum, sondern auch aus bestimmten anderen Gründen die Ausschließung aus der katholischen Kirche verwirkt haben, ist die Staatsregierung angesichts der verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Kirche in Bayern verpflichtet, diesem Urtheil den Vollzug zu sichern.' Demgemäß habe das Ministerium ‚dem Ausschusse des bayerischen altkatholischen Landesvereins in München eröffnet, daß . . . vorerst die innerhalb der Erzdiöcese München-Freising wohnenden Altkatholiken von nun ab seitens der königlichen Staatsregierung nicht mehr als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet und behandelt werden'.

So hatte denn der Minister einen Ausweg gefunden, über den man nach einer Bemerkung Edmund Jörgs[1] ‚hell auflachen könnte, wenn die Sache nicht so bitter ernst wäre'. Wie wenig diese Entscheidung den kirchlichen Grundsätzen gerecht wurde, liegt auf der Hand; die ganze Frage würde neu aufleben, wenn, wie Jörg bemerkt, ‚der nächste beste Caplan erklärte: ich glaube alles, einschließlich der Immaculata, aber ich verwerfe das Vaticanum . . . Aber der Minister konnte sagen, daß er das schreiendste Aergerniß aus dem Wege geräumt, und dabei doch nicht nur seine liberal-juristische Seele, sondern auch „die Krone mit ungeschmälerten Prärogativen für den Nachfolger" gerettet habe'.

Die Ministerialentscheidung vom 15. März 1890 über die Ausschließung der Altkatholiken aus der Kirche wurde in den nächstfolgenden Monaten auch auf die übrigen Diöcesen in Bayern ausgedehnt und so in dieser Frage für das ganze Königreich Rechtsgleichheit geschaffen.

Durch diese Maßnahmen hatte der Cultusminister auch den Erfolg erreicht, daß ihm das Budget seines Ressorts von der Centrumsmajorität genehmigt wurde. Vor dem Eintritt in die diesbezüglichen Verhandlungen erklärte der Abgeordnete Geiger im Namen seiner Partei:[2] ‚Das königliche Staatsministerium des

[1] Hist.-pol. Bl., Bd. 106, S. 55. Vergl. v. Schulte, Das Vorgehen des bayer. Ministeriums gegen die Altkatholiken. Gießen 1890.

[2] Archiv f. KR., Bd. 64, S. 448 f.

Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat in seiner Entschließung vom 15. März die Altkatholiken betreffend erklärt, daß es für jetzt und alle Zukunft auf seiner Auslegung der Verfassungsurkunde bezüglich des Placetum regium bestehe.

Dem gegenüber sehen sich meine politischen Freunde und ich veranlaßt zu erklären, daß auch wir jetzt und für alle Zukunft auf unserer Auslegung der Verfassung beharren, wonach das Placetum regium im Sinne des § 58 der II. Verfassungsbeilage auf die Glaubens- und Sittenlehre sich nicht erstreckt.

Nun hat aber die Staatsregierung unsere Auffassung über den Inhalt des Verfassungseides, wie wir sie in unserer Erklärung vom 8. November 1889 niedergelegt haben, nicht beanstandet.

Sie hat ferner durch Erlaß vom 15. März an den altkatholischen Centralverein in München das thatsächliche Verhältniß bezüglich der Altkatholiken, welches uns zu unserer Stellungnahme gegenüber der ministeriellen Verfassungsauslegung zwang, beseitigt, so daß auch eine Wiederaufnahme von Altkatholiken in die katholische Kirche selbst verfassungsmäßig nur durch die kirchlichen Oberen geschehen kann.

Endlich haben die competenten kirchlichen Oberen die staatliche Anerkennung des seitens der Kirche erfolgten Ausschlusses der Altkatholiken aus der katholischen Kirche utiliter acceptirt, obschon sie auch den von uns nicht gebilligten Theil der Motive nicht anzuerkennen vermögen.

Deshalb nehmen wir keinen Anstand mehr, in die weitere materielle Prüfung der im Finanzausschusse aus politischen Gründen abgelehnten Positionen des Cultusbudgets einzutreten.'

Im Reichsrathe griff Fürst Löwenstein die Regierung wegen der Art, in der sie ihre Entscheidung der Altkatholikenfrage motivirt hatte, sowie wegen ihres Festhaltens am Placet an. Der Minister des Auswärtigen, v. Crailsheim, antwortete an Stelle des schwer erkrankten Freiherrn v. Lutz.[1] Die Nichtertheilung des Placet habe nur die Folge, daß in der betreffenden Frage

[1] A. a. O., S. 450 ff.

der staatliche Einfluß von der Kirche nicht in Anspruch genommen werden könne. ‚Wenn es zu Ihrer Beruhigung dient, zu vernehmen, daß die Regierung an die Beseitigung des Placet unter bestimmten Voraussetzungen denkt, so kann ich die Erklärung abgeben, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, unter der Voraussetzung, daß keine tieferen Einschnitte in die Verfassung gemacht werden.‘

War der Erfolg der Centrumspartei demnach auch nicht ein vollständiger, so gebührt den wackeren Vertretern des katholischen Volkes, die gerade in jenen Tagen unter der Hetze liberaler Blätter Unsagbares zu leiden hatten, die höchste Anerkennung. Ruhmlos zog sich der Cultusminister von der politischen Arena zurück, von Freund und Feind wenig bedauert (31. Mai 1890). Indessen wirkte sein schweres Leiden, sowie der Umstand, daß er vor seinem Tode durch Empfang der Sterbesacramente den Frieden mit der Kirche, der er so schwere Wunden geschlagen hatte, gesucht hat, einigermaßen versöhnend († 3. Sept. 1890). An der von den Katholiken Bayerns so schmerzlich empfundenen Verhinderung der für München anberaumten Generalversammlung der Katholiken Deutschlands (Herbst 1890) trug Frhr. v. Lutz keine Schuld.[1] Wollte man überhaupt genau feststellen, wie weit dieser für seine Kirchenpolitik persönlich verantwortlich war, müßte man über Gesinnungen und Ziele des unglücklichen Königs Ludwig II. vollständige Kenntniß besitzen. Bekanntlich behauptete der Minister wiederholt, zu manchen kirchenpolitischen Maßregeln ‚nachdrücklich genug genöthigt‘ worden zu sein. — Zu einem Austrag der noch obschwebenden kirchenpolitischen Fragen in Bayern ist es bislang nicht gekommen.

---

[1] Das betr. Handschreiben des Prinzregenten Luitpold vom 15. Mai 1890 s. bei Verus, Culturkampf in Bayern, S. 81. Vergl. Hist.-pol. Bl., Bd. 106, S. 58 f.

Siebenundvierzigstes Kapitel.

Neubildung des badischen Cabinets 1868. Staatsminister Jolly. Der Conflict bezüglich der Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles. Willkürliche Behandlung der Candidatenliste des erzbischöflichen Domcapitels durch Jolly. Der in der Folge entstandene literarische Kampf. Intriguen des Ministers in Freiburg. Die Anfrage der vier Freiburger Domherren in Rom. Beurtheilung derselben durch Bischof v. Ketteler und Dr. Moufang. Erzbisthumsverweser Lothar Kübel. Neue Verhandlungen betreffs der Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles 1873 74. Dieselben scheitern durch Schuld Jolly's. Wahl Dr. J. B. Orbins zum Erzbischof 1882.

Nach dem am 4. Februar 1868 erfolgten Tode des Staatsministers Mathy ernannte Großherzog Friedrich von Baden ein Cabinet, dessen Zusammensetzung weit über das badische Land hinaus großes Aufsehen hervorrief. Der bisherige Präsident des Ministeriums des Innern, Julius Jolly, wurde zum Vorsitzenden des Staatsministeriums und Minister des Innern ernannt, ein Jude, Moritz Ellstätter, ward in das Finanzministerium berufen, der preußische General v. Beyer erhielt das Portefeuille des Kriegsministers. Diese Ernennungen ließen keinen Zweifel, daß das badische Staatsschiff nun vollständig im preußischen Fahrwasser segeln sollte, zumal die kleindeutsch-nationalvereinliche Richtung Jolly's notorisch war. Welche Stellung aber sollte das Ministerium in kirchenpolitischen Fragen einnehmen?

Ministerpräsident Jolly, in dessen Hand die Behandlung dieser Fragen gelegt war, hatte in den Augen der Katholiken bereits eine gehässige Vergangenheit. Er hatte schon als Professor in Heidelberg im Jahre 1860 nach Aufhebung der Convention eine Regelung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat einzig nach den Grundsätzen des Hegel'schen Staatsabsolutismus empfohlen.[1] Damals schrieb er seinem Freunde Franz v. Roggenbach: ‚Der richtige Grundgedanke des Josephinismus, daß die Kirche im Staat dem Staat unterthan sein müsse, kann jetzt wieder zu Ehren gebracht werden.‘[2] Nach seinem Eintritt in die großherzogliche Regierung hatte er durch verschiedene Maßnahmen, besonders in der Frage der Wiederbesetzung des Freiburger Dom-

[1] Jolly, Die badischen Gesetzentwürfe über die kirchlichen Verhältnisse. Heidelberg 1860.

[2] Baumgarten-Jolly, Staatsminister Jolly. S. 44.

decanates und durch Aufhebung des Klosters Adelhausen seine Grundsätze zur Geltung gebracht.[1] Diese Grundsätze aber waren theils auf Unkenntniß der Kirche, theils auf Vorurtheile basirt. ‚Er machte‘, so berichtet der Neffe des Ministers, ‚aus der Unzufriedenheit und der Mißachtung kein Hehl, die er gegen die katholische Kirche deshalb empfand, weil sie auf Fortentwicklung verzichtet, die Gebildeten pflichtvergessen vernachlässigt und irdische Ziele über ihre idealen Aufgaben stellt, wozu übrigens zu bemerken ist, daß er die beiden ersten Vorwürfe auch gegen den Protestantismus richtete, dessen Orthodoxie ihm deshalb ebenso abgeneigt war, wie der strenge Katholicismus.‘ Der Biograph des Ministers fügt hinzu, daß sein Onkel nicht die Religion und Kirche, sondern nur die ‚unzulässigen Maßregeln‘ der letzteren bekämpft habe.[2] Durch Jolly sollte die vielgeprüfte katholische Kirche in Baden in eine Reihe weiterer schwerer Conflicte verwickelt werden, deren Verlauf im Einzelnen darzustellen sein wird.

Nachdem Erzbischof Hermann von Vicari nach einer langen, an Leiden, aber auch an Segen reichen Regierung am 14. April 1868 gestorben war, wählte das erzbischöfliche Domcapitel den Domdecan und Weihbischof Lothar Kübel zum Capitularvicar. Unterm 6. Mai legte das Capitel der Regierung behufs Wiederbesetzung des Metropolitansitzes eine Candidatenliste vor, auf der die Namen von vier einheimischen Geistlichen standen, nämlich die des Bischofs Kübel, des geistlichen Rathes Müller, der Domcapitulare Weickum und Orbin. Da aber sowohl die badische Regierung, wie auch der hl. Stuhl auf Anfrage der Wähler gestattet hatten, daß auch Namen nichteinheimischer Geistlichen auf die Liste gesetzt würden, bezeichnete die letztere noch die Bischöfe v. Ketteler, Konrad Martin und Mathias Eberhard, sowie Weihbischof Baudri von Köln als Candidaten des Domcapitels.[3]

---

[1] **Brück-Kißling**, III[2], S. 331 ff., 519 ff.

[2] **Baumgarten-Jolly**, a. a. O., S. 114.

[3] **Pfülf**, Bischof v. Ketteler II, S. 362 ff.

Staatsminister Jolly war aufs Aeußerste überrascht; die Liste enthielt die Namen von ‚fast lauter entschiedenen Jesuitenfreunden, während die Männer, welche die Regierung als ihr genehm dem Domcapitel vertraulich hatte bezeichnen lassen, fehlten'. Insbesondere vermißte man in Karlsruhe den Namen des Cardinals Gustav von Hohenlohe, bei dem man ‚die gewünschte politische Verlässigkeit' vorausgesetzt und erwartet hatte, ‚daß sein hoher weltlicher und kirchlicher Rang ihm das Selbstbewußtsein und die Autorität geben werde, um sein Amt gleich unabhängig von Rom und von den Kaplänen lediglich nach den Bedürfnissen der Erzdiöcese zu führen' [1].

Die Liste ward am 18. Mai 1868 dem Capitel zurückgegeben; alle Namen, der des Domcapitulars Orbin allein ausgenommen, waren als minder genehm bezeichnet und gestrichen. Auf die Forderung der Regierung, eine neue Liste vorzulegen, konnten die Wähler nicht eingehen; sie waren durch päpstliches Breve vom 4. Mai angewiesen worden, nur dann zur Erzbischofswahl zu schreiten, wenn die Regierung mindestens drei Namen auf der Liste belassen habe [2].

Die badische Regierung suchte nun dem Capitel zu beweisen, daß diese römischen Entscheidung den bezüglich der Bischofswahlen in der oberrheinischen Kirchenprovinz maßgebenden Festsetzungen, die in der Bulle Ad dominici gregis custodiam und dem Breve Re sacra fixirt seien, widerspräche und eine einseitige Interpretation darstelle. Jolly selber suchte das Vorgehen des Ministeriums vor der Oeffentlichkeit zu rechtfertigen [3] und ließ zum gleichen Zwecke durch den Heidelberger Professor Herrmann [4] eine Broschüre anfertigen. Advocaten fand die Regierung auch

[1] Baumgarten-Jolly, a. a. O., S. 128 f.

[2] ‚Id tamen ea lege concedimus, ut novi antistitis electio a vobis fieri numquam possit, nisi a . . . Gubernio tres saltem in elencho relicti fuerint, qui eligi possint.'

[3] Durch einen Artikel in der Allg. Zeitung; s. Baumgarten-Jolly, S. 130.

[4] E. Herrmann, Das staatl. Veto bei Bischofswahlen nach dem Rechte der oberrhein. Kirchenprovinz. Heidelberg 1869.

noch an dem Ritter v. Schulte [1], dem Freiburger Professor Emil Friedberg, dem bekannten späteren Culturkämpfer [2], und dem jüngeren v. Sybel [3]. Kirchlicherseits wurde die Anmaßung des badischen Ministeriums beleuchtet durch Abhandlungen von Bischof v. Ketteler [4], v. Wänker [5], Dr. Brück [6] u. A. Auf die erwähnte Litteratur hier näher einzugehen, ist nicht nothwendig, da eine jüngst erschienene vortreffliche Schrift [7] die ganze Streitfrage aufs Eingehendste erörtert und unter Würdigung der beiderseits vorgetragenen Gründe nachgewiesen hat, daß in der oberrheinischen Kirchenprovinz ‚nur eine einmalige Liste zur Anwendung kommen darf, und daß auch hier die Regierung verpflichtet ist, wenigstens drei Candidaten auf der Liste stehen zu lassen' [8].

Unterdessen hatte Jolly auch auf andere Weise seinem Ziele näher zu kommen gesucht. Einige Mitglieder des erzbischöflichen Domcapitels galten in den Augen der Regierung als ‚gemäßigt'. Der Minister ließ auf diese fortgesetzt durch seine Vertrauensmänner einwirken, um ‚den Muth der ängstlichen Herren zu stärken'. ‚Namentlich bediente sich Jolly zur Einflußübung des klugen Hofgerichtspräsidenten Prestinari, dessen bekannte Kirchlichkeit die Regierung gegen den gläubigen Kreisen naheliegenden Verdacht schützte, als erfolgten ihre Einwirkungen auf die Wahl aus Kirchenfeindschaft.' Mit seinen Resultaten war indes der Mini-

[1] v. Schulte, Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei den Bischofswahlen in Preußen . . . mit Rücksicht auf die oberrhein. Kirchenprovinz. Gießen 1869.

[2] E. Friedberg, Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen. Halle 1869; vergl. dessen späteres Werk: Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Leipzig 1874.

[3] v. Sybel, Das Recht des Staates bei Bischofswahlen. Bonn 1873.

[4] v. Ketteler, Das Recht der Domcapitel und das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen. Mainz 1868. Vergl. Pfülf II, 363 ff.

[5] v. Wänker, Das Recht in Bezug auf die Bischofswahlen der oberrhein. Kirchenprovinz. Freiburg 1869.

[6] Brück, Die Erzbischofswahl in Freiburg, separat aus Katholik 1869, II.

[7] Rösch, A., Der Einfluß der deutschen protest. Regierungen auf die Bischofswahlen. (Studien aus d. Colleg. Sapientiae, Bd. 4.) Freiburg 1900, S. 140 f.

[8] Rösch, a. a. O., S. 251.

ster keineswegs zufrieden. ‚Die friedliebenden Domcapitulare‘, so erzählt sein Biograph, ‚entschuldigten sich bei diesen Männern wegen ihrer Schwäche, klagten über die Ränke der Kamarilla [1] und gaben für die Zukunft die schönsten Versprechungen. Aber sowie sie wieder ihren entschlossenen Collegen gegenüberstanden, wurden sie wieder feig und entsprachen deren Wünschen.‘ [2] Es war aber doch wohl — wenigstens zum Theil — eine Frucht der gekennzeichneten Bemühungen Jolly's, daß am 11. Januar 1869 die vier Canoniker Fidelis Haiz, Johann Baptist Orbin, Franz Schmidt und Joseph Kössing dem hl. Stuhle die Frage vorlegten, ob die in Karlsruhe vorgelegte Candidatenliste den zu Recht bestehenden Wahlvorschriften entsprochen habe. Nach ihrer Auffassung wäre eine negative Beantwortung dieser Frage keineswegs ausgeschlossen gewesen; falls aber eine solche Entscheidung erfolgte, so hofften sie, daß ein Ausgleich des Conflictes und die Vorlegung einer neuen Liste ermöglicht würde [3].

[1] Darunter verstand Jolly vorzüglich den geistlichen Rath Strehle, den langjährigen Hofkaplan des Erzbischofs Hermann v. Vicari, und den erzbischöflichen Kanzleidirector Dr. Maas.

[2] Baumgarten-Jolly, S. 129 f.

[3] Rückert, Artikel J. B. Orbin in Badische Biographieen, herausgeg. von Friedr. v. Weech, 4. Theil. Karlsruhe 1891, S. 301 ff. Bemerkenswerth ist die Art, in der der Mainzer Domcapitular Dr. Moufang in einem von Rom aus (10. Febr. 1869) an Bischof v. Ketteler gerichteten Briefe den Schritt der Freiburger Domherrn beurtheilt: ‚In Freiburg, fürchte ich, wird die Sache durch das Domcapitel und zwar, wie mir scheint, von beiden Seiten verdorben. Ich habe einen Brief von Herrn Strehle, als Antwort auf meinen an Herrn Kübel, erhalten, der mich recht betrübt hat, und was daneben die öffentlichen Blätter thun, indem sie rücksichtslos die hervortretende Differenz besprechen, ist sehr beklagenswerth. Eine Differenz im Capitel müßte mit aller Sorgfalt vermieden werden — und könnte es auch. Die vier Herren, oder doch einige darunter, sind nicht verrätherisch, — aber furchtsam und schwach, und man müßte es, wenn die Herren eine neue Anfrage nach Rom schicken wollten, nicht blos geschehen lassen, sondern den Schritt gemeinsam thun. Eine Anfrage, oder zehn Anfragen können höchst überflüssig sein, aber jede Antwort bindet die Anfragenden um so mehr, das zu thun, was der hl. Vater wünscht. Aber nun sehe ich aus Strehle's Brief, daß man die Schwachheit der vier Herren aufs Schlimmste ausdeutet und auf diese Weise die Wahl eines tüchtigen Bischofs durchs Capitel unmöglich

Als das Schreiben der vier Domcapitulare in Rom einlief, war man dort über deren Schritt schon unterrichtet.

Bischof v. Ketteler hatte am 14. December 1868 dem Cardinal Antonelli über das Bestreben gewisser deutscher Canonisten berichtet, bezüglich der Bischofswahlen den protestantischen Regierungen einen alles entscheidenden Einfluß zuzugestehen und ‚die Wahlhandlung des Capitels zu einer leeren Form‘ zu machen. Der Bischof legte dar, wie verhängnißvoll das Durchdringen solcher Grundsätze für die katholische Kirche in Deutschland sein würde, und äußerte dann seine Meinung über den von den vier Freiburger Domherren geplanten Schritt: ‚Nachdem nun aber solche Bestrebungen offen zu Tage getreten sind, bleibt dem hl. Stuhle nichts mehr übrig, als mit Zurückweisung aller Intriguen, die man etwa anzetteln will, von der badischen Regierung vor allem zu verlangen, daß sie . . . auf der vorgelegten Wahlliste wenigstens drei Candidaten übrig lasse. Wenn nicht dieses Recht vor allem unantastbar gesichert bleibt, so wird jede Nachgiebigkeit . . . zu einem unbegrenzten Ueberwiegen des Regierungseinflusses und zu einer factischen Anerkennung der vorbenannten falschen und verderblichen Grundsätze führen. Hieraus ergibt sich klar, daß jenes Gesuch der Capitels-Majorität von Freiburg, welches wohl nicht mehr verhindert werden kann, mag es auch auf den ersten Blick von geringerer Bedeutung erscheinen, thatsächlich von der allergrößten Tragweite ist. Ich kann daher nur inständig bitten und flehen, daß dieses Gesuch abgewiesen werde.‘ [1]

Der hl. Stuhl ging, wie zu erwarten war, auf die Frage der Canoniker nicht ein, sondern verbot einfach, eine neue Liste vorzulegen (8. Februar 1869). Nach Empfang dieses Bescheides versicherte Domcapitular Orbin im Namen der Mitunterzeichner der Anfrage: ‚Für uns handelte es sich blos darum, daß Rom eine Entscheidung gebe, wie sie auch ausfallen mochte. [2] Auch

macht. Um Gottes willen! — man muß doch vier alten Canonici es zu gut halten, wenn sie durch die Autorität des hl. Stuhles gedeckt sein wollen, und sie nicht durch Angriffe in das entgegengesetzte Lager mit Gewalt hineintreiben.‘ Pfülf, Bischof v. Ketteler II, 369 f.

[1] Pfülf, a. a. O., S. 367 ff. [2] Rückert, a. a. O., S. 307.

liberalerseits war die Bereitwilligkeit der vier Domcapitulare, den Weisungen des apostolischen Stuhles nachzukommen, nicht bezweifelt worden.[1] Von dem Geschehenen wurde das Ministerium durch Schreiben des ganzen Domcapitels (13. März) unterrichtet; die Capitulare sprachen die Hoffnung aus, das großherzogliche Ministerium werde nunmehr mit ihnen die Ansicht teilen, daß sie nicht in der Lage seien, die Candidatenliste vom 6. Mai v. J. zu ergänzen. Das Ministerium beharrte indessen auf seinem ersten Standpunkt.

Es tauchte nun die Vermuthung auf, der hl. Stuhl werde ex plenitudine potestatis einen Erzbischof ernennen. Dies bestätigte sich ebenso wenig wie eine andere Erwartung, daß nämlich das Capitel, unbekümmert um die von Seiten der Regierung zu befürchtenden Folgen, zu einer Wahl auf Grund der ursprünglichen Liste schreiten werde. Der Weihbischof und Capitularvicar Lothar Kübel ward vom Papste mit besonderen Vollmachten ausgestattet, so daß die geordnete Verwaltung der ausgedehnten Erzdiöcese gesichert wurde. Minister Jolly fand diese Maßnahme ‚insofern nicht unangenehm, als dadurch die bisherige Aushilfe durch den Bischof v. Ketteler abgestellt wurde, der seine Firmungsreisen nach Kräften zur Bearbeitung des Clerus und Volkes für die Kirchenherrschaft (!) benützt hatte‘[2].

Im October 1873 reichte das Metropolitancapitel beim hl. Stuhle eine Vorstellung über die dringende Nothwendigkeit einer Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles ein. Der Cardinalstaatssecretär knüpfte in der Folge mit dem Karlsruher Cabinette Verhandlungen an; er bestritt zwar die Verpflichtung des Capitels zur Vorlegung einer von Jolly geforderten neuen Candidatenliste, beauftragte aber schließlich aus höheren Rücksichten das Wahlcollegium, eine solche aufzustellen. Die Wähler schlugen fünf Candidaten vor, nämlich die Bischöfe Hefele und Haneberg, Professor Dr. Alzog, Domcapitular Behrle (Freiburg) und Pfarrer Dr. Dieringer. Es war gerade in der Höhezeit des Cultur-

[1] Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen. S. 343.
[2] Baumgarten-Jolly, a. a. O., S. 130 f.

kampfes; die badische Regierung richtete an die fünf Candidaten die Anfrage, ob sie bereit seien, den von ihr verlangten Bischofseid auf Befolgung aller Gesetze des Staates abzulegen. Bischof Hefele erwiderte, daß er überhaupt nicht gesonnen sei, eine etwaige Wahl anzunehmen, die übrigen lehnten die Ableistung eines solchen Eides rundweg ab; denn laut desselben hätten sie auf den katholischen Glauben und die auf diesem beruhende Verfassung und selbstständige Leitung der Kirche verzichten müssen. [1]

Der Minister hatte mit einer für die katholischen Unterthanen hochwichtigen und heiligen Angelegenheit ein frivoles Spiel getrieben. Die Ausführungen, in welchen die Lebensbeschreibung Jolly's dessen Handlungsweise beleuchtet, verdienen hier vollständig mitgetheilt zu werden: ‚Dieser Ausgang hat viele deshalb überrascht, weil die Träger der gestrichenen Namen zum Theil gemäßigt waren; die von Jolly verlangte unbedingte Gehorsamserklärung gegen die Gesetze war von keinem katholischen Geistlichen zu erwarten, und ihre Forderung bewies also, daß er die Wahl nicht zu Stande kommen lassen wollte. Die Erklärung seines Verfahrens liegt in seiner Meinung, daß mit einem blos gemäßigten Erzbischof dem Staat nicht gedient, sondern eine Verbesserung der Lage nur durch einen selbstständigen, gegen Rom und die demagogische niedere Geistlichkeit widerstandsfähigen Mann zu erreichen sei. Diese Eigenschaften besaß keiner der neuen Candidaten, wohl aber traute Jolly sie nach wie vor dem Cardinal Hohenlohe zu. Die Chancen, diesen zu gewinnen, waren freilich nicht groß, aber doch fortwährend vorhanden, und der Staat hatte keinen Grund, die Sache zu beeilen und statt eines guten Erzbischofs einen nur erträglichen anzunehmen. Nachdem er durch Festigkeit die Wahl eines staatsfeindlichen Kirchenfürsten verhindert, und der Vatican durch die Wiederaufnahme der Verhandlungen sein Interesse an der Erledigung der Sache bewiesen hatte, konnte die Hoffnung gehegt werden, durch fernere Festigkeit statt eines mehr oder weniger willigen Werkzeuges der Freiburger

---

[1] Rückert, a. a. O., S. 308; Rosner im Archiv für KR., Bd. 34, S. 138 f.

Kamarilla einem Bundesgenossen der Staatsregierung das Pallium zu verschaffen.'[1] In der Folge wurde die Zahlung der erzbischöflichen Dotation staatlicherseits eingestellt.

Weihbischof Kübel verwaltete die Erzdiöcese unter den größten Schwierigkeiten bis zu seinem Tode († 3. August 1881); die Regierung ward hierauf in die Hände des Domdecans und Capitularvicars Dr. J. B. Orbin gelegt. Unterdessen hatte Jolly schon am 21. September 1876 seinen Abschied erhalten. Die Stimmung an höchster Stelle war eine andere geworden, und Großherzog Friedrich erklärte am 20. September 1881, daß jedes Hinderniß zur Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles, soweit dies von der Regierung abhänge, beseitigt werden solle. Es kam zu neuen Verhandlungen zwischen Rom und Karlsruhe; päpstlicher Unterhändler war Monsignore Spolverini. Als Resultat ergab sich eine Vereinbarung über die Wahl Dr. Orbins zum Erzbischofe; das Capitel vollzog den Wahlact am 2. Mai 1882. Der hl. Stuhl hatte Orbin die Verpflichtung auferlegt, einen ihm bezeichneten hochangesehenen Geistlichen zum Weihbischof anzunehmen. Indes starb Erzbischof Orbin am 8. April 1886, ohne daß er diese Pflicht erfüllt hatte, wie er angab, wegen einer ‚Voreiligkeit' in dieser Sache von Seiten Spolverinis.[2]

Achtundvierzigstes Kapitel.

Die Parteien im badischen Landtag 1869/70. Die nationalliberale Majorität. Das Civilehe- und das Stiftungsgesetz. Des Staatsministers Jolly Stellung zum Altkatholicismus. Die Eckhard'sche Interpellation zu Gunsten des letzteren. Die altkatholische Bewegung in Konstanz. Die Anerkennung des Dr. Reinkens als altkath. ‚Bischof'. Das badische Altkatholikengesetz 1874. Ausführung dieses Gesetzes.

Die Vertretung der Parteien in der badischen zweiten Kammer 1869/70 war so gestaltet, daß über die Richtung, in welcher der Einfluß dieser Körperschaft auf die kirchenpolitische Gesetzgebung sich bewegen würde, kein Zweifel herrschen konnte. Von den 63 Abgeordneten waren nur 5 durch die katholische Volkspartei gewählt, die Abgeordneten Reinhold Baumstark, Dr. Ferdi-

[1] Baumgarten-Jolly, a. a. O., S. 249.

[2] Rückert, a. a. O., S. 309.

nand Bissing, Franz Xaver Lender, Jacob Lindau und Dr. Franz Roßhirt. Die Demokraten hatten nur 2 Sitze inne, die überwältigende Mehrheit aber bildeten die Nationalliberalen. Zwar schien es eine Zeit lang, als ob die treue Heeresfolge, welche diese Partei der Regierung der ‚neuen Aera‘ bisher geleistet hatte, durch die Offenburger ‚Verschwörung‘ von 1868 ins Wanken gerathen sollte. Die Urheber dieser gegen den neuen Ministerpräsidenten gerichteten Bewegung waren der Ministerialrath Kiefer, von welchem die Biographie Jolly's [1] sagt, daß er nicht liberal, sondern radical gewesen sei, ferner A. Lamey, der frühere Minister und Urheber der Kirchengesetze von 1860, und der als Freimaurer bekannte Professor Caspar Bluntschli, der nur schlecht verbergen konnte, wie lüstern er nach einem Portefeuille war. Diese Parteiführer waren unzufrieden, weil das Ministerium ohne Verhandlung mit ihnen gebildet worden war. ‚Die liberale Partei‘, so motivirt Bluntschli sein Vorgehen, [2] ‚konnte nicht zugleich eine geringschätzige Behandlung von oben und die Anfeindung von unten ertragen. Die Stellung gegenüber der Regierung bedurfte einer Klärung‘. Das Resultat der ‚Offenburgerei‘ aber blieb hinter den Erwartungen der Führer weit zurück. ‚Das Ministerium Jolly‘, so berichtet Bluntschli, ‚stand jetzt fester als vor dem Streit; die Kammer hatte zwar wieder an Bedeutung gewonnen, aber ihre Führer mußten sich darauf beschränken, Controle zu üben. Zur Mitregierung wurden sie nicht berufen.‘ [3]

Die nationalliberale Mehrheit war zum Theil durch künstliche Mittel, wie die von der Regierung geübte Wahlkreisgeometrie, den ‚Wahleinfluß der Regierungsmaschine‘, die durch das Wahlgesetz bewirkte Bevorzugung der Städte, zu Stande gekommen. Trotz ihrer Uebermacht aber hätte sie sich nicht der Erwägung verschließen dürfen, daß ‚immer nur ein höchst kleiner Theil der Gesammtbevölkerung in der Eigenschaft als Wähler oder als Wahlmänner thätig wird, während über die Herzen und Seelen der

---

[1] Baumgarten-Jolly, a. a. O., S. 135.
[2] Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben III, S. 240.
[3] A. a. O. III, 248.

überwiegenden Masse die Kirche nach wie vor ihre segensreiche und erlösende Herrschaft übt.[1] Man hätte deswegen auf kirchlichem Gebiete ‚mit aller thunlichen Bemühung' nach Frieden streben müssen. Aber das von diesem Landtage votirte Civilehe-Gesetz bedeutete ebenso wenig einen Schritt in der angegebenen Richtung, wie das von ihm erledigte Stiftungsgesetz.

Durch Gesetz vom 9. October 1860 bestand in Baden die Nothcivilehe. Das liberale Programm aber verlangte die obligatorische Civilehe; die Ehe sollte wie die Schule staatlicherseits als confessionslos betrachtet und behandelt werden, wie der Abgeordnete Kiefer am 26. Februar 1866 in der zweiten Kammer forderte. Am gleichen Tage ward in der Kammer über die Einsetzung einer Commission beschlossen, welche einen Gesetzentwurf über Einführung der Civilehe vorbereiten sollte. Erzbischof Hermann v. Vicari reichte am 14. December 1867 eine Vorstellung gegen die projectirte Gesetzesvorlage beim Staatsministerium ein; eine beachtenswerthe Bewegung gegen eine solche Vorlage machte sich auch in der badischen Bevölkerung kund. Doch fand dies alles keine Berücksichtigung; im November 1869 erstattete Kiefer den Commissionsbericht ‚betreffs des Gesetzentwurfs über die Beurkundung des bürgerlichen Standes, betreffend die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen'.

Bei der Berathung des Entwurfes (15. November) gestand der Abgeordnete Mühlhäußer (evangelischer Pfarrer) eine staatliche Beurkundung des geschehenen Eheabschlusses zu, sprach aber gegen die Zwangscivilehe. Den Standpunkt der katholischen Kirche in der Frage vertrat F. X. Lender, ohne indes auf die Mehrheit umstimmend wirken zu können. Auch in der ersten Kammer, in welcher Bischof Kübel ein ablehnendes Minoritätsvotum eingereicht hatte, wurde die Vorlage angenommen und unterm 21. December 1869 als Gesetz verkündigt.[2]

Eine enorm culturkämpferische That bedeutete die Vorlegung eines Stiftungsgesetzentwurfes durch das Ministerium Jolly.

---

[1] Baumstark, R., Plus ultra. 2. Aufl. Straßburg 1885. S. 37.
[2] Maas, Gesch. der kath. Kirche in Baden. S. 511 ff.

Dieser Entwurf plante nichts anderes als eine Säcularisation in großem Umfang: Den beiden Kirchen im Lande sollten Wohlthätigkeitsstiftungen im Betrage von fast zwanzig Millionen Mark entrissen und unter weltliche Verwaltung gestellt werden. Der weitaus größere Theil der gefährdeten Fonds bestand aus katholischen Stiftungscapitalien, die zugunsten von Armen und Kranken der Kirche waren überwiesen worden.

Kaum war der Gesetzentwurf dem Capitelsvicariate zu Freiburg ‚zu etwaigen Bemerkungen' mitgetheilt worden, so legte dieses auch schon (am 26. August 1869) gegen die Vorlage Verwahrung ein. ‚Das Staatsgesetz kann die einem kirchlichen Fonde gewidmeten Stiftungen nicht als sog. weltliche, d. h. staatliche erklären. Im Namen der religiösen und persönlichen Freiheit, der Heilighaltung des Eigenthums und des Zweckes der Stiftungen wird gegen diese Säcularisation des katholischen Stiftungsvermögens protestirt und um Vollzug der Vereinbarung von 1861 gebeten.' [1] Die Kirchenbehörde veröffentlichte noch eine ausführliche Denkschrift gegen den Entwurf [2]; es protestirte ferner der evangelische Oberkirchenrath, welcher wenigstens eine Modification der Vorlage verlangte. Eine scharfe Kritik erfuhr der Gesetzentwurf auch durch angesehene Rechtslehrer [3], sowie durch den katholischen Oberstiftungsrath.

Trotz alledem war die Annahme der Vorlage durch die Abgeordnetenkammer keinen Augenblick zweifelhaft. Die Abgeordneten der katholischen Volkspartei stellten vor dem Beginn der Verhandlungen (17. Jan. 1870) den Antrag, die Kammer möge in die Berathungen über einen solchen Entwurf, welcher die Regierung zur Spoliation von Kirchengütern ermächtigen wolle, nicht eintreten. Der Kammerpräsident ließ eine Abstimmung über diesen

---

[1] Maas, a. a. O., S. 505. Ueber die Vereinbarung von 1861 s. Brück-Kißling, Bd. III [2], S. 321.

[2] Freiburg 1869.

[3] Vergl. Zöpfl, Heinr., Bemerkungen zu einigen der hauptsächlichsten Bestimmungen des badischen Gesetzentwurfes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen. — Responsum des kgl. preußischen Kronsyndikus Dr. Bauerband über die Vertretung, Verwaltung und Verwendung der Stiftungen. Freiburg 1869.

Antrag nicht zu; darauf verließen die fünf Abgeordneten den Sitzungssaal, nachdem sie auf dem Tisch des Hauses einen schriftlichen Protest gegen die Gesetzesvorlage niedergelegt hatten. Dieses hochbedeutsame Schriftstück [1] enthält zunächst den Beweis, daß das geplante Gesetz gegen die badische Verfassung von 1818 sowohl wie gegen völkerrechtliche Verträge verstoße. Ferner aber überschreite es auch die Grenzen, die jeder gesetzgebenden Gewalt gesetzt seien. ‚Auch die höchste Macht im Staate ist nur souverän innerhalb der ewigen Gebote des Rechtes und der Gerechtigkeit. Auch die höchste Macht im Staate kann, soll und darf nicht für weltlich erklären, was nach Natur und Geschichte kirchlich ist. Auch sie ist nicht befugt, Eigenthumsverhältnisse willkürlich zu regeln . . . Auch die höchste Macht im Staate darf nicht gebraucht werden, um aus politischen Gründen wohlerworbene Privatrechte zu beeinträchtigen . . . Aus allen diesen Gründen vermögen wir nach sorgfältiger und pflichtgetreuer Ueberlegung an der Berathung eines solchen Gesetzentwurfes keinerlei Antheil zu nehmen. Wohl aber protestiren wir gegen die Erhebung desselben zum Gesetze.‘

Mit allen gegen vier Stimmen nahmen die Abgeordneten das Gesetz an. Ernstliche Sorgen aber mußte sich Jolly darüber machen, welche Aufnahme der Entwurf in der ersten Kammer finden werde. Schon der für diese von Professor Hermann erstattete Commissionsbericht machte ihm wenig Freude. Während der Debatten äußerte selbst Bluntschli schwere Bedenken gegen die Vorlage. Doch wurde schließlich trotz der vorgetragenen gewichtigen Schwierigkeiten der Entwurf mit 15 gegen 6 Stimmen angenommen. [2] Die ‚Genugthuung‘, welche der Ministerpräsident über diesen Erfolg empfand, war wohl begreiflich. [3] —

Auch schon vor Erlaß des Stiftungsgesetzes hatte man liberalerseits großen Eifer bethätigt, kirchliche Schul- und Wohlthätigkeitsfonds unter die Gemeindeverwaltung zu stellen. Wegen der-

---

[1] Abgedruckt in Hist.-pol. Bl., Bd. 66, S. 68 ff.

[2] Zur Kritik des Gesetzes vergl. Roßhirt im Arch. f. KR., Bd. 25, S. 89 ff. Das Gesetz ist abgedruckt in ‚Die kirchenpolit. Gesetze und Verordnungen in Baden‘. Karlsruhe 1888, S. 90 ff.

[3] Baumgarten-Jolly, S. 160.

artiger Thätigkeit wurde am 14. Januar 1869 der Bürgermeister Stromeyer von Konstanz durch die erzbischöfliche Curie mit der Excommunication belegt, und ihm gleichzeitig mitgetheilt, daß er nicht mehr Mitglied der katholischen Stiftungscommission sein könne. Diese letztere Erklärung machte Jolly sofort unwirksam und ließ gegen Bischof Kübel eine Untersuchung einleiten: er habe dadurch, daß er Stromeyer nicht wegen seines privaten Wandels, sondern wegen seiner Thätigkeit als Beamter gemaßregelt, seine geistliche Macht mißbraucht. Das Oberhofgericht zu Mannheim jedoch sprach durch Urtheil vom 17. April 1869 den Erzbisthumsverweser frei. [1]

Wiewohl der leitende Staatsmann Badens die Veröffentlichung der vaticanischen Decrete durch das Freiburger Capitularvicariat mit der Erklärung [2] beantwortete, daß ‚diese Constitutionen keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden könnten, insoweit sie unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen', so hatte er dennoch wenig persönliche Neigung, die altkatholische Sache direct zu fördern. Ueber diese letztere hegte er Anschauungen, die, so verkehrt auch zum Theil seine Voraussetzungen und deren Begründung waren, zum andern Theile wiederum das Richtige trafen. ‚Die Meinung der Anhänger und Freunde des Altkatholicismus, daß dieser die längst ersehnte Kirchenreform sei oder einleite, hielt er von Anfang an für verfehlt, um nicht zu sagen thöricht. Gewitzigt durch die Beobachtung des kläglich gescheiterten Deutschkatholicismus, meinte er, daß eine kirchliche Reformbewegung nicht ein einzelnes, zudem das Volk wenig interessirendes Dogma bekämpfen könne, sondern über den Protestantismus hinausgehen (!) und von religiösem Interesse getragen sein müsse, von dem er nirgends eine Spur sah, und das bei den Häuptern des Altkatho-

---

[1] Hist.-pol. Bl., Bd. 64, S. 539 ff.; Officielle Actenstücke, Heft 6, S. 1 ff. Fehr, Theil 4, S. 3223 ff.; vergl. ‚Der Criminalproceß gegen Erzbisthumsverweser Kübel wegen Mißbrauchs des geistlichen Amtes'. Freiburg 1869.

[2] S. Die kirchenpolit. Gesetze und Verordnungen in Baden, a. a. O., S. 101 f.

licismus selbst dessen Freunde vermißten. Die Gegner des neuen Dogmas waren gar keine religiöse, sondern zunächst eine gelehrte Vereinigung, eine Verbindung von Professoren, welche die wissenschaftliche Begründung der päpstlichen Unfehlbarkeit bestritten . . . Ein solcher Verein mochte durch staatliche Begünstigung noch eine Zahl Mitglieder und auch Geistliche und Kirchen gewinnen, aber den Keim einer kirchlichen Spaltung und einer der römischen Kirche gefährlichen Macht konnte nur Größenwahn in ihm erblicken.'[1]

Trotz dieser seiner Ueberzeugungen empfiehlt der Staatsminister ein sogleich zu besprechendes Altkatholikengesetz dem Großherzoge zur Sanction; unter seiner Amtsführung kommt es zu unerhörten Scandalen und Anmaßungen von Seiten der Altkatholiken, und Baden wird zum gelobten Lande der Secte. Der Neffe Jollys sucht die Handlungsweise des Ministers einmal durch den Widerwillen zu erklären, den dieser ‚gegen die in der Unfehlbarkeitslehre liegende Gewissensknechtung' empfunden habe, und ferner durch die dem Staatsmanne gebotene Rücksichtnahme auf die zweite Kammer.

‚Die Mehrheit des badischen Landtags empfand für den Altkatholicismus eine Begeisterung, die sich durch eine stärkere Zurückhaltung der Regierung verletzt gefühlt hätte.' Verletzen aber wollte Jolly die Majorität keineswegs, vielmehr ihr sich dankbar erweisen ‚für die Unterstützung, die sie ihm gegen die fortwährenden Angriffe auf die im Jahre 1870 mit Preußen geschlossene Militärconvention gewährte'; diese hatte, wie der Minister vorausgesehen, im ganzen Lande ‚viel böses Blut und ihm die bittersten Feinde' gemacht. ‚Deshalb war ihm Hilfe willkommen, und da die Mehrheit der zweiten Kammer diese ihm bei verschiedenen Gelegenheiten . . . durch warmes Eintreten für die Militärconvention zu Theil werden ließ, fühlte er sich ihr zu Dank und G e g e n d i e n s t e n verpflichtet.' Seinen Dank zu bethätigen sah er in der Altkatholikenfrage eine Gelegenheit, die ihm um so willkommener war, als er einem anderen Verlangen der Kammer, das sich auf die dringend gebotene Revision der Verfassung richtete, in

[1] Baumgarten-Jolly, a. a. O., S. 252 f.

keinem Falle nachgeben wollte.[1] Daß er durch seine Handlungsweise die heiligsten Interessen und Rechte der katholischen Kirche aufs Empfindlichste schädigte, scheint bei dem Staatsmann nicht sonderlich in die Wagschale gefallen zu sein. Wir enthalten uns, eine solche Politik mit dem gebührenden Namen zu belegen.

Die ganze Entwicklung, welche das kirchliche Leben der Freiburger Erzdiöcese im 19. Jahrhundert unter dem Einfluße der verschiedensten ungünstigen Momente genommen hatte, ließ nur zu sehr befürchten, daß die altkatholische Bewegung hier einen fruchtbaren Boden vorfinden werde, besonders in den Kreisen des liberalen Bürger- und Beamtenthums. Thatsächlich hat in keinem Lande des deutschen Reiches der Altkatholicismus solche Erfolge erzielt wie in Baden. Das Interesse, welches die ‚Volksvertretung‘ des Landes wie auch die badische Regierung der ‚Bewegung‘ entgegenbrachten, war für diese von erheblichem Nutzen.

Am 2. März 1872 stellte der Abgeordnete Eckhard im Landtage eine Interpellation, welche der Herz'schen Interpellation im bayerischen Abgeordnetenhause nachgebildet war:[2] ob die Regierung Priester und Laien, welche die vaticanischen Decrete nicht annehmen, in ihren Pfründen bezw. den Rechten, die ihnen als Mitgliedern der katholischen Kirche zustehen, zu schützen bereit sei; ob sie den etwa sich bildenden altkatholischen Gemeinden Kirchen überlassen und Rechtsschutz wolle angedeihen lassen; ob sie den Religionsunterricht, der von infallibilistischen Geistlichen ertheilt werde, als obligatorisch anzusehen gesonnen sei.

Der Staatsminister beantwortete am 9. März diese Interpellation; er zeigte ein gewisses Streben nach Objectivität, mißkannte aber die Tragweite der Concilsbeschlüsse gründlich. Vermöge derselben könne der Papst jede kirchliche Angelegenheit in jeder Diöcese unmittelbar entscheiden; dieser Thatsache gegenüber werde keine Regierung das videant consules abweisen können. Nach Kap. 4 des Vaticanums könne der Papst, also ein Mensch,

---

[1] A. a. O., S. 189 und 256.

[2] Rolfus-Sickinger II, 76 ff.

unter gewissen Voraussetzungen über alle Fragen des Glaubens und der Sitten in Folge göttlicher Inspiraton unfehlbare Entscheidungen geben, denen man als göttlich geoffenbarten Weisungen den unbedingten Gehorsam des Menschen gegen Gott schulde. Dieses Dogma gehe auch die Protestanten an; es sei von furchtbarer Bedeutung, wenn ein Mensch mit göttlicher Autorität jede gemischte Ehe für eine Sünde erklären könne. Aus diesen Gründen betrachte die Regierung die Concilsbeschlüsse als nicht existirend, sie werde ihrer bezüglichen Verordnung ‚die weiteste Auslegung und vollste Anwendung geben' und keinen Zwang zur Durchführung des rechtlich nicht Vorhandenen leihen. Demgemäß beantwortete Jolly die drei ihm gestellten Fragen im Sinne des Interpellanten und zu Gunsten der Altkatholiken.

Vonseiten der katholischen Volkspartei [1] erwiderten dem Minister die Abgeordneten Hofmann, Förderer, Neumann, Hansjakob, Marbe und Lender. Dieser letztere Redner erkannte gern die Mäßigung an, mit welcher der Staatsminister gesprochen; dann aber beleuchtete er gründlich die principielle und gesetzliche Unhaltbarkeit der ministeriellen Antwort. ‚Ich anerkenne keine Berechtigung der Staatsgewalt, abtrünnige Priester im Pfründegenuß und in ihren amtlichen Verrichtungen zu schützen, zu denen sie ihnen keine Gewalt gegeben hat, denn das Amt des Priesters ist kein bürgerliches oder staatsbürgerliches, sondern ein kirchliches, aus der Jurisdiction des Bischofs entspringendes Recht.' Ferner seien ‚die Kirchen nicht reines Staatseigenthum; deshalb ist auch der Staat nicht berechtigt, solche ohne Einwilligung der Kirche an abtrünnige Priester auszuliefern'. ‚Während der Staatsminister bei der Beantwortung der zwei ersten Fragen sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß er die sog. Altkatholiken als Katholiken betrachte und ihnen Schutz gewähre in ihren amtlichen Verrichtungen und in ihren Rechten, so verfällt er meines Erachtens in einen Widerspruch mit sich selbst bei der Beantwortung der Frage 3; denn wenn er die Altkatholiken als Katholiken anerkennt, dann haben

[1] Die Wahlen vom 12. Oct. 1871 hatten der Partei einigen Zuwachs gebracht.

sie auch keine Dispens von dem obligatorischen Religionsunterrichte anzusprechen, selbst dann nicht, wenn er von einem die Unfehlbarkeit lehrenden Priester ertheilt wird.'[1]

Durch das Resultat dieser Debatten ermuthigt, begannen die Altkatholiken alsbald Gemeinden zu bilden. Die erste derartige Organisation ward in Konstanz, der Stadt Wessenbergs, gebildet durch das besondere Bemühen eines Kreisgerichtsrathes Schmidt. Die Altkatholiken veranstalteten in den etwa 6000 Seelen zählenden drei Stadtpfarreien eine Abstimmung über das Unfehlbarkeitsdogma; 653 Stimmen wurden gegen dasselbe abgegeben. Es nahmen an der Abstimmung, wie die katholischen Pfarrämter berichteten,[2] nicht bloß ein sehr erheblicher Theil der katholischen Staatsbeamten, insbesondere auch Professoren des Gymnasiums und der großherzogliche Landescommissär, Theil, sondern auch auf Aufforderung bezw. zwingende Beeinflussung hin Post- und Eisenbahnbeamte, städtische Bedienstete, sowie abhängige Arbeiter, sodaß unter den Abstimmenden nur 130 selbstständige Konstanzer Bürger sich betheiligten; die überwiegende Majorität der Katholiken war der ‚rechts- und glaubenswidrigen Bewegung' ferngeblieben. Mit den Wahlacten reisten Kreisgerichtsrath Schmidt und Staatsanwalt Fieser nach Karlsruhe, um das Ministerium um Auslieferung von katholischen Kirchen und Pfründen an die Altkatholiken zu bitten. Es wurde der Secte der Mitgebrauch der Spitalkirche eingeräumt und trotz der Proteste des Pfarrers und des Capitalsvicars belassen. Wegen dieser Besitzstörung erhob die kirchliche Behörde eine gerichtliche Klage; dieser aber wurde in allen drei Instanzen nicht stattgegeben; denn die Occupation sei ‚im Interesse der öffentlichen Ordnung, innerhalb der Zuständigkeit der großherzoglichen Verwaltungsbehörden bei Ausübung eines dem Staat gegenüber den Kirchen zustehenden Hoheitsrechtes erfolgt'. Dieses Urtheil machte es fürder der Kirche unmöglich, gegen die zu Gunsten der Altkatholiken geübten Spoliationen den Klageweg zu betreten.[3]

---

[1] Rolfus-Sickinger II. 76 ff.

[2] Officielle Actenstücke über die Kirchenfrage in Baden. Heft 7. Freiburg 1875, S. 60 ff.

[3] A. a. O., S. 12.

Staatliche Behörden kamen auch an anderen Orten den altkatholischen Gemeinden überaus bereitwillig entgegen, indem sie diesen entweder die Mitbenutzung von Pfarrkirchen und gottesdienstlichen Utensilien einräumten oder einzelne Kapellen und Kirchen ihnen zum Gebrauch zuwiesen. Ein solches Vorgehen der Regierung war für die der Kirche Treugebliebenen eine um so empfindlichere Rechtskränkung, als gemäß päpstlicher Instruction mit dem Augenblicke, in dem die Abtrünnigen ihre Functionen in einer Kirche begannen, fortan jeglicher katholische Gottesdienst in dem Gotteshause eingestellt, das letztere eventuell mit dem localen Interdict belegt werden mußte. Das hl. Officium hatte mit Recht entschieden, daß der neuen Secte gegenüber nirgends ein Simultancult in derselben Kirche gestattet werden könne.[1]

Durch Entschließung vom 7. November 1873 wurde Dr. J. H. Reinkens von der badischen Regierung als ‚katholischer Bischof' anerkannt.[2] Ein Protest des Bischofs Kübel wahrte die Weihe- und Jurisdictionsgewalt des Erzbischofs von Freiburg für den ganzen Umfang der Erzdiöcese.[3] Schon vorher hatte Hofrath Dr. v. Buß, der trotz seines hohen Alters noch einmal ein Mandat für die zweite Kammer angenommen, die Regierung wegen der Anerkennung des Dr. Reinkens interpellirt (2. December 1873). Minister Jolly erklärte in seiner Antwort, die Regierung lege dieser ihrer Maßnahme ‚die Bedeutung bei, daß Reinkens katholischer Bischof in Baden ist, mit all den Rechten, die einem katholischen Bischof zustehen'. —

Die Abgeordneten Fieser und Kreisgerichtsrath Schmidt brachten am 12. Januar 1874 einen Gesetzentwurf ein ‚betreffend die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken'. Während der Generaldebatte über die Vorlage wagte es Fieser, das Unfehlbarkeitsdogma eine ‚infame Irrlehre' zu nennen. Darauf verließen die zehn Abgeordneten der katholischen Volkspartei unter Protest den Sitzungs-

[1] Die Instruction ist als Beilage XXVII abgedruckt in ‚Officielle Actenstücke', Heft 7, S. 81.

[2] v. Schulte, Der Altkatholicismus, S. 415 f.

[3] Vergl. Denkschrift des erzbischöflichen Capitelsvicariates vom 24. Juni 1874. Freiburg.

saal, mit Ausnahme des Abgeordneten Junghans. Dieser beantragte den Ordnungsruf gegen Fieser, wozu auch Jolly und Bluntschli ihre Zustimmung erklärten, während Kiefer widersprach. Nachdem der Abgeordnete Fieser in der beantragten Weise zurechtgewiesen worden war, nahmen die katholischen Deputirten an den Verhandlungen wieder Theil. Ihr Protest gegen die Vorlage wurde von Jolly als ‚bedeutungslos' bezeichnet; in Folge dessen zogen sie sich wiederum von den Verhandlungen zurück. Das Gesetz ward von den zurückbleibenden Nationalliberalen einstimmig angenommen;[1] in der 1. Kammer wurden 3 Stimmen gegen dasselbe abgegeben.

Das badische Altkatholikengesetz[2] vom 15. Juni 1874 erklärt in Art. 1, daß alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche des Landes erlassenen Gesetze auch auf die Altkatholiken Anwendung finden. ‚Dieselben erleiden keinen Verlust der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte; insbesondere bleibt den Beneficiaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher Aemter, ohne Rücksicht auf die Nichtanerkennung der vaticanischen Lehrsätze, der Genuß ihrer Pfründen und Einkünfte gesichert.' ‚Die Jurisdictionsgewalt der bisherigen kirchlichen Oberen hat den Altkatholiken gegenüber einstweilen keine Wirksamkeit' (Art. 2). ‚Diese Katholiken' dürfen sich mit Genehmigung der Regierung zu Gemeinden vereinigen. Ist eine solche Gemeinde staatlich anerkannt, so wird ihr ‚die Mitbenützung der Kirche und der kirchlichen Geräthschaften eingeräumt. Bei einer Erledigung der Pfründe wird ihr auch diese überwiesen, wenn die Gemeinschaft in diesem Zeitpunkte die Mehrheit in dem Kirchspiele bildet. Hinsichtlich des übrigen örtlichen Kirchenvermögens kann je nach den thatsächlichen Verhältnissen eine Theilung des Genusses angeordnet oder der überwiegenden Mehrheit der volle Genuß zugewiesen werden' (Art. 4).

Drei katholische Priester erklärten sich nach Verkündigung dieses Gesetzes als Gegner der Unfehlbarkeit und wurden von der Regierung im Genusse ihrer Pfründen erhalten, auch dann noch, als sie als altkatholische Pfarrer resp. Lehrer ein weiteres Gehalt

---

[1] Rolfus-Sickinger II, 507 f.

[2] Officielle Actenstücke, Heft 7, S. 29 ff.

bezogen.[1] In einer großen Anzahl von Gemeinden bewirkten die Altkatholiken nunmehr Abstimmungen über die vaticanischen Decrete nach dem Beispiel der Konstanzer Abtrünnigen; sobald sich eine altkatholische Mehrheit ergab, verfuhr die Regierung nach dem Gesetze, sie übergab den anerkannten Gemeinden die Pfarrkirchen zum Mitgebrauche, das Kirchenvermögen und die Pfründe ganz oder zum Theil.[2] Der katholische Clerus hatte große Mühe, das mit so berechtigtem Unmuthe erfüllte Volk von Demonstrationen zurückzuhalten. Vielfach suchten auch altkatholische Lehrer an Gymnasien und Progymnasien ihren Einfluß auf die katholischen Schüler in ungehöriger Weise auszunutzen; gegen solche schritt die Regierung nicht ein, wohl aber gegen Religionslehrer, welche die Schüler vor solchen Einflüssen schützen wollten. An der Heil- und Pflegeanstalt in Pforzheim wurde dem altkatholischen Pfarrer die Seelsorge auch für die katholischen Pfleglinge und Bediensteten der Anstalt übertragen. Vergebens protestirte die Kirchenbehörde gegen eine Anordnung des Bürgermeisters Stromeyer in Konstanz, der zu Folge auch die katholischen Zöglinge des dortigen Waisenhauses den altkatholischen Religionsunterricht und Gottesdienst zu besuchen hatten.[3]

Es ist wohl der Intervention höchster Personen zuzuschreiben, wenn Staatsminister Jolly in einem Erlasse an die Amtsvorsteher strengste Unparteilichkeit in Ausführung des Altkatholikengesetzes empfahl.[4] Nach Jollys Sturze wurden wenigstens an einigen Orten den Katholiken ihre Kirchen zurückgegeben.

---

[1] A. a. O., Actenstücke XXV—LXVII.

[2] Die lange Reihe der badischen altkatholischen Gemeinden siehe bei v. Schulte, Der Altkatholicismus, S. 444 ff. Es wurden 23 Kirchen bezw. Kapellen nebst zugehörenden 5 Pfarr- und 9 Kaplaneipfründen den Katholiken entzogen. Vergl. Officielle Actenstücke, Heft 7, S. 19 ff. und v. Wänker, Die Beschwerden der Katholiken in Baden vom rechtl. Standpunkt. Freiburg 1880, S. 30 ff.

[3] A. a. O., Actenstücke LXII—LXIX.

[4] Darüber erzählt v. Schulte (a. a. O., S. 443): ‚Dem Großherzoge machte vom ersten Augenblicke an die Möglichkeit der Einräumung von Kirchen an die Altkatholiken, weil die Römischen alsdann diese nicht mehr be-

Neunundvierzigstes Kapitel.

Der badische Examensstreit. Die Vorbildung der Geistlichen nach dem Kirchengesetze von 1860. Jollys Verordnung betreffs des Staatsexamens der Geistlichen vom 6. Sept. 1867. Beginn des Conflictes. Die Ausgleichsverhandlungen von 1872 gescheitert. Neue Examensverordnung vom 2. Nov. 1872. Verschärfung des Conflictes durch die Culturkampfgesetzgebung von 1874. Das Examensgesetz vom 19. Febr. 1874 und die Strafgesetze gegen Geistliche. Die strafgerichtliche Verfolgung der Neupriester von 1874. Das Pfarrdotationsgesetz (1876). Der Ministerwechsel dieses Jahres. Die Friedensbestrebungen Stössers. Die Gesetzesvorlage des Ministers abgelehnt; die Forderungen Lameys. Die Aufhebung des Dispensverbotes durch Bischof Kübel. Das neue Examensgesetz angenommen. Weitere Milderung der Culturkampfgesetze 1888.

Der am schmerzlichsten empfundene Schlag, den der Culturkampf der katholischen Kirche in Baden versetzte, war der Conflict wegen des Staatsexamens der Theologen und die in Folge dessen eingetretene Verwaisung der Seelsorge. Die Vorgeschichte dieses ‚Examensstreites‘ reicht noch in die Regierungszeit des Bekennerbischofes Hermann v. Vicari zurück. Der Paragraph 9 des unter dem Ministerium Stabel-Lamey erlassenen Kirchengesetzes von 1860 bestimmte: ‚Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Der Umfang desselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt.‘ Die von der Regierung beigegebenen Motive bemerken hierzu, daß dieser Paragraph nichts über die theologischen Voraussetzungen der Zulassung zu Kirchenämtern verfügen wolle, vielmehr begehre er ‚nur solche Erfordernisse wissenschaftlicher Vorbildung allgemeiner Natur‘, wie sie an alle diejenigen gestellt würden, ‚welche öffentliche Aemter bekleiden sollen‘. Die in Aussicht gestellte Regierungsverordnung ließ vorerst auf sich warten; Dr. Jolly hatte eine solche zwar schon als Ministerialrath vorbereitet, doch fand Lamey den Entwurf un-

---

suchen und so des Gottesdienstes entbehren würden, große Sorge. In der Audienz, welche er am 28. Nov. 1873 dem Bischofe Reinkens und mir ertheilte, sprach er sich ausführlich darüber aus. Wir zeigten, daß das Benehmen der Gegner doch nur auf Intoleranz ruhe . . . Er forderte mich auf, ihm über den Gegenstand ein Promemoria zu übersenden. Noch mehr fand der Schmerz Widerhall seitens der Frau Großherzogin in der unmittelbar auf jene folgenden Audienz; die hohe Frau blieb dabei, daß aber dann doch die Römischen aus der Kirche gedrängt seien.‘

brauchbar, weil er in ihm den Keim zu schweren Conflicten richtig erkannte.[1]

Seinen Plan, ein ‚Culturexamen' für die künftigen Geistlichen einzuführen, realisirte Jolly, sobald er der Nachfolger Lameys geworden war. Die Beweggründe, die den Minister leiteten, sind unschwer zu erkennen, sie werden auch in aller Klarheit in seinem ‚Lebensbilde'[2] bezeichnet. Jolly habe, so wird dort berichtet, von diesem Examen erhofft, daß es eine möglichst gute Ertheilung des Volksunterrichtes durch die Geistlichen garantiren werde. Wenn ferner der Staat die jungen Theologen zu einer solchen Prüfung zwinge, mache er ihnen dadurch ‚anschaulich, daß sie außer der Kirche auch ihm unterthan sind'. ‚Sein Hauptgrund war aber die Bedrohung der Einheit der nationalen Bildung durch die katholische Kirche, deren jesuitische Gebieter die Gegenwart zu den Anschauungen des Mittelalters zurückzuführen suchen, während die Nation ihre geistigen Errungenschaften zu bewahren und fortzubilden wünscht.' Dieses Schreckgespenst zu bannen, schien dem Minister die Gymnasialbildung der Theologen nicht auszureichen. ‚Nach seiner Ansicht konnte nur die Universität helfen, und deshalb sollte ein Staatsexamen die künftigen Geistlichen zwingen, hier bis zuletzt neben den Fachstudien allgemein wissenschaftliche zu betreiben. Sie sollten sich in den Jahren der vollen geistigen Reife dem mächtigen Eindruck unserer nationalen Litteratur und Philosophie aussetzen und sich hierdurch allmählich nationalisiren lassen.' Der Minister erwartete, daß auf diese Weise ein Clerus erzogen werde, der nicht mehr ‚ultramontan' denke. ‚Bei aller Hochschätzung der überlieferten Polizeimaßregeln gegen die katholische Kirche sah er in ihnen doch nur Vertheidigungsmittel und erhoffte die Ueberwindung des Ultramontanismus nur von geistig sittlichen Waffen.'

Am 12. April 1867 theilte die Regierung der Kirchenbehörde in Freiburg den Entwurf ihrer Staatsexamensverordnung mit; Wünsche der Curie, die sich ‚innerhalb der in der Verordnung

[1] Laubis, L., Das badische Staatsexamen der Theologen. Freiburg 1879, S. 12 ff.

[2] Baumgarten-Jolly, a. a. O., S. 109 f.

gegebenen Principien hielten', sollten soweit thunlich berücksichtigt werden. Erzbischof v. Vicari betonte in seinem Antwortschreiben [1] sein aus der Selbstständigkeit der Kirche hervorgehendes Recht, die Erziehung und Bildung der Geistlichen unabhängig von der Staatsgewalt zu leiten. Kraft der bestehenden Kirchengesetze sei jeder Bischof verpflichtet, den Geistlichen eine allgemein wissenschaftliche Bildung ertheilen zu lassen, welche mit derjenigen der übrigen wissenschaftlich Gebildeten auf mindestens gleichem Fuße stehe. Der Staatsbehörde stehe nicht das Recht zu, ausschließlich über den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu entscheiden, sogar das Maß derselben über das bei anderen Berufsarten vorgeschriebene zu erhöhen und die Anstalten vorzuschreiben, an welchen diese Bildung erworben werden müsse. Durch die geplante Verordnung werde die allein maßgebende kirchliche Befähigung der Geistlichen staatlichen Tendenzen untergeordnet und für die letzteren mehr brauchbar gemacht als für die Heilszwecke der Kirche. Der Erlaß beeinträchtige die theologische Berufsbildung, indem die Vorbereitung für die angeordnete Staatsprüfung in dieselbe Zeit falle, in welcher die Theologen sich für ihren kirchlichen Beruf auszubilden haben.

Trotz dieser Vorstellungen ward die Verordnung [2] am 6. September 1867 verkündigt. Sie bestimmt im Wesentlichen das Folgende: ‚Der Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung, von welchem die Zulassung zu einem Kirchenamte abhängt, ist durch eine Prüfung vor einer durch das Ministerium des Innern zu ernennenden Commission zu erbringen. Die Prüfung findet jährlich zweimal gemeinschaftlich für die protestantischen und katholischen Theologen statt. Sie ist nach Beendigung der Universitätsstudien längstens binnen 1½ Jahren abzulegen. Von dem Examinanden ist vorzulegen ein Zeugnis über die Maturitätsprüfung, über mindestens dreijährige Universitätsstudien, der Nachweis über den Besuch von wenigstens einer philologischen Vorlesung aus dem Gebiete der lateinischen und einer aus dem der griechischen Sprach-

---

[1] Officielle Actenstücke H. 4 S. 80 ff. Maas, a. a. O., S. 556 ff.

[2] Die kirchenpolit. Gesetze u. Verordnungen in Baden, a. a. O., S. 47 ff.

forschung, einer Vorlesung über Philosophie und einer über Geschichte. In der Prüfung ist nachzuweisen: eine solche Kenntniß der lateinischen Sprache, daß der Candidat ihm vorgelegte, nicht allzu schwierige Stellen aus Prosaikern oder aus leichteren Dichtern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern und einen lateinischen Stil nach deutschem Dictat ohne erhebliche Fehler fertigen kann; Kenntniß der griechischen Sprache, um Stellen aus leichteren Schriftstellern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern zu können; eine übersichtliche Kenntniß der Geschichte der Philosophie nach ihren Hauptepochen; Ueberblick über die allgemeine Weltgeschichte, genauere Kenntniß der Geschichte der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts . . .; übersichtliche Kenntniß der deutschen Litteraturgeschichte seit Klopstock und der wichtigsten Werke der deutschen Klassiker aus dieser Zeit; Kenntniß der Staatsverfassung des Großherzogthums, insbesondere auch der rechtlichen Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate. Besonders odios war noch die Schlußbestimmung, welche diese Verordnung auch für alle von 1863—67 geweihten Priester verpflichtend machte; diesen letzteren konnte Dispens ertheilt werden, ‚wenn sie innerhalb drei Monaten darum nachsuchen und entsprechende Nachweise ihrer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung liefern'.

Erzbischof Hermann v. Vicari legte nach Erscheinen dieser Verordnung wiederholt Rechtsverwahrung ein und untersagte den Geistlichen, sich irgendwie bei dieser Staatsprüfung zu betheiligen oder um Dispens von derselben zu bitten. In der Folge konnten die zu dem Examen staatlicherseits verpflichteten Geistlichen eine definitive Anstellung nicht erhalten; auf schmale Tagesgebühren angewiesen, verwalteten sie die Verrichtungen des Pfarramts commissarisch als Pfarrverweser. Es macht dem badischen Clerus alle Ehre, daß er in diesem großen Principienkampfe so treu und standhaft beinahe anderthalb Jahrzehnte lang die kirchlichen Rechte vertheidigt hat.

Im Beginne des Jahres 1872 fanden zwischen je einem Vertreter der Kirchenbehörde und der Staatsregierung Conferenzen statt, welche die Begleichung verschiedener Differenzen zum Gegen=

stande hatten; auch über die Examensfrage wurde verhandelt.[1] Als Resultat der Besprechungen wurde der Kirchenbehörde am 13. April 1872 ein neues Project übersandt, welches die schlimmsten Härten der Verordnung vom 6. Sept. 1867 ausgemerzt hatte. Die vom Staatsminister gemachten Zugeständnisse waren freilich nicht genügend; schon die bloße Forderung eines für die akademisch gebildeten Staatsbeamten nicht verlangten Staatsexamens war und blieb odios. Immerhin war ein modus vivendi angebahnt; doch sollte eine Verständigung jetzt noch nicht zu Stande kommen.

Von Freiburg aus erhielt die Regierung auf ihre Vorschläge vorerst keine Antwort. Erst am 6. Juni wurde ihr mitgeteilt, daß Bischof Kübel einige Zeit auf Firmungsreisen gewesen, und die Sache noch nicht habe berathen werden können. Unterm 18. Juli gelangte eine weitere Nachricht nach Karlsruhe: der Erzbisthumsverweser habe sich um Instruction an den hl. Stuhl gewandt. Darüber verstrich die Zeit bis zum 2. November. Gerade war man in Freiburg damit beschäftigt, auf Grund des kürzlich von Rom eingetroffenen Bescheides, welcher nicht ablehnend gehalten war, eine weitere Aeußerung an die Regierung vorzubereiten, da erließ Jolly einseitig, ohne die katholische Kirchenbehörde zu verständigen, eine neue Examensverordnung, welche die Vorschriften betreffs Anfertigung eines lateinischen Aufsatzes und Prüfung über die badische Verfassung und das Staatskirchenrecht aufhob, die übrigen früheren Bestimmungen aber erneuerte.

Damit waren die gepflogenen Unterhandlungen gescheitert. Es wurde vielerorts die Meinung ausgesprochen, ein Rathgeber des Capitularvicariates habe ein dilatorisches Verfahren absichtlich angestrebt. Jollys Stellung galt um diese Zeit aus bereits angegebenen Gründen als erschüttert, man mochte erwarten, daß die Bildung eines neuen Ministeriums in der Examensfrage einen Umschwung herbeiführen werde. Diese Voraussetzung erwies sich als trügerisch. Dem Minister aber war es bei den Besprechungen hauptsächlich darauf angekommen, ‚das Examen überhaupt durch-

[1] Die damals gepflogene Punctation s. im Archiv f. KR., Bd. 29, S. 416 f.

zusetzen. Wenn dies gelang, konnten die jetzt ermäßigten Ansprüche in günstigeren Zeiten leicht wieder gesteigert werden'.[1]

Capitularvicar Kübel erneuerte am 7. November 1872 den Protest und verbot wiederholt den Theologen, sich dem Examen zu unterziehen, bezw. um Dispens nachzusuchen. Der Minister erklärte dieses Verbot, weil es in staatsbürgerliche Verhältnisse eingreife und von der Regierung nicht genehmigt sei, als rechtlich ungültig. Bald schien es, als ob man vom Frieden weiter entfernt sei denn je. Die Regierung ließ ihre Examensverordnung, die keinerlei Erfolg gezeitigt hatte, nunmehr unter den Schutz des Gesetzes stellen.

Die Mehrheit der badischen zweiten Kammer schaute neidisch auf die Lorbeeren, die sich Preußen aus dem Culturkampfe — versprach. Nach dem Muster der preußischen Maigesetze sollten auch die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen Badens umgebildet werden. Die Freude der liberalen Majorität am Culturkampfe hatte schon (2. April 1872) ein sog. Ordensgesetz[2] hervorgerufen. Nach demselben wurde verboten ,die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden, welche im Großherzogthum nicht ... mit Staatsgenehmigung eingeführt sind'. So belohnte der Liberalismus die allgemein anerkannten Verdienste, welche die Missionen des Ordensclerus nach der Revolution sich um die Pacificirung Badens erworben hatten.[3] Eine weitere gesetzliche Bestimmung untersagte ,den Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen, religiösen Congregation jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten'. Doch blieb die Staatsregierung ,ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbote zu ertheilen'.

---

[1] Baumgarten-Jolly, a. a. O., S. 233 f. Vergl. Hansjakob, Heinr., In der Residenz. Erinnerungen eines badischen Landtagsabgeordneten. Heidelberg 1878, S. 203 ff.; Laubis, a. a. O., S. 14 ff.; Baumstark, Reinh., Die Wiederherstellung der kath. Seelsorge in Baden. Freiburg 1880, S. 10 f. Archiv f. KR., Bd. 29, S. 405 ff.

[2] Die kirchenpolit. Gesetze in Baden, a. a. O., S. 102 f.

[3] S. Brück-Kißling, Bd. III [2], S. 563 ff.

Die Folgen, die dieses letztere Gesetz auf dem Gebiete des Unterrichts hatte, werden an anderem Orte darzustellen sein. —

Was den Minister Jolly veranlaßte, die Culturkampfmaßregeln im Großherzogthum Baden noch weiter zu verstärken, ist im vollen Umfang noch nicht bekannt geworden. Ein Grund liegt sicher in seinem Streben, den Aspirationen der liberalen Kammermehrheit entgegenzukommen. Das fernere Motiv, welches das ‚Lebensbild' des Ministers anführt, er habe durch die ‚zeitweilige Verbindung scharfer Maßregeln mit weitherzigem Entgegenkommen in der Gestaltung des Culturexamens' den ‚Kirchenstreit beendigen' wollen, ist doch nicht ernstlich discutabel. Die dem Entwurf des Kirchengesetzes 1873/74 beigegebenen Motive betonen, daß das Gesetz die Absicht, in der die Gesetzgebung von 1860 erlassen sei, verwirklichen wolle; diese habe nicht ‚die Pfarrer durch Verweser oder Kapläne ersetzen wollen, die sich wegen ihres häufigen Wechsels schwer das Vertrauen ihrer Gemeinden erwürben'. Hierzu bemerkt der Biograph des Staatsmannes: ‚Dieser formelle Grund kann für Jolly keine Bedeutung gehabt haben. Er ist offenbar eine der Darlegungen, die Jolly veranlaßten, die Historiker zu verspotten, die aus den Urkunden der Archive die Ansichten und Motive der Staatsmänner ermitteln zu können glaubten. Er pflegte zu sagen, die Aufzeichnungen von Beweggründen gehörten in die Tagebücher junger Mädchen, und er jedenfalls habe in amtlichen Schriftstücken nie mehr oder anderes aufgenommen, als er gerade den Lesern sagen zu müssen geglaubt habe.'[1] Indessen dürfte die Annahme, daß der Minister durch einen Wink von Berlin aus veranlaßt worden sei, den badischen Kirchenconflict zu verschärfen, nicht irre gehen; man weiß, wie feinhörig Jolly für Aeußerungen war, die aus dieser Richtung kamen.

Soviel über die Voraussetzungen, aus denen der kirchenpolitische Gesetzentwurf erwuchs, der am 20. November 1873 der badischen zweiten Kammer vorgelegt wurde. Auch von liberaler Seite haben die schroffen Maßregeln, welche in der Vorlage vorgesehen waren, die gebührende Verurtheilung gefunden. Die Wünsche

---

[1] Baumgarten-Jolly, a. a. O., S. 243.

der Kammermehrheit aber waren erfüllt; hatte doch bei Beginn dieses Landtages der Abgeordnete Kiefer unter lebhaftem Beifall des Hauses an die Regierung die Frage gestellt, wie lange noch sie die Umgehung ihrer Examensverordnung gestatten werde; ob das Land in Freiburg oder in Karlsruhe regiert werde?

Die Kammerverhandlungen boten das Bild, das sich schon im Voraus hätte zeichnen lassen. Die Mäßigung, mit welcher Jolly sprach, ließen andere Abgeordneten sehr vermissen. So der Altkatholik Kreisgerichtsrath Martin, der das Wort aussprach, ‚die Priester seien jetzt nur da zum Fluchen', und der Abgeordnete Stigler, welcher vor einem Canossa warnte. Oberstaatsanwalt Kiefer nannte die deutschen Bischöfe Revolutionäre und verglich sie mit Brandstiftern: gegen Brandstifter aber müßten die äußersten Mittel angewandt werden. Wenig zutreffend war der Vergleich, dessen sich der greise Bluntschli bediente, um die Situation zu charakterisiren: Der Staat sei gegenüber der Kirche ein Mann, der sehr galant gegen die Dame Kirche gewesen und so stark unter den Pantoffel gerathen sei. Die Gründe, mit welchen die katholischen Abgeordneten Förderer, Hansjakob u. a. die kirchliche Freiheit vertraten, wurden nicht respectirt.

In der ersten Kammer sprachen nur Freiherr v. Bodmann und Graf Heinrich von Kageneck gegen den Gesetzentwurf. Der protestantische Prälat Dr. Holtzmann bedauerte die Abwesenheit des Erzbisthumsverwesers; so sei er der einzige Standesgenosse derjenigen, gegen die man hier ein Gesetz mache. Es bestehe ein Kampf zwischen dem römischen Priesterthum und dem deutschen Reiche; er glaube, daß die Vorsehung die deutsche Nation ausersehen habe, die Machtansprüche des römischen Priesterthums für immer zurückzuweisen. Das vorliegende Gesetz aber unterstütze das deutsche Reich in diesem Kampfe, deshalb werde er für dasselbe stimmen.

Das Gesetz[1] vom 19. Februar 1874 enthält bezüglich der Examensfrage im Wesentlichen die Bestimmungen der Verordnung

[1] Die kirchenpolit. Gesetze und Verordnungen in Baden, a. a. O., S. 105 ff. Arch. f. KR., Bd 31, S. 377 ff.

vom 2. November 1872; neu hinzu tritt die Maßregel, daß die Zulassung nicht nur zu einem Kirchenamte, sondern schon ‚zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen‘ von der Ablegung des Staatsexamens abhängig ist. Es findet diese Bestimmung auch ‚Anwendung auf den Capitularvicar, den Generalvicar, die außerordentlichen Räthe und Assessoren des Ordinariates, auf die Vorsteher und Lehrer des Seminares‘. ‚Vom dreijährigen Besuch einer deutschen Universität darf der nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden lehren.‘

Einen schweren Schlag für die Heranbildung geistlichen Nachwuchses bedeutete Art. 2, welcher die Schließung der Knabenseminarien, der Knabenconvicte und des theologischen Convictes in Freiburg anordnete. Besonderes Interesse verdient noch Artikel 3. Wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes wird bestraft: ‚1. derjenige Geistliche, welcher kirchliche Functionen, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, öffentlich ausübt, mit einer Geldstrafe von 60—300 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniß von 3—6 Monaten; 2. der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen entgegen der gesetzlichen Vorschrift ein Kirchenamt bezw. kirchliche Functionen überträgt oder einem gesetzlich Unfähigen die kirchliche Einsetzung ertheilt, mit einer Geldstrafe von 300—1500 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniß von 6—12 Monaten; 3. der kirchliche Obere, welcher eine kirchliche Verfügung oder ein Erkenntniß gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen sucht oder den Vollzug wider deren Willen fortsetzt, sofern die That nicht in ein schweres Vergehen oder Verbrechen übergeht, mit einer Geldstrafe von 300—1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten; ferner: Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden: a) um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; b) um die Aus-

übung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen, werden mit Geldstrafen von 60—600 Mark, in schwereren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Gleiche Strafen treffen Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, wegen der Vornahme von Handlungen, zu denen die Staatsgesetze oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit verpflichten, oder wegen der in einer bestimmten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte.' Geldstrafen sind ferner noch vorgesehen für Geistliche, ,welche aus Anlaß öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken'. Des Weiteren kann einem Geistlichen, welcher wegen Uebertretung dieser Vorschriften innerhalb der letzten zwei Jahre zweimal gerichtlich bestraft worden ist, auf Antrag des Ministeriums des Innern die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung seines Amtes aberkannt werden. Durch eine Uebergangsbestimmung endlich wurde die seelsorgliche Thätigkeit eines großen Theiles des badischen Clerus der discretionären Gewalt des Ministeriums unterstellt: Diejenigen Geistlichen, die zum Staatsexamen verpflichtet sind, dasselbe aber nicht abgelegt haben oder dispensirt wurden, können ein Kirchenamt nicht erlangen; ,dagegen wird ihnen gestattet, bis auf Weiteres kirchliche Functionen auszuüben; die Regierung aber ist ermächtigt, durch Verordnung ihnen diese Befugniß wieder zu entziehen'.

Die Kritik dieses Gesetzes sei einem so unzweifelhaft liberalen Beurtheiler, wie der Biograph Jollys es ist, überlassen. ,Die Ausschließung der nicht staatlich geprüften Geistlichen von allen kirchlichen Functionen war eine Maßregel von großer Tragweite. Denn wenn die Kirche bei dem Verbot der Ablegung des Examens beharrte, mußte die Bestimmung zum allmählichen Aufhören der Seelsorge und also zu einem Zustande führen, der zwar zunächst die Kirche, aber zugleich den Staat gefährdete . . . Die harte Maßregel zusammen mit den Strafdrohungen des Gesetzes konnte den Streit der beiden Mächte zu einem förmlichen Kriege steigern,

der der weltlichen Gewalt ebenso wie der geistlichen die Lösung aller ihrer Aufgaben erschwerte.'[1]

Mochte der bisherige Principienkampf zwischen Kirche und Staat sich dem Verständnisse weiterer Kreise des katholischen Volkes vielleicht entzogen haben, so bewirkten die ferneren Maßregeln der Regierung, daß niemand mehr sich über das Bestehen eines heißen Culturkampfes in Baden täuschen konnte. Der wichtigste der hierher gehörigen Vorgänge ist die Verfolgung der im Jahre 1874 geweihten Neupriester.

Im erzbischöflichen Seminare zu St. Peter befanden sich 1873/74 35 Alumnen; um die spätere Verwendung derselben in der Seelsorge zu sichern, weihte sie Bischof v. Kübel am 30. Januar 1874 zu Priestern. Noch war das Gesetz vom 19. Februar nicht verkündet, ‚bis auf Weiteres' also blieb diesen Neupriestern, die im Juli Anstellung fanden, die Ausübung kirchlicher Functionen gestattet. Ein Regierungserlaß vom 4. August 1874 indes verkündete, ‚den katholischen Geistlichen, welchen in diesem Jahre (zu einer Zeit, in welcher der Entwurf des Gesetzes vom 19. Febr. bereits der landständischen Berathung unterzogen war) die Priesterweihe ertheilt wurde, ist die Befugniß zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen anmit entzogen'. Nun begann eine eifrige polizeiliche Ueberwachung der Neopresbyter, alle ihre Functionen in Kirche, Schule und Krankenseelsorge wurden protocollirt. Einzelne Gerichtshöfe entschieden anfänglich zu Gunsten der angeklagten Kapläne, auf den Grund gestützt, ‚daß die Functionen dieser Geistlichen, auch wenn ihnen nachmals die Befugniß hiezu im Administrativweg wieder entzogen wurde, dadurch noch nicht unter die Strafdrohung des Art. 3 Ziffer 1 des Gesetzes fallen'. Das badische Oberhofgericht entschied dagegen, daß die Neupriester wegen der vorgenommenen Functionen strafgerichtlich zu verfolgen seien. Die opferfreudigen jungen Geistlichen wurden in der Folge mit Gefängnißstrafen bis zu fünf Monaten belegt. Bischof von Kübel erhielt ‚wegen gesetzwidriger Uebertragung kirchlicher Functionen' eine Geldstrafe von 600 Mark; wegen Uebertretung der preußischen

---

[1] Baumgarten-Jolly, a. a. O., S. 242.

Maigesetze (in Hohenzollern) waren über den Kirchenoberen bereits viel schwerere Geldbußen verhängt worden. Wegen Uebertretung desselben bad. Gesetzes wurde eine weitere Untersuchung gegen den Erzbisthumsverweser eingeleitet, als für den beurlaubten Pfarrer Dr. Hansjakob ein Domcapitular von St. Gallen als dessen Stellvertreter fungirte; es konnte indessen nachgewiesen werden, daß lediglich auf Veranlassung Hansjakobs der Domherr diesen Freundesdienst leistete.

Die Neupriester von 1874 sahen sich in der Folge genöthigt, im Auslande Anstellungen zu suchen, ebenso auch alle bis 1880 Ordinirten; nicht einmal ihre erste hl. Messe konnten diese Priester in ihrer Heimath feiern. Bei dieser trostlosen Lage ließ der Zugang zum theologischen Studium in äußerst bedenklichem Maße nach. Die Seelsorge drohte allmählich vollständig zu verwaisen.[1]

Ueber die hierdurch geschaffene Situation urtheilte der sonst so milde badische Oberschulrath Laubis: ‚Das katholische Volk in seiner entschiedenen Mehrzahl, ohne Unterschied der sonstigen kirchlichen Richtung, ist indignirt über diese Folgen und sieht das ganze Gebahren der Regierungsmänner, die zudem einer anderen Kirche angehören, mit einem Gefühle an, welches die Achtung vor der Obrigkeit einer bedenklichen Gefährdung aussetzt . . . Mit der Zunahme des Priestermangels wird die Unzufriedenheit der Katholiken nur größer. Hat man dann auch schon in Erwägung gezogen, welchen tiefen Eindruck es auf das Gemüth des katholischen Volkes machen muß, wenn der Gendarm, statt der Befolgung seines wichtigen Dienstes nachzugehen, in den Kirchen aufpassen muß, ob ein angehender Geistlicher, ohne das Staatsexamen abgelegt zu haben, eine heilige Messe liest, und wenn derselbe einen braven und würdigen Priester dann vor Gericht und in das Gefängniß führen muß wie einen Verbrecher? Man wird doch nicht meinen, daß das katholische Volk jemals es als ein Verbrechen ansieht, wenn

[1] Vergl. Jerger, A., Ein Stück badischen Culturkampfes. Gerichtliches Verfahren gegen die im Jahre 1874 ausgeweihten und gesperrten Neupriester. Lahr 1896. (Oechsler), Sperrlingsleben aus dem badischen Culturkampf. 3. Aufl. Offenburg o. J. Das strafgerichtliche Verfahren gegen die gesperrten Geistlichen in Baden und den Erzbisthumsverweser von Freiburg in ‚Histor. pol. Bl.‘, Bd. 76, S. 920 ff.

ein solcher vom Bischofe autorisirter Geistlicher diese heilige Verrichtung, zumal privatim, vornimmt, die er auch bei diesem Staatsmangel überall in der katholischen Welt, nur in seiner Heimath Baden nicht, vornehmen darf.‘ [1]

Eine kurze Zeit lang mochte Staatsminister Jolly glauben, daß seine im Examengesetz verfolgte Politik beginne, Früchte zu zeitigen: zwei badische Priester baten um Dispens vom Culturexamen. Der eine dieser Geistlichen aber schloß bald eine Civilehe ab und wurde mit einer Anstellung im höheren Schuldienste versorgt; der andere trat die ihm von dem Minister zugedachte Pfründe an, blieb aber ein Hirt ohne Herde. Nachdem er vielfaches Aergerniß gegeben, ließ sich dieser Staatspfarrer pensioniren. [2]

Eine unwürdige Pression zugunsten der Culturkampfgesetzgebung versuchte Jolly schließlich noch durch sein Pfarrdotationsgesetz von 1876. Dieses verletzte dadurch die Parität, daß es in dem zu zwei Dritteln katholischen Baden für die beiden Confessionen den gleich bemessenen Betrag von je 200 000 Mark zur Aufbesserung zu gering dotirter Pfründen bereit stellte. Die Regierung hatte den betreffenden Entwurf hauptsächlich aus Rücksicht auf die evangelischen Pfarrer eingebracht, die mit der Schulgesetzgebung von 1876 mit Recht unzufrieden waren. Das Ministerium befürchtete, wie in Jollys Lebensbild erzählt wird, ‚eine gefährliche Opposition der einflußreichen evangelischen Orthodoxie gegen die Kirchenpolitik der Regierung, da diese Partei in enger Fühlung mit der conservativen Partei in Preußen stand, die damals bereits anfing, die Einstellung des Culturkampfes zu verlangen, und sicher bei den badischen Freunden Nachahmung fand, wenn die Regierung ihre Einkommenswünsche nicht befriedigte‘. In der Gesetzesvorlage war verlangt, daß jeder Geistliche, der Anspruch auf eine Aufbesserung besitze, zuvor in einem Reverse erkläre, daß er alle Gesetze des Staates zu befolgen bereit sei. Bei den Kammerverhandlungen hob Präsident Lamey hervor, daß die katholischen Geistlichen den

---

[1] Laubis, a. a. O., S. 29 f.

[2] Maas, a. a. O., S. 562. Vergl. ‚Badische Culturkampf-Bilder. Eine Staatspfarrbestellung‘ in Histor.-pol. Bl., Bd. 78, S. 545 ff. Rolfus-Sickinger, a. a. O., Bd. III, S. 286 ff.

geforderten Revers nicht ausstellen könnten, und die bezügliche Bestimmung eine Benachtheiligung der katholischen Kirche darstelle. Die Kammer beschloß, daß die betreffende Gehorsamserklärung von den beiderseitigen Kirchenhäuptern abzugeben sei. Für die evangelische Kirche war die Sache damit erledigt, weil ihr Oberhaupt eben der Großherzog ist; der Erzbisthumsverweser aber war selbstverständlich nicht in der Lage, den verlangten Revers einzusenden.[1]

Am 19. September 1876 schrieb Großherzog Friedrich dem Culturkampfminister Badens den ‚Scheidebrief'. In dem neugebildeten Ministerium erhielt der bisherige Handelsminister Turban den Vorsitz, der Landescommissär L. Stösser wurde Präsident des Ministeriums des Innern, Dr. Grimm wurde Justizminister; die neue Regierung war als gemäßigt liberal zu bezeichnen. Die kirchenpolitische Lage blieb vorerst unverändert, ein von Lender 1878 eingebrachter, die Beilegung des Examensstreites bezweckender Antrag hatte keinen Erfolg. Im April 1879 ließ Stösser durch Professor F. X. Kraus den Vorschlag zu einem provisorischen modus vivendi an den Erzbisthumsverweser gelangen. Bischof v. Kübel fand die vom Minister angebotenen Zugeständnisse werthlos und ging auf die angetragenen Verhandlungen nicht ein.

Als aber der Capitularvicar auch noch auf anderem Wege von dem ernsten Streben des Ministers, den Examensstreit beizulegen, erfuhr, ließ er mit der Regierung eine Correspondenz anknüpfen, die allmählich zu positiven Ergebnissen führte.

Hoffnungsvoll athmeten die Katholiken Badens auf, als die Thronrede bekannt wurde, mit welcher am 18. November 1879 der Großherzog den Landtag eröffnete; dieselbe enthielt folgenden Satz: ‚Es wird, so hoffe Ich, den auf Frieden gerichteten Bestrebungen Meiner Regierung gelingen, auch die bis dahin noch nicht erledigten Fragen in den Verhältnissen der katholischen Kirche ihrer Lösung näher zu bringen.' Freilich stimmte alsbald die Adresse,

---

[1] S. Baumgarten-Jolly, a. a. O., S. 273 ff.; v. Wänker, a. a. O., S. 44 f.

mit welcher die liberale Majorität die Thronrede beantwortete, diese Hoffnung wesentlich herab. Mehr Beifall fand der angeführte Passus der großherzoglichen Kundgebung in der ersten Kammer.

Die Regierung hatte, um mit mehr Erfolg in der zweiten Kammer operiren zu können, von dem Capitelsvicariat verlangt, daß der Erlaß, der den Geistlichen verbot, um Dispens vom Culturexamen einzukommen, zurückgenommen werde. Gemäß päpstlicher Instruction aber war es dem Bischofe unmöglich, die Dispensnachsuchung zu gestatten, ehe das geplante Milderungsgesetz sanctionirt sei. Trotzdem brachte Stösser am 17. Januar 1880 einen Gesetzentwurf ein, welcher das Examensgesetz von 1874 aufrecht erhielt, aber diejenigen Candidaten von der Prüfung befreien wollte, die nach 2½jährigem Universitätsstudium ‚eine theologische Fachprüfung im Großherzogthum abgelegt haben, sofern dieser Prüfung ein staatlich ernannter Commissär angewohnt und das Ergebniß der Prüfung der Staatsbehörde nicht Anlaß zur Beanstandung der Candidaten wegen Mangels hinlänglicher allgemein wissenschaftlicher Bildung gegeben hat‘. Indessen war die Stellung der liberalen Mehrheit zu Minister Stösser eine derartige, daß an eine Annahme dieser Vorlage nicht gedacht werden konnte. Dies kam denn auch in dem in vieler Hinsicht hochinteressanten Commissionsbericht, den Präsident Dr. Lamey erstattete, zum Ausdruck. Das Ueberraschende aber war, daß Lamey das Jolly'sche Examensgesetz scharf verurtheilte und vollständig beseitigt wissen wollte. Es solle nur verlangt werden: Abiturientenzeugniß, dreijähriger Universitätsbesuch und Hören von drei philosophischen Vorlesungen, ein besonderes Staatsexamen unter Anwohnung eines staatlichen Commissärs solle wegfallen. Bedingung sei allerdings, daß das Dispensverbot zurückgenommen werde.

Während die Regierung einen neuen Gesetzentwurf in diesem Sinne vorbereitete, dessen Annahme durch die Liberalen nunmehr sicher war, bemühte sich Stösser, den Bischof von Kübel zur Erfüllung der von Lamey gestellten Bedingung zu bewegen; er erklärte, daß ‚in der Zurücknahme des Dispensverbotes keine principielle Anerkennung des Gesetzes von 1874 erblickt werde‘. Eine neue päpstliche Instruction vom 2. Febr. setzte den Erzbisthums-

verweser in den Stand, das Verbot aufheben zu können. Das Uebrige erledigte sich nun in rascher Folge. Der am 13. Febr. 1880 der zweiten Kammer vorgelegte neue Entwurf wurde von derselben am 25. des gleichen Monats einstimmig angenommen; die Annahme durch die erste Kammer erfolgte am 3. März.

Das neue Gesetz [1] verlangt von dem Candidaten des geistlichen Standes, daß er ‚Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten- bezw. Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität, sowie darüber vorlegt, daß er während seines Universitätsstudiums Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät in demselben Umfange, wie für die Studirenden der Rechtswissenschaft, der Medizin und des Kameralfaches vorgeschrieben ist, mit Fleiß gehört habe‘. Der folgenschwerste Conflict im badischen Culturkampf war glücklich beigelegt. [2] —

Dem Erzbischof Dr. J. B. Orbin († 8. April 1886) war es nicht mehr beschieden, die Erfüllung seiner auf Erlangung größerer Freiheit für die Kirche gerichteten Wünsche zu erleben. Sein Nachfolger Dr. Joh. Christian Roos hatte die Freude, aufgrund des Gesetzes [3] vom 5. Juli 1888 das theologische Convict zu Freiburg sowie einige Knabenconvicte wieder zu eröffnen. Das gleiche Gesetz enthielt auch eine — freilich sehr unbedeutende — Milderung des Ordensgesetzes von 1872. Das Jahr 1894 brachte ein Gesetz, das die Abhaltung von Volksmissionen durch Ordensleute wieder zuließ.

Der culturkämpferische Geist verschwand auch in der Folgezeit noch nicht aus dem Lande Baden; er hat es immer noch ver-

[1] Die kirchenpol. Gesetze in Baden, a. a. O., S. 125 f.

[2] Die hier skizzirten Vorgänge sind ausführlich behandelt in dem citirten Werke von Baumstark, Die Wiederherstellung der kath. Seelsorge in Baden. Vergl. dagegen Arch. f. KR., Bd. 45, S. 108, 275 ff.; Wacker, Theod., Das erste Friedenswerk im badischen Culturkampfe. Freiburg 1882. Baumstark war mit großer Hingebung für die Beilegung des Examensstreites thätig. Die subjectivistischen kirchenpolitischen Anschauungen, die der sicher wohlmeinende Convertit später vertrat, erregten berechtigtes Befremden. Vgl. Biographisches Jahrbuch u. deutscher Nekrolog, hrsg. von Bettelheim, Bd. 5, (Berlin 1903), S. 367 ff.

[3] Die kirchenpolit. Gesetze in Baden, a. a. O., S. 137 f.

hindert, daß die Fesseln, in welche er die Kirche geschlagen, vollständig gelöst würden.

Fünfzigstes Kapitel.

Der Culturkampf im Großherzogthum Hessen. Vorboten des Kampfes. Die fünf kirchenpolitischen Vorlagen von 1874. Die Debatten in der zweiten und der ersten Kammer. Die wichtigsten Momente der hessischen Culturkampfgesetzgebung. Bischof von Kettelers Stellungnahme zu derselben. Charakter des Kirchenconflictes in Hessen. Bischof v. Ketteler †. Dr. Moufang Capitularvicar. Die Wiederbesetzung des bischöfl. Stuhles durch die Regierung verhindert. Kirchliche Nothlage 1875–85. Dr. P. L. Haffner, Bischof von Mainz 1886. Abrüstung des hessischen Culturkampfes.

Nachdem die Mainz-Darmstädter Convention von 1854, die so segensreich gewirkt hatte, durch großherzogliche Entschließung vom 6. Oktober 1866 außer Wirksamkeit gesetzt worden war,[1] schien zunächst Bischof W. E. von Kettelers Hoffnung sich zu erfüllen, daß der Gerechtigkeitssinn des Großherzogs Ludwig III. und des Staatsministers Freiherrn von Dalwigk die Rechte der Kirche werde unangetastet erhalten können. In der That wurde in den folgenden Jahren die Verwaltung im Sinne der ehemaligen Uebereinkunft geführt, und Staatsminister v. Dalwigk ließ sich ‚nicht dazu verleiten, die der katholischen Kirche einmal eingeräumte größere Freiheit der Bewegung wieder zu beschränken‘.[2] Als aber der verdiente Staatsmann den Versailler Verträgen beigetreten war, fand er in der neugeschaffenen politischen Gestaltung nicht geringe persönliche Schwierigkeiten und erkannte, daß ihm in den maßgebenden Kreisen der Reichsregierung das Vertrauen mangelte, dessen er zu einer ersprießlichen Dienstführung bedurft hätte. Am 1. April 1871 bat er um seine Entlassung.

Von dem neuen Ministerium, dessen Vorsitz der bisherige hessische Gesandte in Berlin, Karl Hofmann, übernahm, war nicht zu erhoffen, daß es von der Richtung, welche die preußische Kirchenpolitik eingeschlagen, unbeeinflußt bleiben, noch daß es den kirchen-

---

[1] S. Brück-Kißling, Gesch. d. kath. Kirche in Deutschland, Bd. III[2], S. 325 ff.

[2] Erinnerungsblätter an Frhrn. Reinh. von Dalwigk zu Lichtenfels. Eine Lebensskizze von einem alten Diplomaten. Mainz 1881, S. 141.

politischen Wünschen des durch die ganze Zeitlage auch in Hessen zu üppiger Blüthe gelangten Liberalismus den Widerstand der Aera Dalwigk entgegensetzen werde.

Den hessischen Nationalliberalen war der großartige Aufschwung, den die katholische Kirche im Lande unter Bischof von Kettelers Regierung erfahren hatte, schon lange ein Gegenstand schwerer Sorge. Die ‚geistige Ueberlegenheit und thatkräftige Wirksamkeit' des Kirchenfürsten imponirte, wie der Abgeordnete Schaub [1] in einer Culturkampfrede zugestand, auch den Gegnern. Aber bei diesen ließen Unkenntniß und Vorurteil nicht die Einsicht aufkommen, in wie hohem Grade die kirchliche Thätigkeit v. Kettelers dem wahren Wohle des gesammten hessischen Staatswesens gedient hatte. Um die confessionellen Leidenschaften aufzuregen, entwarf man von gewisser Seite aus von der Amtsführung des Mainzer Oberhirten ein merkwürdig verzerrtes Bild. Nachdem der Bischof, so führte der schon erwähnte Culturkampfredner und evangelische Pfarrer Schaub in der II. Kammer aus, die katholisch-theologische Facultät in Gießen beseitigt, habe er das Mainzer Seminar zu einer Facultät erweitert, ‚in der in jesuitischer Weise der niedere Clerus erzogen werden sollte, was die Einführung der Moral von Gury sowohl in dem Seminar, wie in seinen Vorschulen, den sog. Knabenseminarien (!) beweisen kann'.

‚Von diesen jesuitischen Grundsätzen aus', so fährt der Redner fort, — für den Stil trägt er die Verantwortung, — . . . ‚von denen aus der Bischof von Mainz behauptete, daß der Orden der Jesuiten nichts Anderes lehre und erstrebe, als was die katholische Kirche selber lehre und erstrebe, von denen aus er Jesuiten an die St. Christophskirche in Mainz berief, von diesen jesuitischen Grundsätzen aus verbreitete sich die propaganda fidei von Mainz über das Hessenland. Mainz wurde das Stelldichein für Convertiten. Es kam die Gräfin Ida Hahn-Hahn mit ihrer Lockschrift „Von Babylon nach Jerusalem", es kamen die Convertiten aus den Adelsschlössern, aus den protestantischen und deutsch-katholischen

[1] Verhandlungen der 2. Kammer der Landstände 1873/75. Protokoll 71. (Darmstadt 1874.) S. 46.

Pfarrhäusern, und eine nie dagewesene Beunruhigung der Gemüther ergriff die protestantische Bevölkerung des Hessenlandes.'[1]

Es wäre dem Redner schwer geworden, wenn er einen stichhaltigen Beweis dafür hätte erbringen müssen, daß der confessionelle Friede im Großherzogthum von Mainz aus sei gestört worden, und daß Bischof von Ketteler den Protestanten des Landes gegenüber aggressive Tendenzen verfolgt habe. Man mußte eben solcher Constructionen sich bedienen, wenn man einer hessischen Culturkampfgesetzgebung auch nur einen Schein von Berechtigung verleihen wollte. —

Schon vor Erlaß der Kirchengesetze hatten die Katholiken im Bisthum Mainz Grund zu berechtigten Beschwerden und Klagen. Das Jesuitengesetz war kaum verkündigt, als sich das Ministerium des Innern sichtlich beeilte, die Niederlassung der Gesellschaft Jesu bei St. Christoph in Mainz in einer Weise aufzulösen, der gegenüber nach Bischof v. Kettelers Ausdruck selbst das Verfahren im Königreiche Preußen als gelinder erscheinen mußte.[2] Unterm 15. Dezember 1873 wurde Joseph Hubert Reinkens durch großherzogliche Urkunde als ‚katholischer Bischof' anerkannt. Es entstanden indes in der Folge keine weiteren Verwicklungen, weil das kleine Häuflein der Altkatholiken den Mitgebrauch katholischer Kirchen und Pfründen nicht erstrebte.[3] Als sehr drückend empfanden die Katholiken das von der nationalliberalen Kammermehrheit decretirte Volksschulgesetz vom 16. Juni 1874; dasselbe war offensichtlich ‚gegen die Machteinflüsse' gerichtet, ‚welche die Geistlichkeit auf die Schule ausüben könnte', und gab die Confessionsschule preis.

Am 9. September 1874 gelangten fünf Kirchengesetzentwürfe zur Veröffentlichung, ohne daß zuvor den Kirchenbehörden Gelegenheit gegeben worden wäre, sich zu denselben zu äußern. Wenn das bischöfliche Ordinariat die Gesetze auch keinesfalls hätte billi-

---

[1] A. a. O., S. 46 ff.

[2] Pfülf, Bisch. v. Ketteler, Bd. III, 169 ff.

[3] v. Schulte, Der Altkatholicismus, a. a. O., S. 416 f. Gemeinden bildeten sich in Mainz, Gießen, Offenbach und Heßloch. Zur Zeit des höchsten Standes der ‚Bewegung' (1879) gab es in Hessen 1203 Altkatholiken (v. Schulte, a. a. O., S. 593).

gen können, so wäre es doch in der Lage gewesen, der Regierung über die in den Motiven enthaltenen Irrthümer hinsichtlich des Dogmas und der Disciplin der Kirche nützliche Belehrungen zu ertheilen.[1] Die Verwahrung und ausführliche Kritik der Entwürfe,[2] die Bischof von Ketteler am 24. September bei dem Staatsministerium einreichte, blieben wirkungslos. Dagegen fand eine den gleichen Gegenstand behandelnde Schrift[3] des unermüdlichen Oberhirten, die zunächst zur Aufklärung des katholischen Volkes bestimmt war, auch im liberalen Lager vielfach Beachtung.

In der zweiten Kammer begannen am 3. Oktober 1874 die Debatten über die fünf Gesetzentwürfe. Der Kampf, den die katholischen Abgeordneten Frank und Wolz, — dieser als schlagfertiger Jurist, jener in volkstümlicher Beredtsamkeit, — gegen die geplante Vergewaltigung der kirchlichen Freiheit führten, war von vornherein aussichtslos. Bevor die Kammer in die Debatten eintrat, hatte sie über einen Antrag des Abgeordneten Dr. Oechsner zu entscheiden, der auf Ablehnung der kirchenpolitischen Vorlage abzielte: Die Regierung solle ersucht werden, ‚noch in dieser Session einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher die einschlägigen Verhältnisse durch Trennung der Kirche vom Staat zu erledigen sucht‘.[4] Zur Begründung seines Antrages führte Dr. Oechsner aus, daß die Zeit, wo das Verhältniß zwischen Kirche und Staat durch Uebereinkunft geregelt werden könne, vorüber sei. Ob aber die weltliche Macht im Stande sei, einseitig zu entscheiden, was zum Staat und was zur Kirche gehöre, ob ferner der Weg der Ausnahmegesetzgebung zum Ziele führen werde, erscheine sehr fraglich. Seiner Ansicht nach müsse der Staat sich zunächst mit der Kirche

---

[1] Hier nur ein Curiosum. In den Motiven zum Ordensgesetze wird als Zweck der ‚Frauen der ewigen Anbetung von dem Orden der Buße‘ angegeben: ‚eigene Heiligung und Verehrung der Sakramente durch fast unausgesetztes Gebet‘ (Beil. Nr. 411 zum 69. Protokoll, S. 3).

[2] Pfülf, Bischof v. Ketteler, Bd. III, 219 f.

[3] W. E. Frhr. v. Ketteler, Bisch. v. Mainz, Der Culturkampf gegen die katholische Kirche und die neuen Kirchengesetzentwürfe für Hessen. 3. Aufl. Mainz 1874.

[4] Protokoll 71 des Landtages 1873/75 (Bd. V), S. 16 ff.

in vermögensrechtlichen Dingen abfinden und alle Religionsgesellschaften unter Aufhebung aller Ausnahmegesetze unter das Vereinsrecht stellen. ‚Ich wüßte nicht, daß die Regierung nicht mit irgend einem jüdischen Rabbi oder deutschkatholischen oder sonstigen Prediger, im Falle Grund zu irgend einer gerechten Beschwerde vorläge, fertig werden könnte. Ebenso wenig glaube ich, daß die Regierung nicht fertig werden könnte mit den Kirchendienern der verschiedenen anderen Culte.‘ In seiner Erwiderung betonte Ministerpräsident Hofmann, daß der Staat nicht auf seine Hoheitsrechte über die Kirche verzichten könne. ‚Wir wissen sehr wohl, daß wir, indem wir die Gesetze vorlegen, einem schweren Kampfe entgegengehen; wir wissen sehr wohl, daß die Meinung entstehen wird bei Vielen, namentlich Angehörigen der katholischen Kirche, daß den Rechten ihrer Kirche durch die Gesetze zu nahe getreten sei.‘ Dann gab der Minister eine Erklärung ab, die mit dem thatsächlichen Charakter der Kirchengesetzentwürfe seltsam contrastirte. Er erklärte, ‚daß eine Beeinträchtigung der Religions- und Gewissensfreiheit durch diese Gesetze in keiner Weise herbeigeführt werde‘. ‚Es wird Keinem ein Haar gekrümmt seines Glaubens oder seines Gewissens halber; es wird lediglich in den äußeren Beziehungen der Kirche zum Staat wiederum ein Rechtsboden hergestellt, wie er uns in diesem Augenblick nicht mehr gegeben ist‘.[1]

Eine Ueberraschung bedeutete für den Minister Hofmann die Stellung, die der Mainzer Advokat Dr. Dumont den Entwürfen gegenüber einnahm. Ihm gab der Ministerpräsident das Zeugniß, daß er nicht der ultramontanen Partei angehöre. Trotzdem hielt Dr. Dumont dafür, daß ein Culturkampf in dem kleinen Staate unbedingt müsse vermieden werden; man lebe hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse im Frieden, von einem offenen Zwiespalte, der bestände, wisse er nichts. So sehr sich der Redner im Weiteren auf den Boden der Staatsomnipotenz stellte, so spottete er andrerseits des Nationalliberalismus, der sich selbst ein Armuthszeugniß schreibe: er, der so sehr vertraue auf die Entwicklung des modernen Geistes, halte sein geistiges Rüstzeug nicht für ausreichend und rufe

[1] A. a. O., S. 22.

nach äußeren Zwangsmitteln gegen die Kirche. Der Antrag Oechsner wurde abgelehnt; das Haus trat am 5. Oktober in die Specialdebatte über die Vorlagen ein. Die über mehrere Sitzungen sich erstreckenden Berathungen gaben der liberalen Mehrheit reichliche Gelegenheit, ihre culturkämpferische Weisheit auszukramen. Der Protest des Mainzer Bischofs hatte ebenso wenig Erfolg als die aus sehr vielen katholischen Gemeinden eingelaufenen Petitionen um Ablehnung der Vorlagen.

Die Haltung, welche die erste Kammer bislang in kirchenpolitischen Fragen zu beobachten pflegte, hatte die Regierung veranlaßt, die Parteiverhältnisse in dem hohen Hause durch einen Pairsschub zu verändern. Indessen legten auch jetzt wieder einige Standesherrn evangelischen Bekenntnisses, u. a. die Grafen zu Solms-Laubach, Erbach-Erbach, Erbach-Fürstenau, die Freiherrn v. Riedesel und v. Dalwigk, für ihre echtconservativen Gesinnungen Zeugniß ab. Als kenntnißreiche Verteidiger der kirchlichen Gerechtsame erwiesen sich die Fürsten zu Isenburg-Birstein und Löwenstein-Wertheim-Rochefort, wie der Vertreter des Bischofs, Domcapitular Dr. Moufang. Die Milderungen jedoch, welche diese Minorität beantragte und teilweise durchsetzte, wurden durch die zweite Kammer wieder illusorisch gemacht. —

Den am 23. April 1875 verkündigten hessischen Kirchengesetzen [1] ging die Originalität fast vollständig ab; hatte doch der Ministerialdirektor des Innern, Freiherr von Starck, den Grundsatz vertreten, daß das, was in den preußischen Maigesetzen fixirt worden war, auch für Hessen müsse als nothwendig erachtet werden. Bei der intimen Verwandtschaft, die demnach zwischen der preußischen und der hessischen Gesetzgebung besteht, genügt es, wenn hier nur die wichtigsten Momente der letzteren gekennzeichnet werden. Wenn das erste Gesetz, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staat, im Artikel 1 der evangelischen und katholischen Kirche ‚das Recht öffentlicher Corporationen

[1] Die Gesetze sind abgedruckt im Archiv f. KR., Bd. 34, 386 ff.; vergl. Die katholische Kirche im Großherzogthum Hessen. Die Gesetze für Kirche und Schule gesammelt und erläutert von K. Reidel. Paderborn 1904. S. 180 ff.

mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung' zuerkennt und in Art. 4 bestimmt: ‚Die evangelische und katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheit selbstständig', so hebt es diese Bestimmungen wieder auf durch den allgemein und unbeschränkt hingestellten Satz, daß die Kirche ‚den Staatsgesetzen und der Oberaufsicht des Staates unterworfen bleibe'. Das zweite Gesetz betrifft ‚den Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt'. Indem es statuirt, ‚die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener dürfe nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden', und den Recurs an die Staatsgewalt zuläßt, enthält es schwere Eingriffe in die Jurisdictionsrechte des Papstes und des Bischofs. In seinen ferneren Paragraphen macht das Gesetz den Versuch, die kirchliche Strafgewalt zu beschränken und der Discretion des Staates zu unterstellen, und verfügt die Einrichtung eines Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. ‚Glücklicher Weise', so bemerkt der Verfasser einer die kirchenpolitischen Verhältnisse Hessens behandelnden vortrefflichen Abhandlung [1], ‚hat die großherzogliche Regierung für die Mitglieder dieses Gerichtshofes keine mit Einkommen verbundenen Stellen geschaffen. Es hat sich bekanntlich in dem Großherzogthum Hessen nicht einmal ein Küster gefunden, der bei ihm Recht genommen hätte. Der Charakter der Harmlosigkeit und Unschädlichkeit, welchen, Dank der Verbreitung kirchenrechtlicher Kenntnisse, diese Institution in Hessen wie in Preußen angenommen hat, kann jedoch den schmerzlichen Eindruck der Thatsache nicht verwischen, daß die Gesetzgebung von 1875 für kirchliche Angelegenheiten ein gerichtliches Ausnahmsverfahren angeordnet hat, welches im Widerspruch mit dem öffentlichen Staatsrecht wie mit der Verfassung der Kirche stehend, die Freiheit des Gewissens in der empfindlichsten Weise zu verletzen geeignet ist.'

Dagegen sollte das Gesetz, betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, einen unmittelbaren verheerenden Einfluß auf das kirchliche Leben ausüben, da durch die hier vorgesehenen Maßregeln nothwendig eine Verwaisung der Seelsorge eintreten mußte.

[1] Die Lage der katholischen Kirche im Großherzogthum Hessen. Mainz 1885 (Separatabdruck aus dem Arch. f. KR., Bd. 54, S. 261 ff.), S. 20.

Es verfügt die Schließung der theologischen Lehranstalt in Mainz und der Knabenconvicte, fordert dreijährigen Universitätsbesuch und Ablegung eines ‚Culturexamens'. In den von der Anstellung der Geistlichen handelnden Paragraphen wird eine so weit gehende Anzeigepflicht statuirt, daß der Staat, um Bischof v. Kettelers Ausdruck zu gebrauchen, ‚jede Besetzung, welche die Kirche für zweckmäßig hält, verhindern und jede, welche dem Staatsminister wohlgefällig ist, die Kirche aber für nachtheilig hält, von ihr erzwingen kann'.[1] Die Regierung konnte sich auf keine Thatsachen berufen, die sie hätten veranlassen können, die maßvollen, ihre Interessen hinlänglich wahrenden Bestimmungen der Convention von 1854 hinsichtlich der Besetzung der Pfarreien zu verlassen und ein absolutes Veto zu verlangen, ‚welches sich selbst auf die geringfügigste vorübergehende Hülfeleistung erstreckte'. Canonistische Monstra stellen die Artikel 11 und 12 dar; hier wird für den Fall, daß kirchlicherseits die Wiederbesetzung einer Stelle unterbleibt, der Patron ermächtigt, ‚einem katholischen Geistlichen als Pfarrverweser das Pfarramt mit allen davon abhängenden Rechten und Pflichten' einstweilen zu übertragen. Ist kein Präsentationsberechtigter vorhanden, so ist die Gemeinde befugt, einen Pfarrverwalter zu wählen.

Das Gesetz, die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betreffend, erklärt im 1. Artikel, daß neue Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen im Großherzogthum nicht zugelassen werden. Den bestehenden Niederlassungen ist es verwehrt, neue Mitglieder aufzunehmen. Im Weiteren wird hinsichtlich der Ordensleute, die sich ausschließlich dem Unterrichte oder der Krankenpflege widmen, eine mildernde Ausnahme gemacht. Alle Ordensniederlassungen werden einer vom Ministerium des Innern näher zu bestimmenden staatlichen Aufsicht unterstellt. ‚Da in der Natur der katholischen Orden', so urtheilt der Verfasser der schon citirten Abhandlung, ‚deren Statuten und Mitglieder öffentlich bekannt sind, und auch in

[1] W. E. Frhr. v. Ketteler, Bischof von Mainz, Warum können wir zur Ausführung der Kirchengesetze nicht mitwirken? 2. Aufl. Mainz 1876, S. 71 f.

ihrer thatsächlichen Wirksamkeit absolut kein Anhaltspunkt gegeben ist, um sie Ausnahms-Bestimmungen so harter Art zu unterwerfen; da sie dem Staatswohl in keiner Weise nachtheilig, wohl aber überall eminent förderlich sich erweisen; da sie überall nur auf Wunsch der Bevölkerung und mit Zustimmung und meistens mit Unterstützung der bürgerlichen Behörden ihre Niederlassung gründen: so kann das fragliche Gesetz nur als Ausdruck einer befangenen Parteistimmung oder einer confessionellen Voreingenommenheit betrachtet werden. Die moralische Würde eines „Gesetzes" können derartige Bestimmungen nie erlangen.‘ [1]

Das fünfte Kirchengesetz endlich verleiht den beiden Kirchen im Lande das Recht zur selbstständigen Erhebung rein kirchlicher Umlagen. —

Bischof von Ketteler hatte in letzter Stunde an Großherzog Ludwig III. in einem Immediatgesuch die Bitte gerichtet, den Gesetzen die Sanction nicht zu ertheilen und so einen Kirchenconflict zu verhüten. Durch Erlaß des Ministeriums des Innern wurde diese Bitte abgelehnt. Welche Stellung der Bischof und alle glaubenstreuen Katholiken Hessens nunmehr der Kirchengesetzgebung gegenüber einnehmen würden, konnte keinem Einsichtigen zweifelhaft sein. ‚Der beklagenswerthe Kampf‘, so schrieb der Kirchenfürst am 29. Juni 1875 dem Ministerium, ‚welchen die preußische Regierung gegen ein Drittheil ihrer Unterthanen führt, konnte der Großherzoglichen Regierung meines Erachtens wohl die Ueberzeugung gewähren, daß Gesetze, welche das einmüthige und klare Bewußtsein des Volkes als seinem Gewissen widerstrebend betrachtet, mit Gewaltmaßregeln sich nicht durchführen lassen und daß durch den Versuch solcher Durchführung das Wohl des Staates nicht gefördert wird. Wenn aus der Durchführung der hessischen Gesetze dieselbe Erfahrung erwachsen wird, so bedauere ich dies um so tiefer, je höher ich das Verhältniß des gegenseitigen Vertrauens schätze, welches in Hessen bisher sowohl zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen, wie zwischen der Kirche und dem Staate bestanden hat.‘

---

[1] Die Lage der kath. Kirche, a. a. O., S. 26 f.

Bei diesen trüben Aussichten für die Zukunft war es dem Bischofe ein großer Trost, aus dem Munde des Landesherren beruhigende Worte zu hören: ‚Ich kann die Kirchengesetze augenblicklich nicht aufheben, aber es ist mein Wille, daß sie mit der möglichsten Milde ausgeführt werden.‘ Auch der Oberhirt strebte danach, dem Conflicte möglichst auszuweichen. Ein guter Beobachter hat die Art und Weise, in der Bischof von Ketteler bei der schwierigen Zeitlage vorzugehen pflegte, in den treffenden Worten geschildert: ‚Er war mit Aengstlichkeit darauf bedacht, daß in dem Widerstand gegen die Gesetzgebung nicht weiter gegangen werde, als unbedingt nothwendig erschien, und die Haltung, welche er persönlich den Eingriffen der hessischen Gesetzgebung gegenüber beobachtete, war die der strengsten Defensive und der ausschließlichen Passivität. Gewiß war nicht Mangel an Muth das Motiv dieser Haltung. Der in der That „streitbare“ Bischof hätte wohl anders gehandelt, wenn er seinem Naturell hätte folgen wollen. Aber er wollte seinen Diöcesanen und seinen Priestern nicht mehr Opfer auflegen als nothwendig, und er wollte alles vermeiden, was die ohnedies schon so schwer zerrüttete staatliche Ordnung noch mehr zu beschädigen geeignet war.‘ [1]

Die Schließung der beiden Convicte zu Mainz und Dieburg (Ostern 1876) waren die ersten Zeichen des beginnenden Kampfes. Dem bischöflichen Seminare in Mainz war insofern ein milderes Loos beschieden, als diejenigen Alumnen, die bereits ihre Studien begonnen hatten, dieselben in der mit Recht so geschätzten theologischen Lehranstalt vollenden durften. Auf das Angebot der Regierung, die theologische Facultät an der Landesuniversität zu Gießen wiederherzustellen, konnte die bischöfliche Behörde nicht eingehen. Gegen den Bischof, sowie gegen einige Kapläne, die nach dem Tode der betreffenden Ortspfarrer zu fungiren fortfuhren, ging die Regierung wiederholt mit Strafanträgen vor; doch kam es bei den hessischen Gerichten nicht zu einer einheitlichen Rechtsprechung, sodaß man schließlich von Seiten der Regierung auf

[1] Kath. Stimme 1877, Nr. 15 (bei Pfülf, Bisch. v. Ketteler, Bd. III, S. 229 f.).

weitere criminelle Maßregeln verzichtete. Dagegen fanden die culturkämpferischen Neigungen des Freiherrn von Starck, der nach der Berufung Hofmanns in das Bundeskanzleramt (18. Mai 1876) an die Spitze des hessischen Ministeriums getreten war, auf administrativem Gebiete mannigfachen Ausdruck.

Am 13. Juli 1877 starb Bischof v. Ketteler fern seiner Diöcese, die er 27 Jahre hindurch mit soviel Hingebung und apostolischem Eifer regiert hatte. Das Domcapitel wählte am 20. Juli den Canonicus Dr. Moufang zum Capitelsvicar. Die Regierung erhob gegen die Amtsführung des Bisthumsverwesers Einspruch, weil dieser auf ihre diesfallsige Anfrage erklärt hatte, daß er ‚die Landesgesetze, welche die Beziehungen des Staates zur Kirche ordnen, nicht in aller Beziehung anerkennen und befolgen wolle und werde'. Daß weder Dr. Moufang noch das Domcapitel diesem Einspruch Folge geben konnten, war selbstverständlich. Doch wurde eine Verwicklung, die das Aufhören einer ordnungsmäßigen Diöcesanverwaltung herbeigeführt hätte, glücklicherweise verhütet. Die Regierung erklärte, ihrer Ansicht nach sei auch während der Sedisvacanz das Domcapitel berechtigt, als Ordinariat zu fungiren. Es konnte in der Folge ein Modus der Verwaltung getroffen werden, welcher die Forderungen des canonischen Rechtes vollständig wahrte.

Nachdem das Domcapitel entsprechend den für die oberrheinische Kirchenprovinz bezüglich der Wiederbesetzung der Bischofsstühle geltenden Vorschriften im August 1877 eine Candidatenliste bei dem Ministerium eingereicht hatte, richtete dieses an die in der Liste bezeichneten Geistlichen die Frage nach ihrer Stellung zu den Kirchengesetzen. Wie die ertheilten Antworten beschaffen waren, läßt der Ministerialerlaß vom 29. Oktober schließen, in welchem dem Wahlcollegium eröffnet wurde, daß sämmtliche Candidaten dem Großherzog minder genehm seien; dem Capitel werde anheimgegeben, andere Candidaten in Aussicht zu nehmen. Indem die Regierung dem bestehenden Rechte zuwider die ganze Liste zurückwies und den Candidaten unerfüllbare Bedingungen stellte, hatte lediglich sie die für die Katholiken Hessens so schmerzliche, durch neun Jahre andauernde Verwaisung des bischöflichen Stuhles zu verantworten.

Seit dem Jahre 1880 wurde die Zahlung der bischöflichen Dotation eingestellt. Im Laufe der Jahre traten die Folgen des zwischen Kirche und Staat bestehenden Conflictes in immer größerem Umfange zu Tage. Da die kirchliche Behörde außer Stande war, die bei Wiederbesetzung erledigter Stellen vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, verwaiste nach und nach die Seelsorge in einem Viertheil aller Pfarreien des Bisthums Mainz. Die Gläubigen blieben auf die zufällige und außerordentliche Pastoration durch Nachbargeistliche angewiesen, denen allerdings bei ihrer Thätigkeit von Seiten der Regierung nicht so große Schwierigkeiten bereitet wurden als in Preußen. In den verwaisten Gemeinden wurde es tief empfunden, ‚daß die für sie gestifteten Pfarreinkünfte in die in Darmstadt verwaltete Centralkasse flossen, während sie durch Sammlung von Almosen sich eine zudem nicht genügende Seelsorge beschaffen mußten'.[1] Außerdem machte sich der Priestermangel, der sich als nothwendige Folge der Culturkampfgesetzgebung ergab, immer mehr fühlbar.

So gestaltete sich die kirchliche Noth in Hessen in dem Jahrzehnt von 1875 bis 1885 von Jahr zu Jahr drückender, während man in den Nachbarstaaten Preußen und Baden seit 1880 sich immer mehr dem Frieden näherte. Die Art, in der wiederholt Vorstellungen und Gesuche um Abstellung der kirchlichen Nothlage, — solche waren vom Domcapitel, von einzelnen Pfarrgemeinden und (1882) vom ganzen Pfarrclerus eingereicht worden, — von der Regierung behandelt wurden, gab zu Hoffnungen auf baldigen Frieden keinen Anlaß. Der immer mehr sich steigernden Mißstimmung der Katholiken verliehen am 12. Februar 1884 gelegentlich einer Kammerinterpellation die katholischen Abgeordneten Frank, Racke, Wolz, Falk, Wasserburg u. A. einen energischen Ausdruck. Die Antwort, welche Minister v. Starck den Interpellanten ertheilte, war zwar einigermaßen versöhnlich gehalten, enthielt aber keinerlei belangreiche Zugeständnisse.

Mehr Entgegenkommen bewies Staatsminister Finger, welcher im Mai 1884 den Vorsitz des hessischen Ministeriums übernommen

[1] Die Lage der kath. Kirche in Hessen, a. a. O., S. 47.

hatte. So sehr er auch bei Berathung des Cultusbudgets (25. Febr. 1885) die hessischen Kirchengesetze zu vertheidigen bestrebt war, so erklärte er doch bestimmt, eine Revision der Gesetze herbeiführen zu wollen. Er schloß mit den Worten: ‚Wir sind bereit, einen milden, frommen Bischof, von dem wir annehmen, daß er gerne auch den Staatsgesetzen gehorchen wird, zu acceptiren. Wir sind bereit, auch in eine Revision der kirchenpolitischen Gesetze einzutreten. Wir sind bereit, nachzugeben, soweit es mit dem Staatsinteresse sich verträgt.‘

Diesen Worten folgten bald auch Thaten. Durch den Fürsten Karl zu Isenburg-Birstein ließ Großherzog Ludwig IV. (1877—92) an den Hl. Stuhl seinen Wunsch gelangen, den bischöflichen Stuhl von Mainz wieder besetzt zu sehen. Die Verhandlungen führten bald zu einem Resultate, im April 1886 ernannte Papst Leo XIII. den Mainzer Domcapitular Dr. Paul Leopold Haffner zum Bischof von Mainz. Diese Ernennung wurde nicht nur in der alten Bischofsstadt des hl. Bonifatius, sondern im ganzen katholischen Deutschland, das den neuen Bischof ebenso wegen seiner wissenschaftlichen Thätigkeit als um seiner hervorragenden Verdienste um die katholische Bewegung willen hoch verehrte, freudig begrüßt. [1]

Unter Bischof Haffners milder Regierung fand das Friedenswerk seinen Fortgang. Das Gesetz, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, vom 5. Juli 1887 [2] ermöglichte die Wiedereröffnung des Mainzer Seminares und bischöflicher Convicte, sowie die Besetzung erledigter Pfarreien. Bezüglich der Anzeigepflicht wurde bestimmt: ‚Die obere kirchliche Behörde ist verpflichtet, die Person, welcher ein kirchliches Amt dauernd übertragen werden soll, dem Ministerium des Innern und der Justiz unter Bezeichnung der Stelle, für welche sie ausersehen ist, anzuzeigen . . . Das Ministerium ist berechtigt, innerhalb vier Wochen nach der An-

---

[1] S. Dr. Paul Leopold Haffner, Bischof von Mainz. Eine Festschrift zur Feier der Consecration und Inthronisation am 25. Juli 1886. Mainz 1886. — Entsprechend einem Urtheile des Oberlandesgerichtes zu Darmstadt vom 15. Juni 1886 gab nunmehr die Regierung die der bischöfl. Kirche vorenthaltene Dotationsrente heraus. S. Arch. f. KR., Bd. 44, S. 3 ff.

[2] Arch. f. KR., Bd. 68, S. 341 ff.; Reidel, a. a. O., S. 217 ff.

zeige gegen die beabsichtigte Anstellung Einspruch zu erheben, wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist.' Durch Gesetz vom 7. September 1889 wurde der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten aufgehoben, einige Milderungen des Ordensgesetzes wurden durch Gesetz vom 1. Juni 1895[1] gewährt. Eine noch weiter gehende Revision der kirchenpolitischen Gesetzgebung Hessens zu erzielen war weder dem Bischof Dr. Haffner († 1899), noch seinem Nachfolger, Dr. Heinrich Brück († 1903) vergönnt.

Einundfünfzigstes Kapitel.

Die kirchenpolitische Entwicklung in den Reichslanden Elsaß-Lothringen seit 1870. Bedrückungen der Katholiken unter dem Oberpräsidenten v. Möller. Die ‚Aera Manteuffel'. Jetzige befriedigende Lage der Katholiken. Die Kirchengesetze des Königreichs Sachsen 1876. In Württemberg ein Culturkampf vermieden. Bischof v. Hefele. Die Interpellation v. Gemmingen. Die Frage der Zulassung von Männerorden in Württemberg. Die Lage im Großherzogthum Oldenburg.

Die seit dem Kriege 1870/71 in dem Königreiche Preußen befolgte Kirchenpolitik sollte auch in den durch den ruhmreichen Feldzug eroberten Reichslanden Elsaß-Lothringen ihre bitteren Früchte zeitigen. Die ‚Aussöhnung des wiedergewonnenen Bruderstammes mit dem Mutterlande' herbeizuführen, mußte naturgemäß das Hauptziel der reichsländischen Regierung sein. Dieses Ziel hätte um Vieles leichter und früher erreicht werden können, wenn man neben verschiedenen anderen Mißgriffen zumal auf kirchlichem Gebiete eine Reihe verhängnißvoller Fehler vermieden hätte. —

In einigen Stücken bedurften die rechtlichen Verhältnisse der Kirche in Elsaß-Lothringen einer Neuregelung. Ein Decret des Cardinalstaatssecretärs Antonelli vom 10. Februar 1872 erklärte, daß das französische Concordat von 1801 auch weiterhin in den Reichslanden zu befolgen sei, abgesehen von den Punkten, bezüglich deren nach Art. 17 eine neue Uebereinkunft geschlossen werden müsse; das in diesem Artikel einem katholischen Staatsoberhaupte

[1] Reidel, a. a. O., S. 227 f.

verliehene Recht der Ernennung zu den Bisthümern kam in Wegfall, dagegen wurde der neuen Regierung das in Art. 10 vorgesehene Recht der Bestätigung der vom Bischof ernannten Cantonspfarrer zugestanden. Im Jahre 1874 brachte der Hl. Stuhl die Grenzen der Diöcesen Straßburg und Metz in Uebereinstimmung mit den neuen Landesgrenzen und erklärte die beiden Bisthümer als exempt.[1]

Schon in der ersten Zeit der Occupation erfolgten einige Maßregeln, die nicht geeignet waren, das so dringend gebotene gute Einvernehmen zwischen Kirche und Staat in den Reichslanden herbeizuführen. Ein übeles Vorzeichen war es, daß bereits am 12. September 1870 der Civilcommissar v. Kühlwetter nicht allein das französische Concordat, sondern auch die organischen Artikel, — man kennt den unehrlichen Ursprung derselben, — als Norm zur Behandlung katholisch-kirchlicher Gegenstände proclamirte und der verschüchterten Bevölkerung erklärte: ‚Uebergriffe der geistlichen Gewalt in die weltliche werden nicht geduldet.‘[2] Ebenso wenig war das bureaukratische Regime des Oberpräsidenten v. Möller (1871 — 79) danach angethan, die Katholiken bald mit den neuen Verhältnissen zu versöhnen.

Die neue Verwaltung suchte nach Möglichkeit die Orden von der Thätigkeit in der Schule fernzuhalten, im Widerspruch zu den Wünschen der Einwohnerschaft. Sie richtete simultane Lehrerseminarien ein und hob dadurch, daß alle öffentlichen und privaten Schulen der Staatsaufsicht unterstellt wurden, die in französischer Zeit erworbene und als werthvolle Errungenschaft betrachtete Unterrichtsfreiheit auf. Da die beiden Bischöfe des Landes sich weigerten, die Controle der Regierung für ihre Knabenseminarien zuzulassen, wurden die Anstalten zu Straßburg und Zillisheim und die dem Metzer Bischofe gehörenden Häuser zu Sierk und Finstingen geschlossen.

---

[1] Geigel, F., Reichs- und reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht. Straßburg 1898 f., Bd. 1, S. 318 f; Vering, Lehrbuch des Kirchenrechtes[3] S. 262 ff.; Fehr, a. a. O., Bd. 5, S. 4010 f.

[2] Archiv f. KR., Bd. 24, S. 306 f.

Auch manche Acte der Reichsgesetzgebung wirkten überaus verletzend. Ein Reichsgesetz vom 30. Dezember 1871 ertheilte dem recursus ab abusu eine neue Form; aber es wurde kein Fall bekannt, daß ein Landesangehöriger von diesem ‚Rechtsmittel‘ Gebrauch gemacht hätte.[1] Als infolge des bekannten Gesetzes die Jesuiten, Redemptoristen und die Damen du sacré coeur ausgewiesen wurden, legten 150 000 Elsässer einen vergeblichen Protest ein. Die Regierung schien ganz vergessen zu haben, wie sehr gerade die Jesuiten in ihrer blühenden Erziehungsanstalt zu Metz sich um die Erhaltung und Hebung des deutschen Elementes verdient gemacht hatten. In verschiedenen Städten wurden die katholischen Lyceen in gemischte verwandelt, während man den protestantischen Anstalten ihren confessionellen Charakter beließ.

Als besonders drückende Maßregeln empfanden die Katholiken die Unterdrückung einheimischer katholischer Zeitungen und das Verbot katholischer, im deutschen Reiche erscheinender Tagesblätter. Verschiedene Hirtenbriefe der Bischöfe wurden polizeilich beschlagnahmt, so daß Bischof Andreas Räß von Straßburg sich 1877 genöthigt sah, um unbehelligt zu bleiben, eine Predigt des hl. Johannes Chrysostomus als Fastenhirtenschreiben versenden zu lassen.[2] Gegen den Generalvicar des Straßburger Bischofs, Ignaz Rapp, der einen Verein zur Wahrung der katholischen Interessen gegründet hatte, ging die Regierung in rigorosester Weise vor. Rapp erhielt am 17. März 1873 die Weisung, Elsaß-Lothringen binnen 24 Stunden zu verlassen, ohne daß er, wie er in seinem Proteste betonte, ‚verhört, noch eines straffälligen Vergehens überwiesen, noch durch einen Richterspruch verurtheilt worden wäre‘.[3]

Solcher Art waren die Früchte der v. Möller'schen Regierungsmethode, eines ‚Systems rücksichtsloser Beamtenherrschaft, welcher die Verwaltung sich Selbstzweck ist‘. Zur Beurtheilung des Oberpräsidenten ist von Wichtigkeit, was ein ausgezeichneter Kenner der reichsländischen Verhältnisse s. Z. schrieb: ‚Es liegt uns fern, diesem Manne irgend einen Mangel an Gerechtigkeitsgefühl vor-

[1] S. Recklingh. im Archiv f. KR., Bd. 43, S. 416.
[2] Rolfus-Sickinger, a. a. O., Bd. 3, S. 26, 280, 434.
[3] Rolfus-Sickinger, a. a. O., Bd. 2, S. 237 f.

zuwerfen. Wenn er selbst etwas zu entscheiden hatte, so geschah es gewiß auf Grund des vorliegenden Materiales nach gerechten Principien. Aber welches Material lag ihm vor? Ein einseitiges, welches ihm seine Beamten geliefert hatten . . . Dieselben tyrannisirten das Volk, und wenn die Klagen kamen, so wurden diese Beamten zum Bericht aufgefordert, der Beschwerdeführer selbst wurde nicht gehört, und auf Grund der Berichte wurde dann der Beamte in Schutz genommen.‘ [1]

Als Vertreter einer wahren Versöhnungspolitik kam im Herbste 1879 der hochsinnige, seinem evangelischen Glauben von Herzen anhängende Feldmarschall Edwin Freiherr von Manteuffel als erster Statthalter in die Reichslande. Das ganze Programm des Marschalls verlangte eine Aenderung der Verwaltungsgrundsätze auch auf kirchlichem Gebiete. ‚Da der Statthalter‘, so berichtet die Verfasserin der ‚Aera Manteuffel‘, ‚die Elsaß-Lothringer moralisch und vollpersönlich erobern wollte, so war es sein Bestreben, sie vor allem auch vertrauensvoll dadurch zu machen, daß er für ihre heiligsten Herzens- und Gewissensfragen Theilnahme zeigte. Es waren nun aber $77^3/_4$ %, also mehr als drei Viertel der gesammten Bevölkerung, katholischen Glaubens, und jedes Entgegenkommen dem Clerus gegenüber . . . sollte zugleich ein Bemühen bedeuten, der Bevölkerung durch verständnißvolle Hinneigung näherzukommen.‘ [2] Dem Statthalter gelang es bald, das Vertrauen der beiden ehrwürdigen Kirchenfürsten Andreas Räß [3] und Paul Dupont des Loges [4] zu gewinnen, während die Mehrzahl des Clerus die frühere kühle Zurückhaltung bewahrte. Ohne erhebliche Schwierigkeit wurden auf dem Wege von Verhandlungen mit dem Hl.

---

[1] Hist.-pol. Bl., Bd. 100, S. 246 f.

[2] v. Puttkamer, Alberta, Die Aera Manteuffel. Federzeichnungen aus Elsaß-Lothringen. Stuttgart o. J., S. 90.

[3] Ueber Bischof Räß s. Glöckler, L., Geschichte des Bisthums Straßburg. Bd. 2 (Straßburg 1880), S. 153 ff.

[4] Ueber Dupont des Loges urtheilt Puttkamer (a. a. O., S. 10) folgendermaßen: ‚Dupont des Loges, einer altfranzösischen Legitimistenfamilie entstammend, stellte eine interessante Vereinigung von Edelmann und Kirchenfürst dar. Er war von hervorragender Intelligenz und starker Willenskraft, ein Mann, mit dem Verhandlungen zu führen nicht leicht war, da er den

Stuhle den beiden Bischöfen Coadjutoren, Generalvicar Fleck für Metz und Canonicus Stumpf für Straßburg, mit dem Rechte der Nachfolge beigegeben; eine weitere große Anzahl von Regierungshandlungen zeigte, daß es dem Marschall Ernst war mit der Verwirklichung seines Friedensprogrammes. Im Mai 1883 wurden die Schullehrerseminarien wieder confessionell geschieden,[1] in demselben Sinne wurde das Volksschulwesen reorganisirt. Manteuffel gestattete ferner die Wiedereröffnung von bischöflichen Knabenseminarien und die Zulassung katholischer Zeitungen und ließ im Allgemeinen ‚der Entfaltung katholischen Lebens alle gesetzlich zulässige Freiheit'.[2] Aehnlich friedliche Tendenzen verfolgte auch die Regierung des Statthalters Fürsten Chlodwig von Hohenlohe.

Ein prüfender Blick auf die jetzigen kirchlichen Verhältnisse in den Reichslanden zeigt dieselben als in vieler Hinsicht befriedigend. Die Anstellung von fast 90 Procent der Geistlichen unterliegt nicht der staatlichen Anzeigepflicht, eine große Anzahl von Ordensleuten ist in der Schule und der Seelsorge thätig. Dem Clerus ist hinsichtlich der Schule ein bedeutender Einfluß gewahrt, bezüglich der Anstalten zur humanistischen Vorbildung der Geistlichen ist den Wünschen der Kirche mehr Rechnung getragen als fast in keinem anderen Gebiete des deutschen Reiches.

Auch in dem Königreiche Sachsen sah man sich veranlaßt, die ohnehin so wenig freiheitlichen staatskirchlichen Verhältnisse einer Revision zu unterziehen. Dies geschah durch den von der Regierung vorgelegten ‚Gesetzentwurf betreffend die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche'. Die Vorlage schloß sich in einigen Punkten den preußischen Kirchengesetzen an, acceptirte aber in manchen Einzelheiten die milderen öster-

---

staatlichen Anforderungen, wenn sie mit seinen Anschauungen im Gegensatz standen, zähen Widerspruch entgegensetzte, — auf dessen Wort man sich aber, wenn er einmal irgend einer Maßregel zugestimmt hatte, unbedingt verlassen konnte.' V. Felix Klein, Vie de Msgr. Dupont des Loges (1804—86), Paris 1900.

[1] Archiv f. KR., Bd. 49, S. 437. [2] Hist.-pol. Bl., Bd. 100, S. 250.

reichischen Maigesetze und hielt zum Theil an dem bisher geltenden Rechte fest.

Bei der Berathung in der zweiten Kammer (24. Mai 1876) versuchten die Nationalliberalen vergeblich, die Vorlage noch zu verschärfen und ‚einige weitere Bürgschaften gegen mögliche künftige Auflehnungen der Kirchengewalt wider den Staat‘ festzulegen. Diesem Bestreben trat die Fortschrittspartei entgegen, die es vermeiden wollte, einen Culturkampf heraufzubeschwören. In der ersten Kammer vertheidigten Prinz Georg (der spätere König) und der apostolische Vicar, Bischof Bernert, die Grundsätze der katholischen Kirche.[1]

Das am 23. August 1876 veröffentlichte Kirchengesetz behält das königliche Placet in beschränkter Form bei (§§ 1—5), es läßt als Straf- und Zuchtmittel nur rein kirchliche Strafen zu, die aber verkündigt werden dürfen. Wird durch solche Bestrafungen ein Staatsgesetz verletzt, so soll die Staatsregierung von Amtswegen einschreiten. Im Uebrigen aber ist die Staatsgewalt nur dann berechtigt, ein kirchliches Disciplinarverfahren zu prüfen, wenn sie bei der Untersuchung mitwirken oder die Strafe exequiren soll. Nach § 13 kann nicht das geistliche Amt, sondern nur die Besorgung staatlicher Geschäfte von der weltlichen Behörde einem Geistlichen entzogen werden. Ein Staatsexamen für Theologen ist nur für ausnahmsweise Fälle vorgesehen.[2]

Gelegentlich der Berathung des Toleranzantrages wurden einige Fälle besprochen, die illustrirten, in wie intoleranter Weise

---

[1] Prinz Georg gab folgende Erklärung ab: ‚Ich bin gegen die Vorlage, da ich von meinem Standpunkte aus dem Staate nicht das Recht zugestehen kann, sein Verhältniß zur Kirche einseitig zu regeln. Anerkennen muß ich, daß das Gesetz sich im Wesentlichen an die bestehenden Verhältnisse anschließt; aber es ist ein Unterschied zwischen dem factisch Bestehenden, das man sich gefallen lassen kann, und einer principiellen Anerkennung desselben. Zudem bekunden der ganze Tenor des Gesetzes und die Motive desselben ein weitgehendes unberechtigtes Mißtrauen gegen die Kirche. Ich glaube, daß das Gesetz zu Stande kommen wird; ich spreche daher, da nicht das Gesetz, sondern seine Ausführung die Hauptsache ist, den Wunsch aus, daß diese Ausführung nicht in Mißtrauen, sondern in dem bisher kundgegebenen Vertrauen stattfinden möge.‘ Rolfus-Sickinger, a. a. O., Bd. 3, S. 324 f.; vergl. Fehr, a. a. O., Bd. 5, S. 3933 ff.

[2] Archiv f. KR., Bd. 37, S. 88 ff.; Vering[3], a. a. O., S. 206 ff.

einzelne Bestimmungen des sächsischen Kirchengesetzes von Administrativbehörden ausgeführt wurden.[1]

Die ganze Absurdität der Culturkämpferei konnte jedem, der guten Willens war, an dem Beispiele des Königreiches Württemberg auf das Deutlichste gezeigt werden. Hier ließen ein wohlwollender König, eine einsichtige Regierung und eine maßvolle Volksvertretung eine Störung des kirchlichen Friedens nicht aufkommen. Keinerlei Ausnahmegesetze gegen die Katholiken wurden beschlossen, — den Culturkämpfern zum Trotz blieb jegliche für die staatliche und bürgerliche Ordnung nachtheilige Folge aus.

Ueber die Diöcese Rottenburg war als Bischof der hochgelehrte Karl Joseph von Hefele gesetzt, ein Oberhirt von so milder und versöhnlicher Art, daß eine kleine Zahl seiner Diöcesanen nicht immer mit seinen Maßnahmen völlig einverstanden sein zu können glaubte. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß der Bischof etwaigen staatlichen Uebergriffen gegenüber die kirchlichen Principien vollauf gewahrt hätte. Er erklärte gelegentlich, daß er, ein Mann des Friedens, dennoch Grenzen kenne, ‚über welche kein Bischof, auch bei der friedfertigsten Gesinnung, hinausgehen kann‘.[2]

Für kurze Zeit konnte es den Anschein haben, daß auch in Württemberg das gute Verhältniß zwischen Kirche und Staat getrübt würde. Durch den Abgeordneten v. Gemmingen wurden im Mai 1875 einige Fragen kirchlicher Natur zum Gegenstand einer Interpellation in der zweiten Kammer gemacht. Es handelte sich u. a. um Bischof Martins Lehrbuch der Religion, das Knabenconvict in Rottenburg, die Schulschwestern. Bei Beantwortung der Interpellation bewies Cultusminister v. Geßler nobeln Tact, der Domcapitular v. Dannecker griff beruhigend und aufklärend in die Debatten ein, und der freiconservative Abgeordnete Schmid schloß seine Rede mit den Worten: ‚Der Friede ist es, den wir durch unsere Verhandlungen erreichen wollten, und nur in diesem

---

[1] Der Toleranzantrag, hrsg. von Heiner, a. a. O., Bd. I, S. 76 ff. Vergl. oben S. 181 ff.

[2] Rolfus-Sickinger, a. a. O., Bd. 2, S. 633.

Geiste sollte alles, was in diesem hohen Hause heute gesprochen wurde, gedeutet und vom Lande auch gebilligt werden.'[1]

Die kirchenpolitischen Gesetze von 1862 handhabte die württembergische Regierung in einer Weise, daß die Katholiken, wie der Autor eines interessanten Beitrages zur vergleichenden Kirchenpolitik versichert, ‚durch die Erfahrung das Vertrauen und die Ueberzeugung gewonnen haben, ihre Regierung werde den ihr zustehenden Einfluß nicht zum Nachtheile der katholischen Kirche benützen'. ‚Dieses Vertrauen aber', so fährt derselbe Autor fort, ‚erhält besonders dadurch eine Garantie, daß selbst in der Zeit, als ringsum die Wogen des Culturkampfes hoch gingen, die Regierung sich und dem Lande den Unsegen jenes Kampfes erspart hat. Die Regierung in Württemberg ließ sich durch den Vorgang anderer Staaten und Staatsmänner nicht verlocken, die Katholiken in ihren heiligsten Rechten zu kränken und den Frieden mit der Kirche zu brechen.'[2]

Als sehr befremdend aber muß es erscheinen, daß die königliche Regierung alle Bitten des Bischofs und des katholischen Volkes um Zulassung von Männerorden bislang unberücksichtigt gelassen hat. Es war nur die Bitte gestellt worden, solchen Orden die Niederlassung zu gestatten, die in Preußen, Bayern und den Reichslanden zugelassen sind. Die katholische Bevölkerung hatte diesem Wunsche in einer von 20000 Männern besuchten Katholikenversammlung zu Ulm (23. November 1890) und in einer 70000 Unterschriften tragenden Massenpetition lebhaften Ausdruck gegeben. Am 5. April 1898 brachten 20 Abgeordnete der zweiten Kammer einen Initiativantrag ein: es solle in § 78 der Verfassungsurkunde folgender Passus aufgenommen werden: ‚Dem Bischof steht zu, geistliche Orden und Congregationen im Lande einzuführen und Niederlassungen derselben zu gründen. Zur Gründung einer Niederlassung bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der Staatsregierung, welche in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung nur wegen der Wahl eines ungeeigneten Ortes der

[1] Fehr, a. a. O., Bd. 5, S. 3951 ff.

[2] Bellator pacificus, Die kath. Kirche im Königreiche Württemberg und im Großherzogtum Hessen. Mainz 1886, S. 46 f.

Niederlassung oder wegen der Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen verweigert werden darf.' Die Regierung bekämpfte diesen Antrag als unannehmbar; am 14. Mai 1898 wurde der Antrag auf Verweisung des Gesetzentwurfes an eine Commission mit 55 gegen 25 Stimmen und hierauf der Entwurf selbst mit 58 gegen 22 Stimmen abgelehnt.[1]

Gleich Württemberg blieb auch das Großherzogthum Oldenburg eine Oase inmitten des deutschen Culturkampfes. Die Katholiken des Landes hatten es zum großen Theile dem edlen Großherzoge Peter, der die preußische Kirchenverfolgung mißbilligte,[2] zu verdanken, daß in dem Lande ein Conflict verhütet wurde. Nur bare Unkenntniß konnte dem Bischofe Bernhard Brinkmann von Münster, dem die Mehrzahl der oldenburgischen Katholiken unterstand, es zum Vorwurfe machen, daß er mit den kirchenpolitischen Verhältnissen in dem Großherzogthum sich zufrieden gab.[3]

[1] Vergl. v. Linsenmann, Denkschrift über die Frage der Männer-Orden in Württemberg. 2. Aufl. Stuttgart 1892. Der Toleranzantrag, hrsg. von Heiner, a. a. O., Bd. 1, S. 499 f.

[2] Deutscher Nekrolog, a. a. O., Bd. 5 (1900), S. 198.

[3] S. Bahlkamp, Die kathol. Kirchenverhältnisse Oldenburgs . . . im Archiv f. KR., Bd. 31, S. 428 ff.

Neunter Abschnitt.

Der Kampf um die Schule.

Zweiundfünfzigstes Kapitel.

Der Schulkampf in Preußen. Rücktritt des Ministers v. Mühler 1872; Dr. Falk sein Nachfolger. Das Schulaufsichtsgesetz 1872, dessen Wirkungen. Stellung des Episcopates zu dem Gesetze. Verdrängung des Clerus von der Schulaufsicht. Vertreibung der Lehrorden aus der Schule. Die Lehrererziehung. Bestrebungen auf Simultanisirung der preußischen Volksschule. Der Standpunkt des Ministers v. Puttkamer in der Frage. Conflicte hinsichtlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes; die missio canonica. Die Schulgesetzentwürfe v. Goßlers und des Grafen Zedlitz-Trützschler. Die Früchte der österreichischen Neuschule. Die Schulgesetz-Novelle 1882. Die kgl. bayerische Verordnung von 1873 hinsichtlich der Volksschule. Schritte des Episcopates gegen dieselbe. Die kgl. Entschließung vom 26. August 1883. Die badische Schulgesetz-Novelle 1876. Aufhebung von klösterlichen Lehrinstituten. Das hessische Schulgesetz 1874. Schulzustände in Württemberg und Sachsen.

Einmal zur Uebermacht gelangt, eröffnete der Liberalismus auch auf dem so wichtigen Gebiete der Volksschule den Culturkampf. Seinem Programme entsprechend war er unablässig bestrebt, den Einfluß der Kirche auf das Erziehungswesen ganz aufzuheben oder nach Möglichkeit zu beschränken, durch Einführung von Simultanschulen die Massen zum Indifferentismus zu erziehen. Uns beschäftigt im Folgenden die Entwicklung, welche die Schulfrage in der Epoche des Culturkampfs genommen hat — zunächst im klassischen Lande dieses Streites, in dem Königreiche Preußen.

Die ganze Tendenz des Schulgesetzentwurfes, den Minister v. Mühler am 4. November 1869 im preußischen Landtage eingebracht hatte,[1] konnte diesem das Wohlgefallen der Liberalen ebenso wenig erwerben, als die neuen Entwürfe, die der Minister, nun den liberalen Wünschen mehr entgegenkommend, nach dem

[1] Brück-Kißling, Bd. 3², S. 462.

Kriege vorlegte. Aber durch sein schwankendes Benehmen hatte v. Mühler das Vertrauen der Katholiken und gläubigen Protestanten eingebüßt; da er seine Stellung unhaltbar finden mußte, nahm er am 17. Januar 1872 seine Entlassung und erhielt in dem Culturkampfminister Dr. Falk einen Nachfolger. Dieser zog die v. Mühler'schen Entwürfe zurück, nur das Schulaufsichtsgesetz sollte zur Berathung kommen. Gegen diese Vorlage richteten die Katholiken Preußens eine große Anzahl von Petitionen an den Landtag, ebenso der Episcopat,[1] der in dem geplanten Gesetz ‚einen wesentlichen Schritt auf dem Wege zur confessionslosen Schule' sah, und viele ernstgesinnte Protestanten.

Die Verhandlungen[2] begannen am 8. Februar, der Entwurf fand Vertheidiger in Virchow, Lasker, Gneist, Falk, Bismarck u. a. Keiner dieser Redner wagte es, die bestehenden Schulzustände als ungenügend zu bezeichnen, vielmehr ward denselben manches Lob zutheil. Hieran anknüpfend sagte Windthorst: ‚Wenn die Schulen so vortrefflich sind, wie ja keiner geleugnet hat, dann frage ich: wozu ändern wir?' Auch P. Reichensperger und Mallinckrodt traten entschieden gegen das neue Gesetz auf, als dessen Tendenz sie bezeichneten ‚die Etablirung der confessionslosen Schule im Princip', ‚die Loslösung der Volksschule von dem bisher bestandenen organischen Verbande mit der Kirche', ‚die Proclamirung der Dictatur der Regierung über die Schule'. Mit einer nicht starken Majorität wurde die Vorlage nach viertägiger, sehr lebhafter Redeschlacht angenommen.

Um deren Annahme in dem Herrenhause zu sichern, stellte Fürst Bismarck den Liberalen eine Annäherung der Regierung an sie in Aussicht und nahm keinen Anstand, gestützt auf die, gelinde gesagt, überaus phantasievollen Berichte eines ‚erfahrenen und gewiegten Diplomaten'[3], ‚die clericale Partei' in Deutschland des Einverständnisses mit Frankreich ‚gegen das evangelische Kaiserthum' zu beschuldigen. Er erreichte seinen Zweck, die Vorlage wurde in

[1] Siegfried, Actenstücke, a. a. O., S. 93.

[2] S. Rintelen, Das Verhältniß 2c., a. a. O., S. 85 ff.

[3] Wohl vom Grafen Arnim; vergl. Majunke, Gesch. des Culturkampfes, S. 222.

der Fassung, die das Abgeordnetenhaus ihr gegeben, mit einer Majorität von 49 Stimmen angenommen.

Die vom Centrum gegebene Charakteristik des Gesetzes erweist sich als richtig, sobald man dessen Bestimmungen[1] ins Auge faßt. Es spricht ‚dem Staate die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten mit Aufhebung aller in einzelnen Ländern entgegenstehenden Bestimmungen' zu und reservirt ihm allein die Ernennung der Local- und Kreisschulinspectoren; deren Amt ist, sofern es als Neben- und Ehrenamt verwaltet wird, jederzeit widerruflich. Man ging in Preußen dem Kirchenconflict entgegen; die gesetzgeberische Maßregel, welche die Geistlichen, denen man die Localschulinspection beließ, zu bloßen Mandataren des Staates machte, hatte offenbar eine Spitze gegen den katholischen Clerus.

Die Immediateingabe der Bischöfe an den König (13. März 1872),[2] welche diesen ersuchte, dem Gesetze die allerhöchste Sanction zu versagen, hatte schon um deswillen keinen Erfolg, weil das Gesetz schon am 11. März die königliche Bestätigung erhalten hatte. Ein Ministerialerlaß[3] vom 13. März ertheilte den königlichen Regierungen die Vollmacht, ‚die jetzt fungirenden Local- und Kreisschulinspectoren' zur Fortführung ihres Amtes im Auftrage des Staates zu bestätigen, verlangt aber zugleich auch möglichst schleunigen Bericht darüber, welche von den Schulinspectoren nicht im Amte zu belassen seien. Als Grund zum Widerruf des ertheilten Auftrages wird besonders angegeben ‚Mangel der treuen Hingebung an die Interessen des Staates und einer derselben entsprechenden Erziehung der Jugend', ‚die Vernachlässigung der deutschen Sprache in den Volksschulen der polnischen, namentlich der polnisch-katholischen Gegenden'.

Nachdem das Schulaufsichtsgesetz in Kraft getreten war, trat an die Bischöfe die Frage, welche Stellung der Clerus der Schule gegenüber unter den veränderten Verhältnissen einnehmen solle. Wenn die Geistlichen die Annahme des Amtes von Schulinspec-

---

[1] Rintelen, a. a. O., S. 82 ff.; Siegfried, a. a. O., S. 94 f.

[2] Siegfried, a. a. O., S. 94.

[3] A. a. O., S. 95 f.

toren grundsätzlich ablehnten, auch den Religionsunterricht nur getrennt von der staatlichen Volksschule ertheilten, so konnte möglicherweise ein baldiges Einlenken der Regierung sich erzielen lassen. Andrerseits durfte man sich nicht verhehlen, wie gefährlich für Kirche und Schule ein solches Vorgehen hätte werden können. So entschloß sich denn der Episcopat, unter ausdrücklicher Wahrung der richtigen Grundsätze der Seelsorgsgeistlichkeit die Fortsetzung der Thätigkeit in der Schule zu gestatten. Eine in diesem Sinne gehaltene Erklärung reichten die Bischöfe am 11. April beim Staatsministerium ein. Unter demselben Datum erließen sie ein Pastorale an den Clerus, in welchem sie den Entschluß verkündeten, ‚auch zu Gunsten der nunmehr im Princip durch das neue Gesetz von ihrer Mutter, der Kirche, losgerissenen Volksschule nach wie vor die Pflichten des Hirtenamtes treu zu erfüllen, insofern und so lange es ihnen nicht unmöglich gemacht werde'. Dem Clerus ließen sie zugleich besondere Weisungen bezüglich der Uebernahme des Amtes von Kreis- und Localschulinspectoren zugehen und forderten ihn auf, ‚mit verdoppeltem Eifer den Religionsunterricht zu ertheilen' und ‚für die christliche Erziehung der Jugend Sorge zu tragen'. [1]

Die nächste Folge des neuen Gesetzes bestand darin, daß vielen katholischen Pfarrern die Localschulinspection entzogen wurde, während die protestantischen Geistlichen unbehelligt blieben. Mit der Berufung neuer Inspectoren hatte die Regierung wenig Glück. Hierüber urtheilt der ebenso objective als wohlunterrichte Geschichtschreiber der ‚Schulära Falk': [2] ‚Die durch die Amtsblätter veröffentlichten Listen der neu angestellten Localschulinspectoren machten wirklich mitunter einen fast komischen Eindruck für den Mann, der des Glaubens lebte, es sei der Staatsregierung mit der Hebung der Schule heiliger Ernst. Am Rheine wurden vorzugsweise die Bürgermeister mit dem Amte betraut, ebenfalls in Westfalen; die bunteste Reihe findet man in Schlesien, wo Förster, Wirthschafts-

[1] Schulte, Kampf um die Schule, S. 69 ff.

[2] Ernst Deutschmann (= Josef Müllermeister in Aachen). Die Schul-Aera Falk. Ein Beitrag zur Schulgeschichte und Schulreform. Frankfurt 1884, S. 35 f.

inspectoren, Generaldirectoren, Güterdirectoren, Rittergutsbesitzer, fürstliche Rendanten und ähnliche Fachleute zu Localschulinspectoren berufen wurden.' In Schlesien und Polen ging die Regierung in ihrem Eifer für moderne Deutschthümelei soweit, daß sie an stockpolnische Kinder den Religionsunterricht in deutscher Sprache ertheilt wissen wollte.

Charakteristisch für die Aera Falk ist ferner die Vertreibung der Lehrorden aus der Schule. Zur Motivirung dieses seines Vorgehens richtete der Minister (28. Nov. 1872) an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses die Fragen: ‚Können Schulschwestern die ihnen durch das Gesetz gestellte Aufgabe lösen? Gewähren sie eine Bürgschaft dafür, daß sie die ihnen zur Erziehung Anvertrauten zu solcher Freiheit, zu solcher Treue zum Vaterland, zu solchem Gehorsam gegen die Gesetze des Vaterlandes, zu solchem Bewußtsein der Angehörigkeit, der Hingebung an das Vaterland erziehen werden, daß dereinst der Schwerpunkt für ihre Anschauungen und Gesinnungen, der entscheidende Bestimmungsgrund für ihr Streben und Wirken innerhalb der Grenzen des Vaterlandes liege und nicht außerhalb?'[1] Obschon die Regierung sich öfters veranlaßt gesehen hatte, der gedeihlichen Thätigkeit der Lehrorden großes Lob zu zollen, wurde jetzt dem ‚Principe' zu Liebe deren weitere Wirksamkeit unmöglich gemacht; auf die Bitten vieler katholischer Eltern und die Eingaben zahlreicher Gemeinden, welchen durch die Entfernung der im Ganzen gering besoldeten Ordensleute und deren Ersetzung durch weltliche Lehrkräfte erhöhte Belastungen auferlegt wurden, nahm man keine Rücksicht.

Der antikatholische Geist drang auch in die Lehrerseminarien ein. In vielen Fällen wurde die Direction katholischer Anstalten Männern von compromittirter kirchlicher Haltung übertragen.[2] Die Pflege der ‚nationalen' Gesinnung in den Candidaten schien erste Aufgabe der Seminarien zu sein, der religiöse Unterricht mußte in den Hintergrund treten. Dazu kam die übertriebene Bedeutung, die man wie im Volsschulunterricht, so auch in der

---

[1] Deutschmann, a. a. O., S. 19.

[2] In Fulda bekleidete mehrere Jahre hindurch dieses Amt ein apostasirter Priester. Schulte, a. a. O., S. 134.

Lehrerbildung den Realien zumaß. Auf diesem Wege wurden vielfach Halbwisser erzogen, die von sich eine um so höhere Meinung hatten, als manche unlautere Elemente durch Schmeicheleien um die Gunst der Lehrerschaft buhlten.

Die katholischen Lehrer schädigten ihre Stellung sehr, wenn sie den Muth hatten, einem katholischen Berufsverein beizutreten oder auf ein entsprechendes Fachblatt zu abonniren. Aber allen Vexationen zum Trotz gaben viele Lehrer ihrer katholischen Ueberzeugung durch Wort, Schrift und That wirksamen Ausdruck.

Ein sehr wirksames Mittel zur Erreichung der preußischen schulpolitischen Ziele wäre die Einführung der obligatorischen Simultanschule gewesen. Allein die Umwandlung der confessionellen Schulen in gemischte stieß in dem Königreiche auf erhebliche Schwierigkeiten. Wie sehr die früheren preußischen Staatsmänner der Mischschule abhold waren, zeigt schon ein Ministerialrescript[1] vom 27. April 1822, welches erklärt, die Erfahrung habe gezeigt, daß in Simultanschulen das Hauptelement der Erziehung, die Religion, nicht gehörig gepflegt werde; die Absicht, durch solche Schulen größere Verträglichkeit unter den verschiedenen Glaubensgenossen zu befördern, werde selten oder nie erreicht. In derselben Weise äußerte sich Minister von Ladenberg im Abgeordnetenhause (1849): ‚Die Erfahrungen tüchtiger Techniker sprechen sich dahin aus, daß von dem Standpunkte des Unterrichtes aus der confessionellen Schule der Vorzug zu geben sei, und auf dem kirchlichen Gebiete ist solches wohl ganz unzweifelhaft.‘ ‚Ich brauche‘, so fuhr der Minister fort, ‚nicht Ihre Aufmerksamkeit darauf hinzulenken, wie sehr auch in vielen anderen Unterrichtsgegenständen, und nicht blos im Religionsunterrichte, das religiöse Element hindurchblickt, und wie schwer es ist, in Simultanschulen die nothwendige Scheidung im Unterrichte, welche durch das religiöse Element bedingt wird, so eintreten zu lassen, daß nicht die eine oder die andere Confession verletzt wird. Das ist der Grund, weshalb die Regie-

[1] Rönne, Das Volksschulwesen, S. 659; Archiv für KR., Bd. 67, S. 57 f.

rung sich im Allgemeinen für die confessionellen Schulen ausspricht' [1]. Und noch der durch Minister v. Mühler am 12. Nov. 1868 vorgelegte Unterrichtsgesetzentwurf hatte (Abschn. 1, § 4) bestimmt: ‚Es sind in der Regel nur christliche und zwar für die evangelischen Kinder evangelische, und für die katholischen Kinder katholische öffentliche Volksschulen einzurichten und zu unterhalten.' Simultanschulen bestanden nur in dem Regierungsbezirk Wiesbaden, [2] ihre Zahl belief sich im Jahre 1872 auf 60.

Unter dem Regime Falks nun nahm die Bildung von Simultanschulen einen bislang unerhörten Fortgang; der Minister erklärte am 11. September 1873, ‚daß die Umwandlung bisher katholischer Confessionsschulen in Simultanschulen durch Anstellung evangelischer Lehrer besonders geeignet sei, um den in der Diaspora befindlichen evangelischen Kindern einen confessionellen Religionsunterricht angedeihen zu lassen'. Ebenso machte er am 18. Mai 1874 den königlichen Regierungen ‚im Allgemeinen kennbar', ‚daß die Herstellung von Simultanschulen grundsätzlich nicht abzulehnen und einer dahin zielenden Organisation namentlich da, wo es sich um Communalschulen handelt, nicht entgegenzutreten sei'. [3] So wurden denn bis 1879 im Ganzen 382 ‚paritätische' Schulen mit 2049 Lehrern neueingerichtet.

Gegen diese Maßnahmen des Cultusministers wurden von katholischer wie von protestantischer Seite aus zahlreiche Petitionen gerichtet, Falk erfuhr im Abgeordneten- wie im Herrenhause heftige Angriffe wegen seiner Schulpolitik; nannte doch Kleist-Retzow die Falk'schen Simultanschulen ‚Pioniere des Socialismus'. Es war wenigstens zum Theil eine Folge dieser Bewegung, daß Cultusminister v. Puttkamer wiederum warm für die Confessionsschule eintrat. ‚Der Staat', so erklärte er im deutschen Reichstage, ‚kann zu einer dauernden sittlich-religiösen Volkserziehung der

---

[1] Archiv f. KR., a. a. O., S. 55.

[2] Firnhaber, C. G., Die nassauische Simultanvolksschule. 2 Bde. Wiesbaden 1881–83. Münzenberger, Die Entwicklung des Frankfurter Schulwesens im letzten Jahrzehnt. Frankfurt 1880. Vergl. Schneider u. v. Bremen, a. a. O., Bd. 3, S. 422 ff.

[3] Deutschmann, a. a. O., S. 472.

mächtigen und wirksamen Hilfe der Kirche nicht entbehren; die Kirche andrerseits kann die ihr obliegende hohe Heilsaufgabe für die Menschheit nur halb erfüllen, wenn sie aus der Schule verdrängt wird, oder wenn sie sich schmollend von ihr zurückzieht' [1]. Seine Grundsätze bewährte Puttkamer auch durch die That, indem er einige Simultanisirungen wieder rückgängig machte; ebenso verfuhr Minister v. Goßler. Im Ganzen wurden von 1879—1888 23 Schulen mit etwa 21 000 Schülern wieder zu confessionellen Schulen umgestaltet. [2]

Culturkampfsmaßregeln schroffster Art waren die Behinderungen, welche die Aera Falk der Erteilung des Religionsunterrichtes durch die Geistlichen bereitete. Am 21. Mai 1875 decretirte die Regierung in Münster einfachhin: ‚Wir sehen uns veranlaßt, sämmtlichen Geistlichen die Betheiligung am Religionsunterrichte in der Schule, soweit solche bisher noch stattgefunden hat, hiermit zu entziehen und zu untersagen.' Im Regierungsbezirk Arnsberg wurde den katholischen Geistlichen nur gestattet, ‚den schulplanmäßigen Religionsstunden ohne Einmischung in dieselben als Zuhörer beiwohnen zu dürfen'. Auf diese Weise wurden bis 1. Nov. 1877 2768 katholische Geistliche vom Religionsunterrichte in der Schule ausgeschlossen. [3] Die Regierung gab der Auffassung Ausdruck, daß die Anwohnung eines bischöflichen Commissärs bei der Prüfung der Lehramtscandidaten die Ertheilung der missio canonica an dieselben für immer bedeute und nicht blos eine Constatirung der Fähigkeit zum Ertheilen des Religionsunterrichtes. In der Folge sahen die Bischöfe von der Entsendung eines Commissärs ab; durch das Vorgehen der Regierung kamen viele treu kirchliche Lehrer, die nur vom Staat einen Lehrauftrag hatten, in arge Gewissensnoth. [4]

[1] A. a. O., S. 494.

[2] Rintelen, Der Volksschulgesetzentwurf Zedlitz, S. 151 f.

[3] Deutschmann, a. a. O., S. 392 f.

[4] Ueber das heldenmüthige Benehmen des Oberlehrers Dr. Karl Macke in Xanten, der auch als Dichter einen geachteten Namen besitzt, s. Deutschmann, a. a. O., S. 418 ff.

Bisher hatte die preußische Gesetzgebung anerkannt, daß der Kirche die Leitung und Ertheilung des Religionsunterrichtes zustehe. Wie Minister von Ladenberg betonte, konnte ‚der religiös-indifferente Staat schon an und für sich die Aufsicht über den Religionsunterricht, der ohnehin nur die Vorbereitung für den Abschluß der religiösen Bildung enthält, nicht übernehmen‘.[1] Einen anderen Standpunkt nahm ein Ministerialerlaß Dr. Falks vom 18. Febr. 1876 ein. Nach demselben wird der ‚schulplanmäßige Religionsunterricht in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht ertheilt‘. Zwar soll nach Art. 24 der Verfassung die Leitung des Religionsunterrichtes den ‚Religionsgesellschaften‘ zustehen; aber der hierfür berufene Geistliche darf dieselbe ‚nur ausüben, solange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt‘. Ist einem Geistlichen die Kreis- oder Localschulinspection entzogen worden, oder wurde dieser von der Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes ausgeschlossen, so ist er ‚selbstredend auch von der Ertheilung des letzteren auszuschließen‘. ‚Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft.‘[2] Diesen Principien entsprechend maßte sich der Minister auch an, die dem Religionsunterrichte zu Grunde liegenden Lehr- und Lernbücher zu genehmigen.[3]

Die kleinlichen Chicanen, mit welchen die preußische Bureaukratie in so virtuoser Weise den Clerus in der Culturkampfzeit zu behelligen wußte, betrafen zum großen Theile die Theilnahme der Schulkinder am Gottesdienste. Wir begnügen uns, an dieser Stelle nur einige Fälle zur Illustration mitzutheilen. ‚Im Interesse der Schuldisciplin‘ verbot die Regierung zu Münster (1. April 1875), daß Lehrer und Lehrerinnen die Schulkinder in den Frühgottesdienst begleiteten, weil nach demselben laut Anord-

[1] Rintelen, Das Verhältniß, a. a. O., S. 64.

[2] Deutschmann, a. a. O., S. 396 ff.

[3] Schneider u. v. Bremen, a. a. O., Bd. 1, S. 17.

nung des Generalvicariates bestimmte Gebete ‚wegen der Bedrängniß der Kirche und ihres Oberhauptes‘ verrichtet wurden.[1] Auf jeden, der seelsorgliche und Schulverhältnisse, zumal in großen Städten, nur einigermaßen kennt, muß eine Verfügung der Regierung zu Köln (6. März 1876) geradezu komisch wirken. Da heißt es: ‚Hinsichtlich des Kirchenbesuches der schulpflichtigen Kinder an den Sonn- und Feiertagen haben sich Lehrer und Lehrerinnen jeder directen und indirecten Einwirkung zu enthalten, da an diesen Tagen das Kind der Familie angehört, und diese allein für dessen religiöse Angewöhnung zu sorgen hat.‘ Einem Lehrer des Kreises Essen verbot der gesetzeseifrige Schulinspector sogar, an diesen Tagen seinen gewöhnlichen, hinter den Bänken der Kinder befindlichen Platz einzunehmen, ‚damit es nicht den Anschein habe, als sei der Sonntagsgottesdienst ein Schulgottesdienst‘.[2] —

Nachdem zwischen Kirche und Staat wieder Frieden geschlossen worden war, kehrten in der Schulpraxis auch mildere, den kirchlichen Wünschen entgegenkommende Gepflogenheiten wieder, aber nicht so auf dem Boden der Gesetzgebung. Der Kampf, den das Centrum im preußischen Abgeordnetenhause gegen das Schulaufsichtsgesetz und den Falk'schen Februarerlaß von 1876 führte, blieb ergebnißlos. Im Herbste 1890 legte Cultusminister v. Goßler dem Abgeordnetenhause einen Volksschulgesetzentwurf[3] vor, welcher in durchaus ‚liberalem‘ Sinne gehalten war und von der Regierung nicht aufrecht erhalten werden konnte. Der Gesetzentwurf des Grafen v. Zedlitz-Trützschler vom 14. Januar 1892 konnte zwar nicht den vollen Beifall der Katholiken finden, bewegte sich aber auf dem Boden des positiven Christenthums. Graf Zedlitz und der Ministerpräsident Graf Caprivi[4] bekundeten in den Plenarverhandlungen ihre tiefchristlichen Ueberzeugungen, die Liberalen

---

[1] Schneider u. v. Bremen, a. a. O., Bd. 1, S. 135.

[2] Deutschmann, a. a. O., S. 281 f.

[3] Eine ausführliche Kritik desselben veröffentlichte V. Rintelen im Archiv für KR., Bd. 67, S. 37 ff.; Historisch-politische Blätter, Bd. 109, S. 363 ff.

[4] V. Rintelen, Der Volksschulgesetzentwurf des Grafen Zedlitz-Trützschler, a. a. O., S. 89 f.

wütheten; ihrem Ansturm fielen der Ministerpräsident und der Cultusminister, wie auch der Gesetzentwurf zum Opfer.

In Oesterreich hatten bereits die Schulgesetze von 1868 und 1869[1] die Volksschule nach liberalen Grundsätzen ‚reformirt'. Die österreichische ‚Neuschule' war simultan, von der Kirche getrennt; zahlreiche jüdische Lehrer wurden mit der Erziehung christlicher Kinder betraut; der Religionsunterricht war mit den profanen Lehrgegenständen auf die gleiche Stufe gestellt. Diesen Grundsätzen entsprachen die Früchte, welche die ‚Neuschule' hervorbrachte. Eine vernichtende Kritik der modernen österreichischen Schulzustände bieten die zahlreichen Adressen und Denkschriften des Episcopates[2], der es für seine heilige Pflicht ansah, die confessionelle Schule und confessionelle Anstalten zur Erziehung der Lehrer immer wieder zu reclamiren. Den Wünschen der Kirche kam in etwa die Schulgesetznovelle von 1882 entgegen, deren § 48 verfügt: ‚Als verantwortliche Schulleiter können nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört.' So wurde wenigstens verhütet, daß Juden oder Protestanten über eine überwiegend von katholischen Kindern besuchte Schule gesetzt wurden. Die beiden Anträge des Fürsten Aloys Liechtenstein und des Hofrathes Lienbacher, welche auf die Wiedereinführung confessioneller Schulen abzielten, gelangten nicht zur Verhandlung. Die Darstellung dessen, was in den Landtagen einzelner Kronländer in der Schulfrage verhandelt und erreicht wurde, muß in Specialwerke verwiesen werden.

---

[1] Brück-Kißling, Bd. III[2], S. 442 ff.

[2] Eine Uebersicht über diese Schritte der österreichischen Oberhirten s. in Vering, Kirchenrecht[3], S. 133. Eine auf eingehenden Studien beruhende Kritik der Schulzustände Böhmens bietet Friedrich Graf Schönborn, Die Wirkungen der Neuschule. Prag 1880. Ueber den Charakter der in österreichischen Schulen eingeführten Lese- und Lehrbücher vgl. Justus Verus, Die österr. Volksschule. Beurtheilt nach dem Geiste der approbirten ... Lehr- und Lesebücher. Freiburg 1895.

Es ist nicht zu verkennen, daß die kaiserliche Regierung in manchen Stücken auf dem Verordnungswege den Wünschen der Katholiken hinsichtlich der Schule entgegenzukommen suchte, wie sich denn auch der segensreich wirkende katholische Schulverein des Wohlwollens höchster Personen zu erfreuen hat. Bedauerlich bleibt, daß eine überaus große Zahl österreichischer Lehrer Vereinigungen von destructiver, unkirchlicher Tendenz angehört, so besonders dem Deutsch-österreichischen Lehrerbund. [1]

Bezüglich des bayerischen, auf liberaler Grundlage beruhenden Schulgesetzentwurfes von 1867 war eine Vereinigung der beiden Kammern nicht zu Stande gekommen. [2] Die Regierung versuchte nunmehr, auf anderem Wege zu dem erstrebten Ziele zu gelangen. Am 29. August 1873 erschien eine Verordnung, [3] welche die Schule der politischen Gemeinde zusprach und ,die Umwandlung confessionell getrennter christlicher Volksschulen einer Gemeinde in confessionell gemischte Schulen auf Antrag der Gemeindebehörde' gestattete. In ,Gemeinden mit städtischer Verfassung' war hierzu ,die Zustimmung des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten', in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung und Gemeinden der Pfalz die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich. Die zur Gültigkeit des Beschlusses geforderte Majorität war verschieden normirt. Art. 8 bestimmte: ,Unter denselben Voraussetzungen, unter welchen die Umwandlung von confessionellen Volksschulen in confessionell gemischte Schulen zulässig ist, kann auch die Umwandlung von gemischten Schulen in confessionelle Schulen gestattet werden.'

Sobald diese Verordnung veröffentlicht war, traten die Bischöfe des Landes in Eichstätt zusammen und erließen einen gemeinschaftlichen Hirtenbrief, in welchem sie die Nachtheile gemischter Schulen für die religiös-sittliche Erziehung der Kinder nachwiesen und den Eltern ihre Pflicht, das Mögliche zur Erhaltung der Confessionsschulen zu thun, einschärften. Zugleich wandten sich die Ober-

[1] Vgl. Hist.-pol. Bl., Bd. 123 S. 613 ff.

[2] Brück-Kißling, Bd. III [2], S. 462 ff.

[3] Archiv f. KR., Bd. 30, S. 460 ff.

hirten (12. Sept. 1873) in einer Vorstellung an König Ludwig II. und erklärten darin, daß diese Verordnung eine Verletzung der durch die Verfassung garantirten Gewissensfreiheit involvire und die confessionellen Minoritäten der Mehrheit der anderen Confessionsverwandten überliefere.[1]

Die Hoffnung der Bischöfe, daß es der Weisheit des Königs ‚gelingen werde, die Durchführung dieser folgenschweren Angelegenheit in einer Weise zu leiten, daß dieselbe mit den Principien der Kirche, dem verfassungsmäßigen Rechte der Gewissensfreiheit ... und der Förderung des gemeinsamen Staatswohles im Einklang sich befinde‘, ging nicht in Erfüllung. Die Ministerialantwort[2] auf die bischöfliche Vorstellung bezeichnete einfach die von den Bittstellern gegen die Mischschule vorgetragenen Gründe als nicht stichhaltig und erging sich in den üblichen liberalen Phrasen über die Vortheile der Simultanvolksschule.

Die Regierung begünstigte offensichtlich die Errichtung gemischter Schulen; einige geistliche Directoren an Lehrerseminarien wurden durch Laien ersetzt. Den Bischöfen gestand man nur noch zu, über die von der Staatsregierung in Aussicht genommenen Religionslehrer sich gutachtlich zu äußern und zu den Prüfungen einen Commissär zu entsenden. Eine erneute Vorstellung des Episcopates vom October 1875[3] fand kein Gehör. Im Jahre 1881 erstrebte ein Antrag Hafenbrädl im Abgeordnetenhause die Aufhebung der anstößigen Verordnung von 1873, bezw. die Aufhebung der Simultanschule. Die Majorität nahm den Antrag an, die Reichsräthe aber pflichteten dem Antrage des Präsidenten des Oberconsistoriums v. Mayer bei, der nur eine Revision jener Verordnung und die Zulassung von Communalschulen im Nothfalle erreichen wollte. Ein Antrag des conservativen Protestanten Luthardt, die bekannte Verordnung durch ein Gesetz aufzuheben, scheiterte am Widerstand der Reichsrathskammer. Eine Folge dieser Verhandlungen aber war die königliche Entschließung vom 26. August

[1] S. Katholik, 1873, II, S. 481 ff.; Archiv für KR., Bd. 31, S. 157 ff.

[2] Archiv f. KR., Bd. 31, S. 310.

[3] A. a. O., Bd. 35, S. 134 ff.

1883.[1] Diese verfügte, daß die Volksschulen ‚regelmäßig confessionelle Schulen' sein sollen und nur ‚in außerordentlichen, durch zwingende Verhältnisse bedingten Fällen' in gemischte Schulen umgewandelt werden könnten. In diesem Falle sei aber ‚jedesmal das Gutachten der kirchlichen Oberbehörden darüber zu erholen, ob der Ertheilung des zureichenden Religionsunterrichtes kein Hinderniß im Wege stehe'. Ferner wurde bestimmt, daß ‚ein Zwang zum Besuche einer confessionell gemischten Schule in so lange nicht eintreten dürfe, als der Besuch einer confessionellen Schule möglich gemacht werden könne'. Den kirchlichen Oberbehörden ist es gestattet, ‚insoweit ihr bei Errichtung gemischter Schulen eingeholtes Gutachten unberücksichtigt geblieben', beim Staatsministerum Beschwerde zu führen.

Als die Bischöfe Bayerns, dem Wunsche des Papstes Leo XIII. nachkommend, im Jahre 1888 um weitere Zugeständnisse in der Volksschulfrage baten, eröffnete ihnen Minister v. Lutz, daß dieser Gegenstand durch ‚die allerhöchste Verordnung vom 26. August 1883 seine endgültige Erledigung gefunden habe'.[2]

Das badische Schulgesetz vom 12. März 1868[3] erschien den Nationalliberalen des Musterlandes noch nicht fortschrittlich genug. Deswegen mußte diese Gesetzgebung im liberalen Sinne weiter ausgebaut werden. Das geschah durch die Novelle,[4] welche Minister Jolly am 29. November 1875 in der zweiten Kammer einbrachte, und die ohne wesentliche Aenderungen von den beiden Kammern angenommen wurde. Das neue Schulgesetz vom 18. Sept. 1876 wandelte die confessionellen Schulen in grundsätzlich confessionslose Staatsanstalten um, schloß die Lehrorden von der Wirksamkeit in der Schule aus, übertrug die örtliche Schulaufsicht, sowie die Verwaltung und Verwendung des gesammten — auch des confessionellen — Schulvermögens einer Commission, welcher

---

[1] A. a. O., Bd. 51, S. 448 ff.

[2] A. a. O., Bd. 62, S. 150.

[3] Brück-Kißling, a. a. O., S. 501 ff.

[4] Vgl. Knecht, F. J., Die Früchte der badischen Schulreform und die neueste badische Schulgesetzgebung. Freiburg 1876.

der Gemeinderath, je ein Ortspfarrer der in der Gemeinde vertretenen Bekenntnisse sowie der erste Lehrer jeder Schule angehören. Nach Art. 3 sollen an Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden. ‚Gehören die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen an und ist nach deren Gesammtzahl nur ein Lehrer erforderlich, so wird dieser dem Bekenntnisse der Mehrheit der Schüler entnommen.‘ Ein weiterer, aus dem Bekenntnisse der Minderheit entnommener Lehrer ist anzustellen, wenn diese Kinder eine bestimmte, constante Zahl erreicht haben.

Die kirchliche Behörde hatte durch einen sehr gut motivirten Protest[1] gegen das Schulgesetz die richtigen Grundsätze gewahrt. Durch eine treffliche erzbischöfliche Instruction von 1888[2] wurde Sorge getragen, daß unter den so sehr erschwerten Verhältnissen der Religionsunterricht in möglichst ersprießlicher Weise ertheilt werde.

Die badische Regierung verlangte in der Folge von einzelnen klösterlichen Lehrinstituten, daß sie sich in die confessionslosen Volksschulen eingliedern sollten. Da die Ordensfrauen aus verschiedenen Gründen auf dieses Ansinnen nicht eingehen konnten, wurde das von der letzten katholischen Markgräfin Maria Victoria von Baden-Baden gestiftete Frauenkloster Notre Dame zu Rastatt aufgehoben, ebenso die Institute St. Ursula in Freiburg und Zum hl. Grabe in Bruchsal. Wie diese Verfügung in hohem Grade rechtswidrig war, so verletzte die Regierung die kirchlichen Gerechtsame auch noch dadurch, daß sie das Vermögen dieser Stiftungen den Zwecken der confessionslosen Volksschule zuwies.[3]

Zur großen Betrübniß für Bischof von Ketteler wie die Katholiken des Bisthums Mainz erhielt auch das Großherzogthum Hessen, dessen Schulverhältnisse als im Allgemeinen befriedigend gelten konnten, ein Schulgesetz[4] (16. Juni 1874), das unter dem

[1] Archiv f. KR., Bd. 39, S. 410 ff.

[2] Maas, Gesch. der kath. Kirche in Baden, S. 642 ff.

[3] A. a. O., S. 543 ff.

[4] Reidel, a. a. O., S. 110 ff.

Zeichen des Culturkampfs entstanden war. Die Simultanisirung der Volksschule wurde außerordentlich erleichtert, die weiblichen Lehrorden entfernt, die Erträgnisse der confessionellen Schulgüter den Simultanschulen zugewiesen. Dem Clerus gegenüber schlug man vielfach einen culturkämpferisch-bureaukratischen Ton an und beanspruchte, daß der Religionsunterricht im Namen des Staates ertheilt werde. Bischof v. Ketteler wandte durch That und Schrift [1] alle Mühe auf, um die Schäden des verkehrten Systems zu paralysiren. Nach dem Tode des Bischofs sah sich das Mainzer Domcapitel genöthigt, gegen einzelne Uebergriffe der Regierung in Schulfragen am 30. März 1882 an die erste Kammer eine Vorstellung zu richten. [2] In der Folgezeit gestalteten sich die factischen Verhältnisse denn auch besser.

Der Volksschule in dem Königreiche Württemberg blieb die Culturkampfluft fern, die confessionelle Schule wurde unversehrt erhalten. [3] Im Königreiche Sachsen ist die Lage der katholischen Kinder an Orten, die keine katholische Schule besitzen, sehr gefährdet. [4]

---

[1] Bischof v. Ketteler, Die Gefahren der neuen Schulgesetzgebung für die religiös-sittliche Erziehung der Kinder. Mainz 1876. Fastenhirtenbrief über die gemeinsamen Schulen. 1874. Die Pflichten der Eltern und des Elternhauses unter den modernen Schulverhältnissen. 1877; vgl. Pfülf, Bischof v. Ketteler, Bd. 3, S. 215 ff.

[2] Vgl. Staatskirchenthum und Staatsreligion in den hess. Volksschulen. Frankfurt 1882.

[3] Näheres s. in Kaißer, B., Gesch. des Volksschulwesens in Württemberg (2 Bde., Stuttg. 1895—97), Bd. 1, S. 136.

[4] Auffallende Beispiele s. Archiv f. KR., Bd. 46, S. 56 ff.

Dreiundfünfzigstes Kapitel.

Die Kirche und der höhere Unterricht, zunächst in Preußen. Zustände an den preußischen Gymnasien um 1850. Die Thätigkeit Ludwig Wiese's. Gymnasium und Culturkampf. Früchte des modernen Gymnasiums, Kritik des letzteren. Die Confessionalität der höheren Schulen und der Culturkampf. Thätigkeit des Prof. Gneist. Die Entwickelung nach Beilegung des Culturkampfs. Die Frage bezüglich der Religionshandbücher. Das Gymnasialwesen in Bayern, Baden, Hessen, Oesterreich. Die ‚Inferiorität' der Katholiken auf dem Gebiete des höheren Bildungswesens.

Ueber die religiösen Zustände an den preußischen Gymnasien um die Mitte des 19. Jahrhunderts äußerte sich in höchst bemerkenswerther Weise einmal König Friedrich Wilhelm IV. Bei einem Besuch, den er dem 1851 mit einem ausgesprochen evangelisch-christlichen Charakter gegründeten Gymnasium zu Gütersloh abstattete, erklärte er: ‚Es liegt in Ihrem Unternehmen eine schwere Anklage gegen die anderen Lehranstalten, aber sie ist gerecht und wohl begründet, und man kann sie nicht oft genug wiederholen. Viele dieser Anstalten sind glaubensbar. Man darf dies gerade in unserer Zeit aus falscher Weichlichkeit nicht verschweigen. Ich bin für Ihr Unternehmen mit ganzem Herzen, es muß durchaus unterstützt werden.[1]

Eine Wendung zum bessern trat ein, als 1852 Geheimrath Ludwig Wiese als Referent für das Gymnasialwesen in das Cultusministerium berufen wurde. Er betrachtete als die einfache und höchste Norm wahrer Geistesbildung ‚die Verbindung der Wissenschaft mit dem christlichen Glaubensleben'. Indessen hatten seine Bemühungen, die Gymnasiallehrer dem Christenthum wieder näher zu bringen, keinen nennenswerthen Erfolg. Der Indifferentismus und die Glaubenslosigkeit in manchen Kreisen der Gymnasialprofessoren nahmen dermaßen zu, daß die doch wohl nicht ganz gerechtfertigte Behauptung gewagt werden konnte, kaum einer von tausend Gymnasiallehrern könne mit gutem Gewissen das apostolische Glaubensbekenntniß als seiner religiösen Ueberzeugung conform bezeichnen.[2] Es unterliegt aber nicht dem geringsten

---

[1] Paulsen, Gesch. d. gelehrten Unterrichts II², S. 490.

[2] Ludwig Wiese, Lebenserinnerungen und Amtserfahrungen I² (Berlin 1886), S. 87.

Zweifel, daß in den Lehrercollegien katholischer Gymnasien ein erheblich besserer Geist erhalten blieb.

Wie schon gleich zu Beginn des Culturkampfs auf dem Gebiet des höheren Unterrichts ein heftiger Conflict zum Ausbruch kam, wurde bereits dargestellt.[1] Weitere Vexationen folgten alsbald. Die um die religiöse Belehrung und sittliche Bewahrung der Gymnasiasten so verdienten marianischen Congregationen wurden verboten, untersagt wurde auch die Betheiligung der Anstalten an der Fronleichnamsprocession, ja in der Gluthitze des Kampfes erging an die Gymnasialdirectoren und Lehrer das Verbot, den Schülern auch nur eine Mittheilung über das Stattfinden einer Procession zu machen. Ebenso kamen der tägliche Besuch der Schulmesse und die Visitation des Religionsunterrichtes durch den Bischof in Wegfall.

Eine Folge des naturalistischen Systems, welches das staatliche Schulmonopol im höheren Schulwesen zur Herrschaft gebracht hatte, war ein tief zu beklagender sowohl sittlicher als wissenschaftlicher Rückgang der studierenden Jugend. Dieser kam zum Ausdruck durch die auf der Mehrzahl der norddeutschen Gymnasien zu vollster Entwickelung gelangte Geheimbündelei der Gymnasiasten.[2] Eine eigene Broschüre gab von diesem Treiben weiteren Kreisen Kunde und wußte von der Verlogenheit, der Unmoralität und Genußsucht in jenen Verbindungen erschreckende Einzelheiten mitzuteilen. Der Verfasser wies nach, daß der Dämon der Eitelkeit und der gehaltlosesten Ueberhebung, der in den Verbindungen herrschte, in den Herzen der Jugend und in ihren sittlichen Vorstellungen Verheerungen traurigster Art anrichte. ‚Und wenn man bedenkt, daß dieser Zerstörungsproceß in die Jahre fällt, in welchen die sittlichen Vorstellungen und Empfindungen eben beginnen sollten, sich kräftiger und klarer zu entwickeln, so darf man wohl billig besorgt sein, ob eine so entartete Jugend jemals wieder zu voller Lauterkeit und Festigkeit der Gesinnung herangebildet werden kann.‘[3]

[1] Siehe oben Bd. IV, 1[2] S. 158 ff.

[2] Vergl. Rob. Pilger, das Verbindungswesen auf norddeutschen Gymnasien. 2. Aufl. Berlin 1880.

[3] a. a. O. S. 29.

Die wissenschaftlichen und erziehlichen Leistungen der Gymnasien fanden scharfe Kritiker. Ein bewährter Schulmann, P. G. M. Pachtler S. J.[1], bezeichnete als Grundübel, an dem der moderne Gymnasialunterricht kranke, die in intellectueller, sittlicher, leiblicher und socialer Beziehung so verderbenbringende Vielwisserei. Schlimmer noch als die genannten ungeheueren Schäden seien die Mängel auf dem Gebiete der Erziehung: das moderne Gymnasium erziehe überhaupt nicht oder gewähre eine durchaus falsche Erziehung. Christianisirung des ganzen Gymnasiums wurde als sociale Rettungsthat gefordert und Rückkehr zu den bewährten Grundsätzen der Vorzeit auf dem Gebiete des gelehrten Unterrichts. Diesen Darlegungen P. Pachtlers wurde von den Katholiken Deutschlands großes Interesse entgegengebracht, und die Katholikenversammlung zu Konstanz (1880) gewährte ihnen eine zustimmende und belobende Empfehlung. Das staatlicherseits beanspruchte Schulmonopol wurde von den Katholiken als schwere Gewissensbedrückung empfunden. Auch bei den Protestanten beklagte man lebhaft die Zurückdrängung des Christentums zu Gunsten der naturalistischen und der altheidnisch-materialistischen Weltauffassung auf den Gymnasien.[2]

Ein weiterer Klagepunkt war der folgende. Hatte man bisher den stiftungsgemäß rein katholischen Charakter einzelner Gymnasien immerhin noch wenigstens in der Zusammensetzung des Lehrercollegiums gewahrt, so wurde jetzt vielen Anstalten dieser Charakter ausdrücklich benommen. In dieser ‚Simultantendenz‘, wie Ludwig Wiese die gekennzeichneten Bestrebungen nennt, gingen vielfach, nach demselben Autor, die Provincialbehörden im Diensteifer selbstständig vor. ‚Gelegenheit dazu boten besonders die Bedürfnißzuschüsse des Staates an die Schulen dar. Die Gewährung derselben wurde in vielen Fällen von der Aufhebung der confessionellen Besonderheit der Anstalt abhängig gemacht, ebenso die

[1] Vergl. Pachtler, Die Reform unserer Gymnasien. Paderborn 1883.

[2] Vergl. Alethagoras, Unser Gymnasialunterricht. Braunschweig 1894; ders., Gymnasialbildung und sittliche Erziehung der Jugend. Braunschweig 1894. Stimmen aus M. Laach Bd. 20, S. 147 ff. Daselbst Bd. 33, S. 239 ff.

Genehmigung ‚ein Progymnasium zu einem Gymnasium zu erweitern, mehrmals davon, daß dieses in dem Statut als simultan oder paritätisch bezeichnet werde und bei der Anstellung der Lehrer gemäß dem Grundsatz der Parität lediglich auf die Qualification gesehen werden solle.‘ [1]

Eine Stütze für diese ihre Bestrebungen besaß die Regierung in Professor Gneist, von dem bekannt war, daß er durch seine dialectische Fertigkeit alles beweisen könne, was er wolle. In einer eigenen Schrift [2] wie in zahlreichen Parlamentsreden vertrat er immer wieder den Satz, daß es in Preußen keine von Hause aus katholischen oder evangelischen Gymnasien gebe. Die durchschlagenden Gründe für die gegentheilige Auffassung wurden von ihm einfach nicht berücksichtigt. ‚Die leichteste Art‘, so kennzeichnet Ludwig Wiese bitter dieses Gebahren Gneist's, ‚sich mit entgegenstehenden Argumenten abzufinden, ist, daß man sie ignorirt und fortfährt zu behaupten, was man vorher behauptet hat, um so mehr, wenn man als Autorität gilt, der von denen, welche die Sache nicht mehr prüfen können oder wollen, alles geglaubt wird, was sie behauptet, sofern es der politischen Parteitendenz dient.‘ [3] Welche Früchte diese Politik zeitigte, lehrt eine Uebersicht aus dem Jahre 1897, der zu Folge 62,45 Procent aller höheren Lehranstalten evangelisch, nur 12,45 Procent katholisch, dagegen 25,1 Procent simultan waren. Die Simultanisirung von Schulen war fast ausschließlich auf Kosten der Katholiken vorgenommen worden: ‚Während die staatliche Schulverwaltung in Pommern, Brandenburg und Schleswig-Holstein an Simultanschulen gar nicht zu denken scheint, sind Westpreußen, Posen, Schlesien und die Rheinprovinz mit einem Netz von Simultanschulen überzogen.‘ Rein katholische Anstalten wurden seit dem Jahre 1872 überhaupt nicht mehr anerkannt, aber zahlreiche protestantische. [4]

---

[1] Wiese, Lebenserinnerungen a. a. O. II S. 68.

[2] Gneist Rud., die confessionelle Schule. Ihre Unzulässigkeit nach preußischen Landesgesetzen. Berlin 1869.

[3] Die Parität in Preußen (Köln 1897) S. 100, vergl. S. 74.

[4] L. Wiese, a. a. O. II² S. 74.

Mit dem Nachlassen des Culturkampfes kam die Regierung in einigen Punkten den Forderungen der Kirche auf dem Gebiete des Gymnasialwesens entgegen. Während des Conflictes hatte der Staat die Ernennung von Religionslehrern als ausschließliches Recht in Anspruch genommen. Später aber wurde der Bitte der zu Fulda versammelten Bischöfe, ‚daß bei derartigen Besetzungen die Staatsbehörden nicht mehr unmittelbar mit den in Aussicht genommenen Geistlichen, sondern mit dem zuständigen Diöcesanoberen in Verbindung treten möchten‘, von der Regierung entsprochen.[1] Der langewährende Streitfall wegen der Sprache des Religionsunterrichtes für polnisch sprechende Gymnasiasten[2] wurde 1880 zum Theil und erst 1888 vollständig beigelegt.[3]

In kirchlichen Kreisen erregte die vielerorts constatirte Unwissenheit katholischer Gymnasiasten in religiösen Dingen schwere Besorgnisse. Einen Theil der Schuld glaubten angesehene Pädagogen auf die methodischen Mängel der Religionshandbücher schieben zu müssen. Die theologische Correctheit und der reiche Inhalt dieser Bücher wurde bereitwilligst anerkannt; aber man glaubte, daß sie ‚systematisch construirt und, Compendien der Dogmatik und Moral darstellend, für die Gymnasialjugend nicht geeignet seien‘.[4] Gefordert wurde auch für die höheren Anstalten ein Katechismus, der aber entsprechend erweitert werden und die apologetischen Fragen ausreichend berücksichtigen müsse. Das in dieser Intention verfaßte ‚Lehrbuch der Religion für die Gymnasien in Bayern, herausgegeben im Auftrag des bayrischen Episcopates‘, das auf dem im Katechismusunterricht gelegten Fundamente weiter baut, erwarb sich in der Folge viele Anerkennung. —

---

[1] Wiese-Irmer, Das höhere Schulwesen in Preußen. Bd. 4 (1902) S. 47.

[2] S. oben Bd. IV. 1[2] S. 167 ff.

[3] Wiese-Irmer a. a. O. Bd. 4, S. 53.

[4] S. Alb. Stöckl, Der moderne Religionsunterricht an den deutschen Gymnasien. Mainz 1881. Dagegen schrieb eine ‚Abwehr‘ Dr. Schubach, Für den systematischen Religionsunterricht an den deutschen Gymnasien. Coblenz 1881. Eine gute Uebersicht über die Frage gab Dr. Jos. Selbst im Katholik 1886, I, S. 56 ff., 194 ff. Vergl. Ztschr. f. kath. Theologie Bd. 10, S. 365 ff.

Bezüglich des Gymnasialwesens in Bayern sprachen die Bischöfe in ihrem Memorandum vom 14. Juni 1888 der Regierung den Wunsch aus, daß bei Ernennung von Religionslehrern die Vorschläge der Ordinarien thunlichst berücksichtigt werden möchten, der Unterricht in der Profan-, Litteratur- und Kirchengeschichte stets in die Hände von Männern gelegt werde, die für eine die religiösen Gefühle der Katholiken nicht verletzende Behandlung dieser Disciplin genügende Garantie böten, daß soweit thunlich der confessionelle Charakter der Anstalten gewahrt, für das tägliche Anhören der hl. Messe und den wenigstens viermaligen Empfang der hl. Sakramente während des Jahres seitens der Schüler Sorge getragen werde und die Religionslehre im Examen wieder die früher bevorzugte Stellung erhalte. Einige der genannten Anträge beschied die Regierung mit Wohlwollen.[1] —

In Baden war ehedem den sog. Gelehrtenschulen insofern ein confessioneller Charakter gewahrt, als das Bekenntniß der Mehrzahl der Schüler entscheidend dafür sein sollte, aus welcher Confession sämtliche Lehrer der Anstalt gewählt werden mußten. Eine Aenderung führte das Gesetz vom 11. Februar 1870 herbei, welches bestimmte: ‚§ 1. An den Gelehrtenschulen können Lehrer jeder Confession angestellt werden. § 2. Wo für solche Anstalten confessionelle Fonds oder Stiftungen bestehen, dürfen aus Mitteln derselben nur Lehrer dieser Confession besoldet werden.‘[2] Auch durch eine Reihe anderer Maßregeln wurden die Interessen der Kirche auf dem Gebiete des höheren Schulwesens durch die badische Regierung sehr geschädigt.

Nachdem in Hessen das Ministerium Hofmann-Starck dem Culturkampf Eingang verschafft hatte, sollte dieser auch in der Sphäre des gelehrten Unterrichts seine Opfer suchen. Den culturkämpferischen Gelüsten der Regierung wurde einer der verdientesten Schulmänner Deutschlands, Heinrich Bone, geopfert, nur weil er die Direction des Mainzer Gymnasiums in streng katholischem Geiste geführt hatte. Eben erst hatte nach einer ein-

[1] Systematische Zusammenstellung der Verhandlungen des bayerischen Episcopates mit der kgl. Regierung (Freiburg 1905), S. 99 ff.

[2] Maas, Gesch. d. katholischen Kirche in Baden, S. 638.

gehenden Revision der Anstalt durch die Behörde ein officieller Bericht sich in Ausdrücken höchsten Lobes über die Leistungen des Gymnasiums ausgesprochen, als Bone ein Pensionirungsdecret erhielt, ohne daß die geringste Andeutung von Seiten der Regierung vorausgegangen war. Eine besonders harte Kränkung wurde dem Gemaßregelten dadurch zugefügt, daß in dem Decrete die vorgedruckte Formel ‚unter Anerkennung langjähriger treuer Dienste' durch böswilliges Durchstreichen getilgt war.[1]

Auch aus Oesterreich erschollen zahlreiche Stimmen über die beschämenden Mißerfolge der staatlichen Gymnasien. Zwar muß anerkannt werden, daß der ‚Organisationsentwurf für die österreichischen Gymnasien' von diesen Anstalten eine wahrhaft erzieherische Thätigkeit fordert, sie sollen ‚edle Charaktere, das letzte Ziel aller Jugendbildung', entwickeln; die Studirenden sollen lernen, ‚sich selbst zu beherrschen und dem Gesetze, dem inneren wie dem äußeren, zu gehorchen, was durch ein Zusammengehen aller Lehrgegenstände mit den Ideen der Religion und Sittlichkeit als ihrem gemeinsamen Mittelpunkt und durch eine gute Disciplin erreicht werden könne'. Auch traf die Regierung auf dem Verwaltungswege manche Maßregeln, die geeignet waren, die sittlich-religiöse Erziehung der Gymnasiasten zu fördern. Aber trotzdem verstummten nicht die Klagen über die Verrohung, die wachsende Sitten- und Glaubenslosigkeit in den Kreisen der Studirenden. Das war in hohem Grade die Schuld zahlreicher Gymnasialprofessoren, die, selber mit der Kirche zerfallen, eine eigentlich erzieherische Thätigkeit unmöglich ausüben konnten.[2]

Obschon die Regierung durch einen Erlaß vom 1. August 1870 die Laisirung zahlreicher Ordensgymnasien herbeigeführt hatte, blieb der Kirche an der höheren Erziehung immerhin ein ansehnlicher Anteil belassen. Zeugniß dafür sind die 18 von Bischöfen oder klösterlichen Communitäten unterhaltenen Anstalten, die

---

[1] S. H. A. Keiser, Heinrich Bone. Lebensbild eines deutschen Schulmannes und Schriftstellers. Mainz 1897, S. 41 ff.

[2] S. Josephus Alethagoras, Die Reform unserer Gymnasien. Graz, 1892, S. 6 ff.

hauptsächlich der Gymnasialbildung der zukünftigen Cleriker dienen.[1]

In den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts wurde die Frage der ‚Inferiorität' der Katholiken auf dem Gebiete der höheren Bildung vielfach erörtert. Diese Inferiorität darf nicht in dem Sinne einer minderen Befähigung der Katholiken für den Betrieb der Wissenschaft aufgefaßt werden. Aber derart verstanden, daß die wissenschaftlich gebildeten katholischen Einwohner Deutschlands hinter den Protestanten an Zahl verhältnißmäßig bedeutend zurückstehen, ist diese Inferiorität eine ziffernmäßig erwiesene Thatsache.[2] Ein liberales Blatt prophezeite 1896: ‚Die Katholiken werden mit mathematischer Sicherheit allmählich aus den bedeutenderen und einflußreicheren Stellungen des Geisteslebens und des Erwerbslebens der Nation verdrängt werden. Sie werden zunächst verarmen, und infolge dieser Verarmung werden sie immer weniger in der Lage sein, ihre Kinder in höhere Schulen zu schicken. Das bereits bestehende Mißverhältniß wird sich noch steigern, und schließlich wird kein Mahnruf mehr helfen, da die Mittel fehlen, ihm Folge zu leisten.'[3]

Es wurde nachgewiesen, daß besonders auf den für das practische und reale Leben vorbereitenden Schulen, dem Realgymnasium, Real-, Industrie- und Baugewerkschulen die Katholiken in einer relativen Minderheit waren; eine weniger große Minderheit war für den Besuch der Gymnasien zu verzeichnen.

Diese Inferiorität der Katholiken erklärt sich aus der statistisch feststehenden für den katholischen Volkstheil ungünstigen, zum Theil als Folge der Säcularisation zu betrachtenden jetzigen Vertheilung der Vermögen. Der größere Reichthum der Protestanten und besonders der Juden ermöglicht es diesen in größerem Umfang als den Katholiken ihre Söhne den gelehrten Berufen zuzuführen, trotz hoher Kosten der Vorbereitungszeit. Zudem sind

---

[1] Jos. Loos, Encyclopäd. Handbuch der Erziehungskunde II. (Wien 1908) S. 193.

[2] S. besonders Rost, Hans, die Katholiken im Kultur- und Wirtschaftsleben der Gegenwart. Köln 1908, S. 39 ff.

[3] Rost, a. a. O. S. 69.

die Katholiken in einem geringeren Procentsatz als die Protestanten und Juden Bewohner von Städten, die doch fast ausschließlich die Gelegenheit zum Studium bieten; für die aus ländlichen Kreisen stammenden Studirenden erhöhen sich die Kosten der Ausbildung beträchtlich. Die in Preußen und Bayern lange Zeit hindurch geübte Bevorzugung von Protestanten bei Besetzung höherer Staatsämter war für die Katholiken nicht eben eine Ermuthigung, ihre Söhne jener Laufbahn zuzuführen; in gleichem Sinne mußte erst recht die Aera des Culturkampfes nachtheilig wirken. Auch die unter bekenntnißtreuen Katholiken gepflegte Bevorzugung der geistlichen und übernatürlichen Wissenschaft vor dem profanen Wissen wurde zur Erklärung der katholischen ‚Inferiorität' herbeigezogen; ‚wenn auch', so meinte Freiherr von Hertling bezüglich der Werthschätzung der Wissenschaft im protestantischen Lager, ‚gelegentlich gespreizte Selbstüberhebung auf der einen und philisterhafte Bewunderung auf der anderen Seite den Spott herausfordern, so ist doch kein Zweifel, daß die hohe Werthschätzung, welche die profane Wissenschaft und ihre Vertreter in gebildeten protestantischen Kreisen genießen, zu den Factoren gerechnet werden muß, welche den Vorsprung der Protestanten auf diesem Gebiete bedingen'.[1] Freilich war das katholischerseits der Profanwissenschaft entgegengebrachte Mißtrauen vielfach berechtigt: viele Katholiken, die nur durch beträchtliche Opfer von Seiten des Clerus und mildthätiger Laien sich eine höhere Bildung hatten erwerben können, sah man später ihrem Glauben untreu werden und die Kirche bekämpfen, der sie soviel zu verdanken hatten. Weitere Gründe zur Erklärung der in Frage stehenden Erscheinung finden zu Beginn des nächsten Kapitels ihre Darlegung.

Das Wort des Freiherrn von Hertling, ‚daß die Förderung der Wissenschaft in der Gegenwart die wichtigste Aufgabe des katholischen Deutschlands sei', fand auch in allen katholischen Kreisen die gebührende Beachtung, besonders durch Gründung des Albertus-Magnus-Vereins zur Unterstützung katholischer Studirender (1898).

[1] v. Hertling, Das Princip des Katholicismus u. die Wissenschaft 3. Aufl. Freiburg 1899, S. 55.

Vierundfünfzigstes Kapitel.

Die Kirche und die Universitäten 1870—1900. Das Professorenthum und der Culturkampf. Die Errichtung einer freien katholischen Universität in Deutschland gescheitert. Wilhelm Lossen über diese Frage. Die Minderheit der katholischen Docenten an den preußischen Hochschulen, Ursachen dieser Erscheinung. Die ‚confessionellen Lehrstühle' für Geschichte und Philosophie. Religiöse Zustände an den bayrischen Hochschulen. Die katholischen Studentencorporationen in Deutschland. Die Universitäten in Oesterreich. Hetze gegen die theologische Facultät in Innsbruck. Reform der theologischen Studien, Stellungnahme der österreichischen Regierung. Der Plan einer freien katholischen Universität zu Salzburg. Katholische gelehrte Gesellschaften: Die Görresgesellschaft, die Leogesellschaft.

Hinsichtlich der Universitäten empfanden es die Katholiken als einen Grund zu immer wieder erneuter Klage, daß zahlreiche zu erheblichem Theile aus katholischen Fonds oder von katholischen Steuerzahlern besoldete Professoren sich als geradezu fanatische Culturkämpfer geberdeten. Als Theodor Mommsen am 28. November im Abgeordnetenhause den Wunsch nach Vollendung der ‚Reformation' aussprach und meinte, dieses Werk werde vollendet werden, ‚wenn es noch einen neuen dreißigjährigen Bürgerkrieg kosten sollte', erwiderte Windthorst: ‚Wenn ein so milder Mann wie der Abgeordnete Mommsen . . . zu solchen Aeußerungen kommt, dann muß ich sagen: Wenn das am grünen Holze geschieht, was wird dann am dürren geschehen! Ich habe meinestheils sehr zu beklagen, daß dieser Geist die größte Zahl der deutschen Universitäten beherrscht, und habe das beklagt, weil darin wesentlich der Grund liegt, daß ein voller und aufrichtiger Friede dauernd nicht begründet werden kann. Dieser Friede liegt mir am Herzen, und ich hätte geglaubt, daß gerade die Männer der Wissenschaft in ihren ruhigen Studirstuben die Mittel ersinnen würden, welche zu einem gedeihlichen Ziele führten. Wenn nun aber Erscheinungen derart hervortreten, so findet man sich getäuscht, und ich könnte meinestheils nur sagen: Darin liegt die volle Begründung der Forderung, die wir stellen; man muß uns gestatten, eine katholische Universität zu gründen, damit wir den Kampf mit gleichen Waffen führen können.' [1]

---

[1]) Stenogr. Bericht Bd. 1, S. 556 ff.

Eine lange Reihe kirchenfeindlicher Professoren ist bei Erzählung des kirchenpolitischen Conflictes als im Vordertreffen stehend erwähnt worden: Dem Unterricht solcher Männer ihre studirenden Söhne anvertrauen zu müssen, war für eine große Anzahl von Katholiken eine wahre Gewissensnoth. Große Gefahren für den Glauben und die Sittlichkeit der Studenten drohten durch die auf antichristlichem und vielfach materialistischem Boden fußenden Vorlesungen zahlreicher Docenten der Philosophie, der Jurisprudenz, der Medicin und der Naturwissenschaften.[1]

Leider aber schien die Errichtung einer freien katholischen Universität, für welche die Katholiken Deutschlands vor 1870 mit soviel Begeisterung und Opferwilligkeit eingetreten waren, selbst den Optimisten, nachdem der Staat in die Kampfesstellung gegenüber der Kirche eingetreten war, als ein Ding der Unmöglichkeit. Daß staatlicherseits die Studien an einer solchen Anstalt anerkannt würden, war ausgeschlossen. Bei den großen materiellen Opfern, welche der Culturkampf den Katholiken für die dringendsten kirchlichen Zwecke auflud, mußten die Beiträge für den Universitätsfonds sich immer mehr verringern. Man hatte auch wohl die Kosten eines solchen Unternehmens, sofern eine vollständige Universität geplant wurde, bedeutend unterschätzt.[2] Der Jahresetat für eine mittlere Universität berechnet sich auf eine Million Mark, ebensoviel wäre zu rechnen ‚für Verzinsung und Amortisation der zur ersten Einrichtung der Universität und aller ihrer kostbaren Institute nöthigen Summe, für Instandhaltung aller Institute, für die stets notwendige Neugründung und Ausstattung neuer Lehrstühle‘. ‚Hätten wir wirklich‘, so urtheilt Geheimrath Dr. Lossen,[3] ‚jährlich 2000000 Mark für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung, so dürfte eine ganz andere Verwendung viel vortheilhafter sein. Mit dieser Summe könnte man

---

[1] Vergl. N. Siegfried, Durch Atheismus zum Anarchismus. Ein lehrreiches Bild aus dem Universitätsleben der Gegenwart. Freiburg 1895.

[2] Der angesammelte Universitätsfonds betrug 1869 40000 Thaler. Pfülf, Bischof v. Ketteler II, S. 391.

[3] Lossen W., Der Anteil der Katholiken am akademischen Lehramte in Preußen. Köln 1901. S. 72.

200 katholischen Gelehrten ein Jahresgehalt von 10000 Mk. geben, sodaß sie, ohne auf Staatsmittel angewiesen zu sein, an unseren Universitäten, zu deren Unterhaltung die Katholiken ja ohnehin Steuern zahlen, sich als Gelehrte und Docenten niederlassen und die reichen Mittel derselben benutzen könnten. Aehnliche Verwendungen liegen nahe' . . . . ‚Der Stifter der christlichen Religion hat seine Apostel nicht angewiesen, in einer oder wenigen Städten Gemeinden zu gründen und in diesen alle Christen zu sammeln, sondern sie hinaus in alle Welt geschickt. So sollen auch die katholischen Gelehrten an allen Universitäten aller Welt beweisen, daß ihre religiöse Ueberzeugung sie nicht hindert, im Wettkampf auf dem Gebiet der Wissenschaft zu bestehen, sobald nur Sonne und Wind ehrlich vertheilt werden.'[1]

Eine solche Betrachtungsweise dürfte sich mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Deutschen Reiche, die so ganz anders liegen als in Belgien und der Schweiz, wo angesehene und segensreich wirkende katholische Universitäten bestehen, als die richtige bewähren.

Daß die Katholiken in so geringem Grade für die akademische Carriere sich vorbildeten, wurde als ein tief zu beklagender Mangel empfunden; die Statistik wies nach, daß die Zahl der katholischen Docenten an den preußischen Universitäten in einem auffallenden Mißverhältnisse zur Katholikenzahl der preußischen Monarchie sich befand: ‚Während die Bevölkerung 34,5 Procent Katholiken zählt, waren von den während der 25 Semester von 1884/85 bis 1896/97 an den Universitäten thätigen Docenten nur 13 Procent katholisch.'[2] Erklärt wurde diese Erscheinung durch das für eine lange Periode durch die Thatsachen gerechtfertigte Mißtrauen der Katholiken gegen die Parität der preußischen Unterrichtsverwaltung; diese schloß vor 1870 katholische Docenten von den Lehrstühlen einiger Universitäten grundsätzlich aus, und im Culturkampfe endlich wurde das Vertrauen der Katholiken auf die Gerechtigkeit der Regierung vollends erschüttert. Dieses Mißtrauen katholischerseits blieb leider auch dann noch bestehen, als

---

[1] a. a. O. S. 72, 75.

[2] Lossen, a. a. O. S. 1.

die Regierung sich auch ihren katholischen Unterthanen gegenüber wieder auf die Grundsätze der Billigkeit besonnen hatte; so blieb denn die Zahl der katholischen Candidaten für die akademische Laufbahn durchaus unzureichend.

Die Erscheinung, daß die sogenannten ‚confessionellen Lehrstühle‘[1] für Philosophie und Geschichte von Seiten des liberalen Professorenthums eine energische Bekämpfung erfuhren, war für die Anschauungen zahlreicher Angehöriger dieses Standes charakteristisch. Aber es wurden auch gerechtere Urtheile vernommen; so schrieb der Berliner Philosoph Friedrich Paulsen, es sei ‚eine Art natürlichen Rechtes der katholischen Bevölkerung, daß ihr wenigstens an den Universitäten der überwiegend katholischen Provinzen die Gelegenheit geboten werde, die Geschichte von einem Manne vortragen zu hören, der durch Geburt und Erziehung dem katholischen Lebenskreise angehört‘, er sieht darin lediglich ‚die Anerkennung der Thatsache, daß die geschichtliche Welt, von verschiedenen Standorten gesehen, ein verschiedenes Gesicht zeigt‘.[2]

Uebrigens reicht die Geschichte der confessionellen Lehrstühle in Preußen bis in das Jahr 1811 zurück, wo König Friedrich Wilhelm III. versprach, in Breslau solle ‚zur Beruhigung unserer katholischen Unterthanen‘ der Lehrstuhl der eigentlichen Philosophie doppelt, mit einem katholischen und einem protestantischen Lehrer, besetzt sein. Aehnliches wurde 1818 für Bonn bestimmt, dort sollten zwei confessionelle Professuren für Kirchenrecht errichtet werden. Doppelprofessuren für Geschichte mit Rücksicht auf die Confession der Docenten wurden 1853 in Bonn und Breslau geschaffen. Späterhin ahmten süddeutsche Staaten dieses Beispiel Preußens nach, und entstanden in Freiburg, Tübingen, München und Würzburg Ordinariate resp. Extraordinariate für je einen katholischen Docenten der Philosophie und der Geschichte. Diese Einrichtung war nur die Erfüllung einer ganz elementaren Ver-

---

[1] Ueber dieselben s. W. Lossen in historisch-politische Blätter Bd. 130, S. 7 ff.

[2] Paulsen Frdr., Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium. Berlin 1902. S. 192.

pflichtung des Staates gegenüber dem katholischen Volkstheile; keineswegs aber durfte der Kirche zugemuthet werden, daß sie nun die gemachte Concession als die Gewährung aller ihrer Wünsche betrachte. So wiesen denn auch die bayerischen Oberhirten in ihrem Memorandum vom 14. Juni 1888 nachdrücklich auf die Thatsache hin, daß der an den Universitäten herrschende Geist dem Christenthum vielfach zuwider sei. ‚Eine höchst bedauernswerthe, aber nothwendige Folge dieser Thatsache ist einestheils der zunehmende Mangel an Verständniß für die Lehren der göttlichen Offenbarung und das Erlöschen des Interesses und der Theilnahme am kirchlichen Leben bei einem großen Theile der aus unseren Hochschulen hervorgegangenen Männerwelt, anderntheils aber die immer mehr zunehmende Verbreitung irreligiöser und glaubenswidriger Gesinnungen in den Kreisen der Halbgebildeten und der Arbeiterklasse.‘ Der Episcopat sprach im Anschluß an diese Darlegung den Wunsch aus, ‚daß von den Hochschulen des Landes wie von ebensovielen Centren die wahre Lehre über alle menschlichen Einrichtungen sich durch alle Schichten der Bevölkerung verbreite, und hierdurch jene christliche Weltanschauung wiederhergestellt werde, welche allein imstande ist, die dermalige menschliche Gesellschaft vor den großen ihr drohenden Gefahren sicher zu stellen‘.

Interessant ist die Antwort, die Minister von Lutz dem Gesuche der Bischöfe angedeihen ließ. Er wollte nicht zugeben, daß ihre Schilderung der Zustände an den Universitäten den Thatsachen entspräche. ‚Auch unter den Lehrern der bayerischen Hochschulen findet sich, wie in allen Kreisen der Bevölkerung, neben mancher Ungebundenheit tief religiöse Gesinnung und Lebensweise. Wenn aber auch die bayerischen Hochschulen auf dem Grundsatze der Freiheit des Forschens und der Lehre aufgebaut sind, und wenn die Staatsregierung auch im Vereine mit den akademischen Behörden bei Besetzung der erledigten Lehrstühle bemüht war, für jeden derselben den möglichst tüchtigen, wissenschaftlich hervorragendsten Mann zu gewinnen, so ist darum doch die religiöse Gebahrung der Candidaten für die betreffenden Lehrstühle nicht schlechthin außer Beachtung geblieben. Die Staats-

regierung würde Anstand genommen haben und Anstand nehmen, auf einen Lehrstuhl einen Mann zu berufen, von dem bekannt oder nur mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen wäre, daß er auf dem Katheder der Irreligiosität das Wort rede oder den Glauben seiner Hörer untergrabe.'[1] — —

Daß trotz der auf den Universitäten herrschenden geistigen Zustände ein großer Theil der studirenden katholischen Jugend seiner Kirche treu geblieben ist, muß in erheblichem Maße als Verdienst der katholischen Studentenvereinigungen[2] angesehen werden. Als erste katholische Corporation gründeten 1844 zu Bonn sieben junge Theologen die Bavaria, um ‚durch Belebung der katholischen Interessen bei sich sowohl als bei andern dem fortschreitenden Indifferentismus Einhalt zu thun'. Der Sommer 1847 brachte die Gründung weiterer fünf Vereine, 1849 wurde in Breslau ein Leseverein katholischer Studenten gegründet, 1851 in München die Aenania, 1853 zu Berlin der ‚Katholische Leseverein', der auch Nichtstudenten aufnahm. Die Aufmerksamkeit weiterer katholischer Kreise Deutschlands wurde auf das vielversprechende Corporationswesen studirender Katholiken durch die Generalversammlung der katholischen Vereine zu Frankfurt a. M. (1863) gelenkt. Daselbst hielt der damalige Studiosus der Philosophie Georg Freiherr von Hertling eine mit vielem Beifall aufgenommene Rede; er führte aus, daß die katholischen Corporationen ‚vor allem der Religion die gebührende Stelle im Kreise der Mächte anweisen wollten, die auf das Studentenleben einwirken'. ‚Sie erkannten, wie nur auf der sicheren Grundlage der Religion ein lebenskräftiger Organismus erwachsen, nur durch das Band der Religion alle anderen Ideen zu einem harmonischen Ganzen vereinigt werden könnten. Nur an der Hand eines

---

[1] Systematische Zusammenstellung der Verhandlungen a. a. O. S. 94 ff.

[2] S. Werr Cl., Geschichte des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studenten-Verbindungen. Paderborn 1890. Höber Karl, Handbuch für die kath. Studenten-Vereine. Köln o. J.; Die kathol. Studentencorporationen, in Frankf. Broschüren N. F. Bd. 18 (1897), S. 201 ff. Wurm im Kirchenlexikon Bd. 12, S. 746 ff.

religiös-sittlichen Princips glaubten sie die erste Aufgabe lösen zu können, die sie sich stellten: die Heranbildung echt männlicher Charaktere. Als zweite Hauptaufgabe aber stellten sie sich die Theilnahme an dem großen religiös-wissenschaftlichen Kampfe der Gegenwart. Sind doch die Studenten bestimmt, Träger der geistigen Bewegung der Zukunft zu werden, und ist es doch vor allem ihr Beruf, sich zu rüsten und zu wappnen zum Vernichtungskampfe gegen den Geist der Verneinung, der durch den glänzenden Schein einer falschen Wissenschaft fortwährend Tausende dem Glauben entfremdet'.

Von da ab nahmen die Corporationen einen mächtigen Aufschwung; nur wollten die verschiedenen Versuche, eine Gesamtorganisation der lokalen Vereinigungen zu gründen, keinen rechten Erfolg haben. Im Jahre 1866 endlich constituirte sich der Verband der (nichtfarbentragenden) katholischen Studentenvereine, die farbentragenden Verbindungen waren in einem Cartellverbande geeinigt; beide Organisationen verband auf Grund der gemeinsamen Principien das Verhältniß aufrichtiger Freundschaft. Anfang 1900 zählte der Cartellverband der farbentragenden katholischen Studentenverbindungen in 30 Verbindungen 931 Mitglieder in loco 427 extra locum, der Verband der Studentenvereine 1154 in loco, 319 extra locum, ebenfalls in 30 Vereinen. Der ,wissenschaftliche katholische Studentenverein Unitas' ist ein Gesamtverein, der (1900) an sieben verschiedenen Universitäten ,Cöten' mit zusammen 161 Mitgliedern in loco besaß. Außerdem existiren noch eine Anzahl kleinerer Cartellverbände und einige Verbindungen und Vereine, die keinem Verbande angehören. —

Bezüglich der österreichischen neuesten Universitätsgeschichte ist vor allem des Kampfes zu gedenken, den die Liberalen gegen die theologische Facultät an der Universität Innsbruck führten; dieselbe war 1857 der Gesellschaft Jesu übergeben worden, den 8 Professoren zusammen sollte ein Gesamtgehalt von 8000 Gulden gewährt werden. In der Session 1869/70 wurde im Reichsrath ein durch nichts gerechtfertigter Kampf gegen die Jesuiten-Facultät liberalerseits eröffnet und im Budgetausschuß beschlossen, daß die Facultät sofort geschlossen und die Dotation einbehalten werde.

Der Tiroler Landtag wies in einer Eingabe auf den großen Aufschwung hin, den die Universität durch die theologische Facultät erfahren habe, und bat um deren Belassung. Die in der Folge zwischen der Regierung und dem Ordensgeneral der Gesellschaft Jesu gepflogenen Unterhandlungen führten einige Modificationen in den Verhältnissen der Facultät herbei; als Gehalt wurde für jeden Professor die Summe von 1050 Gulden festgesetzt.

Ein weiterer Vorstoß der Liberalen erfolgte im Jahre 1874 durch den Antrag, längstens am letzten Juli 1874 seien die Vorlesungen der theologischen Facultät zu Innsbruck zu schließen und die Facultät am gleichen Tage aufzuheben. Jedoch fand der Antrag keine Majorität. Zur Beruhigung der Liberalen diente es, daß zwei Weltpriester, Dr. Johann Katschthaler und Dr. Gustav Bickell an die Facultät berufen wurden. Diese wirkten daselbst bis 1880 bezw. 1891; darnach war die Facultät wiederum nur mit Ordenspriestern besetzt. Um die Heranbildung eines wissenschaftlich tüchtigen Clerus sowohl in Österreich wie auch zu erheblichem Theile in Deutschland haben die Innsbrucker Jesuitenpatres hervorragende Verdienste.[1]

Die theologischen Studien in Oesterreich, sowohl an den Facultäten wie an den bischöflichen Anstalten, erfuhren anfangs der siebziger Jahre in mehreren anonymen Broschüren[2] eine herbe und vielfach ungerechtfertigte Kritik; die Vorschläge, die zur Hebung dieser Studien gemacht wurden, zeugten weder von Einsicht in die Bedürfnisse der Kirche noch von kirchlicher Gesinnung auf Seiten der Verfasser. Diese Reformbroschüren fanden denn auch die gebührende Zurückweisung.[3] Hauptagitator für diese Reformen war der Domherr zu Leitmeritz, Dr. Joseph Ginzel,[4] der mit seinem Bischof zer-

---

[1] Zschokke Herm., Die theolog. Studien in Oesterreich, S. 248 ff.

[2] (Wiedemann Th.?), Die Reform der katholisch-theologischen Facultäten Oesterreichs. Ein Votum von einem kathol. Theologen. Wien 1872. (Ginzel J.?) Die theolog. Studien in Oesterreich und ihre Reform. Eine theologisch-historisch-politische Monographie. Wien 1873.

[3] Michl Ferd., Würdigung der bisch. Clericalseminarien. Wien 1872. (Stanonik Frz.?), Zur Reform der theol. Studien in Oesterreich. Graz 1873.

[4] s. Allg. d. Biographie, Bd. 9, S. 179 f.

fallen war und im Reichsrathe sich zu den Liberalen hielt. Ein von Ginzel 1871 im Abgeordnetenhause eingebrachter Antrag auf Erhöhung der Congrua für den Seelsorgeclerus hatte nachstehende Resolution zur Folge: ‚Zur Verwendung in der ordentlichen Seelsorge darf in der Regel nur derjenige zugelassen werden, welcher sowohl die entsprechende wissenschaftliche als auch die besondere praktische Ausbildung erlangt hat. Die wissenschaftliche Ausbildung zum Seelsorger erfolgt auf den theologischen Facultäten durch mindestens sechs von den Candidaten als ordentliche Hörer zugebrachte Semester, die practische Ausbildung für den Seelsorgedienst durch mindestens ein Jahr nach absolvirten Facultätsstudien im Seminare. . . . Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten ist in der den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Weise zu regeln. Die wesentlichen Bestimmungen der allgemeinen Universitätsstudienordnung, insbesondere bezüglich der Maturitätsprüfung haben auf die katholisch-theologischen Facultäten Anwendung.‘

Wie die Regierung überhaupt einem offenen Conflicte mit der Kirche aus dem Wege gehen wollte, so mochte sie aus tactischen Gründen speciell in das Gebiet der Vorbildung des Clerus nicht eingreifen, auch die bischöflichen theologischen Lehr-Anstalten nicht aufheben. Sie erledigte daher den Antrag des Abgeordnetenhauses durch das Versprechen, späterhin durch ein besonderes Gesetz die Heranbildung des Clerus regeln zu wollen, und gab dazu folgenden Motivenbericht: ‚Belangend die Frage des kirchlichen Bildungswesens konnte die Regierung nicht im Zweifel sein, daß gerade hier wichtige staatliche Interessen obwalten, und daß auch dem Staate das Recht nicht abgesprochen werden kann, hinsichtlich der Vorbildung derjenigen Personen, denen dereinst das öffentliche Amt eines Seelsorgers anvertraut werden soll, besondere Anforderungen zu stellen. Dessenungeachtet mußte vorläufig die Beschreitung des legislativen Weges aus practischen Rücksichten unterbleiben. Der in allen Diöcesen herrschende außerordentliche Priestermangel läßt es ganz unmöglich erscheinen, in dem gegenwärtigen Augenblick mit neuen Anforderungen an die Candidaten des priesterlichen Standes heranzutreten. In manchen

Diöcesen ist der sogenannte numerus fixus des weltgeistlichen Standes nicht zu einem Drittel erreicht, in einigen müssen geringer dotirte Pfründen Jahre lang aus Mangel an Bewerbern unbesetzt bleiben u. s. w. Solchen Verhältnissen gegenüber muß abgewartet werden, welche Folgen die neue Gesetzgebung, insbesondere die Aufbesserung der materiellen Stellung des Clerus nach sich ziehen wird, bevor die derzeitigen Anforderungen an die Priesterschafts-Candidaten erhöht werden können.'[1] Weitere Maßnahmen von Seiten der Regierung unterblieben. Eine Förderung der theologischen Studien in Oesterreich bedeutete die Einführung des Institutes der Privatdocenten (1890) und einer zeitgemäß umgestalteten Promotionsordnung für die theologischen Facultäten.

Die offenkundige Thatsache, daß an den österreichischen Universitäten der katholische Volkstheil practisch schon längst nicht mehr volle Gleichberechtigung genoß, und die großen Gefahren, welchen die religiöse Ueberzeugung der katholischen Studirenden durch ungläubige Docenten ausgesetzt war, legten führenden katholischen Kreisen des Kaiserstaates den Gedanken an die Gründung einer freien Universität nahe; die Berechtigung dieses Wunsches schien durch die terroristischen Ausschreitungen des ungläubigen Studententhums gegen die Katholiken, wie die neueste Entwicklung der akademischen Zustände Oesterreichs sie gezeitigt hat, erst recht erwiesen. Die Gründung soll an die zu Salzburg bestehende theologische Facultät anknüpfen; der Plan wurde von dem Salzburger Landtage (18. Oktober 1884) und dem zweiten österreichischen Katholikentage auf das entschiedenste befürwortet. Der 1884 gegründete Universitätsverein hat es in hohem Grade verstanden, weite Kreise des katholischen Volkes für das Unternehmen zu interessiren. Unterstützt wurde die Thätigkeit des Vereins durch ein Collectivhirtenschreiben des österreichischen Episcopates (1891) und besonders durch die begeisterte Hingabe der Salzburger Metropoliten, der Cardinäle Haller und Katschthaler. ‚Hocherhaben und eminent katholisch', so schrieb Cardinal Haller in einem Aufruf an die Katholiken Oesterreichs, ‚ist das Werk,

[1] Zschokke, a. a. O., S. 101 ff.

welches wir schaffen wollen. Es ist von der größten Wichtigkeit für die Befestigung des habsburgischen Thrones, für Kirche und Staat, für Gesellschaft und Familie in zeitlicher und ewiger Beziehung. Es handelt sich um ein Unternehmen . . ., welches mehr als jedes andere geeignet ist, besonders die wissenschaftlich zu bildenden Stände wieder mit mehr Christenthum zu erfüllen. Eine freie katholische Universität wird in hohem Maße dazu beitragen, die Denk- und Handelsweise der höheren Gesellschaftskreise christkatholisch neu zu beleben, ein Ereigniß, das auf das ganze Volk in erfreulichster Weise den größten Einfluß ausüben wird. Katholische Oesterreicher! Wollt ihr nicht blos vereinzelt, sondern in größerer Menge katholische Professoren für die Jugend, katholische Beamten, katholische Aerzte für eure Kranken, dann kommt und helfet gründen eine freie katholische Universität!' Bis Ende 1907 hat der Universitätsverein das Kapital von 2 856 507 Kronen gesammelt.[1]

Für die Förderung der Wissenschaft unter den Katholiken Deutschlands und Oesterreichs war die Gründung zweier gelehrter Gesellschaften von weittragender Bedeutung, die Stiftung der Görresgesellschaft und der Leogesellschaft.

Es war mitten in der Culturkampfzeit, als der Mainzer Domdekan Dr. J. B. Heinrich in einem Gespräch mit Dr. Paul Haffner, dem späteren Bischof, und Dr. Freiherrn von Hertling den Gedanken hinwarf, ob es nicht möglich sei, eine von katholischen Grundsätzen geleitete wissenschaftliche Association ins Leben zu rufen. Man sprach gerade von den fast unübersteiglichen Hindernissen, welche sich katholischen Gelehrten in der Verfolgung der Universitätslaufbahn entgegenstellten: Hier nun, meinte Heinrich, könnte vielleicht eine ‚Vereinigung helfen, welche, völlig auf dem Boden der Freiheit erwachsen, sich die Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen zum Ziele setze'.[2] Eine eingehende Besprechung über ein derartiges Project fand in einer von hervor-

[1] Salzburger kath. Kirchenzeitung 1908 Nr. 22. Vergl. historisch-polit. Blätter, Bd. 109, S. 429 ff. Zschokke a. a. O., S. 367 f.

[2] Cardauns Herm., Die Görresgesellschaft 1876—1901. Köln 1901, S. 3.

ragenden katholischen Vertretern der Wissenschaft besuchten Zusammenkunft in Coblenz (9. Oktober 1875) statt. Die von dem provisorischen Comité an den Episcopat und die katholische Gelehrtenwelt gerichteten Schreiben fanden allerorts günstige Aufnahme. Das Bedürfniß nach einer solchen Vereinigung, so meinte Bischof von Ketteler, sei ‚in keinem Lande wohl größer als in Deutschland, wo die Gegner der christlichen Weltanschauung an Zahl, Thätigkeit und Mitteln aller Art übermächtig seien, die katholische Kirche aber, selbst gefesselt und gedrückt, aller Bildungsanstalten beraubt sei. . . Ich glaube, daß unter den vielfachen Bemühungen für Befriedigung unserer dringendsten katholischen Bedürfnisse keine wichtiger ist als diese.‘

Unter der ungebetenen Assistenz eines von einem Stenographen begleiteten Polizeicommissars wurde am 24. Januar 1876 zu Coblenz die Gesellschaft förmlich constituirt; sie erwarb sich sofort ungefähr 300 Mitglieder. Ihren Statuten gemäß will die ‚Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland‘, um ein lebendiges Denkmal des großen Joseph von Görres sein zu können, ‚auf katholischem Standpunkte und in katholischem Sinne wissenschaftliches Leben nach allen Richtungen hin wecken und fördern. Der Verein will namentlich jüngeren katholischen Gelehrten Anregung geben und zugleich die nöthige materielle Unterstützung gewähren zur Bearbeitung wichtiger Fragen aus dem Gebiete der Philosophie, der Naturwissenschaft, der Geschichte, der Rechts= und Socialwissenschaft.‘ ‚Er gedenkt ferner wissenschaftliche Unternehmungen ins Leben zu rufen, welche nur auf dem Wege der Association ausgeführt werden können, wie die Herausgabe hervorragender Werke älterer kirchlicher Schriftsteller oder auf die Geschichte der Kirche bezüglicher Urkunden, wie die Abfassung einer die gesammten Fragen des politischen und socialen Lebens umfassenden Encyclopädie u. a. m.‘

Die Punkte dieses Programms nach und nach zu verwirklichen, wurde der Gesellschaft durch das thätige Interesse der in Frage kommenden katholischen Kreise immer mehr ermöglicht. Besonders der Clerus, dessen materielle Existenz doch von den Folgen des kirchenpolitischen Conflictes so schwer betroffen war,

brachte dieser guten Sache sehr ansehliche Opfer. Als wirksames Mittel zur Ausbreitung der Gesellschaft erwies sich ihre Generalversammlung, die nach und nach fast alle Städte Deutschlands mit größerer katholischer Einwohnerzahl besucht hat; diese führt denn auch alljährlich der katholischen Wissenschaft neue Freunde zu.

Die in Aussicht genommene naturwissenschaftliche Section der Gesellschaft sollte leider vorerst nicht zu Stande kommen. Erfreuliches Leben jedoch zeigte die Section für Philosophie, die sich 1888 im ‚Philosophischen Jahrbuch' ein eigenes Organ zur Pflege sowohl der historischen wie der systematischen Philosophie geschaffen hat. Die Section für Rechts- und Socialwissenschaft hat eine bedeutende Leistung aufzuweisen in ihrem ‚Staatslexicon', das ‚einen corrigirenden und rectificirenden Charakter' zu tragen bestimmt war, indem es vor allem den modernen Irrthümern in Staats- und Kirchenrecht, in Naturrecht, Politik und Gesellschaftswissenschaft entgegentreten sollte. Die Herstellung dieses Werkes verzögerte sich durch mancherlei Umstände, wurde dann aber, als der Innsbrucker Bibliothekscustos Dr. Adolf Bruder[1] zum Redacteur bestimmt worden war, tüchtig gefördert. Nach dem frühen Tode Dr. Bruders († 26. Mai 1896) übernahm Rechtsanwalt Dr. Julius Bachem die Redaction und leitete dann auch die alsbald nothwendig gewordene Neuauflage des verdienstvollen Unternehmens.[2]

Die historischen Studien wurden durch die Görresgesellschaft zunächst in der Weise gefördert, daß diese einer großen Anzahl jüngerer Gelehrten durch materielle Unterstützung die Möglichkeit gewährte, Forschungen in Archiven, zumal dem vatikanischen Archive, zu betreiben. Das Ergebniß dieser Arbeiten ist zum Theil in den von der Gesellschaft herausgegebenen ‚Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte' erschienen. Eine Organisation wurde diesem Arbeitsgebiete der Gesellschaft gegeben durch Gründung des ‚Römischen Institutes' (1888), das durch

[1] Ueber ihn s. Domanig im Jahresbericht der Görresgesellschaft f. 1897, S. 24 ff.

[2] Staatslexikon, unter Mitwirkung von Fachmännern herausg. im Auftrage der Görresgesellschaft. 2. Aufl. 5 Bände. Freiburg 1900 ff.

den Rektor des deutschen Campo Santo in der ewigen Stadt, Dr. A. de Waal, vielfach gefördert wurde. Von den literarischen Unternehmungen des Institutes verdient besondere Erwähnung die Publication der Acten des Tridentinums. Ein periodisches Organ streng wissenschaftlichen Charakters besitzt die historische Section seit 1880 im ‚Historischen Jahrbuche', das schon längst eine ehrenvolle Stelle unter den historischen Revuen Deutschlands einnimmt. Ein ferneres Unternehmen sind die ‚Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte'. Eine ganze Bibliothek werthvoller populärwissenschaftlicher Arbeiten aus fast allen Gebieten des Wissens stellen die Vereinsschriften der Gesellschaft dar, deren drei Jahr für Jahr den Mitgliedern geboten wurden. In einigen Fällen war die Gesellschaft auch in der Lage, jungen Gelehrten durch Darbietung von Stipendien die Habilitation an Hochschulen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die in dem österreichischen Kaiserstaate entstandene Leogesellschaft wählte sich einen noch weiteren Wirkungskreis als ihre Schwester im deutschen Reich; sie setzte sich die Pflege von Wissenschaft, Literatur und Kunst im katholischen Geiste als Ziel. Der zweite allgemeine österreichische Katholikentag von 1889 hatte in einer Resolution die Erwartung ausgesprochen, ‚daß alle auf christlichem Boden stehenden Gelehrten Oesterreichs zur Wahrung und Geltendmachung christlicher Grundsätze auf allen Gebieten der Wissenschaft unter einander in einen näheren Verband treten möchten'. Nach schwierigen Vorverhandlungen trat die constituirende Versammlung am 28. Januar 1891 in Wien zusammen. Die Mitgliederliste wies sofort zahlreiche Namen von Angehörigen des Kaiserhauses, des Adels, des Clerus, besonders der deutschen Kronländer, und des Bürgerthums auf; ein Zweigverein für Tirol und Vorarlberg bildete sich 1892 zu Innsbruck. Nach dem Princip der Arbeitstheilung sollte auch hier die Thätigkeit der Gesellschaft sich in Sectionen vollziehen; es wurden solche für Geschichtswissenschaften, für Social- und Rechtswissenschaft, für Sprache und Literatur, für Philosophie und Theologie und für bildende Kunst geschaffen. Der Verkehr mit den Mitgliedern vollzog sich zuerst durch Uebermittelung eines ‚Jahrbuches', an

dessen Stelle später eine Zeitschrift, ‚Die Kultur‘, geliefert wurde. Das zweimal monatlich erscheinende ‚Allgemeine Literaturblatt der Leogesellschaft‘ hat sich einen angesehenen Namen erworben. Von weiteren Publicationen seien genannt die ‚Quellen und Forschungen zur Geschichte, Literatur und Sprache Oesterreichs und seiner Kronländer‘, die Herausgabe eines kurzgefaßten Commentars zu den hl. Büchern beider Testamente unter Leitung von Prof. Dr. Bernhard Schäfer, sowie des Sammelwerkes ‚Das sociale Wirken der katholischen Kirche in Oesterreich‘ u. a. Gut aufgenommen wurde die Publication ‚klassischer Andachtsbilder‘, welche unter Benutzung der besten modernen Reproductionsarten dem katholischen Volke Devotionsbilder von anerkanntem Kunstwerthe bieten wollte. Schon diese Daten aus den vielseitigen Leistungen der Gesellschaft rechtfertigen reichlich ihren Anspruch, ‚als vollberechtigt unter den gleichstrebenden Genossenschaften und Corporationen anerkannt zu werden und ernster Werthschätzung in allen ernsten Kreisen zu begegnen‘.[1]

---

[1] Schindler Frz., die Leo-Gesellschaft 1891–1901. Wien 1902. S. 29.

Zehnter Abschnitt.

Die theologischen und philosophischen Studien seit 1870.

Fünfundfünfzigstes Kapitel.

Ungünstige Vorbedingungen für den Betrieb der theologischen und philosophischen Studien; dennoch bedeutsame Blüte. Das Kirchenlexicon in neuer Auflage. Die exegetischen Studien. Der Cursus scripturae sacrae der deutschen Jesuiten. Werke über biblische Einleitung. Biblische Hilfswissenschaften. Commentare zu den einzelnen Büchern des alten und des neuen Testaments.

Wenn jemand zu Beginn der hier zu besprechenden Periode des Geisteslebens im katholischen Deutschland den wissenschaftlichen Studien ein Prognostikon hätte stellen wollen, so wäre dasselbe wohl recht wenig ermuthigend ausgefallen. Eine Anzahl von Schriftstellern, deren Thätigkeit ehedem der katholischen Wissenschaft Ehre und Ansehen zu verschaffen in erheblichem Maße beigetragen hatte, hatte der Kirche durch Abfall zum Altkatholicismus den Rücken gewandt. Der Kampf gegen diese jüngste Sectenbildung und die Abwehr der beginnenden Eingriffe des Staates in das innerste Heiligthum der Kirche schien die Intelligenzen im katholischen Lager fast ausschließlich beschäftigen zu sollen, sodaß für die Weiterführung des hehren Baues echter Wissenschaft nur wenige Kräfte und geringe Mittel frei geblieben waren. Zahlreiche Gelehrte von Ruf sahen sich durch die Noth der Zeit gedrängt, die Stille des Studirzimmers mit der Wirksamkeit in den Parlamenten und den Volksversammlungen zu vertauschen. Die Theologieprofessoren widmeten sich vielerorts mit hingebendem Eifer der so nothwendig erscheinenden Aushilfe in der practischen Seelsorge. Auch sonst noch legte der Culturkampf katholischen Gelehrten schwere Opfer auf; erinnert sei nur an die

heldenmüthige Ausdauer, mit welcher die wenigen katholischen Mitglieder der theologischen Facultät in Bonn der altkatholischen Majorität zum Trotz den gesammten Unterricht für den theologischen Nachwuchs aufrecht zu erhalten wußten.[1] Die den Gegnern oft in großem Umfang zu Gebot stehenden staatlichen Subventionen konnten zur Förderung wissenschaftlicher Unternehmungen im katholischen Sinne gar nicht oder nur als verschwindende Ausnahme erhofft werden. Den exilirten deutschen Ordensleuten wurde dadurch, daß die Benutzung der Bibliotheken ihres Vaterlandes ihnen abgeschnitten war, die literarische Wirksamkeit beträchtlich erschwert.

Ungeachtet all dieser überaus nachtheiligen Vorbedingungen setzte eine Entwicklung ein, welche im gegnerischen Lager die größte Verwunderung erregte: schon 1887 constatirte ein Ueberblick, den Professor Nippold über die wissenschaftliche Thätigkeit der Katholiken Deutschlands hielt, eine ‚außerordentliche Betriebsamkeit in der Gründung zusammenfassender Organe, wie in der Behandlung der verschiedenartigsten Einzelfragen‘. Die katholische Literatur genieße eine ‚umfassende Verbreitung in allen in Betracht kommenden Leserkreisen‘. ‚Die eine Literaturgruppe schließt sich eng an die andere, die Geschlossenheit der Organisation ist eine würdige Parallele zu der strategischen Meisterschaft in der Leitung des auf den katholischen Generalversammlungen zusammengefaßten clericalen Vereinswesens.‘[2]

In der That hat die katholische Literatur in unserem Zeitraume, nachdem die voraufgehenden Jahrzehnte bessere Zustände bereits angebahnt hatten, die beschämende Dürftigkeit, die für sie während der ersten Hälfte des Jahrhunderts charakteristisch war, vollends überwunden. Wichtiger als das quantitative Wachsthum unserer Literatur ist natürlich ihre Emancipation von protestantischem Geiste und ihre Zunahme an echt katholischem Gehalte. ‚Wir fanden den Mut uns unabhängig unserer eigenen

---

[1] Interessante Einzelheiten s. bei Kaufmann, Leopold Kaufmann, a. a. O., S. 223.

[2] Nippold, Katholisch oder Jesuitisch? Leipzig 1888, Seite 13.

Sache anzunehmen', so charakterisirt ein Kenner diese Erscheinung, ,und unsern Muth aus dem Glauben an die Wahrheit selber zu schöpfen. Gilt das aber schon von dem Gebiete der Theologie, so haben wir noch mehr auf dem der übrigen Wissenschaften gewonnen . . . Der Sklaverei ist die Emancipation gefolgt. Wir sind unser selbst bewußt geworden, wir haben gewagt, unsere eigene Kraft zu versuchen, wir sind frei, wieder selbstständig'.[1]

An diesem Fortschritte haben neben den Gelehrten auch die katholischen Verleger redlichen Antheil durch ihre Sachkenntnis, ihre oftbewährte Opferwilligkeit. Allen voran leuchtet der Name Benjamin Herders († 10. November 1888), der den von dem Vater ererbten Verlag zu einer ganz außerordentlichen Bedeutung emporzuführen wußte; auf seine Initiative sind so hervorragende Erscheinungen, wie das Kirchenlexicon und die ,Theologische Bibliothek' zurückzuführen.

Eine hochbedeutende Leistung an welcher die Mehrzahl der katholischen Gelehrten Deutschlands betheiligt war, ist die in den Jahren 1880—1903 zum Drucke gelangte Neuauflage des Kirchenlexicons von Wetzer und Welte. Als Redacteur des gewaltigen Unternehmens war zunächst Dr. Franz Hülskamp in Münster ausersehen, aber dieser konnte, durch anderweitige Verpflichtungen zurückgehalten, dem ergangenen Rufe nicht nachkommen. Den Nomenclator bearbeitete Dr. Albert Weiß mit vieler Sachkenntniß. Die Redaction gelangte dann in die Hände Professor Josephs Hergenröthers und sodann in die des Bonner Gelehrten Dr. Franz Kaulen, dem es auch beschieden sein sollte, das große Werk zu Ende zu führen; mit Recht konnte er in der Vorrede des letzten Bandes das Lexicon bezeichnen ,nicht bloß als Denkmal der Gelehrsamkeit, des Fleißes und der Gründlichkeit, welche in der katholischen Kirche Deutschlands zu finden sind, sondern auch als eine der schönsten Blüten, welche die gläubige Begeisterung und die christliche Liebe der deutschen Katholiken hervorgebracht haben'. —

Wir wenden uns nun zur literarhistorischen Darstellung zunächst der einzelnen theologischen Disciplinen.

---

[1] P. A. Weiß, Benjamin Herder. Freiburg 1889, S. 124 f.

Als großartigste Arbeit der jüngsten katholischen Theologie Deutschlands auf dem Gebiete der gesammten biblischen Wissenschaften muß der von deutschen Priestern der Gesellschaft Jesu herausgegebene Cursus Scripturae Sacrae[1] angesehen werden. Nicht geringe Erwartungen wurden rege, als dieses weit ausschauende Unternehmen angekündigt ward. ‚Daß ein lateinisch geschriebenes,‘ so begrüßte der Mainzer Exeget Dr. Ludwig Hundhausen den Plan, ‚und dadurch zur Verbreitung in der ganzen Kirche geeignetes, von echt kirchlichem und zugleich echt wissenschaftlichem Geiste getragenes Bibelwerk, wie wir es von den gelehrten Vätern der Gesellschaft Jesu erwarten dürfen, einem wahren Bedürfnisse entspricht, haben wir wohl kaum nöthig zu bemerken. Ein solches Werk wird das Studium der heiligen Schrift in der ganzen Kirche heben und fördern und wesentlich dazu beitragen, der gegenwärtigen katholischen Bibelwissenschaft mehr Selbstständigkeit und Aufschwung zu geben und sie von allzu weit gehenden Einflüssen der protestantischen Bibelwissenschaft zu emancipiren. Auch auf die wissenschaftliche Behandlung aller übrigen theologischen Disciplinen wird das Werk mehr oder minder einen wohlthätigen Einfluß ausüben‘.[2] Daß diese Erwartungen sich erfüllen würden, dafür bürgte bereits das die Sammlung eröffnende, die Fragen der biblischen Einleitungswissenschaft mit Gründlichkeit behandelnde Werk des P. Rudolf Cornely[3] († 3. März 1908). Dieser Gelehrte hatte seit vielen Jahren über die einschlägigen Fragen in Maria-Laach, sodann an der Gregorianischen Universität zu Rom Vorlesungen gehalten und erwies sich als seiner Aufgabe durchaus gewachsen. ‚Als Linguist und Archäolog‘, so urtheilte Professor B. Schäfer,[4] ‚ist P. Cornely den Gegnern völlig gewachsen; in der Kritik, Logik, Exegese, Dogmatik ist er

[1] Cursus Scripturae Sacrae auctoribus R. Cornely, J. Knabenbauer, Fr. d. Hummelauer aliisque Societatis Jesu presbyteris. Paris, Lethielleux 1885 sqq.

[2] Lit. Handweiser, 1885 Sp. 551 f.

[3] Cornely Rudolphus, Historica et critica introductio in utriusque Testamenti libros sacros. III tomi Paris. 1885 sq.

[4] Lit. Handweiser 1889. Sp. 679 f.

ihnen sicher überlegen. Alles was die protestantische Kritik und Linguistik Gutes hervorgebracht, wird unumwunden anerkannt; aber noch ausführlicher wird gezeigt, was die katholische Theologie in allen Jahrhunderten auch in Bibelfragen Großes und Treffliches geleistet hat'. Bemerkenswert erscheint eine Aeußerung[1] des Tübinger Gelehrten Paul Schanz über Cornely's Einleitungswerk: er meinte, das Werk habe, ‚was Methode und Standpunkt anbetrifft, einen freieren Gesichtskreis als mancher vermuthen würde.' Außer diesem Einleitungswerke sollte die erste Abteilung des Cursus in weiteren Bänden eine biblische Archäologie, biblische Wörterbücher und eine Concordanz bieten, die zweite Serie Commentare zu den einzelnen hl. Schriften, die dritte Ausgabe der biblischen Texte. Naturgemäß wurde zunächst der Ausbau der zweiten Serie in Angriff genommen und tüchtig gefördert. Bis zum Ende des Jahrhunderts lagen von P. Franz von Hummelauer vor Commentare zur Genesis (1895), Exodus und Leviticus (1897), Numeri (1899), Richter und Ruth (1888), 1. und 2. Buch der Könige (1886), Job (1886), von P. Joseph Knabenbauer zu Isaias (2 Bände, 1887),[2] Jeremias (1889), Ezechiel (1890), Daniel und Baruch (1891), zu den kleinen Propheten (2 Bände, 1886), zu den vier Evangelien (5 Bände, 1892—98) zur Apostelgeschichte (1899). P. Rudolf Cornely bearbeitete die Erklärung zu den beiden Korintherbriefen (1890—1892) und zum Briefe an die Galater und die Römer (1896), P. Gerhard Gietmann zum Ecclesiastes und zum Hohenliede (1890). Die in all diesen Bänden von den Verfassern befolgte historisch-kritische Methode vereinigt sich in harmonischer Weise mit der Pietät des gläubigen Christen vor dem Gottesworte und seiner Erklärung durch die exegetische Tradition aller Jahrhunderte.

War P. Cornely's Einleitungswerk[3] durch seinen monumentalen Umfang als Lernbuch für die theologische Jugend nicht geeignet, so wurde dieser Mangel nicht empfunden, weil für diese

---

[1] Tüb. Quartalschrift 1886, S. 164.

[2] Eine deutsche ‚Erklärung des Propheten Isaias' hatte Knabenbauer bereits früher veröffentlicht (Freiburg 1881).

[3] Ein Compendium der Disciplin veröffentlichte der Verfasser 1889.

Zwecke in des Bonner Exegeten Franz Kaulen (geb. 20. März 1827 zu Düsseldorf, † zu Bonn am 11. Juli 1907) Einleitung in die hl. Schriften alten und neuen Testaments[1] ein durchaus brauchbares Werk vorlag. Auch im protestantischen Lager fand das tüchtige Buch Anerkennung: ‚In würdigem Tone der überall nur kurz gefaßten Polemik kann dieses Buch allen und nicht zum mindesten den protestantischen Kritikern als Muster dienen', so meinte ein protestantischer Fachgenosse Kaulens.[2] Auf dem Gebiete der biblischen Hilfswissenschaften publicirte der unermüdliche Gelehrte eine bedeutende Anzahl von Schriften; genannt seien hier nur seine Geschichte der Vulgata,[3] sein Handbuch zur Vulgata,[4] ‚Assyrien und Babylonien nach den neuesten Entdeckungen'.[5]

Eine Einleitung in die Bücher des alten Testaments schrieb der Regensburger Professor Wilhelm Schenz,[6] besonders um seinen Schülern noch Ergänzungen zu seinem Dictate an die Hand zu geben und auch zugleich den Seelsorgern ‚in homiletischer und apologetischer Beziehung Winke zu geben'. Nach der rein wissenschaftlichen Seite hin erwies sich das Werk leider nicht als völlig ausgereifte Frucht.[7] Ein durchaus brauchbares Compendium zur Einführung in das Studium des alten Testamentes, das aber seinem Namen entsprechend mehr den Charakter einer Geschichte der alttestamentlichen Offenbarung trug, war ein Werk des Wiener Exegeten Hermann Zschokke.[8] Von den Schriften dieses verdienten Gelehrten nennen wir noch seine ‚Theologie der Propheten des Alten Testamentes',[9] ‚Der dogmatisch-ethische Lehrgehalt der alttestamentlichen Weisheitsbücher',[10] ‚Die biblischen Frauen des Alten

[1] 1. Aufl. Freiburg 1876—86; 4. Aufl. daselbst 1897—99.

[2] Gla, Repertorium a. a. O. I, 1 S. 152.

[3] Mainz 1869. [4] Mainz 1870, 2. Aufl. 1904.

[5] Köln 1877, 5 Aufl. Freiburg 1899.

[6] Einleitung in die kanonischen Bücher des alten Testamentes, Regensburg 1886.

[7] S. besonders Kaulen in Tüb. Quartalschrift 1888, S. 132 ff.

[8] H. Zschokke, Historia sacra Antiqui Testamenti. Viennae 1872, 3. ed. 1888.

[9] Freiburg 1877. [10] Wien 1889.

Testamentes',[1] ein die symbolisch-typische Bedeutung jener Frauengestalten besonders berücksichtigendes und zumal für die Hand des Homileten berechnetes Buch.

Den gleichen Zweck wie Zschokkes historia sacra verfolgte Aemilian Schöpfer's, Professor zu Brixen, Geschichte des alten Testamentes mit besonderer Rücksicht auf das Verhältnis von Bibel und Wissenschaft.[2] Das Buch wurde als zuverlässiger Führer in das Gebiet der biblischen Wissenschaft anerkannt, fand aber auch unerwarteter Weise Widerspruch, gegen den sich der Verfasser in einem eigenen Werke wandte.[3]

Zu den anregendsten Schriftstellern auf dem Gebiete der neutestamentlichen Einleitung muß der Tübinger Gelehrte Moritz von Aberle gezählt werden[4] († 3. November 1875). Als Frucht seines reichen Geistes erschien eine große Anzahl von Einzelforschungen über Probleme des neuen Testamentes in der Tübinger theologischen Quartalschrift.[5] Aus dem Nachlasse seines Lehrers gab Professor Schanz dessen Einleitung in das Neue Testament heraus.[6] Ein Gelehrter,[7] der mit zahlreichen in dem Buche aufgestellten, wenn auch noch so geistreichen Theorien sich nicht befreunden konnte, meinte aber doch, daß die Schrift ‚viel interessantes und belehrendes' enthalte; ‚sie hat etwas außerordentlich reizendes selbst für den, welcher den Siebenmeilenstiefeln seiner Hypothesen nicht nachzukommen im Stande ist.' Die neutestamentliche Einleitung von Dr. Franz Sales Trenkle[8] und die von

[1] Freiburg 1882.

[2] Brixen 1893 f.; 3. Aufl. 1902.

[3] Schöpfer Aem., Bibel und Wissenschaft. Grundsätze und deren Anwendung auf die Probleme der biblischen Urgeschichte: Hexaëmeron, Sintflut, Völkertafel, Sprachverwirrung. Zugleich als Antwort auf den Artikel ‚Grundsätzliches zur katholischen Schriftauslegung' von Dr. Franz Kaulen im Lit. Handweiser 1895, n. 4. u. 5., Brixen 1896.

[4] Linsenmann-Funk, Worte der Erinnerung an M. v. Aberle. Tübingen 1876.

[5] S. Hurter Nomenclator III 2, 1267 sq.

[6] Freiburg 1877.

[7] P. Schegg, in Literar. Rundschau 1878, Sp. 33 ff.

[8] Freiburg 1897.

Dr. Aloys Schäfer[1] wurden beide als echt wissenschaftliche Leistungen von der Kritik aufgenommen; man bedauerte nur, daß Trenkle in manchen spinösen, besonders den chronologischen Fragen auf ein definitives Urteil verzichtet hatte.

Den Nachweis und die Geschichte der göttlichen Offenbarung mit Einschluß der wichtigeren Einleitungsfragen in einem für weitere Kreise der Gebildeten berechneten Handbuch zu bieten, war das Streben des seeleneifrigen Mainzer Seminarregens Dr. J. B. Holzammer[2] (geb. 1. Mai 1828, † 24. Sept. 1903). In dem angegebenen Sinne bearbeitete Dr. Holzammer die Neuauflagen von Dr. Schusters Handbuch zur biblischen Geschichte;[3] das Buch erfreute sich einer ungemein weiten Verbreitung und hat viel Gutes gestiftet durch Vermittelung von Kenntniß und gläubiger Hochschätzung der inspirirten Schriften.

Den mit der Schrifterklärung zusammenhängenden chronologischen, topographischen, geographischen, archäologischen und apologetischen Fragen wandten die katholischen Gelehrten Deutschlands eine erhöhte Aufmerksamkeit zu; über einschlägige Themen wurde eine namhafte Anzahl von Specialuntersuchungen verfaßt, die alle aufzuzählen an dieser Stelle unmöglich ist; die gesicherten Resultate dieser biblischen Hilfswissenschaften faßten berufene Autoren für die Zwecke des Unterrichts zusammen.[4] Ein eigenes Organ für alle die genannten Disciplinen besteht seit 1895 in den von O. Bardenhewer unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen herausgegebenen Biblischen Studien, welche nach den von

[1] Paderborn 1898.

[2] s. Schäfer Jak., im Katholik 1903, II, S. 385 ff.

[3] 2. Aufl. Freiburg 1871, 6. Aufl. von Selbst und Schäfer besorgt, 1906 f. Holzammer besorgte auch eine neue Ausgabe der Kommentare des Wilh. Estius zu den paulinischen und den katholischen Briefen. 3 Bde. Mainz 1858 ff.

[4] Vergl. z. B. Bernh. Schäfer, Die religiösen Altertümer der Bibel. Münster 1878; 2. Aufl. 1891; Schegg P., Biblische Archäologie, hrsg. v. Wirthmüller. Freiburg 1887; Aloys Schäfer, Die biblische Chronologie vom Auszuge aus Aegypten bis zum Beginn des babylon. Exils, Münster 1879; Rich. Rieß, Bibl. Geographie, Freiburg 1872; Ders., Bibel-Atlas, 2. Aufl. Freiburg 1887; Franc. Schmid, De inspiratione bibliorum vi et ratione Brixinae 1885 u. a. m.

Papst Leo XIII. in der Encyclica Providentissimus angegebenen sicheren Grundsätzen redigirt werden.

Wenden wir uns zu den wichtigsten Commentaren zu einzelnen Büchern der hl. Schrift, so sind zur Genesis zwei ausführliche Erklärungen zu nennen, die von Anton Tappehorn († 1. Januar 1907 als Pfarrer und Ehrendomherr zu Vreden) und von Professor G. Hoberg in Freiburg.[1] Die neuere Literatur über Einzelheiten aus diesem Buche ist fast unübersehbar,[2] wie das bei den heißen Kämpfen, die gerade um diese inspirirte Schrift geführt wurden, leicht verständlich ist. Hochverdienstlich sind die Monographieen des Professors Hugo Weiß in Braunsberg über ‚Moses und sein Volk',[3] ‚David und seine Zeit',[4] die sich als gründliche historisch-exegetische Studien zum Pentateuch und den Büchern Samuels erwiesen und unter Widerlegung der naturalistischen Auffassungen die übernatürlichen Führungen im Leben jener großen Männer darlegten. Eine musterhafte alttestamentliche Biographie ist auch desselben Verfassers ‚Judas Makkabäus,[5] ein Lebensbild aus den letzten großen Tagen des israelitischen Volkes'. Die Studien des Paderborner Exegeten Norbert Peters[6] zu den Büchern Samuels befriedigten ebenso sehr nach der textkritischen als nach der exegetischen Seite. Den Büchern Esther, Tobias und Judith widmete Professor Anton Scholz in Würzburg je einen Commentar[7] und vertrat darin eine ganz neue Auffassung vom Charakter dieser Bücher. Man erblickte zwar in den Hypothesen des Gelehrten ‚eine wissenschaftliche Entdeckung

[1] Tappehorn, Erklärung der Genesis, Paderborn 1888 (vergl. Lit. Rundschau 1888, S. 327 ff.; Hoberg, Die Genesis nach dem Literalsinn erklärt, Freiburg 1899.

[2] Eine Zusammenstellung s. bei Gla, Repertorium I, 1 S. 218–242.

[3] Freiburg 1885.

[4] Münster 1880.

[5] Freiburg 1897.

[6] Beiträge zur Text- und Literarkritik der Bücher Samuel. Freiburg 1899.

[7] Commentar über das Buch Esther, Würzburg 1892, zu Tobias 1889, zu Judith 1887.

von großer Tragweite',[1] verhehlte aber auch nicht, daß ernste Bedenken gegen dieselben bestehen blieben; vor allem fehle eine generelle Erörterung über die Kriterien, durch die eine dem Anscheine nach historische Schrift als prophetisch-allegorisch sich erkennen lasse; außerdem wurde eine ausreichende Würdigung der für den historischen Charakter jener Schriften sprechenden Gründe vermißt. Die Commentare des scharfsinnigen Exegeten zu Jeremias (1880), Oseas (1882) und Joel (1885) fanden wegen ihrer Genauigkeit und reichhaltigen Kürze vielen Beifall. Das Lob eines gediegenen Jeremias-Commentars erwarb sich auch das Werk des österreichischen Cisterciensers Dr. Leo Schneedorfer.[2]

Ein großer Teil der Lebensarbeit des gelehrten Orientalisten Gustav Bickell (geboren 7. Juli 1838, convertirte 1865, wurde 1871 Professor der orientalischen Sprachen in Münster, 1874 zu Innsbruck und 1891 zu Wien) galt der Erforschung der hebräischen Metrik; den poetischen Büchern der hl. Schrift widmete er in diesem Sinne eine große Anzahl von Untersuchungen, doch wurde seine Theorie nicht in ihrem vollen Umfang von der wissenschaftlichen Welt angenommen.[3] Die Art, in welcher Constantin Gutberlets Commentar zum Buche der Weisheit[4] die durch den hl. Text nahegelegten Fragen der speculativen und practischen Theologie in den Gang der exegetischen Untersuchung einführte, erwarb sich vielen Beifall. Entsprechend der großen Bedeutung, welche das Psalterium für das ganze Leben des Priesters besitzt, fand dieses Buch eine namhafte Anzahl von Erklärern. Aus dem monastischen Leben heraus war P. Maurus Wolter's, Erzabts zu Beuron, Psallite sapienter, die besonders in liturgischer und mystischer Hinsicht so ausgezeichnete

[1] Vetter in Theol. Quartalschrift Bd. 79 (1897). Dem gelehrten Armenisten Paul Alexander Vetter, Professor zu Tübingen († 21. September 1906), war es leider nicht vergönnt, sein geplantes großes Einleitungswerk zu vollenden. Von seinen Arbeiten seien genannt: ‚Der apokryphe dritte Corintherbrief', Wien 1894. ‚Die Metrik des Buches Job', Freiburg 1897.

[2] Das Weissagungsbuch des Propheten Jeremia. Prag 1881.

[3] s. Gla, Repertorium I, 1 S. 258 f., 261.

[4] Münster 1874; einen Commentar zu Tobias veröffentlichte er 1877.

und salbungsvolle Erklärung der Psalmen, erwachsen.[1] Die Psalmen der Vulgata übersetzte und erklärte nach dem Literalsinn Professor Hoberg,[2] während A. Rohling's brauchbarer Commentar auf den hebräischen Text zurückgeht.[3] Die große Anzahl von Auflagen, welche F. X. Thalhofers ‚Erklärung der Psalmen' erlebte,[4] bewies glänzend die Tüchtigkeit dieses Werkes. Die geistvollen Untersuchungen P. Konrad Zenners S. J. über die alttestamentliche doppelchörige Vortragsweise dieser hl. Gesänge trugen eine neue fruchtbare Idee in die Psalmenforschung.[5]

Auch auf dem Boden der neutestamentlichen Bibelforschung reifte in unserer Periode manche köstliche Frucht. Hier sei zuerst des Bischofs Laurent[6] Evangeliencommentar[7] genannt, der hauptsächlich katholische Laien in das Studium und die Betrachtung dieser hl. Bücher einführen wollte; obschon demgemäß der ehrwürdige Verfasser jeden wissenschaftlichen Apparat ausschloß, ‚müssen wir doch dem Buche den Charakter eines gelehrten und wissenschaftlichen Werkes im besten Sinne des Wortes[8] vindiciren'. ‚Was die Uebersetzung selber betrifft, so erscheint das Wort Gottes hier in einem seiner wahrhaft würdigen Gewande. Nur ein langjähriges und liebevolles Sichversenken in den Inhalt und Geist der hl. Evangelien, nur jene treue und unermüdliche Hingabe an das Uebersetzungswerk, die jeden Ausdruck, jedes Wort und jede Wortstellung sorgfältig prüft und abwägt, . . . vermochten eine Uebersetzung zu schaffen, wie die vorliegende — so schön, so kräftig, so plastisch, so feierlich und weihevoll.'[9]

Für die Hand der Studirenden bestimmte Professor Franz X. Pölzl in Wien seinen ‚kurzgefaßten Commentar zu den vier hl. Evangelien';[10] trotz der gebotenen bündigen Kürze nahm der

---

[1] Freiburg 1871—1890, 5 Bde., 3. Aufl. 1904 ff.
[2] Freiburg 1892. [3] Münster 1871. [4] 7. Aufl. 1904.
[5] Zenner, Die Chorgesänge im Buche der Psalmen. Freiburg 1896.
[6] Ueber ihn s. Brück-Kißling III[2] S. 19 u. ö.
[7] Das hl. Evangelium . . . übersetzt u. erklärt von J. Th. Laurent Bischof von Chersones i. p. i. Freiburg 1878.
[8] Vergl. Hundhausen im Lit. Handweiser 1879, Sp. 559 f.
[9] a. a. O., Sp. 562. [10] 4 Bände, Graz 1880—92.

Verfasser auch auf die Resultate der jüngsten Forschung hinreichend Rücksicht. Die Leidensgeschichte Jesu stellte Pölzl, die Berichte der 4 Evangelien zusammenfassend, in einem eigenen Bande dar.[1]

Werke von bleibendem Werte sind die vier Commentare des Tübinger Polyhistors Paul Schanz († 1. Juni 1905) zu den hl. Evangelien.[2] Geboren am 4. März 1841 zu Horb am Neckar, widmete sich Paul Schanz,[3] entsprechend seinen außerordentlich vielseitigen Geistesanlagen, an der Universität Tübingen theologischen, naturwissenschaftlichen und philosophischen Studien mit ausgezeichnetem Erfolge. Dieser seiner Vorbildung entsprach der Umfang seiner schriftstellerischen Thätigkeit. Im Jahre 1876 auf den Lehrstuhl für neutestamentliche Exegese als Nachfolger M. v. Aberle's berufen, legte er bereits nach wenigen Jahren die genannten Commentare dem theologischen Publicum vor. Diese zeugen sämtlich von einem tiefen Eindringen in die alte wie die neuere, die katholische sowohl wie die protestantische Fachliteratur. Dadurch geben sie förmlich eine Geschichte der Auslegung der behandelten hl. Texte. Die Commentare schließen aber, obwohl sie vorzugsweise nach historisch-philologischen Gesichtspunkten gearbeitet sind, die Erörterung dogmatischer und moralischer Fragen keineswegs aus. Die anderen Werke dieses bedeutenden Theologen werden an anderer Stelle zu besprechen sein.

Eine nicht minder wissenschaftliche als erbauliche Betrachtungsweise der vier Evangelien ist characteristisch für das Lebenswerk des Würzburger Exegeten Joseph Grimm († 1. Januar 1896); sein ‚Leben Jesu' erschien in sechs Bänden,[4] der Schlußband mußte durch die Hand eines Schülers, Dr. Joseph Zahn, besorgt werden. Joseph Grimm[5] war am 23. Januar 1827 zu

---

[1] Graz 1892.

[2] Zu Matthäus, Freiburg 1879, Marcus 1881, Lucas 1883, Johannes 1885.

[3] Ueber ihn vergl. A. Koch in Theol. Quartalschrift Bd. 88 (1906) S. 102 ff.

[4] Regensburg 1876—1894.

[5] Ueber ihn s. Schell u. Ehrhard, Gedenkblätter zu Ehren des hochw. Prof. Dr. J. Grimm. Würzb. 1897. Biograph. Jahrbuch I (1896), S. 52 f.

Freising geboren, studirte in der Heimatstadt und in München Theologie und war sodann vorübergehend als Erzieher thätig. Zum Professor der Exegese in Regensburg ernannt, legte er zunächst die Grundlagen zu seinem Hauptwerke in den Specialuntersuchungen ‚Die Einheit des Lucasevangeliums‘[1] und ‚Die Einheit der vier Evangelien‘.[2] Im Jahre 1874 erhielt er einen Ruf an die Universität Würzburg und wirkte fortan dort als begeisternder Lehrer. Wegen seiner edlen und schwungvollen Sprache, der tiefsinnigen psychologischen Auffassung des gottmenschlichen Lebens, der klaren Darlegung des Fortschrittes im Erlösungswerke und der Beziehungen Christi zu den Typen des alten Testamentes verdient Grimm's Leben Jesu einen Ehrenplatz in der neueren bibelwissenschaftlichen Litteratur. Freilich wünschte die Kritik vielfach mit Recht von dem Würzburger Gelehrten ein tieferes Eingehen auf die so schwierigen harmonistischen, die apologetischen und textkritischen Fragen.

Eine tief eindringende, durch edle Sprache und Gedankenfülle ausgezeichnete Erklärung der Abschiedsreden Jesu und des hohepriesterlichen Gebetes (Joh. c. 14—17) verdanken wir der Feder des Bischofs von Rottenburg, Dr. P. W. v. Keppler.[3] Die Apostelgeschichte exegesirte der Bonner Professor Dr. Joseph Felten.[4]

Von dem großen exegetischen Werke des nunmehrigen apostolischen Vikars in Sachsen, Dr. Aloys Schäfer, ‚Die Bücher des Neuen Testamentes erklärt‘[5] erschienen zunächst Commentare zu einigen paulinischen Briefen (die Briefe an die Thessalonicher und an die Galater, 1890, zum 1. und 2. Briefe an die Corinther, 1903, zum Römer-, 1891 und Hebräerbriefe, 1893). Diese Erklärungen sollten ebenso dem angehenden Theologen als dem Seelsorger dienen und einen entschieden wissenschaftlichen

---

[1] Regensburg 1863. [2] Regensburg 1868.

[3] ‚Unseres Herrn Trost‘, Freiburg 1887. Ders., Composition des Johannesevangeliums. Tübingen 1886.

[4] Die Apostelgeschichte übersetzt und erklärt von Dr. J. Felten, Freiburg 1892.

[5] Münster 1890 ff.

Charakter tragen. ‚Die Darlegung des Inhaltes und die Entwicklung der Gedankenfolge‘ war ein Hauptaugenmerk des Autors; der Schwerpunkt der Untersuchung sollte ‚in einem Hineinversenken in die Ideen, von denen der inspirirte Autor erfüllt ist und aus denen heraus er schreibt‘, liegen.[1]

Erklärungen zu einzelnen Briefen des hl. Paulus erschienen noch in erfreulicher Anzahl. Ein in der Pastoration beschäftigter Geistlicher, Dr. Leonhard Zill,[2] bot in seinem Commentare zum Hebräerbriefe die Früchte seiner jahrelang mit hingebendem Eifer und schönem Erfolge betriebenen exegetischen Studien; Erklärungen zu dem Colosser-[3] und dem Ephesierbriefe,[4] die eine sehr gute Aufnahme fanden, veröffentlichte Dr. Franz Anton Henle, nunmehr Bischof von Regensburg; durch maßvolles Urteil und echt wissenschaftliche Auffassung zeichnet sich J. B. Röhms, Domherrn in Passau, Commentar zum ersten Briefe an die Thessalonicher[5] aus. Der Brief an die Philipper fand eine gehaltvolle Erklärung durch die Bemühung des Breslauer Gelehrten Dr. Karl Joseph Müller.[6]

Als Exeget der petrinischen Briefe erwarb sich einen angesehenen Namen Ludwig Joseph Hundhausen,[7] geboren am 29. August 1835 zu Gau-Algesheim, gestorben am 7. Januar 1900 zu Mainz. Er hatte zunächst Medizin, dann 1854—59 im bischöflichen Seminar zu Mainz Theologie studirt. An die Anstalt, welche ihn herangebildet hatte, wurde er 1864 als Professor der neutestamentlichen Exegese berufen. Zum Andenken an das 25jährige Papstjubiläum Pius' IX. veröffentlichte er ‚Das erste Pontificalschreiben des Apostelfürsten Petrus‘[8] und 1878 seine Erklärung zum ‚zweiten Pontificalschreiben‘ des Apostelfürsten. Dem Autor wurde nachgerühmt, seine hervorragenden Eigenschaften seien ‚exegetische Gewandtheit, kritische Schärfe, grammatische

---

[1] Vergl. Lit. Rundschau 1891, S. 69.

[2] Dr. Leonh. Zill, Der Brief an die Hebräer. Mainz 1879.

[3] München 1887. [4] Augsburg 1890.

[5] Passau 1885. [6] Freiburg 1899.

[7] Ueber Hundhausen vergl. Schäfer im Katholik 1900, I, S. 289 ff.

[8] Mainz 1873.

Tüchtigkeit, dogmatische Tiefe, moralische und ascetische Innigkeit und große Liebe und Anhänglichkeit zur Kirche'.[1] Außerdem verfaßte Hundhausen eine große Anzahl tüchtiger Artikel aus dem Gebiete der biblischen Wissenschaften wie der Geschichte sowohl der katholischen als auch der protestantischen Theologie für das Kirchenlexicon, und eine durch die Enthüllung des Luthermonumentes 1868[2] veranlaßte Gelegenheitsschrift polemisch-apologetischen Characters.

Den Brief des hl. Jacobus erklärte Dr. Franz Sales Trenkle[3] unter besonderer Betonung des tiefen ethischen Gehaltes der apostolischen Schrift; Dr. Heinrich Poggel exegesirte den 2. und 3. Johannesbrief, mit großer Umsicht die Einleitungsfragen zu diesen Briefen behandelnd.[4]

Des Benediktiners Franz Sales Tiefenthals Erklärung der Apokalypse[5] befriedigte mehr nach der exegetischen Seite hin als durch ihre oft zu knappe Erörterung der kritischen und allgemeinen Vorfragen.[6]

Sechsundfünfzigstes Kapitel.

Die patrologischen Studien. Allgemeine Bemerkungen. F. X. Funk. Patrologische Lehrbücher. Die ,Bibliothek der Kirchenväter'. Monographien aus dem Gebiete der Patrologie. Die christliche Archäologie. F. X. Kraus, A. d. Waal, Wilpert u. A. Schriftsteller über Geschichte der christlichen Kunst. Bock, Münzenberger, Beissel, Reichensperger, Friedrich Schneider u. A. Die Frage bezüglich der Berechtigung der Renaissance in der kirchlichen Kunst.

Schon ein erster Blick auf die literarische Produktion[7] auf dem Gebiete der Patrologie lehrt, daß hier die protestantische

---

[1] Zeitschr. für kath. Theologie, Bd. 4, S. 129.

[2] ,Das Luthermonument zu Worms im Lichte der Wahrheit.' Von einem deutschen Theologen. Mainz 1868. 4. Aufl. unter dem Titel ,Kirche oder Protestantismus?' Mainz 1883.

[3] Freiburg 1894.

[4] Paderborn 1896.

[5] Die Apokalypse des hl. Johannes erklärt v. Fr. S. Tiefenthal O. S. B. Paderborn 1892.

[6] Vergl. Lit. Handweiser 1892. S. 515 ff.

[7] Ehrhard Alb., Die altchristliche Literatur und ihre Erforschung seit 1880, I. Teil Freiburg 1894, II. Teil Freiburg 1900.

Theologie und zwar deren liberale Abzweigung die Oberhand gewonnen hat. Es bleibt freilich zu betonen, daß mit der Quantität der genannten Literatur ihr innerer Gehalt keineswegs Schritt gehalten hat;. überaus bezeichnend hierfür ist die dreifache Bitte, die einer der liberalen Führer (G. Krüger) an die Vertreter der altchristlichen Literaturgeschichte zu richten sich gedrängt fühlte: man möge nicht alles sofort drucken lassen, was einem am Schreibtisch einfällt; man möge nicht jeden Einfall oder eine mehr oder weniger festbegründete Hypothese als ausgemacht behandeln und noch weniger andern einen Vorwurf daraus machen, wenn sie mit ihrer Anerkennung zurückhalten; schließlich möge man sich thunlichst kurz fassen.[1]

Trotz des immerhin bedeutenden Vorsprunges der liberalen protestantischen Theologie ist der Antheil der Katholiken an der patrologischen Forschung durchaus achtunggebietend. Besonders ehrenvoll vertrat auf diesem Gebiete die katholische Wissenschaft der Tübinger Gelehrte Franz Xaver Funk († 23. Februar 1907).

Funk[2] war am 12. Oktober 1840 zu Abtsgemünd geboren und widmete sich neben seinen philosophisch-theologischen Studien an der Universität Tübingen mit gleich ausgezeichnetem Erfolge staatswissenschaftlichen und philologischen Fächern. Seine ersten Publicationen hatten denn auch nationalöconomisch-kirchenhistorische Themen zum Gegenstande.[3] Im Jahre 1868 zum Vertreter, im folgenden Jahre zum Nachfolger Karl Josephs von Hefele ernannt, erwarb er sich durch ungewöhnliche Arbeitskraft, Scharfsinn, Erudition und Bestimmtheit des Urteils in wenigen Jahren den Ruf eines der ausgezeichnetsten Gelehrten speciell auf dem Gebiete der Patrologie und der inneren Kirchengeschichte. Hier trat er häufig als erfolgreicher, immer aber als mit Achtung angehörter Kritiker auf; ‚wenn man auch‘, so meint ein Gelehrter, der wiederholt den Aufstellungen Funks entgegentrat, ‚be-

[1] Bardenhewer O., Gesch. der altchristlichen Literatur Bd. I (Freiburg 1902), S. 15.

[2] S. über ihn K. Bihlmeyer in Wissenschaftl. Beilage zur Germania 1907, S. 289 ff.; A. Koch in Theol. Quartalschrift 1908, S. 95 ff.

[3] F. X. Funk, Zins u. Wucher, Tübingen 1868; Geschichte des kirchl. Zinsverbotes. Tübingen 1876.

sonders in früheren Jahren manchmal sich gestoßen fühlen konnte durch seine Heftigkeit, so versöhnte doch alsbald wieder ein Zug von Geradheit und Ehrlichkeit.'[1] Seine zahlreichen Untersuchungen, die zuerst in Zeitschriften des In- und Auslandes erschienen waren, prüfte Funk immer wieder aufs Neue nach und sammelte sie in der Folge in den drei Bänden seiner ‚Kirchengeschichtlichen Abhandlungen und Untersuchungen'.[2] Die zunächst als Neuauflage der Hefele'schen Ausgabe der apostolischen Väter,[3] später aber selbstständig erschienene Sammlung dieser ehrwürdigen Documente bietet neben musterhaft besorgten Texten höchst wertvolle literarhistorische Einleitungen. Seinen einschlägigen Studien entstammt auch die Ausgabe der Apostellehre[4] und seine musterhafte Monographie über die ‚Echtheit der Ignatianischen Briefe'.[5]

Für immer ist Funks Name auf das ehrenvollste verknüpft mit der Erforschung der wichtigsten kirchenrechtlichen Sammlungen des christlichen Alterthums. Den Gang seiner hierher gehörigen, mit großer Hingebung, Gelehrsamkeit und Geduld gepflegten Untersuchungen und Forschungen bezeichnen die Titel seiner folgenden Schriften: ‚Die Apostolischen Konstitutionen, eine literarhistorische Untersuchung';[6] ‚Das achte Buch der apostol. Constitutionen und die verwandten Schriften';[7] ‚Das Testament unseres Herrn und die verwandten Schriften';[8] und schließlich das monumentale Werk: Didascalia et Constitutiones Apostolorum,[9] eine ganz vorzügliche Ausgabe der genannten Schriften resp. einer mit Hilfe des gelehrten Orientalisten Socin gefertigten lateinischen Uebersetzung der syrischen Didascalia; dazu kommen im zweiten Bande die alten Zeugnisse für die edirten Stücke und die Publication von neun den Constitutionen verwandten Werken. Sein

---

[1] s. Kneller S. J. in Zeitschr. f. kath. Theologie, Bd. 32, S. 99.

[2] Paderborn 1897, 1899, 1907.

[3] Opera Patrum Apostolicorum ed. post Hefelianam quartam quinta, 2 Bde., Tübingen 1879–81; zweite Aufl. 1901.

[4] Doctrina duodecim Apostolorum . . . Tübingen 1887.

[5] Tübingen 1883. [6] Rottenburg 1891.

[7] Tübingen 1893. [8] Mainz 1901.

[9] 2 Bände, Paderborn 1906.

Lehrbuch der Kirchengeschichte hat eine weite Verbreitung gefunden;[1] es wurde auch protestantischerseits als ein ‚mit hervorragender Geschicklichkeit verfaßtes Lehrbuch‘ bezeichnet, das sich ‚durch seine verständliche und doch nicht magere Kürze‘ auszeichne.

J. Feßler's, des verdienten Bischofs von St. Pölten, tüchtige Patrologie trat, durch B. Jungmann († 6. Januar 1905 als Professor zu Löwen) neu bearbeitet, nach 40 Jahren noch einmal den Gang in die literarische Welt an; bedauert wurde, daß Jungmann nicht die neuere Forschung in ihrem vollen Umfange herangezogen hatte. Jungmanns Dissertationes in historiam Ecclesiasticam enthalten eine Reihe ganz vortrefflicher scharfsinniger Einzeluntersuchungen über schwierige Probleme aus dem kirchengeschichtlichen Gebiete.[2]

Was von der Neubearbeitung des Feßler'schen Werkes, mußte auch von den Neuauflagen der Patrologie Johannes Alzog's gesagt werden.[3] So war es denn eine bedeutende literarische That, als Professor Otto Bardenhewer in München seine Patrologie verfaßte,[4] ‚ein ausgezeichnetes Arbeitsmittel, das über den Stand der Forschung . . . vortrefflich orientirt, sehr reichhaltige Literaturnachweise enthält und sachlich alle Kenntnisse vermittelt, welche die Einführung in das umfangreiche Gebiet der altchristlichen Literatur bis zu Johannes von Damaskus bei den Griechen und Isidor von Sevilla bei den Lateinern irgendwie erfordert‘.[5] In der zweiten Auflage konnte der Verfasser besonders die Partieen, welche der vornicänischen Literatur gewidmet sind, in durchaus umgearbeiteter Fassung vorlegen.

Ein weiteres Ziel als die vorgenannten Lehrbücher der Patrologie steckte sich des Würzburger Gelehrten Joseph Nirschl[6] († 17. Januar 1904) umfangreiches Werk, das nicht allein das

---

[1] 1. Aufl. Rottenburg 1886, 4. Aufl. Paderborn 1902; s. histor.-pol. Blätter, Bd. 113, S. 692.

[2] 7 tomi. Ratisbonae 1880 sqq.

[3] 3. Aufl. Freiburg 1876, 4. Aufl. 1888.

[4] Freiburg 1894, 2. Aufl. 1901. [5] Ehrhard, a. a. O., II S. 14.

[6] Joseph Nirschl, Lehrbuch der Patrologie und Patristik. 3 Bände, Mainz 1881—85.

literarhistorische Moment berücksichtigt, sondern auch durch Darbietung von wichtigen Stellen aus den jeweils besprochenen Schriften einen Einblick in die Lehre des betreffenden alten Schriftstellers ermöglicht. Als verdienstvolles Hilfsmittel zur Förderung der patristischen Studien bewährte sich die ‚Bibliothek der Kirchenväter‘,[1] welche Reithmayr begründet hatte und V. Thalhofer fortsetzte. Eine große Anzahl von Geistlichen, hauptsächlich von Seelsorgern und Religionslehrern, widmete ihr Können und viele, oft der Erholung abgesparte Stunden diesem vielfach geradezu vorbildlichen Uebersetzungswerke.

Eine meisterhafte Leistung ist Albert Ehrhards Geschichte der byzantinischen Theologie[2] von der Zeit Justinians bis zum Falle Constantinopels; der Verfasser dieses mühevollen Werkes mußte häufig völlig ungebahnte Wege gehen. Mit J. P. Kirsch zusammen gründete Ehrhard neuerdings ein Organ für patristische und dogmengeschichtliche Forschung.[3] Um die Würdigung der ältesten Literarhistoriker bei den Lateinern hat der Breslauer Professor M. Sdralek ein großes Verdienst, indem er durch eine Anzahl seiner Schüler die einschlägigen Schriften von Hieronymus, Gennadius, Isidor von Sevilla und Ildefons von Toledo quellenkritisch untersuchen ließ.[4]

Von den zahlreichen katholischerseits erschienenen Specialuntersuchungen über patristische Fragen können hier nur einzelne genannt werden. Ein Lebensbild des hl. Barnabas zeichnete Otto Braunsberger;[5] dem großen Bischof von Carthago, dem hl. Cyprian, widmeten zwei Gelehrte, Dr. Johannes Peters und

---

[1] Bibliothek der Kirchenväter. Auswahl der vorzüglichsten patristischen Werke in deutscher Uebersetzung Kempten 1869—1887, 79 Bände. Vergl. Lit. Handweiser 1888, Sp. 33 ff.

[2] In Krumbachers Geschichte der byzantinischen Literatur. 2. Aufl., München 1897.

[3] Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte. Mainz 1900 ff.

[4] Die betr. Schriften erschienen in den ‚Kirchengeschichtlichen Studien‘, herausgegeben von Knöpfler, Schrörs und Sdralek; die Titel der einzelnen Schriften s. bei Bardenhewer, Gesch. der altkirchl. Literatur I, S. 4 ff.

[5] Mainz 1876.

Lic. Bernhard Fechtrup[1] sehr gediegene Monographieen. Der innerhalb des Protestantismus in heftigster Weise entbrannte Streit um das apostolische Glaubenssymbol war die Veranlassung zu zwei gleichzeitig erschienenen Schriften des Benediktiners Suitbert Bäumer[2] und des Jesuiten Clemens Blume;[3] beide gingen auf die literarhistorischen Fragen ein, sahen aber als Hauptziel ihrer Arbeit an, den ursprünglichen Sinn des Symbols gegen Harnack zu verteidigen. Einen Ueberblick über die ganze Entwicklung der Symbolforschung gab eine Schrift des Münsterer Gelehrten B. Dörholt.[4]

Dr. Joseph Kopallik's Biographie des hl. Cyrillus von Alexandrien[5] erwies sich als fleißige und verständnißvolle Arbeit, ging aber leider nicht in allen Punkten auf die primären Quellen zurück. In die vielerörterte Frage nach dem pseudepigraphischen Charakter der unter dem Namen Dionysius Areopagita bekannten Schriften griff Ceslaus Schneider[6] mit einem vollständig verunglückten Rettungsversuche der mittelalterlichen Auffassung ein; unabhängig von einander und gleichzeitig arbeiteten ein Schüler Funks, Hugo Koch, und der Jesuit Joseph Stiglmayer an dem Probleme und gelangten zu denselben Resultaten.[7] Wichtige Beiträge zur späteren kirchlichen Literatur der Lateiner sind die Monographieen von Anton Koch über den hl. Faustus,[8] Bischof von Riez, und die von Adolph Franz über M. Aurelius Cassiodor.[9] Von umfassender Gelehrsamkeit und eingehender

---

[1] Johs. Peters, Der hl. Cyprian. Regensburg 1877. B. Fechtrup, Der hl. Cyprian. Münster 1878.

[2] Bäumer, Das Apostolische Glaubensbekenntnis. Mainz 1893.

[3] Blume, Das Apostolische Glaubensbekenntnis. Freiburg 1893.

[4] Dörholt, Das Taufsymbol der alten Kirche, Bd. I, Paderborn 1898. Vergl. Ehrhard Altchristl. Litteratur II, 499 ff.

[5] Mainz 1881.

[6] Areopagitica. Die Schriften des hl. Dionysius vom Areopag. Eine Verteidigung ihrer Echtheit. Regensburg 1884.

[7] Die betreffende Literatur s. bei Bardenhewer, Patrologie[2], S. 476 f.

[8] Stuttgart 1895.

[9] Breslau 1872.

Kenntniß der späteren griechisch-theologischen Literatur zeugen die Werke von Franz Diekamp, Professor in Münster.[1]

Seitdem die Italiener Giovanni Battista de Rossi, Raffaele Garucci u. a. dem Studium der christlichen Archäologie in ihrem Vaterlande einen unerhörten Aufschwung gegeben hatten, regten sich ähnliche Bestrebungen auch im katholischen Deutschland in eifrigem Wettbewerbe mit der italienischen Forscherarbeit. Ein eifriger Vermittler des Austausches zwischen den beiden Ländern war Franz Xaver Kraus, dem die archäologische Forschung überaus viel zu verdanken hat, der auch als Kirchenhistoriker Großes zu leisten befähigt war.

Franz Xaver Kraus[2] (geb. zu Trier am 18. September 1840, gestorben zu San Remo am 28. December 1901), ein hochbegabter Sohn der Rheinlande, verdankte seine theologische Bildung dem Trierer Priesterseminare; schon als junger Theologe war er mit führenden liberalen Kreisen des katholischen Frankreich in Berührung gekommen. Im Jahre 1864 zum Priester geweiht, widmete er sich noch in Tübingen, Freiburg und Bonn theologischen und philologischen Studien, blieb aber im Grunde Autodidakt. Außerordentlich vielseitig waren die Anfänge seiner literarischen Thätigkeit, zu der ihm als Beneficiaten von Pfalzel die Muße reichlich zur Verfügung stand. Er wußte sich aber rechtzeitig zu concentriren und veröffentlichte nun eine ganze Reihe von Abhandlungen und eigenen Schriften über Fragen der trierischen und der allgemeinen christlichen Archäologie. Um seine Studien zu vertiefen, unternahm er die Abfassung eines Lehrbuches der Kirchengeschichte,[3] das durch reizvolle Darstellung, Reichthum des verarbeiteten Materials und Großzügigkeit, wenn auch nicht immer Correctheit der Auffassung das Prädicat einer

[1] Die Gotteslehre des hl. Gregor v. Nyssa, Münster 1896; Hippolytus von Theben, Münster 1898; Die origenistischen Streitigkeiten im 6. Jahrhundert. Münster 1899.

[2] Vergl. Schrörs in Badische Biographieen Bd. V (1904). S. 424 f. Braig K., Zur Erinnerung an Franz X. Kraus. Freiburg 1902. Die übrige reiche nekrologische Literatur s. Biograph Jahrbuch, Bd. 6, S. 63.

[3] Trier 1872—75, 4. Aufl. 1896.

außergewöhnlichen Leistung verdiente. Freilich constatirte die Kritik nicht mit Unrecht, daß das Werk durch einen pessimistischen Geist gekennzeichnet und keineswegs ‚ultramontan‘[1] sei. Das kam u. a. von der Stellungnahme des Verfassers zu dem vaticanischen Concile, dessen Beschlüsse er zwar gläubig annahm, in denen er aber den Sieg einer ‚extremen Partei‘ sah. Dementsprechend hatte er auch von den kirchenpolitischen Kämpfen in Deutschland, die nach 1870 zum Ausbruch gekommen waren, eine Auffassung, die nur von einer verschwindend kleinen Minderheit liberaler Katholiken geteilt wurde.

Im Jahre 1872 auf den Lehrstuhl für christliche Kunstgeschichte an der Universität Straßburg berufen, legte er das englische Werk von Northcote und Brownlow ‚Roma sotteranea‘[2] in deutscher Bearbeitung vor und erweckte dadurch in weiteren Kreisen des katholischen Deutschland warmes Interesse für die christlichen Alterthümer; die zweite Auflage gestaltete er selbstständiger. Seinem Lehrbuche der Kirchengeschichte fügte er ein Bändchen ‚synchronistischer Tabellen‘[3] und eine Sammlung ‚Characterbilder aus der christlichen Kirchengeschichte‘[4] bei. Eine großangelegte Kunsttopographie der Reichslande hatte er bald nach seiner Übersiedelung nach Straßburg in Angriff genommen, ein Werk, das für ähnliche Unternehmen vorbildlich werden sollte.[5]

Ein ansprechenderer Wirkungskreis als in Straßburg wurde ihm 1878 eröffnet durch seine Berufung nach Freiburg auf den durch Alzog's Tod erledigten Katheder für Kirchengeschichte. Auch dort sollten die archäologischen Studien im Vordergrunde seiner Interessen stehen, wie er auch alsbald, von einigen Fachgenossen unterstützt, die noch heute unentbehrliche Real-Encyclopädie der christlichen Alterthümer zu publiciren begann.[6] Der Frühzeit

[1] Vergl. Stimmen aus Maria-Laach, Bd. 6 (1874) S. 499 ff. Grisar in Ztschr. f. kath. Theologie. Bd. 6 (1882), S. 737—774.

[2] Freiburg 1873; 2. Aufl. 1879.

[3] Trier 1876. [4] Trier 1879.

[5] Kunst und Alterthum in Elsaß-Lothringen. 4 Bände. Straßburg 1877—92.

[6] Freiburg 1882—86, 2 Bände.

der deutschen Malerei widmete er eine Anzahl von eingehenden Specialuntersuchungen, die mit außerordentlichem Erfolge gekrönt wurden. Ausgedehnte Reisen in Italien hatten ihn mit den Denkmälern des classischen Landes vollauf vertraut gemacht, sodaß er, wie selten ein Autor, wohl vorbereitet war, als er sein Hauptwerk, die Geschichte der christlichen Kunst,[1] niederzuschreiben begann. Das Werk sollte nicht so sehr die Entwicklung der künstlerischen Formensprache bieten, als vielmehr durch liebevolles Sichversenken in die Religions-, Ideen- und Culturgeschichte der alten Zeit die inhaltliche Seite der christlichen Kunstdenkmäler zur Darstellung bringen. Einen Hauptzweck seiner Arbeit sah der Verfasser darin, ‚Clerus und Kunst wieder in jenes Wechselverhältniß zu bringen, das in allen großen Jahrhunderten der kirchlichen Vergangenheit thatsächlich bestanden hat, dessen aber auch die Kirche nicht entrathen kann, soll die Idee des Christenthums zur vollen und ungeschmälerten Ausgestaltung gelangen'.[2]

Als Conservator der Kunstdenkmäler Badens veröffentlichte er deren beschreibende Statistik im Verein mit anderen Gelehrten nach den Grundsätzen, die sich bei dem reichsländischen Unternehmen bewährt hatten.[3] Ein seit Decennien vorbereitetes Monumentalwerk gelangte in den Jahren 1890—94 zur Drucklegung, ‚Die christlichen Inschriften der Rheinlande'.[4] Daneben veröffentlichte er zwei Bände Essays (Berlin 1896 und 1901) über die verschiedenartigsten Themen; alle diese Versuche sind durch berückende Schönheit der Sprache ausgezeichnet.

In das geistige Leben des modernen Italiens war er durch seine fast alljährlichen Reisen dahin tief eingedrungen; dort hatte er auch einen kleinen Kreis von Männern kennen gelernt, die in kirchenpolitischen Dingen ähnliche Ansichten hegten als er selber; seine Anschauungen verdichtete er in dem irreführenden Schlagworte eines idealen ‚religiösen' Katholicismus, zu dem der herrschende

---

[1] Freiburg 1896—1907; den Schlußteil gab zum Teil aus den Vorarbeiten von Kraus Prof. Joseph Sauer heraus.

[2] Vorwort zu Bd. I, S. VII.

[3] 6 Bände. Freiburg 1887—1902.

[4] 2 Bände. Freiburg 1890; 1894.

‚politische' im Gegensatz stehe. Aus diesem Geiste entstammen die kirchenpolitischen Ausführungen seines im übrigen meisterhaften Buches ‚Dante, sein Leben und sein Werk, sein Verhältnis zur Kunst und Politik'[1] und seines ‚Cavour, die Erhebung Italiens im 19. Jahrhundert',[2] wie auch die vielberufenen kirchenpolitischen Briefe, die er von 1895—1899 in der Allgemeinen Zeitung als ‚Spectator' erscheinen ließ, bis das Einschreiten des hl. Stuhles dem Aergerniß ein Ende machte.

Ueber Kraus' sehr umfangreiche und gutgemeinte kirchenpolitische Bemühungen an den Höfen von Karlsruhe und Berlin wie auch beim Vatican, die den von ihm vertretenen Anschauungen zum Siege verhelfen sollten, läßt sich Bestimmtes erst mittheilen, wenn einmal sein schriftlicher Nachlaß der Oeffentlichkeit zugänglich geworden ist. —

Während Kraus Schüler im eigentlichen Sinne nicht hinterlassen, hat ein anderer deutscher Gelehrter das Verdienst, ein Centrum für die christlich-archäologischen Studien geschaffen zu haben, nämlich Dr. Anton de Waal, Rector des Campo Santo in Rom; der Veröffentlichung der aus dem archäologisch-historischen Institute dieses Priestercollegiums hervorgehenden Arbeiten sollte die Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte dienen;[3] den archäologischen Teil der Zeitschrift redigirt noch heute de Waal, während die Redaction des kirchenhistorischen Theiles wiederholt gewechselt hat. Das neue Organ verfügte sofort ‚sowohl über tüchtige Mitarbeiter als über ein reiches Material, das ihm freilich in der unmittelbaren Nachbarschaft der Hauptdenkmäler altchristlicher Kunst nie abgehen kann'.[4] In einer Reihe von Schriften teils streng wissenschaftlichen, teils populären Characters hat Dr. de Waal sich als tüchtigen Archäologen erwiesen.

[1] Berlin 1897.

[2] Mainz 1902; vergl. die nachdrücklichst ablehnende Besprechung von A. Bellesheim in historisch-polit. Blätter, Bd. 129, S. 295 ff.

[3] Rom 1887 ff.

[4] Kraus in Repertorium für Kunstwissenschaft, Bd. 11, S. 425.

In Dr. Joseph Wilpert besitzt die christliche Archäologie den bedeutendsten Kenner der Katakombengemälde, denen er zunächst einige Specialuntersuchungen[1] gewidmet hatte, um dann seine Studien in dem classischen Werke ‚Malereien der Katakomben Roms‘,[2] das zum ersten Male den Gegenstand abschließend und zuverlässig behandelt, zusammenzufassen. Seine ‚Principienfragen der christlichen Archäologie‘[3] sind eine siegreiche, wenn auch etwas temperamentvolle Abwehr der rationalistischen Deutung, welche protestantische Forscher den altchristlichen Gemälden glaubten geben zu können.

Ein leider zu früh verstorbener, vielversprechender Katakombenforscher ist in Joseph Führer zu betrauern († als Lycealprofessor in Bamberg am 8. Februar 1903). Von seinen Schriften seien die ‚Forschungen zur Sicilia sotteranea‘[4] und ‚Ein altchristliches Hypogäum der Vigna Cassia‘[5] genannt, welche beide Vorstudien zu einem großen Werke über die Katakomben Siciliens enthalten. Der Erforschung dieser Stätten hatte Führer sich mit Aufgebot namhafter persönlicher Opfer gewidmet.

Eine werthvolle iconographische Studie ist F. A. von Lehners ‚Geschichte der Marienverehrung in den ersten Jahrhunderten‘,[6] jedoch nicht in allen Einzelheiten auf solider theologischer Basis fundirt. Diesen Mangel glich eine Schrift des Trierer Geistlichen H. F. J. Liell[7] aus, die auf umfassender Autopsie der ältesten Madonnengemälde beruht.

Um die Kenntniß der alten Textilkunst wie um die Pflege kirchlicher Kunst in den Rheinlanden erwarb sich der Aachener Ehrenstiftscanonicus Franz Bock († 30. April 1899) große Verdienste. Seine ‚Geschichte der liturgischen Gewänder des Mittel-

[1] s. dieselben bei Kaufmann, Handbuch der christlichen Archäologie. Paderborn 1905, S. 38.

[2] Freiburg 1903.

[3] Freiburg 1889. Vergl. ders., Nochmals Principienfragen, Rom 1890.

[4] München 1897. [5] München 1902.

[6] Stuttgart 1881. 2. Aufl. 1886.

[7] Liell, Die Darstellungen der allersel. Jungfrau Maria auf den Kunstdenkmälern der Katakomben. Freiburg 1887.

alters'[1] blieb für lange Zeit ein grundlegendes Werk. ‚Ein ungewöhnliches Talent für die intuitive Erfassung des Characteristischen und Stilvollen, so characterisirt ein Biograph diesen unermüdlichen Forscher, scharfe Beobachtungsgabe, ein unermüdlicher Sammeleifer, der sich neben den Gegenständen textiler Art nach vielen Richtungen erstreckte, die auf zahlreichen Reisen gewonnenen Erfahrungen und Anschauungen, das alles machte ihn zu einem hervorragenden Kunstforscher und Archäologen, und die Unmittelbarkeit seines Lernens und Lehrens ließ ebenso wie seine ausgedehnte literarische Thätigkeit eine Fülle von Anregungen von ihm ausgehen.'[2] Seine Schriften bieten zumeist Publicationen mittelalterlicher Werke der Kleinkunst.

Zur Würdigung der Altäre der gothischen Periode in Deutschland trug ein hervorragender Kenner dieser Specialität ungemein viel bei; es war der Stadtpfarrer von Frankfurt a. Main, E. F. A. Münzenberger († 22. Dez. 1890), der selber eine werthvolle Sammlung solcher Altarwerke zusammengebracht hatte, um diese nach Möglichkeit dem hl. Dienste wieder zurückzugeben. Seiner Publication über die Altäre wurde nachgerühmt,[3] daß gegen sie ‚alle bisherigen Bearbeitungen des Gegenstandes weit in den Schatten treten'. Den zweiten Band des großen Unternehmens veröffentlichte P. Stephan Beissel S. J., der sich bereits durch sorgfältige, auf umfangreichen Handschriftenstudien beruhende Darlegung der Baugeschichte der St. Victorskirche zu Xanten[4] wie auch der Geschichte der Innenausstattung jenes Gotteshauses einen ehrenvollen Namen erworben hatte. Von den weiteren Schriften dieses gelehrten Ordensmannes verdienen noch besonders hervorgehoben zu werden seine Publicationen von Miniaturen aus der vatikanischen Bibliothek,[5] aus der Handschrift des Kaisers

[1] Bonn 1859–71, 3 Bände.

[2] Biographisches Jahrbuch (1899), Band IV, S. 270. Daselbst ein Verzeichnis der wichtigeren Schriften Bocks.

[3] E. F. A. Münzenberger, Zur Kenntniß und Würdigung der mittelalterlichen Altäre Deutschlands. Frankfurt 1880 ff. Ein Lebensbild Münzenbergers schrieb A. M. Benevolus in Frankfurter Broschüren. N. Folge Bd. XII, 4. Frankfurt 1891, vergl. Katholik 1891. I. S. 193 ff.

[4] Freiburg 1883–1887. [5] Freiburg 1893.

Otto im Münster zu Aachen,[1] aus dem Evangelienbuche des hl. Bernward[2] und seine Monographie über Fra Angelico.[3]

Die Kunstgelehrten nicht noch gelehrter, ‚wohl aber etwas practischer zu machen‘, war das Streben, das August Reichensperger über vier Jahrzehnte lang mit ebensoviel Eifer als Geschick verfolgte. Nichts destoweniger hat er zur wissenschaftlichen Kenntniß der Gothik in Deutschland durch die lange Reihe seiner Schriften[4] ausnehmend viel geleistet; aber seine Thätigkeit war und blieb doch vorzugsweise auf das Practische gerichtet. Mit hervorragenden Gothikern Englands, Belgiens und Frankreichs innigst befreundet, hat er der Wiedererneuerung der mittelalterlichen Kunstweise eine ausschließliche Pflege angedeihen lassen, und dieser seiner Sorge haben der Dom zu Köln und zahlreiche andere Baudenkmäler Deutschlands außerordentlich viel zu verdanken.

Auch die begeisterten Verehrer des gothischen Stiles werden heute zugeben, daß Reichensperger in seiner einseitigen Bevorzugung dieser Kunstweise den jüngeren Stilen nicht volle Gerechtigkeit hat angedeihen lassen. Bemerkenswerth ist, daß der ‚Gothicismus‘, der einflußreiche katholische Kreise lange Zeit beherrschte, zu erheblichem Teil aus Anregungen von Protestanten, wie z. B. von Wolfgang Menzel, entstammte, welche tendenziös die gothische Bauweise als Product einer specifisch-germanischen tieferen Auffassung des Christenthums in Gegensatz zum ‚Romanismus‘ in der Kunst bringen wollten, welcher sinnlicher und weltlicher sei; dabei wurde dann der Renaissancekunst paganistischer Charakter zugeschrieben. Bereits im Jahre 1871 machte der Tübinger Gelehrte Linsenmann darauf aufmerksam, daß die gekennzeichnete Richtung, katholischerseits adoptirt, die Gefahr einer dem echt kirchlichen Geiste fremden Deutschthümelei auf dem Gebiete der Kunst in sich berge.[5]

Zur Würdigung der besonders zwischen Reichensperger[6] und dem verdienten Grazer Forscher Johannes Graus, dem

---

[1] Aachen 1886. [2] 1891. [3] Freiburg 1895. 2. Aufl.

[4] Seine Bibliographie s. Pastor, A. Reichensperger II, 449–474.

[5] Theol. Quartalschrift 1871, S. 636.

[6] Reichensperger, Zur Kennzeichnung der Renaissance, Ztschr. f. christl. Kunst III, S. 31 ff.; Reichensperger-Janssen und der Kunsthistoriker Prof.

Herausgeber des Seckauer ‚Kirchenschmuckes‘, geführten Controverse über die Berechtigung der Renaissancekunst ist darauf hinzuweisen, daß Reichensperger in seinem Kampfe gegen die ‚antikisch=welsche Kunstmanier‘ vorzugsweise die in vielen Stücken denn doch auch sehr unerfreuliche deutsche Renaissance im Auge hatte, während Graus, von einer universaleren Auffassung ausgehend, mit Recht betonte, ‚die Renaissance hauptsächlich in ihrem Auftreten und ihrer Physiognomie außer ihrer Heimat auffassen und beurtheilen, heiße eine Sache aus dem natürlichen Contexte reißen‘ und dadurch ein gerechtes Urtheil unmöglich machen. Dem Streben, unter Verfehmung der Renaissance die Gothik als allein berechtigte Kunst hinzustellen, trat an der Seite von Graus erfolgreich auch der Mainzer Kunstgelehrte Friedrich Schneider entgegen. ‚Es wird hier‘, so führte Schneider in ‚Gothik und Kunst, Brief an einen Freund‘[1] aus, ‚ein Princip statuirt, wie es auf keinem anderen Gebiete des geistigen Lebens bis jetzt versucht wurde, nämlich ganze Perioden in Acht und Aberacht zu erklären. Es ist vielmehr mit aller Entschiedenheit zu behaupten, daß die Frage über den Wert der verschiedenen Aeußerungen der Kunst mindestens völlig frei ist, daß keineswegs das Bekenntniß des gothischen Kunstkatechismus mit kirchlicher Rechtgläubigkeit und Correctheit als gleichbedeutend zu nehmen ist, und daß es ebenso unsachlich als nachtheilig ist, von katholischer Seite eine Trennung auf dem Gebiete des Kunstlebens herbeizuführen, an welche seither kein Mensch dachte, die absolut nicht im Geiste der katholischen Kirche liegt und durch das Verhalten der kirchlichen Autorität thatsächlich verurtheilt ist.‘ Den Bemühungen von Graus und Schneider gelang es allmählich, der Renaissancekunst in katholischen Kreisen eine gerechtere Beurtheilung zu sichern.

In diese Controverse einzugreifen, war Friedrich W. K. Schneider[2] (geboren am 7. August 1836 zu Mainz, gestorben am 21. September 1907 daselbst als Domherr und

Lübke, Frankfurt 1891; Graus, Die kath. Kirche u. die Renaissance. 2. Aufl. Freiburg 1888. [1] Mainz 1889.

[2] Vergl. Kißling, Blätter der Erinnerung an Dr. Friedrich Schneider. Mainz 1907.

Apostolischer Protonotar) durch ein alle Gebiete der Kunstwissenschaft beherrschendes Wissen und ein ebenso feines historisches als ästhetisches Empfinden in besonderer Weise berufen. Im Mainzer Priesterseminar herangebildet, lernte Schneider auf ausgedehnten Reisen die wichtigsten Denkmäler fast aller Perioden der Kunstgeschichte durch Autopsie kennen, wie er denn auch literarisch Gegenstände aus dem gesammten Kunstgebiet behandelt hat. Als sein Hauptwerk ist anzusehen: ‚Der Dom zu Mainz, Geschichte und Beschreibung des Baues und seiner Wiederherstellung‘.[1] Diese wie alle übrigen zahlreichen Publicationen Schneiders[2] zeigen ihn als feinen Stilisten wie als umsichtigen, die Documente und den technischen Befund der in Frage stehenden Denkmäler gleichmäßig berücksichtigenden Forscher. Seine reiche schriftstellerische Thätigkeit, die angelegentliche Pflege, die er allen practischen Fragen der kirchlichen Kunst widmete, seine internationalen Beziehungen zu der Forscherwelt lassen ihn als einen der einflußreichsten und verdientesten Vertreter der christlichen Archäologie und Kunstwissenschaft der letzten Jahrzehnte erscheinen.

Dieselben Interessen, die Friedrich Schneider in Mainz vertrat, pflegten mit Hingebung und Liebe in Regensburg der Domherr Dr. G. Jakob,[3] in Köln Dr. Alexander Schnütgen, welcher seit 1888 die ‚Zeitschrift für christliche Kunst‘ herausgibt, und eine ansehnliche Sammlung von mittelalterlichen Kunstwerken begründete; in Württemberg erwarben sich hervorragende Verdienste der Prälat Franz Joseph Schwarz,[4] Stadtpfarrer zu Ellwangen († 1. Juli 1885) und Friedrich Laib,[5] († 20. Januar 1903), welche neben einer Anzahl von werthvollen Publicationen die Zeitschrift ‚Kirchenschmuck‘ herausgaben,[6] und P. W. von Keppler, der Verfasser der ‚christlichen Kunstalterthümer Württembergs‘.[7]

[1] Berlin 1886. 2 Ausgaben.

[2] Seine Bibliographie, verfaßt von Dr. E. Hensler, s. in Studien aus Geschichte und Kunst, Friedrich Schneider zum 70. Geburtstag gewidmet. Freiburg 1906.

[3] Jakob, Die Kunst im Dienste der Kirche. Landshut 1857; 5. Aufl. 1901; s. über ihn Biogr. Jahrbuch VIII, S. 192 f.

[4] Schwarz redigirte das ‚Archiv für christliche Kunst‘ seit 1883.

[5] S. Biograph. Jahrbuch Bd. VIII. S. 68.

[6] 27 Bände 1857—1370. [7] Stuttgart 1888.

Unter den katholischen Kunstschriftstellern erwarb sich auch einen angesehenen Namen Dr. Erich Frantz (geb. 19. Juli 1842 zu Liegnitz, † 27. December 1903 zu Pasing), welchem die eingehenden technischen Kenntnisse, die er als ausübender Künstler erworben hatte, bei Abfassung seiner Monographie über Fra Bartolomeo, Regensburg 1879, und seiner ‚Geschichte der christlichen Malerei‘[1] sehr zu statten kamen. Albrecht Dürer wurde monographisch behandelt durch Leopold Kaufmann, ehemaligen Oberbürgermeister von Bonn[2] und den Regensburger Gelehrten Dr. Anton Weber;[3] dem letzteren Forscher verdanken wir auch eine Schrift über ‚Leben und Wirken des Bildhauers Dill Riemenschneider.[4] Eine ‚Christliche Iconographie‘, die auf gründlichen Studien fußt, schrieb der württembergische Pfarrer Heinrich Detzel.[5]

Siebenundfünfzigstes Kapitel.

Die kirchengeschichtlichen Studien. Oeffnung des vaticanischen Archives durch Papst Leo XIII. Cardinal Hergenröther, die Patres Ehrle und Denifle. Geschichte der Päpste; L. Pastor. Geschichte der Kirchenspaltung, Janssen. Weitere Literatur zur Geschichte des 16. Jahrhunderts und zur neueren Kirchengeschichte. P. Schneemann, Bischof Brück u. A. Bedeutende Monographieen aus dem Gebiete der Kirchengeschichte. Die Pflege der Diöcesan- und der Ordensgeschichte.

Für die kirchengeschichtlichen Studien der letzten Jahrzehnte in Deutschland war epochebildend die durch die hochherzige Initiative des Papstes Leo XIII. bewirkte Oeffnung des vaticanischen Archives zur allgemeinen Benutzung durch die Gelehrten aller Länder. An der Erschließung der archivalischen Schätze des Vaticans während der voraufgehenden Zeit hatten auch deutsche Gelehrte, denen der Zutritt verstattet war, hervorragenden Anteil; es sei nur erinnert an Hugo Lämmers, Professor in Breslau, wichtige und zahlreiche

---

[1] 2 bezw. 3 Bände. Freiburg 1887—1894.

[2] s. o. Band IV, 1² S. 424, Kaufmann, Alb. Dürer, Freiburg 1881, 2. Aufl. 1887.

[3] Regensburg 1894; 3. Aufl. 1903. [4] Würzburg 1888.

[5] Freiburg 1894, 1896. 2 Bände.

Editionen von Materialien, besonders zur Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts.[1]

Ein deutscher Kirchenhistoriker war es, den in Verfolgung seiner Absicht Papst Leo XIII. am 12. Mai 1879 in das Collegium der Cardinäle berief und am 10. Juni desselben Jahres zum Präfekten der Apostolischen Archive ernannte, nämlich den Würzburger Professor Joseph Hergenröther.[2] Der so Ausgezeichnete war am 15. September 1824 zu Würzburg geboren, († 3. October 1890 zu Mehrerau am Bodensee). Als er im Jahre 1849 sich bei Döllinger zur Promotion meldete und dieser mit Rücksicht auf des Candidaten Studien im römischen College hämisch bemerkte, lateinisch werde er wohl verstehen, wie aber, wenn er beim Examen griechisch gefragt werde, entgegnete der junge Priester: ‚Wenn es Ihnen beliebt, mögen Sie griechisch fragen, Sie dürfen auch Hebräisch und Syrisch wählen, ich werde ebenso antworten‘.[3] Die Männer, die sich damals in dieser Weise begegneten, sollten sich zwei Jahrzehnte später als literarische Gegner gegenüberstehen und die Ueberlegenheit auf Seiten des Jüngeren sich befinden. Als junger Professor hat Hergenröther von seinen ungemein ausgebreiteten sprachlichen und historischen Kenntnissen in seinem monumentalen Werke ‚Photius, Patriarch von Constantinopel‘[4] einen glänzenden Beweis erbracht. Schon wegen dieses einen Werkes wird sein Name auf immer in der Gelehrtengeschichte fortleben. Aufgaben anderer Art erwuchsen ihm in den dem Vaticanum voraufgehenden und ihm folgenden Wirren. Mit der Scholastik ebenso vertraut als mit der deutschen historischen Schule, war er berufen, im Kampfe gegen die ‚Altkatholiken‘ der Kirche die wertvollsten Dienste zu leisten. Mit unermüdlicher Geduld ging er allen Schleichwegen

[1] Monumenta Vaticana (Friburgi 1861). Analecta Romana (Scafhus. 1861); Zur Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Freiburg 1863. cf. Meletematum Romanorum mantissa. Ratisbonae 1875.

[2] s. Stamminger, Zum Gedächtnisse Cardinal Hergenröthers. Freiburg 1892. Katholik 1890, II 481 ff.

[3] S. historisch-polit. Blätter. Bd. 106, S. 721.

[4] 3 Bände. Regensburg 1867 ff.

der Concilsgegner nach und legte ihre Irreführungskünste in mehreren gehaltvollen Broschüren offen dar. In den Kreis dieser Studien gehört auch sein zweibändiges Werk ‚Katholische Kirche und christlicher Staat‘,[1] das einen Anti-Janus vindicatus, ein wahres Arsenal für die Vertheidigung der Kirche gegen die Tendenzhistoriker darstellt.

Seiner akademischen Thätigkeit entstammt das ‚Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte‘ in drei Bänden;[2] im Unterschied zu den kurzgefaßten Lehrbüchern konnte hier der Darstellung wie den Quellenangaben ein breiterer Raum gewidmet werden. Wie sehr das in edler Sprache geschriebene und von großartiger Erudition zeugende Werk einem Bedürfnisse des katholischen Deutschland entgegenkam, lehrt die so überaus günstige Aufnahme, die es allenthalben gefunden hat. Der Redaction der Neuauflage von Wetzer und Welte's Kirchenlexicon wandte Hergenröther über ein Jahr lang seine ‚beste Zeit und Kraft‘ zu, bis seine Berufung nach Rom die Fortführung des Unternehmens unmöglich machte. Die von ihm übernommene Fortsetzung von Hefele's Conciliengeschichte konnte er insofern fördern, als er die Bände 8 und 9 dieses großen Werkes veröffentlichte; er hat aber bei deren Abfassung, wie das bei der großen Bedeutung der behandelten Periode begreiflich war, die Gefahr zu großer Breite in der Darstellung nicht völlig vermieden. In Rom nahm er noch die Publication der Regesten Leo's X.[3] in Angriff, ohne das weitläufige Werk vollenden zu können. Ganz besondere Anerkennung verdient des Kirchenfürsten großzügige Auffassung, mit der er an die ihm vom Papste übertragene hehre Aufgabe der Erschließung des Archives herantrat und die er den Gelehrten gegenüber durch Schaffung vieler Erleichterungen in Benutzung jener Schätze bethätigte.

Im Sinne des Cardinals Hergenröther wirkten am Vaticane noch zwei Deutsche, der Jesuitenpater Franz Ehrle und der Dominicaner Heinrich Seuse Denifle. Trotz seiner überaus anstrengenden Thätigkeit an der vaticanischen Bibliothek konnte der

[1] Freiburg 1872. 2. Aufl. 1874.

[2] Freiburg 1876–1880; 3. Aufl. 1884–1886. 4. Aufl. seit 1902.

[3] Leonis X. Regesta. Fasc. I–VIII. Friburgi 1884–1891.

erstgenannte Gelehrte eine Geschichte dieser weltberühmten Bücherei[1] in Angriff nehmen und einen prächtigen Band bereits der Gelehrtenwelt vorlegen, die Fresken Pinturicchios in den Borgiasälen des Vaticans publiciren[2] und an der Herausgabe wichtiger Quellenschriften zur Geschichte der Scholastik sich beteiligen. Das ‚Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters‘,[3] das ebenso sehr der Veröffentlichung handschriftlicher Funde als gelehrter Untersuchungen dienen sollte, gab P. Ehrle zusammen mit P. Denifle heraus. Beide Gelehrte haben in diesem ihrem Organe eine Reihe der werthvollsten und geschätztesten Studien niedergelegt.

Als Sohn der Tiroler Berge war Denifle[4] am 16. Januar 1844 zu Imst geboren; 1861 trat er in den Dominicanerorden ein und war nach Absolvirung der Studien eine Zeit lang in der Seelsorge und als Lehrer der Philosophie und Theologie für Cleriker seines Ordens thätig. Durch langjähriges Handschriftenstudium in seltenem Maße mit den deutschen Mystikern vertraut, brachte der junge Ordensmann 1873 ein Erbauungsbuch auf den Büchermarkt, das eine systematische Anleitung zur christlichen Vollkommenheit enthält und in höchst origineller Weise aus rund 2500 Excerpten aus mittelalterlichen Texten aufgebaut ist.[5] Großes Aufsehen erregte die geistvolle und dialectisch unanfechtbare Art, in der er den Nachweis führte, daß der ‚Gottesfreund im Oberland‘ niemals existirt habe, sondern eine Erfindung des Straßburger Kaufmanns Rulmann Merswin sei, und daß der in

---

[1] Ehrle, Franciscus, Historia Bibliothecae Romanorum Pontificum tum Bonifatianae tum Avenionensis. tom. I. Romae 1890.

[2] Les fresques du Pinturicchio dans les salles Borgia. Romae 1898. Daselbst auch eine italienische Ausgabe 1897. Bibliotheca theologica et philosophica scholastica, Paris. 1885 sqq. Vergl. Ztschr. für kath. Theologie Bd. 8, S. 447 ff.; Bd. 9, S. 181 ff.

[3] Berlin 1885 ff. 7 Bände.

[4] Grauert Herm., P. Heinrich Denifle, Ein Wort zum Gedächtnis und zum Frieden. 2. Aufl. Freiburg 1906. Grabmann Mart., P. Heinrich Denifle. Eine Würdigung seiner Forschungsarbeit. Mainz 1905.

[5] Das geistliche Leben. Eine Blumenlese aus den deutschen Mystikern. Freiburg 1873. 5. Aufl. Graz 1904.

der sogenannten Historie von Taulers Bekehrung vielgenannte ‚Meister‘ keineswegs Tauler[1] gewesen sein könne. Neben zahlreichen Abhandlungen in Zeitschriften, die alle über Einzelfragen aus der Geschichte der deutschen Mystik, besonders über Meister Eckhart, wertvolles neues Material brachten, veröffentlichte Denifle in dieser ersten Periode seiner literarischen Wirksamkeit noch ‚Die deutschen Schriften des sel. Heinrich Seuse‘[2] und ‚Das Buch von geistlicher Armut, bisher bekannt als Taulers Nachfolgung des armen Lebens Jesu‘.[3]

In den Jahren 1880—1883 hatte P. Denifle Gelegenheit. auf Reisen nach fast allen bedeutenderen Bibliotheken Europas deren Schätze an Manuscripten zur Geschichte der Scholastik und Mystik eingehend kennen zu lernen. Seinen Studien über die mittelalterliche Wissenschaft sollte die auf fünf Bände berechnete Geschichte der Universitäten des Mittelalters einen Abschluß geben.[4] Der einzige zur Vollendung gelangte Band bezeichnete nach dem Urtheile eines protestantischen Forschers ‚unzweifelhaft einen ungeahnten Fortschritt in der Erkenntniß des Wesens und Werdens der mittelalterlichen Hochschulen. Wie kein anderer Gelehrter vor ihm beherrscht Denifle ein Material von überwältigender Fülle, welches er zum größten Theil zuerst zusammengebracht hat.‘[5] Zu diesem glänzenden Resultate hatte Denifles Stellung als Unterarchivar des hl. Stuhles (seit 1. Dezember 1883) erheblich mitgeholfen; auf Vorschlag des Cardinals Hergenröther war er auf diesen Posten berufen worden.

Dem gelehrten Kenner des mittelalterlichen Studienwesens wurde 1885 die Genugthuung zu theil, daß ihm die französische Regierung die Herausgabe des Urkundenwerkes der Sorbonne übertrug. Unterstützt durch den Bibliothekar Emil Chatelain gab Denifle in 10 Jahren sechs mächtige Folianten unter Zugrundelegung musterhafter Editionsprincipien heraus.[6] Als gelehrten

[1] Taulers Bekehrung. Kritisch untersucht v. H Denifle. Straßburg 1879.

[2] München 1876—80. [3] München 1877.

[4] Band 1. Die Entstehung der Universitäten bis 1400. Berlin 1886.

[5] Sybels histor. Zeitschrift, Bd. 60, S. 295.

[6] Chartularium Universitatis Parisiensis. Paris 1889 sqq.

Diplomatiker ersten Ranges hatte er sich durch ein dem Papst Leo XIII. zum goldenen Priesterjubiläum 1888 gewidmetes paläographisches Prachtwerk erwiesen.[1] Eine lange Reihe überraschender, auf seinen Jahr für Jahr fortgesetzten Bibliothekreisen gemachter Funde zur Geschichte der Universitäten, der Scholastik, der Ordens- und Papstgeschichte veröffentlichte er in periodischen Organen, zumal im Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte, das überhaupt nur Beiträge aus seiner und P. Ehrles Feder enthält. Als Nebenwerk zum Chartularium der Sorbonne entstand noch ein mächtiges, in französischer Sprache edirtes Werk, das theils Urkunden, theils Darstellungen über die furchtbaren Verheerungen bietet, die der hundertjährige Krieg für Kirche und Staat in Frankreich herbeigeführt hatte.[2]

Aus den umfangreichsten Vorstudien ist sein ‚Luther und Lutherthum in der ersten Entwicklung'[3] erwachsen. Es ist zuzugeben, daß Denifle in der Form und auch in manchen Einzelheiten der Darlegung nicht glücklich gewesen ist. ‚Mildere Formen und völlig ruhige und rein sachliche Erörterung hätten auch im wissenschaftlichen Streit um Luther eine viel stärkere und nachhaltigere Wirkung erzielt.'[4] Aber das Verdienst, das der Gelehrte um die Textkritik der Schriften Luthers, um die Kenntniß der mangelhaften theologischen Vorbildung und die psychologische Ergründung des jungen Luther sich erworben hat, kann nicht bestritten werden. Von größtem Werthe ist der Quellenband zu dem Werke, in dem er einen für den Lehrbegriff Luthers fundamentalen Punkt mit seiner staunenswerthen Kenntniß der mittelalterlichen Theologen beleuchtet.[5] Die von ihm noch begonnene Neuauflage des Lutherwerkes zeigt nach der formellen Seite hin mancherlei Milderungen. Allzufrüh für die Wissenschaft und die Kirche erlag P. Denifle einem

---

[1] Specimina palaeographica . . . Romae 1888.

[2] La désolation des églises, monastères, hopitaux en France vers le milieu dû XV. siècle. 2 tomes. Macon 1897. 1899.

[3] 1. Band Mainz 1903. I, 1. 2. Aufl. 1904.

[4] Grauert a. a. O., S. 36.

[5] Die abendländischen Schriftausleger bis Luther über Justitia Dei (Rom. 1, 17) und Justificatio.

Schlaganfalle zu München am 10. Juni 1905, als er im Begriffe war, nach Cambridge zu reisen, um dort zum Ehrendoktor promovirt zu werden.

Zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens im Mittelalter veröffentlichten die beiden Gelehrten Dr. Adolf Gottlob [1] und Dr. J. P. Kirsch [2] aufschlußreiche Forschungen die auf ausgedehnten und mühevollen Archivstudien beruhen. Eine reiche Quelle zur Erkenntniß der mittelalterlichen Papstgeschichte erschloß sich in der von französischen und italienischen Gelehrten besorgten Publication der Register einzelner Päpste; sofort unternahm es eine Anzahl deutscher Forscher, die neugewonnenen Materialien in werthvollen Monographieen weiteren Kreisen darzubieten. So entstand eine Reihe von Biographieen mittelalterlicher Päpste, die hier nicht alle aufgezählt werden können; ein Theil der genannten Werke ist in den ‚Kirchengeschichtlichen Studien' von Knöpfler, Schrörs und Sdralek erschienen.

Die Päpste der Renaissance erhielten eine historische Darstellung großen Stils in Ludwig Pastors [3] ‚Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters'. Den Anfang der literarischen Thätigkeit dieses Gelehrten bezeichnet das Werk ‚Die kirchlichen Reunionsbestrebungen während der Regierung Karl's V.', [4] das aber wohl doch die Kirchenpolitik dieses Monarchen zu günstig beurtheilt. Auf Grund der ihm zugänglichen Schätze des päpstlichen Geheimarchivs sowie intensiver Forschungen in zahlreichen anderen Archiven und Bibliotheken Italiens, die eine reiche Ausbeute an ungedruckten Actenstücken ergaben, veröffentlicht Pastor seit 1886 sein großes Werk, das in zahlreichen Punkten Rankes Darstellung der Papstgeschichte ergänzen, häufig auch corrigiren

[1] Gottlob, Aus der Camera Apostolica des 15. Jahrhunderts. Innsbruck 1889; ders., Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts. Heiligenstadt 1892.

[2] Kirsch J. P., Die päpstlichen Kollectorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts. Paderborn 1894; ders., Die Finanzverwaltung des Cardinalscollegiums im 13. und 14. Jahrhundert. Münster 1895. Die Rückkehr der Päpste Urban V. und Gregor XI. von Avignon nach Rom. Paderborn 1898.

[3] Freiburg 1886 ff. [4] Freiburg 1879.

konnte. Des Verfassers umfassende Gelehrsamkeit, Objectivität, stilistische Gewandtheit und Vielseitigkeit, welch' letztere ihm eine eingehende Würdigung der Verdienste der geschilderten Päpste um Kunst und Literatur — ihres Mäcenatenthums — ermöglichte, fanden wie in der Kritik, so auch durch die weite Verbreitung des Werkes im In- und Auslande die verdiente Anerkennung. Zweien seiner älteren Freunde und Gönner hat Pastor ein pietätvolles biographisches Denkmal gesetzt, dem in diesem Werke oft genannten Parlamentarier August Reichensperger[1] und dem Frankfurter Gelehrten Johannes Janssen,[2] zu dessen literarischem Erben er letztwillig eingesetzt worden war.

Von dem so reichen Lebenswerke Johannes Janssen's (geboren am 10. April 1829 zu Xanten, † 2. Dezember 1891 zu Frankfurt a. Main),[3] das zum überwiegenden Theil auf den Boden der politischen, der Cultur- und Literaturgeschichte sowie der Biographie gehört, kann im Rahmen unserer Aufgabe nur der berühmten und vielgeschmähten ‚Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters'[4] gedacht werden, soweit sie kirchengeschichtliche Gegenstände behandelt. Unbestritten war er der meistgenannte Historiker des katholischen Deutschland im 19. Jahrhundert und hat wie um die Ermittelung der geschichtlichen Wahrheit hinsichtlich der Reformation, so auch um die Hebung und Kräftigung des kirchlichen Bewußtseins unter den deutschen Katholiken die namhaftesten Verdienste.

Einer sehr religiösen Familie des Niederrheins entstammend, hatte sich Johannes Janssen nach kurzer Beschäftigung als Handwerkerlehrling mit eisernem Fleiße binnen weniger Jahre (1849) das Maturitätszeugniß erworben und besuchte sodann die Hochschulen zu Münster, Löwen und Bonn, wo er anfänglich Theologie,

[1] 2 Bände 1899.

[2] Pastor, Johannes Janssen. 2. Aufl. Freiburg 1894.

[3] Ueber ihn vergl. noch Pastor in Allg. D. Biographie, Bd. 50, S. 735 ff. Meister, Erinnerungen an Johannes Janssen. Frankfurt 1892. Wedewer im Katholik 1892, I, S. 385 ff.

[4] Bd. I—VI, Freiburg 1876 ff.; Bd. VII und VIII besorgt von Pastor, ebenso die Neuauflagen (Bd. I u. III in 18. Auflage) der ersten 6 Bände seit 1893.

dann ausschließlich Geschichte studirte. Durch die Monographie ‚Wibald von Stablo und Corvey‘[1] vortheilhaft in die Gelehrtenwelt eingeführt, habilitirte sich Janssen 1854 als Privatdocent in Münster, folgte aber noch im selben Jahre einem Rufe nach Frankfurt am Main, wo er die Geschichtsprofessur für die katholischen Schüler des Gymnasiums übernehmen sollte. Für seine innere Entwicklung war es bedeutungsvoll, daß er am 26. März 1860 in das Priesterthum eintrat; Gott und seiner Kirche zu dienen war fortan sein ausschließliches Streben. In der alten Kaiserstadt trat er in innige Beziehungen zu dem Historiker Johann Friedrich Böhmer, der ihm zu einer vom culturgeschichtlichen Standpunkte aus geschriebenen Geschichte des deutschen Volkes die Anregung gab. Nach umfangreichen, auch handschriftlichen Quellenstudien legte er 1876—1879 den ersten Band unter dem Titel ‚Die allgemeinen Zustände des deutschen Volkes beim Ausgange des Mittelalters‘ vor. Der zweite Band behandelte die Zeit ‚vom Beginne der kirchlich-politischen Revolution bis zum Ausgange der socialen Revolution von 1525‘ und der dritte ‚die politisch-kirchliche Revolution der Fürsten und Städte und ihre Folgen bis zum Augsburger Religionsfrieden von 1555‘. Darauf folgte im vierten Bande ‚die Geschichte der kirchlichen und politischen Revolution und ihre Bekämpfung bis 1580‘, während Band 5 ‚die politische Geschichte‘ und Band 6 ‚die Culturgeschichte bis zum Beginne des dreißigjährigen Krieges‘ erzählen. Für zwei weitere Bände hatte Janssen schon beträchtliche Vorarbeiten aufzuweisen, als ihn der Tod ereilte.

Der Neubearbeiter des Janssen'schen Werkes hatte besondere Sorgfalt dem ersten Bande zuzuwenden, in welchem, wie der Verstorbene selbst später eingesehen hatte, die Darstellung der kirchlichen Schäden in Deutschland beim Ausgang des Mittelalters einer wesentlichen Erweiterung bedurfte. Nicht als ob Janssen diese Schattenseiten übergangen hätte, er hatte sie nur nicht mit der ihrer Bedeutung entsprechenden Ausführlichkeit dargestellt. Wie sehr er auch hier, wie in dem ganzen Werke streng

[1] Münster 1854.

objectiv sein wollte, lehrt die Erscheinung, daß in den späteren Bänden Katholiken und Protestanten keineswegs mit verschiedenem Maßstabe gemessen werden.[1] Die epochale Bedeutung des Frankfurter Historikers besteht darin, daß er die culturgeschichtliche Betrachtungsweise in die Kirchengeschichte eingeführt hat. Daß das Werk — auch im protestantischen Lager — tiefen Eindruck machte, war für eine große Anzahl protestantischer Forscher, wie Friedrich Paulsen meint, ‚eine unbequeme Thatsache', die sich nach demselben Autor daraus erklären ließ, ‚daß die protestantische Geschichtsschreibung der Neigung, die unbequemen Thatsachen zu übergehen, so sehr nachgegeben hatte'.[2] Durch testamentarische Verfügung[3] ermöglichte Janssen die Gründung eines für die Reformationsgeschichte hochbedeutenden Unternehmens, der Sammlung ‚Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes'.

Zur Geschichte des 16. Jahrhunderts war aus dem vaticanischen Archive eine reiche Ausbeute an unedirtem Quellenmaterial zu erhoffen. Hier setzte denn auch das historische Institut der Görresgesellschaft an verschiedenen Punkten mit seinen Arbeiten ein. Gerade am Schlusse des Jahrhunderts konnte als erster Band der Publication der Tridentinischen Concilsacten ein Band von Concilstagebüchern durch Dr. Merkle veröffentlicht werden. Die ‚Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, in Verbindung mit ihrem historischen Institute herausgegeben von der Görresgesellschaft'[4] haben einige Bände Nuntiaturcorrespondenzen aus Deutschland, bearbeitet durch Dr. Dittrich, Dr. Ehses, W. E. Schwarz und Dr. Meister, der Oeffentlichkeit übergeben. Eine hochwichtige, gut commentirte Documentensammlung[5] zum Anlaß des Abfalls Heinrichs VIII. von England von der Kirche publicirte Stephan Ehses, der mit einer ‚Geschichte

[1] Vgl. historisch-polit. Blätter, Bd. 126, S. 147 ff.

[2] Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts I [2] (Leipzig 1896), S. 196.

[3] Freiburg 1898 ff.

[4] Paderborn 1892 ff.

[5] Röm. Documente zur Geschichte der Ehescheidung Heinrichs VIII., hrsg. von Dr. St. Ehses. Paderborn 1893.

der Pack'schen Händel'[1] in die literarische Welt eingetreten ist. Mit der ‚Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen'[2] beschäftigte sich Dr. Anton Pieper, nunmehr Professor in Münster. Der Biographie des venezianischen Staatsmannes Gasparo Contarini, welche der Braunsberger Gelehrte Dr. Franz Dittrich verfaßt hat,[3] wurde allenthalben das Prädicat einer ganz hervorragenden wissenschaftlichen Leistung zuerkannt.

Ein Quellenwerk ersten Ranges zur Geschichte der Gegenreformation ist die von P. Otto Braunsberger S. J. zum Gedächtniß des sel. Petrus Canisius[4] unternommene Sammlung der Acten und Briefe dieses großen Mannes. Ueber 200 Archive in fast ganz Europa wurden nach schriftlichen Denkmälern des Seligen durchforscht; reichliche Anmerkungen erhöhen den Werth der musterhaften Edition. Die Geschichte des um die Erhaltung des Glaubens in Deutschland so verdienten Collegium Germanicum schrieb Cardinal Andreas Steinhuber,[5] einst Rector dieser Anstalt.

Unsere Kenntniß der neueren Concilien hat in ausgedehntester Weise gefördert Braunsbergers älterer Ordensgenosse Gerhard Schneemann,[6] der zu den verdienstvollsten deutschen Kirchenhistorikern des 19. Jahrhunderts gerechnet werden muß. Geboren am 12. Februar 1829 zu Wesel am Niederrhein, studirte Gerhard Schneemann zuerst Jurisprudenz in Bonn, verließ aber dieses Fach, um zur Theologie überzugehen. Nach kurzem Aufenthalt im Collegium Germanicum trat er 1851 in die Gesellschaft Jesu ein. Nach seiner Priesterweihe wurde er eine Zeit lang in der Seelsorge beschäftigt, darauf docirte er Philosophie für die Scholastiker seines Ordens, später Kirchenrecht und Kirchengeschichte. Auf letzterem Gebiete veröffentlichte er auch sein Erst-

[1] Freiburg 1881. Vergl. Ehses, Landgraf Phil. von Hessen u. Otto von Pack. Eine Entgegnung. Freiburg 1886.

[2] Freiburg 1894.

[3] Braunsberg 1885.

[4] Beati Petri Canisii Epistolae et Acta. Collegit O. Braunsberger. Friburgi 1896 sqq. Vergl. Bellesheim im Katholik 1898, I, S. 251 ff.

[5] Steinhuber, Gesch. des Collegium Germanicum Hungaricum. 2 Bde. Freiburg 1895. 2. Aufl. 1906. Cardinal Steinhuber starb am 15. Okt. 1907.

[6] Ueber ihn s. Stimmen aus Maria-Laach Bd. 30 (1886), S. 167 ff.

lingswerk ‚Studien über die Honoriusfrage‘,[1] in welchen er Döllingers Darstellung dieser Frage in ihrer Haltlosigkeit kennzeichnete. Die gleiche aufklärende und apologetische Thätigkeit setzte er in der ersten Serie der ‚Stimmen aus Maria-Laach‘ fort. Im Jahre 1868 begann er sein eigentliches Lebenswerk, die Collectio Lacensis,[2] von einigen seiner Ordensbrüder unterstützt. Bei der hohen Bedeutung der Concilien für Kirchenrecht, Dogmatik, Kirchen- und Culturgeschichte war es ein verdienstvolles Unternehmen, die Acten der Synoden neuerer Zeit (von 1682—1870) zu sammeln und zu commentiren. Das durch P. Schneemanns überaus große Sachkenntniß und Hingabe entstandene Werk ist durch practische Anlage, Vollständigkeit, Correctheit der Texte und Reichlichkeit der Indices eine wahre Musterleistung. Die Vollendung der Sammlung mußte der allzufrüh verschiedene, ebenso anspruchslose als gelehrte Ordensmann († 20. November 1885) anderen Händen überlassen, nämlich denen des P. Theodor Granderath († 18. März 1902), dem es wiederum nicht beschieden war, sein im Anschluß an Band VII der Collectio Lacensis begonnenes grundlegendes Werk über das vaticanische Concil zu vollenden.

Noch eines Historikers aus der Gesellschaft Jesu ist zu gedenken, des P. Joseph Spillmann († 23. Februar 1905), der neben seiner segensreichen Wirksamkeit als belletristischer Schriftsteller noch die Muße fand, in populärer Form den deutschen Katholiken von ihren heldenmüthigen Glaubensbrüdern, die unter Heinrich VIII. und Elisabeth von England[3] den Martertod erlitten, in einem umfangreichen, aus den zeitgenössischen Quellen abgeleiteten Werke zu berichten.

P. Spillmanns Forschungen berühren sich mit einem Theil der Lebensarbeit des Aachener Stiftspropstes Dr. Alfons Bellesheim, der durch zuverlässige Berichterstattung über die Ergebnisse

[1] Freiburg 1864.

[2] Acta et decreta sacrorum Conciliorum recentiorum Collectio Lacensis. Auctoribus presbyteris societatis Jesu e domo B. V. Mariae ad lacum. Friburgi Brisgoviae 1871 sqq.

[3] Spillmann, Die englischen Martyrer unter Heinrich VIII. und Elisabeth. Freiburg 1887. 2. Auflage Freiburg 1900 ff. in ‚Geschichte der Katholikenverfolgung in England‘ (1535—1681). 5 Bände.

der kirchenhistorischen Forscherarbeit im Gebiet der englischen, französischen und italienischen Sprache sich den Dank der deutschen Katholiken gesichert und durch eine Reihe von Schriften sich unter den Kirchenhistorikern einen ehrenvollen Namen erworben hat. Seine ‚Geschichte der katholischen Kirche in Schottland von der Einführung des Christenthums bis auf die Gegenwart‘[1] faßt die gesicherten Resultate der gesammten älteren Literatur zusammen und ermöglicht durch mitgetheiltes unedirtes Material für viele Fragen eine vertiefte Auffassung. Das gleiche Lob gebührt seiner dreibändigen ‚Geschichte der katholischen Kirche in Irland‘,[2] die von einer geradezu staunenswerthen Belesenheit zeugt, viele spinöse Fragen mit Gerechtigkeit und Umsicht behandelt und durch des Verfassers Studien in römischen Archiven die Forschung in vielen Einzelheiten weitergeführt hat. Dem um die Erhaltung der Seelsorge für die wenigen nach dem Abfall des Inselreiches noch verbliebenen Katholiken hochverdienten Cardinale Wilhelm Allen widmete Bellesheim[3] eine ausgezeichnete Biographie. Einige tüchtige Monographieen aus dem Gebiete der neueren englischen Kirchengeschichte schrieb auch P. Athanasius Zimmermann S. J.

Des P. Bonifatius Gams' O. S. B. († 11. Mai 1892) ‚Kirchengeschichte Spaniens‘[4] hält nicht ganz das, was der Titel verspricht, sondern bietet hauptsächlich eine Reihe von breit angelegten Erörterungen über Controverspunkte aus der kirchlichen Vergangenheit der iberischen Halbinsel. Seine unter Aufgebot großer Mühe angefertigte ‚Series episcoporum ecclesiae catholicae‘[5] erwies sich als ein unentbehrliches Nachschlagewerk; für die Zeit von 1198—1431 ist für das Werk des Münchener Benedictiners ein vervollkommneter Ersatz geschaffen in dem gleichartigen Unternehmen des P. Conrad Eubel,[6] welcher durch Be-

[1] Mainz 1883. 2 Bände. [2] 3 Bände. Mainz 1890.

[3] Bellesheim, Wilhelm Cardinal Allen und die englischen Seminare auf dem Festlande. Mainz 1884.

[4] 3 Bände. Regensburg 1862—1879. Ueber P. Gams s. histor. polit. Blätter, Bd. 110, S. 233 ff.

[5] Ratisbonae 1873; supplementum I. 1879; s. II. 1886.

[6] Hierarchia catholica medii aevi . . . collecta, digesta edita a Conr. Eubel, Monasterii 1898.

nutzung des vaticanischen Archivs größere Zuverlässigkeit der einzelnen Angaben erzielen konnte.

Die Verdienste des Mainzer Bischofs Dr. Heinrich Brück um die Kenntniß der neuesten Geschichte der katholischen Kirche sind allerorts anerkannt. Heinrich Brück,[1] geboren am 25. October 1831 zu Bingen, wurde zuerst für die Erlernung eines Handwerks bestimmt, erwarb sich dann aber in kurzer Zeit durch privates Studium die gesammten zur Erlangung des Maturitätszeugnisses nothwendigen Kenntnisse. Als einer der ersten Schüler in das 1851 neueröffnete Mainzer Seminar aufgenommen, widmete er sich unter Professor Riffel's Anleitung mit besonderer Liebe kirchenhistorischen Studien, die er als junger Priester 1856/57 zu München und Rom fortsetzte; dieses Fach vertrat er in der Folge am Seminare zu Mainz vom Herbste 1857 an als Docent, seit 1861 als Professor. In den Jahren 1887—1894 trug er auch Kirchenrecht vor und nahm seit 1889, nachdem er zum Domcapitular gewählt worden war, lebhaften Anteil an der Verwaltung des Bisthums Mainz; am 21. December 1899 erfolgte seine Wahl zum Oberhirten dieses Sprengels, dem er aber nur kurze Zeit mit seiner Hirtensorge vorstehen sollte († 5. November 1903).

Als Ergebniß seiner Lehrthätigkeit gab Brück sein ‚Lehrbuch der Kirchengeschichte für akademische Vorlesungen und zum Selbststudium'[2] heraus. Das Buch bietet, wie der Verfasser beabsichtigte, eine übersichtliche Darstellung der wichtigsten Begebenheiten auf dem Gebiete der Kirche; die warme kirchliche Gesinnung des Verfassers, zweckmäßige Literaturangaben und Unterstützung der Geschichtserzählung durch Auszüge aus den wichtigsten Quellen sind die Vorzüge, welche die Beliebtheit und weite Verbreitung des Werkes im In- und Auslande — es erschienen Uebersetzungen in's Französische, Englische und Italienische — vollauf erklären.

Wie schon seine Erstlingsschriften ‚Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland . . . . in der zweiten

[1] s. Schäfer im Katholik 1903 II, S. 481 ff.; Dr. Heinrich Brück, Bischof von Mainz (1831—1903), eine Gedenkschrift. Mainz 1903.

[2] 1. Aufl. Mainz 1874. 9. Auflage, besorgt von Prof. J. Schmidt, 1907.

Hälfte des 18. Jahrhunderts'[1] und ‚die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart',[2] so sollte auch das Hauptwerk seines Lebens der neuesten Kirchengeschichte gewidmet sein, und zwar plante er eine Universalgeschichte der Kirche im 19. Jahrhundert; leider war es ihm noch nicht einmal vergönnt, den Deutschland behandelnden Teil dieses großgedachten Unternehmens zu vollenden. Wie weit aber seine Vorstudien über die jüngsten Geschicke der Kirche im Auslande fortgeschritten waren, zeigen die auf umfänglichen Quellenstudien beruhenden Werke ‚das irische Veto'[3] und ‚die geheimen Gesellschaften in Spanien und ihre Stellung zu Kirche und Staat von ihrem Eindringen in das Königreich bis zum Tode Ferdinands VII.'.[4] Nennen wir aus der langen Reihe seiner Gelegenheitsarbeiten noch sein gehaltvolles Lebensbild des Domdecans Adam Franz Lennig,[5] so ermöglichen schon diese dürftigen Angaben eine Vorstellung von des Bischofs großer Begabung und eiserner Arbeitskraft. —

Bei der überwiegend historischen Richtung, die das theologische Studium neuerdings in Deutschland genommen, ist es leicht verständlich, daß eine große Anzahl von Themen aus dem Kreise der kirchenhistorischen Wissenschaften eine monographische Behandlung erfahren hat. Zahlreiche jüngere Gelehrte wählten sich aus diesem Gebiete den Gegenstand ihrer Promotionsarbeiten, und manche Probe gediegener Forscherarbeit hat in der Folge die katholische Literatur bereichert. Bei den uns so enggezogenen Grenzen ist es unmöglich, auf die Schriften solcher Art näher einzugehen; nur einzelner in irgend einer Hinsicht hervorragender Monographieen kann hier gedacht werden.

Georg Ratzinger († 3. Dec. 1899), einst ein Lieblingsschüler Döllingers und verdienter Socialpolitiker,[6] veranstaltete hochwichtige und bahnbrechende Untersuchungen über die Geschichte der kirchlichen Armenpflege,[7] in denen er werthvolles geschichtliches

---

[1] Mainz 1865. [2] Mainz 1868.

[3] Mainz 1879. [4] Mainz 1881. [5] Mainz 1870.

[6] Vergl. Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. 2. Aufl. Freiburg 1895. [7] 2. Aufl. Freiburg 1884.

Material vorlegte und daran Lehren und Vorschläge zur Organisation des gegenwärtigen Armenwesens knüpfte.

Außerordentlich günstig war die Aufnahme, welche Dr. Heinrich Schrörs' ‚Hinkmar, Erzbischof von Rheims'[1] in allen Kreisen der Historiker gefunden hat. Das Werk empfahl sich ‚durch vollständige Beherrschung des Stoffes und sorgfältige Berücksichtigung der einschlägigen reichen Literatur, wie durch umsichtige Kritik, unbefangenes Urtheil, angemessene Disposition und durch gewandte Darstellung'.[2]

Eine breitangelegte Lebensbeschreibung des hl. Bernhard von Clairvaux plante der Münsterer Gelehrte Dr. Georg Hüffer. Von der Ansicht ausgehend, ‚daß die tiefer greifende wissenschaftliche Behandlung eines so großen Vorwurfes eine genauere Kenntniß des Umfanges und Werthes der vornehmsten Quellen zur nothwendigen Voraussetzung habe', vervollständigte er auf ausgedehnten Archivreisen das Quellenmaterial durch einige wichtige Stücke und schloß daran eine methodisch feine Untersuchung über die Glaubwürdigkeit der Quellen zu einer Biographie des hl. Abtes.[3] Reichhaltiges kirchengeschichtliches Material boten auch desselben Verfassers formell und inhaltlich ganz vortreffliche ‚Korveier Studien'.

Den mit der Entstehung des Kirchenstaates zusammenhängenden Fragen und dem Investiturstreite widmete Dr. Wilhelm Martens eine ganze Reihe von Untersuchungen, die zwar ihren Verfasser als einen geistreich combinirenden, in die Quellenschriften tief eindringenden Historiker bezeugten, aber durch des Autors Hyperkritik und den herben Ton seiner Polemik sich nicht allgemeinen Beifall erwerben konnten. Wilhelm Martens war am 31. Januar 1831 zu Danzig aus protestantischer Familie geboren und habilitirte sich nach tüchtigen juristischen Studien in Berlin als Privatdocent. Im Jahre 1857 trat er zur katholischen Kirche über und studirte sodann Theologie. Seine Stellung als Regens des Priesterseminares zu Pelplin legte er nach Ausbruch des Cultur=

---

[1] Freiburg 1894.

[2] Funk in Theol. Quartalschrift 1885, S. 336.

[3] Hüffer G., Der hl. Bernard v. Clairvaux. 1. Band Vorstudien. Münster 1886. Ders., Korveier Studien. Münster 1898.

kampfes nieder, weil er glaubte, eine von der Stellungnahme des Episcopates abweichende Auffassung dieses Conflictes vertreten zu müssen. Nachdem er durch große Gutmüthigkeit sein Vermögen eingebüßt, übernahm er in einem Kloster einen Seelsorgerposten und starb am 27. März 1902 zu Klosterwald in Bayern.[1]

Als gelehrten Kenner des Mittelalters führte sich Emil Michael S. J., nunmehr Professor der Kirchengeschichte in Innsbruck, durch seine Studie über ‚Salimbene und seine Chronik'[2] in der Oeffentlichkeit ein. Er behandelt ausführlich das Leben dieses ‚persönlichsten' der mittelalterlichen Geschichtsschreiber und gibt im zweiten Theile der Arbeit eine Würdigung jener Chronik nach der inhaltlichen wie der quellenkritischen Seite. Hochverdienstlich ist P. Michaels auch für die Kenntniß der mittelalterlichen Kirchengeschichte Deutschlands wichtige ‚Geschichte des deutschen Volkes seit dem 13. Jahrhundert bis zum Ausgange des Mittelalters'.[3] In gleicher Hinsicht sind bedeutend die Werke des Culturhistorikers Dr. G. Grupp, der sich auch erfolgreich mit geschichtsphilosophischen Fragen beschäftigt.

Das ausgehende Mittelalter hat der Freiburger Historiker Professor Heinrich Finke zum Gegenstand seiner wissenschaftlichen Untersuchungen gewählt und sowohl in wichtigen Editionen (u. a. Acta concilii Constantiensis)[4] wie in darstellenden Werken Themen aus dem Gebiete der Kirchengeschichte lichtvoll behandelt. Um die kirchliche Literaturgeschichte des endenden Mittelalters machten sich verdient Dr. Adolf Franz durch sein Lebensbild des Magisters Nikolaus Magni de Jawor,[5] das für die Geschichte des Universitäts- wie des Predigtwesens wichtige Beiträge bietet, wie besonders der österreichische Pfarrer Vincenz Hasak († 1. Sept. 1889), welcher eine hochbedeutende Sammlung spätmittelalterlicher Erbauungsbücher zusammen gebracht und aus denselben manches werthvolle Stück durch Neudruck weiteren Kreisen bekannt gemacht hat. Cultur und Literatur des ausgehenden Mittelalters fanden einen nimmermüden Erforscher in dem Mainzer Gelehrten Dr. Franz Falk.

---

[1] Vergl. Biograph. Jahrbuch, Bd. 7 (1902) S. 134 f. Daselbst das Verzeichniß seiner Schriften. [2] Innsbruck 1889.

[3] Freiburg 1897 ff. [4] Münster 1896. [5] Freiburg 1898.

Ein rastloser und außerordentlich erfolgreicher Erforscher der katholischen Literatur des Reformationszeitalters ist der elsässische, seit vielen Jahren aber in München lebende Gelehrte Dr. Nikolaus Paulus, dem wir eine große Anzahl von Lebensbildern fast vergessener kirchlicher Vorkämpfer aus jener bewegten Zeit verdanken; die gelehrte Gründlichkeit und das wissenschaftlich maßvolle Urtheil dieses Forschers hat bei den Gelehrten aller Confessionen die gebührende Anerkennung gefunden. Auch durch die Bemühungen anderer katholischen Historiker ist noch manchem wackeren Kämpen des 16. Jahrhunderts ein biographisches Denkmal geworden, erinnert sei hier an Hermann Wedewers Lebensbild des Johannes Dietenberger,[1] des großen Apologeten und Bibelübersetzers, die Biographie Friedrich Nauseas von J. Metzner;[2] Johannes Cochläus fand Biographen in den Breslauer Theologen J. Karl Otto[3] und Dr. Martin Spahn.[4]

Der im vorliegenden Werke schon oft genannte Mainzer Seminarregens Dr. Christoph Moufang († 27. Februar 1890) wandte den ‚Katechismen des 16. Jahrhunderts‘[5] seine Aufmerksamkeit zu und publicirte 14 hervorragende Katechismen dieser Zeit, begleitet von dankenswerthen biographischen Bemerkungen. Die Literaturgeschichte der nachtridentinischen Theologie wurde von dem Innsbrucker Dogmatiker Hugo Hurter S. J.[6] mit umfassender Erudition und gesunder Kritik behandelt. Bot das Werk schon in seiner ursprünglichen Anlage weit mehr als sein anspruchsloser Titel ankündigte, so wuchs es sich in den Neuauflagen immer mehr wie an Umfang, so auch an Gehalt und Brauch-

[1] Freiburg 1888. [2] Regensburg 1884.

[3] Breslau 1874. [4] Berlin 1898.

[5] Katholische Katechismen des 16. Jahrhunderts in deutscher Sprache. Hrsg. v. Chr. Moufang. Mainz 1881. Vergl. ders., Die Mainzer Katechismen von Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Mainz 1878. Ueber Moufang s. Brück im Katholik 1890, I, S. 481 ff. Aehnliche Studien wie Moufang pflegte der gelehrte Oberbibliothekar Dr. Bahlmann in Münster, Deutschlands kath. Katechismen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Münster 1894.

[6] Hurter, Nomenclator literarius recentioris theologiae catholicae. Oeniponte 1871—74. 2 tomi. 3. ed. 1903 sqq. (5 tomi).

barkeit zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel zur Geschichte der mittelalterlichen und neueren theologischen Wissenschaft aus.

Einen wichtigen Ausschnitt aus der deutschen Kirchengeschichte des späteren 16. Jahrhunderts behandelte Professor A. Knöpfler in München, der verdiente Neubearbeiter der Conciliengeschichte Hefele's, auf Grund hingebender Archivstudien in seinem Werke ‚die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V.'; [1] er untersucht sowohl des Herzogs persönliche Gesinnung in der kirchlichen Frage wie seine energischen Bemühungen um Herbeiführung der nothwendigen Reformen. Als Herausgeber frühmittelalterlicher theologischer Texte wie als Leiter eines kirchenhistorischen Seminars, aus dem schon eine ganze Anzahl bedeutender Leistungen hervorgegangen ist, hat der Münchener Gelehrte sich einen geachteten Namen erworben. Ein in vieler Hinsicht ausgezeichnetes Lehrbuch der Kirchengeschichte veröffentlichte Knöpfler unter Zugrundelegung des Kollegheftes Karl Joseph von Hefele's. [2]

Mit Problemen der neueren Kirchengeschichte beschäftigte sich auch der Innsbrucker Kirchenhistoriker Hartmann Grisar S. J., der unter dem Pseudonym Konstantin Germanus ‚Reformatorenbilder' [3] veröffentlichte und in diesem Werke in wirkungsvollster Weise die Lebensbilder der wahrhaft großen katholischen Reformatoren, eines Petrus Canisius, Karl Borromäus u. a., dem Bildniß Luthers gegenüberstellte. Eine tiefgehende Forschung sind desselben Verfassers ‚Galileistudien'. [4] Seit vielen Jahren von seiner Professur beurlaubt, beschäftigt sich P. Grisar nunmehr mit der Abfassung des Monumentalwerkes ‚Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter'. [5]

Wie wichtig des Jesuitenpaters Otto Pfülf große, reich documentirte biographische Werke für die Kenntniß der neuesten Kirchengeschichte Deutschlands und die des Wiener Benedictiners Cölestin

---

[1] München 1891.

[2] 1. Auflage Freiburg 1895; 4. Auflage 1906.

[3] Freiburg 1883.

[4] Historisch-theologische Untersuchungen über die Urtheile der römischen Congregationen im Galileiproceß. Regensburg 1882.

[5] 1. Band Freiburg 1901.

Wolfsgruber für die Würdigung der jüngsten kirchlichen Vergangenheit Oesterreichs sind, zeigt unsere Darstellung an zahlreichen Stellen. — Ueberaus bedeutsam ist die große Theilnahme, die sich in neuester Zeit die Diöcesangeschichte Deutschlands von Seiten eifriger Forscher zu erfreuen hatte. Es wäre in der That eine ganze Bibliothek hierhergehöriger neuerer Werke zu verzeichnen, wenn der uns zur Verfügung stehende Raum es gestattete, auf Einzelheiten einzugehen. Es ist aber nur möglich, die wichtigeren Erscheinungen lediglich zu nennen, so vor allem die historisch-statistischen Beschreibungen, wie sie für eine ganze Anzahl von Diöcesen unternommen wurden, wie z. B. von dem Beneficiaten A. Mayer und dem Pfarrer G. Westermayer für München-Freising, [1] von A. Steichele, später Erzbischof von München, und A. Schröder für Augsburg, [2] von Rottmayer für Passau (1866), von dem Trierer Dombechanten Philipp de Lorenzi für jenes rheinische Bisthum, [3] von dem Domcapitular Dumont für Köln. [4] Die Geschichte des Erzbisthums Freiburg behandelte Heinrich Maas, [5] die von Regensburg Professor F. Janner, [6] die von Linz Dr. M. Hiptmayr, [7] von Lavant der Dompropst Ignaz Orozen, [8] die von Straßburg L. G. Glöckler, [9] die von Hildesheim der nunmehrige Bischof dieses Sprengels Dr. A. Bertram. Für die Diöcesangeschichte von Mainz lieferten eine lange Reihe von werthvollen Beiträgen die Prälaten Dr. Franz Falk und Dr. Friedrich Schneider und Cornelius Will, für die von Eichstätt Suttner und Lefflad, für die von Breslau der Archivar Dr. Jungnitz, für die von Ermland in reichster Fülle der Frauenburger Domcapitular Franz Hipler; eifrige Diöcesanhistoriker in Bamberg waren der dortige Professor Heinrich Weber und der Pfarrer Johannes Looshorn, in Würzburg der Domcapitular C. Braun, der die Geschichte der

---

[1] 3 Bände, München-Regensburg 1874—1884.

[2] Bd. II—V. Augsburg 1864 ff.

[3] Trier 1887. 2 Bände.

[4] Köln 1883 ff., nach den einzelnen Dekanaten geordnet.

[5] Freiburg 1891. [6] Regensburg 1883 ff.

[7] Linz 1885. [8] Marburg 1872 ff.

[9] 2 Bände. Straßburg 1879 f.

Heranbildung des Clerus in der fränkischen Diöcese schrieb,[1] in Oldenburg der Pfarrer Karl Willoh.[2]

Auch an der Pflege der Ordensgeschichte war die deutsche Forschung beteiligt; ein zusammenfassendes Werk in dieser Hinsicht schrieb M. Heimbucher, Professor in Bamberg.[3] Die ‚wissenschaftlichen Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- (später: und dem Cistercienser-)Orden',[4] die zur bleibenden Erinnerung an das Ordensjubiläum von 1880 gegründet wurden, haben reichhaltige Beiträge geliefert. Der literarischen Thätigkeit der Benedictiner in Bayern seit 1750 hat A. Lindner,[5] der der österreichischen Benedictiner eine Anzahl von ungenannten Gelehrten[6] durch Anfertigung ihrer Bibliographie ein würdiges Denkmal gesetzt. Dem gelehrten österreichischen Cistercienser Leopold Janauschek sollte es leider nicht beschieden sein, seine auf umfangreichster Forschung begründeten Origines Cistercienses[7] zu vollenden; sehr werthvoll ist desselben Autors bibliographia Bernardina.[8] Vielen der alten hochberühmten Abteien wurden monographische Darstellungen gewidmet. Um die Geschichte der Minoriten in Deutschland wie um die des ganzen Ordens erwarb sich P. Konrad Eubel die namhaftesten Verdienste; auch an den großartigen Unternehmen der Franciscaner, den ihrer Ordensgeschichte dienenden Analecta Franciscana[9] und der musterhaften Herausgabe der Werke des hl. Bonaventura, haben deutsche Patres bedeutsamen Anteil, zumal P. Ignaz Jeiler, der auch als Biograph einiger heiliger und gottseliger Personen wohlverdientes Ansehen besaß. Ein deutscher Landsmann, P. B. M. Reichert, ist verdient um die Herausgabe der monumenta des Dominicanerordens.[10] Um die Geschichte und Verteidigung der Jesuiten, besonders in

---

[1] 2 Bände. Mainz 1897.

[2] Gesch. der Pfarreien im Herzogt. Oldenburg. 5 Bde. Köln 1898 ff.

[3] Die Orden und Congregationen der kath. Kirche. 2 Bde. Paderborn 1896 f.; 2. Aufl. 1907 f., 3 Bde.

[4] Brünn 1880 ff. [5] Regensburg 1880 f.

[6] Vindobonae 1881. [7] tom. I. Vindobonae 1877.

[8] Vindobonae 1891. [9] Quaracchi 1885 ff.

[10] Stuttgart 1897 ff.

Deutschland, bemühte sich erfolgreich P. Bernhard Duhr S. J.[1] Ein der hohen Bedeutung des Jesuitenordens für die Pädagogik entsprechendes Monument ist P. Pachtlers († 12. August 1889) Ratio studiorum societatis Jesu,[2] eine grundlegende Sammlung der zum großen Theil noch ungedruckten Vorschriften des Ordens für das Gebiet der Jugenderziehung. Die lang erwünschte Fortsetzung des Bullarium Ordinis Capucinorum[3] besorgte ein deutscher P. Petrus; die Urkunden des Deutschordens veröffentlichte Gaston Graf Pettenegg.[4]

Achtundfünfzigstes Kapitel.

Die apologetischen Studien. Die Apologie des Christenthums von Schanz. Lehrbücher von Gutberlet u. A. Hermann Schell, seine Werke und Irrthümer, seine Reformbroschüren. Die Apologie von P. Albert Weiß. Specialuntersuchungen zur Apologetik. Conversionsliteratur. Geschichte der Apologetik, Dr. Karl Werner. Die Dogmengeschichte. Dogmengeschichtliche Monographieen. Dogmengeschichte des Mittelalters, der Thomismus. Die speculative Dogmatik, Oswald, Scheeben, Heinrich. Weitere Lehrbücher, Monographieen.

Auf dem Gebiete der Apologetik sind vor allem zahlreiche Gesammtdarstellungen dieser Disciplin zu verzeichnen. Seiner für weitere Kreise berechneten Apologie des Christenthums ließ Franz Hettinger ein systematisch-wissenschaftliches Lehrbuch für die Hand der Studirenden folgen.[5] Die Vorzüge der weitberühmten Apologie sind auch der durch Reichthum der Literaturangaben, Fülle der Beweis- resp. Widerlegungsgründe und Correctheit der Doctrin ausgezeichneten Fundamentaltheologie zuzuerkennen; nur könnte manchmal die Beweisführung klarer und schärfer durchgeführt sein. Der letztere Mangel muß auch an der größten apologetischen Leistung dieser Periode beklagt werden, nämlich an der Apologie des

[1] Jesuitenfabeln. Freiburg 1891, 3. Aufl. 1899.

[2] Berolini 1887 sqq. t. I—III. Den Band IV besorgte P. Duhr. Vergl. B. Duhr, Die Studienordnung der Gesellschaft Jesu. Freiburg 1896.

[3] 3 tomi. Oeniponte 1883 sqq. [4] Prag 1887.

[5] Lehrbuch der Fundamentaltheologie oder Apologetik, 2 Theile. Freiburg 1879, 2. Aufl. 1888. Ueber Hettinger s. Kaufmann Franz, F. Hettinger, Erinnerungen eines dankbaren Schülers. Frankfurt 1891; Gedenkblatt an Frz. Hettinger, Würzburg 1890.

Christenthums des vielseitigen Gelehrten Paul Schanz.[1] Es ist aber zu beachten, wie Schanz diesem Vorwurfe zu begegnen sucht: ‚In der Disposition des ganzen Stoffes habe ich mir eine gewisse Freiheit wahren zu sollen geglaubt. Es war nicht meine Absicht, eine streng systematische Apologetik, sondern eine dem allgemeinen Geschmacke mehr zusagende, von der Schablone der Schule mehr freie Apologie zu schreiben. Für ein Schulbuch, besonders für ein dogmatisches Lehrbuch, ist die im System begründete logische Diathese unentbehrlich, aber in apologetischen Schriften muthet es immer eigenthümlich an, wenn die ganze Reihe von Einwendungen und Beweisen gleichsam in Reih' und Glied aufmarschirt. Trotzdem ist aber der Zusammenhang der einzelnen Abhandlungen nicht so lose, als es auf den ersten Blick scheinen könnte.‘

Seine staunenswerthe Kenntniß der Naturwissenschaften wie der Religions-Philosophie und Geschichte gab Schanz die Möglichkeit, dem von ihm behandelten mächtigen Stoffe manche neue Seiten abzugewinnen. Auch die vornehme, leidenschaftslose Weise seiner Polemik ward in der Kritik anerkannt. Eine große Zahl apologetischer Einzelfragen behandelte Schanz in eigenen Broschüren und Abhandlungen.[2] Besondere Erwähnung verdient noch das die verschiedenen modernen Methoden der Apologetik darlegende Werk ‚Ueber neue Versuche der Apologetik gegenüber dem Naturalismus und Spiritualismus‘.[3]

Constantin Gutberlets ‚Lehrbuch der Apologetik‘[4] wendet, entsprechend den Erfahrungen des Verfassers während seiner langen und gesegneten Forscherarbeit auf philosophischem Gebiete, den von der modernen Negation besonders scharf angegriffenen Grundwahrheiten der natürlichen Religion besondere Aufmerksamkeit zu. Für die ersten zwei Bände seines Werkes holte er seine Waffen deshalb zumal aus der Rüstkammer der Philosophie, der Naturwissenschaft und der vergleichenden Religionswissenschaft. Im dritten, der demonstratio catholica gewidmeten Bande suchte der Fuldaer Gelehrte häufig die Argumente ad hominem zu ver-

[1] 1. Aufl. Freiburg 1887 f., 3 Bde.; 3. Aufl. 1903–06.
[2] Ein Verzeichniß derselben s. bei Gla, Repertorium I, 2, S. 978 ff.
[3] Regensburg 1897. [4] 3 Bde. Münster 1888 ff. 3. Aufl. 1903.

werten, wie er selber sagt, ‚die Beweiskraft des längst bekannten Materials recht anschaulich darzulegen, den inneren Zusammenhang durch Analogieen mit natürlichen Verhältnissen, insbesondere mit dem natürlichen socialen Leben in ein helles Licht zu setzen‘. Aehnliche Wege schlugen ein des Eichstätter Domcapitulars Albert Stöckl ‚Lehrbuch der Apologetik‘,[1] das sich durch Klarheit der Darstellung und begeisterte Sprache empfahl, und des frühverewigten Dr. Andreas Schill, Directors des theologischen Convicts zu Freiburg, ‚Theologische Principienlehre‘[2], die zuvörderst als Lernbuch für den angehenden Theologen gedacht war und diesem Charakter in Anlage und Ausführung entspricht.

Im Gegensatz zu den genannten Werken befolgten einzelne Autoren noch die ältere apologetische Methode, indem sie die Grundlagen der natürlichen Religion, die Beweise für das Dasein Gottes, die Geistigkeit und Unsterblichkeit der Seele, die Existenz eines natürlichen Sittengesetzes u. a. von der Erörterung ausschlossen mit Rücksicht auf die durch Absolvirung eines vollständigen philosophischen Cursus mit den einschlägigen Fragen bereits vertrauten Studirenden. Hierher gehören des P. Ignaz Ottiger S. J. († 7. März 1891) posthum erschienene, unvollendet gebliebene Theologia fundamentalis,[3] die ein höchst achtenswerthes Stück ernstester Geistesarbeit darstellt, ferner das umfangreiche Werk, mit dem P. Wilhelm Wilmers S. J. († 9. Mai 1899) seine verdienstvolle schriftstellerische Thätigkeit abschloß,[4] und das Enchiridion theologiae generalis[5] von Dr. Franz Egger, Dompropst zu Brixen.

Für die Schwierigkeiten, welche gerade die moderne Philosophie gegen die Grundwahrheiten der Religion erhebt, suchte auf neuen Wegen neue Lösungen der Würzburger Apologet Hermann Schell[6] (geboren am 28. Februar 1850 zu Freiburg i. Br.,

[1] 2 Theile, Mainz 1895. Werthvolles apologetisches Material enthalten auch die Aufsätze, die Stöckl unter dem Titel ‚Das Christenthum und die großen Fragen der Gegenwart, apologetisch-philosophische und socialpolitische Studien‘, 3 Bde., Mainz 1879 f., gesammelt hat.

[2] Paderborn 1895. [3] tomus I. Friburgi 1897.

[4] De religione revelata libri V; De Ecclesia Christi libri VI. Ratisbonae 1893. [5] Brixen 1893. 2. Aufl. 1895.

[6] Kiefl F. X., Hermann Schell. 2. Aufl. Mainz 1907.

† 31. Mai 1906). Mit der Wissenschaft und dem Empfindungsleben der Jetztzeit in seltenem Maße vertraut, hat er zur Vertheidigung der katholischen Wahrheit eine Fülle werthvoller Anregungen gegeben.[1] ‚Die kühnen neuen Ideen‘, so urtheilt P. Christian Pesch S. J.,[2] ‚und der unermüdliche und begeisterte Eifer, mit welchem er diese Ideen zu verbreiten suchte und als eine mächtige Waffe des Katholicismus im Kampfe mit der ungläubigen Wissenschaft anpries, haben ihm so viele Bewunderer verschafft. Neidlos wird jeder anerkennen, daß Schell ein ungewöhnlicher, ein reich begabter, ein rastlos thätiger Mann war und das Mittelmaß weit überragte.‘

Die Versuche Schells aber, den ephemeren Philosophemen auch in der positiven Darlegung der Glaubenswahrheiten Rechnung zu tragen, konnten der kirchlichen Censurirung nicht entgehen. Mit Recht aber warnte bald nach Bekanntwerden dieser Maßregel der römische Dogmatiker Janssens davor, ‚Schells Arbeiten in Bausch und Bogen zu verwerfen‘; sie ‚würden, von Fehlern gereinigt, ein nicht gewöhnliches Monument von Gelehrsamkeit und katholischem Eifer darstellen‘.[3] Besondere Beanstandung fand Schells Gottesbegriff der ‚causa sui‘; er selber erklärte denn auch später, die Ausdrücke ‚Selbstverwirklichung‘ und ‚Selbstursächlichkeit‘ Gottes, die mißverständlich seien, nicht mehr gebrauchen zu wollen.[4] Mit diesem Fundamentalirrthum Schells hängt seine irrthümliche Deutung des Trinitätsgeheimnisses zusammen. Weitere seiner Sonderlehren betreffen das Wesen der Todsünde, die Ewigkeit der Höllenstrafen, die Nothwendigkeit der Sakramente und des Glaubens.[5] Durch Decret der Indexcongregation vom

[1] Seine Hauptwerke: Das Wirken des dreieinigen Gottes, Mainz 1885; Katholische Dogmatik, 4 Bde., Paderborn 1889 ff.; Gott und Geist, 2 Bde., Paderborn 1895; Apologie des Christenthums, 2 Bde., Paderborn 1901 ff., 3. bezw. 2. Aufl. 1908; Christus, das Evangelium und seine weltgeschichtliche Bedeutung, Mainz 1903.

[2] Pesch, Ende der Schellfrage in St. a. Maria-Laach, Bd. 73, S. 558.

[3] Kiefl F. X., Die Stellung der Kirche zur Theologie von Hermann Schell, Paderborn 1908, S. VII. [4] Vergl. Kiefl, a. a. O., S. 124 f.

[5] Vergl. Pesch Christ., Theologische Zeitfragen. 1. Folge, Freiburg 1900, 2. Folge, daselbst 1901. Stufler Joh., Die Heiligkeit Gottes und der

15. December 1898 wurden Schells 'Dogmatik' sowie das Werk 'Gott und Geist' in das Verzeichniß der verbotenen Bücher aufgenommen.[1] Ob der Censurirte mit seiner Gehorsamserklärung vom 1. März 1899 auch innerliche Unterwerfung unter das kirchliche Urtheil verbunden hat, kann nach manchen seiner brieflichen Aeußerungen zweifelhaft erscheinen. Er glaubte, die äußere Unterwerfung 'dem Fortschrittsgedanken innerhalb der katholischen Kirche schuldig zu sein'; durch seinen Austritt aus der Kirche sei die ganze Bewegung auf lange und schwer geschädigt (Brief vom 13. März 1899). 'Die Sache, die Richtung sollte nicht desavouirt', 'der Reaction nicht zum Triumphe verholfen' werden (Brief an Prof. Nippold vom 19. Februar 1900).[2] Der Historiker kann an solchen Aeußerungen Schells nicht einfachhin vorübergehen; zu beachten aber bleibt, was P. Pesch betreffs derartiger Briefe des Würzburger Gelehrten schreibt: 'Sie können aus den besonderen Zeitumständen heraus vielleicht erklärt werden, vertheidigen lassen sie sich nicht, aber auch nicht wohl verwerthen, um die wissenschaftliche Ueberzeugung ihres Verfassers, wie er sie in Stunden ernsten Nachdenkens sich gebildet hat, genauer zu bestimmen. Wenn Jemand sich zur Aufgabe setzt, Schells Klugheit und Charakterfestigkeit zu beleuchten, dann mag ihm auch die vielfach in Augenblicken hoher Erregung entstandene Correspondenz brauchbares Material bieten, aber zum Verständniß der Lehre und ihrer Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den Entscheidungen der Kirche haben solche flüchtig hingeworfene Worte keine entscheidende Bedeutung . . .'[3]

---

ewige Tod. Innsbruck 1903. Kiefl F. X., Die Ewigkeit der Hölle und ihre speculative Begründung. Paderborn 1905. Ders., in Theologisch-practische Monatschrift. H. 3 u. 4. Passau 1905; Stufler, Die Vertheidigung Schells durch Prof. Kiefl. Innsbruck 1904; Die Theorie der freiwilligen Verstocktheit. Innsbruck 1905.

[1] Ueber die späteren Verhandlungen Schells betr. seiner Doctrin mit dem Bischof v. Würzburg s. Hennemann C., Widerrufe Hermann Schells? Würzburg 1908, S. 1 ff.

[2] Die Belege s. in Commer Ernst, Hermann Schell und der fortschrittliche Katholicismus. 2. Aufl Wien 1908, S. 418 ff.; 424 ff.; 431 ff.

[3] Ende der Schell-Frage, a. a. O., S. 546 f.

Seinen sog. Reformbroschüren[1] maß Schell eine sehr erhebliche Bedeutung bei. Zu Grunde lag diesen seinen Schriften das Streben nach ‚Verständigung zwischen dem modernen Culturgeist und dem Katholicismus nach allen Richtungen hin, im Zusammenwirken mit den analogen nordamerikanischen und französischen Bewegungen'. Gewiß war in den Broschüren mancher beachtenswerthe Gedanke enthalten, aber Schells Bemerkungen gegen das ‚starre Autoritätsprincip' der Kirche und ihren ‚Conservatismus', die Seminarbildung der Geistlichen, die ‚Mikrologie' kirchlicher Kreise u. a. mußten die Kritik geradezu herausfordern; so entstand denn auch eine sehr reiche Gegenliteratur.[2] Daß diese Broschüren ebenfalls indicirt wurden, bedarf keiner weiteren Erklärung; fast zur gleichen Zeit wie gegen den Würzburger Gelehrten war der hl. Stuhl gegen den mit Schells Ideen so nahe verwandten ‚Amerikanismus' eingeschritten (Brief Leo's XIII. vom 22. Januar 1899 an Cardinal Gibbons). —

Eine ‚Apologie des Christenthums'[3] auf ganz origineller Grundlage verdanken wir dem Dominicaner Professor Albert Maria Weiß zu Freiburg in der Schweiz; die Vertheidigung des christlichen Lebens und der christlichen Sittenlehre sucht er einmal durch Darstellung der inneren Vorzüglichkeit der christlichen Ethik zu führen, sodann durch Vergleichung der letzteren mit der Sittlichkeit, wie sie außerhalb des Christenthums in alter und moderner Zeit sich entwickelt hat. Es ist ein fast unübersehbares, aber immer köstliches Material, das der Verfasser zur Rechtfertigung des Christenthums aus allen Gebieten der wissenschaftlichen wie der schönen Literatur zusammengetragen hat. Eine Folge dieses Reichthums ist es wohl, daß es dem Werke an strenger Systematik einigermaßen gebricht. In das Centrum seiner Untersuchungen stellt P. Weiß den Menschen, zunächst den Menschen seiner Idee und seinem Ziele nach, schildert sodann, was die ver=

[1] Schell, Der Katholicismus als Princip des Fortschritts. Würzburg 1897, 7. Aufl. 1899; Ders., Die neue Zeit und der alte Glaube, 2. Aufl. Würzburg 1898.

[2] Dieselbe ist verzeichnet in Gla's Repertorium I, 2, S. 632 ff.

[3] 5 Bände, Freiburg 1878—1889; 4. Aufl. 1904 ff.

zerrte Humanität, der Humanismus, aus dem Menschen gemacht habe, und zeigt dann den Rückweg zur echten Humanität, die in der Unterwerfung des Einzelnen wie der ganzen Gesellschaft unter die Satzungen der Religion Christi besteht; der Schlußtheil ist der Darstellung der christlichen Vollkommenheit gewidmet.

Für die Zwecke der populären Apologetik leistete Ausgezeichnetes Freiherr Ludwig von Hammerstein, der nach seiner Conversion (1855) in die Gesellschaft Jesu eingetreten war; von seinen zahlreichen und verdienstvollen Werken seien vor allem genannt die autobiographische Schrift [1] ‚Erinnerungen eines alten Lutheraners', ferner ‚Edgar, oder vom Atheismus zur vollen Wahrheit', [2] ‚Begründung des Glaubens', [3] ‚Winfried oder das sociale Wirken der Kirche' [4] u. v. a.

Auch Einzelfragen der Apologetik fanden reichlich Behandlung, so die Frage ‚Natur und Wunder, ihr Gegensatz und ihre Harmonie' [5] durch Prof. Eugen Müller in Straßburg; ‚Die Weissagungen als Kriterien der Offenbarung' [6] behandelte Professor Joseph Blas. Becker in Mainz, ‚Christus als Prophet' [7] Professor Franz Schmid in Brixen. Exegetisch-apologetisch waren die Themen, die sich zwei Mainzer Gelehrte stellten, Dr. Joseph Selbst's Studie ‚Die Kirche Jesu Christi nach den Weissagungen der Propheten' [8] und das Werk von Dr. Jakob Schäfer ‚Das Reich Gottes im Lichte der Parabeln des Herrn'. [9]

Um die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Protestantismus machte sich sehr verdient der Dompropst zu Passau J. B. Röhm. Die Grundsätze, die ihn bei seinen Studien leiteten, hat er folgendermaßen formulirt: ‚Ist der Kampf zwischen Rom und Wittenberg nothwendig, ist er ein Kampf um die Wahrheit, wie man behauptet, so wird die Wahrheit die einzige Waffe sein, welche in demselben zulässig ist. Die Verletzung der Wahrheit wird wohl am sichersten dadurch verhütet, daß man

[1] Freiburg 1882; 5. Aufl. 1904. [2] Trier 1886; 10. Aufl. 1904.
[3] 3 Teile, Trier 1891 ff.; 4. Aufl. 1906.
[4] 2 Bde., Trier 1889; 4. Aufl. 1895.
[5] Freiburg 1892. [6] Mainz 1890.
[7] Brixen 1892. [8] Mainz 1883. [9] Mainz 1897.

über Wesen und Lehre des Protestantismus in Vergangenheit und Gegenwart von Protestanten sich unterweisen läßt und in gleicher Weise den Katholiken die Darlegung ihres Glaubens gestattet.‘ Röhm's Werke [1] sind durch die großartige Belesenheit des Verfassers wie dessen leidenschaftslos-irenische Art der Darstellung ausgezeichnet.

Ein wichtiger Zweig der Apologetik, die Conversionslitteratur, empfing in unserer Periode mächtige Förderung durch einen Autor, der durch die Fülle seiner Jahre, sein Amt und seine Verdienste gleich ehrwürdig war, durch Bischof Dr. Andreas Räß von Straßburg († 17. November 1887 im 93. Lebensjahre). Sein stattliches Werk ‚Die Convertiten seit der Reformation, nach ihrem Leben und aus ihren Schriften dargestellt‘, [2] konnte der Natur des Quellenmaterials entsprechend nicht von einem jeden Convertiten ein wohlabgerundetes Lebensbild bieten. Seine Bedeutung liegt wohl hauptsächlich darin, daß Bischof Räß eine sehr große Zahl fast verschollener Conversionsschriften bekannt gemacht und daraus reichhaltiges apologetisches Material der Theologie zur Verfügung gestellt hat.

Die Geschichte der Apologetik wurde durch einzelne Specialuntersuchungen [3] gefördert, erhielt aber auch eine Gesammtdarstellung von ausgezeichnetem Werthe durch den Wiener Gelehrten Dr. Karl Werner († 14. April 1888). [4] Dieser war wohl der fruchtbarste und angesehenste unter den neueren theologischen Schriftstellern Oesterreichs. Geboren am 8. März 1821 zu Hafnerbach in Niederösterreich, wurde er bereits 1845 Seminarprofessor zu

[1] Confessionelle Lehrgegensätze. 5 Bde. Hildesheim 1883 ff.; Zur Characteristik des Protestantismus. Hildesheim 1892; Der Protestantismus unserer Tage. München 1897; Die Wiedervereinigung der christlichen Confessionen. Mainz 1900 u. a.

[2] Freiburg 1866—1880, 10 Bde., 3 Supplemente.

[3] Vergl. Schmitt Gregor, Die Apologie der 3 ersten Jahrhunderte. Mainz 1890; Seitz Anton, Die Apologie des Christenthums bei den Griechen des 4. u. 5. Jahrhunderts. Würzburg 1895; Faulhaber M., Die griechischen Apologeten der classischen Väterzeit I. Würzburg 1896.

[4] Ueber ihn s. Hurter, Nomenclator III [2], 1409 sqq ; Allg. D. Biographie 42, 60 f. Lit. Handweiser 1888, S. 378.

St. Pölten, 1870 Professor an der Universität Wien, 1880 Ministerialrath im Cultusministerium. Anfänglich war seine Theologie einigermaßen von den Ideen Anton Günthers beeinflußt, aber er rang sich bald zu vollständiger Correctheit durch. Zunächst beschäftigte er sich mit Philosophie und Moraltheologie, wandte sich dann aber der theologischen Literaturgeschichte zu.[1] Seine ‚Geschichte der apologetischen und polemischen Literatur der christlichen Theologie'[2] erwarb ihm hohes Ansehen. Sie bildete ein ‚glänzendes Zeugniß sowohl von des Verfassers immenser Gelehrsamkeit und Belesenheit, als auch von einer seltenen Fähigkeit und Leichtigkeit in der Weise der Darstellung ... Damit verbindet sich die klare, durchsichtige Diathese des Stoffes, die Mittheilung so mancher anziehenden Einzelheiten aus der Geschichte, die fließende, dem Denken folgende Sprache ...'[3] Bei der staunenswerthen Productivität Werners konnte es aber nicht ausbleiben, daß die Kritik an seinen Werken manches auszusetzen fand, so den Mangel sachlicher Vollständigkeit, Flüchtigkeit, ungenügende Quellennachweise. Als unvergleichlich vorzüglichen Kenner besonders der mittelalterlichen und neueren Theologie und Philosophie bewährte sich Werner durch die lange Reihe seiner weiteren Werke, von denen nur die wichtigsten genannt werden können: ‚Geschichte der katholischen Theologie Deutschlands seit dem Tridentinum';[4] ‚Beda der Ehrwürdige und seine Zeit';[5] ‚Alcuin und sein Jahrhundert';[6] ‚Der hl. Thomas von Aquin';[7] ‚Die Scholastik des späteren Mittelalters';[8] ‚Franz Suarez und die Scholastik der letzten Jahrhunderte' (1860); ‚Die italienische Philosophie des 19. Jahrhunderts'[9] u. v. a. Diese Notizen über die Thätigkeit

[1] System der christlichen Ethik. 3 Bände. Mainz 1851; Grundriß der Geschichte der Moralphilosophie. Wien 1859; Enchiridion theologiae moralis. Wien 1863; Ueber Begriff u. Wesen der Menschenseele. Schaffhausen 1868; Speculative Anthropologie vom christlich-philosophischen Standpunkte, München 1870. [2] 5 Bände, Schaffhausen 1861 ff.

[3] Gla, Repertorium I, 2, S. 4 f.

[4] München 1866, 2. Aufl. 1889. [5] Wien 1875.

[6] Paderborn 1876. [7] 3 Bände, Regensburg 1858 ff.;

[8] 5 Bände, Wien 1881 bis 1887.

[9] Wien 1884—1888, 5 Bände.

Karl Werners leiten füglich über zur Betrachtung der dogmengeschichtlichen Literatur.

Seiner Dogmengeschichte der vornicänischen (1862) und der patristischen Zeit (1869 erschienen)[1] ließ Dr. Joseph Schwane († 6. Juni 1892 als Professor in Münster) eine Dogmengeschichte der mittleren Zeit (787—1517)[2] folgen; der Schlußband, die Dogmengeschichte der neueren Zeit enthaltend, erschien 1890. Die Ziele, die für seine Arbeit maßgebend gewesen, sprach Schwane in folgenden Worten aus: ‚Die Dogmatik muß jetzt mit Rücksicht auf den Stand der übrigen Wissenschaften noch mehr als früher von den Resultaten und von der Methode der Dogmengeschichte in sich aufnehmen; sie kann das Verständniß der Dogmen nicht besser vermitteln, als wenn sie Einblick gewährt in den allmählichen Ausbau des ganzen dogmatischen Systems, wie es auf der göttlichen Offenbarung errichtet und gleich einem herrlichen Bauwerk nach und nach in allen seinen Theilen und mit den verschiedenartigsten Ornamenten von Innen und Außen ausgestaltet worden ist.‘[3] So verdienstlich das Werk Schwane's ist, so konnte es doch noch nicht allen billigen Ansprüchen gerecht werden. Am meisten beanstandet wurde Schwane's Methode man sagte, sein Werk sei ‚keine wahre Dogmengeschichte, sondern eine Dogmatik in historischem Gewande‘.[4] Die methodisch gebotene historisch-genetische Betrachtungsweise haben einzelne katholische Dogmenhistoriker mit vielem Glück bei ihren Untersuchungen in Anwendung gebracht, so L. Atzberger in München in seinen grundlegenden Arbeiten ‚Christliche Eschatologie in den Stadien ihrer Offenbarung im Alten und Neuen Testament‘[5] und ‚Geschichte der christlichen Eschatologie in der vornicänischen Zeit‘,[6] Paul Schanz in seinem ausgezeichneten Werke ‚Katholische Sakramentenlehre‘,[7] F. S. Renz in ‚Opfercharakter der Eucharistie nach der Lehre der Väter und Kirchenschriftsteller der ersten drei Jahr-

[1] 2. Auflage Freiburg 1892 bezw. 1895.
[2] Freiburg 1882. [3] Bd. III, p. VI.
[4] Ehrhard, Die altchristliche Litteratur II, S. 26.
[5] Freiburg 1890. [6] Freiburg 1896.
[7] Freiburg 1893.

hunderte'.[1] Weitere werthvolle Beiträge lieferten G. Scheurer,[2] M. Winkler,[3] Joseph Nirschl in seiner ,Theologie des hl. Ignatius von Antiochien'.[4] Leben und Lehre des hl. Augustinus mit Berücksichtigung der Gnadenlehre jener Zeit bildeten den Gegenstand zahlreicher Untersuchungen des Freiburger Dogmatikers Friedrich Wörter († 18. November 1901).[5]

Auf einzelne wichtige Beiträge zur Dogmengeschichte während der patristischen Zeit haben bereits unsere Ausführungen über die jüngste Literatur der Patrologie hingewiesen. Wie dort hat auch auf dem dogmenhistorischen Gebiete die Einzelforschung erfreuliche Fortschritte gemacht; die Lehre zahlreicher Kirchenväter über einzelne Punkte des dogmatischen Systems bot das Thema zu einer Fülle von Monographieen, Dissertationen und Aufsätzen, die hierorts nicht alle aufgezählt werden können.

Neben Karl Werner erwies sich als erfolgreichen Erforscher der mittelalterlichen Dogmengeschichte der Münchener Professor Joseph Bach[6] († 24. September 1904). Seine ,Dogmengeschichte des Mittelalters von christologischem Standpunkte'[7] besitzt hohen wissenschaftlichen Wert, wenn sie auch nicht frei ist von Digressionen und der Präcision der Terminologie da und dort entbehrt.

Durch eifriges Studium des hl. Thomas zeichnete sich aus der Eichstätter Professor Franz Morgott[8] († 3. Februar 1900). Dieser begeisterte Verehrer des Aquinaten und ausgezeichnete Kenner der Thomascommentatoren erwarb sich durch seine Studie ,Der

[1] Paderborn 1892.

[2] Das Auferstehungsdogma in der vornicänischen Zeit. Würzburg 1896.

[3] Der Traditionsbegriff des Christenthums bis Tertullian. München 1897.

[4] Mainz 1880.

[5] Vergl. über ihn und seine Schriften J. Sauer im Biographischen Jahrbuch, Bd. 6, S. 196 ff. Wir nennen hier von seinen Werken: ,Die Geistesentwicklung des hl. Augustinus bis zu seiner Taufe', Paderborn 1892; ,Beiträge zur Dogmengeschichte des Semipelagianismus', Paderborn 1898 und ,Zur Dogmengeschichte des Semipelagianismus', Münster 1900.

[6] Ueber ihn s. Schmid Andreas, Dr. Jos. Bach, ein Lebensbild; Kempten 1902. Historisch-polit. Blätter, Bd. 130, S. 465 ff.

[7] Wien 1874/76, 2 Bände.

[8] Vergl. über Morgott Grabmann in Commer's Jahrbuch 15, S. 46 ff.

Spender der hl. Sakramente nach der Lehre des hl. Thomas',[1] in welcher er das Unzureichende einer bloß äußeren Intention beim Spender eines Sakramentes treffend nachwies, in theologischen Kreisen vielen Beifall. Seine ,Mariologie des hl. Thomas'[2] fand in ihrer Auffassung der Stellungnahme des Aquinaten zur immaculata conceptio vielfach Widerspruch.

Der Summa des hl. Thomas suchte Dr. Ceslaus Maria Schneider († 18. März 1908) einen ausgedehnteren Leserkreis zu erwirken durch seine gute Uebertragung[3] dieses Werkes ins Deutsche. Sein Werk ,Das Wissen Gottes nach der Lehre des hl. Thomas'[4] empfahl ihn als einen tüchtigen Thomisten. Ueberhaupt nahmen durch die Encyclica Leo's XIII. Aeterni Patris die thomistischen Studien einen bedeutenden Aufschwung, namentlich auf dem Gebiete der Philosophie. Mit diesem Aufblühen des Thomismus steht in Zusammenhang, daß auch der thomistisch-molinistischen Controverse wiederum die Aufmerksamkeit sich zuwandte. P. G. Schneemann war es, der die ,Entstehung und weitere Entwicklung der thomistisch-molinistischen Controverse'[5] mit Geschick und Ruhe darlegte; von thomistischer Seite aus schrieb der Dominicaner P. Dummermuth eine Entgegnung.[6] Da inzwischen P. Schneemann gestorben war, antwortete an seiner Stelle sein Ordensbruder Victor Frins.[7]

Die speculative Theologie hat in unserer Periode die bereits früher eingeschlagene Richtung, die Rückkehr zu den alten großen Theologen der classischen Zeit, mit Consequenz weiter verfolgt und so eine neue Blütheperiode der dogmatischen Theologie vorbereitet.

Der liebenswürdigste und gemüthvollste und wohl auch erfolgreichste der neueren deutschen Dogmatiker war Heinrich Oswald,

[1] Freiburg 1886.

[2] Freiburg 1878. Vergl. Többe Wilh., Die Stellung des hl. Thomas zu der unbefleckten Empfängniß der Gottesmutter. Münster 1892.

[3] Die katholische Wahrheit oder die theologische Summa des hl. Thomas. Deutsch von C. M. Schneider. Regensburg 1886 ff., 12 Bände.

[4] 4 Bände, Regensburg 1884 ff.

[5] 2 Bände. Freiburg 1879 f. Bereicherte lateinische Ausgabe 1881.

[6] S. Thomas et doctrina praemotionis physicae. Parisiis 1886.

[7] S. Thomae doctrina de cooperatione Dei . . . Parisiis 1894.

Professor zu Braunsberg, geboren am 3. Juni 1817 zu Dorsten in Westfalen, † 7. August 1903.[1] In einer ganzen Reihe von Einzelarbeiten, die fast alle mehrere Auflagen erlebten, behandelte er die Tractate der Dogmatik in wohlthuender Ausführlichkeit und ansprechender Wärme der Darstellung, — wie er meinte ‚durchaus nicht für Fachgelehrte, sondern nur für Studirende, Seelsorger und solche Laien, welche mit diesen auf ungefähr gleicher Stufe theologischer Bildung stehen‘. Seine literarische Thätigkeit eröffnete er mit einer ‚Dogmatischen Mariologie‘,[2] die aber wegen einiger Uncorrectheiten censurirt und von dem frommen Verfasser zurückgezogen wurde. Von seinen Monographieen zur Dogmatik erschien zuerst ‚Die dogmatische Lehre von den hl. Sakramenten‘,[3] sodann die ‚Eschatologie‘,[4] ferner ‚Die Lehre von der Heiligung‘,[5] ‚Die Erlösung in Christo Jesu nach der Lehre der katholischen Kirche dargestellt‘,[6] ‚Religiöse Urgeschichte der Menschheit‘,[7] ‚Angelologie‘,[8] ‚Die Schöpfungslehre im Allgemeinen und in besonderer Beziehung auf den Menschen‘,[9] ‚Dogmatische Theologie, d. i. Lehre von Gott‘.[10]

Der erste Rang aber unter den Vertretern der speculativen Theologie gebührt dem Kölner Professor Dr. Matthias Scheeben († 21. Juli 1888).[11] Scheeben war zu Meckenheim bei Bonn am 1. März 1835 geboren; nachdem er 17jährig das Reifezeugniß erlangt hatte, machte er seine philosophisch-theologischen Studien im Collegium Germanicum. Cardinal Geissel berief den jungen Priester bereits im Jahre 1860 als Professor der

---

[1] Vergl. Biograph. Jahrbuch, Band 8, S. 194 f. Lit Handweiser 1903, S. 112.

[2] Paderborn 1850. [3] 2 Bde., Münster 1856 f.; 5. Aufl. 1894.

[4] Paderborn 1868, 5. Aufl. 1893.

[5] Paderborn 1872, 3. Aufl. 1885.

[6] 2 Bde., Paderborn 1878, 2. Aufl. 1887.

[7] Paderborn 1881, 2. Aufl. 1887.

[8] Paderborn 1883, 2. Aufl. 1889.

[9] Paderborn 1885, 2. Aufl. 1893.

[10] 2 Bde., Paderborn 1887.

[11] Vergl. Katholik 1888, II, S. 113 ff. Hertkens Joh., Professor M. J. Scheeben. Paderborn 1892. Lit. Handweiser 1888, 465 ff.

Dogmatik an sein Priesterseminar. In dieser Stellung verblieb der anspruchslose Gelehrte bis an sein Lebensende. Zur Zeit des Vaticanums stand er unter den Vorkämpfern für die Autorität der Kirche in erster Linie; er veröffentlichte gegen die Antiinfallibilisten einige Broschüren voll schlagfertiger und glänzender Beweisführung und redigirte im gleichen Sinne seit dem Jahre 1872 die ‚Periodischen Blättern zur wissenschaftlichen Besprechung der großen religiösen Fragen der Gegenwart‘.[1] Außerdem erwarb er sich Verdienste als Beförderer gehaltvoller ascetischer und pastoraltheologischer Litteratur.[2] Von seinem Werke ‚Die Mysterien des Christentums‘,[3] das die innere Wahrheit und erhabene Schönheit der übernatürlichen Geheimnisse darlegte, wurde gesagt, daß es wohl das tiefsinnigste und kühnste Buch der neueren Theologie Deutschlands sei. Sein ‚Handbuch der Dogmatik‘[4] konnte er leider nicht vollenden, Professor Atzberger in München schrieb den Schlußband. Ohne Zweifel aber überragt Scheebens Dogmatik alle übrigen Erscheinungen auf diesem Gebiete; besonders auf dem Wege analogischer Speculation wollte er dem Leser ein tiefes, allseitiges und begeistertes Erfassen der Glaubenslehre vermitteln. Ein Vorzug des Werkes ist, daß er die Speculation der griechischen Väter mit Vorliebe in den Bereich seiner Untersuchungen zog, daneben aber auch die Scholastiker aller Schulen.

Gleich nach Scheeben muß Dr. Johann Baptist Heinrich,[5] Domdekan zu Mainz, genannt werden. Zu Mainz am 15. April 1816 geboren, hatte sich Heinrich nach glänzenden juristischen Studien als Privatdocent in Gießen niedergelassen. Dort brachte ihn häufiger geistiger Austausch mit Professor C. Riffel zu dem Entschlusse, in das Priesterthum einzutreten. Er studirte 1842—1844 in Tübingen und Freiburg Theologie und erhielt nach Empfang der Priesterweihe 1845 eine Anstellung als Domkaplan in seiner Vaterstadt. Schon als solcher griff er in die katholische Bewegung erfolgreich ein durch seine ebenso maßvolle als gründ-

---

[1] Regensburg 1872—1883. [2] Freiburg 1867.
[3] 2. Aufl. Freiburg 1898. [4] Freiburg 1873—1887, 3 Bde.
[5] Vergl. Brück im ‚Katholik‘ 1891, I, 289 ff.

liche Zurückweisung der Reformvorschläge Hirschers.[1] An der Entfaltung des kirchlichen Lebens in Stadt und Bisthum Mainz hatte er noch größeren Antheil, nachdem er 1851 Professor der Dogmatik an dem von Bischof von Ketteler wieder eröffneten Priesterseminar und 1855 Domcapitular geworden war. Auf den Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands war er neben Moufang und Haffner ein gern gesehener und einflußreicher Gast. Gleich segensreich wirkte er als Redacteur des ‚Katholik'. Neben einigen weiteren tüchtigen Gelegenheitsschriften veröffentlichte Heinrich seine ‚Dogmatische Theologie',[2] die nicht allein dem Clerus zum Studium, sondern auch wissenschaftlich gebildeten Männern anderer Stände zur Belehrung dienen sollte. Das Werk verband Tiefe der Ideen mit großer Einfachheit der Sprache, dialectische Schärfe mit Begeisterung. Beanstandet wurde nur, daß die Ausführungen manchmal zu gedehnt und der in den Noten gesammelte Stoff allzusehr gehäuft und zu wenig verarbeitet sei. Als Heinrich am 9. Februar 1891 gestorben war, gedachte der Präsident der Görresgesellschaft, Freiherr von Hertling, dieses Mitbegründers bei der Generalversammlung zu Hildesheim mit wärmsten Worten als des Mannes ‚mit dem sprühenden Geiste und dem kindlichen Gemüthe, dem umfassenden Wissen und der schlichten Bescheidenheit des Umganges, der tief innerlichen, aufrichtigen Ueberzeugung und der glühenden Begeisterung für die Kirche, die ihn ungemindert von den Tagen der Jugend bis in sein Alter begleitete'.[3]

Die Hand- und Lehrbücher der Dogmatik, die von Docenten dieses Faches als Ergebniß ihrer Lehrthätigkeit veröffentlicht wurden, zeichnen sich durch Correctheit der Doctrin, Klarheit und Leichtverständlichkeit der Darstellung aus; es sind hier zu nennen die Theologia dogmatica specialis von Dr. Johannes Katsch-

[1] ‚Die kirchliche Reform', eine Beleuchtung der Hirscher'schen Schrift ‚Die kirchlichen Zustände der Gegenwart'. Mainz 1849.

[2] Bd. 1–6, Mainz 1875 ff; 2. Aufl. seit 1881. Bd. 7—10, die das Werk zu Ende führen, verfaßte Prof. Constantin Gutberlet. Mainz u. Münster 1896–1904. Das ‚Lehrbuch der kathol. Dogmatik' Heinrichs gab Dr. Phil. Huppert heraus. Mainz 1898—1900.

[3] Jahresbericht der Görresgesellschaft für 1891, S. 3.

thaler,[1] das Enchiridion theologiae dogmaticae specialis von Franz Egger,[2] Theologiae dogmaticae compendium von Hugo Hurter S. J.,[3] die verschiedenen dogmatischen Einzeltractate von Dr. P. Einig, Professor in Trier, das ‚Lehrbuch der Dogmatik‘[4] von Hubert Theophil Simar. Einen Cursus der Dogmatik nach Weise der großen alten Theologen schrieb P. Christian Pesch S. J., der in seinen Praelectiones dogmaticae[5] die dogmatische Theologie in ihrem vollen Umfang behandelte, so zwar, daß der ganze Curs den Zeitraum von vier Jahren bei täglich zwei Vorlesungen in Anspruch nimmt. Das Werk, nach der speculativen wie der positiven Seite hin gleich befriedigend, ist eine der bedeutendsten neueren Erscheinungen auf dem theologischen Gebiete.

Dogmatische Monographieen erschienen in beträchtlicher Anzahl. Die Tractate De Deo uno und De Verbo incarnato behandelte mit ebenso großer Ausführlichkeit als wissenschaftlicher Tiefe Ferdinand Stentrup S. J.[6] († 15. Juli 1898). ‚Die Lehre von der Genugthuung Christi‘ stellte theologisch dar Dr. Bernhard Dörholt,[7] die ‚Unsündlichkeit Christi‘ Dr. Leonhard Atzberger.[8] Dr. Jakob Kirschkamp untersuchte ‚Gnade und Glorie in ihrem inneren Zusammenhange‘[9] und den ‚Geist des Katholicismus in der Lehre vom Glauben und von der Liebe‘.[10] Der Sakramentenlehre widmete eine selbstständige Darstellung P. J. B. Sasse S. J., ohne leider die Dogmengeschichte ausreichend heranzuziehen.[11] Ueber die ‚Wirksamkeit des Bittgebetes‘, die ‚Sakramentalien der katholischen Kirche‘, die ‚Außerordentlichen Heilswege Gottes‘ u. a. verfaßte werthvolle Abhandlungen der Brixener Gelehrte Franz Schmid. Nicht erquicklich sind einzelne Partieen in den die escha-

[1] Ratisbonae 1877 sqq, 4 tomi. [2] 1. ed. Brixini 1887.

[3] 3 vol. 1. ed. Oenip. 1876. 11. ed. 1903.

[4] 1. Aufl. Freiburg 1879, 4. Aufl. 1899. Ueber Simar († 24. Mai 1902 als Erzbischof von Köln), s. Biographisches Jahrbuch, Bd. 7, S. 292 ff.

[5] 9 tomi. Friburgi 1894 sqq., 3. ed. 1903 sqq.

[6] Praelectiones dogmaticae. V tomi. Oenip. 1878 sqq.

[7] Paderborn 1891. [8] München 1893.

[9] Würzburg 1878. [10] Paderborn 1895.

[11] Sasse, Institutiones theologicae de sacramentis. 2 tomi. Friburgi 1897 sq.

tologischen Probleme behandelnden Schriften von Dr. Joseph Bautz, der sich nicht darauf beschränken zu sollen glaubte, mit aller Nüchternheit und Zurückhaltung die wenigen aus der Offenbarung über diese Wahrheiten feststehenden Sätze darzulegen.[1] Eine ganz ausgezeichnete Schrift über die letzten Dinge liegt vor in Dr. Wilhelm Schneider's, nunmehr Bischof von Paderborn, vielverbreitetem Werke ‚Das andere Leben, Ernst und Trost der christlichen Welt- und Lebensanschauung'.[2]

Neunundfünfzigstes Kapitel.

Die Moraltheologie. Bischof Linsenmann und andere Moraltheologen. Monographieen zu diesem Fache. Das Kirchenrecht. Lehrbücher dieses Faches von Vering, Heiner u. A. Werke über Literatur u. Quellen des Kirchenrechtes, Friedrich Maaßen u. A. Die Pastoraltheologie, Lehrbücher derselben. Liturgik, Hymnologie, Katechetik, Pädagogik, Homiletik. Theologische Zeitschriften.

Die Moraltheologie besaß einen höchst geistvollen und originellen Vertreter in Dr. Franz Xaver Linsenmann († 21. September 1898 als präconisirter Bischof von Rottenburg).[3] Er war geboren zu Rottweil am 28. November 1835, seine Studien machte er zu Tübingen. Dorthin wurde er 1861 als Repetent für Dogmatik berufen; er beschäftigte sich zunächst erfolgreich literarisch auf dem Gebiete der spätscholastischen Philosophie und Theologie. Am 11. April 1867 zum Professor der Moraltheologie ernannt, vertiefte er sich in viele einschlägige Fragen, die er dann in zahlreichen Abhandlungen ausführlich und geistvoll behandelte; seine Aufsätze ruhen ebensosehr auf ausgezeichneter Geistes- und Gemüthsbildung als auf tiefer theologischer Erudition. In seiner 1878 veröffentlichten ‚Moraltheologie'[4] schloß er, da in Tübingen nur ein Jahr für diese theologische Disciplin vorgesehen war und die Verwaltung des Bußsakramentes eigens im Priesterseminare vorgetragen wurde, das rein Casuistische aus und war bestrebt,

[1] Bautz schrieb auch ‚Grundzüge der kathol. Dogmatik', 4 Bde., 2. Aufl. Mainz 1899 ff.

[2] Paderborn 1879, 8. Aufl. 1905.

[3] s. über ihn A. Koch in Theol. Quartalschrift 1898, S. 375 ff.

[4] Freiburg 1878.

besonders den Geist der katholischen Sittenlehre den Studirenden zu erschließen. In vielerlei Fragen ging der Verfasser eigene Wege; er entging freilich auch nicht der Gefahr, in Einzelheiten minder correcte Ansichten zu entwickeln. Im Ganzen aber bezeichnete die Kritik das Werk als ‚Beweis edler und ernster Arbeit'; es nöthige zur Achtung nicht nur vor der Persönlichkeit des Verfassers, sondern auch vor seiner Wissenschaft.[1]

Im Jahre 1889 wurde Linsenmann Domcapitular und schied in der Folge aus dem ihm liebgewordenen Lehramte aus, ohne aber damit der Schriftstellerei zu entsagen. Die Tübinger Quartalschrift brachte noch zahlreiche und gehaltvolle Beiträge seiner gewandten Feder. Segensreich wirkte er auch als Vertreter des Domcapitels in der württembergischen zweiten Kammer. Das ihm gewordene Bischofsamt auszuüben war ihm nicht vergönnt.

Aehnliche Ziele wie das Werk Linsenmann's verfolgte das ‚Lehrbuch der Moraltheologie'[2] von Hubert Theophil Simar, welcher der Meinung war, die Universität sei nicht der Ort, wo eine ‚vorzugsweise oder gar ausschließlich auf die Zwecke der Beichtpraxis gerichtete Darstellung der Moraltheologie zuerst und in vorwiegendem Maße bei Lehrenden und Lernenden zur Anwendung kommen dürfe'. Diese Aufgabe sei dem Seminare zuzuweisen und ‚werde eine um so befriedigendere Lösung finden, wenn das vorangegangene theoretische Studium dem Theologen zunächst einen Einblick in die Wissenschaft der christlichen Moral vermittelt, seine Aufmerksamkeit auf die sich daran knüpfenden practischen Zwecke hingelenkt und ihn zu einer klaren principiellen Auffassung jener Zwecke befähigt hat'.

Eine etwas weitere Grenze zog sich für sein ‚Lehrbuch der katholischen Moraltheologie'[3] der Eichstätter Seminarregens Dr. J. Pruner; er erstrebte möglichste Vollständigkeit: ‚nur was ex professo von der Pastoraltheologie und dem Kirchenrecht behandelt werden muß, wurde nicht weiter berücksichtigt als es geschehen mußte, um unrich-

[1] Vergl. Stimmen aus Maria-Laach, Bd. 15 (1878), S. 318 ff.

[2] 1867; 2. Aufl. Freiburg 1877.

[3] Freiburg 1875, 3. Aufl. 1902. Ueber Pruner s. Wiss. Beil. zur Germania 1899, 129 ff.

tigen oder mangelhaften Auffassungen moraltheologischer Fragen vorzubeugen'.

Der mehr casuistischen Behandlungsweise der Moraltheologie wurde auch ihr gutes Recht gewahrt, und es gibt zu denken, daß gerade die Moralwerke der letzteren Art die größere Verbreitung gefunden haben, so P. August Lehmkuhl's zweibändige Theologia moralis,[1] welche die Praxis immer im Auge behält, aber der wissenschaftlichen Grundlage keineswegs entbehrt, die vortreffliche Summa theologiae moralis[2] des Innsbrucker Jesuiten P. H. Noldin und die ‚Moraltheologie' von F. A. Göpfert, Professor in Würzburg.[3] Professor Schwane in Münster ließ seiner 1878 erschienenen ‚Speciellen Moraltheologie' 1885 einen die Principien darlegenden Band folgen.[4]

Von einzelnen moraltheologischen Abhandlungen seien angeführt Göpferts Monographie über den Eid,[5] Schwane's ‚Theologische Lehre über die Verträge',[6] ‚Der Lebensversicherungsvertrag' von Dr. Philipp Huppert,[7] Dr. J. B. Wirthmüllers zu München Schrift über ‚Die Tugend der Religion',[8] die Vorträge Simars über ‚Gewissen und Gewissensfreiheit'.[9] Leider hat sich die Aufmerksamkeit der Detailforschung nur in geringem Maße der Moraltheologie zugewandt, wiewohl soviel dort noch zu leisten wäre. Neuerdings ist diese Arbeitstheilung für die Moralwissenschaft warm befürwortet worden, insbesondere mit Rücksicht auf die moderne Ethik und die Apologie der christlichen Moral.[10] Aber es bleibt noch mehr zu thun: ‚es darf', so bemerkt ein Moralist der Gegenwart, ‚neben der Behandlung von socialethischen, ästhetischen, pädagogischen u. s. w. Fragen insbesondere die Pflege

---

[1] Friburgi 1883 sq.; 10. ed. 1902. Ein Compendium der Moraltheologie veröffentlichte P. Lehmkuhl 1886, 4. Aufl. 1899.

[2] 3 tomi. Oeniponte 1899 sq., 6. ed. 1906.

[3] 3 Bde. Paderborn 1897. 4. Auflage. 1903 f.

[4] Allgemeine Moraltheologie. Freiburg 1885.

[5] Mainz 1883. [6] Münster 1871. [7] Mainz 1896.

[8] Freiburg 1881. [9] Freiburg 1874.

[10] Meyenberg Alb., Die kath. Moral als Angeklagte. 2. Aufl. Stans 1901, S. 16.

der Geschichte der Moraltheologie an erster Stelle genannt werden'.[1]

Während die protestantische Theologie der Wissenschaft des Kirchenrechtes von jeher nur wenig Interesse entgegengebracht und nach dem Worte eines bekannten Rechtslehrers[2] ,nicht bloß das Lehren, sondern auch das Lernen auf diesem Gebiete gerne den Juristen' überließ, war katholischerseits auch in unserer Periode in dieser Disciplin eifrige Thätigkeit zu verzeichnen. Die canonistische Litteratur wurde vor allem um zahlreiche Compendien bereichert, von denen aber fast jedes einzelne durch seine Eigenart seine Existenzberechtigung in sich trug. Des Limburger Domcapitulars Dr. Hermann Gerlach († 31. Juli 1886) ,Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts'[3] wollte kurz und bündig sein und direkt der Praxis dienen, ähnlich auch Hugo Lämmers ,Institutionen des Kirchenrechts'.[4] Durch vollständige und lichtvolle Darstellung besonders der modernen staatskirchenrechtlichen Verhältnisse sowie schlagfertige Polemik gegen neuere kirchenfeindliche Rechtsanschauungen zeichnet sich Friedrich Verings ,Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf das vaticanische Concil . . .' aus.[5] Vering (geboren 9. März 1833 zu Liesborn in Westfalen, † 30. März 1896 zu Prag)[6] war fast zwei Jahrzehnte Docent in Heidelberg, ohne eine ordentliche Professur erlangen zu können, obschon er durch seine Darstellung des römischen Erbrechtes und die Geschichte und Institutionen des römischen Privatrechtes[7] die höchste Anerkennung der Fachkreise errungen hatte. Endlich im Jahre 1875 erhielt er einen Ruf nach Czernowitz und folgte 1879 einem solchen nach der Hauptstadt Böhmens. Auch als Herausgeber des so wert-

[1] Frz Walter, Theorie u. Praxis in der Moral. Paderborn 1905. S. 66 f.

[2] Ulr. Stutz, Die kirchliche Rechtsgeschichte, Stuttgart 1905, S. 5.

[3] 1. Aufl. Paderborn 1869, 5. Aufl. besorgt von F. X. Schulte 1890.

[4] Freiburg 1886, 2. Aufl. 1892.

[5] Freiburg 1874, 3. Aufl. 1893.

[6] Vergl. über ihn Heiner s. v. im Kirchenlexikon XII², S. 777 f.

[7] 5. Aufl. Mainz 1887.

vollen ‚Archives für katholisches Kirchenrecht‘ wie als Fortsetzer des Kirchenrechtes von Phillips[1] erwarb sich Vering bleibende Verdienste um die Wissenschaft des Kirchenrechtes. Sein Nachfolger in der Redaction des ‚Archives‘ ist Professor Dr. Franz Heiner in Freiburg, dessen ‚Katholisches Kirchenrecht‘[2] ebenso brauchbar ist als Lernbuch für den Studirenden wie als Hilfsbuch für den Practiker. Das gleiche gilt von den anderen für die angehenden Theologen wie die practischen Seelsorger bestimmten Werken Heiners, ‚Die kirchlichen Censuren‘,[3] ‚Grundriß des katholischen Eherechtes‘,[4] ‚Die kirchlichen Erlasse der Erzdiöcese Freiburg‘.[5] Auch die zahlreichen Schriften dieses Gelehrten, welche kirchen- und socialpolitischen Fragen gewidmet sind, so wie das durch ihn 1896 gegründete Collegium Sapientiae zur Aufnahme von Priestern, die mit höheren Studien beschäftigt sind, haben seinen Namen in weiteren katholischen Kreisen vortheilhaft bekannt gemacht.

Das Kirchenrecht von Isidor Silbernagl[6] († 6. April 1904 als Professor in München) erfreute sich ‚wegen seiner prägnanten Kürze und klaren Darstellung‘ großer Beliebtheit. Derselbe Autor schrieb ‚Verfassung und Bestand sämtlicher Kirchen des Orients‘,[7] ‚Das Eherecht der griechischen Kirche‘[8] u. a. Auch Dr. Philipp Hergenröther, Professor des Kirchenrechtes zu Eichstätt († 31. Januar 1890), ließ ein tüchtiges Lehrbuch dieser Disciplin erscheinen.[9] Als bedeutendste canonistische Handbücher unserer Periode dürfen wohl das durch fast überreiche Literaturangaben und Beweisstellen sehr umfangreich gewordene ‚Handbuch‘ von Rudolf von Scherer[10] in Graz, später in Wien, und das „jus decretalium‘[11] von P. Franz Wernz, dem derzeitigen General der Gesellschaft Jesu, das nach

[1] 8. Band. Regensburg 1889.
[2] 2 Bände, Paderborn 1895; 4. Aufl. 1904.
[3] Paderborn 1884. [4] Münster 1889, 5. Aufl 1904
[5] 2. Aufl. Freiburg 1898.
[6] Regensburg 1879; 4. Aufl. 1902.
[7] Landshut 1865; 2. Aufl. von Schnitzer besorgt.
[8] Regensburg 1904.
[9] Freiburg 1888; 2. Aufl. 1905, besorgt von Hollweck.
[10] Graz 1886. 1898 2 Bände. [11] IV tomi. Romae 1898 sqq.

der speculativen Seite hin besonders tüchtig ist, ohne aber das historische Moment zu vernachlässigen, angesehen werden.

Einer tiefgreifenden principiellen Frage widmete Dr. Ludwig Bendix in Mainz eine Untersuchung in ‚Kirche und Kirchenrecht‘,[1] in welcher er mit modernen protestantischen Auffassungen von einem angeblichen Widerspruche zwischen den Begriffen Kirche und Kirchenrecht sich auseinander setzt.

Analog den modernen Gesetzbüchern stellte Professor Hollweck in Eichstätt ‚Die kirchlichen Strafgesetze‘[2] zusammen und begleitete sie mit einem gediegenen Commentare. Außerdem untersuchte er das Verhältniß des Apostolischen Stuhles zu der Stadt Rom[3] und gab eine Darstellung des kirchlichen Bücherverbotes.[4]

Seiner monographischen ‚Lehre von den Kirchenrechtsquellen‘[5] ließ Professor Philipp Schneider in Regensburg († 25. August 1906) eine Sammlung ‚Fontes juris ecclesiastici novissimi‘[6] und eine weitere ‚Die particulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Oesterreich‘[7] folgen. Demselben Canonisten verdanken wir eine ‚Geschichte der bischöflichen Domcapitel‘[8] und eine Schrift über die ‚neuen Büchergesetze der Kirche‘.[9]

Mit den älteren Quellen des Kirchenrechts beschäftigte sich intensiv Dr. Hermann Joseph Schmitz († 21. August 1899 als Weihbischof von Köln).[10] Wenn es ihm auch nicht gelungen ist, die von ihm vertretene Classification der alten Bußbücher[11] über jeden Zweifel zu erheben, so haben seine Werke dennoch durch zahlreiche Einzelheiten und das mitgetheilte sehr umfangreiche Quellenmaterial dauernden Werth. Zu den hervorragendsten Kennern der canonistischen Quellenlitteratur gehört Friedrich Maaßen

[1] Mainz 1895. [2] Mainz 1899. [3] Mainz 1895.
[4] Mainz 1897.
[5] Regensburg 1890; 2. Aufl. 1892.
[6] Ratisbonae 1895. [7] Regensburg 1898.
[8] Mainz 1885. [9] Mainz 1900.

[10] Vergl. R. Ficker, Weihbischof Dr. H. J. Schmitz, Das Leben und Wirken eines sozialen Bischofs. Bonn 1900.

[11] Schmitz, Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche. Mainz 1883. Ders., Die Bußbücher und das canonische Bußverfahren. Düsseldorf 1898.

(† 9. April 1900 zu Innsbruck).[1] Er war am 24. September 1823 zu Wismar geboren. Die historische Richtung, welche seine juristischen Studien genommen hatten, führte ihn 1851 in den Schoß der katholischen Kirche. Seine vorzügliche 1853 erschienene Abhandlung ‚Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen‘[2] lenkte die Aufmerksamkeit der gelehrten Kreise auf ihn; er wurde zunächst Professor in Budapest, sodann in Innsbruck. Von 1871 bis 1894 docirte er römisches und canonisches Recht an der Universität Wien. Nach der vaticanischen Entscheidung war er eine Zeit lang seiner Kirche entfremdet, trat aber nicht in die altkatholische Gemeinschaft ein. Es scheint, daß die Entwicklung des preußischen Culturkampfs ihn wieder zur Aussöhnung mit der Kirche brachte; aufs schärfste verurtheilte er die preußische Kirchenpolitik in seinen ‚Neun Capiteln über Freie Kirche und Gewissensfreiheit‘.[3] Nach den ausgedehntesten Vorstudien, die zum großen Theil in den Abhandlungen der Wiener Akademie erschienen, veröffentlichte er eine ‚Geschichte der Quellen und der Litteratur des canonischen Rechts‘,[4] von der nur ein Band erschien, der es aber in hohem Grade bedauernswerth erscheinen läßt, daß das vielversprechende Unternehmen nicht weiter gediehen ist. Eine ausgezeichnete Frucht seiner Forscherthätigkeit ist die Sammlung der Concilia aevi Merovingici in den Monumenta Germaniae historica.[5]

Ueber die fast unbekannt gebliebenen Decretalen des Papstes Clemens VIII. verbreitete willkommenes Licht der Freiburger Jurist Dr. Franz Jakob Sentis († 7. Februar 1887).[6]

Eine Anzahl von Gelehrten hat die kirchliche Rechtsgeschichte durch Monographieen in dankenswerthester Weise gefördert. Das sogenannte Recht der Exclusive bei Papstwahlen untersuchte auf seinen Ursprung hin Professor Sägmüller[7] in Tübingen und

[1] Vergl. R. von Scherer in Histor. Jahrbuch Bd. 21, S. 640 ff.

[2] Bonn 1853. [3] Graz 1876.

[4] Band I. Graz 1870. [5] Hannoverae 1893.

[6] Clementis VIII. Decretales, quae vulgo nuncupantur liber septimus, . . . ed. Fr. Sentis. Friburgi 1870.

[7] Sägmüller J. B., Die Papstwahlen und die Staaten von 1447 bis 1555. Tübingen 1890.

führte seine Untersuchung in einem ferneren Werke weiter.[1] Derselbe Gelehrte behandelte noch weitere rechtshistorische Themen: ‚Zur Geschichte des Cardinalates‘,[2] ‚Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis zu Bonifaz VIII.‘,[3] ‚Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreiches‘.[4] ‚Die Entwicklung des Archidiakonates bis zum 11. Jahrhundert‘ stellte Dr. Alfred Schröder[5] in Augsburg dar, ‚Das Subdiakonat, dessen historische Entwicklung und liturgische canonistische Bedeutung‘ Dr. H. Reuter.[6] Der jetzige Bischof von Augsburg, Dr. Maximilian von Lingg, schrieb vorzügliche Untersuchungen über die ‚Geschichte des Instituts der Pfarrvisitation in Deutschland‘[7] und die ‚Geschichte des tridentinischen Pfarrconcurses‘.[8] Eine von reichlichen Quellenauszügen begleitete Darstellung der ‚Straßburger Diöcesansynoden‘[9] schrieb Professor Max Sdralek in Breslau; wichtiges canonistisches Quellenmaterial legte er vor in seinen ‚Wolfenbütteler Fragmenten‘.[10] Seine Schrift ‚Hinkmars von Rheims canonistisches Gutachten über die Ehescheidung König Lothars II.‘[11] ist ein sehr bedeutender Beitrag wie zur Kirchengeschichte so auch zur Rechtshistorie. Auf umfangreichen Studien und großer Kenntniß der Quellen beruht Dr. Joseph Freisens ‚Geschichte des canonischen Eherechtes bis zum Verfall der Glossenliteratur‘;[12] seine Hauptthese über das Wesen der kirchlichen Eheschließung aber vermochte der Verfasser nicht ausreichend zu begründen.

Einzelne Fragen der neueren Rechtsentwicklung legte der Mainzer Canonist Dr. Joseph Hirschel († 19. September 1885) in höchst präciser Weise dar, so ‚Das Eigenthum an den katholischen Kirchen nach der französischen Gesetzgebung‘,[13] die ‚Geschichte der Civilehe in Frankreich‘[14] u. a.

---

[1] Ders., Die Papstwahlbullen und das staatliche Recht der Exclusive. Tübingen 1892.

[2] Rom 1893. [3] Freiburg 1896. [4] Tübingen 1898.

[5] Augsburg 1890. [6] Augsburg 1890. [7] Kempten 1888.

[8] Bamberg 1880. [9] Freiburg 1894. [10] Münster 1891.

[11] Freiburg 1881. [12] Tübingen 1888. [13] Mainz 1867.

[14] Mainz 1873. Ueber Hirschel vergl. Brück im Katholik 1885, II, S. 528 ff.

Die Pastoraltheologie hat sich trotz ihres geringen Alters die ihr mit Recht zukommende Stellung im Bau der theologischen Wissenschaft nicht allein zu behaupten gewußt, ihre Bedeutung und ihr Werth wurden auch immer mehr anerkannt. Es fehlte jedoch dieser Disciplin immer noch an rechter Systematik; ihrem Bereiche wurde vor allem die practische Theologie zugewiesen, aber ‚vermehrt mit allem möglichen Apparate aus Rubricistik, Archäologie, Kunstgeschichte, Hymnologie u. s. w.‘. ‚Ein solcher geistlicher Kramladen,‘ meint der geistvolle Bischof Linsenmann,[1] ‚der alles Mögliche enthält, hat den Nachtheil, daß das eigentlich Bemerkenswerthe und Bedeutende sich unter der Masse verliert; Fragen, welche mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse einer besonderen und neuen Prüfung unterzogen werden müßten, werden ebenso kurz und apodictisch behandelt wie ausgemachte Wahrheiten.‘ Erst neuerdings begann ein allseitig befriedigendes Pastoralwerk von streng logischer Systematik, auf echt wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut, auf dem Büchermarkte zu erscheinen.[2] Die Bemerkung Linsenmanns gilt mehr oder minder von allen in unserer Periode erschienenen, im Übrigen aber wieder sehr brauchbaren Pastoralwerken, so von dem des Kremsmünsterer Capitulars Ignaz Schüch,[3] auch von der ‚Pastoraltheologie‘ von Dr. Johann Baptist Renninger, Regens zu Würzburg,[4] dem ‚Leitfaden‘ des Benedictiners Anselm Ricker[5] und dem Lehrbuche J. E. Pruners.[6] Im Sinne einer historischen ‚Pastoraltheologie der drei ersten Jahrhunderte‘ verfaßte Dr. Ferdinand Probst,[7] Professor zu Breslau († 26. December 1899), ein mehrbändiges Werk, das durch die Fülle des Materials überraschte, aber begreiflicherweise noch nicht in allen

[1] Theol. Quartalschrift 1871, S. 307.

[2] Cornel. Krieg, Wissenschaft der Seelenleitung, Bd. 1 u. 2. Freiburg 1903 ff.

[3] 2. Aufl. Linz 1870, 12. Aufl. Innsbruck 1902.

[4] Herausgegeben von Göpfert. Freiburg 1893.

[5] 2. Aufl. Wien 1878.

[6] Paderborn 1900, 2 Bde., 2. Aufl. 1904.

[7] ‚Lehre und Gebet in den 3 ersten Jahrhunderten‘, Tübingen 1871. ‚Sacramente und Sacramentalien in den drei ersten Jahrhunderten‘, Tübingen 1872; ‚Kirchliche Disciplin in den drei ersten Jahrhunderten‘, daselbst 1873.

Einzelheiten das Richtige treffen konnte. Eine ‚Theorie der Seelsorge‘ [1] ließ Probst erst später folgen. Eine Fortsetzung seiner Studien erfolgte in den Werken ‚Katechese und Predigt vom Anfang des 4. bis zum Ende des 6. Jahrhunderts‘, [2] ‚Geschichte der Katechese‘, [3] ‚Liturgie des 4. Jahrhunderts‘, [4] ‚Die Abendländische Messe vom 5. bis zum 8. Jahrhundert‘ u. a. Verdienstvolle Beiträge zur Pastoraltheologie sind die Monographieen von Dr. Nikolaus Gihr über ‚Das hl. Meßopfer‘ [5] und ‚Die hl. Sakramente der katholischen Kirche‘, [6] die sich durch speculatives Eindringen in den hehren Gegenstand auszeichnen, aber die Dogmengeschichte ausgiebiger hätten heranziehen sollen.

Die umfassende Gesammtdarstellung der Liturgik, die Dr. Valentin Thalhofer, [7] Dompropst zu Eichstätt († 17. Sept. 1891), unternommen hatte und die sich durch Schönheit der Sprache wie echt wissenschaftlichen Charakter auszeichnete, gelangte leider nicht zur Vollendung. Zum Fortsetzer des Werkes hatte sich Dr. Adalbert Ebner († 25. Februur 1898) [8] durch seine Studien ‚Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters‘ [9] und ‚Quellen und Forschungen zur Geschichte des Missale Romanum‘ [10] als bestens qualificirt gezeigt, aber ihn raffte zu frühe der Tod dahin; nur den ersten Halbband des Thalhoferschen Werkes [11] hatte er neu bearbeiten können. Der Innsbrucker Canonist Nikolaus Nilles erforschte mit schönem Erfolge die Kirchenkalender der abendländischen wie der orientalischen Kirche [12] und legte die Geschichte wie die theologische Begründung

---

[1] Breslau 1883; 2. Aufl. 1885.

[2] Breslau 1884. [3] Daselbst 1886. [4] Münster 1893.

[5] Freiburg 1877, 8. Aufl. 1902.

[6] 2 Bände 1897 ff., 2. Aufl. 1902 f.

[7] Thalhofer, Handbuch der kath. Liturgik. 1883—93. 2 Bände.

[8] s. Biographisches Jahrbuch, Bd. 3, S. 216 ff.

[9] Regensburg 1890. [10] Freiburg 1896. [11] Freiburg 1894.

[12] Nilles, Calendarium utriusque Ecclesiae, 2 tomi. Oeniponte 1879 sqq. 2. editio 1896 sq.; cf. idem, Symbolae ad illustrandam historiam Ecclesiae orientalis in terris Coronae St. Stephani, 2 tomi, Oeniponte 1885.

der so segensreichen Herz-Jesu- und Herz-Mariä-Andacht monographisch dar.[1]

Um die Geschichte des katholischen deutschen Kirchenliedes erwarb sich unvergängliche Verdienste Pfarrer Wilhelm Bäumker,[2] der ein überraschend reichhaltiges und köstliches Material zu dieser Frage gesammelt und die Musikgeschichte um ein tüchtiges Stück gefördert hat. Direct practischen Bedürfnissen des kirchlichen Volksgesangs dienten einzelne werthvolle Publicationen, wie Joseph Mohr's ‚Psälterlein' (1890), ‚O Christ, hie merk' von G. M. Dreves (1885)[3] u. a. Dankenswerthe ‚Beiträge zur Geschichte und Erklärung der alten Kirchenhymnen' veröffentlichte Dr. Johannes Kayser, Dompropst zu Breslau;[4] eine dogmatisch-ascetische Erklärung der Sequenzen des römischen Missale verdanken wir dem Subregens zu St. Peter im Schwarzwald, Dr. Nikolaus Gihr.[5] In großartigster Weise machte sich Dr. Guido Maria Dreves um die Hymnologie verdient durch die monumentale Sammlung Analecta hymnica medii aevi,[6] in der ihn (von Band 24 ab) P. Clemens Blume S. J. als Mitherausgeber unterstützte. Die früheren Hymnensammlungen schienen schon ein sehr beträchtliches Material zu enthalten, wie ‚unvollkommen nach Quantität und Qualität' dieses aber gewesen, haben erst die Analecta gezeigt. ‚Mit staunenswerthem Sammlerfleiß', so äußert ein protestantischer Fachgelehrter,[7] ‚hat Dreves die Bibliotheken Deutschlands, Oesterreichs, Italiens, Frankreichs, der Niederlande, Englands, Dänemarks, Spaniens nach Handschriften und Wiegendrucken abgesucht und reiche Quellen fließen gemacht.' Zweier werthvoller liturgiegeschichtlicher Monographieen ist noch zu gedenken, des Werkes von Professor Andreas Schmid in Mün-

---

[1] De rationibus festorum ss. Cordis Jesu et puriss. Cordis Mariae Oenip. 1868, 5. ed. 1885.

[2] ‚Das kath. deutsche Kirchenlied in seinen Singweisen von den frühesten Zeiten bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts', 3 Bände, Freiburg 1886—1891.

[3] 2 Bände, Paderborn 1881/82.

[4] Vergl. Dreves G. M., Ein Wort zur Gesangbuchfrage. Freiburg 1884.

[5] Die Sequenzen des röm. Meßbuchs. Freiburg 1886, 2. Aufl. 1900.

[6] Lipsiae 1886—1907, 50 tomi.

[7] Realencyclopädie für prot. Theologie, Bd. 10³, S. 411.

chen über den ‚Christlichen Altar‘ [1] und der ‚Geschichte des Breviers‘ [2] von P. Suitbert Bäumer O. S. B., der auf diesem noch so wenig erforschten Gebiete umfassende Kenntnisse besaß, freilich aber noch nicht auf alle einschlägigen Fragen eine definitive Antwort geben konnte.

Die Katechetik besitzt eine derart umfangreiche neuere Literatur, daß es unmöglich ist, auf alle Einzelheiten einzugehen. [3] Von den theoretischen Schriften verdient besondere Erwähnung des Dekans F. X. Schöberl ‚Lehrbuch der Katechetik‘. [4] Der ‚Practische Commentar zur biblischen Geschichte‘ [5] von Dr. Friedrich Justus Knecht, Weihbischof von Freiburg, zeichnet sich aus durch verständnißvolle Berücksichtigung der Bedürfnisse wie der Fassungskraft der Katechumenen und enthält eine Fülle werthvoller Winke für den Lehrer. Eines großen Ansehens erfreuen sich die Katechismuscommentare von Dr. Jakob Schmitt in Freiburg. Eine brauchbare ‚Geschichte der Katechese im Abendlande vom Verfall des Katechumenats bis zum Ende des Mittelalters‘ [6] schrieb Dr. Peter Göbl.

Für die Geschichte der Pädagogik besitzen einige Sammlungen großen Werth, Herders ‚Bibliothek der katholischen Pädagogik‘, [7] Dr. W. E. Huberts ‚Lebensbilder katholischer Erzieher‘ und die ‚Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften aus alter und neuer Zeit‘ [8] von Schöningh. Von den zahlreichen theoretischen Werken verdient besondere Erwähnung das ‚Lehrbuch der Pädagogik, Geschichte und Theorie‘ [9] von Dr. Cornelius Krieg, sowie des Trierer Regierungsrathes Lorenz Kellner [10] († 18. August 1892) ‚Volksschulkunde‘ [11] und ‚Pädagogik der Volksschule‘. [12] In Professor O. Willmann's ‚Didactik als Bildungslehre nach ihren Beziehungen zur Socialforschung und zur Geschichte der Bildung‘ [13]

[1] Regensburg 1871. [2] Freiburg 1895.

[3] Eine Zusammenstellung des wichtigsten s. bei Krieg, Wissenschaft der Seelenleitung Bd. II, S. 62 f.

[4] Kempten 1890. [5] Freiburg 1882, 20. Aufl. 1904.

[6] Kempten 1880. [7] Freiburg 1888 ff.

[8] Paderborn 1888 ff. [9] Paderborn 1893, 3. Aufl. 1905.

[10] s. dessen autobiographischen ‚Lebensblätter‘, Freiburg 1891, 3. Afl. 1897.

[11] 8. Aufl. Essen 1886. [12] 16. Aufl. Essen 1903.

[13] 2 Bände, Braunschweig 1882 ff., 3. Aufl. 1903.

erwuchs der katholischen Literatur ein überaus gedankenreiches und für die Theorie des höheren Bildungswesens grundlegendes Werk.[1] Eine ausgezeichnete Führung für die Fragen der theologischen Bildung bietet Franz Hettinger's geist- und salbungsvolles Werk ‚Timotheus, Briefe an einen jungen Theologen'.[2] Zur Einleitung in das Studium der Theologie haben sich die encyclopädischen bezw. methodologischen Werke von Kihn[3] und Krieg[4] gut bewährt.

Aus der Literatur der Homiletik sei genannt A. Linsenmayer's verdienstvolle ‚Geschichte der Predigt in Deutschland'[5] und einzelne theoretische Schriften, wie P. Joseph Jungmann's ‚Theorie der geistlichen Beredsamkeit',[6] Hettinger's ‚Aphorismen über Predigt und Prediger',[7] P. Schleinigers ‚Bildung des jungen Predigers'[8] u. a. Bedeutende Kanzelredner, die Predigtwerke veröffentlichten, waren u. a. Joseph Georg von Ehrler, Bischof von Speyer († 18. März 1905), Matthias Eberhard, Bischof von Trier, Paul von Stiegele, Domherr zu Rottenburg[9] († 24. Februar 1903), Jakob Schmitt, Canonicus zu Freiburg, der Benedictiner P. Odilo Rottmanner in München († 11. Sept. 1907).

Auf dem Gebiete der periodischen theologischen Literatur[10] dürfte fast des Guten zuviel geschehen sein, besonders durch Gründung von Specialorganen für die practische Theologie, die den bewährten älteren Zeitschriften zur Seite traten. Der ‚Katholik' behauptete in unserer Periode sein altes Ansehen; nachdem die Redaction aus den Händen von Dr. J. B. Heinrich und Dr. Chri-

---

[1] Vergl. Seidenberger J. B., O. Willmann und seine Bildungslehre. Mainz 1906.

[2] Freiburg 1890, 2. Aufl. 1897.

[3] Kihn Heinr., Encyclopädie und Methodologie der Theologie. Freiburg 1892.

[4] Krieg Cornel., Encyclopädie der theologischen Wissenschaft. Freiburg 1899.

[5] München 1896. [6] Freiburg 1877, 3. Aufl. 1895.

[7] Freiburg 1888. [8] 5. Aufl. Freiburg 1898.

[9] Vergl. Gedenkblätter aus dem Leben und dem Nachlasse von Paul v. Stiegele. Rottenburg 1904, 5 Bde.

[10] Gla, Repertorium I, 1, S. 33 ff.

stoph Moufang in die von Dr. Johann M. Raich übergegangen war, stellte sich die Zeitschrift als weitere besondere Aufgabe die Bekämpfung des naturalistischen Positivismus wie die Zurückweisung der fanatischen Angriffe des ‚Evangelischen Bundes‘. Die Tübinger ‚Theologische Quartalschrift‘ blieb ihren ruhmvollen Traditionen treu; sie pflegt die wissenschaftliche Theologie eifrig in historisch-positivem Sinne. Aehnlich waren die Ziele, die sich die von den Theologieprofessoren zu Innsbruck seit 1877 herausgegebene ‚Zeitschrift für katholische Theologie‘ setzte; sie förderte aber auch die speculativen Fächer in ausgedehntem Maße. Die ‚Blätter für kirchliche Wissenschaft und Praxis‘, die zu Paderborn erschienen,[1] erlebten nur wenige Jahrgänge, ebenso die ‚Oesterreichische Vierteljahrsschrift für katholische Theologie‘, redigirt von Theodor Wiedemann.[2]

Der ältesten katholischen Pastoralzeitschrift, der ‚Theologisch-practischen Quartalschrift‘, die seit 1848 in Linz erscheint, bereiteten die zahlreichen für einzelne Diöcesen gegründeten ‚Pastoralblätter‘ einigermaßen Concurrenz, ohne indessen die außerordentlich weite Verbreitung dieses beliebten Organs dauernd zu beeinträchtigen. Im Deutschen Reiche entstanden binnen weniger Jahre drei Zeitschriften mit vorzugsweise practischer Tendenz, ‚Der katholische Seelsorger‘ (Paderborn), ‚Pastor bonus‘ (Trier) und ‚Theologisch-praktische Monatsschrift‘ (Passau).

Sechzigstes Kapitel.

Die philosophischen Studien. Die Bedeutung der Encyclica Aeterni Patris Leos XIII. Mächtiger Aufschwung der thomistischen Studien. Schneid und Stöckl in Eichstätt. Bischof Haffner; Tilmann Pesch S. J. Philosophia Lacensis. Constantin Gutberlet. Beiträge zur Geschichte der Philosophie, zur Religionsphilosophie. Edmund Hardy. Katholische Naturforscher.

Durch die Thätigkeit der für Deutschland bahnbrechenden Thomisten Dr. H. E. Plaßmann, Joseph Kleutgen, Franz Friedrich Jakob Clemens, Constantin von Schäzler u. a. hatte die christliche Philosophie bereits eine Neubelebung erfahren, als durch des

[1] 1867—1874. [2] Wien 1862—1874.

Papstes Leo XIII. Encyclica ‚Aeterni Patris' vom 4. August 1879 der Thomismus einen unvergleichlich mächtigen Bundesgenossen erhielt. Die Encyclica des Papstes wird in der Geschichte der Geisteswissenschaften dereinst epochemachende Bedeutung besitzen; sie ist nach einem Worte O. Willmann's[1] ‚gleich sehr eine That der lehrenden Weisheit wie die reife Frucht der spontanen Regenerationsbestrebungen der christlichen Wissenschaft; sie fügt den Wegweisern zur Weisheit des christlichen Mittelalters einen neuen von monumentalem Baue zu und vereinigt die verschiedenen Stimmen ihres Preises zu einem Chore'. Leo XIII. hatte auf die Bedeutung der thomistischen Philosophie als Propädeutik der Theologie besonders nachdrücklich hingewiesen, sodann auf ihren apologetischen Werth für die Religion, ihre Bedeutung für das sociale Leben, wie besonders für das Gesammtgebäude der menschlichen Wissenschaft, dem es eine gesicherte philosophische Grundlage gebe. In Deutschland, wo schon so viele erfreuliche Factoren zur Erneuerung der Philosophie thätig waren, war als Folge der päpstlichen Encyclica ein bedeutsames Erstarken dieser Bewegung zu verzeichnen. Den Werken des Aquinaten selber wurde eifriges Studium zugewandt, ebenso auch seinen Commentatoren. In der systematischen Philosophie bemühten sich die katholischen Autoren, die einzelnen Tractate ‚im Geiste des hl. Thomas' vorzutragen, aber so, daß die sicheren Resultate der neueren Forschung in das unvergleichliche System des Aquinaten organisch eingefügt wurden. ‚Es ist anzuerkennen,' so urtheilt Ueberweg's[2] Geschichte der Philosophie zu unserer Frage, ‚daß durch diese ganze katholisch-thomistische Bewegung das Studium des Thomas von Aquino außerordentlich gefördert worden ist, und seine Bedeutung allmählich mehr und mehr auch von protestantischer Seite anerkannt wird, wo sie bisher wegen Unkenntniß häufig nicht voll zum Bewußtsein gekommen war. Meint doch z. B. Ihering in seinem ‚Zweck im Recht' (2. Aufl. S. 161), der Vorwurf der Unkenntniß treffe

---

[1] O. Willmann, Geschichte des Idealismus, Bd. III (2. Aufl. Braunschweig 1907), S. 908.

[2] Bd. 4, Das neunzehnte Jahrhundert, hrsg. v. M. Heinze, 9. Aufl. Berlin 1902, S. 211 f.

ihn selbst, aber noch mehr die modernen Philosophen und protestantischen Theologen, die es verhindert hätten, sich die großartigen Gedanken des Thomas zu Nutze zu machen. Welche Irrungen hätten erspart werden können, wenn man sie beherzigt hätte! Er selbst hätte vielleicht sein ganzes Buch nicht geschrieben, wenn er sie gekannt hätte; denn die Grundgedanken, um die es ihm zu thun gewesen sei, fänden sich schon bei jenem gewaltigen Denker in vollendeter Klarheit und prägnantester Fassung ausgesprochen' . . .

Ein eigenes Organ zur Vertretung des neueren Thomismus ist das von Professor Ernst Commer redigirte ,Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie',[1] das mitunter einen recht streitbaren Charakter annahm, zumal in den Beiträgen des hochbegabten, aber einseitigen Dr. M. Gloßner. Von Commer besitzen wir ein streng thomistisches dreibändiges ,System der Philosophie',[2] in welchem er den Wahrheitsgehalt aller Systeme zusammenzufassen bemüht war: ,Der Versuch einer systematischen Darstellung der Philosophie auf aristotelischer Grundlage stützt sich auf die Uebereinstimmung der großen Philosophen aller Zeiten und strebt nach innerlicher Vereinigung der einzelnen überall vorfindlichen Wahrheiten, aus denen das hervorgeht, was Leibniz als das Ziel der philosophischen Arbeit bezeichnet hat: perennis quaedam philosophia.'

Als ,Hochburg des Thomismus in Deutschland'[3] konnte schon vor Erlaß der Encyclica das bischöfliche Seminar in Eichstätt mit Recht bezeichnet werden. Dort wirkten neben dem tüchtigen Vertreter scholastischer Theologie Franz Morgott die Philosophen Matthias Schneid und Albert Stöckl. Schneid († 12. December 1893) war vorzugsweise Systematiker, wie seine Schriften ,Scholastische Lehre von Materie und Form',[4] ,Specielle Metaphysik',[5] ,Die philosophische Lehre von Zeit und Raum'[6]

---

[1] Paderborn 1786 ff. Die ,St. Thomasbläter, Zeitschrift für die Verbreitung der Lehre des hl. Thomas', herausgegeben von Ceslaus Maria Schneider, erlebten nur zwei Jahrgänge (Regensburg 1889/1890).

[2] Paderborn 1883 ff.

[3] Wehofer, ,Die geistige Bewegung im Anschluß an die Thomas-Encyclica' im Jahrbuch der Leogesellschaft für 1897. S. 112.

[4] 2. Aufl. Eichstätt 1877.

[5] Paderborn 1890 ff., 2 Bde. [6] Mainz 1886.

darthun. Als Geschichtschreiber der Philosophie erwarb sich Albert Stöckl († 15. November 1895) wohlberechtigtes Ansehen, aber auch seine Verdienste um die systematische Philosophie sind bedeutend; seine durch Uebersichtlichkeit und Leichtverständlichkeit ausgezeichneten Lehrbücher haben außerordentlich viel Gutes gestiftet. Geboren war Stöckl[1] am 15. März 1823 in Möhren bei Treuchtlingen. Im bischöflichen Seminare zu Eichstätt, das Graf Reisach 1838 eröffnet hatte, herangebildet, docirte Stöckl zuerst in der ihm so theueren heimatlichen Anstalt theoretische Philosophie, sodann seit 1862 als Nachfolger von Professor Clemens an der Akademie zu Münster. Persönliches Ungemach, das ihn in Folge seiner eifrigen Vertheidigung der päpstlichen Unfehlbarkeit getroffen, veranlaßte ihn, 1870 sein Lehramt aufzugeben und eine Pfarrei in seiner Heimatdiöcese anzunehmen. Doch schon im folgenden Jahre wurde er vom Domcapitel zu Eichstätt zum Canonicus erwählt, und Bischof von Leonrod ernannte ihn zum Professor der practischen Philosophie und der Pädagogik.

Von den zahlreichen Werken Stöckls ist vor allem zu nennen sein ‚Lehrbuch der Philosophie‘[2] in 3 Abtheilungen, ferner das ‚Lehrbuch der Religionsphilosophie‘,[3] ein ‚Lehrbuch der Aesthetik‘[4] und ein solches der ‚Pädagogik‘.[5] Den einzelnen großen Perioden der Geschichte der Philosophie während der christlichen Aera widmete er je eine weitläufige Darstellung und gab auch ein kurzes Lehrbuch dieser Disciplin heraus.[6] Für die Hebung des Studiums der Philosophiegeschichte unter den Katholiken Deutschlands waren diese Werke Stöckls von bedeutendem Einflusse. Aber es wurde auch nicht verkannt, daß die Werke des Eichstätter Gelehrten nicht durchweg auf Quellenstudien gegründet waren und bei Darstellung der auf einander folgenden Systeme die treibenden Prin-

---

[1] s. über ihn Pruner im Katholik 1896, I. S. 1 ff.; ferner Dr. Albert Stöckl, eine Lebensskizze, verfaßt von einem seiner Schüler. Mainz 1896.

[2] Mainz 1886, 8. Aufl. 1905 ff. [3] Mainz 1878.

[4] 3. Aufl. Mainz 1883. [5] Mainz 1873, 2. Aufl. 1880.

[6] Geschichte der Philosophie des Mittelalters, 3 Bände, Mainz 1864 ff.; Gesch. der christl. Philosophie zur Zeit der Kirchenväter, Mainz 1891; Geschichte der neueren Philosophie, 2 Bde., Mainz 1883; Lehrbuch der Geschichte der Philosophie, Mainz 1870, 3. Aufl. 1889.

cipien der Weiterbildung nicht plastisch genug herausgearbeitet waren.

Klare Auffassung der großen Zusammenhänge im Entwicklungsproceß der Philosophie und geistreiche Darstellung sind die Vorzüge der ‚Geschichte der Philosophie‘ [1] von Dr. Paul Haffner, dem nachmaligen Bischofe von Mainz. [2] Das Werk befriedigte aber nicht recht nach der akribistischen Seite.

Ein Ehrenplatz unter den neueren Philosophen gebührt dem Jesuitenpater Tilmann Pesch [3] († 18. Oktober 1899). Siebzehnjährig (geboren am 1. Februar 1836 zu Köln) in die Gesellschaft Jesu eingetreten, wurde Pesch entsprechend seiner ausgesprochenen philosophischen Begabung im Herbste 1867 zum Professor der Philosophie bestimmt. Er pflegte diese zeitlebens mit größter Hingebung im Sinne einer Aussöhnung der aristotelisch-scholastischen Principien mit den modernen Errungenschaften auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften. Nachdem er einige Jahre seelsorglich in Aachen Verwendung gefunden hatte, wurde er 1872 der schriftstellerischen und Lehrthätigkeit zurückgegeben. In der liberalen Welt erregten großes Aufsehen seine scharfsinnigen gegen den Kantianismus gerichteten Schriften ‚Die moderne Wissenschaft betrachtet in ihrer Grundfeste‘, ‚Die Haltlosigkeit der modernen Wissenschaft‘ und ‚Das Weltphänomen‘. [4]

Einem großen Unternehmen widmete P. Pesch fast völlig die letzten Decennien seines Lebens, es war der große philosophische Cursus, den die ehemaligen Philosophieprofessoren im College zu Maria-Laach als Philosophia Lacensis zu veröffentlichen gedachten. Er selber hatte die Behandlung wohl der schwierigsten Partie, der Naturphilosophie (Cosmologia), [5] übernommen. Für den gleichen Cursus schrieb er noch ‚Institutiones Logicales‘ [6] und ‚Institutiones Psychologicae‘. [7] ‚Die großen Welträthsel,

[1] Mainz 1885.

[2] Ueber ihn s. o. S. 295, vergl. Willmann, Gesch. des Idealismus, a. a. O. III², S. 894.

[3] s. Stimmen aus Maria-Laach, Bd. 57, S. 461 ff.

[4] Freiburg 1876, 1879, 1881. [5] Friburgi 1880.

[6] 3 tomi, Friburgi 1888—1890. [7] ibid. 1896 sqq.

Philosophie der Natur'[1] sind sein bedeutendstes populärwissenschaftliches Werk, in welchem er ein großartiges System der Naturphilosophie und eine umfassende Welterklärung vom Standpunkte der christlichen Philosophie aus vorträgt. Neben einem sehr ansprechenden Buche erbaulichen Inhalts ‚Christliche Lebensphilosophie'[2] verfaßte Tilmann Pesch unter dem Namen Gottlieb noch einige polemische Schriften, die eine bedeutende Wirkung erzielten, nämlich die ‚Briefe aus Hamburg:[3] I. Christ oder Antichrist? II. Der Krach von Wittenberg' und begründete die zur Aufklärung weiterer Volkskreise bestimmten ‚Flugschriften zur Lehr und Wehr'.

Zu der Philosophia Lacensis schrieb P. Theodor Meyer die Institutiones juris naturalis,[4] P. Joseph Hontheim verfaßte die Institutiones theodicaeae.[5] Für die Hand der Philosophiestudirenden ist der Cursus philosophicus bestimmt, an dem die Patres Karl Frick,[6] Bernhard Boedder,[7] Heinrich Haan[8] und Victor Cathrein[9] mitarbeiteten. Der letztgenannte Gelehrte verfaßte eine sehr angesehene ‚Moralphilosophie',[10] d. h. eine Darlegung der aus der Vernunft geschöpften ethischen Grundbegriffe wie auch der Lehren von den individuellen und den socialen Rechten und Pflichten des Menschen. Aus diesem seinem Arbeitsgebiete veröffentlichte P. Cathrein noch eine bedeutende Anzahl von Einzeluntersuchungen. Ein Lehrbuch der Aesthetik auf scholastischer Grundlage verfaßte P. Joseph Jungmann S. J.[11]

Durch seine Vielseitigkeit, seine erstaunliche Belesenheit und sein unermüdliches und erfolgreiches Bestreben, auch mit den modernsten Gegnern der christlichen Philosophie sich auseinanderzusetzen, hat Constantin Gutberlet, Professor zu Fulda, bei allen Freunden der Wissenschaft sich großes Ansehen erworben. Sein

---

[1] 2 Bände, Freiburg 1883 f., 3. Aufl. 1907.

[2] Freiburg 1895, 9. Aufl. 1906.

[3] Berlin 1883 f.; 5. Aufl. 1905.

[4] Friburgi 1885—1900. [5] ibid. 1893.

[6] Logica, Friburgi 1894, und Ontologia. 3. ed. 1904.

[7] Psychologia rationalis und Theologia naturalis, Friburgi 1894.

[8] Philosophia naturalis 1894. [9] Philosophia moralis 1893.

[10] 2 Bände, Freiburg 1890 f.; 4. Aufl. 1904.

[11] 2. Aufl. Freiburg 1884.

tüchtiges ‚Lehrbuch der Philosophie‘ [1] hat von der Eigenart des Verfassers ein gutes Stück mitbekommen. Tiefgehende Einzeluntersuchungen hat er niedergelegt in den Werken ‚Ethik und Religion‘, [2] ‚Die Willensfreiheit‘, [3] ‚Der mechanische Monismus‘, [4] ‚Der Mensch‘, [5] ‚Der Kampf um die Seele‘ [6] u. a. Brauchbare Lehrbücher der Philosophie liegen noch vor von Georg Hagemann, Professor in Münster († 6. December 1903), [7] Virgil Grimmich, Benedictiner zu Kremsmünster [8] und Karl Braig, Professor zu Freiburg, dessen originelle Speculation aber nicht als rein scholastisch bezeichnet werden kann. [9] Als wichtiges Hülfsmittel zum Studium der Scholastik bewährte sich das ‚Thomaslexicon, Sammlung, Uebersetzung und Erklärung der in sämtlichen Werken des hl. Thomas vorkommenden Kunstausdrücke und wissenschaftlichen Aussprüche‘, von Dr. Ludwig Schütz, Professor in Trier [10] († 9. December 1901). Tiefgründig und eigenartig ist die Denkarbeit des schlesischen Philosophen A. Kluge. [11]

Zur Geschichte der Philosophie lieferten bedeutende monographische Beiträge Dr. Eugen Rolfes, [12] der vorzügliche Aristoteleskenner, Dr. Clemens Baeumker, Professor in Straßburg, welcher in genetischer Darlegung das ‚Problem der Materie in der griechischen Philosophie‘ [13] untersuchte und mit dem Freiherrn von Hertling zusammen die verdienstvollen, Texte und Untersuchungen bietenden ‚Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters‘ [14] herausgibt. Professor von Hertling's ‚John Locke und die Schule von Cambridge‘ [15] bietet ein hochinteressantes Bild vom Verhältnisse dieses englischen Philosophen zur geistigen Bewegung

[1] 6 Bände. Münster 1878 ff., 3. Aufl. 1896 ff.

[2] Münster 1892. [3] Fulda 1893. [4] Paderborn 1893.

[5] Paderborn 1896. [6] Mainz 1899

[7] ‚Elemente der Philosophie‘. 3 Bände, Freiburg 1868 ff., in zahlreichen Auflagen. [8] Lehrbuch der theoretischen Philosophie. Freiburg 1893.

[9] ‚Grundzüge der Philosophie‘. 3 Bände, Freiburg 1896 ff.

[10] 2. Aufl. Paderborn 1895.

[11] Philos. Fragmente. 2. Aufl. Freiburg 1878.

[12] Die aristotelische Auffassung vom Verhältnisse Gottes zur Welt. Berlin 1892; Die substantiale Form und der Begriff der Seele bei Aristoteles, Paderborn 1896.

[13] Münster 1890. [14] Münster 1891 ff. [15] Freiburg 1892.

seines Zeitalters; außer Schriften gegen den Materialismus und den Darwinismus, sowie über zeitgeschichtliche und politische Fragen verfaßte der Münchener Gelehrte noch eine Festschrift zum Centenarium des sel. Albertus Magnus.[1] Die Anschauungen von Philosophen und Naturforschern älterer und neuerer Zeit über einzelne Probleme legte in einer Anzahl monographischer Darstellungen der Würzburger Professor Remigius Stölzle lichtvoll dar. Die hervorragendste neuere philosophiegeschichtliche Arbeit ist Dr. O. Willmann's umfassende ‚Geschichte des Idealismus', [2] von der auch Gegner des thomistischen Standpunktes rühmten, daß der Verfasser ‚überall aus dem Vollen' schöpfe, ‚aus dem Weiten und der Tiefe'. ‚Wer Geschichte der Philosophie nicht im philologischen, sondern im philosophischen Sinne und zur eigenen Förderung sucht, . . . wird bei ihm vielfach Befriedigung finden.'[3]

Die Religionsphilosophie fand einen Förderer in Professor Karl Werner, der in seinem Werke ‚Die Religionen und Culte des vorchristlichen Heidenthums'[4] ein neues Document seines reichen Wissens und seiner schier unversieglichen Arbeitskraft bot. Der Stadtpfarrer Dr. Engelbert Lorenz Fischer[5] zu Würzburg betheiligte sich an der religionsphilosophischen Forschung durch seine Werke ‚Heidenthum und Offenbarung'[6] und ‚Die modernen Ersatzversuche für das aufgegebene Christenthum'.[7] Als ‚scharfen Kritiker und selbstständigen Denker' bewährte sich Dr. Fischer in seinen zahlreichen Monographieen über actuelle philosophische Probleme.[8] Dem ‚Gottesbegriff in den heidnischen Religionen des Alterthums' wie ‚der Neuzeit' widmete Christian Pesch S. J. je eine Specialuntersuchung.[9] Dr. Wilhelm Schneider in Paderborn behandelte Einzelfragen bezüglich der religiösen und sittlichen Vorstellungen der Naturvölker und Probleme der Ethik.

Als Religionsphilosoph und =historiker wie als Pâliforscher

---

[1] Köln 1880. [2] 3 Bände, Braunschweig 1894 ff., 2. Aufl. 1906 f.

[3] Lit. Centralblatt 1895, 908. [4] Schaffhausen 1871.

[5] s. dessen autobiographische Schrift ‚Erinnerungen und Grundsätze aus meinem Leben'. Regensburg 1904.

[6] Mainz 1878. [7] Regensburg 1903.

[8] Vergl. Ueberweg=Heinze, a. a. O., Bd. IV[9], S. 214 f.

[9] Freiburg 1886 1888.

besaß einen internationalen Ruf Dr. Edmund Hardy, geboren am 9. Juli 1852 zu Mainz, ein Neffe von Dr. Christoph Moufang, † 10. October 1904 zu Bonn.[1] Ein ausgezeichneter Kenner des Sanskrit und des Pâli schilderte er aus den Quellen den ‚Buddhismus nach älteren Pâliwerken‘[2] und eröffnete mit diesem Bande zugleich eine Sammlung von Darstellungen aus der nichtchristlichen Religionsgeschichte;[3] ein weiterer Beitrag zu diesen Monographieen aus seiner Feder ist das Werk ‚Die vedisch-brahmanische Periode der Religion des alten Indiens‘.[4] Eine außerordentliche Leistung sind die sechs Bände buddhistischer Texte, die er in der Pâli Text Society veröffentlichte.[5] Daneben gingen einige populärwissenschaftliche Schriften sowie umfassende Vorarbeiten zu einem Pâliwörterbuch. Ein Mitglied der Gesellschaft Jesu, P. Joseph Dahlmann, genießt durch seine Schriften über das ‚Mahābhārata als Epos und Rechtsbuch‘,[6] ‚Nirvāna, eine Studie zur Vorgeschichte des Buddhismus‘,[7] ‚Buddha, ein Culturbild des Ostens‘,[8] ‚Das altindische Volksthum‘[9] u. a. unter den Indologen großes Ansehen. —

Anhangsweise seien hier noch einige hervorragende auf streng katholischem Standpunkte stehende Naturforscher erwähnt, vor allem der Münsterer Astronom Dr. Eduard Heis († 30. Juni 1877), der in seinem durch die Verhältnisse eng eingegrenzten Arbeitsgebiete dennoch Großes zu leisten wußte. Er war ein überzeugter und practischer Katholik, ‚der sich nicht scheute, seinen Glauben öffentlich zu bekennen, auch dann, wenn es ihm, wie im Culturkampfe, empfindliche Zurücksetzung einbrachte‘.[10] Nicht minder treu kirchlich war sein als Physiker bedeutender College Eduard Ketteler.

Neben diesen ist zu nennen ein angesehener Forscher auf dem Gebiete der Geologie, Karl August Lossen († 24. Februar 1893), preußischer Landesgeolog und außerordentlicher Professor zu Berlin. Ein Necrolog sagt von ihm, daß ‚mit der Inner-

[1] s. Biogr. Jahrbuch, Bd. 10, S. 337 ff., seine reiche Bibliographie s. Indogermanische Forschungen, Anzeiger, Bd. 17, S. 139 ff. [2] Münster 1890.
[3] 15 Bände, Münster 1890—1903. [4] Münster 1893.
[5] London 1894—1902. [6] Berlin 1895. [7] Berlin 1896.
[8] Daselbst 1898. [9] Köln 1899. [10] s. K. A. Kneller, Das Christenthum und die Vertreter der neueren Naturwissenschaft, Freiburg 1903, S. 74.

lichkeit seines Wesens aufs Innigste zusammenhing seine tiefe Religiosität. Er war und blieb bis an sein Lebensende ein streng gläubiger Katholik, dem die Befolgung der Vorschriften seiner Kirche keine bloße Gewohnheitssache, sondern Herzensbedürfniß war'. Das Gleiche gilt von seinem Bruder Wilhelm Lossen, ehemals Professor der Chemie in Königsberg.

Dem Erforscher der Geologie Indiens Wilhelm Waagen († 24. März 1900 zu Wien) wurde seine katholische Ueberzeugungstreue ein Hinderniß, in der bayrischen Heimat eine Stellung zu erringen, obschon hervorragende Fachleute, wie Professor K. F. E. von Schafhäutl († 25. Febr. 1890) ihm ihre Gunst zuwandten. Der letztgenannte Gelehrte hatte in den Döllingerschen Wirren treu zur Kirche gehalten, ebenso auch der Chemieprofessor am Münchener Polytechnikum K. G. von Kaiser († 28. August 1871), von dem ein Nachruf sagt, ‚daß der katholische Glaube der gefeite Platz seines Herzens war, an welchem er unter allen Prüfungen sein eigenstes Selbst wiederfand'.[1] Der Münchener Astronom Johannes von Lamont († 6. August 1879) hat in seinem ganzen Leben, das seiner Wissenschaft die köstlichsten Früchte eingetragen, seinem Glauben die Treue gewahrt.[2] Als Organ zur Vermittelung zwischen Naturforschung und Glauben stand den katholischen Gelehrten die in Münster seit 1855 erscheinende Zeitschrift ‚Natur und Offenbarung' zur Verfügung.

Einige Gelehrte, wie den bekannten Ornithologen Professor Bernhard Altum († 1. Februar 1900) und den tüchtigen Botaniker Johannes Leunis († 30. April 1873) hinderte ihr Stand als katholische Priester nicht im Geringsten, angesehene Vertreter ihres Faches zu sein. Unvergängliche Verdienste erwarb sich der Wiener Anatom Joseph Hyrtl, der muth- und geistvolle Bekämpfer des Materialismus. Es wären noch viele andere glänzende Namen von treuen Katholiken zu nennen, die zugleich in ihrer Fachwissenschaft Großes geleistet haben, bedeutende Juristen, Profanhistoriker usw., doch ist es nicht möglich, auf diese bedeutsame Erscheinung hier näher einzugehen.

---

[1] Kneller, a. a. O., S. 164.

[2] Vergl. v. Ringseis, Erinnerungen. IV, S. 154 ff.

Elfter Abschnitt.

Das innerkirchliche Leben.

Einundsechzigstes Kapitel.

Das katholische Vereinswesen. Neue religiöse Vereine und Bruderschaften. Die charitativen Vereine, der Charitas-Verband. Charitas-Statistik. Katholische Standes- und Berufsvereine. Die Arbeitervereine u. A. Der Volksverein für das katholische Deutschland. Weitere Standesvereine. Journalistenvereinigungen. Die katholische Presse. Die wichtigeren Tageszeitungen in Deutschland und Oesterreich. Zeitungscorrespondenzen und Zeitschriften. Die christliche Kunst, Uebelstände in deren Pflege. Die Gesellschaft für christliche Kunst. Die Beuroner Schule. Die Cäcilienvereine. Die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands. Die österreichischen Katholikentage.

Das in der nachmärzlichen Zeit entstandene, zu hoher Bedeutung und Blüthe gelangte Vereinswesen der Katholiken Deutschlands, das an der Reorganisation des kirchlichen Lebens in den dem Culturkampf voraufgehenden Jahrzehnten so hervorragenden Antheil gehabt hatte, mußte in unserer Periode, entsprechend der schweren Noth der Zeit, eine weitere Ausgestaltung und Förderung erfahren. Zwar war eine so umfassende und einflußreiche Organisation wie der Mainzer Katholikenverein von 1872, der schon bald nach seiner Gründung 200 000 Mitglieder gezählt hatte, den Vexationen der Bureaukratie zum Opfer gefallen, aber er hatte zur Neubelebung des katholischen Bewußtseins angesichts des nahenden furchtbaren Sturmes doch Vorzügliches geleistet.[1] Die bedeutsamsten Neugründungen, die in der Folge entstanden, waren vor allem die rein religiösen Vereine, sodann diejenigen mit einem vorzugsweise charitativen oder sozialpolitischen Charakter.

Ein großer Theil der neueren frommen Vereine und Bruderschaften, die — fast in Ueberfülle — in Frankreich und Italien gegründet wurden, hat auch in Deutschland Eingang und ein

[1] So oben Bd. IV, 1[2], S. 313 ff.

mehr oder weniger ausgedehntes Wirkungsfeld gefunden. Hier soll zunächst der wichtigeren Vereinigungen gedacht werden, deren Stiftung von Deutschen ausgegangen ist. Eine Erzbruderschaft zur immerwährenden Anbetung und Verherrlichung des hl. Geistes entstand 1882 in Wien und wurde zunächst in Oesterreich, dann aber auch im Deutschen Reiche weit verbreitet.

Eine österreichische Gründung ist auch die ‚Erzbruderschaft der ewigen Anbetung des allerheiligsten Sakramentes unter dem Schutze des hl. Benedictus zum Troste der armen Seelen'. Das ‚Marianische Meßbündniß von Ingolstadt' wurde 1874 zur Bruderschaft erhoben und zählte 1905 ungefähr 680 000 Mitglieder.[1] Eine halbe Million erreichten die Marianischen Congregationen, und die Rosenkranzbruderschaft erlangte eine sehr erfreuliche Ausdehnung. Um den Geist der Religion und echt christlichen Lebensführung in den katholischen Familien zu fördern oder auf's Neue zu beleben, stiftete Papst Leo XIII. am 14. Juni 1892 den ‚allgemeinen frommen Verein der christlichen Familien zu Ehren der hl. Familie zu Nazareth', dessen Mitglieder in Deutschland nach Hunderttausenden zählen. Einen ‚Gebetsverein für Deutschland' zur Erflehung des kirchlichen Friedens und der Wiedervereinigung im Glauben gründete 1879 Bischof Krementz von Ermland, der spätere Cardinal und Erzbischof von Köln. Die priesterliche Selbstheiligung und Beharrlichkeit will erstreben die Associatio perseverantiae sacerdotalis, 1868 in Wien gegründet. Der ‚Verein der christlichen Mütter', dessen Mitglieder sich in der guten Erziehung der Kinder fördern wollen, wurde von den höchsten kirchlichen Stellen mit bestem Erfolge empfohlen.

Auch die überaus zahlreichen Jungfrauen- und Jünglingsvereine verdienen, soweit sie nicht als Arbeiterinnen-, Ladnerinnen-, Lehrlingsvereine den Fachvereinen zuzuzählen sind, an dieser Stelle Erwähnung. Viele neue Freunde erwarb sich auch das Gebetsapostolat, dessen Vereinsorgan der ‚Sendbote des göttlichen Herzens Jesu' (Innsbruck) ist.

Als wichtigster der deutschen charitativen Vereine bewährte sich der St. Vincenzverein, der seine Thätigkeit zur Unterstützung

[1] Beringer, Die Ablässe, 13. Aufl. Paderborn 1906, S. 610.

der Armen in aller Stille entfaltete und immer weiter ausdehnte.[1] Die acht deutschen über die einzelnen Conferenzen gesetzten Oberverwaltungsräthe stehen in Verbindung mit dem Generalrathe in Paris. Neuerdings wurde die Schaffung einer eigenen Centrale für Deutschland erstrebt. Die Uebung der Charitas an weiblichen Armen übernahmen vielerorts die Elisabeth-Vereine. Hatten vielfach die Vincenzvereine auch für die Sanirung wilder Ehen gesorgt, so wurde diese Sorge, zumal in Großstädten, von den eigens zu diesem Zwecke gestifteten Franciscus-Regis-Vereinen übernommen. Die Wiener Conferenz dieses Vereines vermittelte im Jahre 1897 im Ganzen 1387 Paaren die kirchliche Trauung. Arbeitsfähige aber verkommene Männer durch Beschäftigung und religiöse Einwirkung wieder auf den guten Weg zurückzubringen, bezwecken die Vereine für katholische Arbeitercolonien; solcher Anstalten wurden vier gegründet, theilweise unter Leitung von Trappisten und Armen Brüdern vom hl. Franciscus.[2] Einzelne ‚Gefängnißvereine' zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene trugen specifisch katholischen Charakter, während die Mehrzahl dieser Vereine paritätisch war.

An der Mäßigkeitsbewegung nahmen die deutschen Katholiken erst verhältnißmäßig spät lebhafteren Antheil. Eine erste große Versammlung zu Gunsten dieser Bestrebungen fand am 23. Februar 1896 in Aachen statt, und wurde daselbst ein katholischer Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke gegründet. Thätig in der Bewegung sind besonders das 1899 gestiftete ‚Katholische Kreuzbündniß', der ‚Priesterabstinentenbund', der ‚Verein abstinenter Katholiken'-Hamburg mit etwa zwölf Ortsgruppen und neuerdings der katholische Mäßigkeitsbund Deutschlands; auch wurde eine Anzahl katholischer Trinkerheilstätten gegründet.

Die Werke der Charitas planmäßig zu fördern, ist Aufgabe des am 9. November 1897 zu Köln von Dr. Lorenz Werthmann

[1] Vergl. Huschens J., Gesch. des Vereins vom hl. Vincentius in der Diöcese Trier (1846—95). Trier 1895.

[2] Vergl. Lüttgenbach Frz., Die westfälische Arbeitercolonie Maria-Veen. Aachen 1897.

gegründeten Charitasverbandes. ‚Der Verband will die oft vereinzelt stehenden katholischen Charitasfreunde, -Anstalten und -Vereine zu einem einheitlichen Bunde zusammenfügen, ohne jedoch die Selbständigkeit der einzelnen Bestrebungen irgendwie anzutasten. Er will sie zum gegenseitigen Austausch ihrer Erfahrungen ermuntern, will zum Studium der Werke der Charitas anregen, will das Bestehen und Wirken der Anstalten und Vereine zum Besten der Nothleidenden, zur Aneifrung des Guten, zur Ehre der hl. Kirche näher bekannt machen, will zur Beseitigung neu auftretender Nothstände, zur Besprechung neu aufgeworfener Fragen auf dem weiten Gebiete der Wohlthätigkeit allseitig ermuntern.‘ Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sind die Charitas-Tage und -Conferenzen, eine Auskunftsstelle und Bibliothek für einschlägige Fragen, Herausgabe einer eigenen Zeitschrift (Charitas, Freiburg, seit 1897) und wissenschaftlicher Fachschriften. Dieses Programm ist denn auch in vieler Hinsicht verwirklicht worden, und hat der Verband bemerkenswerthe Resultate erzielt.

Das Bestreben, eine statistische Beschreibung aller katholischen Wohlthätigkeitsanstalten, nach einzelnen Bisthümern vertheilt, zu veröffentlichen, war weit entfernt, die kirchliche Charitas in ‚das Licht pharisäischer Publicität‘ rücken zu wollen. Daß eine sachgemäße Veröffentlichung über die charitativen Einrichtungen, die Kinderkrippen und Bewahrschulen, Waisenhäuser, Gymnasialconvicte Gesellen- und Arbeiterinnen-Hospize, Dienstmädchenheime, Krankenhäuser, Greisenasyle usw., ein gewichtiges Moment zur Vertheidigung der Kirche wie der christlichen Gesellschaftsordnung sein würde, bedarf keines näheren Nachweises. Dieses statistische Werk ist für das Deutsche Reich [1] bereits in Angriff genommen. Das gleiche Unternehmen hat auch in Oesterreich [2] bedeutende Fortschritte gemacht.

[1] ‚Die katholischen Wohlthätigkeitsanstalten‘ beschrieb für das Bisthum Straßburg das katholische Charitas-Secretariat daselbst (Freiburg 1900), für das Bisthum Ermland Dr. Matern (Freiburg 1900), für Limburg J. Strieth (Freiburg 1903), für Breslau (preußischer Antheil) Dr. Saltzgeber (Freiburg 1904), für Köln Landesrath Brandts (Köln 1896), für Paderborn **Wilhelm Liese** (Freiburg 1906).

[2] ‚Das sociale Wirken der kath. Kirche in Oesterreich‘ schilderte für das Bisthum Gurk Alois Cigoi (Wien 1896), für Seckau Alois Stradner,

Das so wichtige charitative Werk des Mädchenschutzes (Bahnhofmission, Mädchenheime u. a.) übernahmen die katholischen Fürsorgevereine, der ‚Internationale Verband der katholischen Mädchenschutzvereine', für Oesterreich das ‚Werk des hl. Philippus Neri'[1], gegründet 1897. Der Kapuziner P. Cyprian zu Ehrenbreitstein gründete 1889 das ‚Seraphische Liebeswerk' zur Rettung sittlich oder religiös gefährdeter Kinder; der Segen Gottes waltete sichtlich über diesem Unternehmen, das eine überaus weite Verbreitung gefunden hat. Um die Pflege der ärmsten aller Kinder, der Cretinen, erwarben sich einige Priester herrliche Verdienste, so Joseph Probst, Gründer der Cretinenanstalt Ecksberg,[2] ferner Dominicus Ringeisen († 4. Mai 1904),[3] der nicht nur eine ganze Anzahl solcher Anstalten stiftete, sondern auch die St. Josephs-Congregation zur Erziehung von Taubstummen, Blinden und Cretinen ins Leben rief, ferner der badische Pfarrer Karl Rolfus, dem die St. Josephsanstalt in Herthen[4] ihre Entstehung verdankt, und ein Held der Charitas, Regens Johannes Evangelist Wagner zu Dillingen.[5] Unter den charitativ hervorragenden Männern der letzten Jahrzehnte verdient auch einen Ehrenplatz Prälat und Pfarrer Sebastian Kneipp zu Wörishofen († 17. Juni 1897).[6] Es ist hier nicht der Ort, in die Controverse über die medizinisch wissenschaftliche Bedeutung seiner Thätigkeit einzutreten: jedenfalls sind Kneipp's edles und uneigennütziges Bemühen, der leidenden Menschheit zu helfen, seine Arbeitskraft und Wohlthätigkeit aller Achtung würdig. —

(1897), für Salzburg Chr. Greinz (1898), für Königgrätz Ferd. Beneš (1898), für St. Pölten Karl Fohringer (1900), für Budweis Willibald Ladenbauer (1899), für Prag Jos. Schindler (1902), für Leitmeritz Franz Endler (1903).

[1] s. Liese, Handbuch des Mädchenschutzes. Freiburg 1904.

[2] Vergl. ‚Joseph Probst . . . dargestellt in seinem Leben und Wirken', Mühldorf 1902.

[3] s. Charitas, Bd. 9 (1904), S. 161 ff., 195 ff., 219 ff.

[4] s. Charitas, Bd. 9 (1904), S. 185 ff.

[5] Gedenkblätter an J. E. Wagner, Gründer von 7 Anstalten für Taubstumme und Kretinen. Kempten 1893.

[6] Biographisches Jahrbuch, Bd. 2 (1897), S. 218 ff. Alfr. Baumgarten, Seb. Kneipp, Eine biographische Studie. Berlin 1898.

Für die jüngste Entwicklung des katholischen Vereinswesens ist das Erstarken der Standes- oder Berufsvereine sehr charakteristisch. Diese Vereinigungen wollten vor allem ideale Zwecke erstreben, wie z. B. Hebung des Standesbewußtseins und christlichen Sinnes, aber auch die socialen und materiellen Standesinteressen vertreten. Zu den wichtigsten dieser Vereinigungen gehören die katholischen Arbeitervereine.[1] Der Arbeiterfrage hatten die Katholiken Deutschlands schon seit Langem ihre Aufmerksamkeit zugewandt; in des ‚socialen' Bischofs von Ketteler denkwürdiger Broschüre ‚Die Arbeiterfrage und das Christenthum'[2] war ein Weg vorgezeichnet worden, auf dem eine wahre Reform erzielt werden konnte: es galt ebenso sehr, die Arbeiterschaft ethisch zu heben und sie von radikalen Bestrebungen fern zu halten als ihre wirthschaftliche und sociale Lage zu bessern und zu sichern. Ein Zusammenschluß christlicher Arbeiter vollzog sich zunächst im Gesellenverein, besonders aber in den ‚christlich-socialen Vereinen', die namentlich in den Westprovinzen um 1870 eine größere Verbreitung gefunden haben.[3] So stieg z. B. die Mitgliederzahl des christlich-socialen Vereins zu Essen bis auf 3000. Der Culturkampf indessen wie das Inkrafttreten des Socialistengesetzes brachte der Thätigkeit dieser Vereine so viel Hemmungen, daß sie sich entweder auflösten oder in rein religiöse Vereinigungen sich umwandelten.

Die Fürsorge für die Arbeiter war unterdessen durch die parlamentarische Vertretung der Katholiken, das Centrum im Deutschen Reichstage, in neue Wege geleitet worden: am 19. März 1877 reichte Graf Ferdinand von Galen († 5. Januar 1906), ein Neffe Bischof von Ketteler's, im Namen seiner Fraction

---

[1] s. Pieper im Kirchenlexikon XII², 735 ff.; O. Müller in ‚Sociale Cultur' 1906, I, S. 43 ff.; Ders., Die christliche Gewerkschaftsbewegung in Deutschland, Karlsruhe 1905; Rupprecht Joh., Die katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands. Würzburg 1900.

[2] Mainz 1864.

[3] Die erste sociale Zeitschrift katholischerseits war Nikolaus Schüren's Sociale Revue' (1864), die aber über die Anfänge nicht hinauskam. Darauf folgten die ‚Christlich-sozialen Blätter' von Joseph Schings, Kaplan in Aachen (seit 1868).

den ersten socialpolitischen Antrag ein, der den Schutz der Gesetzgebung für die Arbeiter anrief. Ein weiterer Schritt war die Gründung des von katholischen Industriellen und anderen Freunden der Arbeiterschaft gebildeten Verbandes ‚Arbeiterwohl‘, der 1879 in Aachen entstand und die Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen nebst allseitiger Hebung des Arbeiterstandes bezweckte. Der Generalsecretär des Verbandes, Dr. Franz Hitze, hat als sachkundiger Berather wie als Parlamentarier und Schriftsteller um die Sache des Arbeiterschutzes die namhaftesten Verdienste. Durch die Thätigkeit des Verbandes ‚Arbeiterwohl‘, — sein Organ ist die gleichnamige Zeitschrift, die 1881—1904 in Köln erschien und durch die ‚Sociale Cultur‘ abgelöst worden ist, — wurde die Gründung von katholischen Arbeitervereinen wesentlich gefördert. Schutz und Förderung von Religion und Sittlichkeit, Pflege der Standestugenden und veredelnder Geselligkeit, Förderung der geistigen und fachlichen Ausbildung, Gründung von Unterstützungskassen und — last not least — socialpolitische Schulung der Mitglieder sind die Zwecke dieser Vereine. Als der Sache der Arbeitervereine überaus förderlich erwies sich die Encyclica Leo's XIII. Rerum novarum über die Arbeiterfrage (15. Mai 1891). So wurde denn allenthalben die Gründung von solchen Vereinen auf's Eifrigste betrieben, so daß am Ende des Jahrhunderts die Zahl von ungefähr 800 katholischen Arbeitervereinen mit 170 000 Mitgliedern festgestellt werden konnte;[1] die einzelnen Vereinigungen, die gewöhnlich einem geistlichen Präses unterstehen, sind zumeist in Diöcesanverbänden zusammengeschlossen. Aus den Vereinen heraus erwuchs als selbstständig neben ihnen bestehende Organisation die christliche interconfessionelle Gewerkschaftsbewegung, die sich mit der speciellen Aufgabe befaßt, dem Arbeiter gegenüber den Unternehmern in Sachen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse die nothwendige wirthschaftliche Selbstständigkeit zu geben. Daß mancherorts auch rein katholische Gewerkschaften als Fachabtheilungen von Arbeitervereinen und unter Aufsicht eines ‚geistlichen Beirathes‘ erstrebt wurden, fand in andern katholischen Kreisen energische Bekämpfung.

[1] In Deutsch-Oesterreich zählt man jüngst in 399 Vereinen 20 000 Mitgl.

Die Gesellenvereine fuhren fort, bei ihren Mitgliedern für die Pflege von Sitte und Religion, sowie für die technische und gewerbliche Fortbildung Sorge zu tragen. Im Jahre 1901, in dem der hochverdiente Generalpräses Schäffer starb, wurden 1086 Vereine mit 80000 Gesellen und 120000 Meistern gezählt.[1]

Die Arbeiterinnenvereine verfolgen vielfach ähnliche Ziele wie die Vereinigungen der Arbeiter, nur daß die Unterweisung der Mitglieder in Haushalt und Handarbeit als specieller Zweck hinzutritt; häufig stehen mit diesen Vereinen Hospize in Verbindung.

Das Gleiche ist vielfach auch der Fall in den Vereinen für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter; diese wollen die katholische Jugend dieser Stände religiös-sittlich bewahren, in ihrer Bildung fördern und auch eine angemessene Geselligkeit pflegen. Es gab 1900 in Deutschland 800 solcher Vereine mit circa 160000 Mitgliedern.

Eine umfassende, ja die größte auf deutschem Boden existirende sociale Organisation, der Volksverein für das katholische Deutschland, wurde am 24. October 1890 in Köln gestiftet. Man hatte zuerst in katholischen Kreisen die Gründung eines Vereins zur Abwehr der Angriffe des Evangelischen Bundes und zur Förderung der katholischen Interessen erwogen. Besonders Windthorst war diesem Plane sehr abgeneigt, da er glaubte, eine Organisirung der confessionellen Polemik, auch wenn diese nur der Abwehr dienen solle, werde nachtheilig wirken. So war er es denn, der mit besonderem Eifer den Gedanken vertrat, die Neugründung solle hauptsächlich der Socialreform in christlichem Geiste dienstbar gemacht werden.[2] Demgemäß wurde als Zweck des Vereins festgesetzt: ‚Bekämpfung der Irrthümer und der Umsturzbestrebungen auf socialem Gebiete sowie die Vertheidigung der christlichen Ordnung in der Gesellschaft.‘ Seine Centralstelle besitzt der Volksverein in M.-Gladbach. Durch Abhaltung von Volksversammlungen, Veranstaltung practisch-socialer Curse, Verbreitung von actuellen socialen Broschüren und Flugblättern, sowie eine eigene Vereins-

---

[1] Ueber ihre Gründung s. o. Bd. III[2], S. 577.

[2] s. Bachem im Staatslexikon V[2], 1852.

zeitschrift, Versendung einer ‚socialen‘ und einer ‚apologetischen‘ Correspondenz für Zeitungen sowie einer solchen für Vereinspräsides, und andere entsprechende Mittel sucht der Verein seine Ziele zu erreichen, wie er überhaupt alle auf die religiöse und sociale Bildung und Hebung des katholischen Volkes berechneten Unternehmungen unterstützt.[1] Im Jahre 1907 hatte der Verein 565 000 Mitglieder und 5400 örtliche Geschäftsstellen.

Hier sei auch der Windthorstbunde gedacht, die ihre Mitglieder zu politischer und socialer Arbeit im Sinne des Centrums heranbilden und der Partei besonders für die Vorbereitung von Wahlen ein Hilfscorps zur Verfügung stellen wollen. Gegenwärtig existiren 104 solcher Vereine mit 8400 Mitgliedern.

Von weiteren Standesvereinen verdienen Erwähnung die katholischen kaufmännischen Vereinigungen, die 1877 durch den damaligen Kaplan Dr. Friedrich Elz in Mainz gegründet wurden und mit den Congregationen katholischer Kaufleute zusammen einen Verband bilden, der durch Veranstaltung religiös-wissenschaftlicher und fachwissenschaftlicher Vorträge, ein hochentwickeltes System von Wohlfahrtseinrichtungen, edle Geselligkeit u. a. seine Mitglieder zu fördern sucht; am Ende des Jahrhunderts bestanden 107 Vereinigungen mit 11 260 Mitgliedern.[2] Auch für katholische kaufmännische Gehilfinnen bestehen an vielen Orten eigene Vereinigungen.

Der katholische Lehrerverband des Deutschen Reiches wurde 1889 gegründet und zählt zur Zeit 10 000 Mitglieder und 5000 Ehrenmitglieder; sein Organ ist das ‚Jahrbuch des katholischen Lehrerverbandes‘.[3] Zur Verwirklichung seiner Ideale, Bekenntniß und Pflege der katholischen Grundsätze im Leben des Lehrers, der katholischen Erziehungsgrundsätze in seinem Wirken und Förderung der Standesinteressen, hat der Verband Bedeutsames geleistet. Es bestehen außerdem zahlreiche nicht angeschlossene Lehrervereine, so in Schlesien, Hessen, Sachsen, Württemberg. Der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen, 1885 gebildet, hat

---

[1] Vergl. Historisch-politische Blätter, Bd. 132, S. 753 ff.

[2] Vergl. J. B. Kißling in Festschrift zum Silberjubiläum der kath. kaufmännischen Vereinigungen. Mainz 1902. S. 7 ff.

[3] Köln 1892 ff.

seinen Sitz in Boppard und zählt über 8000 Mitglieder. In Bayern, Schlesien und Oesterreich bestehen weitere Vereinigungen katholischer Lehrerinnen. In Oesterreich besteht der katholische Lehrerbund mit dem Sitze in Wien, welcher 1903 elf Lehrer- und drei Lehrerinnenvereine umfaßte.[1]

Der Augustinusverein zur Pflege der katholischen Presse constituirte sich 1878 als Vertretung aller Interessenten des Zeitungswesens. Er will die katholische Presse durch Unterstützung von Neugründungen, tüchtige Informationen, einträchtiges Zusammenwirken u. a. fördern, den Journalisten Wohlfahrtseinrichtungen bieten. Im österreichischen Kaiserstaate verfolgten ähnliche Ziele der Verein ‚Christliche Presse in Oesterreich', sowie der ‚Verband katholischer Schriftsteller und Schriftstellerinnen'.

Die Betrachtung über die Verhältnisse der katholischen Presse in unserer Periode muß füglich mit der ‚Germania' beginnen, deren Schicksale mit der Geschichte des Culturkampfs innigst verknüpft sind, wie wir bereits sahen. Von Mitgliedern der katholischen Vereine Berlins als Actienunternehmen gegründet unter besonders verdienstlicher Antheilnahme des Legationsrathes Friedrich von Kehler († 7. Juni 1901), hatte die Zeitung zunächst in dem erblindeten Gelehrten Friedrich Pilgram einen zwar hochgebildeten und feinsinnigen, aber begreiflicher Weise den Verhältnissen nicht gewachsenen Redacteur.[2] Noch im Jahre der Gründung (1871) wurde die Leitung des Blattes dem schlesischen Kaplan Paul Majunke († 21. Mai 1899 als Pfarrer in Hochkirch) anvertraut. Schlagfertig, gewandt und opferfreudig, war Majunke einer der bedeutendsten katholischen Publicisten der Culturkampfsära. Er redigirte die ‚Germania' bis 1878 und sicherte ihr auch auf Seiten der Gegner Beachtung und Ansehen. Nach seinem Rücktritt von der Redaction gab Dr. Majunke die einflußreiche ‚Correspondenz für Centrumsblätter' heraus, bis er sich 1884 von der Journalistik und aus der parlamentarischen Thätigkeit zurückzog; es war ihm nicht gelungen, mit der Leitung der Centrumspartei in gutem Einvernehmen zu bleiben. Streit-

[1] Loos, Handbuch der Erziehungskunde a. a. O. I, S. 988.

[2] S. Historisch-polit. Blätter, Bd. 70, S. 356 f.

bar war auch Majunke's spätere schriftstellerische Thätigkeit; sein Bemühen, nachzuweisen, daß Luther durch Selbstmord geendet, wurde mit Recht auch katholischerseits bekämpft.[1]

Unter den fast zahllosen Vexationen, welche der kirchenpolitische Conflict der ‚Germania' eintrug, erregte besonderes Aufsehen die Landesverweisung eines Mitarbeiters, des bekannten Publicisten Hermann Kuhn, die ‚aus allgemeinen polizeilichen Gründen' erfolgte, obschon Kuhn geborener Preuße war. In der Redaction folgten auf Majunke der maßvolle und gelehrte Dr. Adolf Franz (bis 1881), sodann der wackere Theodor Stahl, auf ihn Dr. Eduard Marcour und (seit 1894) Hermann ten Brink. Im Jahre 1877 begann der Verlag der Germania mit der Herausgabe des ‚schwarzen Blattes', das in kurzer Zeit unter Fritz Nienkempers Leitung sich den Ruf des besten volksthümlichen Wochenblattes im katholischen Deutschland erwarb.[2]

Die ‚Kölnische Volkszeitung' wurde 1860 unter dem Namen ‚Kölnische Blätter' gegründet und führt ihren jetzigen Namen seit dem Jahre 1869. In dem letztgenannten Jahre hatte ihre Haltung bei den Katholiken lebhaftes Befremden erregt, da der Redacteur Fridolin Hoffmann, später Altkatholik, seine kirchenpolitischen Anschauungen in dem Blatte zum Ausdruck zu bringen versucht hatte. Der Verleger Joseph Bachem sorgte indessen für baldige Entfernung Hoffmann's und gewann für die Redaction Paul Majunke, der aber nur kurze Zeit in Köln thätig war. Seit dem Jahre 1876 war Dr. Hermann Cardauns Hauptredacteur; vornehme Haltung, edle Darstellung und conciliantes Wesen bei aller Principientreue charakterisiren das besonders in den gebildeten katholischen Kreisen hochgeschätzte Blatt.

Für die hohe Blüthe, zu der gerade in den Rheinlanden und in Westfalen die katholische Presse gelangte, ist es bezeichnend, daß in fast allen größeren Städten dieser Provinzen katholische Blätter entstanden, die weite Verbreitung fanden und auch verdienten, da sie mit Umsicht und Eifer die katholischen Interessen vertraten. Erwähnt sei vor allem die ‚Deutsche Reichszeitung' in

[1] Vergl. Biograph. Jahrbuch, Bd. 4 (1899), S. 258 f.

[2] Wörl, Publicistik der Gegenwart, 6, S. 640.

Bonn, das ‚Düsseldorfer Volksblatt', das unter Dr. Eduard Hüsgen's Leitung einen großen Aufschwung nahm, die ‚Niederrheinische Volkszeitung' in Crefeld, die ‚Essener Volkszeitung', die ‚Trierische Landeszeitung', begründet von dem um die rheinische Presse hochverdienten Kaplan Georg Friedrich Dasbach († 11. Oktober 1907), ferner die ‚Tremonia' in Dortmund, der ‚Münsterische Anzeiger', das ‚Westfälische Volksblatt' in Paderborn u. a.

Die ‚Schlesische Volkszeitung', hervorgegangen aus den von dem tüchtigen Domherrn Dr. Wick gegründeten ‚Breslauer Hausblättern' erwarb sich im Culturkampfe durch ihre Entschiedenheit ganz besondere Verdienste.[1] Der auf ein ehrwürdiges Alter zurückblickenden ‚Augsburger Postzeitung' entzogen die Schwankungen, in die sie bezüglich kirchenpolitischer Fragen in unserer Periode auf kurze Zeit geraten war, manche Leser ihre alte Sympathie; doch hat die trefflich redigirte Zeitung diese Scharte längst wieder ausgewetzt. Das Stuttgarter ‚Deutsche Volksblatt', von dem späteren Jesuiten Dr. Florian Rieß zusammen mit einigen Geistlichen und Laien gegründet, 1875 reorganisirt, vertrat energisch die katholische Sache im Königreiche Württemberg; das im gleichen Verlage erscheinende ‚Katholische Sonntagsblatt' hat in den Kreisen des Volkes viel Segen gestiftet. In Baden war der ‚Badische Beobachter', in Hessen das ‚Mainzer Journal', in den Reichslanden ‚Der Elsässer' das führende katholische Blatt. Bezüglich der Verbreitung der katholischen Presse dürfte es interessiren, daß die Zahl der katholischen politischen Zeitungen und kirchlich-politischen Zeitschriften von 186 im Jahre 1880 auf 480 im Jahre 1907 gestiegen ist, die der katholischen Zeitschriften in den deutschsprachigen Ländern von 191 im Jahre 1890 auf rund 400. ‚Die Gesamtzahl der Abonnenten der katholischen politischen Zeitungen und Zeitschriften betrug 1880 596 000, 1907 mehr als zwei Mill. Dazu kommen 1 500 000 Bezieher von Unterhaltungs- und religiösen Blättern.[2]

---

[1] Wörl, Publicistik der Gegenwart, 6, S. 643 ff. Historisch-politische Blätter, Bd. 70, S. 450.

[2] Herders Jahrbuch der Zeit- und Culturgeschichte 1907, S. 136.

Sehr wenig erfreulich waren die Zustände der katholischen Presse in Oesterreich.[1] Das Wiener ‚Vaterland‘, 1860 gegründet, unter besonderer Unterstützung des conservativen Hochadels, wurde in echt katholischem Geiste geleitet, behandelte mit besonderem Geschicke durch die Mitarbeit des Freiherrn C. von Vogelsang socialpolitische Fragen, entbehrte aber der Einwirkung auf breitere Schichten des katholischen Volkes. Die jüdisch-liberale Presse schien völlig die öffentliche Meinung beherrschen zu können. Daß nach und nach bessere Verhältnisse herbeigeführt wurden, ist zum großen Theile das Verdienst eines Einzelnen, des edlen Kaplans Ambros Opitz (27. September 1907), der nicht nur eine Reihe verdienstvoller Volks- und Familienblätter gründete, sondern auch als hochbedeutendes katholisches politisches Blatt die in Wien erscheinende ‚Reichspost, unabhängiges Tagblatt für das christliche Volk Oesterreich-Ungarns‘ (seit 1893) in das Leben rief.[2]

Naturgemäß konnten in dieser Uebersicht noch nicht einmal alle bedeutenderen katholischen Blätter erwähnt werden. Die fast an allen Orten mit größerer Katholikenzahl, häufig unter opfervoller Beihülfe von Clerus und Laien, gegründeten Lokalblätter, die zur Belehrung des katholischen Volkes in den Kämpfen der letzten Jahrzehnte so Ausgezeichnetes geleistet haben, sind fast nicht zu überblicken. Die Presse mußte eben angesichts der modernen Verhältnisse einen und zwar nicht unbedeutenden Theil des Apostolates übernehmen, wie denn Bischof von Ketteler diesem Gedanken auch einen drastischen Ausdruck gegeben in dem berühmt gewordenen Worte: Wenn der hl. Paulus heute lebte, würde er sicher eine Zeitung herausgeben.[3]

Von den katholischen Zeitungscorrespondenzen machte eine Zeitlang die ‚Genfer Correspondenz‘ viel von sich reden. Sie wurde im October 1870 durch ein internationales Comité hervorragender Katholiken — darunter zahlreiche Mitglieder des hohen Adels — gegründet und wollte die katholische Presse mit zuverlässigen Berichten und Leitartikeln über brennende Tages-

[1] Historisch-politische Blätter, Bd. 71, 167 ff.

[2] Ueber Opitz s. historisch-politische Blätter, Bd. 141, S. 255 ff.

[3] Vergl. Pfülf, Bischof von Ketteler III, 347.

fragen und Tagesereignisse, besonders aber über die römische und andere specifisch kirchliche Fragen bedienen.[1] Zahlreiche werthvolle Artikel erschienen in ihren Spalten, manche Aufsätze aber waren nicht frei von Uebertreibungen und persönlichen Gehässigkeiten wider die Gegner der Kirche. ‚Es waren eben nicht Publicisten vom Fach, Männer der practischen Erfahrung im Preßwesen, welche zum größeren Theil den Stab der Correspondenz bildeten, sondern vorwiegend geistreiche Herren aus den höheren Lebenskreisen, welche durch ihre Begeisterung für die heil. Sache sich hinreißen und von diesen oder jenen Lieblingsideen sich beherrschen ließen'.[2] Solche Entgleisungen aber nahm die kirchenfeindliche Presse begierig wahr und brachte sie als Aeußerungen katholischer Autoritäten in die weitesten Kreise. Ende des Jahres 1873 ging das Organ ein; es hatte zuletzt an Klugheit und Mäßigung viel gewonnen.

Um die Klärung der Anschauungen über actuelle politische, historische, besonders kirchen- und culturgeschichtliche Fragen erwarben sich im katholischen Deutschland die ‚Historisch-politischen Blätter' reiche neue Verdienste; als Redacteure zeichneten zwischen 1858 und 1901 gemeinsam die hochangesehenen Publicisten Edmund Jörg[3] und Franz Binder. Themen aus dem Gesammtbereiche der Wissenschaft behandeln die seit 1871 erscheinenden, von deutschen Jesuiten herausgegebenen ‚Stimmen aus Maria-Laach', denen zwei Serien zwanglos ausgegebener Hefte über den Syllabus von 1864 und das öcumenische Concil vorausgegangen waren. An ihrer Absicht, ‚die katholischen Grundsätze auf der ganzen Linie, auf welcher sie von den Gegnern befehdet sind, im kirchlichen, staatlichen und socialen Leben, sowie auf dem wissenschaftlichen Gebiete zu vertheidigen', haben die ‚Stimmen' festgehalten und sich zu einer vielseitigen Revue vornehmen Stiles ausgebildet. In den ‚Ergänzungsheften der Stimmen aus Maria-Laach' (bis 1907 24 Bände) sollen solche Gegenstände behandelt werden, die nicht ganz in den Rahmen der Zeitschrift passen wegen

[1] Vergl. Historisch-politische Blätter, Bd. 67, 776 ff.

[2] Pfülf, Bischof von Ketteler III, 140.

[3] Ueber Jörg s. Biograph. Jahrbuch, Bd. 6, S. 429 ff.

ihres zu sehr fachwissenschaftlichen Characters oder des größeren Raumes, den ihre ausführliche Darlegung erforderte. Eine populär gehaltene Zeitschrift zur Weckung des katholischen Bewußtseins war die ‚Katholische Bewegung', die 1868 A. Niedermayer gründete und Dr. Heinrich Rody 1871—1888 leitete.

Neben dem in allen katholischen Kreisen hochgeschätzten ‚Literarischen Handweiser' Dr. Franz Hülskamp's besteht seit 1875 ein zweites Literaturblatt, die ‚Literarische Rundschau für das katholische Deutschland', von dem Paderborner Geistlichen Joseph Köhler gegründet, dann von J. B. Stamminger, Bibliothekar zu Würzburg, später von Prof. Dr. Cornelius Krieg und Prof. Dr. Gottfried Hoberg herausgegeben. In Graz entstand 1889 der ‚Literarische Anzeiger', in Wien 1886 das ‚Oesterreichische literarische Centralblatt', das 1892 von dem ‚Oesterreichischen Literaturblatt' der Leogesellschaft abgelöst wurde.

Die ‚Frankfurter zeitgemäße Broschüren', redigirt von Stadtpfarrer Thissen und den Professoren Janssen und Haffner, brachten in den fünf ersten Jahrgängen (1855—69) 50 werthvolle Broschüren auf den Büchermarkt. Zu Beginn des Culturkampfs führte Dr. Franz Hülskamp noch einige Jahre die Redaction; aber die Zeitlage schien dem Unternehmen nicht günstig. Im Jahre 1879 aber erweckte Dr. Paul Haffner die Sammlung zu neuem Leben; durch ihre Reichhaltigkeit und edle, volksthümliche Darstellung erwarben sich die Broschüren viele Freunde. Im Jahre 1887 übernahm Dr. Joh. M. Raich in Mainz die Schriftleitung.

Als erfolgreichster der ‚Büchervereine' unterhielt der Borromäusverein[1] im Jahre 1905 2877 volksthümliche Bibliotheken; er schenkte für diese und andere katholische Volksbibliotheken Bücher im Werthe von ca. 150 000 Mark, zählte 128 500 Mitglieder und 2877 Hilfsvereine.[2] Von anderen gleichartigen Vereinen seien genannt der ‚katholische Bücherverein' in Salzburg (seit 1875) und besonders die St. Joseph-Bücherbruderschaft in Klagenfurt, gegründet 1894.

Der Entwicklung der christlichen Kunst sind die letzten Decennien keineswegs förderlich gewesen; sehr viel Unerfreuliches

[1] Vergl. Bd. III[2], S. 572 ff. [2] s. Sociale Cultur, 1906, I, 282 ff.

ist auf diesem doch auch hochwichtigen Gebiete des innerkirchlichen Lebens zu verzeichnen. Zwar haben an einzelnen Orten kenntnißreiche, verständniß- und geschmackvolle Freunde der christlichen Kunst und tüchtige ausübende Künstler sowohl durch glückliche Restaurationen wie gediegene Neuschaffungen die Zierde des Hauses Gottes gefördert, aber das war leider nicht die Regel.

Der ganz erstaunliche wirthschaftliche Aufschwung Deutschlands nach dem Kriege von 1870/71 führte den Städten viele Hunderttausende von Industriearbeitern zu; durch die Freizügigkeit bildeten sich innerhalb weniger Jahre in früher ganz protestantischen Gegenden beträchtliche katholische Gemeinden. So wurden denn allenthalben Kirchenbauten in großem Umfange nothwendig, es galt, rasch und billig ein Cultusgebäude aufzuführen, um nur der dringendsten seelsorglichen Noth abzuhelfen. Und in der That ist die wahrhaft überraschende Bauthätigkeit, welche unsere Periode entwickelte, ein Ehrenmal für die ohnehin stark in Anspruch genommene Opferwilligkeit der deutschen Katholiken. Aber wieviel ästhetisch Minderwertiges wurde in diesen Jahren gebaut, gemeißelt und gemalt! Wie wenig tief waren zahlreiche Architekten in den Geist der alten Baukunst eingedrungen; rein handwerksmäßig und geistlos verwandte man häufig romanische oder gothische Details, ohne eine irgendwie einheitliche und bedeutende Gesammtwirkung erzielen zu können. Ueber den Kirchenrestaurationen waltete vielfach ein unerleuchteter puristischer Eifer; an Stelle tüchtiger Sculpturen aus der Barock- und Rokokozeit mußten im Interesse der ‚Stilreinheit' häufig Figuren aus modernen Fabriken, jeden inneren Gehaltes bar, treten. Viele Altäre aus edlem Material wurden durch ‚stilgerechte' Producte neuester Schreinerkunst ersetzt. Viele andere gediegene Ausstattungsstücke aus alter Zeit, wie Chor- und Kirchenstühle, beraubte man eines guten Theiles ihrer ästhetischen Wirkung durch Ueberstreichen mit Oelfarben. Für die innere Ausstattung von Neubauten gönnten sich die maßgebenden Kreise häufig nicht die nothwendige Zeit, man wollte sie möglichst bald und möglichst billig haben. Die Kirche wurde in der Folge vielfach überladen mit Devotions- und Prunkstücken, angesichts deren man ausrufen möchte: non multa

sed multum! Ein schönes Gemälde, das für Jahrhunderte seinen Werth behält, wäre vielleicht mehr werth als der Reichthum von allerlei Kleinware, für die man allerdings leichter das nöthige Interesse des Volkes wecken und die nöthige Summe zusammenbringen kann als für große Stücke.‘[1] Und diese Kleinware war zumeist fabrikmäßig hergestelltes Massengut, ebenso vielfach auch die beim hl. Dienste verwendeten Paramente, Gefäße u. a.

So war es denn ein weites und der Pflege dringend bedürftiges Gebiet, das die zu Mainz im Herbste 1892 gegründete ‚Deutsche Gesellschaft für christliche Kunst‘[2] als Wirkungskreis erkor. Die Gesellschaft will ‚einen Mittelpunkt bilden für alle diejenigen Künstler und Kunstfreunde, welche gewillt sind, die selbstständig schaffende Kunst im christlichen Sinne zu pflegen, und in weitere Kreise Interesse und Verständniß für dieselbe zu tragen‘. Erreichen will sie dieses Ziel ‚durch Herausgabe einer Jahresmappe, welche Reproductionen nach Werken von Mitgliedern enthält, durch Anregung und Förderung von monumentalen Werken christlicher Kunst, durch Ausstellungen und sonstige außerordentliche Unterstützung christlichen Kunstlebens‘.

Die Bestrebungen der vereinigten ideal gesinnten Künstler fanden in den maßgebenden katholischen Kreisen reiche Anerkennung und Unterstützung; am Ende des Jahrhunderts zählte die Gesellschaft 2362 Mitglieder[3] und hatte in allen Zweigen der Kunst höchst achtbare und werthvolle Leistungen aufzuweisen.

Eine Rückkehr der kirchlichen Kunst zu strengen feierlichen Formen herbeizuführen war das Streben der von den Benedictinern Desiderius Lenz, Gabriel Wüger und Lucas Steiner gegründeten ‚Beuroner Kunstschule‘. Das Grundprincip der Schule formulirte P. Desiderius Lenz in dem Satze, daß das Einfache, Abgeklärte, Typische, das seine Wurzeln in den einfachsten Zahlen und Maaßen hat, die Grundlage aller Kunst bleibe: ‚Das Ziel aller hohen Kunst ist die Uebertragung, die characteristische An-

---

[1] Historisch-politische Blätter, Bd. 118, S. 574.

[2] s. Historisch-politische Blätter, Bd. 110, S. 537 ff.

[3] Jahresbericht für 1900, S. 12.

wendung der geometrischen, arithmetischen, symbolischen Grundformen aus der Natur im Dienste großer Ideen.‘ [1]

Von den Werken dieser Schule verdienen besondere Erwähnung die St. Mauruskapelle bei Beuron, die Freskencyclen zu Montecassino, der Cyclus von Temperagemälden zu Emaus in Prag, der Kreuzweg in der Marienkirche zu Stuttgart, auch zahlreiche Arbeiten in Mosaik, Plastik u. a. Vom ästhetischen Standpunkte aus haben diese Werke durchaus entgegengesetzte Beurtheilungen erfahren. Professor Erich Frantz meinte, daß die Beuroner Art nicht auf das Allgemeine wirken werde, da sie mehr an die vorchristliche Auffassung der Aegypter und Assyrer anlehne, die menschliche Gestalt nur als Hieroglyphe zu betrachten, nicht als Persönlichkeit. ‚Dadurch wird ein Schema ohne individuelles Leben und Naturfrische erzeugt. . . Will man an das Vergangene sich lehnen, müßte es doch die Kunst geistig entwickelter Völker sein, Frankreichs oder Deutschlands in der romanischen und gothischen Epoche, Italiens in der Zeit Giottos und seiner Schule. Auf dem Boden des Naturstudiums, selbst feiner Beobachtung im Ausdruck, blüht auch der Kunsttrieb eines Fra Angelico, des zartreligiösen Klostermalers, dessen Darstellung Gebet und Andacht ist.‘ [2] Andrerseits betonte ein ausgezeichneter Freund und Kenner der christlichen Kunst den echt klösterlichen und wahrhaft monumentalen Charakter der Beuroner Kunst. ‚In ihren Bildern wird auch niemand wahre Schönheit vermissen, eine geistige, verklärte, herzerfreuende, mehr im Wohlklang der ganzen Composition und im seelischen Ausdrucke der Gesichter liegende Schönheit. Was den Charakter des Ernstes, der Strenge, der Einfachheit und Sparsamkeit anlangt, so wird hierin auch eher ein Zuviel als ein Zuwenig gefunden werden wollen . . . Ein Vorzug aber und eine wahrlich nicht nebensächliche Eigenschaft ist den Beuroner Bildern allgemein zuerkannt worden: es sind religiöse Bilder im Vollsinn des Wortes, geweiht und gesalbt mit dem Geiste wahrer Andacht und Frömmigkeit, sie sprechen

---

[1] Vergl. Pöllmann Ansg., Vom Wesen der hieratischen Kunst. Beuron 1905.

[2] Frantz E., Die Kunst im neuen Jahrhundert. Hamm 1902, S 41.

unmittelbar und fast unwiderstehlich den religiösen Sinn an, und wie sie aus der Welt des Gebetes kommen, so führen sie in diese Welt ein.'[1]

Im Vergleiche zu den Zuständen im Bereiche der bildenden Künste waren die Leistungen der jüngsten Zeit auf kirchenmusikalischem Gebiete bei weitem erfreulicher. Das durch Michael Ett in München, Dr. Karl Proske und Johann Georg Mettenleiter in Regensburg in katholischen Kreisen Deutschlands wieder erweckte Interesse für die ehrwürdigen polyphonen Compositionen der klassischen Zeit führte besonders durch die Bemühungen von Dr. Franz Xaver Witt († 2. December 1888) im Jahre 1867 zur Gründung des ‚Allgemeinen Cäcilienvereins für die Länder deutscher Zunge', welcher ‚die Hebung und Förderung der katholischen Kirchenmusik im Sinne und Geiste der hl. Kirche auf Grundlage der liturgischen Gesetze und Verordnungen' als sein Ziel bezeichnete. Der Verein gewann in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz eine außerordentlich weite Verbreitung und entfaltete zur Reform der unkirchlich gewordenen gottesdienstlichen Musik eine ausgedehnte Wirksamkeit. Ueber die Erfolge des Vereines urtheilt ein Fachmann, nachdem er die kirchenmusikalischen Zustände der früheren Jahrzehnte kurz skizzirt hat: ‚Wie ganz anders ist es heute nach einer Arbeit von dreißig Jahren! Die alte Polyphonie ist wieder eingebürgert; der Choral hat seine Auferstehung gefeiert; er, der so Vielverkannte, wird geschätzt. Auch die neuen Compositionen halten sich auf der kirchlichen Bahn, was Text, Melodie und Harmonie betrifft; es hat sich nach dieser Seite hin ein Maaß, ein fester Kanon gebildet, der zwar nicht den Kunstwerth, aber doch eine würdige äußere Form sichert . . Die Liturgie ist wieder gekannt, geliebt, geübt; ihre Normen werden befolgt. . . Die Interessen der heiligen Musik sind zu öffentlichen Anliegen geworden. Nicht nur die Geistlichkeit und ihre nächste Umgebung interessirt sich, man spricht darüber und redet davon in weiten Kreisen, der kleine Kreis der Familie entsendet

[1] Keppler P., Die 14 Stationen des hl. Kreuzwegs. Erklärung der Kreuzwegbilder der Malerschule von Beuron. 2. Aufl. (Freiburg 1892), S. 49 ff.

seine begabteren Glieder mit Freude zu den Uebungen des Gesangchores.'[1] Jedoch haben einzelne Uebereifrige innerhalb des Vereines kirchenmusikalische Forderungen aufgestellt, die weder rechtlich begründet noch mit den realen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden in Einklang zu bringen sind. Eine reichhaltige periodische Literatur, sowie die Gründung eigener kirchlicher Musikschulen zu Regensburg und Aachen haben dem so berechtigten cäcilianischen Gedanken einen großen Kreis von Freunden gesichert. —

Hatten die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands zwischen den Jahren 1848 und 1870[2] mächtig dazu beigetragen, die Katholiken zu imposanter Einheit zusammenzuschließen, so zeigte sich die Vortrefflichkeit und Nothwendigkeit dieser Veranstaltungen erst recht in den Jahren der durch den glaubenslosen Liberalismus inscenirten Kirchenverfolgung. Unter den Vorzeichen des nahenden Sturmes tagte die erste Versammlung unserer Periode 1871 zu Mainz, und es entsprach der allgemeinen Stimmung, als auf derselben Bischof von Ketteler nachdrucksvoll redete von dem bevorstehenden Kampfe ‚gegen das neue Heidenthum, die Idee des liberalen Hegel'schen Staates'. ‚Wenn wir gegen diesen Liberalismus kämpfen, dann kämpfen wir für alle Güter, die uns das Christenthum gebracht hat, nicht nur für die ewigen, sondern auch für die zeitlichen bis herab zu dem christlichen Mutterherzen.' Paul Majunke hielt eine hochbedeutende programmatische Rede: ‚Wir sind hierhergekommen als Richter, wir sind erschienen als Geschworene eines Volksgerichtes, um zu Gericht zu sitzen über die Bestrebungen, welche jetzt von oben herab gepflegt werden. Wir sind hierher gekommen als Landesvertheidiger. Nachdem unsere Anverwandten draußen im Felde ihr Blut vergossen haben gegenüber dem äußeren Feinde, sind wir hier erschienen, um uns zu vertheidigen gegenüber dem inneren Feinde, gegen diejenigen, welche den Frieden im Lande brechen und uns unser gutes heiliges Recht nehmen wollen . . . . Wenn wir fest und einig zu unserem Episkopate stehen, dann sind wir eine geschlossene

[1] Kienle Ambrosius, O. S. B., Maß und Milde in kirchenmusikalischen Dingen. Freiburg 1901, S. 5 ff.

[2] s. o. III [2], S. 532 ff.

Phalanx, gegen welche selbst die mächtigsten Armeen dieser Erde nichts vermögen; denn wir tragen, ein jeder in seinem Herzen, eine feste Burg, unser Gewissen, das kein Gewaltiger dieser Erde erobern kann, auch derjenige nicht, der eine Politik von Eisen und Blut durchsetzen wollte.'[1] Die gleiche ernste, muthvolle und zuversichtliche Stimmung beherrschte die Generalversammlung von 1872, die zu Breslau stattfand. Im folgenden Jahre mußte von einer Tagung der Choleragefahr wegen abgesehen werden, und 1874 war es — bezeichnend für die kirchenpolitische Lage in Bayern — in der in Aussicht genommenen Hauptstadt dieses Landes nicht möglich, ein Localcomité zu bilden. Mitten im Kampfe 1875 tagte die Versammlung zu Freiburg i. Br.; mit freudigem Stolze konnten die Katholiken auf das im Streit bereits Errungene hinweisen: ,Unser Triumph ist sichtbar in unserem großen, freien Episkopate. Unser Triumph ist sichtbar in der Treue des Volkes, in der Opferwilligkeit des Clerus. Unser Triumph ist sichtbar aller Orten; denn die Augen gehen auf und die Gewissen werden wach, und Herzen werden warm für uns'.

Polizeilich überwacht, von den officiellen Kreisen ignorirt, war die Generalversammlung von München 1876 eine Illustration der durch die Aera Lutz geschaffenen Situation. Auf bayerischem Boden, zu Würzburg tagte auch im folgenden Jahre die Generalversammlung, welche der Pflege des katholischen Vereinslebens besondere Aufmerksamkeit zuwandte. Als gottbegnadeter Redner führte sich dort Dr. Hermann Joseph Schmitz ein, dessen zündende Rede allenthalben Aufsehen erregte: ,Wir müssen', so rief er den Katholiken Deutschlands zu, ,alle auf den Wällen der Kirche zu ihrer Vertheidigung erscheinen, alle ohne Ausnahme, Gelehrte und Ungelehrte, Reiche und Arme, Hohe und Niedrige, keiner darf zurückbleiben . . . Während der Belagerung tritt die allgemeine Wehrpflicht ein; wer sich zurückzieht, ist kein guter Bürger der Kirche, er verdient den Namen eines Katholiken nicht.'

Das ehrwürdige Aachen bot 1879 der Versammlung ein gastliches Heim; durch die Zahl der Theilnehmer, die großartige

[1] May, Gesch. der Generalversammlungen, S. 210.

Begeisterung, die alle Verhandlungen durchwehte, übertraf diese Tagung ihre unmittelbaren Vorgängerinnen. Das war zum Theil auch ein Erfolg des Auftretens Windthorst's, der von nun an fast alljährlich auf der Generalversammlung erschien und gewöhnlich die Schlußrede hielt, die in weitesten Kreisen der Oeffentlichkeit mit großem Interesse erwartet wurde. Konnte schon die Generalversammlung zu Konstanz (1880) ein Abflauen des Culturkampfs constatiren, so stand die von Bonn im folgenden Jahre noch mehr unter dem Zeichen der Hoffnung auf baldigen Frieden; die rheinländische Glaubenstreue und festliche Freude hatte der Versammlung einen außergewöhnlichen Glanz verliehen. Minder glanzvoll verliefen 1882 die Tage von Frankfurt a. M., die ganz der ernsten Arbeit gewidmet waren. Die 30. Generalversammlung trat zu Düsseldorf zusammen, und stellte eine imposante Kundgebung der Einmüthigkeit unter den deutschen Katholiken dar. Zu Amberg in der Oberpfalz (1884) zeigte sich in besonders erfreulicher Weise das Einverständniß weiter katholischer Kreise Bayerns mit dem Programm des Centrums.

Die überaus stark besuchte Generalversammlung des Jahres 1885 wurde in der Hauptstadt Westfalens abgehalten; sie belehrte die preußische Regierung in wirkungsvollster Weise, daß die von ihr befolgte Politik der ‚Versumpfung‘ des Culturkampfes keinesfalls zum Ziele führen werde. Im folgenden Jahre kennzeichnete Windthorst zu Breslau in seiner Schlußrede die kirchenpolitische Lage mit den Worten: ‚Es gab Leute, welche nach dem letzten Friedensgesetze sagten, wir würden nun wohl still sein, besonders ich würde wohl still sein. Aber ich werde nicht eher still sein, bis der ganze frühere Zustand wieder hergestellt ist.‘ [1]

Bedeutungsvoll waren die Ausführungen, mit denen Graf Ballestrem 1887 zu Trier die Situation würdigte: ‚Man sagt, nachdem der Friede zwischen Staat und Kirche geschlossen sei, wären besondere Versammlungen der Katholiken überflüssig. Ich würde statt des Wortes „Friede“ lieber „Präliminarvertrag mit Waffenstillstand und Demarcationslinie“ sagen. Aber wenn auch der Friede erfolgt sein würde, wäre eine festgefügte Organisation

[1] May, a. a. O., S. 312.

des Volkes erst recht nöthig . . . Wir haben nach Abschaffung der Verfassungsbestimmungen keine andere Garantie für die Freiheit unserer Religionsübung als unsere bewährte Organisation und ihre Krönung, die Generalversammlungen. Darum rufe ich Ihnen zu: Betet und organisirt euch!"

Das waren Gedanken, die auch auf den folgenden Generalversammlungen: zu Freiburg (1888), Bochum (1889), Coblenz (1890) eifrig besprochen wurden; vollständige Beseitigung aller Ausnahmegesetze und Ueberreste des Culturkampfs, Wiederzulassung aller Ordensleute, auch der Jesuiten wurde immer wieder mit allem Nachdruck verlangt.

Das goldene Priesterjubiläum des Papstes Leo XIII. lenkte die Aufmerksamkeit der Versammlung in erhöhtem Grade auf die römische Frage, die auf fast allen Tagungen erörtert worden war. Windthorst bezeichnete sie 1888 zu Freiburg als das ,wichtigste Thema' und forderte eine Sühne für den am hl. Stuhle geschehenen Frevel: ,Der Papst bedarf unbedingt der vollen Unabhängigkeit und territorialen Souveränität. Auch die nichtkatholischen Staaten sind dringend an der Erhaltung der conservativsten Macht interessirt. Eine hier zu fassende bezügliche Resolution ist nicht werthlos. Eine gesunde, nothwendige Idee bricht immer durch, selbst in den dicksten Schädeln.'

Der Tod Windthorsts († 14. März 1891) bedeutete für die Geschichte der Katholikenversammlungen den Abschluß einer ruhmvollen Periode. Fast zu gleicher Zeit waren der Freiherr von Franckenstein, Dr. Christoph Moufang und Domdekan Dr. Heinrich gestorben. Der Heimgang dieser Veteranen fiel zusammen mit dem Zeitpunkt, wo die kirchenpolitischen Fragen einigermaßen in den Hintergrund traten und andere Probleme, besonders die sociale, die Ordens- und die Schulfrage, ferner die Pflege von Wissenschaft, Kunst und Charitas durch die Katholiken allseitige Erörterung erheischten. Damit ist ein wichtiger Teil der Beratungsgegenstände, die auf den Versammlungen in dem letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts behandelt wurden, bezeichnet. Namentlich die vielgestaltige sociale Frage wurde auf jeder Tagung in mehreren Reden erörtert, und viele höchst werthvolle Früchte entstammen

diesen Berathungen, so besonders das überraschend schnelle Wachsthum des Volksvereins für das katholische Deutschland und der Aufschwung, den die sociale Arbeit unter den Katholiken Deutschlands letzthin erfahren hat. Das kam denn auch dadurch zum Ausdruck, daß die katholische Arbeiterschaft in überaus imposanter Weise sich an den Generalversammlungen betheiligte, so zwar, daß die großen Arbeiterversammlungen und Arbeiterfestzüge gelegentlich dieser Versammlungen sich zu hochbedeutsamen katholischen Kundgebungen gestalteten. Und wenn einem der letzten Katholikentage auch die protestantische Presse nachrühmte, daß er einen ‚glänzenden Verlauf' genommen und gezeigt habe, ‚daß der Katholicismus so ganz andere Erfolge aufzuweisen habe als der Protestantismus', und ‚daß die zielbewußte Einigkeit der Ultramontanen der katholischen Idee eine Kraft verleihe, die unter den heutigen Verhältnissen einzig dastehe',[1] so waren diese Aeußerungen nur der typische Ausdruck für die große Bedeutung, welche auch die Gegner den Generalversammlungen beizulegen genöthigt sind.

Es genügt an dieser Stelle die Tagungsorte der letzten Versammlungen im 19. Jahrhunderte lediglich zu registriren, es sind die Städte Danzig (1891), Mainz (1892), Würzburg (1893), Köln (1894), München (1895), Dortmund (1896), Landshut (1897), Crefeld (1898), Neisse (1899), Bonn (1900). Den besonderen Dank des katholischen Deutschland erwarb sich Fürst Karl von Löwenstein durch seine beinahe dreißigjährige opfervolle und gesegnete Thätigkeit als Commissar für die Generalversammlungen. —

Die Katholiken Oesterreichs[2] vermißten schmerzlich die kräftigen Anregungen, die das katholische Leben in dem Kaiserstaate früher aus den Generalversammlungen der katholischen Vereine Deutschlands empfangen hatte. Zwar konnte die Generalversammlung, welche im Jahre 1867 zu Innsbruck zusammentrat, die Hoffnung erwecken, daß die Neugestaltung der deutschen Verhältnisse, die das Ergebniß des Jahres 1866 war, nicht auch in diesen so segensreichen Versammlungen zum Ausdruck kommen werde. Diese

[1] May, a. a. O., S. 358.

[2] Hans Bösbauer, Zur Geschichte der österreichischen Katholikentage, in Festschrift zum 5. allg. österr. Katholikentag, Wien 1905, S. 2 ff.

Hoffnung sollte sich nicht erfüllen, die politische Trennung bedeutete auch auf diesem Gebiete eine Scheidewand.

Im Hinblick auf diese Lage beantragte am 8. Nov. 1875 Freiherr Eduard Stillfried beim Wiener Diöcesanausschuß der St. Michaelsbruderschaft, daß nunmehr eine selbstständige Generalversammlung der katholischen Vereine Oesterreichs einberufen werde. Diese Anregung wurde freudig begrüßt, aber der Ausschuß beschloß, eine umfassendere Versammlung, nämlich einen allgemeinen österreichischen Katholikentag, zu veranstalten. Die Seele des zu diesem Zweck gebildeten Comités war Graf Anton Pergen. Die ganze Veranstaltung sollte vorzugsweise ein Unternehmen der Laien sein, keineswegs aber ‚der wesentlichen Mitwirkung des Priesterstandes entbehren‘. Nach Bewältigung großer Schwierigkeiten begann die von 2245 Theilnehmern besuchte Versammlung am 30. April 1877 ihre Berathungen; es waren für dieselben sechs einzelne Sectionen gebildet worden. Da zu dieser Zeit die üblen Wirkungen der österreichischen „Neuschule" bereits überblickt werden konnten, stand die Schulfrage im Vordergrunde des Interesses. Graf Leo Thun erstattete ein auf hervorragender Sachkenntniß gegründetes Referat; seine positiven Vorschläge, die besonders die Wiederherstellung der confessionellen Schule bezweckten, wurden von der Versammlung gebilligt. Die übrigen Sectionen hatten zum Gegenstand ihrer Berathungen ‚Sociales‘, ‚christliche Kunst‘, ‚Presse‘, ‚katholisches Leben‘ und ‚katholisch-politisches Vereinsleben‘.

Daß eine von zahlreichen Bischöfen, vielen Mitgliedern der Aristokratie und Parlamentariern besuchte Katholikenversammlung endlich zu Stande gekommen war, war gewiß ein beachtenswerther Erfolg. Dauernde Früchte aber trug diese Tagung nur in bescheidenem Umfange. War doch nicht einmal ein Comité gebildet worden, das die Autorität und die Pflicht gehabt hätte, weitere gleichartige Versammlungen in die Wege zu leiten.

So vergingen denn auch zehn Jahre, bis endlich von Tirol aus der Plan einer zweiten österreichischen Katholikenversammlung angeregt wurde. Hoffnungsvoll nahm man die Einladung entgegen, die von der Wiener Centralstelle zur Vorbereitung der Secundizfeier des hl. Vaters Leo XIII. unterfertigt war; die Tagung

sollte vom 28.—29. November 1888 stattfinden. Indeß schob eine Erklärung des einberufenden Comités elf Tage vor dem Termin die Veranstaltung auf den Monat Mai des folgenden Jahres hinaus.

Diese Verschiebung rief ebenso viel Aufsehen als Enttäuschung hervor. Es wurde irriger Weise behauptet, daß Graf Taaffe die Vertagung erwirkt habe, weil dem derzeitigen österreichischen Staatslenker eine große katholische Kundgebung, die mit dem 40jährigen Regierungsjubiläum des Kaisers zusammenfiele, unerwünscht gewesen sei. Andere Stimmen versicherten wohl nicht ganz mit Unrecht, daß einzelne katholisch-conservative Abgeordnete dieses Opfer bringen zu müssen geglaubt hätten, um ihre Beziehungen zur Regierung nicht zu verschlechtern. Die Hauptursache der Vertagung war aber die noch sehr mangelhafte Vorbereitung, die einen günstigen Erfolg nicht hätte erhoffen lassen.

Die Versammlung wurde endlich am 29. April 1889 eröffnet und zählte 1394 Theilnehmer. Präsident war Graf Blome. Aus den Verhandlungen ist besonders bemerkenswerth die lebhafte Discussion, die bezüglich des Zeitungswesens in Oesterreich gepflogen wurde und welche die Schwierigkeiten, die der Schaffung eines katholischen Centralblattes für die ganze Monarchie entgegenstanden, ventilirte. Da die Unternehmer des Wiener ‚Vaterlandes‘ eine den Wünschen der Versammlung entsprechende Umgestaltung des Blattes in Aussicht stellten, wurde diese Zeitung den Katholiken wärmstens empfohlen. Die Versammlung wählte schließlich den bewährten Grafen Anton Pergen zum Commissar für die Vorbereitung eines dritten, wenn möglich, im Jahre 1890 abzuhaltenden Katholikentages.

Dieser kam jedoch erst 1892 zu Stande in Linz, der Hauptstadt Ober-Oesterreichs. Hier nahmen neben der Schulfrage die Verhandlungen über die Organisation der Presse die meiste Zeit in Anspruch. Nach ziemlich scharfen Auseinandersetzungen einigte man sich auf einige practische Resolutionen; in der Folge wurde die ‚Reichspost‘ gegründet. Durch besondere Anregung von Ambros Opitz wurde auch die Frage der Organisation künftiger Katholikentage einer Lösung zugeführt. Jedoch bewirkten die im katholischen Lager herrschenden Gegensätze zwischen Katholisch-

Conservativen und Christlichsocialen, daß erst 1896 eine Versammlung, und zwar nach Salzburg, einberufen werden konnte. Auch hier standen die Organisationsfragen im Vordergrunde. Der Compromiß, der zwischen den einzelnen katholischen Fractionen geschlossen wurde, hatte zur Voraussetzung, daß alle parteipolitischen Fragen von den Verhandlungen der Katholikentage ausgeschlossen waren, diese vielmehr sich nur ‚mit dem großen Complex nichtpolitischer Fragen, zu denen die confessionellen, die Schul- und Unterrichts-, die socialen, wirthschaftlichen, wissenschaftlichen, Kunst-, charitativen und ähnliche Angelegenheiten gehören', befassen sollten. Es wurde alljährliche Abhaltung von Katholikentagen beschlossen; der fünfte allgemeine Katholikentag trat aber erst 1905 zu Wien zusammen.

Zweiundsechzigstes Kapitel.

Aufschwung des Interesses in Deutschland für die äußeren Missionen. Die Missions-Sammelvereine. Der deutsche Verein vom hl. Lande. Die Höhe des Missionsalmosens der Katholiken im Deutschen Reiche. Das Missionsinteresse in Oesterreich, Sammelvereine. Missionszeitschriften. Deutsche Missionsgenossenschaften, Neugründungen. Die Missionsthätigkeit der älteren Orden und Congregationen. Der St. Josephs- und der Raphaelsverein. Weitere Entwicklung des Bonifatiusvereins.

Für den Aufschwung des innerkirchlichen Lebens in Deutschland während der letzten Jahrzehnte ist ein besonders erfreuliches Zeugniß die auf's lebhafteste bethätigte Sorge der Katholiken für die Ausbreitung des göttlichen Wortes in den Heidenländern. Mit Recht hat ein neuerer Forscher [1] darauf hingewiesen, wie sehr die Thatsache alle Beachtung verdiene, ‚daß seit den kirchenpolitischen Kämpfen der letztverwichenen Jahrzehnte, welche das Glaubensleben in den katholischen Gauen Deutschlands ausnehmend mächtig vertieft haben, eine Rührigkeit der deutschen Katholiken auf dem Gebiete der äußeren Missionen erwacht ist, welche billig unser Staunen erregt. Die Glaubensinnigkeit und Glaubensfreudigkeit der deutschen Katholiken, welche seit 1870 Gegenstand der Be-

[1] A. Bellesheim, Die heutigen Bestrebungen der deutschen Katholiken auf dem Gebiete der auswärtigen Missionen im ‚Katholik', 1895, II, S. 38 ff.

wunderung der ganzen Welt geworden, zittert in ihren Wirkungen bis zu den Grenzen des Erdballs, und die Seelen, welche hier durch die Hand deutscher Missionäre und deutscher Ordensschwestern für Christus gewonnen werden, sind uns ebenso viele sichere Unterpfänder göttlichen Segens für die alte Heimat.' [1]

Zur Unterstützung der katholischen Missionen bildete sich eine ganze Anzahl von eigenen Vereinen, so in Köln der Verein zur Unterstützung der armen Negerkinder, der bis 1902 für diesen seinen Zweck 577 003 Mk. aufgebracht hat; für die Missionirung von Südsansibar ist thätig das Liebeswerk des hl. Benedictus. Der Aachener Franciscus-Xaveriusverein erzielte 1893 eine Einnahme von 143 936 Mk., der bayerische Ludwigs-Missionsverein in demselben Jahre 439 643 Mk., der Verein der hl. Kindheit Jesu für das gleiche Jahr 800 000 Mk. Der Afrikaverein deutscher Katholiken, 1888 in Köln durch Anregung des Cardinals Lavigerie gegründet, sammelte bis zum Jahre 1902 mehr als 1½ Millionen. [2] Der seit 1895 bestehende Verein für das Missionshaus Knechtsteden will besonders die Ausbildung von Missionaren für Nordsansibar fördern und brachte bis 1900 bereits 101 162,32 Mk. auf. Für die Missionen im hl. Lande, die Interessen der deutschen Katholiken daselbst und den Schutz der hl. Stätten ist der ‚Deutsche Verein vom hl. Lande' thätig, der 1895 durch Verschmelzung des Vereins vom hl. Grabe und des Palästina-Vereins der Katholiken Deutschlands entstanden ist. Der Verein konnte in den letzten Jahren ungefähr 100 000 Mk. jährlich für seine Zwecke aufwenden. Neuerdings entstand die ‚Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen', welche die Missionäre durch Geldspenden wie kirchliche Ausstattungsstücke unterstützen will.

Das Almosen der deutschen Katholiken für die äußeren Missionen an pecuniären und anderen Leistungen wurde für das Ende des 19. Jahrhunderts mit ca. 3½ Millionen Mark pro

[1] Ueber das Missionsinteresse in Deutschland seit 1830 s. Schwager Friedr., die katholische Heidenmission der Gegenwart. Bd. 1 (Steyl 1907), S. 52 ff.

[2] Vergl. Krose, Kirchl. Handbuch, S. 220 f.

Jahr berechnet.[1] Ein anderer Forscher ermittelte als Jahresertrag von 12 Sammelvereinen einschließlich der zwei vorgeschriebenen allgemeinen Kirchencollecten die Summe von 2 700 000 Mark, dazu die Sammlungen der Missionszeitschriften mit rund 400 000 Mark, zusammen 3 100 000 Mark, und bemerkt dazu: ‚Das ist bei weitem nicht die Gesammtsumme der katholischen Missionsbeiträge aus Deutschland, da auch hier der Beitrag der Ordensgenossenschaften fehlt, ferner die Erträgnisse der kleineren Sammelvereine und Privatcollecten, alle indirecten Missionsgaben, alle directen Zuwendungen an einzelne Missionen u. s. w. Man wird daher auch bei Deutschland wohl nicht zu weit gehen, wenn man die wirkliche Gesammtsumme mindestens auf das Doppelte der von uns ermittelten Summe veranschlagt. Aber auch wenn man nur den bekannten Theil der Aufwendungen der deutschen Katholiken in Anschlag bringt, ergibt sich bei Zugrundelegung der Confessionszählung vom 1. December 1900 auf den Kopf der katholischen Bevölkerung ein Durchschnittsbetrag von rund 15 Pfennigen, dem auf protestantischer Seite ein Durchschnittsbetrag von rund 12 Pfennigen auf den Kopf der Bevölkerung gegenübersteht. . . . Die angeführten Beispiele zeigen zur Genüge, daß der gegen die Katholiken erhobene Vorwurf der geringeren Opferwilligkeit für die Missionen, wenn er in solcher Allgemeinheit ausgesprochen wird, durchaus unberechtigt ist.‘[2]

In Oesterreich hat die nach der Erzherzogin Leopoldine, späteren Kaiserin von Brasilien, benannte, 1829 gegründete Leopoldinenstiftung zur Unterstützung der amerikanischen Missionen bis 1899, soweit bekannt wurde, 3 276 000 Kronen verausgabt. Der Maria-Empfängniß-Verein vereinnahmte bis 1900 920 000 Mk. Auch an dem allgemeinen Missionsverein, dem Vereine von der hl. Kindheit Jesu und dem Bonifatiusvereine sind die Katholiken des Kaiserstaates betheiligt, ebenso an der Fürsorge für das hl. Land und die Katholiken der Levante. Dem Aussätzigenasyl

---

[1] Baumgarten P. M., Die katholische Kirche in Wort und Bild, a. a. Bd. III, S. 396 ff.; vergl. Bd. II², S. 588 ff.

[2] Krose H. A., Katholische Missionsstatistik, Freiburg 1908, S. 38 ff.; vergl. S. 32 ff.

St. Johann in Burma (Hinterindien) wurden von 1894 bis 1901 aus Oesterreich 600 000 Kronen übermittelt.[1] Die Unterstützung der Missionen will die von Gräfin Therese Ledochowska 1894 in Salzburg gestiftete St. Petrus Claver-Sodalität organisiren. Bis gegen Ende 1900 konnte die fromme Vereinigung bereits 350 000 Kronen den Missionen zuführen und Ausstattungsstücke für die Missionshäuser im Werthe von 125 000 Kronen.[2] Die jährliche Gesammtleistung der österreichischen Katholiken für die äußeren Missionen dürfte sich auf eine halbe Million Mark belaufen.[3]

Unter den deutschen Missionszeitschriften erwarben sich die ‚Katholischen Missionen', die seit 1873 von einigen deutschen Jesuiten herausgegeben werden, besonders großes Ansehen. Sie schildern die Missionsthätigkeit auf dem ganzen Erdenrund und haben zur Belebung des Interesses für die Glaubensverbreitung sehr verdienstlich gewirkt. Populäreren Character tragen andere Zeitschriften, wie der ‚Steyler Missionsbote', ‚Maria Immaculata', ‚Stern der Neger', ‚Monatshefte U. L. Frau' u. a. Den ersten Versuch, einen ‚Katholischen Missionsatlas' anzufertigen, machte P. O. Werner S. J. mit bemerkenswerthem Erfolge.[4]

In seinen Schutzgebieten hat das deutsche Reich den deutschen Ordensleuten gebührende Freiheit zur Missionirung gegeben, sodaß selbst die Jesuiten in den deutschen Kolonien wirken dürfen. Als erste deutsche Missionsgenossenschaft[5] wurde die Gesellschaft des göttlichen Wortes zu Steyl in Holland am 8. Sept. 1875 von dem deutschen Priester Arnold Janssen begründet; sie sollte sich besonders der Heidenmission widmen. Die ganze humanistische Vorbildung der künftigen Missionäre ist in die Orga-

---

[1] s. Baumgarten, Die katholische Kirche a. a. O., Bd. III, S. 400 ff. II[2], S. 590 ff.

[2] Vergl. Heimbucher, a. a. O., Bd. III[2], S. 579 f.

[3] Schwager, a. a. O. S. 58.

[4] Freiburg 1885; vergl. desselben Autors Orbis terrarum catholicus. Friburgi 1900.

[5] Hermann auf der Heide, Die Missionsgenossenschaft von Steyl. Steyl 1900.

nisation des Institutes einbezogen. Die Priester der Genossenschaft werden durch Laienbrüder und Missionsschwestern unterstützt. Im Jahre 1885 constituirte sich die Vereinigung aufs neue; für ihr Wachsthum ist es bezeichnend, daß sie auch in Mödling bei Wien, zu Neuland bei Neisse, zu St. Wendel und in Rom Niederlassungen gründen konnte. Als Hauptwirkungskreis ist der Genossenschaft das apostolische Vicariat Süd-Schantung angewiesen. Die bedeutenden Erfolge, die dort von der jungen Vereinigung errungen wurden, knüpfen sich zum erheblichen Theile an den Namen des nachmaligen Bischofs Johann Baptist Anzer (geboren 16. Juni 1851 in Regensburg, † 24. November 1903 in Rom), der zuerst von den Heiden heftig verfolgt wurde und, beinahe zum Blutzeugen geworden, 1890 seine Mission unter den diplomatischen Schutz des deutschen Reiches stellte. Dadurch erwarb er für sich und seine Untergebenen eine größere Bewegungsfreiheit. Nach der Ermordung der Steyler Ordensleute Nies und Henle erfolgte das für die Mission in China hochwichtige Ereigniß der Besetzung von Kiautschou durch das deutsche Reich. Weitere Thätigkeitsgebiete der Gesellschaft befinden sich in Togo (West-Afrika), Ecuador und Argentinien.

Die von Pater Andreas Amrhein O. S. B. 1884 gegründete St. Benedictus-Missionsgenossenschaft bezweckt neben der Heiligung ihrer Mitglieder die Gründung von eigentlichen Missionsklöstern mitten im Heidenlande, in welchen durch Priester und Laienbrüder die heidnische Jugend in Internaten zu practischem Christenthum erzogen werden soll. Der hochgesinnte Stifter fand nach anfänglichen Mißerfolgen thatkräftige Unterstützung, besonders durch die Töchter des Geheimrats Dr. Nepomuk von Ringseis, und schon 1887 erhielt die neue Genossenschaft ein Missionsgebiet in Süd-Sansibar (Deutsch-Ostafrika). Nach der Absicht Pater Amrheins sollte seine Congregation eine wirksame Stütze haben an einer Genossenschaft von Missionsschwestern; eine solche wurde im Herbst 1885 gegründet. Der Aufstand in Ostafrika 1888/89 brachte einigen Mitgliedern die Auszeichnung der Martyrerkrone. Von nun an konnte das sichtlich von Gott gesegnete Unternehmen einen Fortschritt nach dem andern ver-

zeichnen und im Bereiche seiner Aufgaben schon höchst verdienstlich wirken.[1]

Die in Frankreich 1816 von dem späteren Bischof Karl Eugen von Mazenod gestiftete, zunächst für die innere Mission bestimmte Congregation der ‚Oblaten der unbefleckten Jungfrau Maria' fand 1894 durch Gründung eines Hauses in Hünfeld auch Eingang in Deutschland und hat die Mission in Deutsch-Südwestafrika übernommen.[2] Auch die in den deutschen Schutzgebieten Neu-Pommern und Neu-Mecklenburg thätige Gesellschaft ‚der Missionäre U. L. Frau vom hl. Herzen' stammt aus Frankreich und besitzt in Deutschland ein Haus in M.-Gladbach.[3]

Zahlreiche Deutsche wirken in den Missionen der von Cardinal Lavigerie gestifteten ‚Weißen Väter von Algier', die 1894 eine Niederlassung zu Trier errichteten. Besondere Erwähnung verdient P. August Schynse († 18. November 1891), der berühmte Begleiter Stanleys und Emin Paschas auf der Reise durch das Innere Deutsch-Ostafrikas; er war einer der bedeutendsten deutschen Missionäre der Neuzeit und verband ‚mit der übernatürlichen Liebe des Christen zu den durch das kostbare Blut des Heilands erkauften Seelen die Gelehrsamkeit des Forschers, das scharfsichtige Auge des Beobachters und die Gewissenhaftigkeit des Schriftstellers'.[4]

Ein römischer Priester, der ehrwürdige Vincenz Pallotti, hatte 1835 zu Rom die ‚fromme Missionsgesellschaft' gestiftet, deren Mitglieder nicht Gelübde, sondern nur bindende Versprechen ablegen. Die Genossenschaft konnte nach Ueberwindung zahlreicher Schwierigkeiten auch in Deutschland (Limburg a. d. Lahn) im Jahre 1892 ein Mutterhaus gründen, das für die Missionirung

[1] Sauter Paulus, die St. Benedictus-Missionsgenossenschaft. St. Ottilien 1894. Heimbucher a. a. O., I², S. 340 ff.

[2] Kirchenlexikon, IX², S. 615 ff.

[3] Braunsberger a. a. O., S. 79.

[4] Bellesheim a. a. O., S. 53. Werke Pater Schynses sind: 2 Jahre am Kongo (Köln 1889), Mit Stanley u. Emin Pascha durch Deutsch-Ost-Afrika (Köln 1890), beide Bände herausgegeben von Karl Hespers. Vergl. Pater Schynses letzte Reisen. Briefe und Tagebuchblätter. Herausgegeben v. Karl Hespers (Köln 1892).

von Kamerun apostolische Arbeiter heranbildet. In jenen Schutzgebieten wurden bereits 7 Niederlassungen eröffnet. Im Sudan wirken zahlreiche Missionäre aus Tirol, die einem Missionshause zu Verona entstammen. Berühmt wurden aus dieser Genossenschaft die Patres Ignaz Knoblecher und Joseph Ohrwalder. Der letztgenannte apostolische Mann hat die Drangsale seiner langen Gefangenschaft bei dem Mahdi in einem in vielfacher Hinsicht interessanten Buche beschrieben.[1] Von Mariastern in Bosnien ging die eigenartige und erfolgreiche Trappistenmission von Natal (Marianhill) aus, gestiftet von dem Prior Franz Pfanner, welcher auch eine Congregation von Missionsschwestern ‚Vom kostbaren Blute' gegründet hat. Stiftung des badischen Priesters J. B. Jordan (geb. 1848) ist die ‚Gesellschaft des göttlichen Heilandes', die ein Mutterhaus zu Rom und bereits zahlreiche Collegien besitzt und seit 1890 in der Mission von Assam wirkt. Die Thätigkeit der Missionäre wird unterstützt durch die Schwesterncongregation der Salvatorianerinnen, gestiftet 1888.

Durch das Verbannungsgesetz des Jahres 1872 aus Deutschland vertrieben, gewannen die Väter der Gesellschaft Jesu größere Möglichkeit, in den äußeren Missionen zu wirken, so in Skandinavien und in Dänemark; in dem letzteren Lande gründeten die deutschen Jesuiten 2 blühende Collegien. Eine überaus ausgedehnte Thätigkeit entfalteten die verbannten Ordensleute bei den Deutschamerikanern der Vereinigten Staaten durch Abhaltung von Missionen und Exercitien und Erziehung der Jugend. Erfolgreich wirkten sie auch in verschiedenen Indianermissionen. Der Pastoration der zahlreichen in Brasilien wohnenden Deutschen wandten die Jesuiten ganz besondere Aufmerksamkeit zu; ebenso sind sie in dem letzteren Lande in der für die brasilianischen Verhältnisse hochwichtigen Angelegenheit der Erziehung des jungen Clerus thätig. Aehnlicher Art ist die Wirksamkeit der Jesuitenmissionäre in Chile. Im dunkelsten Erdtheil übernahmen deutsche Jesuiten die Sambesimission in Süd-Afrika. Repräsentanten deutscher

[1] Joseph Ohrwalder, Aufstand und Reich des Mahdi im Sudan und meine 10jährige Gefangenschaft dortselbst (Innsbruck 1892).

Wissenschaft sind die Jesuiten zu Bombay, wo sie ein großartiges Colleg besitzen, von dem eine Abtheilung der Universität Bombay incorporirt ist. In ihren vorderindischen Collegien unterrichteten die Jesuiten 1899/1900 3222 Schüler.[1] Außerdem besorgen sie die Seelsorge auf zahlreichen Militärstationen und sind auch in der eigentlichen Heidenmission thätig.

Das den ‚Vätern vom hl. Geist‘ eine Zeitlang von der deutschen Regierung entgegengebrachte Vorurtheil schwand erfreulicherweise. Nachdem das über die Genossenschaft verhängte Verbannungsdecret von 1873 zurückgenommen war, erwarb diese sich je ein Haus im Elsaß und in den Rheinlanden (Knechtsteden) und ist um das apostolische Vicariat Nordsansibar in Deutsch-Ostafrika sehr verdient.

Ein überaus fruchtreiches deutsches Missionsunternehmen war die Gründung des St. Vincenzklosters in Pennsylvanien durch den bayrischen Benedictinerpater Bonifatius Wimmer (†. 8. Decbr. 1887); ihm gelang es, noch weitere Abteien zu gründen.

Die durch den Culturkampf aus Deutschland vertriebenen Franziscaner der sächsischen Provinz zum hl. Kreuz fanden in Nordamerika, wo sie bereits einige Niederlassungen besaßen, gastliche Aufnahme und übten dort von ihren zahlreichen neugegründeten Stationen aus sowohl Pfarrseelsorge als Heidenmission; 1890 wurde der Provinz ein großer Wirkungskreis eröffnet in Brasilien. Auch die Franziscanerprovinz Fulda und die von Tirol gründeten in Nordamerika eine große Reihe von Klöstern. Von reichem Segen begleitet war die Arbeit der deutschen Redemptoristen in den Vereinigten Staaten.[2] Die bayerische Kapuzinerordensprovinz gründete 1873 jenseits des Oceans die pennsylvanische Provinz und übernahm die Mission bei den Araukaniern in Chile.[3] Die Missionäre vom Heiligsten Herzen Jesu konnten einige Anstalten auf dem Boden Oesterreichs und des deutschen Reiches er-

[1] Baumgarten, Katholische Kirche a. a. O. III, 280 Bellesheim a. a. O., S. 130 ff.

[2] Statistisches s. bei Bellesheim a. a. O., S. 219.

[3] Aug. Eberl, Gesch. der bayer. Kapuzinerordensprovinz (Freiburg 1902), S. 629 ff., 679 ff.

öffnen und durch ihre Priester die Missionen in Neu-Pommern und auf den Marschall-Inseln besorgen.[1] Es würde zu weit führen, wollten wir an dieser Stelle noch alle ausländischen Congregationen nennen, in denen Deutsche in größerer Anzahl als Missionäre wirken.

Die krankenpflegenden Congregationen, welchen in Deutschland keine Wirkungsstätte gegönnt war, wandten dem leiblichen Elend der nothleidenden Menschheit oft weit entlegener Länder ihre Sorge zu. Vielfach waren die vertriebenen Ordensleute auch mit der Erziehung der Jugend beschäftigt und erwarben dem deutschen Namen im Auslande viele Ehre. Es seien hier genannt die Aachener Alexianer und die dortigen Armen Schwestern vom hl. Franciscus, ferner die Töchter der christlichen Liebe, die armen Dienstmägde Christi, die Englischen Fräulein, die grauen Schwestern, die Mainzer Schwestern von der göttlichen Vorsehung u. a.

Die Mittel zur Missionirung von Deutschen im Auslande bestreitet der auf der Generalversammlung der katholischen Vereine zu Aachen 1862 angeregte St. Josephsverein.[2] Der St. Raphaelsverein, um welchen sich Fürst Karl von Isenburg-Birstein und Kommerzienrath P. P. Cahensly besondere Verdienste erwarben, wurde 1871 zu Mainz gegründet, um deutsche Auswanderer vor den großen ihnen drohenden Gefahren zu beschützen und ihnen in den frequentirtesten Einschiffungshäfen unentgeltlich materielle und seelsorgliche Hilfe angedeihen zu lassen. Die Thätigkeit dieses Vereins zur Erhaltung des Deutschthums in Nordamerika wurde von amerikanischer Seite heftig bekämpft und als ‚Cahenslyismus‘ bezeichnet.[3]

Auf dem durch sein Programm ihm vorgezeichneten Arbeitsgebiete wirkte der Bonifatiusverein in erfolgreichster Weise weiter. Während des Culturkampfs wurden an seine Leistungen erhöhte Anforderungen gestellt, besonders zur Erhaltung der katholischen Missionsschulen. Neue Hilfsquellen erschlossen sich dem Vereine

[1] Schwager a. a. O. I, S. 60 f.
[2] Kirchenlexicon XII², S. 714. Krose, Kirchl. Handbuch, S. 216 f.
[3] a. a. O. XII², S. 727 ff.

besonders durch die von Propst Schröder 1869 gegründete Bonifatius-Druckerei und das ebenfalls nach St. Bonifatius benannte Antiquariat. Der Bonifatius-Sammelverein (1885 gegründet) setzte sich als besonderes Ziel, durch Verkauf der seinen Sammelstellen übergebenen Gegenstände armen Kindern der Diaspora die Mittel für den Besuch des Religionsunterrichtes, zumal des Unterrichtes zur Vorbereitung auf die erste Beichte und die erste hl. Communion, zu verschaffen. Die Jahreseinnahme dieses Abzweiges betrug 1898 129 860 Mark.[1]

Mit den so großen Anforderungen, welche die Bedürfnisse der Diaspora an die Kasse des Vereines stellten, hielten erfreulicherweise die Beiträge der Mitglieder ungefähr gleichen Schritt. ‚Hatten die drei Jahre von 1871—1874‘, so berichten die Geschichtschreiber des Vereins,[2] ‚zusammen 532 500 Mark aufgebracht, so erzielte das Jahr 1874, obwohl der Culturkampf bereits in hellem Gange war, für sich allein schon eine Einnahme von 540 000 Mark, und diese Summe stieg nach einem kleinen Rückgang während der Jahre 1875—1878 im Jahre 1879 auf mehr als sechs und 1880 über siebenhunderttausend Mark und hielt sich im ganzen auf dieser Höhe, bis wider Erwarten aller Vereinsvorstände die gesammte reine Einnahme des Jahres 1886 zum ersten Male eine volle Million erreichte, ja sogar noch um mehr als 54 000 Mk. überschritt. Nun sank zwar das Jahr 1887 in fast Besorgnis erregender Weise unter die Million wieder zurück, indeß schon das folgende Jahr 1888 brachte eine Einnahme von über 5/4 Millionen, 1890 über 1½ Millionen, ja sogar 1895 über 2¼ Millionen und 1897 zwei Millionen und 293 779 Mark . . . Nach der Analogie der letzten 20 Jahre zu schließen, steht zu hoffen, daß die Erträgnisse der nächsten Jahre die Höhe von zwei Millionen nicht blos behaupten, sondern sehr bald überschreiten und die dritte oder vierte Million sicher erreichen werden.‘

[1] Kleffner-Woker, Der Bonifatius-Verein 1849—1899. Paderborn 1899, S. 116 ff.

[2] a. a. O. S. 122.

Dreiundsechzigstes Kapitel.

Das Ordenswesen der katholischen Kirche in Deutschland seit dem Culturkampf. Allgemeiner Ueberblick, zunächst über das Ordenswesen in Preußen in den Jahren 1873, 1886. Die durch den Culturkampf erlittenen Verluste. Die rechtliche Lage nach dem ‚Friedensgesetze'. Statistisches über den gegenwärtigen Stand des Ordenswesens in Preußen. Uebersicht über das Ordenswesen in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, in den Reichslanden, in Sachsen und Oesterreich. Die Geschicke einzelner klösterlicher Genossenschaften in unserer Periode. Die Benedictiner, Cistercienser u. s. w. Die weiblichen Congregationen.

Es lag tief im Wesen des Liberalismus begründet, daß sein siegreiches Vordringen in Deutschland besonders dem Ordenswesen der katholischen Kirche verhängnißvoll wurde. ‚Die geschichtsfeindliche Barbarei, welche man gemeinhin Gesittung des neunzehnten Jahrhunderts nennt', — so bezeichnet treffend ein protestantischer Historiker [1] die Stellung des Liberalismus gegen die Klöster, — sollte auch auf diesem Gebiete Verwüstungen über Verwüstungen schaffen. Es waren die Traditionen des aufgeklärten Despotismus, welche von der liberalen Aera fortgesetzt wurden; diese aber hätten nach dem Worte desselben Historikers ‚jedenfalls einem Culturstaat nicht als Vorbild dienen sollen'. ‚Solche homöopathische Polizeimittelchen sind eines großen Staates unwürdig; sie entsprechen nicht dem modernen Staatsbegriffe, welcher eine freie ungehinderte Bewegung seiner Staatsbürger in den Grenzen der Ordnung und der guten Sitten erzielen will.' [2]

Den Besitzstand des katholischen Ordenswesens in Preußen zu Beginn des Culturkampfs gibt die folgende Uebersicht an. Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872, ergänzt durch den Bundesratsbeschluß vom 20. Mai 1873, vertrieb aus Preußen 449 Angehörige des Jesuitenordens und als angebliche Affiliirte des letzteren 20 Lazaristen, 80 Redemptoristen, 12 Väter vom hl. Geiste und 107 Damen vom hl. Herzen Jesu. Nach diesen Ereignissen stellte sich die Zahl der Ordensleute im preußischen Königreiche im Jahre 1873 auf 1037 männliche in 79 und 8011 weibliche Mitglieder in 879 Niederlassungen. [3]

---

[1] Gelzer Heinr., Pro monachis in Ztschr. für Culturgeschichte, Bd. 5 (Weimar 1898), S. 150.

[2] a. a. O., S. 159.

[3] Zeitschrift des preußischen statist. Bureaus Bd. 14 (1874), S. 357.

War durch das Ministerialrescript vom 15. Juni 1872 die Thätigkeit von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften als Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen untersagt worden, so wirkte das Ordensgesetz vom 31. Mai 1875 noch verheerender; in der Folge wurden 296 Niederlassungen aufgehoben und zum größten Theil ins Ausland verlegt.[1] Nachdem einige Milderungen der Culturkampfgesetze eingetreten waren, wirkten 1886 in Preußen zusammen 7248 Ordensleute in 746 Niederlassungen.

Um ein Bild von den Verlusten[2] zu gewinnen, welche das katholische Ordenswesen in Preußen durch den Culturkampf erlitten hat, müßte man im einzelnen angeben können, wieviel Schädigung an Gesundheit, an materiellem Vermögen und lebendiger Arbeitskraft die einzelnen Verbannten erlitten haben, wie bedeutend die Nachtheile waren, welche die Genossenschaften durch Minderung des Nachwuchses erfuhren. ‚Insbesondere wäre hinsichtlich der Ordensgenossenschaften, welche der Bundesrath des deutschen Reiches im Jahre 1872 für jesuitenverwandt, im Jahre 1894 hingegen für nichtjesuitenverwandt erklärt hat, festzustellen: Welchen Ersatz hat der Bundesrath, nachdem er 1894 seine erste Erklärung zurückgenommen, jenen Ordensgenossenschaften für die

---

[1] Vergl. Bongartz, a. a. O., S. 165.

[2] Ein Mitglied der Gesellschaft Jesu schilderte die durch das Verbannungsdecret für die Jesuiten Deutschlands geschaffene Lage mit folgenden Worten: ‚Um sich einer endlosen Hetzerei und dem drückendsten Gewissenszwange zu entziehen, müssen Greise und Kranke, welche ihre Manneskräfte und ihre Gesundheit im Dienste des katholischen Deutschland verwendet, in fremden Ländern den Unterhalt für ihre letzten Lebenstage erbetteln; müssen Männer, die sich einen segensreichen Wirkungskreis gegründet, in fernen Welttheilen nach einem neuen sich umsehen und die für die ganz verschiedenen Verhältnisse erforderlichen Kenntnisse erwerben; müssen Jünglinge, die, eben in die Gesellschaft eingetreten, sich vorbereiteten, um ihren Mitbürgern einst nützlich zu werden, ihr Studium abbrechen, auf die Bildungsmittel ihres Vaterlandes verzichten, um unter Fremden für Fremde sich auszubilden; müssen Viele, die in den deutschen Lazarethen sich den Todeskeim geholt, anderswo ihr Grab suchen‘ (Stimmen aus Maria-Laach, Bd. 4 (1873), S. 3. Aehnlich war die Situation der übrigen aus dem Vaterlande vertriebenen Ordensleute).

Nachtheile geleistet, welche sie in Folge jener Erklärung während einer 21 jährigen Verbannung erlitten haben?'[1]

Das Wort, mit dem Papst Leo XIII. die preußische Friedensgesetzgebung lediglich als einen ‚Zugang zum Frieden' bezeichnet hatte, galt nur zu sehr von der rechtlichen Lage der Orden in Preußen. Eine weitere Milderung der hierher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen wurde vergeblich erhofft; die Katholiken hatten reichlich Gelegenheit, sich über die offenbare Imparität zu beklagen, mit der die Regierung die ihr gesetzlich eingeräumte discretionäre Gewalt hinsichtlich katholischer Ordensniederlassungen handhabte, während die protestantischen Diakonissen unter keinem Ausnahmegesetze standen.

Lehrreich sind die Ausführungen über diesen Punkt, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts der Abgeordnete Dauzenberg im Abgeordnetenhause vortrug. ‚Noch lange nicht', so führte der rheinische Abgeordnete am 9. März 1899 aus, ‚können die katholischen Schwestern im Lande sich so frei bewegen wie die evangelischen; sie können sich nicht niederlassen, wo sie wollen, für die evangelischen braucht das Ministerium keine Genehmigung zu ertheilen. Lassen sie sich irgendwo nieder zu einem charitativen Zwecke, so ist das in Ordnung . . . Wenn man gewahrt, wie christliche Gesinnung hinausgetragen wird in die Welt, wie christliche Liebesäußerungen angeregt werden auf diesem Gebiete, so kann sich ein Katholik darüber nur freuen, aber Sie müssen uns die Freiheiten auch gönnen, welche die anderen haben.'

‚Nun aber thut es uns bei diesem Gesetze nicht so weh und ist nicht so verletzend, daß hin und wieder eine Niederlassung nicht genehmigt wird;[2] das ist nicht unser Hauptklagepunkt, obwohl wir uns darüber zu beklagen alle Ursachen haben.. Der Hauptklagepunkt geht vielmehr dahin, daß bei uns eine Genehmigung überhaupt nothwendig ist und auf evangelischer Seite nicht. Der allerschlimmste Klagepunkt ist der, daß durch königliche Ordre allen das Leben ausgeblasen werden kann. Alle Ordenscongre-

---

[1] Braunsberger, Rückblick auf das kath. Ordenswesen, a. a. O., S. 40.

[2] Einzelne auffallende Beispiele von Nichtgenehmigung neuer Niederlassungen s. Braunsberger a. a. O., S. 43.

gationen in ganz Preußen — eine königliche Ordre kann sie alle auf einmal wegfegen und kann auch eine einzelne Ordensniederlassung beseitigen.'

Cultusminister Dr. Bosse überging diese Darlegungen des Centrumsabgeordneten mit Stillschweigen; der freiconservative Freiherr von Zedlitz und Neukirch aber gab dem Redner die aufschlußreiche Antwort, daß man mit Rücksicht auf die große Macht der katholischen Kirche, auf die Natur der Orden, auf die Macht, welche die katholische Kirche noch weiter erstrebe, keineswegs unter dem Gesichtspunkte der Parität und Gerechtigkeit die katholischen Orden behandeln dürfe wie etwa die Diakonissen.[1]

In dem Jahre, in welchem diese Verhandlungen geführt wurden, besaßen die Orden in Preußen 1594 Niederlassungen, in welchen 20 898 Ordensleute wirkten, im Jahre 1906 waren es 2049 Niederlassungen mit 29 796 Mitgliedern. Um diese Ziffern zu würdigen, ist zu erwägen, daß die Gesammtbevölkerung des Königreichs in ganz außerordentlicher Weise in den letzten drei Decennien sich vermehrt, und damit auch das Bedürfniß nach der charitativen Thätigkeit der Ordensleute entsprechend zugenommen hat. ,Die Zahl der Niederlassungen', so bemerkt ein neuerer Statistiker, ,ist deshalb eine verhältnißmäßig große, weil die Katholiken Preußens nicht alle in dichter Masse bei einander wohnen, sondern zum großen Theil zerstreut über ein weites, von einer andersgläubigen Mehrheit bewohntes Gebiet. Dadurch entsteht eine im Verhältniß zur Gesammtsumme der Katholiken außerordentlich große Zahl von katholischen Gemeinden, in denen das Bedürfniß nach einer Ordensniederlassung vorliegt . . . Es ist zudem eine bekannte Thatsache, daß die krankenpflegenden Orden der katholischen Kirche ihre Thätigkeit keineswegs engherzig auf die eigenen Glaubensgenossen beschränken, sondern mit gleicher Aufopferung auch andersgläubige Mitmenschen pflegen, wenn diese ihre Hilfe in Anspruch nehmen. Weite Kreise der protestantischen Bevölkerung lassen sich in der That durch die Verdächtigungen, die unausgesetzt gegen die katholischen Orden verbreitet werden,

[1] Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses, einberufen am 16. Dec. 1898, Bd. 2, S. 1269 ff.

nicht abhalten, sich dieser Hilfe zu bedienen. Darum ist es irreführend, wenn man sagt, daß in Preußen durchschnittlich auf je 448 Katholiken eine Ordensperson komme, da die Thätigkeit der krankenpflegenden Orden, auf die es in erster Linie ankommt, auch einen beträchtlichen Theil der protestantischen Bevölkerung umfaßt'. [1] —

Im Königreiche Bayern lebten im Jahre 1873 1094 männliche und 5054 weibliche Ordensleute. Obschon die Regierung legislatorische Maßregeln gegen die Klöster vorbereitet hatte, [2] kamen diese nicht zur Berathung, wie versichert wird, durch den Einfluß des späteren Stiftspropstes v. Türk. [3] Eine Zusammenstellung des bayerischen statistischen Bureaus ergab für das Jahr 1906 zusammen 15 412 (2133 männliche und 13 279 weibliche) Ordensleute in dem Königreiche in 1219 Niederlassungen. Diese hohe Zahl erklärt sich daraus, daß erfreulicher Weise noch an sehr vielen Orten Bayerns elementarer und höherer Unterricht durch Ordensleute ertheilt werden darf.

Württemberg gestattete durch Gesetz vom 30. Januar 1862 Einführung geistlicher Orden und Congregationen nur mit ausdrücklicher, jederzeit widerruflicher Genehmigung der Staatsregierung. Es wirkten im Jahre 1873 im Königreiche 232 barmherzige Schwestern ‚mit behördlicher Genehmigung' und 144 nur ‚geduldete' Schwestern, 1906 in 240 Niederlassungen 2273 Schwestern. Im Großherzogthum Baden besaßen 1873 die barmherzigen Schwestern aus dem Mutterhause in Freiburg 28 Niederlassungen mit 162 Insassen; außerdem lebten an 40 Orten des Landes noch 187 Angehörige anderer Genossenschaften. Die Gesammtzahl der Schwestern belief sich 1906 auf 3275 (in 561 Häusern). Zu Beginn des Culturkampfes wohnten in Hessen 41 männliche und 290 weibliche Ordensleute, 1906 deren 42 bezw. 1001. Hatten in den Reichslanden 1873 418 bezw. 2650 Ordensangehörige ihren Wohnsitz, so belief sich ihre Zahl 1906 auf 497 männliche und 6030 weibliche Ordensleute. Im Königreiche Sachsen gab es 1873 nur die beiden Cistercienserinnenklöster Maria Stern und

[1] Kirchliches Handbuch, hrsg. v. H. A. Krose. 1907/08, S. 181 ff.

[2] S. oben S. 225 f.

[3] Eberl, Bayer. Kapuzinerprovinz, a. a. O., S. 624.

Marienthal mit zusammen 92 Insassen, außerdem waren noch einige wenige Angehörige anderer Genossenschaften thätig; die Summe der sächsischen Ordensleute war 1906 126 Schwestern. Eine ungefähre Schätzung berechnete für das ganze deutsche Reich im Jahre 1873 2588 Mitglieder männlicher und 16 986 weiblicher klösterlicher Anstalten; die Gesammtsumme war 1906: 58 452 Ordensleute in 5010 Niederlassungen.[1]

In Oesterreich wurden 1870 7389 männliche und 6001 weibliche Ordensleute, 1893 deren 7698 beziehungsweise 13 701 gezählt.[2]

Nach dieser allgemeinen Uebersicht über die Entwicklung des Ordenswesens in Deutschland während der letzten drei Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts erübrigt es, auf die Geschicke einzelner klösterlicher Genossenschaften während dieser Periode näher einzugehen.

Die Benedictiner von Beuron mußten am 3. December 1875 ihr Kloster im Donauthale verlassen und wandten sich zum Theile nach Maredsous in Belgien, zum andern Theile nach Volders in Tirol. Kaiser Franz Joseph von Oesterreich bot den Mönchen ein Asyl in der Abtei Emaus in Prag, die von ihnen am 19. März 1880 übernommen wurde. Von dort aus erfolgte eine Neugründung zu Seckau in Steiermark. Ein bedeutungsvolles Ereigniß fiel in das Jahr 1884, in welchem Leo XIII. die Constitutionen[3] der Congregation bestätigte und den hochverdienten P. Maurus Wolter († 8. Juli 1890) zum Erzabte ernannte.

Am 20. August 1887 nach Beuron zurückgekehrt, nahmen die Benedictiner schon 1892 eine Neugründung zu Maria-Laach vor; das neue Kloster hatte sich des besonderen Wohlwollens Kaiser Wilhelms II. zu erfreuen. Im Jahre 1899 wurde die Abtei St. Joseph bei Billerbeck in Westfalen bezogen, und 1900 wurde der Congregation die ehrwürdige Stätte ‚Mariä Heimgang' zu Jeru-

---

[1] Für die Angaben aus dem Jahre 1873 s. Ztschr. des preußischen statistischen Bureaus, Bd. 15 (1874), S. 51 ff.; die Angaben aus 1906 s. Krose, Handbuch 1907/08, S. 183 f.

[2] Ztschr. d. preuß. stat. Bureaus, Bd. 15, S. 53; Kirchenlexicon IX[2], S. 754 f. [3] s. Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 54, S. 78 ff.

salem anvertraut. Segensreich wirkten Beuroner Mönche auch im Auslande durch Wiederbelebung echt monastischen Geistes.[1]

Zur gleichen Congregation gehören noch drei Frauenabteien, deren jüngste, St. Hildegard im Rheingau, 1900 durch Fürst Karl von Löwenstein gestiftet wurde.

Die bayerische Benedictinercongregation, 1858 wieder errichtet, entfaltete eine ausgebreitete Thätigkeit in der Seelsorge und der Erziehung. Auf ausdrücklichen Wunsch des Papstes Leo XIII. schlossen sich die Benedictinerabteien des österreichischen Kaiserstaates zu zwei Congregationen ‚vom hl. Joseph' und ‚von der unbefleckten Empfängniß' zusammen.

Durch eine Gründung des Cistercienserklosters Wettingen-Mehrerau am Bodensee (1888) ist dieser Orden auch wieder im deutschen Reiche zu Marienstatt (Nassau) vertreten; die Reform des gleichen Ordens besitzt Niederlassungen in der Trappistenabtei Oelenberg (Elsaß), sowie in den Prioraten Mariawald (Eifel) und Maria-Veen (Westfalen). Dem Orden des hl. Bruno gehört in der Heimatdiöcese seines Gründers wiederum eine Niederlassung in der Karthause Hain[2] bei Düsseldorf, welche 1891 den durch den Culturkampf vertriebenen Mönchen wieder geöffnet wurde.

Die rheinisch-westfälische Ordensprovinz der Kapuziner, 1873 aufgehoben, wurde 1887 wieder errichtet unter besonderer Bemühung eines tüchtigen Organisators, des Provinciales P. Alphons Maria Neyßen († 1895). Der Culturkampf hatte 1875 die in Preußen befindlichen Franciscanerklöster geschlossen; nach dem Friedensschluß erfuhr der Orden eine bedeutende Neublüthe, sodaß 1894 die Custodie Thüringen zur Provinz erhoben werden konnte.[3] Auch der seit Anbruch der neueren Zeit durch so schwere Heimsuchungen geprüfte Orden der Augustinereremiten erlebte einen neuen Aufschwung, besonders durch das Verdienst des P. Pius Keller zu Münnerstadt, welcher 1859—1895 Generalcommissar in Bayern und der erste Provincial der neugebildeten deutschen Provinz war.[4]

---

[1] Odilo Wolff, Beuron. 4. Aufl. Stuttg. 1904.

[2] Vergl. Faber H., Unter den Karthäusern. M.-Gladbach 18[illegible]2.

[3] Heimbucher, Die Orden u. Congregationen II², S. 420.

[4] Heimbucher, a. a. O. II², S. 194.

Daß den aus Deutschland vertriebenen Vätern der Gesellschaft Jesu die Sympathieen der deutschen Katholiken ungeschmälert erhalten blieben, lehrt neben den anderen Kundgebungen verschiedener Art besonders die große Anzahl von deutschen Jünglingen, die in den Orden eintraten; im Jahre 1889 zählte die deutsche Provinz 1000 Mitglieder mit 466 Priestern; 1905 war die Mitgliederzahl 1458;[1] die ungemein reiche schriftstellerische Thätigkeit der Ordensleute und ihr gesegnetes Wirken in den äußeren Missionen fanden die höchste Anerkennung.

Der Predigerorden war in Deutschland bis auf einige spärliche Reste zu Beginn des 19. Jahrhunderts völlig erloschen. Im Jahre 1895 konnte aus den Klöstern zu Düsseldorf, Venlo und Berlin-Moabit eine deutsche Provinz des Dominicanerordens neugebildet werden; mittlerweile sind noch einige weitere Niederlassungen gegründet worden.[2]

Eine Neugründung durchaus neuzeitlichen Gepräges ging von Wien aus. Dort widmete der Weltpriester Anton Schwarz seine ganze Kraft der Erziehung und Bewahrung der in Großstädten so vielen Gefahren ausgesetzten Handwerkslehrlinge, indem er zunächst einen Lehrlingsverein, sodann ein Asyl für Lehrlinge, nach dem hl. Joseph von Calasanz Calasantinum genannt, eröffnete. Daraus erwuchs 1889 das Institutum Calasantinum, eine aus Priestern und Laienbrüdern bestehende Ordensgenossenschaft, die sich durch ein viertes Gelübde verpflichtet, ‚alle leiblichen und geistigen Kräfte zum Wohle des Handwerker- und Arbeiterstandes aufzuopfern, in so weit es die Regeln der Genossenschaft und die Anordnungen der Oberen gestatten‘. Neben ihrer den Lehrlingen gewidmeten Thätigkeit übernimmt die Genossenschaft die geistliche Leitung von katholischen Gesellen-, Meister- und Arbeitervereinen, die Ertheilung von Arbeiterexercitien, Leitung von Arbeitshäusern u. ä.[3]

---

[1] Kirchenlexikon VI², S. 1421.

[2] Heimbucher a. a. O., II², S. 127.

[3] Pesch, Heinr., Die Wohlthätigkeitsanstalten der christl. Barmherzigkeit in Wien. Freiburg 1891, S. 65 ff.; über die ähnlich gedachte Frauencongregation der Josephsschwestern zu Trier, 1891 gegründet, s. Heimbucher, Die Orden u. s. w., II², S. 579.

Von den verschiedenen krankenpflegenden Männercongregationen erwähnen wir die Barmherzigen Brüder, die Alexianer, Camillianer, Franciscanerbrüder u. a.

Unvergleichlich größer ist die Zahl der weiblichen vorzugsweise mit Krankenpflege beschäftigten Congregationen. Obenan stehen die barmherzigen Schwestern vom hl. Vincenz von Paul mit über 6000 Mitgliedern; die Borromäerinnen haben die Zahl 2000 überschritten, die ‚grauen Schwestern von der hl. Elisabeth' nähern sich dieser Zahl, ebenso auch die ‚Armen Dienstmägde Christi'. Den Namen ‚Franciscanerinnen' führen 27 verschiedene Congregationen mit ca. 10 000 Schwestern; die überwiegende Anzahl derselben ist in der Kranken- und Armenpflege thätig; sehr erheblich ist auch die Zahl der mit Unterricht beschäftigten Schwestern, obwohl in einigen Bundesstaaten ihrer Wirksamkeit die bekannten engen Grenzen gesetzt sind. Ein rein beschauliches Leben führt nur eine fast verschwindende Minderheit von klösterlichen Gemeinden.

War die Zeit zwischen 1848 und 1870 wie an so vielen anderen erhebenden Erscheinungen auch überraschend reich an Neugründungen von Frauencongregationen, so darf man wohl einen besonderen Akt der göttlichen Vorsehung darin sehen, daß so mancher dieser Neugründungen während der ärgsten Stürme des Culturkampfes das organisatorische Geschick der Stifterin erhalten blieb; von diesen ehrwürdigen und hoch verdienten Frauen seien hier erwähnt Francisca Schervier, die Stifterin der Genossenschaft der Armenschwestern vom hl. Franciscus († 1876),[1] Pauline von Mallinckrodt[2] († 1881), welche die Congregation der Schwestern der christlichen Liebe ins Leben rief, Clara Fey († 1894),[3] Gründerin der Genossenschaft der Schwestern vom armen Kinde Jesu und die erste Generaloberin des klösterlichen Institutes der

[1] Vergl. Ig. Jeiler, Die gottsel. Mutter Francisca Schervier, 2. Aufl. Freiburg 1897;

[2] Alfr. Hüffer, Pauline v. Mallinckrodt. 2. Aufl., Münster 1902.

[3] O. Pfülf, M. Clara Fey vom armen Kinde Jesu u. ihre Stiftung. Freiburg 1907.

armen Schulschwestern de Notre Dame, M. Theresia Gerhardinger († 1879).[1]

So zahlreich die Anerkennungen[2] und Lobsprüche waren, die das charitative Wirken der Ordensschwestern selbst Gegnern des katholischen Ordenswesens abnöthigte, so wenig waren die Ordensleute bemüht, über ihre Thätigkeit weiteren Kreisen nähere Kenntnißnahme zu ermöglichen. Wo einmal das Archiv einer Congregation geöffnet wurde, ergaben die archivalischen Materialien einen fast überwältigenden Ueberblick über die opfer- und mühevolle, weitverzweigte und außerordentlich segensreiche Wirksamkeit der Schwestern und ein herrliches Ehrenmal des Institutes.[3] Eine Statistik über die Leistungen der ‚Grauen Schwestern' während des Jahres 1907 wies nach, daß in dem genannten Jahre die Schwestern ‚fast 80 000 Kranke verpflegt haben in 892 000 Tag-

[1] Friedr. Frieß, Leben der ehrwürdigen M. Theresia Gerhardinger. München 1907.

[2] Hier nur ein Zeugniß: ‚Wer die katholischen Ordensschwestern in ihrem stillen, anspruchslosen und doch freudigen Wirken am Krankenbett beobachtet, wer gesehen hat, wie sie rastlos und unermüdlich ihre Pflichten erfüllen, wie sie sich aufopfernd ihrem Berufe hingeben, wie sie entbehren, um ihren anvertrauten armen Kranken noch Unterstützungen gewähren zu können, wie sie Tag und Nacht, im Sommer und im Winter, bei dem schlechtesten Wetter und ohne Verzug dem Rufe zum Krankenbette folgen und meilenweit zu Fuße gehen, um ihre Hilfe Armen und Reichen und von jedem Religionsbekenntnisse zu bringen, wie sie jede Handleistung im Krankendienste mit Geschick und ohne Scheu und Zögern vollbringen, der muß gleich dem Referenten, der nicht der katholischen Religion angehört, aber das Wirken der Ordensschwestern mannigfach zu beobachten Gelegenheit hatte, von hoher Achtung für diese Frauen eingenommen werden, ihren rastlosen Eifer bewundern und ihre ausgezeichneten selbstlosen Dienstleistungen anerkennen. Mit diesem Urtheile stimmen alle die Aerzte, wenigstens im diesseitigen Bezirke, überein, welche mit ihnen inner- und außerhalb der Krankenhäuser zu thun haben. Alle loben ihren Eifer, ihre Anstelligkeit und ihre Handfertigkeit.' So äußerte sich 1882 Geheimrath Dr. Schwarz in einem officiellen Bericht über das Medicinalwesen des Regierungsbezirkes Trier. (S. Wassermann Leonh., Wer soll unsere Kranken pflegen? Frankf. Broschüren N. F. VIII, f. S. 25.)

[3] Vergl. Hohn Wilh., Die Nancy-Trierer Borromäerinnen in Deutschland 1810—1899. Trier 1899.

und 175 000 Nachtpflegen. An Arme und Kranke wurden 400 000 Portionen Essen verabfolgt. In Bewahranstalten wurden 9300 Kinder beaufsichtigt, in Waisen- und Rettungshäusern 1250 erzogen usw.[1] So verwirklichte sich auch hier das Wort Josephs von Görres: ‚In den großen Weltbedrängnissen aller Jahrhunderte traten aus der Kirche solche Helferordnungen hervor, welche die Quellen der Barmherzigkeit in perennirende Brunnen fassend der durch die Wüsten der Noth getriebenen Menschheit den Trunk Wasser reichten, welchem der Herr seinen Lohn verheißen hat.‘

Vierundsechzigstes Kapitel.

Das religiöse Leben. Steigerung der Religiosität unter dem katholischen Volke infolge des Culturkampfes. Verluste der Kirche in unserer Periode, besonders in den Großstädten. Schwierigkeiten, die sich der Seelsorge entgegenstellten. Die Zunahme der gemischten Ehen. Uebertritte zum Protestantismus. Rückgang der Conversionen. Die Trierer Wallfahrt 1891. Die Aachenfahrt. Die Treue der Katholiken gegen den hl. Stuhl. Papstfeste, römische Wallfahrten. Die Volksmissionen. Die Haltung des Clerus während des Culturkampfes. Die Priesterexercitien und Diöcesansynoden. Schluß.

Daß die Culturkampfsära auf das religiös-kirchliche Leben der Katholiken eine weittragende segensvolle Einwirkung ausgeübt, bedarf an dieser Stelle keiner ausführlichen Darlegung. Die Macht des katholischen Gedankens über die Herzen offenbarte sich in überwältigender Weise; auch in den Augen der Ungläubigen war es ein welthistorisches Schauspiel, den Beweis erbracht zu sehen, ‚daß es neben dem Dampfkessel und der Electrisirmaschine, neben der mathematischen Formel, neben Eisen und Blut doch auch noch andere Mächte gebe, Mächte, denen man weder mit dem Mikroskope, noch mit der Retorte, weder mit dem Kurszettel noch mit dem Gensdarm beikommen kann‘.[2] Wie sehr die Religiosität in den weitesten katholischen Kreisen durch die Verfolgung gestärkt wurde, bezeugte selbst ein Organ von der Richtung des ‚Reichsboten‘; dieser schrieb: ‚Bekanntlich hat der Staat durch diesen Kampf mit Rom das Ansehen des Papstes und die Anhänglichkeit des katholischen Volkes an ihn ganz außerordentlich befördert . . .

[1] Krose, Kirchl. Handbuch 1907/08, S. 242.
[2] Johannes Scherr, Letzte Gänge, Stuttgart 1887, S. 31.

Sobald die protestantische Regierung mit ihrem liberalen Parlamente ihre Hand an die alten Ordnungen legte und die sog. Maigesetze machte, war in der katholischen Kirche plötzlich aller Meinungsstreit verstummt, und den Culturkämpfern gegenüber waren alle Katholiken einig; selbst die sonst kirchlich Gleichgültigen standen fest und treu zu ihrer Kirche. Die Festigkeit wurde durch jedes neue Maigesetz gestärkt, und so wirkten diese Gesetze das Gegentheil von dem, was sie wirken sollten.'[1]

Das heldenmüthige Dulden des katholischen Volkes für seine höchsten Güter ist eine der erfreulichsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Universalkirchengeschichte. Bewundernd ruft ein neuerer Historiker[2] aus: ,Groß ist der Heroismus eines einzelnen Martyrers der unerschütterlich die Wahrheiten seines Glaubens bekennt. Wunderbarer indeß ist der Heroismus eines ganzen viele Millionen umfassenden Volkes, das mit derselben Standhaftigkeit trotz aller Verheißungen und Drohungen und Chicanen und Leiden an den Grundsätzen seiner Religion festhält. Wo hat die Geschichte ein solches Schauspiel gesehen? Auch in anderen Zeiten, auch in anderen

[1] Vergl. Stimmen aus Maria-Laach, Bd. 19 (1880), S. 317.

Hier sei eine Einzelheit mitgetheilt, die unbedingt verdient, vor Vergessenheit bewahrt zu werden. Die historisch-politischen Blätter (Bd. 130, S. 733) erzählen folgendermaßen: ,Der in protestantischer Umgebung liegende Ort Helbra gab 1887 ein tröstliches Beispiel der Glaubenstreue. Während des Culturkampfs verwaist, waren die meisten Einwohner mehrere Jahre ohne Gottesdienst geblieben. Als Bischof Kopp von Fulda in Vertretung des Bischofs von Paderborn die Gemeinde besuchte, hatte er mit dem einzigen ihn begleitenden Priester nicht nur mehrere Jahrgänge zur ersten hl. Communion zu führen, sondern auch, trotz guter Vorbereitung durch Lehrer und Eltern, dieselben zu prüfen, für die Firmung vorzubereiten. Dazu wollten alle Erwachsene (etwa 2000), ebenso einige Kranke, die Sacramente empfangen. Von Nachmittag bis Mitternacht waren Bischof und Priester thätig, dann wieder von morgens 5 bis abends 10 Uhr, wo die letzten das hl. Abendmahl empfingen und gefirmt wurden. Die Leute waren nüchtern geblieben, trotzdem sie den ganzen Tag, viele in einer Fabrik, gearbeitet hatten. Während der Eßstunden kamen sie in die Kirche, gingen wieder nüchtern zur Arbeit zurück, wenn sie nicht zum Beichtstuhle hatten gelangen können. Der Bischof und sein Begleiter mußten um 10 Uhr abends sofort an einen anderen Ort abgehen, wo man sie ebenfalls mit Sehnsucht erwartete.'

[2] P. G. Schneemann in Stimmen aus Maria-Laach, Bd. 19, S. 316

Ländern blieben Katholiken bei ähnlichen Wechselfällen treu ihrem Glauben; aber leider trübte der Abfall Vieler diesen Triumph. In ähnlichen Streitigkeiten mit der Kirche zogen römische und deutsche Kaiser, französische und englische Könige, italienische und südamerikanische Republiken jedesmal eine große Anzahl Katholiken, selbst Priester und Bischöfe, auf ihre Seite. Ebenso steht den glaubenseifrigen Katholiken anderer Länder eine gewaltige Masse liberaler und lauer gegenüber. In Preußen dagegen herrschte unter Millionen Katholiken die größte Einmüthigkeit im Kampfe für die religiösen Wahrheiten, für die idealsten Güter, für die edelsten Freiheiten im Kampfe gegen drohenden Absolutismus und Byzantinismus des modernen Staates, gegen die Russificirung des kirchlichen Lebens.'

Es sei jedoch fern, die Schätzung des im Culturkampf Errungenen etwa übertreiben zu wollen. Den Erfolgen stehen auch beträchtliche Verluste gegenüber, als erster die so sehr bedauerliche Verschlechterung in den staatsrechtlichen Verhältnissen von Kirche und Schule. Bedeutende Verluste erlitt die Kirche ebenfalls zu erheblichem Theile in Folge des Culturkampfes auch auf dem seelsorglichen Gebiete.

Auf die Ausübung der Seelsorge verwandten in unserer Periode Bischöfe und Priester ungeachtet der zahllosen von Seiten der Regierungen bereiteten Vexationen eine ausgezeichnete Sorgfalt, einen heroischen Eifer. Die Intensivität der seelsorglichen Arbeit darf billig unsere Bewunderung in Anspruch nehmen. Obschon aber die Seelsorger sich vielfach über ihre Kräfte hinaus abmühten, konnten von dem katholischen Volke, besonders in den Großstädten, nicht alle Schäden abgewendet werden. Der große Priestermangel, der sich aus der maigesetzlichen Schließung der theologischen Lehranstalten ergab, der Ausfall an seelsorglicher Arbeit, welche vor der Kirchenverfolgung die Ordensleute geleistet hatten, die vollständige Verwaisung vieler Seelsorgestellen — das alles mußte große Schädigungen des kirchlichen Lebens nach sich ziehen. Die drückende Armuth der Kirche verzögerte oft lange Zeit die Gründung von neuen Seelsorgebezirken; in den neuerdings entstandenen Riesenpfarreien war die pastorelle Kleinarbeit vielfach

geradezu ausgeschlossen, obschon sie angesichts des naturalistischen und materialistischen Zeitgeistes so nothwendig gewesen wäre.

Naturgemäß war die arbeitende Bevölkerung, welche wirthschaftliche Kämpfe heftigster Art auszutragen hatte, nicht in erwünschtem Maße religiös interessiert. Dazu kam zumal in den großen Industriestädten eine geradezu fanatische antikirchliche und antireligiöse Agitation und die Verkündigung eines practischen Materialismus als Lebensnorm, besonders durch die Führer und Literaten einer Partei, deren Emporwuchern eine Signatur der jüngsten Vergangenheit ist. Die Schädigungen, welche das kirchliche Leben in diesen Volkskreisen erlitten hat, sind tief betrübend; eine statistische Untersuchung über den Antheil der großstädtischen männlichen Bevölkerung am Empfange der österlichen Sacramente würde die Größe der Verluste einigermaßen zur Darstellung bringen. Daß aber trotz der angegebenen höchst ungünstigen Momente Dank der organisatorischen Arbeit katholischerseits Hunderttausende katholischer Arbeiter ihrer Religion die Treue bewahrt haben, ist der Stolz der katholischen Kirche in Deutschland.

Wie unter der Arbeiterschaft war auch in manchen Kreisen des reichgewordenen Bürgerthums und der zu höheren Stellungen in Lehrfach, Verwaltungs- und Richterlaufbahn u. a. gelangten Akademiker ein Zurückgehen der religiösen Praxis wahrzunehmen trotz aller Anstrengungen, welche die katholischen Vereine und Corporationen machten, die katholische Jugend in ihren Bereich zu ziehen und bei der Uebung des Glaubens zu erhalten.

Rechte Heerde des religiösen Indifferentismus waren die gemischten Ehen, welche in Folge der Fluctuation der Bevölkerung, die sich aus den modernen wirthschaftlichen Verhältnissen erklärt, eine gewaltige Zunahme erfuhren. Besonders erschreckend ist die statistisch nachgewiesene Thatsache, ‚daß in Preußen weit über die Hälfte der Kinder aus gemischten Ehen der Kirche verloren geht, und daß das Verhältniß statt besser immer ungünstiger wird. In den beiden letzten Jahrzehnten hat sich dasselbe um 2,4 % zu Ungunsten des Katholicismus verschoben. Der Antheil der Evangelischen an der Nachkommenschaft aus gemischten Ehen ist von 54,4 % auf 56,8 % gestiegen, derjenige der Katholiken von

45,6 % auf 43,2 % zurückgegangen.‘ [1] Noch ungünstiger als in Preußen ist das Verhältniß im ganzen deutschen Reich, wo etwa 3/5 der Kinder aus Mischehen protestantisch und nur 2/5 katholisch erzogen werden. [2]

Verluste für die katholische Kirche in Deutschland waren auch die Uebertritte von Katholiken zum Protestantismus, deren in den Jahren 1896 bis 1900 im deutschen Reiche 25 794 gezählt wurden; die evangelischerseits festgestellte außerordentlich geringe Zahl der Uebertritte von Protestanten zur katholischen Kirche ist zufolge einer Darlegung des preußischen statistischen Bureaus ‚augenscheinlich viel zu niedrig, indem nur die durch öffentliche Erklärung oder derartige Betheiligung an katholisch-gottesdienstlichen Handlungen, welche mit dem Verbleibe in der evangelischen Kirche geradezu unverträglich gewesen sein würden, an den Tag gelegten Religionswechsel aufgenommen, dagegen die thatsächlich zwar schon vollzogenen, aber nicht allgemein bekannten oder unzweideutig festgestellten Fälle übergangen zu sein scheinen‘. [3] Mag demnach auch eine die protestantische Schätzung übertreffende Anzahl von Conversionen anzunehmen sein, so ist doch sicherlich im Vergleich zu den ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts ein Rückgang in der Conversionsbewegung zu verzeichnen, der in den allgemeinen geistigen Zuständen der jüngsten Zeit seine Erklärung findet. Immerhin entbehrte die Kirche auch in dieser Zeit nicht des Trostes, gläubige Protestanten in ihren Schoß zurückkehren zu sehen, so eine königliche Frau, die edle Dulderin Marie, Königin von Bayern, [4] den berühmten Parlamentarier Heinrich Freiherrn von Gagern, das Brüderpaar Reinhold und Hermann Baumstark, [5] den evangelischen Pastor Georg Gotthilf Evers, der besonders durch das Studium der Schriften Luthers zur Kirche zurückgeleitet

[1] Krose, Kirchliches Handbuch 1907/08, S. 145.

[2] Krose a. a. O., S. 163.

[3] a. a. O., S. 127.

[4] Vergl. Schultze M., Marie, Königin von Bayern. München 1892.

[5] Baumstark Reinhold und Hermann, Unsere Wege zur katholischen Kirche. 2. Aufl. Freiburg 1871.

wurde,[1] den Theologen Dr. Eduard Preuß, Dr. Anger auf Eythra,[2] den geistreichen Baron Arthur von Lüttwitz u. v. a.

Noch eine Anzahl hocherfreulicher Aeußerungen echt katholischen Lebens aus jüngster Zeit ist zu erwähnen. Wie sehr der Geist des Glaubens und des Gebets noch im katholischen Volke lebte, lehrte in überaus ergreifender Weise die Betheiligung der Katholiken an der Trierer Wallfahrt von 1891. Nachdem durch Entschließung des Bischofs Dr. Michael Felix Korum das ehrwürdige Kleid des Heilandes zur Verehrung war ausgestellt worden, fanden sich gegen zwei Millionen frommer Pilger in der alten Moselstadt ein. ‚Sieben Wochen lang war der Dom oder vielmehr der vor demselben liegende Domfreihof die Wahlstatt der Beterschaaren, wie sie zahlreicher, glaubensfreudiger die Welt kaum je gesehen. Von morgens früh, oft schon vor sechs Uhr, bis abends spät, oft bis Mitternacht, ertönten dort fortwährend die Gebete und Gesänge vieler Tausende. Ununterbrochen strömten die Beter in den Dom hinein, aber ihre Zahl ward nicht geringer, denn stets rückten neue Scharen zum Ersatze nach‘.[3] Auch die Heiligthumsfahrt nach Aachen, welche im Laufe der Jahrhunderte so viele Wallfahrer in die Stadt Karls des Großen geführt hatte, bewährte ihre alte Anziehungskraft. Während der Ausstellung der Heiligthümer in dem Jahre 1874 kamen an zwei Sonntagen ungefähr 140 000, 1881 gar 158 968 Pilger in die Stadt.[4]

Ein bedeutsames Erstarken des kirchlichen Sinnes manifestirte sich auch in der außerordentlichen Liebe und Verehrung, welche die Katholiken dem Statthalter Christi auf Erden entgegenbrachten, zu-

---

[1] Evers G., Katholisch oder protestantisch? 4. Aufl. Hildesheim 1883.

[2] Vergl. Rosenthal D. A., Convertitenbilder aus dem 19. Jahrhundert. I. 3. Abthlg., 3. Aufl. (Regensburg 1902), S. 657 ff. Eine lange Reihe von neueren Conversionsschriften s. bei Gla, Repertorium, a. a O. I, 2, S. 823 ff.

[3] Historisch-politische Blätter, Bd. 108, S. 653 ff.; vergl. Korum M. F., Wunder und göttliche Gnadenerweise bei der Ausstellung des hl. Rockes zu Trier im Jahre 1891. Trier 1894.

[4] Beissel St., Die Aachenfahrt. Freiburg 1902, S. 159.

nächst dem erhabenen Dulder Papst Pius IX., und in nicht geringerem Maße seinem Nachfolger auf dem Stuhl Petri. Das goldene Priesterjubiläum Papst Leo's XIII. wurde in allen größeren katholischen Städten Deutschlands mit außergewöhnlichem Glanze gefeiert, die Gaben der Deutschen für den Jubilar, — eine Fülle kostbarer Paramente, ein prachtvoller Altar, eine Bibliothek von 8000 Bänden, welche eine Sammlung aller während der Regierungszeit Leos erschienenen Schriften katholischer deutscher Autoren darstellte, — riefen das Staunen der ganzen kirchlichen Welt hervor.[1] Das heilige Jahr 1900 führte in 18 verschiedenen Pilgerzügen 12411 deutsche Wallfahrer in die Hauptstadt der Christenheit.[2] ‚Unter den Pilgern waren alle Stände, alle Alters- und Berufsklassen vertreten. Der hohe Adel und der einfache Fabrikarbeiter, Geistliche und Laien, Beamte, hervorragende Parlamentarier, Professoren und schlichte Bauersleute trafen sich da als lebendiger Beweis, wie katholische Gesinnung und katholisches Leben in allen Gesellschaftsklassen zu Hause ist. Was neben der verhältnißmäßig hohen Zahl die deutschen Pilger auszeichnete, war die musterhafte Ordnung, mit der sie überall auftraten, sowie ihr herrlicher Gesang; die feierlichen Weisen der deutschen Kirchenlieder erregten bei den Italienern, wie überhaupt bei allen Ausländern die größte Bewunderung.‘[3] Einer großen Betheiligung hatten auch die deutschen Pilgerzüge nach dem Gnadenorte Lourdes sich zu erfreuen.

Ein wichtiger Zweig der außerordentlichen Seelsorge, der Volksmission, konnte während der Kampfesjahre nicht recht zur Entfaltung kommen. An Stelle der vertriebenen Ordensleute hielten vielfach Weltpriester mit Hingebung und Eifer die Missionspredigten. Aber bei dem großen Mangel an Kräften vermochten die bischöflichen Behörden nicht für alle Gemeinden, die den

---

[1] Vergl. May, Katholikenversammlungen, a. a. O., S. 319.

[2] Historisch-politische Blätter, Bd. 128, S. 550. Vergl. Bellesheim im Katholik 1901, I, S. 115 ff. Weber G., Die deutsche Jubiläumswallfahrt nach Rom im hl. Jahre 1900. Freiburg 1901.

[3] Historisch-politische Blätter, Bd. 128, S. 552.

Wunsch aussprachen, Missionäre zur Verfügung zu stellen. Die reichen Früchte der Missionsarbeit, welche für die Zeit zwischen 1848 und 1870 characteristisch waren, wurden nicht mehr allenthalben erzielt, besonders nicht in den Großstädten. —

Wurde in unserer Darstellung des Leidens und Streitens der ehrwürdigen Bischöfe ausführlich gedacht, so erübrigt die Pflicht, in diesem Rückblicke ausdrücklich noch einmal an die ruhmvolle Haltung der Priester während der Verfolgungsperiode zu erinnern. Ein Ehrenzeugniß für den Clerus aus dem Munde eines lutherischen Predigers (aus dem Jahre 1874) verdient für die Nachwelt aufbewahrt zu werden: ,Die Schaar der römischen Priester ist eine Schaar von Helden. Sie führen den durch die augenblicklichen Weltverhältnisse ihnen aufgedrungenen Kampf mit einem stetigen Feuer, welches an die altrömischen Legionen erinnert. Mit Staunen blickt die Welt auf jene Männer, die durch keine Gewalt zu bewegen sind, etwas zu thun, was den Anordnungen ihrer Kirche zuwiderläuft. Sie lassen sich von Amt und Brod treiben, sie lassen sich auspfänden, sie lassen sich in die Gefängnisse werfen: aber ungebeugt harren sie aus, und heute zurückgedrängt, stehen sie morgen wieder auf dem alten Posten. Es sind Priester, es sind Krieger, es sind Männer.‘ [1]

Diese edle Gesinnung zu bewahren, fand der Clerus in den geistlichen Uebungen ein nie versiegendes Hilfsmittel. Die eifrige Betheiligung der Priester an den Exercitien ist ein bedeutsames Moment der jüngsten innerkirchlichen Entwicklung. Seine ascetische Ausbildung vertiefte der Clerus durch eifriges Studium geistlicher Schriftsteller aus der classischen Zeit der Ascetik, wie denn auch eine große Anzahl solcher Bücher durch Neudruck leicht zugänglich gemacht worden ist. [2] Es wurde auch manche Perle moderner ascetischer Literatur auf den Büchermarkt gebracht; von besonderem Segen war die literarische Arbeit des Jesuitenpaters M. Meschler begleitet.

Ein weiteres Mittel zur geistigen Erneuerung des Clerus, die Diöcesansynode, kam nur in wenigen Bisthümern zur An-

[1] Stimmen aus Maria-Laach, Bd. 7, S. 472 f.

[2] z. B. in Herders ‚Ascetischer Bibliothek‘.

wendung. Im deutschen Reiche waren es nur die Diöcesen Straßburg (1894, 1896, 1899) und Münster (1897) wo Synoden veranstaltet wurden; ein reicheres synodales Leben zeigten einige Bisthümer in Oesterreich, unter denen Lavant obenan steht; hier wurde der glänzende Beweis erbracht, wie es noch immer möglich ist, ‚das alte Institut der Diöcesansynode, auch unter Beibehaltung des überlieferten formenreichen Apparates, zu einem practischen, mächtig ins Leben eingreifenden Hilfsmittel der kirchlichen Verwaltung zu machen‘.[1] Indeß sind auch die Erwägungen zu berücksichtigen, die derselbe vorzügliche Kenner an seine Darlegungen über die Lavanter Synoden knüpfte: ‚Nicht überall mögen dafür die Verhältnisse günstig liegen, nicht überall werden die geeigneten Organe so glücklich zur Verfügung sein, auch wird man nicht überall, um die gewünschten Resultate zu erzielen, eines so großen und schwer in Bewegung zu setzenden Apparates bedürfen. Was für ein Land und eine Diöcese auf's Trefflichste sich bewährt, ist deshalb noch nicht ohne Weiteres übertragbar auf völlig andere Verhältnisse.‘[2] Vielerorts mußten die von dem Bischof präsidirten Diöcesanconferenzen einen Ersatz für die Synoden bieten.

*   *
*

Die großartige, zielbewußte Arbeit, welche in den letzten Decennien die Katholiken Deutschlands auf dem Gesammtgebiete des kirchlich-socialen Lebens geleistet haben, fand die höchste Anerkennung durch das Oberhaupt der Kirche; von hohen kirchlichen Würdenträgern wurde sie wiederholt dem Auslande als Muster hingestellt: Germania docet. Die imposante Organisation ist ein kostbares Erbe, das zu bewahren und zu mehren eine heilige Pflicht der katholischen Söhne Deutschlands ist. Was die große Zeit des Kampfes und Sieges den Nachkommen hinterlassen, ist aber auch eine Lehre, die besonders einer Bewegung gegenüber hervorzuheben ist, die weder Klarheit der Ziele, noch Maßhalten in Aeußerungen der Kritik, noch warmes Mitempfinden mit den

[1] Stimmen aus Maria-Laach, Bd. 74, S. 354.
[2] a. a. O., S. 354.

Geschicken der Kirche als Hauptkennzeichen trägt. Der preußische Episcopat hat diese Lehre bei feierlicher Gelegenheit in den Worten zusammengefaßt: ‚Nicht neue Wege brauchen wir zu suchen; der Weg, den wir in allen Verhältnissen zu wandeln haben, ist dem ganzen katholischen Volke deutlich vorgezeichnet durch jene Männer, die Jahrzehnte lang für ihre katholische Ueberzeugung und die Rechte der Kirche gekämpft, gerungen und gebetet, Kerker und Verbannung erduldet haben.‘

Vollständige Titel der Werke,

welche in diesem Werke häufiger citirt wurden.

Actenstücke des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising betr. das vaticanische Concil. München 1871 ff, 5 Hefte.

Actenstücke, Officielle, über die Kirchen- und Schulfrage in Baden. 7 Hefte. Freiburg 1864 ff.

Archiv für katholisches Kirchenrecht v. Ernst Freiherr v. Moy 1857 zu Innsbruck gegründet. Mit Bd. 7 übernahm Vering (Professor in Prag † 1896) die Redaktion, und die Buchhandlung von Franz Kirchheim in Mainz den Verlag; jetziger Herausgeber ist Prof. Dr. Heiner in Freiburg i. Br.

Baumgarten, Hermann, und Ludwig Jolly, Staatsminister Jolly. Ein Lebensbild. Tübingen 1897.

Baumgarten Paul und Swoboda Heinrich, Die katholische Kirche auf dem Erdenrunde. Bd. II, 2. Aufl. München 1907.

Allgemeine deutsche Biographie. Leipzig 1875 ff.

Beust, Aus drei Viertel-Jahrhunderten. Erinnerungen und Aufzeichnungen. 2 Bde. Stuttgart 1887.

Bettelheim Anton, Biographisches Jahrbuch und deutscher Nekrolog. Berlin 1897 ff.

Bismarck, Otto Fürst von, Gedanken und Erinnerungen. 2 Bde. Stuttgart 1898.

Braunsberger Otto S. J., Rückblick auf das katholische Ordenswesen im 19. Jahrhundert. Freiburg 1901.

Bongartz, Die Klöster in Preußen und ihre Zerstörung, oder Was kostet der ‚Culturkampf' dem preußischen Volke? Berlin 1880.

Das Staatsarchiv. Sammlung der officiellen Actenstücke zur Geschichte der Gegenwart. Hrsg. von Aegidi und Kleinhold. Fortgesetzt von Kremer-Auenrode, Delbrück, Roloff. Hamburg 1861 ff.

Fehr Joseph, Allg. Geschichte des 19. Jahrhunderts (in Cantu's Allg. Weltgeschichte). 4 Teile, Regensburg 1875 ff.

Die preußisch-deutsche Kirchengesetzgebung seit 1871. Vollständige Sammlung der auf den Kirchenconflict in Preußen und Deutschland bezüglichen Staatsgesetze und wichtigeren ministeriellen Erlasse. — Vermehrte Auflage. Münster 1876.

Friedrich, J., Ignaz v. Döllinger. 3 Bde. München 1899 ff.

Gla, Dietrich, Repertorium der katholisch-theologischen Literatur, seit 1700 bis zur Gegenwart. Paderborn 1895 ff.

Heimbucher M., Die Orden und Congregationen der kath. Kirche. 2. Aufl. 3 Bde. Paderborn 1906 ff.

Heiner, Fr., Der sog. Toleranzantrag (separat aus d. Arch. f. K.-Recht). Mainz 1902. 04.

Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland. München 1838 ff.

Hüsgen Ed., Chronik der Gegenwart. Düsseldorf 1883—85.

Hurter, H., Nomenclator literarius recentioris theologiae. Tom. III. 2. ed. Oeniponte 1895.

Katholik der, Zeitschrift für katholische Wissenschaft und kirchliches Leben. Mainz 1821 ff.

Knopp, N. Ludwig Windthorst, ein Lebensbild. Dresden und Leipzig 1898.

Kohl, Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Historisch-kritische Gesammtausgabe, 12 Bde. Stuttgart 1892 ff.

Kraft, Matthias Eberhard, Bischof von Trier. Trier 1878.

Literarischer Handweiser, zunächst für alle Katholiken deutscher Zunge. Münster 1862 ff.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Aachen bezw. Freiburg 1875 ff.

Maas, Heinr., Geschichte der kath. Kirche im Großherzogthum Baden. Freiburg 1891.

Majunke, Geschichte des ‚Culturkampfes‘ in Preußen-Deutschland. Paderborn und Münster 1886.

May J., Geschichte der Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands. Köln 1903.

Meindl, Leben und Wirken des Fürstbischofs Franz Jos. Rudigier. 2 Bde. Linz 1891 f.

Michael, S. J., Ignaz von Döllinger. Eine Charakteristik mit einem Porträt Döllingers. Innsbruck 1892.

Oer, Frz. von, Fürstbischof Zwerger von Seckau. Graz 1897.

Pastor, Ludwig, August Reichensperger, 1808—1895. Sein Leben und sein Wirken auf dem Gebiete der Politik, der Kunst und der Wissenschaft. 2 Bde. Freiburg i. B. 1899.

Pfülf, Hermann von Mallinckrodt. Die Geschichte seines Lebens. Freiburg i. B. 1892. 2. Aufl. 1901.

Pfülf, Bischof von Ketteler (1811—1877). Eine geschichtliche Darstellung. 3 Bde. Mainz, Kirchheim 1899.

Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrath. 4 Bde. Stuttgart 1897 f.

Raich, Briefe von und an W. E. Freiherrn v. Ketteler, Bischof von Mainz. Mainz 1879.

Rintelen, V., Das Verhältniß der Volksschule Preußens zu Staat und Kirche. Paderborn 1888.

Rintelen, V., Der Volksschulgesetzentwurf des Grafen von Zedlitz-Trützschler. Frankfurt 1893.

Rolfus, Kirchengeschichtliches in chronologischer Reihenfolge von der Zeit des Vaticanischen Concils bis auf unsere Tage. Mit besonderer Berücksichtigung der kirchenpolitischen Wirren. 3 Bde. Mainz 1879 ff. Den letzten Band besorgte Sickinger.

Schneider u. v. Bremen, Das Volksschulwesen im preußischen Staate. 3 Bde Berlin 1886 f.

Schreiber W., Geschichte Bayerns. 2 Bände. Freiburg 1889—91.

Schulte, Friedrich Ritter v., Der Altkatholicismus. Geschichte seiner Entwickelung, inneren Gestaltung und rechtlichen Stellung in Deutschland. Aus den Akten und anderen authentischen Quellen dargestellt. Gießen 1887.

Schulte, Franz Xaver, Geschichte des ‚Culturkampfes' in Preußen. In Aktenstücken dargestellt. Essen 1882.

Schulte, F. X., Der Kampf um die Schule seit Ausbruch des preußischen Culturkampfs. Essen 1879.

Schultess, Europäischer Geschichtskalender. Nördlingen 1860 ff. Die hier einschlagenden Bände.

Siegfried, Aktenstücke betreffend den preußischen Culturkampf nebst einer geschichtlichen Einleitung. Freiburg i. Br. 1882.

Stamm, Dr. Conrad Martin, Bischof von Paderborn. Ein biographischer Versuch. Mit Porträt. 2 Bde. Paderborn 1892.

Verhandlungen der beiden Häuser des preußischen Landtages.

1. Abgeordnetenhaus:

Einberufen 3. Oktober 1877. Vom 21. Oktober 1877—30. März 1878. Stenographische Berichte 2 Bde., Anlagen 2 Bde.

Einberufen 3. November 1878. Vom 19. Nov. 1878—21. Febr. 1879. Stenographische Berichte 2 Bde., Anlagen 2 Bde.

Einberufen 15. Oktober 1879. Vom 28. Okt. 1879—3. Juli 1880. Stenographische Berichte 3 Bde., Anlagen 4 Bde.

Einberufen 13. Oktober 1880. Vom 28. Okt. 1880—23. Febr. 1881. Stenographische Berichte 2 Bde., Anlagen 2 Bde.

Einberufen 4. Januar 1882. Vom 14. Januar—11. Mai 1882. Stenographische Berichte 2 Bde., Anlagen 2 Bde.

Einberufen 2. November 1882. Vom 14. Nov. 1882—2. Juli 1883. Stenographische Berichte 3 Bde., Anlagen 3 Bde.

Einberufen 7. November 1883. Vom 20. Nov. 1883—19. Mai 1884. Stenographische Berichte 3 Bde., Anlagen 4 Bde.

Einberufen 3. Januar 1885. Vom 15. Januar—9. Mai 1885. Stenographische Berichte 3 Bde., Anlagen 4 Bde.

Einberufen 4. Januar 1886. Vom 14. Januar—30. Juni 1886. Stenographische Berichte 4 Bde., Anlagen 4 Bde.

2. Herrenhaus:

Einberufen 3. Oktober 1877. Vom 21. Okt. 1877—30. März 1878. Stenographische Berichte 2 Bde.

Einberufen 3. November 1878. Vom 10. Nov. 1878—21. Febr. 1879. Stenographische Berichte 2 Bde.

Einberufen 15. Oktober 1879. Vom 28. Okt. 1879—3. Juli 1880. Stenographische Berichte 2 Bde.

Einberufen 13. Oktober 1880. Vom 28. Okt. 1880—23. Febr. 1881. Stenographische Berichte 2 Bde.

Einberufen 4. Januar 1882. Vom 14. Januar—11. Mai 1882. Stenographische Berichte 2 Bde.

Einberufen 2. November 1882. Vom 14. Nov. 1882—2. Juli 1883. Stenographische Berichte 2 Bde.

Einberufen 7 November 1883. Vom 20. Nov. 1883—19. Mai 1884. Stenographische Berichte 2 Bde.

Einberufen 3. Januar 1885. Vom 15. Januar—9. Mai 1885. Stenographische Berichte 2 Bde.

Einberufen 4. Januar 1886. Vom 14. Januar—30. Juni 1886. Stenographische Berichte 2 Bde.

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Legislaturperiode IV:

1. Session 1878. Vom 9. Sept.—19. Okt. Stenographische Berichte 2 Bde.

2. Session 1879. Vom 12. Febr.—12. Juli. Stenographische Berichte 3 Bde.

3. Session 1880. Vom 12. Febr.—10. Mai. Stenographische Berichte 2 Bde.

4. Session 1881. Vom 15. Febr.—15. Juni. Stenographische Berichte 2 Bde.

Legislaturperiode V:

1. Session 1881/82. Vom 17. Nov. 1881—30. Jan. 1882. Stenographische Berichte 1 Bd.

2. Session 1882/83. Vom 27. April 1882—12. Juni 1883. Stenographische Berichte 4 Bde.

3. Session 1883. Vom 29. Aug.—1. Sept. Stenographische Berichte 1 Bd.

4. Session 1884. Vom 6. März—28. Juni. Stenographische Berichte 2 Bde.

Legislaturperiode VI:

1. Session 1884/85. Vom 20. Nov. 1884—15. Mai 1885. Stenographische Berichte 4 Bde.

2. Session 1885/86. Vom 19. Nov. 1885—26. Juni 1886. Stenographische Berichte 3 Bde.

3. Session 1886. Vom 16.—20. September. Stenographische Berichte 1 Bd.

4. Session 1886/87. Vom 25. Nov. 1886—14. Jan. 1887. Stenographische Berichte 1 Bd.

Stimmen aus Maria-Laach. Katholische Blätter. Freiburg 1871 ff.

Theologische Quartalschrift. In Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgegeben von den Professoren der katholischen Theologie an der königl. Universität Tübingen. Tübingen 1819 ff.

Vering, Friedr., Lehrbuch des katholischen, protestantischen und orientalischen Kirchenrechtes. 3. Aufl. Freiburg 1893.

Verus, Der Culturkampf in Bayern. Berlin 1890.

Wacker, Friede zwischen Berlin und Rom? Geschichtliche Erinnerungen aus der Blüthe des Culturkampfes. Dem katholischen und nichtkatholischen Volke in's Gedächtniß zurückgerufen. Freiburg i. Breisgau 1879.

Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. Zweite Auflage, hrsg. von Franz Kaulen. Freiburg 1882 ff. 12 Bände.

Wiermann H., Geschichte des Culturkampfes. Leipzig 1885.

Wörl Leo, Die Publicistik der Gegenwart. 6 Hefte. Würzburg 1879.

Wolfsgruber C., Joseph Othmar, Cardinal Rauscher. Freiburg 1888.

Zeitschrift für katholische Theologie. Herausgegeben von den Professoren der Theologie an der Universität Innsbruck. Innsbruck 1877 ff.

Zobl J., Vincenz Gasser, Fürstbischof von Brixen. Brixen 1883.

Namen- und Sach-Register.

A.

Aachen, Katholikenversammlung 15, 454 f., 468. Heiligthumsfahrt 485.

Aberle, Exeget 350, 356.

Abfall von der Kirche 484.

Abgeordnetenhaus, preußisches, Centrumsanträge zur Beilegung des Culturkampfes 9 ff. Debatten zum Cultusetat 1880: 16 ff. Vorlegung eines neuen kirchenpolitischen Gesetzentwurfes 25 ff. Generaldebatte darüber 31 ff. Debatten über Antrag Windthorst's über Sakramentenspendung 49 ff. Centrumsantrag auf Aufhebung des Sperrgesetzes 54 f. Gesandtschaft beim Vatican 62, Verhandlungen über den kirchenpolitischen Gesetzentwurf v. 1882: 63 ff., neuer Antrag Windthorst's betr. Sakramentenspendung 77 ff., 107 f., Verhandlungen über den kirchenpolitischen Gesetzentwurf von 1883: 82 ff., Antrag Reichensperger's betr. Wiederherstellung der Verfassung 96 f. Anträge Windthorst's betr. Aufhebung des Sperrgesetzes 98 ff., 107 f. Antrag Windthorst's betr. Revision der Maigesetze 100, 108, kirchenpolitische Vorlage 1886: 122 f., 132 ff., kirchenpolitische Novelle von 1887: 162 ff., 168 ff., Schulgesetz 306, 314 f., österreichisches: die confessionellen Gesetzentwürfe 194, Debatten über die erste Vorlage 195 ff., Debatten über die zweite Vorlage 208 f., dritter Gesetzentwurf 209 f., Klostergesetz 211 f., Congruavorlage 215 f.

Adams, Justizrath 69 f., 87, 89, 126 f.

Adelhausen, Kloster 247.

Aeterni Patris, Encyclica 406, 425.

Afrika-Verein 461.

Agitation, antichristliche 483.

Albertus-Magnus-Verein 329.

Alexianer 468, 478.

Althaus, Abgeordneter 80.

Altkatholiken 218 f., 221 f., 227, 236 ff., 259 ff., 285, 345, 375. A.-Gesetz in Oesterreich 210 f., in Baden 260, 264 f.

Altum, Prof. 433.

Alzog, Prof. 252, 362, 366.

Amberg, Katholikenversammlung 455.

Amerika, deutsche Katholiken in 466 ff.

Amerikanismus 400.

Amrhein, O. S. B. 464.

Anbetung, Erzbruderschaft d. ewigen 435.

Andachtsbilder 344, vergl. Kunst.

Andrassy, Graf 190.

Anger, Convertit 484.

Anstellung der Geistlichen 289 f., 295; der Religionslehrer 325 f.

Antonelli, Cardinalstaatssecretär 251, 296.

Anzeigepflicht der Geistlichen 91 f., 138 ff., 191 f., 205 f., 295.

Anzer, Bischof 464.

Apologetik 395 ff.

Arbeiterinnenvereine 441.

Arbeitervereine 439, 457, 483.

Arbeiterwohl, Verband 440.

Archäologie, christl. 365 ff.

Archiv f. kath. Kirchenrecht 415.

Arneth, v., österr. Herrenhausmitglied 204.

Arnim, Graf v., preuß. Gesandter in Rom 306.

Ascetik 487.

Associatio perseverantiae sacerdotalis 435.
Attentat auf Kaiser Wilhelm I. 4 ff.
Atzberger, Prof. 404, 408, 410.
Auersperg, Graf 195, 204, 213 f.
Augusta, deutsche Kaiserin 48.
Augustinereremiten 476.
Augustinusverein 443.

B.

Bach, Prof. 405.
Bachem, Joseph, Verleger 444.
Bachem, Julius, Rechtsanwalt 342.
Bachem, Karl, Abg. 9 f., 98.
Baden, Neubildung des Cabinets 246 f., Wiederbesetzung des Freiburger erzbisch. Stuhles 247 ff., Parteien der zweiten Kammer 254 ff., Civilgesetz 256 ff., vgl. Culturkampf u. Schule in Baden.
Ballestrem, Graf 455 f.
Bardenhewer, Prof. 352, 362.
Barth, Abg. 223.
Baudri, Weihbischof 48 f., 247.
Bauer, Prof. 194.
Bäumer, O. S. B. 364, 422.
Bäumker, Pfarrer 421.
Bäumker, Prof 430.
Baumstark, Reinhold, Abg. 254, 282, 484.
Baumstark, Hermann, Convertit 484.
Bautz, Dogmatiker 411.
Bayern, Culturkampf in 217 ff., einzelnes s. Culturkampf in Bayern; Gymnasien 326.
Becker, Prof. 401.
Behrle, Domcapitular 252.
Beissel, S. J. 370.
Bellesheim, Stiftspropst 385 f.
Bendix, Canonist 416.
Benediktiner 475 f.
Benediktus-Liebeswerk 461.
Benediktus-Missionsgenossenschaft 464 f.
Bennigsen, v., Abg. 13, 36, 41 f., 46, 50, 52 ff, 62, 83.
Berlin, Studentencorporation 335, Dominicanerkloster 477.
Bernard, Curat 218.
Bernert, Bischof 301.
Bernstorff, Graf v. 179.
Bertram, Bischof 393.
Beseler, Prof. 70, 88, 127 f., 156.
Beuron 475 f.; Malerschule 450 ff.
Beust, Graf v. 187, 190.
Bewegung, kath., Zeitschrift 448.
Beyer, v., Minister 246.
Bibelstudien 348 ff.
Bickell, Prof. 337, 354.
Biesenbach, Abg. 93, 107.
Billerbeck, Abtei 475.
Binder, Publizist 447.
Bischofsversammlung in Aachen 29, in Mainz 90, in Fulda 112 f., 141 f., 325, in Wien 189, 198 ff., 214 f., in Freising 236, in Eichstätt 316.
Bismarck, Fürst, deutscher Reichskanzler 2, 6 f., 14 ff., 19, 22 ff., 46 f., 58 f., 63, 72, 81, 102 ff., 114 ff., 124, 129 f., 134 f., 156 ff., 166, 171 ff., 178, 184 f., 306.
Bissing, Abg. 255.
Bitter, Minister 69.
Blome, Graf 459.
Blos, Abg. 179.
Blum, Bischof 92, 119.
Blum, Abg. 102.
Blume, S. J. 364, 421.
Bluntschli, Prof. 255, 258, 265, 274.
Bochum, Katholikenversammlung 456.
Bock, Canonicus 369 f.
Bodmann, Frhr. v. 274.
Böhmer, Historiker 382.
Bombay, Universität 467.
Bone, Direktor 326 f.
Bonifatiussammelverein 469.
Bonifatiusverein 462, 468 f.
Bonn, Universität 333, 335, 346; Katholikenversammlung 455, 457.
Borovi, Prof. 194.
Borromäerinnen 478.
Borromäusverein 448.
Bosse, Minister 473.
Bötticher, v., Minister 60 f., 101.
Braig, Prof. 430.

Braun, Domcapitular 393 f.
Braunsberger, S. J. 363, 384.
Bray, Graf 217, 219.
Breslauer Conflict 72 f.; Universität 333, 335; Katholikenversammlung 454 f.
Brink, ten, Redacteur 444.
Brinkmann, Bischof 92, 104, 304.
Brodkorbgesetz 54 f., 98 ff., 107 f.
Brownlow 366.
Bruchsal, Institut zum hl. Grab 319.
Bruder, Bibliothekscustos 342.
Bruderschaften 434 f.
Brück, Bischof 249, 296, 387 f.
Brüder, barmherzige 478.
Brüel, Abg. 40 f., 136, 174.
Brühl, Graf v. 44, 87 f., 160.
Bücherverein, Salzburger 448.
Bülow, Fürst 180 ff.
Bund, evangelischer 176, 181.
Bundesrath, deutscher, über Jesuitengesetz 177 ff., 471; Verbannungs- und Internierungsgesetz 61, 102, 104, 177; Civilehe 314 ff.
Buß, Hofrath 264.

C.

Cäcilienverein 452 f.
Cahensly, Abg. 468.
Calasantiner 477.
Camillianer 478.
Canisius, sel. Petrus 384, 392.
Caprivi, Graf 178, 314 f.
Cardauns, Redacteur 444.
Cathrein, S. J. 429.
Centrum, gegen das Socialistengesetz 5 f.; nach den Wahlen 1878: 6; Angriffe der Presse 8; Anträge zur Beilegung des Kirchenconflictes 9 ff.; Stellung in wirthschaftl. Fragen 12 f.; nach den Wahlen 1879: 15; Angriffe Bismarck's 22 f., 158, 170; Stellung zum Gesetzentwurf von 1880: 30 ff.; Antrag Windthorst's über Sacramentenspendung 49 ff.; Antrag auf Aufhebung des Sperrgesetzes 54 f.; Antrag betr. Expatriirungsgesetz 59 ff., 100 ff.; neuer Antrag Windthorst's betr. Sacramentenspendung 77 ff., 107 f.; Antrag Reichensperger's betr. Wiederherstellung der Verfassung 96 f.; Anträge Windthorst's betr. Aufhebung des Sperrgesetzes 98 ff., 107 f.; Antrag Windthorst's betr. Revision der Maigesetze 100, 108; Septennatsfrage 147 ff.; kirchenpolitische Novelle v. 1887: 162 f., 168 ff.; Aufhebung des Jesuitengesetzes 177 ff.; Toleranzantrag 181 ff.; Führer 184 f.; Stellung zum Schulgesetz 306 f., 314; Anträge in Bayern 238 ff., in Baden 254 f., 257, 262, 264, in Hessen 286, 294 f.; Antrag um Zulassung von Orden in Württemberg 303 f., Arbeiterschutzanträge 439 f.
Charitasverband 436 f.
Charitative Vereine 435 ff., 456.
Chatelain, Bibliothekar 378.
Christlich-sociale Vereine 439.
Cistercienser 476.
Cistercienserinnen 474 f.
Civilehe, obligatorische 256, 314 ff.
Clemens, Prof. 424, 427.
Clerus und Wissenschaft 343 ff.; Haltung im Culturkampf 481 ff., 487.
Coblenz, Katholikenversammlung 456.
Collectio Lacensis 385.
Collegium Germanicum 225, 236, 384, 407.
Collegium Sapientiae 415.
Commentare zur hl. Schrift 344 ff.
Commer, Prof. 426.
Concil, vaticanisches 187 f.
Concordat, bayerisches 226, 236 f.; österreichisches 187 ff.; französisches in den Reichslanden 296 f.
Confessionsschule 310 ff., 316 ff., 321, confessionelle Gymnasien 321, 323 f., 326; confessionelle Professuren 333 ff.
Congregationen, marianische 322, 435.
Congruafrage in Oesterreich 207 f., 215 f., 338.

Convention, Mainz-Darmstädter 283, 290.
Conversionslitteratur 402.
Convertiten 484 f.
Convicte, theologische 275, 282, 290, 292, 295; für Knaben 144 ff., 275, 282, 290, 292, 295, 297, 300, 302.
Cornely, S. J., Exeget 348 f.
Corporationen der katholischen Studenten 335 f.
Crailsheim, v., Minister 244.
Crefeld, Katholikenversammlung 457.
Cremer, Abg. 175.
Culturexamen der Theologen 90 f., 109 ff., 267 ff., 275, 280 ff., 290, 301.
Culturkampf, im Reiche: Briefwechsel zwischen Leo XIII. u. Wilhelm I. bezw. dem Kronprinzen 3 f., 6 f.; Kissinger Verhandlungen 7 f.; Verhandlungen in Gastein und Wien 16, 19; Antrag betr. Expatriierungsgesetz 59 ff., 100 ff., 177; Militärdienst der Theologen 177; teilweise Aufhebung des Jesuitengesetzes 177 ff; Toleranz-Antrag 181 ff. Einfluß auf das religiöse Leben 480 f.; Clerus im C. 481 ff.; 487.
— in Preußen: Centrumsanträge zur Beilegung 9 ff.; Rücktritt Falk's 14; Debatten zum Cultusetat 1880: 16 ff; Verhandlungen in Wien 19 f.; Beschluß des Ministeriums 20 f.; Notenwechsel zwischen Papst und Preußen 21 ff.; Vorlegung eines neuen kirchenpolitischen Gesetzentwurfes 25 ff.; Verhandlungen im Abgeordnetenhaus 31 ff.; im Herrenhaus 43 ff.; Bedeutung des Gesetzes 46 ff.; kirchenpolitischer Gesetzentwurf v. 1882: 62 f.; Verhandlungen im Abgeordnetenhaus 63 ff.; im Herrenhaus 69 ff.; Bedeutung 72; Notenwechsel zwischen Rom und Berlin 73 ff.; Anträge Windthorst's betr. Sacramentenspendung 77 ff., 107 f.; kirchenpolitischer Gesetzentwurf v. 1883: 82 ff.; Antrag Reichensperger's betr. Wiederherstellung der Verfassung 96 f.; Anträge Windthorst's betr. Aufhebung des Sperrgesetzes 98 ff., 107 f.; Antrag Windthorst's betr. Revision der Maigesetze 100, 108; kirchenpolitische Vorlage v. 1886: 122 ff., 126 ff.; kirchenpolitische Novelle v. 1887: 153 ff.; weitere kirchenpolitische Gesetze 177 ff.;
— in Oesterreich 187 ff.; Aufhebung des Concordats 187 ff.; Entwurf confessioneller Gesetze 190ff.; Debatten über die erste Vorlage im Abgeordnetenhaus 195 ff.; im Herrenhaus 201 ff.; Gesetz betr. Religionsfonds 206 ff.; dritter Gesetzentwurf 209 ff.; Altkatholikengesetz 210 f.; Klostergesetz 191 f., 211 ff.; Congruavorlage 215 f.; jetzige Lage der Kirche 216.
— in Bayern 217 ff.; Stellung zum Vaticanum 217 ff.; des Ministers Lutz Culturkampfprogramm 219 f.; Interpellation Herz 221 ff.; Jesuitengesetz 225; Altkatholikenfrage 227, 238 ff.; der Oggersheimer Fall 228 f.; die Speyerer und Würzburger Bischofsfrage 229; Kämpfe um die Tegernseer Erklärung 233 f.; Memorandum der Bischöfe 235 ff.; Centrumsanträge v. 1889: 238 ff.; Erledigung der Altkatholikenfrage 242 ff.
— in Baden: Vorboten 246 ff.; Stiftungsgesetz 256 ff.; Altkatholikengegesetz 259 ff.; Culturexamensstreit 267 ff.; Ordensgesetz 272; Gesetz v. 1874: 273 ff.; Priesterverfolgung 1874: 277 f.; Pfarrdotationsgesetz 279 f.; Ministerwechsel 280; Beilegung des Examenstreites 281 f.
— in Hessen 283 ff.; Ausführung des Jesuitengesetzes 285; Altkatholikenfrage 285; Kirchengesetze 285 ff.; ihre Ausführung 291 ff.; Verwai-

fung des Mainzer Bisthums 293 f.; Beilegung 294 ff.
— in den Reichslanden 296 ff.
— in Sachsen 300 ff.; siehe auch Schule.
Cuny, v., Abg. 68, 86, 134, 177.
Cursus Scripturae sacrae 348 f.
Cybikowski, Weihbischof 118.
Cyprian, O.Cap. 438.
Czartoryski, Fürst 203.

D.

Dahlmann, S. J. 432.
Daller, v., Abg. 233, 238 ff.
Dalwigk, v., Minister 3, 208.
Dannecker, v., Domcapitular 302.
Danzig, Katholikenversammlung 457.
Dasbach, Abg. 445.
Dauzenberg, Abg. 472 f.
Deinlein, v., Erzbischof 218.
Demeriten 289.
Denifle, O. Pr. 376 ff.
Detzel, Pfarrer 374.
Diakonissen 472 f.
Diaspora, Katholiken in der 469.
Dieburg, Knabenconvict 292.
Diekamp, Prof. 365.
Dienstmägde Christi 468, 478.
Dieringer, Prof. 252.
Diöcesangeschichte 393 f.
Diöcesansynoden 487 f.
Diöcesanvermögen, Verwaltung des 57.
Dinder, Erzbischof 118 f.
Dittes, Abg. 197.
Dittrich, Dompropst 383 f.
Döllinger, v., Prof. 217 f., 224, 241, 375, 385, 388.
Dörholt, Prof. 364, 410.
Dogmatik 406 ff.
Dogmengeschichte 404 ff.
Dominikaner 477.
Dortmund, Katholikenversammlung 457.
Dove, Herrenhausmitglied 43 f., 69 f., 88 f., 131 f., 159.
Drechsel-Rauffstetten, Graf 341.
Dreves 421.
Drobe, Bischof 56, 71, 112, 145.
Duhr, S. J. 395.
Dummermuth, O. Pr. 406.
Dumont, Abg. 287 f.
Dumont, Domcapitular 393.
Dupont des Loges, Bischof 299 f.
Düsseldorf, Katholiken-Versammlung 455; Karthause 476; Dominikanerkloster 477.
Dziembowski, v., Abg. 174.

E.

Eberhard, Bischof 247, 423.
Ebner, Liturgiker 420.
Eckhard, Abg. 261.
Egger, Dogmatiker 397, 410.
Ehen, gemischte 483 f.
Ehrhard, Prof. 363.
Ehrle, S. J. 376 f., 379.
Ehrler, Bischof 229, 423.
Ehses, Historiker 383.
Eibingen, Abtei St. Hildegard 470.
Eichstätt, Bischofsversammlung 316; Seminar 426 f.
Einig, Dogmatiker 410.
Einleitung in die hl. Schrift 348 ff.
Elisabethenverein 436.
Ellstätter, Minister 246.
Elsaß-Lothringen, Culturkampf in 296 ff.
Elz, Ehrendomherr 442.
Emaus, Abtei 475.
Encyclica Providentissimus 353; Aeterni Patris 406, 425; Rerum novarum 440.
Englische Fräulein 468.
Enzler, Stiftsdechant 229.
Erbach-Erbach, Graf v. 288.
Erbach-Fürstenau, Graf v. 288.
Ett 452.
Eubel, O. Fr. Min. 386 f., 394.
Eulenburg, v., Minister 58.
Evers, Convertit 484 f.
Exegese 348 ff.
Exercitien 487.
Eynern, v., Abg. 42, 68, 79, 87, 100, 135, 177.

F.

Falk, Cultusminister 4, 8, 10 f., 14 f., 18, 32, 34, 46, 306, 311 ff.
Falk, Prälat 390, 393.
Falk, Abg. 294.
Falkenhayn, Graf 202.
Familie, Verein der hl. 435.
Fäustle, Justizminister 223.
Fechtrup, Prof. 364.
Felten, Exeget 357.
Feßler, Bischof 362.
Fey, Cl., Ordensstifterin 478.
Fieser, Staatsanwalt 263 ff.
Finger, Minister 294 f.
Finke, Historiker 390.
Finstingen, Knabenseminar 297.
Fischer, E. L. Philosoph 431.
Fleck, Bischof 300.
Forchhammer, Prof. 130 f.
Forckenbeck, v., Reichstagspräsident 13, 61.
Förderer, Abg. 262, 274.
Franchi, Cardinalstaatssecretär 8.
Franckenstein, Frhr. v. 13 f., 149 f. 185, 456.
Frank, Abg. 286, 294.
Franke, Herrenhausmitglied 131.
Frankfurt, Katholiken-Versammlung 335, 455; zeitgemäße Broschüren 448.
Frantz, Kunsthistoriker 374, 451.
Franz Joseph, Kaiser v. Oesterreich 188, 199, 475.
Franz-Regis-Verein 436.
Franziscus-Xaveriusverein 461.
Franz, Adolph, Prälat 364, 390, 444.
Franzelin, Cardinal 30.
Franziscaner 467, 476.
Franziscanerbrüder 478.
Franziscanerinnen 468, 478.
Freiburg, Erzbisthum 247 ff.; vergl. Culturkampf in Baden. -- Institut St Ursula 319; Universität 333; Katholikenversammlung 454, 456.
Freimaurer 236.
Freisen, Canonist 418.
Freising, Bischofsversammlung 236.
Freitag, Abg. 227.
Frick, S. J 429.
Friedberg, Canonist 194, 249.
Friedrich, Großherzog v. Baden 246, 254, 265, 280.
Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen 321, 333.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz (Kaiser Friedrich III.) 6 f., 95 f.
Frins, S. J. 406.
Fronleichnamsprozession 322.
Fugger-Glött, v., S. J. 225.
Führer, Prof. 369.
Fulda, Bischofsconferenzen 112, 141 f., 325; Convict 144.
Funk, Prof. 360 f., 364.
Fux, Abg. 211 f.

G.

Gagern, Frhr. v. 484.
Galen, Graf 439 f.
Galimberti, Cardinal 165 f.
Gams, O. S. B. 386.
Ganglbauer, Erzbischof 216.
Garucci, Archäolog 365.
Gasser, Fürstbischof 202 f.
Gasteiner Verhandlungen 16.
Gebetsapostolat 435.
Gebetsverein für Deutschland 435.
Gefängnißvereine 436.
Geheimbündelei der Gymnasiasten 322.
Geiger, Abg. 238 f., 241, 243 f.
Geissel, Cardinal 407.
Geist, Väter vom hl. 467, 470.
Gelehrtenschulen, badische 326.
Gemischte Ehen 483 f.
Gemmingen, Abg. 302.
Generalversammlungen der Katholiken s. Katholikenversammlungen.
Genfer Correspondenz 446 f.
Georg, König v. Sachsen 301.
Gerhardinger 479.
Gerichtshof, kirchl., in Hessen 289, 296.
Gerlach, v., Abg. 99, 173.
Gerlach, Canonist 414.
Germania, Zeitung 443 f.
Gesandtschaft, preußische beim hl. Stuhl 58 f., 62.

Gesellenverein 439, 441.
Geßler, v., Minister 302.
Gewerkschaftsbewegung 440.
Gibbons, Cardinal 400.
Gießen, Universität 292, 408.
Gietmann, S. J., 349.
Gihr, Subregens 420 f.
Ginzel, Domherr 337 f.
Giovanelli, v., Abg. 196.
Gleich, Weihbischof 57.
Glöckler, Historiker 293.
Gloßner, Prof. 426.
Gneist, v., Prof., 12, 35 ff., 40, 46, 66, 85, 133, 135 f., 168 f., 306, 324.
Göbel, Gymnasialdirektor 144 f.
Göbl, Domherr 422.
Göpfert, Moralist 413.
Görres, Jos. v. 480.
Goetting, Abg. 68, 87.
Görresgesellschaft 340 ff., 383, 409.
Goßler, v. Cultusminister 58, 64, 73, 77 ff., 85, 87, 89 f., 93 f., 97 ff., 106 f., 118, 125, 312, 314.
Gothik 371 ff.
Gottlieb (T. Pesch) 429.
Gottlob, Historiker 380.
Granderath, S. J. 385.
Graus, Kunsthistoriker 371 f.
Graue Schwestern 468, 478 f.
Grave, v., Abg. 104.
Greuter, Abg. 196.
Grimm, Minister 280.
Grimm, Exeget 356 f.
Grimmich, O. S. B. 430.
Grisar, S. J. 392.
Grupp, Historiker 390.
Gury, S. J. 284.
Gutberlet, Prälat 354, 396 f., 429 f.
Gustav-Adolf-Verein 113 f., 176.
Gütersloh, Gymnasium in 321.
Gymnasien in Preußen 321 ff.; Bayern 326; Baden 326; Hessen 326 f.; Oesterreich 327 f.

H.

Haan, S. J. 429.
Hafenbrädl, Abg. 317.
Haffner, Bischof 295 f., 340, 409, 428, 448.
Hahn-Hahn, Gräfin 284.
Haiz, Domcapitular 250.
Haller, Cardinal 339.
Hammerstein, v., Abg. 18, 32, 37 ff., 52, 60, 80, 96, 99, 108, 135, 173.
Hammerstein, L. v., S. J. 401.
Hänel, Abg. 59 f., 78, 97.
Hagemann, Philosoph 430.
Handweiser, literarischer 448.
Haneberg, v., Bischof 229, 252.
Hansjakob, Pfarrer 262, 274, 278.
Hardy, Philosoph 432.
Harnack, Prof. 364.
Hasak, Pfarrer 390.
Hauck, v., Abg. 238 f.
Haucke, Abg. 11.
Heereman, v., Abg. 15, 41, 185.
Hefele, v., Bischof 252 f., 302, 360 f., 376, 392.
Hegnenberg-Dux, Graf 219, 224.
Heimbucher, Prof. 394.
Heiner, Canonist 415.
Heinrich, Domdekan 340, 408 f., 423, 456.
Heis, Astronom 432.
Helldorf, v., Abg. 51, 104.
Henle, Bischof 358.
Henle, Missionar 464.
Herder, Benjamin, Verleger 347.
Hergenröther, Jos., Cardinal 347, 375 f., 378.
Hergenröther, Phil., Prof. 219, 415.
Herrenhaus, preußisch., kirchenpolitische Vorlage v. 1880: 43 ff.; kirchenpolitischer Gesetzentwurf von 1882: 69 ff.; desgl. v. 1883: 87 ff.; desgl. v. 1886: 122 ff., 125 ff.; desgl. v. 1887: 153 ff.; Schulgesetz 306 f.
— österreichisches, der erste confessionelle Gesetzentwurf 201 ff.; Annahme der zweiten Vorlage 209; Annahme der dritten Vorlage 210; Debatten über das Klostergesetz 212 ff.; Congruagesetz 216.
Herrmann, Prof. 248, 258.
Hertling, v., Prof., 329, 335, 340,

409, 430 f.
Herz, Abg. 221, 261.
Herz-Jesu, Damen vom hl. 298, 470; Andachten und Bruderschaften vom 302; Missionäre U. L. Frau vom 465, 467 f.
Herzog, Fürstbischof 71 ff., 77, 118.
Hessen 283 ff.; vergl. Culturkampf u. Schule in H.
Hettinger, Prof. 395, 423.
Hieber, Abg. 179.
Hipler, Domcapitular 393.
Hiptmayr, Historiker 393.
Hirschel, Canonist 418.
Hirscher, Domdecan 409.
Historisch-politische Blätter 447.
Hitze, Prof. 440.
Hoberg, Exeget 353, 355, 448.
Hobrecht, Minister 59, 62, 101.
Hödel, Attentäter 4 f.
Höting, Bischof 56, 71.
Hoffmann, Redacteur 444.
Hofmann, Präsident des Reichskanzleramtes 5; früher hessischer Minister 283, 287, 293, 326.
Hofmann, Abg. 262.
Hohenlohe, Fürst v., Cardinal 248, 253.
Hohenlohe, Fürst v., Reichskanzler 24, 178, 300.
Hohenwart, Graf 195 f., 208.
Hollweck, Canonist 416.
Holtz, Abg. 51, 65.
Holtzmann, prot. Prälat 274.
Holzammer, Exeget 352.
Homiletik 423.
Hompesch, Graf v. 178, 180.
Hontheim, S. J. 429.
Hosemann, Priester 218.
Hubert, Superior 422.
Hübler, Geh. Rath 16.
Hüffer, Historiker 389.
Hülskamp, Prälat 347, 448.
Hünfeld-Gersfeld, Reichstagswahl 146f.
Hummelauer, v., S. J. 349.
Hundhausen, Exeget 358 f.
Huppert, Redacteur 413.
Hurter, S. J. 391 f., 410.
Hüsgen, Redacteur 445.
Hymnologie 421 f.
Hyrtl, Anatom 433.

J.

Jahrbuch, historisches 343.
Jakob, Domcapitular 373.
Jakobini, Cardinalstaatssekretär 16, 19, 21, 48, 75, 112, 124 f., 132, 138, 140 f., 147 ff.
Janauschek, O. Cist. 394.
Janner, Domcapitular 393.
Janssen, Historiker 381 ff., 448.
Janssen, Ordensstifter 463.
Janssens O. S. B. 398.
Jazdzewski, Abg. 59, 98 ff., 106 f., 133, 174.
Jeiler, O. Fr. Min. 394.
Jesuiten 284, 298, 457, 470 f., 477. J.-Gesetz 177 ff., 223, 225, 238, 285, 470 f.; an der kath.-theol. Fakultät Innsbruck 336 f.; biblische Studien der J. 348 f.; Missionsthätigkeit 463, 466 f.
Jhering, Jurist 425 f.
Immediateingabe der preußischen Bischöfe im Schulstreit 307.
Indifferentismus unter Katholiken 483f.
‚Inferiorität‘ der Katholiken 328 f., 332.
Ingolstädter Meßbündniß 435.
Innsbruck, Theologiestudium in 139 ff.; kath.-theol. Fakultät 336 f.; theol. Zeitschrift 424; Katholikenversammlung 457.
Institut, römisches, der Görresgesellschaft 342 f.
Interpellation Virchow's 58 f.; Herz' 221; Eckhard's 261 ff.; Buß' 264; des hessischen Centrums 294; Gemmingen's 302.
Jolly, Ministerpräsident 246 ff., 254f., 258 ff., 264 ff., 267 f., 271, 273 f., 279 f., 318.
Jordan, Ordensstifter 466.
Jörg, Abg. 172, 223 f., 230, 243, 447.
Joseph II., Kaiser 207.

Josephs-Bücherbruderschaft 448.
Josephsverein 468.
Isenburg-Birstein, Fürst v. 288, 295, 468.
Jugendvereine 441.
Junghaus, Abg. 265.
Jungmann, B., Prof. 362.
Jungmann, J. S. J. 423, 429.
Jungnitz, Archivar 393.

K.

Kaes, Kormelit 229.
Kageneck, Graf v. 274.
Kaiser, v., Chemiker 433.
Kammer, bayerische, Interpellation Herz' 221 ff.; Mißtrauensvotum der Patriotenpartei gegen Lutz 227 f.; Lage nach 1880: 231 f; Kämpfe um die Tegernseer Erklärung 233 f.; Centrumsanträge v. 1889: 238 ff.; Schulfrage 317.
— badische zweite, Parteien in der 254 ff.; Civilehegesetz 256; Stiftungsgesetz 257 f.; Eckhard'sche Interpellation 261 ff.; Buß'sche Interpellation 264; Ordensgesetz 272; Gesetz von 1874: 273 f.; Gesetzesvorlage von 1880: 281 f.; Schulfrage 318 f.
— hessische erste 288; zweite, Culturkampfstimmung 284; Schulgesetz 285; Kirchengesetze 285 ff.; Interpellation des Centrums über die kirchl. Lage 294 f.
Kantak, Abg. 67.
Kanzelparagraph 223.
Kapuziner 467, 476.
Kardorff, v., Abg. 60.
Karolinenfrage 114 f.
Katakombenforschung 365, 369.
Karthäuser 476.
Katechetik 422.
Katholik, Zeitschrift 409, 423 f.
Katholikenverein, Mainzer 434.
Katholikenversammlungen 346, 409, 453 ff. in Aachen 15, 454 f., 468; Amberg 455; Bochum 456; Bonn 455, 457; Breslau 454 f.; Coblenz 456; Crefeld 457; Danzig 457; Dortmund 457; Düsseldorf 455; Frankfurt 335, 455; Freiburg 454, 456; Köln 94 f., 457; Konstanz 323, 455; Landshut 457; Mainz 453 f., 457, 468; München 238, 454, 457; Münster 113, 455; Neisse 457; Neustadt 238; Trier 455 f.; Würzburg 454, 457; in Oesterreich 457 ff. Innsbruck 457; Wien 458 ff.; Linz 459.
Katschthaler, Cardinal 337, 339, 409 f.
Kaufmann, Oberbürgermeister 374.
Kaufmännischer Verein 442.
Kaulen, Exeget 347, 350.
Kayser, Dompropst 421.
Kehler, v., Legationsrath 443.
Keller, O. S. Aug. 476.
Kellner, Schulrath 422.
Keppler, v., Bischof 357, 373, 451 f.
Ketteler, v., Bischof 185, 220, 228 f., 247, 249 ff., 283 ff., 288, 291 ff., 319 f., 341, 409, 439, 446, 453.
Ketteler, Physiker 432.
Kiefer, Oberstaatsanwalt 255 f., 265, 274.
Kihn, Prof. 423.
Kindheit-Jesu-Verein 461 f.
Kirchenbauten 449 f.
Kirchengesang 452.
Kirchengeschichte 362, 374 ff.
Kirchenlexicon, Freiburger 347, 376.
Kirchenlied 421 f.
Kirchenmusik 452 f.
Kirchenrecht 414 ff.
Kirsch, Historiker 363, 380.
Kirschkamp, Dogmatiker 410.
Kissingen, Verhandlungen in 7.
Klein, Bischof 119.
Kleist-Retzow, v., Abg. 59, 61, 69, 129, 132, 159, 311.
Kleutgen, S. J. 424.
Klostergesetz, österreichisches 211 ff.
Kluge, Philosoph 430.
Knabenbauer, S. J. 349.
Knabenconvicte 144 ff., 275, 282, 290, 292, 295, 297, 300, 302.
Knecht, Weihbischof 422.

Knechtsteden, Missionshaus 461, 467.
Kneipp, Prälat 438.
Knoblecher, Missionar 466.
Knöpfler, Historiker 380, 392.
Koch, Anton, Prof. 364.
Koch, Hugo, Prof. 364.
Köhler, Pfarrer 448.
Köln, Dombaufest 48 f.; Dombau 371; Katholikenversammlung 94 f., 457; Centrumsversammlung 152; Volkszeitung 444.
Kopallik, Historiker 364.
Kopp, Cardinal 57, 122 ff., 126 ff., 138 f., 144 ff., 154 f., 160 f., 164 ff., 481.
Kopp, Abg. 233 f.
Konstanz, Katholikenversammlung 323, 455.
Korum, Bischof 57, 485.
Kössing, Domcapitular 250.
Kraus, F. X., Prof. 280, 365 ff.
Krementz, Cardinal 91, 117 f., 139 ff., 146, 163 ff., 160 f., 164 ff., 176, 435.
Kreuzbündniß 436.
Kreuzzeitung 110.
Krieg, Prof. 422 f., 448.
Krüger, Prof. 360.
Kübel, v., Weihbischof 247, 250, 252, 254, 256, 259, 263 f., 271 f., 277 f., 280 f.
Kühlwetter, v., Oberpräsident 297.
Kuhn, Publicist 444.
Kultur, Zeitschrift 344.
Kunst, christl. 344, 366 ff., 448 ff.
Kunst, Gesellschaft für 450.
Kunstgeschichte 366 ff.
Kutschker, Weihbischof 190.

L.

Ladenberg, Cultusminister 310 f., 313.
Lahmeyer, Schulrath 145.
Laib, Pfarrer 373.
Lamey, Minister 255, 267 f., 279 f., 281.
Lämmer, Prof. 374 f., 414.
Lamont, v., Astronom 433.
Land, Verein vom hl. 461.
Landsberg-Ossenbeck, Frhr. v. 160.
Landsberg-Velen, Graf v. 45.
Landshut, Katholikenversammlung 457.
Langwerth v., Abg. 61, 101.
Lasker, Abg. 306.
Laubis, Schulrath 278.
Laurent, Bischof 355.
Lavant, Diöcesansynoden 488.
Lavigerie, Cardinal 461, 465.
Lazaristen 470.
Ledochowska, Gräfin 463.
Ledochowski, Cardinal 37, 93 f., 98, 115 ff.
Lefflad, Historiker 393.
Lehmaier, Jurist 190.
Lehmkuhl, S. J. 413.
Lehner, v., Archäolog 369.
Lehrerinnenverein 442 f.
Lehrerverband 442 f.
Lehrorden 309, 318 ff., 468, 471.
Lehrstühle, confessionelle 333 ff.
Lender, Abg. 255 f., 262 f., 280.
Lenz O. S. B. 450.
Leo XIII., Papst 2 ff., 7 ff., 18 f., 29, 73 ff., 95 f., 112, 114 ff., 120 f., 124 f., 130, 148, 150 f., 158 f., 163 ff., 174, 176, 235 ff., 295, 318, 353, 374, 379, 406, 425, 435, 440, 456, 458, 472, 475 f., 486.
Leogesellschaft 343 f., 448.
Leonrod, v., Bischof 427.
Leopoldine, Erzherzogin 462.
Lerchenfeld, v., Abg. 239.
Leunis, Botaniker 433.
Lieber, E., Abg. 42, 178 f., 182.
Liebermann, v., Abg. 67.
Liebeswerk, seraphisches 438.
Liebknecht, Abg. 60.
Liebsch, Abt 212.
Liell, Pfarrer 369.
Lienbacher, Abg. 210.
Limburg, Bisthum 119.
Limburg-Styrum, Graf 34, 62, 66, 85, 135, 178 ff.
Lindau, Abg. 255.
Lindner, Historiker 394.
Lingg, v., Bischof 418.

Linsenmann, Bischof 371, 411 f., 419.
Linsenmayer 423.
Linz, Katholikenversammlung 459.
Lippe, Graf zur 44, 129, 132.
Literaturblatt der Leogesellschaft 344, 448.
Liturgik 420 ff.
Liskowski, Domcapitular 118.
Loë, v., Abg. 94.
Loos, jansenistischer Erzbischof 227.
Looshorn, Pfarrer 393.
Lorenzi, di, Generalvicar 56, 393.
Lossen, K. A., Geolog 432 f.
Lossen, W., Chemiker 433.
Löwenstein-Wertheim-Rochefort, Fürst Karl v. 242, 244 f., 288, 457, 476.
Lubrecht, Abg. 136.
Lucanus, Ministerialdirector 40.
Ludwig I., König v. Bayern 240.
Ludwig II., König von Bayern 217 f., 225, 228 f., 232 f., 235, 245, 317.
Ludwig, Prinz, v. Bayern 242.
Ludwig III., Großherzog v. Hessen 283, 291 f.
Ludwig IV., Großherzog v. Hessen 295.
Luitpold, Prinzregent von Bayern 235, 237.
Ludwigs-Missionsverein 461.
Luthard, Abg. 317.
Lutz, v., Cultusminister 217 ff., 227 ff., 231 ff., 239 ff., 318, 334.

M.

Maas, Canonist 393.
Maaßen, Canonist 416 f.
Mädchenschutzvereine 438.
Mäßigkeitsbewegung 436.
Maigesetze, Abänderung der 27 ff., vgl. Culturkampf.
Mainz, M.-Darmstädter Convention 283, 290; Bischofsversammlung 90; Priesterseminar 290, 292, 295,; Knabenconvict 292; Verwaisung des Bisthums 293 f.; Besetzung 295; vgl. Culturkampf in Hessen; Katholikenverein 434; Katholikenversammlung 453 f., 457, 468; Vorsehungsschwestern 468.
Majunke, Pfarrer 30, 85, 443 f., 453.
Mallinckrodt, H. v., Abg. 184, 306.
Mallinckrodt, P. v., Ordensstifterin 478.
Manteuffel, v., Ministerpräsident 131 f. 159.
Manteuffel, v., Statthalter 299 f.
Marbe, Abg. 262.
Marcard, Abg. 61, 79.
Marcour, Redacteur 444.
Maria-Empfängniß-Verein 462.
Maria-Heimgang 475 f.
Marianhill 466.
Maria-Laach, Abtei 475; Stimmen aus 447 f.
Mariastern 466.
Marienstatt 476.
Maria Victoria, Markgräfin v. Baden-Baden 319.
Marie, Königin v. Bayern 484.
Martens, Regens 389 f.
Martin, Bischof 247, 302.
Martin, Abg. 274.
Marwitz v. d., Bischof 91. 119.
Masella, Cardinal 7 f.
Mathy, Minister 246.
Maybach, Minister 69.
Mayer, v., Oberconsistorialpräsident 317.
Mayer, Beneficiat 393.
Maximilian I., König v. Bayern 232 ff., 236.
Mazenod, v., Bischof 465.
Meister, Historiker 383.
Melchers, Cardinal 9, 18, 29, 31, 36, 48, 74, 93 f., 115 ff., 167.
Memorandum der bayerischen Bischöfe 236, 326, 334.
Merkle, Historiker 383.
Meschler, S. J. 487.
Meßbündniß, Ingolstädter 435.
Mettenleiter 452.
Metz, Bisthum 297.
Metzner, Historiker 391.
Meyer, v., Abg. 66, 174.
Meyer S. J. 429.,
Michael, S. J. 390.

Militärdienst der Geistlichen 177, 237.
Minnigerode, v., Abg. 101, 175.
Mirbach, Frhr. v. 88. 159.
Missionen 460 ff.
Missionsatlas 463.
Missionsgenossenschaften 463 ff.
Missionssammelvereine 461 f.
Missionsvereinigung der Frauen und Jungfrauen 461.
Missionszeitschriften 463.
Mittelschulen s. Gymnasien.
Miquel, Abg. 42, 128 f., 131, 159 f.
Mohr, S. J. 421.
Möller, v., Oberpräsident 297 ff.
Mommsen, Theodor, Prof. 330.
Monatsschrift, theol.-practische 424.
Moniteur de Rome 104 f.
Monts, v., Diplomat 125.
Moraltheologie 411 ff.
Morgott, Dogmatiker 405 f., 426.
Mosler, Abg. 100.
Moufang, Regens 250 f., 288, 293, 391, 409, 423 f., 432, 456.
Mühler, v., Cultusminister 305 f., 311.
Mühlhäußer, Abg. 256.
Müller, geistl. Rath 247.
Müller, Exeget 358.
Müller, Apologet 401.
München, Katholikenversammlung 238, 245, 454, 457; Universität 333, 335.
Münster, Regierung 312 f.; Katholikenversammlung 113, 455; Diöcesansynode 488.
Münzenberger, Stadtpfarrer 370.
Mütterverein 435.
Mystik 377 f.

N.

Natur und Offenbarung, Zeitschrift 433.
Naturwissenschaft 432 ff.
Naumowicz, Pfarrer 198.
Neisse, Katholikenversammlung 457.
Neumann, Abg. 262.
Neumayr v., Reichsrath 241.
Neustadt, Katholikenversammlung 238.
Neyßen, O. Cap. 476.
Niedermayer, Publicist 448.
Nienkemper, Publicist 444.
Nies, Missionar 464.
Nilles, S. J. 420 f.
Nina, Cardinalstaatssecretär 8, 19, 21, 26, 48, 138.
Nippold, Prof. 346, 399.
Nirschl, Dombecan 362, 405.
Nobiling, Attentäter 6.
Noldin, S. J. 413.
Northcote 366.

O.

Oblaten 465.
Oechsner, Abg. 286 ff.
Oelz, Abg. 212.
Oesterreich, s. Kulturkampf u. Schule in Oe. Katholikenversammlungen 457 ff.; Theologiestudium 336 ff.
Oggersheim, Säcularfeier 228 f.
Ohrwalder, Missionar 466.
Oldenburg, kirchl. Verhältnisse 304.
Opitz, Kaplan 446.
Orbin, Erzbischof 247 f., 250 f., 254, 282.
Orden in Preußen 177 ff., 223, 225, 237 f., 284 f., 298, 456, 470 ff., 309; in Bayern 225, 240 f., 474; in Baden 272, 282, 474; in Württemberg 303 f., 474; in Hessen 290 f., 296, 474; in den Reichslanden 297 f., 474; in Sachsen 474 f.; in Oesterreich 191 f, 211 ff., 475; Ordensgymnasien u. Schulen 327, 478; Ordensgeschichte 394 f.; Missionsthätigkeit 463 ff.; Verluste im Culturkampf 471 f., charitative Thätigkeit 473, 477 ff, Ordensstatistik 473 ff.
Orozen, Dompropst 393.
Orterer, Abg. 239.
Oswald, Dogmatiker 406 f.
Ottiger, S. J. 397.
Otto, Historiker 391.
Ow, v., Abg. 61.

P.

Pachtler, S. J. 323, 395.
Paderborner Erlasse 109 ff.

Pädagogik 422; Bibliothek der 422.
Pager, Abg. 60.
Pallotti, Ordensstifter 465.
Papstgeschichte 380 f.
Papstjubiläum 486.
Papstwahldepesche Bismarcks 2 f.
Parität 324, 332 f.
Pastor, Historiker 380 f.
Pastor bonus, Zeitschrift 424.
Pastoralblätter 424.
Pastoraltheologie 419 f.
Patriotenpartei in Bayern 222 ff., 227 f., 230 ff., 238 ff., s. auch Centrum.
Patrologie 359 ff.
Paulus, Historiker 391.
Pauli, di, Abg. 206.
Paulsen, Professor 333, 383.
Pergen, Graf 458 f.
Pesch, Chr. S. J.. 398 f., 410, 431.
Pesch, Tilmann, S. J, 428 f.
Peter, Großherzog v. Oldenburg 304.
Peters, Norbert, Exeget 353.
Peters, Joh., Historiker 363.
Petrus-Claver-Sodalität 463.
Petrus, O. Cap. 395.
Pettenegg, Graf 395.
Pfaff, Abg. 98, 173.
Pfanner, Prior 466.
Pfarrdotationsgesetz, badisches 279 f.
Pfretzschner, v., Ministerpräsident 224, 231.
Pfülf, S. J. 392 f.
Philippus-Neri-Werk 438.
Phillips, Canonist 415.
Philosophia Lacensis 428 f.
Philosophie, Studium der 424 ff.
Philosophisches Jahrbuch der Görres-gesellschaft 342.
Pichler, Domcapitular 182.
Piever, A., Historiker 384.
Pietro, di, Nuntius 136, 140, 148 ff.
Pilgerzüge nach Rom 486.
Pilgram, Redacteur 443.
Pius IX, Papst 2 f., 159, 196, 199, 201, 223, 358, 486.
Placetfrage in Bayern 218, 221, 234, 236 ff.
Plaßmann, Prof. 424.
Pölzl, Exeget 355 f.
Poggel, Exeget 359.
Porsch, Abg. 108.
Posadowsky-Wehner, Graf 180.
Predigt 423.
Presse 298, 300, 443 ff., 459.
Prestinari, Hofgerichtspräsident 249.
Preuß, Convertit 485.
Preußen, s. Culturkampf in P. und Schule; Orden in 470 ff.
Priesterabstinentenbund 436.
Probst, Prof. 419 f.
Probst, J., Pfarrer 438.
Proske, Componist 452.
Protestantenverein 176.
Providentissimus, Encyclica 353.
Pruner, Regens 412 f., 419.
Puttkamer, v., Cultusminister 14 f., 17, 32, 34, 37, 39, 41 ff., 45, 47 ff., 56, 58. 61, 69, 311 f.

Q.

Quartalschrift, römische 368; Tübinger 412, 424; Linzer 424.
Quellen und Forschungen zur Geschichte 342.

R.

Racke, Abg. 294
Radziwill, Fürst 44, 89.
Radziwill, Prinz Edmund 118.
Raich, Domdecan 424, 448.
Rainer, Abg. 211.
Rampf, v., Bischof 242 f.
Raphaelsverein 468.
Rapp, Generalvicar 298.
Räß, Bischof 298 f., 402.
Rastatt, Frauenkloster 319.
Ratzinger, Socialpolitiker 388 f.
Rauchhaupt, v., Abg. 41, 68, 86, 133.
Rauscher, Cardinal 189 f., 198, 202, 205, 211.
Real-Encyclopädie der christl. Altertümer 366.
Recke, v., d., Abg. 174.
Redemptoristen 177, 225, 237 f., 240 f., 298, 470.

Redner, Bischof 119.
Reform des kath. Studiums in Oesterreich 337 f.
Reformbroschüren Schells 400.
Reichensperger A., Abg. 41, 52, 59, 77, 93, 99, 185, 371.
Reichensperger, P., Abg. 11, 35, 43, 55, 77, 83, 86, 96, 185, 306.
Reichert, O. Pr. 394.
Reichsrath, bayerischer 231, 234, 241 f. 317; österreichischer 336.
Reichstag, deutscher, Socialistengesetz 5 ff.; Schutzzölle 12 f.; Clausula Franckenstein 13 f.; Interpellation Virchow's 58 f.; Antrag betr. Expatriirungsgesetz 59 ff., 100 ff.; Septennat 148 ff.; Aufhebung des Jesuitengesetzes 177 ff.; Toleranzantrag 181 ff.; Arbeiterschutzgesetze 439 f.
Reisach, Cardinal 427.
Reißmann, Bischof 229.
Reithmayr, Prof. 363.
Religiöses Leben 480 ff.
Religionsfonds, österreichischer 206 ff.
Religionshandbücher 325.
Religionslehrer, Ernennung der 325 f.
Religionsunterricht, Ertheilung desselben in Preußen 312 f., 322, 325, in Baden 319, in polnischer Sprache 325.
Renaissance 371 ff.
Renftle, Pfarrer 218, 223.
Renninger, Regens 419.
Renz, Prof. 404 f.
Rerum novarum, Encyclica 440.
Reuß, Fürst 19, 21 f., 24, 48.
Reuter, Canonist 418.
Richter, Eugen, Abg. 61, 63, 67, 79 f., 85, 97, 101, 108, 135, 170.
Ricker, O. B. 419.
Rickert, Abg. 43, 61, 135, 178 f.
Riedel, v., Minister 239.
Riedesel, Frhr. v. 288.
Rieß, S. J. 445.
Riffel, Historiker 387, 408.
Ringeisen, Pfarrer 438.
Ringseis, v., Geheimrath 464.
Rittler, Abg. 230, 232 f., 239.
Rock, Ausstellung des hl. 485.
Rody, Pfarrer 448.
Röhm, Exeget 358, 401 f.
Rolfes, Philosoph 430.
Rolfus, Pfarrer 438.
Rohling, Exeget 355.
Roma sotteranea, v. Kraus 366.
Roon, Graf 179.
Roos, Erzbischof 119, 282, 325, 408.
Rosenkranzbruderschaft 435.
Rossi, de, Archäolog 365.
Roßhirt, Abg. 255.
Rottenburg, vergl. Kirchl. Verhältnisse in Württemberg; Convict 302.
Rottmanner, O. S. B. 423.
Rottmeyer, Pfarrer 393.
Ruland, Abg. 223.
Rumpff, Abg. 98.
Rundschau, literarische 448.

S.

Sachsen, kirchl. Verhältnisse 300 ff., 320.
Säcularisation 328.
Sägmüller, Canonist 417 f.
Salvatorianer 466.
Salzburg, kath. Universität 339 f.; Bücherverein 448; Katholikenversammlung 460.
Sasse, S. J. 410.
Schäfer, A., Bischof 352, 357 f.
Schäfer, B., Exeget 344, 348.
Schäfer, J., Exeget 352, 401.
Schäffer, Generalpräses 441.
Schafhäutl, Prof. 433.
Schanz, v., Prof. 349, 351, 356, 396, 404.
Schäzler, v., Prof. 424.
Schaub, Abg. 284.
Schauß, v., Abg. 239.
Scheeben, Dogmatiker 407 f.
Scheicher, Prälat 216.
Schell, Apologet 397 ff.
Schenz, Exeget 350.
Scherer, Canonist 415.
Scherr, Erzbischof 218, 221.
Schervier, Ordensstifterin 478.
Scheurer 405.

Schill, Apologet 397.
Schleiniger, S. J. 423.
Schlözer, v., Gesandter 58, 74 f., 117 f., 124 f., 148.
Schmerling 195.
Schmid, Abg. 302.
Schmid, Frz., Prof. 401, 410.
Schmid, Andr., Prof. 421 f.
Schmidt, Domcapitular 250.
Schmidt, Kreisgerichtsrath 263 f.
Schmitt, Domcapitular 422.
Schmitz, Weihbischof 416, 454.
Schneedorfer, Exeget 354.
Schneemann, S. J. 384 f., 406, 481 f.
Schneid, Prof. 426.
Schneider, Ceslaus, Pfarrer 364, 406.
Schneider, Frdr., Prälat 372 f., 393.
Schneider, Wilhelm, Bischof 411, 431.
Schneider, Ph., Canonist 416.
Schnütgen, Domcapitular 373.
Schöberl, Decan 422.
Scholastik 364, 375, 378, 403, 405 ff., 424 ff.
Scholz, Exeget 353.
Schorlemer-Alst, Frhr. v. 18, 39, 41 f., 50 f., 55, 59, 64 f., 77 f., 93, 96, 98 ff., 106 f., 175, 185.
Schorlemer, v., Convictsinspector 145 f.
Schönaich-Carolath, v., Prinz 124.
Schöpfer, Exeget 350.
Schröder, Historiker 418.
Schröder, Abg. 61.
Schröder, Propst 469.
Schröder, Pfarrer 393.
Schrörs, Prof. 380, 389.
Schüch, O. S. B. 419.
Schütz, Prof. 430.
Schule 225, 234, 236 f., 297, 300; Schulkampf in Preußen 305 ff.; Mühler'scher Schulgesetz-Entwurf 305 f.; Falk'sches Schulaufsichtsgesetz 306 f.; Durchführung 307 ff.; Ertheilung des Religions-Unterrichts 312 f.; Die Gesetzentwürfe von Goßler und Zedlitz 314 f. Orden in Schulen 474, 478. Schulkampf in Oesterreich 315 f.; in Bayern 316 ff.; in Baden 318 f.; in Hessen 319 f.; — Gymnasien s. diese; Schulmesse 322, 326; Schulfrage 456, 458 ff.
Schullehrerseminarien 297, 300, 309 f., 317.
Schulschwestern 302, 309, 478.
Schulte, v., Canonist 194, 220, 249.
Schuster, Pfarrer 352.
Schwane, Prof. 404, 413.
Schwarz, Domcapitular 383.
Schwarz, Pfarrer 373.
Schwarz, Calasantiner 477.
Schwarzenberg, v, Cardinal 189, 202, 212 f.
Schwarzes Blatt, Wochenschrift 444.
Schwerin-Putzow, Graf v. 173.
Schwestern, barmherzige 478.
Schynse, P. Missionar 465.
Sdralek, Historiker 363, 380, 418.
Seckau, Abtei 475.
Sedelmayer, Abg. 222.
Seelsorger, kath., Zeitschrift 424.
Selbst, Exeget 325, 352, 401.
Seminarien 277, 284, 290, 292, 295.
Senestrey, v., Bischof 228.
Sentis, Jurist 417.
Septennatsfrage 148 ff.
Seydel, Jurist 240.
Seydewitz, v., Reichstagspräsident 13.
Seyffardt, Abg. 135.
Sierk, Knabenseminar 297.
Sigl, Abg. 230.
Silbernagl, Prof. 224, 415.
Simar, Erzbischof 410, 412 f.
Simultanschule 305, 310, 316 ff.; S.-tendenz an Gymnasien 323 f., 326.
Socialistengesetz 5 f.
Sociale Bestrebungen der Katholiken 439 ff., 456 f.
Soden, v., Abg. 240.
Solms-Laubach, Graf v. 288.
Spahn, Peter, Abg. 179.
Spahn, Martin, Prof. 391.
Spectatorbriefe 368.
Spillmann, S. J. 385.
Spolverini, Monsignore 254.

Staatslexicon 342.
Stabel-Lamey, Ministerium 267.
Stablewski, v., Abg, später Erzbischof 34, 38, 51, 65, 80 f., 98, 100.
Stahl, Redacteur 444.
Stamminger, Bibliothekar 448.
Starck, v., Minister 288, 293, 326.
Stauffenberg, v., Abg. 13.
Steichele, v., Erzbischof 393.
Stein, v., Erzbischof 229.
Steiner, O. S. B. 450.
Steinhuber, Cardinal 384.
Stengel, Abg. 62, 175.
Stentrup, S. J. 410.
Stern, Abg. 78 f.
Steyl, Missionshaus 463 f.
Stiegele, Domcapitular 423.
Stiftungsgesetz, badisches 256 ff.
Stigler, Abg. 274.
Stiglmayer, S. J. 364.
Stillfried, Frhr. 458.
Stimmen aus Maria-Laach, Zeitschrift 447 f.
Stockmann, Abg. 179.
Stöckl, Prof. 397, 426 ff.
Stölzle, Philosoph 431.
Stolberg, Graf zu 43 f.
Stöcker, Abg. 18, 35, 41, 54, 87, 135, 174.
Straf- und Zuchtmittel, Gebrauch kirchl. 301.
Straßburg, Bisthum 297; Knabenseminar 297; Diöcesansynode 408.
Streber, Religionslehrer 219.
Strehle, Caplan 250.
Stremayr, v., Cultusminister 188 f., 197, 204, 212.
Strohmeyer, Bürgermeister 259, 266.
Strösser, Minister 280 f.
Strosser, Abg. 18, 66 f.
Struckmann, Bürgermeister, 89, 131, 159.
Studentencorporationen 335 f.
Stumpf, Bischof 300.
Suttner, Prof. 393.
Sybel, v., Abg. 43, 46.
Sybel, v., Historiker 249.
Sydow, Unterstaatssecretär 15.

T.

Taaffe, Graf 459.
Tappehorn, Exeget 353.
Tarnassi, Monsignore 71.
Tarnoczy, Cardinal 202.
Tegernseer Erklärung 232 ff.
Thalhofer, Domprobst 355, 363, 420.
Theologische Studien 337 ff., 345 ff.
Thiel, Bischof 117.
Thissen, Stadtpfarer 448.
Thomismus 406, 424 ff.
Thun, Graf 203, 213, 458.
Tiefenthal, Exeget 359.
Toleranzantrag 181 ff., 301 f.
Trappisten 436, 466, 476.
Trenkle, Exeget 351 f., 359.
Trier, Katholikenversammlung 455 f.; Wallfahrt 485.
Tübingen, Universität 333, Quartalschrift 412, 424.
Türk, v., Stiftspropst 474.
Turban, Minister 280.

U.

Ueberweg, Philosoph 425.
Ulm, Katholikenversammlung 303.
Unfehlbarkeit, päpstliche 187 f.; 217 ff.
Unglaube im Volk 483.
Unitas, Studentenverein 336.
Universitäten 330, 333 f., 378; katholische 330 ff., 339; in Oesterreich 337 ff.; in Preußen 339 f.

V.

Vaticanisches Concil 187 f., 217, 259, 261, 375, 408; Archiv 374.
Verbannungs- und Internirungsgesetz 59 ff., 100 ff., 177.
Verbindungen, geheime der Gymnasiasten 322.
Vereinswesen 434 ff.
Vering, Canonist 414 f.
Vicari, v., Erzbischof 247, 256, 267, 269 f.
Vincenzschwestern 478.
Vincenzverein 435 f.
Virchow, Abg. 12, 34 f., 37, 43, 51, 58 ff., 62, 66, 85 f., 136, 173 f., 306,

Visitation des Religionsunterrichts 322.
Vogelsang, Frhr. v. 446.
Volksmissionen 486 f.
Volksverein 441 f., 457.
Vorbildung der Geistlichen in Oesterreich 338.
Vorsehungsschwestern 468
Vulgata 350.

W.

Waagen, Geolog 433.
Waal, de, Prälat 343, 368.
Wagner, Regens 438.
Wanjura, Domprobst 118.
Wänker, v. 249.
Wasserburg, Abg. 294.
Weber, Abg. 62.
Weber, A. Prof. 374.
Weber, H., Prof. 393.
Wedewer, Prof. 391.
Wehr, Abg. 174.
Weickum, Domcapitular 247.
Weiße Väter 465.
Weiß, P., Albert Maria, Apologet 347, 400 f.
Weiß, Hugo, Exeget 353.
Werner, S. J. 463.
Werner, Karl Prof. 402 ff., 431.
Wernz, Canonist 415 f.
Werthmann, Monsignore 436 f.
Westermayer, Pfarrer 393.
Wettingen-Mehrerau, Abtei 476.
Wetzer u. Welte, Kirchenlexicon 347.
Wick, Domcapitular 445.
Wiedemann 424.
Wien, Verhandlungen in 16, Bischofsversammlungen 189, 198 ff., 214 f., Katholikenversammlung 458 ff.
Wiese, Geheimrath 321, 323 f.
Wilhelm I., deutscher Kaiser 2 ff., 6, 48, 73 f., 93; W. II. 475.
Will, Archivar 393.
Willmann, Prof. 422 f., 425, 431.
Willoh, Pfarrer 394.
Wilmers, S. J. 397.
Wilpert, Archäolog 369.
Wimmer, O. S. B. 467.
Windischgrätz, Fürst 203.
Windthorst, Ludwig, Abg. 5, 7, 9 ff., 16 f., 32 f., 37 f., 39 f., 43, 47, 49 ff., 57, 59 ff., 65 ff., 77 ff., 84 f., 87, 97 ff., 106 ff., 133, 146, 149, 152, 154, 162 f., 169 f., 184 f., 306, 330, 441, 455 f.
Windthorstbund 442.
Winkler, Dogmatiker 405.
Wintzingerode, Graf 39, 65.
Wirthmüller, Moralist 413.
Wissenschaft im kathol. Deutschland 340 ff., 345 ff.
Witt, Chorregent 452.
Wörter, Dogmatiker 405.
Wolfsgruber, O. S. B. 393.
Wolter, Maurus, Abt 354, 475.
Wolz, Abg. 286, 294.
Wüger, O. S. B. 450.
Württemberg, kirchl. Verhältnisse 302 ff. 320.
Würzburg, Universität 333; Katholikenversammlung, 454, 457.

Z.

Zahn, Exeget 356.
Zedlitz-Trützschler, Cultusminister 314 f.
Zedlitz-Neukirch, Frhr. v. 33, 37, 68, 79, 83 ff., 134, 473.
Zeitschriften, theol. 423 f.
Zeitungen, kath. s. Presse.
Zenner, S. J. 355.
Zieten-Schwerin, Graf v. 159.
Zill, Exeget 358.
Zillisheim, Knabenseminar 297.
Zimmermann, S. J., 386.
Zöpfl, Prof. 217.
Zschokke, Exeget 350 f.
Zwerger, Bischof 194, 205.